This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Je suis pour le tiers.

Louis XVIII.

Je suis pour le tiers.

Louis XVIII.

Acten-Stücke

über die

unter dem Namen

des

Männer-Bundes

und des

Jünglings-Bundes

bekannten

demagogischen Umtriebe.

Herausgegeben

von

Carl Follenberg.

Leipzig, 1833.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Geschichte

der

geheimen Verbindungen

der neuesten Zeit.

Siebentes Heft.

Leipzig, 1833.
Verlag von Johann Ambrosius Barth.

H78.31

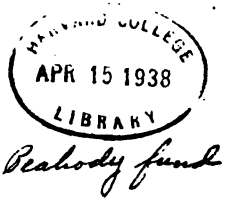

Je suis pour la nation, peu m'importe que des favoris, des maitresses à venir se gorgent de richesses.

Louis XVIII.

Vorwort.

Von allen geheimen Verbindungen der neuesten Zeit hat keine so viel Aufsehen gemacht, als ein angeblicher Männer-Bund, welcher lange Zeit als der Verein von geheimen Obern erschien, der die Umtriebe auf den deutschen Hochschulen, welchen man den Namen des Jünglings-Bundes gegeben hat, leitete.

Der Unwille über das überall sichtbar werdende Zurückschreiten in eine finstere Zeit der Vorurtheile hatte bereits Verbindungen mancher Art auf den deutschen Hochschulen herbeigeführt. Aber mit dem Eintritt in das bürgerliche Leben war gewöhnlich jeder Zusammenhang damit verschwunden, bis das Gewicht, welches man seit dem Turnwesen, und besonders seit Kotzebue's Ermordung durch einen politischen Schwärmer, auf die studirende Jugend gelegt hatte, einzelne Ehrgeizige veranlaßte, sich der Verbindungen auf den deutschen Hochschulen zu ihren eigennützigen Planen zu bedienen. Der bedeutendste von allen Männern, welche in Folge dieser Verbindungen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden, ist der preussische Major v. Fehrentheil, Ingenieur vom Platze zu Erfurt, der hauptsächlich durch seinen Verbündeten, den Müller Salomon daselbst, mit

den Verbindungen der Studenten in Beziehung getreten war, mit denen Wesselhöft und v. Sprewitz unterhandelt hatten.

Die Untersuchungsacten gegen die drei Letzteren enthalten alles, was über den angeblichen Männerbund und seinen Zweck, Deutschland in Revolutionszustand zu setzen, bekannt geworden ist. Ueber den Jünglingsbund ist in den von ꝛc. v. Kamptz herausgegebenen Annalen bereits das Allgemeine bekannt gemacht worden. Da dem Herausgeber aber auch die auf den einzelnen Theilnehmer der letztern Verbindung bezüglichen Actenstücke zugekommen sind, hat er nicht verfehlen wollen, dieselben der Geschichte zu überliefern, so daß das vorliegende Heft die eigentlichen letzten Resultate der in Mainz niedergesetzten Central-Untersuchungs-Commission enthält.

Qu'on fasse de bonne grace d'abord ce
que la force contraint plus tard de faire!
Louis XVIII.

Der Männer-Bund.

Tout n'est pas dans la noblesse.
Louis XVIII.

In die Untersuchung über den vermeintlichen Männer-Bund ist verwickelt gewesen zuvörderst: Robert Wesselhöft, ein Sohn des Buchdruckers Wesselhöft in Jena, am 13. October, oder am 16. Februar 1796 zu Chemnitz geboren, evangelischer Religion. Seinen Unterricht hat er von Privat-Lehrern, namentlich von Dr. Braun und Dr. Wette erhalten, ist dann mit seinen ältern Brüdern Eduard und Wilhelm, von denen Letzterer in den verschiedentlich gestalteten demagogischen Umtrieben eine ziemliche Rolle gespielt hat und bereits in die frühern Untersuchungen verwickelt, auch als Mitglied des geheimen Bundes bekannt worden, zu dem Prediger Wanket nach Bottendorf bei Roßleben in Pension gekommen und hat sodann sich auf der Klosterschule zu Roßleben für das Universitäts-Studium vorbereitet, welches er zu Ostern 1815 in Jena begonnen. Er hat sich hier 3 Jahre lang dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet, dann aber, veranlaßt durch eine gegen ihn wegen des bekannten Sandischen Urthels eingeleitete Untersuchung, die juristische Laufbahn unterbrochen und sich fast ausschließlich geschichtlichen Forschungen hingegeben, bis er durch eine fesselnde Bekanntschaft mit der Tochter des Predigers Hecker zu Lithra, mit welcher er sich auch förmlich verlobt hatte, bewogen worden, zur Sicherung seiner Selbstständigkeit zur Rechtswissenschaft zurückzukehren, wonächst er nach bestandener Prüfung unter dem 18. Januar 1822 bei dem Großherzoglich Weimarischen Criminalgericht zu Weyda

als Acceſſiſt angeſtellt, jedoch ſchon am 20. Auguſt 1822, in Folge eines Erkenntniſſes in der wider ihn wegen Theilnahme an der geheimen Burſchenſchaft und an dem Dresdner Burſchentage geſchwebten Unterſuchung, wieder entlaſſen und zu fernern Staatsdienſt für unfähig erklärt wurde. Inculpat hat hierauf, hauptſächlich um im Auslande ein Unterkommen zu erforſchen, eine zweimonatliche Reiſe unternommen, iſt dann vom December 1822 bis Oſtern 1823 als Privat-Secretair in die Dienſte des Kammerherrn von Seckendorff getreten und hat ſich dann zu dem Müller Salomon in Erfurt begeben, an deſſen Mühlen- und Fiſcherei-Etabliſſement er als ſtiller Compagnon Antheil genommen. In dieſen Verhältniſſen befand ſich Inculpat, als er in Folge begründeten Verdachts ſeiner Theilnahme an dem geheimen Bunde am 13. Januar 1824 polizeilich verhaftet und nach Berlin abgeführt wurde, welchen Aufenthalt er ſeit dem 3. Februar 1824 mit dem Staatsgefängniß zu Köpenik vertauſchen mußte. Nach vorgängiger polizeilicher Unterſuchung hat ſie criminalgerichtlich am 27. November 1824 begonnen und iſt im Juny 1826 beendigt worden. Weſſelhöft wurde hierauf vorläufig auf die Feſtung Magdeburg abgeführt. In Militairverhältniſſen hat er nicht geſtanden und ſich übrigens, wie oben berichtet, ſchon zwei Mal in Unterſuchung befunden. Seine Vertheidigung hat der Juſtizrath Schede in Berlin übernommen und in der diesfälligen Defenſions-Schrift, deren Inhalt weiter unten berührt werden wird, auf Anrechnung des erlittenen Arreſtes als Strafe und auf Empfehlung des Inculpaten zur Allerhöchſten Begnadigung angetragen.

Da die gegenwärtige Unterſuchung und das Erkenntniß lediglich die Theilnahme des Weſſelhöft an dem geheimen Bunde und die Strafbarkeit dieſer Theilnahme zum Gegenſtande hat, ſo darf blos zur Charakteriſirung des Inculpaten kurz vor dem Beginnen dieſer verbrecheriſchen Theilnahme hiſtoriſch bemerkt werden, daß derſelbe, nach ſeinen vor der polizeilichen Unterſuchungscommiſſion theils zum Protokoll theils in eigenhändigen Aufſätzen abgegebenen und von dem Criminalgericht genehmigten wiederholten Geſtändniſſen, vom Juny 1815 an (wo ſich auf der Univerſität Jena die Burſchenſchaft conſtituirte) bis zu deren im Juny 1819 erfolgten Auflöſung, Mitglied derſelben geweſen; daß er an der bekannten Wartburg-Feier Antheil genom-

men und demnächst sehr thätig zur Bildung der allgemeinen deutschen Burschenschaft mitgewirkt hat; daß er nach Auflösung derselben, welche in Folge des bekannten Bundestags-Beschlusses erfolgte, indem er durch die wegen seiner Bekanntschaft mit Sand gegen ihn eingeleitete Untersuchung und den ihm in derselben auferlegten Zwang, seine Ansichten vom Staat und dessen Verfassung an den Tag zu legen, zu einer feindlichen Stellung gegen den Staat vermocht worden, an der sich schon 1820 wieder gegen das Verbot der Regierung zu Jena gebildeten geheimen Burschenschaft Antheil genommen und als Abgeordneter derselben den Dresdner Burschentag besucht hat, auch Stifter des zu Jena gebildeten engen Vereins mehrerer Glieder der geheimen Burschenschaft gewesen ist, welchem Inculpat zwar keine politischen Zwecke unterlegen will, vielmehr dessen Tendenz nur dahin bezeichnet, daß man sich durch gegenseitige Besprechung und Ideenaustausch habe in den Begriffen über Recht und Staat und die sittlichen Verhältnisse des Einzelnen zu und in dem Staate Klarheit verschaffen wollen, welcher Verein jedoch aus den Bekundungen andrer Mitglieder in einem andern Lichte bekannt wurde, wonach in demselben die Ideen über die Nothwendigkeit und Einheit des deutschen Staats und Volks, und der Fortdauer ihrer Verbindung über das Universitätsleben hinaus zur Erstrebung dieser Einheit gesetzt worden. Für die Richtigkeit solcher politischen Bestrebungen spricht auch, daß der Vorschlag des Franz Lieber im Februar 1821, eine Verbindung unter Allen, welche verwandter Gesinnung hinsichts der Politik seien, in ganz Deutschland herzustellen, zur Berathung gezogen worden, daß ferner Inculpat geständlich selbst auf die Mitte März 1821 gemachte Mittheilung des Lieber, an den Rhein gehen zu wollen, um sich zu erkundigen, in welcher Stimmung dort die Menschen wären und ob nicht eine gemeinschaftliche Handlung zur Veränderung des gegenwärtigen Zustandes von Deutschland geschehen könne, seine nähern Freunde, die gleichfalls als nachherige Bundesglieder bekannt geworden, Almer, Brandes, Gründler, Bremel und Hodes, zur Berathung über die Billigung und Unterstützung dieses Planes zusammen gerufen und den Lieber zur Beförderung dieser Reise einen Geldbeitrag von 10 oder 12 Kronthaler im Namen des Vereins gezahlt hat. Wie sehr aber Inculpat schon vor seinem Eintritt in

den der Untersuchung vorliegenden Bund sich für ein wahrhaft revolutionaires Streben interessirt hat, geht daraus hervor, daß er nach seinen Geständnissen die Nachricht des Lieber nach dessen Rückkehr von obiger Reise, daß nehmlich nach den ihm gemachten Mittheilungen der Director Schnell in Wetzlar und der Polizeibeamte Wahlkampf zu Coblenz mit Hülfe der französischen Liberalen einen Aufstand am Rhein, behufs der Veränderung des gegenwärtigen Zustandes in Deutschland, erregt und von Erfurt aus, wo der Hauptmann v. Fehrentheil sich bereits für die Ausführung dieses Plans interessire, unterstützt werden sollte, nicht blos gut geheißen, sondern von ihm sowohl an andere Genossen Mittheilung gemacht, als auch unmittelbar Rücksprache mit dem Müller Salomon und dem v. Fehrentheil genommen und durch den mit diesem Plane vertrauten Lieut. Schmidt bei den genannten Director Schnell und Wahlkampf über die Richtigkeit dieser Angaben Erkundigung eingezogen worden ist. Von einem jungen Mann, dessen politische Ansichten eine solche Richtung genommen, konnte v. Sprewitz, als er aus der Schweiz mit dem Auftrage zur Verbreitung eines auf eine gewaltsame Umgestaltung der Regierungs-Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten zielenden Bundes nach Jena zurückkehrte, des Beitritts gewiß seyn und er täuschte sich hierin nicht.

Wesselhöft hat gleich in seinem ersten Verhöre vor der polizeilichen Ministerial-Untersuchungs-Commission und in einem zu den Acten gegebenen Selbstgeständnisse, so wie in dem Erläuterungs-Protokoll hierüber vom 6. Februar 1824, welche Piecen von ihm in der nachherigen Criminal-Untersuchung gerichtlich anerkannt worden, seine Wissenschaft und Theilnahme an diesem Bunde, und was ihm von der Stiftung desselben bekannt worden, seine Thätigkeit als Bundesglied zugestanden und diese Geständnisse theils in den nachherigen polizeilichen Verhören und zu den Acten übergebenen Aufsätzen, die sämmtlich vor besagtem Criminalgerichte ihre Anerkennung gefunden, theils in den spätern criminal-gerichtlichen Verhandlungen erläutert und vervollständiget. Das Ergebniß dieser Geständnisse, denen Inculpat auch im articulirten Verhöre treu geblieben, ist folgendes:

Als der Student v. Sprewitz in Jena im May 1821 von seiner Reise, deren Grund, nehmlich Theilnahme an dem Piemonte-

fischen Aufstande, er wegen dessen so schleunigen Unterdrückung nicht mehr verbergen konnte, nach Jena zurückgekehrt, sei derselbe zu ihm gekommen und habe ihm nach abgenommenem Versprechen der Verschwiegenheit eröffnet: daß deutsche Männer den deutschen Jünglingen ihren Gruß entböten und sie aufforderten, unter gewissen Bedingungen, wie sie selbst, einen Bund zur Befreiung und Einheit ihres Vaterlandes zu stiften. — Wer diese Männer gewesen, will Inculpat von dem von Sprewitz und aus dem Umstande, daß Sprewitz ihm später einen Brief an den Professor Snell in Basel zur Beförderung durch den Grafen B.....z übergeben, so wie aus einer Mittheilung des Studenten Heinrich Geßner über die Verbündeten in der Schweiz geschlossen haben, daß das Anerbieten des Bundes von diesem Snell und dem Professor Carl Geßner ausgegangen, was v. Sprewitz auch später nicht in Abrede gestellt habe.

Den eigentlichen Zweck des Bundes und dessen Gesetze hat Inculpat, wie ihm von Sprewitz theils allein, theils später in Gegenwart der Coinculpaten Bremel, v. Zerzog, Förster, Völker, Hodes und Stöhr mitgetheilt, in folgender Gestalt angegeben. Der Zweck des Bundes sei: durch gewaltsame Mittel einen Zustand herbei zu führen, in welchem das Volk sich durch freie und selbst gewählte Vertreter eine beliebige Verfassung geben könne. Daß dieser Zustand nach dem Bundeszweck gewaltsam erstrebt werden sollte. Hiermit ist Inculpat mit den übrigen Coinculpaten einverstanden, indem er ausdrücklich sagt, der Umsturz der bestehenden politischen Verfassung Deutschlands sollte ihr Zweck gewesen sein. Auch darin stimmt Inculpat mit den übrigen Bundesgenossen überein, daß diese Gewalt nicht vom Jünglingsbunde selbst ausgehen sollte; sondern daß der Bund nur ein Adjuvans zu der von anderwärts her zu gebrauchenden Gewalt behufs der Erstrebung jenes Zweckes habe abgeben sollen, und sagt: der Bund sollte bestehen und es abwarten, bis er gebraucht würde, „es ist mir kein Project zur Realisirung der Zwecke des Bundes bekannt worden," und obgleich hierbei Inculpat des bekannten Vorschlages des Lieut. Schmidt, die Versammlung der Philhellenen zu einem Griechenzuge für den Bundeszweck durch Richtung der Waffen dieser für die griechische Angelegenheit Geworbenen gegen die deutschen Regierungen zu bewegen, erwähnt, welchen Verschlag er übrigens den Bun-

desgliedern v. Sprewitz und v. Hildebrandt zuschreibt; so behauptet doch Inculpat, daß er direct sich gegen diesen Plan, wenn auch nur wegen der ihm scheinbaren Unausführlichkeit, aufgelehnt habe, und diese Behauptung findet indirect in der Aussage des v. Sprewitz, daß dies Project außer bei ihm und Hildebrandt gar keinen Beifall gefunden, so wie direct in der Aussage des Clemen, daß sich Wesselhöft entschieden gegen die Sache erklärt habe, Unterstützung. Es hat zwar endlich auch der Coinculpat Schwerbarth behauptet, aus einem Gespräche des Wesselhöft mit dem Major v. Fehrentheil und dem Müller Salomon, bei dessen Beendigung er hinzugekommen sei, gehört zu haben, daß Wesselhöft auf die Aeußerung des v. Fehrentheil: der General v. Jago muß nothwendig fallen, erwiedert habe: „ja der muß abgemurkst werden." Allein theils hat Inculpat, der sich über alle seine Handlungen mit großer Offenheit und Wahrheitsliebe ausgesprochen hat, dieser Behauptung und überhaupt jeder von ihm ausgegangenen Aeußerung oder Billigung einer solchen Gewaltsamkeit durchaus selbst in der Confrontation mit Schwerbarth widersprochen, und gleichen Widerspruch hat v. Fehrentheil so wie der bei diesem Gespräch nach des Schwerbarth's Angabe anwesend gewesenen Coinculpat Salomon geäußert, theils hat der bezüchtigende Schwerbarth nachträglich selbst die Möglichkeit zugestanden, daß er jene Angabe aus einer Unterhaltung des v. Fehrentheil mit dem Borakowsky irrthümlich auf die Unterhaltung der erst gedachten Personen übertragen haben kann, und es fehlt daher dieser Bezüchtigung einer beabsichtigten bestimmten Gewaltthätigkeit des Inculpaten, die dem Bundeszwecke entsprechen würde, an aller Glaubwürdigkeit.

Was die Gesetze des Bundes anbelangt, so sind solche bei der Eröffnung über diesen Bund und bei seiner Aufnahme dem Inculpaten dahin bekannt worden:

1) Jedes Bundesglied sollte sich bewaffnen und in den Waffen üben, was jedoch, so viel dem Inculpaten bekannt worden, von keinem geschehen ist, und es hat dem Inculpaten das Gegentheil hiervon nicht nachgewiesen werden können.
2) Nicht alle Glieder sollten allen bekannt werden. Eine spätere Modification dieses Bundesgesetzes, welche auf dem Bundestag zu Nürnberg beschlossen ward und wonach

ein Mitglied des Bundes zum Centralpunct dienen und von den übrigen Gliedern, ihren Aufenthalt und Geldmitteln durch Stammbuchblätter derselben, auf denen auf verborgene Weise jene Nachrichten enthalten seien, in Kenntniß gesetzt und erhalten werden sollte, ist auch dem Inculpaten bekannt worden, der selbst zu diesen Centralpunct ernannt worden ist. Jedoch ist auch diese Bestimmung mehr Plan geblieben, als zur Ausführung gekommen, da Inculpat nur von den Bundesgliedern solche Stammbuchblätter erhalten, nehmlich von Pirscher und Wistizener, die auch unter seinen in Beschlag genommenen Papieren vorgefunden worden.

3) Es sollte eine Bundescasse errichtet werden und zu derselben Jeder nach seinem Vermögen Beiträge liefern.

4) Jeder sei zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

5) Es sollte nichts Schriftliches im Bunde bestehen, und

6) Den Verräther sollte der Tod treffen.

Ob die Verschwiegenheit besonders eidlich angelobt werden mußte, darüber ist Inculpat nicht ganz im Klaren, vielmehr hat nach seiner Ansicht durch das eidliche Angelöbniß die Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Bundesgesetze überhaupt statt gefunden. Von einem Gesetze, wonach jedes Mitglied sich verpflichtet, den Befehlen des Bundes pünctlich nachzukommen oder geheimen Obern unbedingten Gehorsam zu leisten, ist dem Inculpaten als besonderes Gesetz nichts bekannt, sondern er findet dies blos in dem eidlichen Angelöbniß zum Gehorsam gegen die Gesetze des Bundes, und weiß von Obern des Bundes, bekannten oder unbekannten, nichts; gesteht übrigens zu, daß von diesem Gehorsam nichts Besonderes ausgenommen worden. Ueber das Bestehen eines Männer-Bundes, unter welchen von mehrern Coinculpaten die Obern des Jünglingsbundes verstanden worden, ist dem Inculpaten außerdem, was oben schon als Mittheilung des v. Sprewitz und des Heinrich Geßner angegeben ist, nichts bekannt worden, er läugnete hierüber jede Wissenschaft und ist des Gegentheils nicht überführt worden, obgleich sein späterer Umgang mit mehreren Männern, die eines demagogischen Treibens mehr verdächtig sind, wie weiter unten noch erwähnt wird, ihm den Verdacht der Wissenschaft vom Männerbunde zugezogen,

welches Veranlassung zu der großen Verweitläuftigung der gegen ihn geführten Untersuchung geworden.

Nachdem nun Inculpat von dem v. Sprewitz auf diese Weise von dem unter den deutschen Jünglingen zu verbreitenden Bunde in Kenntniß gesetzt worden, hat er seinen Beitritt zu demselben erklärt, und mit den mit ihm zugleich von dem Bunde in Kenntniß gesetzten Individuen den Bundeseid in der Art geleistet, daß der v. Sprewitz die Eidesformel, auf welche sich Inculpat nicht mehr besinnen will, vorgesprochen und sie sich dann unter einander, mit der Erklärung, diesen Eid halten zu wollen, die Hände gegeben haben.

Daß hiernach dem Inculpaten das Wesen des Bundes in seinem hochverrätherischem Zwecke und mit seinen denselben entsprechenden Gesetzen vollständig, so weit in den früheren Untersuchungen gegen andere Coinculpaten ermittelt worden, gleichfalls bekannt worden, erleidet keinen Zweifel. Auch die formelle Ausbildung dieses Bundes durch Aufstellung der schon bekannten Erkennungszeichen, von denen er die gegenseitige Auflegung der drei ersten Finger selbst eingeführt hat; durch Eintheilung der Bundesglieder nach den Kreisen, welche Eintheilung in der Bundesversammlung auf dem Kiffhäuser vorgeschlagen und in der zu Nürnberg beschlossen ward, durch Beschickung von bestimmten Bundestagen, von welchen aber dem Inculpaten nur die zu Dresden, Erlangen, auf dem Kiffhäuser und zu Nürnberg bekannt worden, und er selbst nur an letztern beiden Antheil genommen; und durch die Bildung einer Geheimschrift, die von dem Inculpaten geständlich selbst herrührt, — diese formelle Ausbildung ist demselben nicht nur nicht fremd, sondern wie gedacht, von ihm für dieselbe thätig gewirkt worden.

Bevor mit der Beurtheilung der Art der Gesetzwidrigkeit der Theilnahme des Inculpaten am Bunde hinsichtlich seiner Individualität vorgeschritten werden kann, ist die Competenz der Untersuchungs- und Spruchbehörde nur in Anwendbarkeit der preußischen Strafgesetze auf den Inculpaten zu prüfen, indem besonders der Defensor desselben der Ansicht ist, daß, weil Inculpat während seiner Thätigkeit als Bundesglied nicht preußischer Unterthan gewesen, auch die preußischen Strafgesetze über verbotene Verbindungen auf ihn nicht Anwendung finden könnten. — Inculpat ist zwar bis Ostern 1823 Sachsen-Weimarischer

Unterthan gewesen; er hat aber seit dieser Zeit und nach längst erlangter Majorennität sein fixes Domicilium in Erfurt, und daselbst, als stiller Gesellschafter des Müllers Salomon an dessen Mühlen- und Fischerei-Etablissement Antheil genommen. Hierdurch hat er nicht nur sein Domicilium im preuß. Staate erworben, sondern er ist auch dessen Unterthan geworden. Er blieb nicht nur fortdauernd Mitglied des Bundes und setzte dadurch das früher als Nicht-Unterthan begonnene Verbrechen fort; sondern der Bund war auch, während er noch Unterthan des großherzoglich weimarischen Staates war, gegen die Regierungen aller deutschen Staaten, folglich auch gegen die deutschen Provinzen des preußischen Staates gerichtet, — und es kann aus diesen Gründen keinem Bedenken unterliegen, die preußischen Strafgesetze gegen den Inculpaten, als einen preußischen Unterthan, in Anwendung zu bringen. Durch die Cabinetsordre vom 6. März und 5. September 1821 ist festgesetzt, daß in allen Provinzen die Untersuchung der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt nach den Vorschriften der allgemeinen Criminal-Ordnung vom 11. December 1805 und den nach ihrer Publication ergangenen Erläuterungen und nähern Bestimmungen geführt, und wegen solcher Verbrechen lediglich die im A. L. Recht Thl. II. Tit. 20. §. 91 bis 213 und in den sich darauf beziehenden Erläuterungen gesetzten Strafen angewendet werden sollen, und daß die Einwohner aller Provinzen und die darin sich aufhaltenden Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehungen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt zur Untersuchung gezogen werden, in den Fällen, in denen zu deren Untersuchung oder Entscheidung eine eigene Behörde niedergesetzt werde, lediglich vor dieselbe gestellt und zur Untersuchung oder Bestrafung gezogen werden sollen, und hiernach ist es auch keinem Bedenken unterworfen, das durch die königl. Cabinets-Ordre vom 4. März 1824 zur Untersuchung des vorliegenden Verbrechens niedergesetzte Special-Untersuchungs-Gericht, gegen dessen Besetzung an sich nichts zu erinnern ist, so wie die Competenz des Ober-Landes-Gerichts, welches durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Januar 1825 zum Spruchgericht erster Instanz über die Theilnahme an dem geheimen Bunde constituirt worden, als feststehend anzunehmen. In dem Edict vom 20. October 1798, welches nach seinem Inhalt nur

eine Ergänzung der §§. 144 und 185, Tit. 20. Thl. I. des Landrechts ist und welches in der Cabinets-Ordre vom 6. Jan. 1816 allen preußischen Provinzen und Gerichten zur Befolgung in Erinnerung gebracht und dessen Nachachtung befohlen wird, ist eine gesetzlich verbotene Verbindung oder Gesellschaft so charakterisirt, daß der geheime Bund, so wie er dem Inculpaten bei seinem Eintritte in demselben bekannt worden, unbedenklich, in die Kategorie solcher verbotenen Verbindungen gehört, selbst, wenn er von aller hochverrätherischen Tendenz frei wäre. Nach dem §. 5. dieses Edicts wird dem Stifter einer gesetzlich verbotenen Verbindung und derjenige, der ihre Fortdauer veranlaßt, mit 10 Jahren, der bloße Theilnehmer mit 6 Jahren Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt. Inculpat ist nun nicht blos Theilnehmer des Bundes geblieben; sondern er hatte auch für dessen Ausbreitung und Fortdauer dadurch gesorgt, daß er geständlich unter Mittheilung des Zwecks und der Gesetze des Bundes den Coinculpat Hildebrandt in dieselbe aufgenommen und wenigstens von Seiten seiner alles gethan hat, die Coinculpaten Müller, Salomon und Lieut. N. in den Bund aufzunehmen, obgleich dieselben ihre bestimmte Erklärung des Beitritts nicht gegeben, sondern nur Verschwiegenheit über das ihnen Mitgetheilte angelobt haben sollen. Hat nun Inculpat hiernach schon einen zehnjährigen Festungsarrest und außerdem auf den Grund der Verordnung vom 22. Februar 1813 und der declarirenden Cabinets-Ordre vom 30. September 1813 den Verlust des Rechts, die preußische National-Cocarde zu tragen, verwirkt; so muß wegen der hochverrätherischen Tendenz dieses Verbrechens eine Erhöhung jener, nur auf die Theilnahme und Verbreitung einer verbotenen Verbindung ohne einen solchen gefährlichen Zweck berechneten, Strafe eintreten, die sich nach dem Interesse des Inculpaten für das Verbrechen selbst und nach Maßgabe seiner Thätigkeit für das Bestehen und die Zwecke des Bundes modificiren wird.

Wird nun in Berücksichtigung gezogen, daß Inculpat als Abgeordneter der Bundesglieder in Jena die Versammlung auf dem Kiffhäuser besuchte, daß er zu gegenseitigen Mittheilungen selbst die von ihm näher bezeichnete Geheimschrift in Vorschlag gebracht und ein besonderes Erkennungszeichen für die Bundesglieder eingeführt hat, daß er mit dazu wirkte, durch den

Coinculpaten Beck den Bundesgliedern in Tübingen Vorwürfe über den sparsamen Besuch der Kiffhäuser-Versammlung machen zu lassen und sie zu Erklärungen über die fernere Thätigkeit im Bunde aufforderte, daß er während seiner Studienzeit in Jena an den mannigfachen Zusammenkünften der Bundesglieder und deren Besprechungen über die Ausbreitung des Bundes einen sehr regen Antheil genommen und, nachdem er bereits durch seine Anstellung als Accessist bei dem Criminalgericht in Weida in bürgerliche Verhältnisse übergetreten war und sich anscheinend von dem Treiben des Bundes zurückgezogen hatte, wozu er selbst als Beweis anführt, daß er das Leben und die Menschen mehr und mehr kennen gelernt und keine Veranlassung darin gefunden habe, auf irgend eine Weise für die Zwecke des Bundes thätig zu sein, wenn diese auf eine nahe und gewaltsame Umgestaltung der politischen Verhältnisse Deutschlands abzielten, — dennoch sich bestimmen ließ, als Abgeordneter der Jenaer Bundesglieder und von ihnen hierzu mit Geld unterstützt, zu der Bundesversammlung nach Nürnberg zu reisen und nachher eine weitläuftige Reise durch das südliche Deutschland und zu dem in den demagogischen Untersuchungen nicht unbekannten Advokaten Hoffmann in Darmstadt zu machen, um sich über die Existenz eines Männerbundes Gewißheit zu verschaffen; so wie endlich daß er selbst noch später, als er nach jener Reise bereits wieder als Privatsecretair des v. Seckendorff zu Burkersdorf bei Weida ein Unterkommen gefunden, seine Besuche bei den Bundesgliedern in Jena erneuerte, und eben so zur Zeit, als er schon sein bürgerliches Gewerbe in Erfurt begonnen, Zusammenkünfte mit Bundesgliedern über Bundesangelegenheiten gehabt hat; — so ist nicht zu verkennen, welche thätige Rolle Wesselhöft während der ganzen Dauer des Bundes in demselben gespielt hat; und wenn er auch die letztern Zusammenkünfte benutzt haben will, um die Nothwendigkeit der Auflösung des Bundes den übrigen Mitgliedern anschaulich zu machen, so hat er sich doch nie vom Bunde losgesagt oder seinen Austritt aus demselben erklärt, wie von mehreren andern Inculpaten geschehen. Und wie wenig seine Bemühungen zur Auflösung des Bundes zu einem Entschuldigungsgrunde geeignet sind, wird noch weiter unten beleuchtet werden. Wenn nun nach den §§. 93 und 94, Tit. 20. Thl. I. des Landrechts den

Hochverräther die härteste Todesstrafe trifft und nach §. 96. schon derjenige, der bei einem Hochverrath auf entferntere Art durch Rath oder That behülflich gewesen, der Strafe des Schwerdtes unterliegt, ja nach §. 97. schon diejenigen, welche von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhalten und nicht baldmöglichst der Obrigkeit davon Anzeige machen, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt haben; so kann es keinem Bedenken unterliegen, gegen den Inculpaten, den schon wegen seiner Theilnahme und Verbreitung einer verbotenen Verbindung mit den Formen, die dem Bunde eigen gewesen sind, eine zehnjährige Festungsstrafe trifft, diese Strafe wegen der in dem Bunde liegenden wissentlichen Vorbereitung zu einem Hochverrathe, indem der Bund einen solchen unterstützen und ihm in seinen Gliedern einen baldigen Anhang gewähren sollte, auf eine fünfzehnjährige Dauer zu erhöhen. Da Inculpat schon bei seinem Eintritte in den Bund sein 25stes Lebensjahr erreicht hatte, mithin aus dem jugendlichen Alter, welches sich ohne alle Prüfung einem seinem reizbaren Gefühle ansprechenden Eindruck leicht hingiebt, schon herausgetreten war, und seine mannigfachen Aufsätze, die er zu den Acten gegeben, sowohl seine vorgeschrittene geistige Bildung darthun, als auch sein Benehmen in der Untersuchung und seine Beantwortung der vorgelegten Fragen deutlich an den Tag legen, daß sein Verstand prävalirend ist und sein Charakter schon eine feste Richtung genommen; so würde ersichtlich der hieraus folgenden größern Zurechnungsfähigkeit, die obige extraordinaire Strafe noch eine Erhöhung verstatten, wenn nicht Inculpat bald in seinem ersten polizeilichen Verhör aufrichtig sein Verbrechen, dessen nähere Ausführlichkeit nur Gegenstand der ferneren Verhöre geblieben, eingestanden hätte, welcher Umstand nach §. 59. Tit. 20. Thl. I. des Land-Rechts eine Milderung der sonst verwirkten Schärfung der Strafe herbeiführt.

Wenn der Defensor des Inculpaten zu dessen Vertheidigung so viel Gewicht auf den Gegenstand legt, daß Inculpat möglichst bemüht gewesen, die Auflösung des Bundes auf der Versammlung in Nürnberg und auch später zu bewirken, so bedarf dieser Punct noch einer nähern Erörterung. Inculpat behauptet, daß, als ihn nach seiner Entlassung aus dem Weimarischen Staatsdienste und seiner Rückkehr nach Jena im August 1822 Anfangs der Student Heinrich Geßner, als Deputirter der

Jenaer und Hallischen Bundesglieder aufgefordert, der Bundesversammlung in Nürnberg beizuwohnen, er ihnen eröffnet, daß er schwerlich in dem Sinne dieser Bundesglieder dieselben vertreten würde, weil nach seiner Ansicht der Bund nichts tauge und er nur an dessen Auflösung arbeiten würde, daß er endlich auf das Zureden des Geßner sich entschlossen, den Auftrag anzunehmen, wenn man ihm ganz unbedingte Vollmacht lasse dort zu rathen und zu beschließen, was er nach seiner Einsicht für das Beste halte, und daß demnach seine Anträge auf die Auflösung des Bundes gerichtet sein würden, daß er mit diesem Entschluß, der auch nach erfolgter Mittheilung an den Müller Salomon von demselben gebilligt wurde, seine Reise, mit welcher er gänzlich die Ermittelung eines Unterkommens für sich und die Erforschung der Existenz eines Männerbundes verbunden, angetreten habe; — daß er ferner auf dieser Reise mehrere Bundesglieder für die Auflösung des Bundes zu bestimmen gesucht habe, namentlich den Lehrer L. im D.schen Institut, den F. in A., den Pfarrer S. in R. und die Lehrer H. und H. im B.schen Institut zu F., und daß man dann endlich, auf den Bundestag zu Nürnberg gestützt, auf die Nicht-Existenz eines Männerbundes und, weil ohne diesen die Realisirung des Bundeszwecks für die Glieder des Jünglingsbundes unmöglich; bei der Unüberlegtheit vieler Glieder aber zugleich sein Bestehen höchst gefährlich sei, auf die Auflösung des Bundes angetragen habe, diesen Antrag aber auf eine Modification der Bundesgesetze und auf die Erlaubniß der Einzelnen zum Austritt zu beschränken, durch die entgegenstehende Meinung vermocht worden, um Spaltungen und den dadurch noch erleichterten Verrath zu vermeiden. Wenn nun auch diese Behauptungen in Ermangelung der Protokolle derjenigen Coinculpaten, gegen welche Inculpat sich über die Nothwendigkeit der Auflösung des Bundes ausgesprochen haben will, ohne weitern Beweis dastehen; so sind solche doch, da sie von seinen übrigen Geständnissen nicht getrennt werden können, die den Beweis für seine Strafbarkeit abgeben, in favorem defensionis für richtig anzunehmen, und zwar um so mehr, als aus den Gründen des Erkenntnisses wider den Inculpaten hervorgeht, daß dieser wirklich bekundet, wie Inculpat auf der Bundesversammlung zu Nürnberg mit dem Vorschlage vorgetreten sei, den Bund ganz aufzuheben und ihn in die überall ver-

breitete, durch kein anderes Band als die Gesinnung zusammen gehaltene Masse der Gleichdenkenden sich auflösen zu lassen.

Kann man hiernach auch annehmen, daß Inculpat wirklich bemüht gewesen, für die Auflösung des Bundes zu wirken; so ist dieser Umstand doch keinesweges geeignet, ihn zu einem Milderungsgrund seiner Strafbarkeit zuzuweisen. Nicht das Erkenntniß der Sträflichkeit dieses Bundes und seines Zweckes machte den Wunsch und das Bestreben in ihm rege, seine Auflösung herbeizuführen; sondern indem er vielmehr seine Zwecke fest im Auge behielt, erkannte sein Verstand, daß der Bund in seiner Gestalt nicht geeignet sei, diese Zwecke zu fördern, daß er durch einen leicht möglichen Verrath eine Veranlassung werden könne, das Erstrebte zu hintertreiben und die Theilnehmer der strafenden Gerechtigkeit zu überliefern. Daß dies allein das Motiv gewesen, und ihm zu den Bemühungen für die Auflösung des Bundes leitete — ob er gleich auch hin und wieder bei einzelnen Gliedern die gewonnene Ueberzeugung von der Abneigung des Volkes gegen alles gewaltsame Umstürzen und von der Wohlthat völliger Zurückziehung von dem politischen Treiben als Beweggrund angeführt haben will — geht aus folgendem hervor: Inculpat hatte, von G. und D. aufgefordert, die Jenaer Bundesglieder auf dem Nürnberger Convent zu vertreten, seine Weigerung etwas für den Bund zu thun, darauf gegründet, weil die Gewißheit über die Existenz eines Männerbundes fehle, und weil er die Nutzlosigkeit und Gefahr fühle, wenn der Jünglingsbund ohne einen Männerbund, von welchem jener geleitet würde und abhängig sei, fortdauere, und hatte versprochen, seine Ansicht für die Auflösung des Bundes davon abhängig zu machen, ob es ihm gelänge, über die Existenz eines Männerbundes Gewißheit zu erlangen, worüber er von dem Advokaten Hoffmann in D. sich werde Aufschluß zu verschaffen suchen. Inculpat sagt nun, er habe Anfangs aus Verdacht, daß vielleicht G. den H. auf sein Gespräch vorbereitet haben könne, wenn dieser nämlich Bundesmitglied sei, und sich als solches nur nicht zu erkennen geben wolle, blos von allgemeinen zu hoffenden Maßregeln über die Veränderung des gegenwärtigen Zustandes von Deutschland gesprochen, um seine Ansichten und Hoffnungen kennen zu lernen. Das Wesentliche dieses Gesprächs ist nämlich folgendes. Inculpat sagt:

„Ich versicherte ihm, daß ich im gegenwärtigen Augenblicke das Mittel nicht finden könne, durch welches man den Sieg der Wahrheit und des Rechts und der Vernunft in der deutschen Politik beschleunigen könne, die Menschen seien nur in solchen Fällen willig, für das Recht etwas zu thun, wenn ihre leiblichen Vortheile dabei hauptsächlich ins Spiel kommen. Bei uns wenigstens würde nichts schwerer sein, als das Volk zu einer Unterstützung einer gewaltsamen Umkehrung des Zustandes der Dinge zu bringen. Mir schienen nur zwei Wege noch übrig, eine Veränderung herbeizuführen. Der eine sei, durch gewaltsame Maßregeln eine Anzahl von Männern aus dem Wege zu bringen, welche den übrigens lauten Wünschen des Volkes sich oft, blos weil auswärtiger Sold sie erkauft habe, entgegenstellte; mit welchem Mittel es aber aus den und den Gründen (die hier nur Inculpat anführt) nichts sei. — Der zweite Weg sei ein Bund mit größter Vorsichtigkeit geschlossen und geheim gehalten, in welchen nur solche aufgenommen werden dürften, die eine gewisse Selbstständigkeit im Vermögen besäßen, damit der Bund gehörige Kräfte zur Unterstützung seiner Thätigkeit und solcher Mitglieder habe, die vielleicht von den Regierungen versetzt und um ihre Stelle oder Subsistenzmittel gekommen wären.“

Nach solchen Aeußerungen, sagt Inculpat, habe er gegen den Hoffmann den Wunsch ausgesprochen, in einen solchen Bund zu treten, wenn er schon existire, und ihn aufgefordert, über seine Person und Kräfte zu disponiren, falls er in einem solchen Bunde sich befinde, zu dessen etwaniger Errichtung er die maurerischen Formen mit verschiedenen Graden und Stufen für das Vertrauen der Mitglieder vorgeschlagen habe, worauf jedoch von dem Hoffmann mehrere Zweifel erhoben und die Sache zu einer weitern Berathung aufgehoben worden sei. Diese habe den folgenden Morgen statt gefunden, wo Inculpat, die Unzweckmäßigkeit politischer Verbindungen mit Studenten vermöge des schnell wechselnden Lebens auf der Hochschule aus einander setzend, den Hoffmann mit der Existenz des Jünglinsbundes, mit dem Mißgriffe dieses Bundes und dem hieraus drohenden Verrath, so wie mit dem bevorstehenden Nürnberger Convent und mit seiner Absicht, bei der Nicht-Existenz eines leitenden Männerbundes die Auflösung des Jünglingsbundes zu betreiben, bekannt gemacht habe, welcher seine Unwissenheit von einem solchen Männerbunde

versichernd, seine Absicht gebilliget, jedoch ihn aufgefordert habe, mit seinen Freunden, von denen er ihm besonders den Advokaten B. genannt, darüber, was in der gegenwärtigen Zeit zu thun sei, Rücksprache zu nehmen. Von diesem B., so wie von dem Candidaten J. in D. will nun Inculpat den Plan zur Bildung eines Zusammenhangs unter allen Gleichgesinnten in Deutschland, ohne durch diesen Zusammenhang die Gesetze zu verletzen, erfahren haben, wobei auch der Vorschlag zu einer Zusammenkunft zwischen Erfurt und Darmstadt gemacht worden, an welcher möglichst alle tüchtigen Männer von gleichpatriotischer Gesinnung Theil nehmen sollten. Inculpat gesteht nun, von Hoffmann mit der Erklärung geschieden zu sein, daß seine Dienste ihm für einen nahen Zweck zu Gebote ständen, wovon er ihn jedoch noch vor seiner Rückkehr nach Thüringen benachrichtigen möge, weil er später keine Lust habe, ein einmal angefangenes neues Geschäft oder Lebensplan wieder zu unterbrechen.

Daß ein Mann mit solchen Gesinnungen für das politische Treiben seiner Parthei die Auflösung des Bundes nicht aus Erkenntniß gesetzlicher Sträflichkeit desselben bevorworten konnte, was auch vom Inculpaten nicht behauptet worden, erleidet keinen Zweifel, und daß es ihm darum zu thun war, die Form umzuwerfen, um gegen Verrath gesichert zu sein, geht theils aus den obigen Erklärungen gegen Hoffmann theils aus dem Umstande hervor, daß Inculpat auch auf dem Nürnberger Convent statt der Fortdauer des Bundes den ihm von dem Advocaten B. mitgetheilten ungebundenen Verein der politischen Gleichgesinnten in Vorschlag brachte, worüber er sich wörtlich dahin ausläßt:

„Ich sagte ihnen, es müsse Jeder in seiner Gegend alle diejenigen Männer hinzu zu ziehen suchen, welche sich auf irgend eine Weise unsern Ansichten näherten, — die Mißbilligung der bisherigen Maßregeln der Regierungen zur Unterdrückung alles Freiheitsgefühls sei im Volke so allgemein, daß man selbst die weniger Gebildeten in diesen Zusammenhang ziehen könne. Die Errichtung einer Casse zur Unterstützung aller, welche durch jene Maßregeln gelitten hätten und verfolgt würden, müßten dem Zusammenhange einen Mittelpunct geben, und sein Hauptzweck sein. — Jeder habe nun Gelegenhit, alle diejenigen in seiner Gegend kennen zu lernen, welche an mehr als an sich selbst dächten, und er wisse dann auch genau, auf wen man zählen

könne, wenn sich einmal die Verhältnisse so gestalteten, daß eine Veränderung des politischen Zustandes von Deutschland herbeigeführt werden könne. — Nicht zu verkennen ist hierdurch die beibehaltne feindliche Stellung des Inculpaten gegen die Regierung und seine schlecht motivirte Bemühung zur Auflösung des Bundes in der bisherigen Form, die mithin einen Milderungsgrund seiner Strafbarkeit nicht abzugeben vermag; wozu noch kommt, daß sein gedachter Vorschlag zur Bildung eines ungebundenen Vereins der Gleichgesinnten nicht dazu gedient hat, diesen an die Stelle des Bundes zu setzen, sondern vielmehr dem Bunde noch hinzugetreten ist; indem geständlich aus diesem Vorschlage auf dem Nürnberger Convent der Beschluß hervorgegangen, unter den Studenten dergleichen Vereine zu Stande zu bringen, um aus diesen künftig Bundesglieder zu wählen, von denen auch ein solcher Verein in Jena wirklich ins Leben getreten ist.

Wenn endlich noch der Defensor des Inculpaten die lange Dauer der Untersuchung wider denselben rügt, die lediglich in den Forschungen nach seiner Wissenschaft von einem Männerbunde ihren Grund gehabt und 19 Monate gedauert hat; so kann auch hierin kein Grund gefunden werden, einen Theil dieses Arrestes dem Inculpaten anzurechnen, da seine genaue Bekanntschaft mit dem Major v. Fehrentheil, mit dem Advocaten Hoffmann in D., mit mehreren andern längst in bürgerlichen Verhältnissen selbstständig lebenden Personen, wie dem Müller Salomon, dem Lieutenant B. und B., dem Advocaten R., dem Candidaten J. in D. und den Advocaten H. und S. in M., welche mehr oder weniger aus den frühern Untersuchungen wider demagogische Umtriebe oder aus der Untersuchung wider den geheimen Bund als Betheiligte bekannt worden und mit welchen allen er lediglich in der feindlichen Stellung gegen das Walten der deutschen Regierungen conferirt hat, allerdings den Verdacht der Mitgenossenschaft oder Theilnahme an einer andern Verbindung rege erhalten mußte, von welcher der Jünglingsbund als eine vorbereitende Anstalt zu dem früher oder später beabsichtigten hochverrätherischen Ausbruch ausgegangen, und welcher Verdacht auch keineswegs völlig widerlegt worden, wenn auch keine andern Unterstützungsgründe für denselben durch die Untersuchung ermittelt worden sind. Dieser zufolge ward erkannt:

„daß der R. Wessel höft, wegen Theilnahme an einer verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung und deren Verbreitung, des Rechts, die preuß. National-Cocarde zu tragen, verlustig zu erklären und mit einem fünfzehnjährigen Festungsarrest zu bestrafen."

Ferner ist zur Untersuchung gezogen worden der Lehrer A. C. Ch. v. Sprewitz, ein Sohn des bereits verstorbenen Hauptmann v. S. in großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Militairdiensten, zu Rostock am 13. Januar 1800 geboren, und dem evangelisch-lutherischen Glauben zugethan. In dem Alter von 15 Jahren hat Inculpat als Volontair in dem Mecklenburg-Schwerinischen Infanterie-Regiment an dem Feldzuge 1815 gegen Frankreich Theil genommen, zu Michaelis 1817 als Student der Rechtswissenschaft zu Rostock und, durch das wegen einer Schlägerei mit der Stadtwache hier erhaltene Consilium abeundi genöthiget, zu Ostern 1818 die Universität Göttingen bezogen, wo er zwei Jahre studirt, dann noch ein halbes Jahr auf der Universität zu Berlin sich dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet und hiernächst von Michaelis 1820 bis Ostern 1822 als Studiosus philosophiae seine Universitätsstudien beendet hat, worüber sich auch hinsichtlich des Fleißes und der sittlichen Aufführung günstige Atteſtate unter seinen Papieren gefunden haben. Nach vollbrachten Universitätsstudien trat Inculpat als Lehrer der Mathematik in das B.sche Institut zu Frankfurt, machte im Februar 1823 mit dem Coinculpaten H. eine Reise durch die Niederlande nach London, um an dem von dem englischen General W. beabsichtigten Hülfscorps für die spanischen Insurgenten Theil zu nehmen, was jedoch nicht zu Stande kam, begab sich nach seiner Rückkehr im July 1823 behufs seiner ferneren Ausbildung im Lehrfache der Mathematik auf die Universität zu Heidelberg und trat dann in sein früheres Verhältniß als Lehrer in dem B.schen Institut in Frankfurt a. M. zurück. In diesem Verhältnisse, von welchem Inculpat selbst sagt, daß er jene Anstalt in Zukunft niemals verlassen haben würde, befand sich derselbe, als er am 24. Januar 1824 auf Veranlassung des preuß. Ministeriums des Innern und der Polizei, so wie der Bundes-Central-Untersuchungs-Commission von der Polizeidirection zu Frankfurt a. M. verhaftet wurde, weil durch die Bekundung anderer Coinculpaten bereits gegründeter Verdacht

seiner Theilnahme am geheimen Bunde rege geworden war. Nach einer dreiwöchentlichen Haft, während welcher seine Vernehmungen kein Geständniß über die gedachte Theilnahme bewirkten, wurde Inculpat von dem Senate zu Frankfurt nach Mainz und am 20. Februar 1824 nach Köpenick zur weitern Untersuchung abgeliefert, welche von Seiten der polizeilichen Ministerial-Untersuchungs-Commission vom 4. März 1824 nach Heilung der Wunden, die sich Inculpat im Versuch seiner Entleibung beigebracht, und von Seiten des criminellen Special-Untersuchungsgerichts unter dem 21. August 1824 begonnen wurde und in deren Verhandlungen Inculpat ein umfassendes Bekenntniß über das ihm bekannte Wesen und die Ausbreitung des Bundes, über seine Theilnahme an demselben und seine Thätigkeit in demselben abgelegt hat. Als Motiv der versuchten Entleibung hat Inculpat die Bedrängniß, entweder seine Freunde als Mitschuldige zu verrathen oder die Offenheit und das Vertrauen der Untersuchungs-Commissarien mit Lügen zu vergelten, angeführt. Er ward, nachdem ihn nach seinem Verlangen vor Gericht der als Defensor zugeordnete Justizrath M. jun. in B. vertheidiget, zum vorläufigen Antritt der ihn erwartenden Festungsstrafe unter dem 2. Juny 1826 auf die Festung Stettin abgeliefert. Der Defensor hat principaliter die Competenz des erkennenden Gerichts bezweifelt und deshalb auf die Auslieferung des Inculpaten an die großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Landesbehörde angetragen, eventuell behauptet, daß nicht das preuß. Strafgesetz, sondern die Strafgesetze desjenigen Orts, wo dies Verbrechen begangen worden und also, weil Inculpat den Bund nur an solchen Orten, wo das gemeine deutsche Recht gilt, verbreitet habe, nur die Vorschriften des letztern zur Anwendung kommen könnten, endlich sich bemüht, darzuthun, daß in der Handlungsweise des Inculpaten kein Conat des Hochverraths enthalten sei und deshalb, so wie, weil das Stiften und Verbreiten geheimer Verbindungen an sich nach dem gemeinen deutschen Criminalrecht nicht verbrecherisch erscheine, auf völlige Freisprechung des Inquisiten angetragen. Für den Fall, daß das Verbrechen als Versuch des Hochverraths angesehen werden sollte, hat Defensor in Berücksichtigung der Milderungsgründe, die er in dem offnen Bekenntniß des Inculpaten, in seiner Reue, in seiner spätern Entfernung von dem Treiben des Bundes, in

seiner Jugend und in der Verblendung seiner Ansicht der politischen Verhältnisse Deutschlands findet, und in Berücksichtigung der langen Dauer der Untersuchungshaft, auf eine mäßige Festungsstrafe und auf Empfehlung des Inculpaten zur Begnadigung angetragen.

Ehe jedoch zur Beurtheilung der Strafbarkeit des Inculpaten geschritten werden kann, ist es nothwendig, die Competenz der preuß. Gerichtsbehörde hinsichts des Inculpaten v. Sprewitz um so mehr zu prüfen, als Letzterer selbst solche bestreitet und auf seine Auslieferung angetragen hat, worin, wie gedacht, sein Defensor beipflichtet, sodann aber festzustellen, nach welchen Gesetzen die Handlungsweise des Inculpaten zu beurtheilen ist.

Es ist ein anerkannter Grundsatz des europäischen Völkerrechts, daß der ausländische Verbrecher entweder von dem Staate, dem er angehört, auf Requisition des Verklagten bestraft oder dem letztern zur eigenen Bestrafung ausgeliefert wird, wie in der Abhandlung des geheimen Ob.Regier.Raths K. über das Recht eines Staates die gegen ihn im Auslande von einem Ausländer begangenen Verbrechen zu bestrafen, welche Abhandlung sich in den Jahrbüchern für preuß. Gesetzgebung im 24. Bande pag. 19. befindet, gründlich dargethan worden. Die preuß. Gesetzgebung erkennt diesen Grundsatz auch in sofern an, daß sie die Bestrafung des im Inlande sich befindenden fremden Unterthanes wegen auswärts begangener Verbrechen im §. 14. Tit. 20. Thl. II. des Landrechts befiehlt, die Auslieferung eines solchen Verbrechers aber nach §. 96. der Criminal-Ordnung von den mit andern Staaten bestehenden diesfälligen Verträgen abhängig macht und nur festsetzt, daß auf die Auslieferung des ausländischen Verbrechers an seinen Staat angetragen werden soll, wenn das Verbrechen zugleich im Auslande verübt worden. Inculpat war zur Zeit seiner Verhaftung als Lehrer im B.schen Institut zu Frankfurt angestellt, er hatte sich hier niedergelassen und bemerkt selbst, daß er diese Anstalt nie verlassen haben würde, wenn ihn nicht seine Verhaftung derselben entrissen hätte, er hatte also nicht nur sein festes Domicilium zu Frankfurt und daselbst seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, sondern es war daselbst durch sein Verfahren als Mitglied des Bundes, aus dem er nie herausgetreten ist, auch das forum delicti commissi begründet, und hierdurch wird zugleich der Einwand des

Defensors, daß Inculpat wegen seiner Minorennität in Frankfurt einen Gerichtsstand nicht habe begründen können und deshalb das forum originis mithin die großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Gerichtsbehörde zu Rostock hier eingreifen müsse, beseitigt, obgleich diese Behauptung an sich sowohl durch das gemeine Recht, — conf. Grollmanns Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 419. und Grohmanns Chronik des gerichtlichen Verfahrens §. 37., — als durch das preuß. Recht — conf. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. II. §. 24. — Unterstützung findet.

War nun aber das forum des Inculpaten vor dem Senat zu Frankfurt begründet, so stand es diesem zu, entweder unmittelbar oder auf Requisition der preuß. Regierung, welche in sofern, als der Bund gegen die Integrität aller deutschen Staaten gerichtet war, durch denselben verletzt worden, den Inculpaten selbst zu bestrafen, oder denselben an die mitverletzte Regierung auszuliefern. Der Senat zu Frankfurt, welcher auch die erste Verhaftung des Inculpaten auf Requisition der preuß. Regierung vornahm, hat das letztere gethan, wie theils vom Inculpaten selbst angegeben worden, theils auf den Grund des Original-Schreibens des Ministerium des Innern und der Polizei vom 14. Sept. 1825 angenommen werden muß, und durch diese Auslieferung ist die preuß. Regierung als Strafbehörde gegen den Inculpaten vermöge der darin liegenden Delegation competent worden. Die Competenz des Untersuchungsgerichts und der Spruchbehörde, beide und die durch Cabinets-Ordre vom 4. März 1824 und 22. Januar 1825 für die zur Untersuchung gezogenen Theilnehmer an dem Bunde ernannten fora specialia causae, rechtfertiget sich durch die allerhöchsten Verordnungen vom 6. May und 5. September 1821, wonach die Einwohner aller preuß. Provinzen und die darin sich aufhaltenden Individuen, welche wegen Vergehungen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt zur Untersuchung gezogen worden, in den Fällen, in welchen zu deren Untersuchung oder Entscheidung eine eigene Behörde niedergesetzt worden, lediglich vor dieselbe gestellt und von ihr zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollen, indem, nachdem einmal die Competenz der preuß. Regierung als Untersuchungs-Strafbehörde gegen den Inculpaten außer Zweifel gesetzt worden, derselbe nur gleiche Rechte mit den Unterthanen dieses Staats fordern kann.

Was die Vorfrage anbelangt, nach welchem Strafgesetze die Handlungen des Inculpaten v. Sprewitz zu beurtheilen sind; so kann dieselbe erst beantwortet werden, wenn feststeht, was Inculpat für den der Untersuchung vorliegenden Bund gewirkt hat, und wie er in dieser Hinsicht thätig gewesen ist.

Inculpat, der sich übrigens erweislich noch nicht in Untersuchung befunden, sondern nur wegen Studentenexcesse, die hier keine Berücksichtigung verdienen, in Rostock und in Jena disciplinarisch bestraft worden, war während seines ganzen Aufenthalts auf der Universität zu Jena von Michaelis 1820 bis Ostern 1822, mithin zu einer Zeit, wo die Burschenschaft bereits durch den Bundestagsbeschluß vom 20. Sept. 1819 auf allen deutschen Universitäten als eine verbotene Verbindung anerkannt worden, Mitglied der geheimen Burschenschaft, mehrmals Vorsteher derselben und besuchte in ihrem Auftrage den im Herbst 1821 zu Streitberg stattgefundenen Burschentag, außerdem nahm er Antheil an dem engern Vereine mehrerer Jenaer Burschenglieder, der schon bei andern Coinculpaten geschildert worden, und von welchem Inculpat selbst sagt: „was aber den Geist angeht, der in dieser Gesellschaft herrschte, so ist allerdings nicht zu leugnen, daß derselbe nicht nur nicht legitim, sondern wirklich revolutionair war, und in so fern könnte man diese Gesellschaft als eine Vorbereitung des politischen Bundes ansehen; — namentlich glaubte auch ich, mich überzeugt zu haben, daß die bestehenden Verfassungen der geistigen Entwickelung dieses Volks im Wege ständen."

So eingenommen gegen die deutschen Staatsverfassungen und für die ihnen entgegenstrebenden Ansichten, ist die Versicherung des Inculpaten glaublich, daß er lediglich allein und ohne alle fremde Aufforderung oder Anregung den Entschluß gefaßt habe nach Italien zu gehen, um an dem Kriege der Neapolitaner wider die Oestreicher Antheil zu nehmen, den er unterwegs, als er gehört, daß auch in B. eine Revolution ausgebrochen, dahin geändert habe, bei den Piemontesischen Insurgenten zu dienen. In dieser Absicht, sagt Inculpat, habe er ohngefähr zu Ende März 1821 Jena verlassen, jedoch schon in St. Gallen erfahren, daß für die Piemontesischen Insurgenten nichts mehr zu hoffen sei und sich zur größern Vergewisserung hierüber nach Chur gewendet, wo er von dem bei dem Professor

Völker kennen gelernten Hauptmann Dittmar, der sich für einen Adjudanten und Piemontesischen General Santa Rosa ausgegeben, erfuhr, daß die Insurrection in Piemont bereits unterdrückt sei. Während seines Aufenthalts in Chur, sagt nun Inculpat, habe er bei dem Professor Völker außer dem Dittmar auch den Professor Follen kennen gelernt, und in der Unterhaltung mit denselben gegen sie seine politische Gesinnungen dahin ausgesprochen, daß der Herzlosigkeit und Sittenlosigkeit unserer Zeit nicht anders abzuhelfen sei, als durch eine freie Verfassung, durch welche ein allgemeines Interesse rege würde und welche dazu beitrüge, daß das Große und Schöne, was in einzelnen Menschen lebte, vor die Augen und Ohren des Volkes gebracht würde, daß er der Meinung sei, daß unser deutsches Volk den Willen habe, sich eine solche Verfassung durch Gewalt zu verschaffen, und daß es nur eines Anstoßes bedürfe, um den Willen zur That werden zu lassen, mit welchen Grundsätzen und Ansichten auch der Völker, Follen und Dittmar sich einverstanden erklärt hätten. Inculpat bemerkt in einer spätern Verhandlung, daß er den gedachten Personen bei dieser Gelegenheit auch die Stimmung, welche man unter vielen Studenten auf den deutschen Universitäten, namentlich auch in Jena und vornehmlich in dem engen Vereine der Burschenschafts-Glieder antreffe, mitgetheilt habe, und daß es wohl sein könne, daß jene Personen hierauf die Möglichkeit der Errichtung eines politischen Bundes unter den Jünglingen hauptsächlich auf den Universitäten gebaut haben. Nach solchen Mittheilungen und Ideenaustausch, sagt nun Inculpat, seien ihm von den gedachten drei Personen folgende Eröffnungen gemacht worden.

Es sollte eine Verbindung unter mehreren Männern, die bereits schon im bürgerlichen Leben stehen, abgeschlossen werden zum Zweck des Umstoßes der bestehenden Verfassungen. Diese Verbindung sei erst im Werden, habe die Grenzen der Schweiz noch nicht überschritten und auch hier wüßten bis jetzt nur Wenige darum, aber sie würde sich augenscheinlich über ganz Deutschland verbreiten, weil die Verbündeten in Deutschland viele Männer kennten, von denen sie überzeugt seien, daß sie auf diese Verbündung eingehen würden. Es sei nur wünschenswerth, daß auch Jünglinge, die sich auf das bürgerliche Leben noch vorbereiteten und gleiche Gesinnungen hätten, unter sich eine

solche Verbindung abschließen möchten, die aber von der ersten ganz abgesondert bestehen und deren Glieder von jener Verbindung der Männer nichts als deren Bestehen wissen sollten. Damit aber die Jünglinge in Verbindung mit den Aeltern blieben, solle ihnen von letztern ein Mann in der Nähe von Jena sich zu erkennen geben und bis dies geschehen, könne man sich an sie, nämlich den Völker, Follen und Dittmar wenden. Unter diesen Eröffnungen, sagt nun Inculpat, hätten die erwähnten Personen ihn aufgefordert, unter den deutschen Jünglingen eine derartige Verbindung zu stiften, wozu er sich denn auch bereit erklärt habe.

Was Inculpat im articulirten Verhöre über diesen Vorgang erwähnt, stimmt im Wesentlichen mit obigen in den polizeilichen Verhören, die er vor dem gehörig besetzten Criminalgerichte, nachgehens nach erfolgter Vorlesung, genehmiget hat, abgegebenen Erklärungen überein, indem er sagt: „nachdem wir solcher Gestalt unser Gespräch ausgetauscht hatten, machten jene Personen mir die Eröffnung, daß sie beabsichtigten, einen Bund zu stiften, der den Ausbruch der Revolution vorbereiten und bewerkstelligen und die Revolution selbst in der Folge leiten solle, bis eine neue Ordnung der Dinge eingetreten sein würde, — dieser Bund solle aus reifen Männern bestehen; aber es sei zu wünschen, daß die deutsche Jugend bei der Sache nicht unthätig bleibe, sondern dieselbe durch ihren Arm und sonstige ihr zu Gebot stehende Mittel unterstütze, im Fall sie von jenen Männern dazu aufgerufen werden sollte, und zu diesem Behuf hätten Völker, Follen und Dittmar ihm den Vorschlag gemacht, einen Bund unter deutschen Jünglingen, namentlich auf den Universitäten zu Stande zu bringen, wozu er sich denn bereitwillig erklärt habe."

„Nach dieser Beitrittserklärung, fährt Inculpat in seinem Geständnisse fort, hätten jene drei Personen ihm neun Puncte, die als Cardinalgesetze die Grundlage der Verbindung bilden sollten und die auf einem kleinen Zettel aufgeschrieben gewesen, den er später in Basel, nachdem er solche auswendig gelernt, vernichtet, vorgelesen. Er habe dieselben gebilligt und versprochen, nach den darin enthaltenen Bedingungen für die Verbreitung dieses geheimen Bundes unter den deutschen Jünglingen zu wirken."

Wenn der Defensor, wie hier eingeschaltet werden muß,

die Feststellung des Thatbestandes hinsichts der bisher angeführten, vom Inculpaten zugestandenen Vorstände vermißt, weil weder Völker, Follen und Dittmar über diese Angaben vernommen, noch der gedachte Zettel mit den Grundgesetzen des geheimen Bundes herbeigeschafft worden, und deshalb die Untersuchung für nicht vollständig geführt erachtet; so wird dieser Einwand hinreichend dadurch beseitiget, daß, obgleich aus den Acten nicht constirt, ob und welche Bemühungen von Seiten der Untersuchungs-Commission und von Seiten der Central-Untersuchungscommission zu Mainz zur Vernehmung der gedachten Personen getroffen worden, die Strafbarkeit des Inculpaten viel höher sich gestalten würde, wenn man jene Umstände über die Stiftung des Bundes als unerwiesen für falsch erachten wollte, weil in dem einmal durch das noch zu erwähnende criminalgerichtliche wiederholte Zugeständniß des Inculpaten und durch die harmonirenden Bekundungen der Coinculpaten feststeht, daß die Verbreitung des Bundes auf so vielen deutschen Universitäten von ihm bewirkt worden, und dann angenommen werden müßte, daß ohne fremde Einwirkung die Stiftung des Bundes selbst von ihm ausgegangen; so daß nur in favorem defensionis seine Angabe über die gedachten eigentlichen Stifter des Bundes für richtig erachtet werden kann; weshalb denn auch der Defensor hierbei bemerkt, daß die weitere Entwickelung des Ursprungs des Bundes keinen Vortheil für den Inquisiten bewirken könnte.

Die obigen von den Stiftern des Jünglingsbundes mitgetheilten Cardinalgesetze hat nun Inculpat dahin angegeben:

1) Der Zweck des Bundes sei der Umsturz der bestehenden Verfassungen, um einen Zustand herbeizuführen, worin das Volk durch selbst gewählte Vertreter sich eine Verfassung geben kann.
2) Der Bund sollte in zwei Theile zerfallen, wovon der eine Männer, die schon in das bürgerliche Leben eingetreten wären, in sich begreifen sollte; der andere dagegen Jünglinge, welche sich noch für dasselbe bildeten und die für sich der eigenmächtigen Thätigkeit für die Sache entsagten.

Daß hier Inculpat das, was ihm von der Stiftung eines Männerbundes von den Stiftern mitgetheilt worden, mit Unrecht in eins der für den Jünglingsbund allein bestimmten Gesetze verwebt, leidet kein Bedenken; so daß seine spätern Anga-

ben, wonach dies Gesetz blos gelautet habe: „der Bund umfaßt lediglich Jünglinge, die sich noch auf das bürgerliche Leben vorbereiten," die richtigern zu sein scheinen.

3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Befehlen der Obern des Bundes, oder, wie er im articulirten Verhöre sagt, den Befehlen des Bundes pünctlich nachzukommen, so lange dieselben nicht wider seine Ueberzeugung streiten.

Inculpat bemerkt ausdrücklich bei diesem Gesetze, daß von diesem Gehorsam nichts besonders ausgeschlossen gewesen, und er sich auch hierbei keinen Vorbehalt gemacht habe.

4) Der Bund sollte so eingerichtet sein, daß jedem Mitgliede nur wenige andere Glieder bekannt würden.

5) Jedes Mitglied sollte sich Waffen anschaffen und darin üben.

6) Es dürfte nichts Schriftliches über den Bund vorhanden sein.

7) Es sollte eine Casse errichtet werden, zu welcher jedes Glied einen Beitrag zu liefern habe.

8) Jedes Mitglied müsse sich durch einen Eid zur Verschwiegenheit verpflichten.

9) Den Verräther treffe der Tod.

Inculpat ist zwar zweifelhaft, ob er nach Genehmigung dieser Gesetze und nach abgelegtem Versprechen, auf deren Grund den Bund unter deutsche Jünglinge zu verbreiten, auch gegen die Stifter den Eid der Verschwiegenheit abgelegt habe, es kommt jedoch hierauf deshalb nichts an, weil er zugesteht, bei seiner Aufnahme anderer Mitglieder die Ableistung des Eides gefordert und bei Aufnahme der Jenaer Bundesglieder ihnen selbst den Eid zurückgeschworen zu haben; womit auch die Bekundungen des Robert Wesselhöft übereinstimmen.

Daß übrigens die neue Gestaltung der Regierungsverfassung der deutschen Staaten mit Gewalt hat herbei geführt werden sollen, und daß hierbei die Umgestaltung Deutschlands zu einem Reiche beabsichtigt worden, darin ist Inculpat mit den obigen Coinculpaten einverstanden, indem er über seine Verfahrungsweise bei der Aufnahme anderer Bundesglieder sagt: „als Zweck des Bundes gab ich den Angeworbenen an: Umsturz der bestehenden Verfassungen Deutschlands und Umgestaltung Deutschlands zu einem Reiche; dieser Umsturz sollte, wie damals in der

Absicht des Bundes lag, gewaltsam erfolgen und in dieser Art habe ich auch den obigen Personen die Tendenz des Bundes eröffnet;" — indem er ferner auf die Frage, durch welche Mittel der Bundeszweck erreicht werden sollte? antwortet: „ich habe schon zu verschiedenen Malen angegeben, daß der Bundeszweck durch Gewalt habe erreicht werden sollen;" — indem er ferner an einem andern Orte, wo er sich über die Zeit der Realisirung des Bundeszwecks und daß diese von den Stiftern sehr nahe erachtet worden ausläßt, bemerkt: „ich selbst bin davon so sehr überzeugt gewesen, daß ich mich niemals würde auf die Sache eingelassen haben, wenn ich nicht, durch die vielen revolutionairen Bewegungen jener Zeit und durch manche unüberlegte Aeußerungen von Unzufriedenheit getäuscht, sicherlich geglaubt hätte, daß binnen Jahr und Tag auch ein revolutionairer Geist in Deutschland durch offenen Aufstand sich offenbaren würde;" — mit welchen Ansichten auch seine Erklärungen über diesen Gegenstand im articulirten Verhöre übereinstimmend sind.

Auch darin harmonirt Inculpat mit den Coinculpaten, daß vom Bunde der Jünglinge aus zur Realisirung des Bundeszwecks nichts unmittelbar geschehen sollte. Schon bei Mittheilung der oben von den Stiftern entworfenen Gesetze bemerkt er, daß nach dem Willen der letzteren die Jünglinge für sich der eigenmächtigen Thätigkeit für die Sache haben entsagen sollen, und — obgleich hiermit im Widerspruch zu stehen scheint, daß Inculpat, wie weiter unten erwähnt werden wird, geständlich sich so sehr für die Ausführung des Planes, die beabsichtigte Vereinigung der Philhellenen zu einem Zuge nach Griechenland für die Zwecke des Bundes zu benutzen, interessirt hat, so beseitiget sich doch dieser Widerspruch durch die Beifügung des Inculpaten, es habe sich von selbst verstanden, daß der Bund der Männer das eigentliche Triebrad der Verschwörung sei und die Mitglieder des Jünglingsbundes nur die Befehle des Männerbundes oder des Ausschusses des Männerbundes, der eine revolutionaire Interimsregierung repräsentiren würde, zu erwarten und auszuführen gehalten sein, alle Bestimmungen aber über den Augenblick, wenn der Aufstand ausbrechen, wie er ausbrechen und wohin er sich zunächst richten müsse, für sich entsagen sollten.

Ueber die innere Organisation des Bundes ist dem Inculpaten weniger bekannt worden, weil er schon zu Ostern 1822

Jena und das Universitätsleben verlassen, die meisten Beschlüsse über die Bundesconstitution aber erst auf den spätern Versammlungen zu Würzburg und Nürnberg gefaßt worden sind. Aus eigner Erfahrung ist ihm das noch während seines Aufenthalts zu Jena beschlossene Erkennungszeichen der Bundesglieder durch das abwechselnde Auflegen einiger Finger und später durch Hörensagen ein anderes Erkennungszeichen, bestehend in einer ihm nicht mehr erinnerlichen Antwort auf die Frage: bist du auf dem Johannisberge gewesen? — bekannt worden. Von dem durch andere Inculpaten bekundeten Grundsatz, zur Verheimlichung des Bundes auch einen falschen Eid vor Gericht nicht zu scheuen, will Inculpat nichts wissen. Dagegen kennt er die noch während seiner Studienzeit stattgefundene Bundesversammlung in Dresden, auf welcher er selbst als Abgeordneter der Jenaer Bundesglieder erschienen, bei Erlangen und auf dem Kiffhäuser, und hat auch durch Mittheilungen Kenntniß von der im October 1822 stattgefundenen Versammlung in Nürnberg und den daselbst gefaßten Beschlüssen über die Eintheilung der Bundesglieder nach Kreisen, über die Rechte von Vorstehern, und über die bestimmte Einrichtung einer Bundescasse erhalten, ohne sich jedoch hierüber auf nähere Bestimmungen erinnern zu können.

Die Bekundungen des Inculpaten über seine Vermuthungen der Existenz eines Männerbundes gehören nur so weit hierher, als aus ihnen eben so wenig wie aus der Untersuchung selbst ein gegründeter Verdacht sich ergeben, daß Inculpat etwa Mitglied des Männerbundes gewesen, wie er denn auch überhaupt bezweifelt, daß ein solcher, wie ihn die genannten drei Stifter des Jünglingsbundes und vielleicht der Professor Schenk in Basel und Buchhändler Geßner in Zürich beabsichtiget und gebilligt haben, zu Stande gekommen sei. Dagegen verdient die große Thätigkeit, welche Inculpat während seiner Anwesenheit auf der Universität Jena von dem Augenblicke an, als ihm die Verbreitung des Bundes von den Stiftern desselben übertragen worden, zu dieser Verbreitung angewendet hat, einer ausführlichern Erwähnung, da sie auf die Höhe der ihn erwartenden Strafe von großem Einfluß ist.

Nach vorgenommenem Auftrage zur Verbreitung des Jünglingsbundes empfing Inculpat bei seiner Abreise von Chur von

den Stiftern des Bundes drei Briefe an den Professor Schenk in Basel, Buchhändler Geßner in Zürich und den Studenten Calb in Tübingen, welche beide erstern er bei Abgabe der Briefe der erhaltenen Weisung gemäß von dem Bunde und dessen Gesetzen in Kenntniß setzte und ihre Billigung der Sache erhielt. Dieser Weisung zufolge nahm Inculpat auch in Zürich den Bruder des Buchhändlers Geßner, den Studenten Geßner in den Bund auf, theilte ihm die neun Cardinalgesetze mit und ließ ihn den Eid leisten über die gemeinschaftliche Erfüllung der Bundesgesetze mit der Schlußformel: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort." — Von Basel reiste Inculpat nach Freiburg und nahm hier auf gleiche Weise den Studenten der Medicin F. in den Bund auf, setzte auch vorläufig den Studenten C. F. von dem Bunde in Kenntniß und reiste mit demselben nach Tübingen, wo er dem Studenten Calb den von den Stiftern des Bundes an ihn empfangenen Brief behändigte und denselben zugleich mit den Studenten v. F., B., S. und G. in den Bund recipirte. Von hieraus bestellte er den Doctor medicinae W. W. zu Würzburg nach Rothenburg an der Tauber, und nahm am letzten Orte sowohl diesen, als auf seiner weitern Rückreise nach Jena in Erlangen den Studenten S. G. in den Bund auf. Nach Jena zurückgekehrt fand Inculpat geständlich sich bald bewogen, die Glieder der dasigen Burschenschaft, mit denen er schon in einem, oben näher erwähnten, politischen Vereine gelebt hatte, dessen Grundsätze den Maximen des Bundes im Wesentlichen entsprechen, von dem Bunde zu unterrichten und in denselben förmlich aufzunehmen. Er setzte sie, nämlich die Studenten Robert Wesselhöft, H., T., S., V., G., B. und B. von dem Wesen des Bundes in Kenntniß, empfing auch ihre Beitrittserklärung und bewirkte ihr eidliches Angelöbniß nach einigem Zögern, indem er mit ihnen gemeinschaftlich und sie sämmtlich unter sich gegenseitig sich den Eid leisteten.

Endlich gestand Inculpat in dem Verhöre vor der polizeilichen Ministerial-Commission vom 9. März 1824, daß er zwei Monate nach seiner Rückkehr nach Jena zur Abhelfung eines körperlichen Uebelbefindens eine Reise nach Halle gemacht habe. Er sagt wörtlich: „ich logirte in Halle bei dem Studenten C. (einem ihm bekannten Bundesgliede), welcher in Jena mein Freund geworden war. C. sagte mir, daß in Halle mehrere Studenten

wären, welche sich zur Aufnahme in den geheimen Bund eigneten, und in Gemeinschaft mit den Studenten C. und H. nahm ich in Halle mehrere dasige Studenten, unter denen ich jetzt nur die Studenten v. W. und v. B. zu nennen weiß, förmlich in den Bund auf. — So viel ich weiß wurden im Ganzen sechs oder vielleicht auch mehr oder weniger in den geheimen Bund aufgenommen."

In der gleichmäßigen Verhandlung vom 9. März 1824 Nachmittags erwähnt Inculpat des v. W. mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß er ihn in H. in den geheimen Bund aufgenommen; eben so sagt er in der polizeilichen Verhandlung vom 25. April 1824 bei Nennung der Universitäten, auf welchen der Bund ausgebreitet gewesen: „in Halle habe ich, wie ich bereits früher angegeben habe, selbst Bundesglieder aufgenommen."

Alle diese Verhandlungen sind von dem Untersuchungsgerichte dem Inculpaten vollständig nach Ausweis des Protocolls vom 21. August 1824 vorgelesen, von ihm genehmiget und als seine richtig protocollirten Erklärungen, bei denen er nichts zu erinnern habe, anerkannt worden, so daß Inculpat, wenn er der von ihm mit dem C. und H. erfolgten Aufnahme der Hallischen Studenten erwähnt, bei denselben mitgewirkt habe. Dennoch bestreitet der Defensor, daß Inculpat überhaupt in preuß. Landen und namentlich durch jene Aufnahme in Halle delinquirt, indem derselbe vielmehr bei dieser Aufnahme nur einen müßigen Zuschauer abgegeben habe, und nach der weitern Entwickelung der von Inculpaten bei dieser Aufnahme gespielten Rolle muß auch in favorem defensionis angenommen werden, daß er hierbei nur anwesend, aber ohne eigne Thätigkeit gewesen ist. Er ist in der gerichtlichen Verhandlung vom 11. November 1825 und vom 11. April 1826 fest dabei stehen geblieben, daß er ohne alle Rücksicht auf den Bund jene Reise nach Halle nur zu seiner Erholung, behufs einer körperlichen Bewegung gemacht habe, daß er dort von dem C. und H., bei welchem erstern er gewohnt, mit dem Bemerken, daß sich mehrere dasige Studenten zur Aufnahme in den Bund zu eignen schienen, aufgefordert worden, dieser von ihnen beabsichtigten Aufnahme beizuwohnen, daß er dies gethan und nur die Studenten v. W., B., C. v. B. und L. durch die C. und H. von dem Bunde und seinen Gesetzen in Kenntniß gesetzt worden, worauf sie nach erfolgter Bil-

ligung den Bund beschworen. Daß er selbst an diesen Eröffnungen über den Bund keinen Antheil genommen, behauptet Inculpat mit aller Bestimmtheit, ob er aber den gedachten Personen nach ihrer Beitrittserklärung den Bundeseid selbst vorgesprochen oder ob dies auch von C. oder H. geschehen, will er sich nicht mehr zu erinnern wissen und bemerkt dabei nur, daß, wenn einzelne Bundesglieder bestimmt behaupten sollten, daß er bei diesem Act den Bundeseid vorgesprochen, er deren Angabe nicht bestreiten wolle, ob es ihm gleich nicht wahrscheinlich sei, da jene Aufzunehmenden ihm bis dahin fremd gewesen und ihre Aufnahme nicht von ihm ausgegangen, so wie er denn auch durch seine Angaben in den polizeilichen Verhören, daß die erwähnten Bundesglieder von ihm, C. und H. gemeinschaftlich aufgenommen worden, nur sagen wolle, daß er dabei gewesen sei. Auch im articulirten Verhöre behauptet Inculpat, dieser Aufnahme zwar beigewohnt zu haben, jedoch dabei, so viel er sich erinnere, in keiner Art thätig gewesen zu sein. Das inquirirende Gericht hat deshalb eine besondere Vernehmung der bei der damaligen Aufnahme in den Bund anwesend gewesenen Personen über die Thätigkeit des Inculpaten veranlaßt. Wenn nun der L. hierbei bekundet, daß v. Sprewitz gemeinschaftlich mit C. und H. sie gesprächsweise mit der Tendenz der geheimen Verbindung bekannt gemacht habe, sich aber auf die Eidesleistung nicht mehr zu erinnern wisse; wenn ferner umgekehrt der Coinculpat v. W. bekundet, daß von Sprewitz an den Eröffnungen über die Tendenz des Bundes keinen Antheil genommen, sondern nur einen stillschweigenden Zuschauer abgegeben, dagegen aber dann ihnen den Bundeseid vorgesprochen und sich zur Versicherung, solchen halten zu wollen, habe von ihnen die Hand reichen lassen: — so muß dennoch schon in Berücksichtigung des Widerspruchs, der in diesen beiden den Inculpaten gravirenden Bekundungen liegt, und in favorem defensionis den Auslassungen der bei diesem Act gegenwärtig gewesenen Coinculpaten C., H., B. und C. der Vorzug gegeben werden, welche darin übereinstimmen, daß Inculpat bei diesem ganzen Act völlig unthätig geblieben und nur die Aufnahme von H. und C. vorbereitet und geleitet habe, von denen Ersterer selbst zugestanden, daß auch er den Eid den Aufgenommenen vorgesprochen habe.

Hat aber auch hiernach Inculpat in den preuß. Staaten

rücksichtlich des der Untersuchung vorliegenden Verbrechens nicht activ, sondern nur unterlassungsweise delinquirt, was mit seiner übrigen Schuld in keinem Verhältnisse steht; so ist doch bereits dargethan worden, daß er nicht blos dafür, was er im preuß. Staate, sondern überhaupt wodurch er gegen den preußischen Staat delinquirt hat, zu bestrafen ist, und es wird noch weiter dargethan werden, daß Inculpat auch dafür, was er zur Zeit der Verübung des Verbrechens zugleich in seinem damaligen Verhältnisse gegen den andern beleidigten Staat, dessen Unterthan er damals war, delinquirt hat, bestraft werden muß.

Da Inculpat sein Vergehen größtentheils in Jena während seines dasigen academischen Aufenthalts verübt hat, er dies Vergehen als Theilnehmer des Bundes aber auch noch in Frankfurt insofern fortgesetzt hat, als er nicht aus dem Bunde ausgeschieden, der §. 14. Tit. 20. Thl. II. des Landrechts aber bestimmt, daß Fremde, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen bestraft werden sollen, nach den Gesetzen des Orts, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden sollen, und der §. 15. ibid. durch die Beifügung, daß es allen denen, die wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu Statten kommt, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben; so wird es auf eine Prüfung ankommen, ob nach den im Herzogthume Weimar und jetzt auch wiederum in der freien Stadt Frankfurt geltenden allgemeinen deutschen Criminalgesetzen das Verbrechen des Inculpaten gelinder verpönt ist, als nach den preuß. Strafgesetzen. Daß die Handlungsweise, deren sich Inculpat schuldig gemacht hat, in das Verbrechen des Hochverraths gegen die Regierungen, deren Unterthan er damals war, einschlägt, erleidet nach dem allgemeinen deutschen und dem in Deutschland aufgenommenen römischen Rechte keinen Zweifel. Der endliche Zweck des vom Inculpaten verbreiteten Bundes war gewaltsame Umgestaltung der Verfassungen der deutschen Staaten behufs der Vereinigung zu einem einzigen Reiche, und der Bund selbst sollte durch seine Glieder die Mittel zur Erreichung jenes Zweckes erleichtern. Das römische Recht geht noch weiter, nach dem schon der Anzettler einer hochverrätherischen Verschwörung und der, welcher sich hierauf eingelassen hat, mit dem Rade und Confiscation der Güter bestraft wird, welche

Gesetzstellen zugleich darthun, daß das Verfahren des Inculpaten nach dem römischen Gesetze nicht allein als ein bloser Conat zum Hochverrath angesehen, oder vielmehr, daß dieser Conat schon mit der ordentlichen Strafe des Hochverraths-Verbrechers, nämlich mit der Todesstrafe geahndet werden würde.

Dieselben Grundsätze sind im Titel 24. §. 2. und 3. der goldnen Bulle ausgesprochen, wonach der Hochverräther unter Confiscation seiner Güter mit der Todesstrafe des Schwerdts belegt ist und worin es heißt: eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt. Auch nach der peinlichen Gerichts-Ordnung Carls V. Art. 124. wird nicht nur der männliche Hochverräther mit der Strafe des Viertheilens und der weibliche mit der Strafe des Ertränkens belegt; sondern nach dem 127. Art. schon der, der einen Aufruhr wider die Obrigkeit macht, nach Größe und Gelegenheit seiner Mißhandlung mit Enthauptung oder mit Ruthenstreichen und Landesverweisung bestraft.

Wenn demnach das preuß. Gesetz, wie bei den frühern Inculpaten auseinander gesetzt worden, in dem vorliegenden Verbrechen nur einen entfernten Conat zum Hochverrath findet und diesen nur mit zeitiger Freiheitsstrafe nach Maßgabe der Thätigkeit des einzelnen Theilnehmers verpönt, so ist es keinem Bedenken unterworfen, gegen den Inculpaten v. Sprewitz das preuß. Strafgesetz als das mildere in Anwendung zu bringen, welches letztere auch minder strenge Bestimmungen, als der frühere in Frankfurt gültig gewesene Code penal enthält, indem dieser im 97. Artikel festsetzt, daß schon der Versuch strafbar.

Eine andere Frage ist es, wenn auch die preuß. Strafgesetze wider diesen Inculpaten angewendet werden, ob derselbe als Hochverräther bestraft werden kann; da er nicht Unterthan des preuß. Staats ist, noch auch je gewesen ist und bei seinem einstmaligen zweitägigen Besuch in Halle nur einen stummen Zeugen einer Aufnahme in den Bund abgegeben hat. Man könnte sagen, daß, wenn Inculpat für sein Vergehen einmal nach preuß. Gesetzen bestraft werden soll, er nicht eine gelindere Strafe verlangen kann, als der Inländer. Allein die harte Strafe des Hochverraths beruht auch auf Verletzung der Pflichten gegen den Regenten, die der Hochverräther verletzt, und da diese Verpflichtungen bei dem Inculpaten gegen die preuß. Regierung nicht

statt fanden, so scheint auch die Strafe des Hochverraths nicht gegen ihn Anwendung zu finden. Diesem ist jedoch nicht so. Nach der deutschen Bundesacte vom 8. July 1815 ist der Zweck des deutschen Bundes, wozu sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinigt haben, im Art. 2. als Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten angegeben. Diesem Zwecke des deutschen Bundes ist die der Untersuchung vorliegende Verbindung direct entgegen gesetzt, und obgleich hieraus noch nicht folgt, daß derjenige Unterthan eines deutschen Staates, der an dem geheimen Bund Antheil genommen, auch Hochverrath gegen den andern beleidigten Staat verübt habe, weil dem deutschen Bunde das Criterium der Majestät und Oberherrschaft über die darin vereinigten einzelnen deutschen Staaten fehlt, — so hat doch nach dem 4ten Beschluß des deutschen Bundestags vom 20. Sept. 1819 derselbe eine Central-Untersuchungscommission zu Mainz niedergesetzt, deren Zweck ist: gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten gerichteten revolutionairen Umtriebe und demagogischen Verbindungen. Diese Central-Untersuchungscommission hat nach dem Art. 5. des gedachten Beschlusses die Oberleitung der in den einzelnen Bundes-Staaten in dieser Hinsicht verfügten Untersuchungen. Wenn nun, wie aus der Bekundung des Inculpaten im gerichtlichen Verhöre vom 21. August 1824 hervorgeht, seine Verhaftung zugleich auf Requisition der Bundes-Central-Untersuchungscommission erfolgt ist und diese Behörde den Inculpaten, der zuerst nach Mainz transportirt ward, von hier der preuß. Regierung zur fernern Untersuchung und Bestrafung überlassen hat; so folgt hieraus noch die Befugniß und die Verpflichtung der preuß. Spruchbehörde, den Inculpaten sogleich in dem Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem der Delinquirende gegen den mitbeleidigten Staat, dessen Unterthan er in Deutschland war, gestanden hat, um so mehr, als der Senat zu Frankfurt die Auslieferung des Inculpaten verfügt hat, gegen welche freie Stadt Letzterer durch seine Theilnahme am Bunde auch während seines Aufenthalts daselbst gleichfalls hochverrätherisch gehandelt, und Inculpat wahrlich in

eine mißlichere Lage kommen würde, wenn er hier blos dafür bestraft würde, was in seiner Handlungsweise Strafbares gegen die preuß. Regierung gelegen, und dann eine fernere Ahndung anderer Staaten für den gegen sie beabsichtigten Hochverrath zu gewärtigen hätte. Bei der Eigenthümlichkeit der demagogischen Umtriebe des geheimen Bundes insbesondere scheint aber, zur Vermeidung solcher Mißgriffe, der Bundes-Central-Untersuchungscommission die Oberleitung der Untersuchung dieses Verbrechens anvertraut worden zu sein, und welchem einzelnen Staate die Untersuchung und Entscheidung über eine Theilnahme des vorliegenden Vergehens überlassen worden, der handelt gewissermaßen im Auftrage und mit Autorisation des ganzen deutschen Bundes und mithin mit Berücksichtigung des Verhältnisses, in welchem der Inculpat gegen irgend einen der deutschen Bundesstaaten während der Dauer seines Vergehens gestanden. Hiernach findet sich kein Bedenken, das Vergehen des Inculpaten und seiner Strafbarkeit so zu beurtheilen, als ob er als Inländer und mithin in der hochverrätherischen Qualität delinquirt habe. Da die Höhe der den Inculpaten treffenden außerordentlichen Strafe zugleich von seiner für den Bund und für die Erstrebung des Zwecks desselben geäußerten Thätigkeit abhängig ist, so muß noch erwähnt werden, daß derselbe außer der bereits mitgetheilten, von ihm bewirkten Aufnahme von siebenzehn Jünglingen in den Bund und außer seiner Anwesenheit der in Halle erfolgten Aufnahme von fünf Jünglingen, noch seine Thätigkeit — durch die Theilnahme an den mannigfachen Zusammenkünften der Jenaer Bundesglieder, — durch die Uebernahme des Auftrags, auf der Bundesversammlung zu Dresden behufs der nähern Organisirung des Bundes als Abgeordneter der Jenaer Bundesglieder zu erscheinen, — durch die Benachrichtigung an die Stifter des Bundes, sowohl in zwei Briefen an den Professor Schnell in Basel und an den Professor Völker oder Follen in Chur, welche übrigens den Ort ihrer Bestimmung ohne seine Mitwirkung nicht erreicht haben, als auch mittelst eines dem Adolf Follen bei dessen Rückreise nach der Schweiz anvertrauten mündlichen Berichts, — und endlich vorzüglich durch sein reges Interesse für die Realisirung des angeblich von einem Lieut. S. entworfenen Plans, den beabsichtigten Zug der zu versammelnden Philhellenen nach Griechenland für die Bundeszwecke zu benutzen, —

an den Tag gelegt hat. Inculpat sagt über diesen Gegenstand, daß noch der Lieut. S., als ein Bevollmächtigter des Vorstehers des Aschaffenburger Griechenvereins, des Hauptmanns v. D., ihm versichert habe, wie er beauftragt sei, die verschiedenen Griechenvereine zum Anschluß an den Aschaffenburger zu bewegen und Personen anzuwerben, die gesonnen wären, den Griechen persönliche Dienste zu leisten; wie ferner der v. D. bereits wegen eines Orts zur Versammlung dieser Truppen und wegen Erlaubniß deren Durchzugs durch andere deutsche Staaten in Unterhandlungen stehe, und wie er selbst nach der auf seiner Reise getroffenen Stimmung für die deutsche Sache mit Gewißheit behaupten dürfe, daß nicht nur die Menschen, sondern auch die Mittel würden zusammen gebracht werden, um ein Corps von 10,000 Mann zu errichten; — daß derselbe dann ein Wort auch davon habe fallen lassen, ob sich vielleicht ein guter Erfolg erwarten ließe, wenn man versuchen wollte, diese ganze Sache zu revolutionairen Zwecken in Deutschland zu benutzen. Inculpat sagt nun natürlich:

„Dies Wort wirkte auf mich, wie ein Funke auf Pulver, ich war sogleich sein Mann und es schien mir keine Gelegenheit zur Ausführung des Bundeszwecks erwünschter kommen zu können als diese. Daher brannte ich vor Begierde, das Nähere über einen solchen Plan zu vernehmen, welcher etwa darauf hinaus ging: Alle Bundesglieder sollten eine Erklärung unterzeichnen worin sie sich anheischig machten, sich dem zu errichtenden Hülfscorps für die Griechen anzuschließen, sie sollten ferner andere Personen, vornehmlich solche, deren Mißvergnügen mit den bestehenden Regierungen oder deren revolutionaire Gesinnungen ihnen bekannt wären, anzuwerben suchen und mit dem Corps bis an den bestimmten Ort der Einschiffung marschiren. Hier sollten die Bundesglieder die Maske abwerfen, nach sicher getroffnen Verabredungen diejenigen Officiere, auch Personen von Wichtigkeit im Corps, von deren Widersetzung zu fürchten wäre, heimlich verhaften, und dem versammelten Corps vorstellen, daß in der Heimath genug für die Waffen zu thun wäre, daß man, um Ungerechtigkeit und Bedrückung zu bekämpfen, nicht nach Griechenland zu schiffen brauchte und es daher am vernünftigsten gethan sein würde, wieder umzukehren und zu versuchen in Deutschland dasjenige für uns und unser Volk mit Gewalt zu erzwingen, was

die deutschen Regierungen zur Zeit der Noth feierlich angelobt, aber nach überstandener Gefahr alsbald vergessen hätten, nämlich Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung durch freie und selbst gewählte Vertreter, Bewilligung der Abgaben durch dieselben, allgemeine Gleichheit vor dem Gesetz und Vernichtung aller dem Gemeinwohl hinderlichen Privilegien."

Zwar ist vom Inculpaten zur Ausführung dieses Planes nichts gethan worden, er sagt selbst: das Erwähnte seien nur Vermuthungen gewesen, die der S. und er in ihren Gesprächen darüber aufgestellt hätten, wie sich die Sache wahrscheinlich ereignen dürfte; daß es sich von selbst verstanden, der Bund der Männer solle das eigentliche Triebrad der Verschwörung sein und die Mitglieder des Jünglingsbundes wären nur gehalten gewesen die Befehle des Männerbundes zu erwarten und auszuführen; daß deshalb ferner auch bei Mittheilung dieses Planes an die in Jena anwesenden Bundesglieder durch den S. denselben nur gesagt worden, der Männerbund würde das Zusammenbringen eines bewaffneten Haufens unter dem Vorwande, nach Griechenland ziehen zu wollen, zur Ausführung seiner Zwecke gewiß nicht unbenutzt vorüber gehen lassen, sondern den Jünglingen in kurzer Frist einen Wink geben, sich zum Handeln bereit zu halten, um mit jenem zu zeigen, auch sie seien nicht unthätig gewesen; und daß sie zu diesem Ende so viel Personen als möglich für den Plan, nach Griechenland zu ziehen, zu gewinnen, auch wenn es anginge, Geld zusammen zu bringen suchen müßten.

Aus allen diesen erhellte, daß auch hinsichts dieses Inculpaten das Verbrechen der Theilnahme am Bunde nur in den Schranken einer vorbereitenden Anstalt zur Verübung des Hochverraths, und also nur ein Conat dieses Verbrechens geblieben. Muß sich aber die ihn treffende außerordentliche Strafe ihrer Höhe nach, theils nach dem Maße der ordentlichen, welche Todesstrafe sein würde, theils nach der Annäherung des in seinen Handlungen liegenden Conats des Hochverraths zum vollendeten Verbrechen richten; und betrachtet man in dieser letztern Hinsicht, daß Inculpat allein der Mittelsmann gewesen, durch welchen die Stifter des Bundes denselben über einen so großen Theil der gebildeten deutschen Jugend verbreitet haben, daß er sich während seiner Thätigkeit für diese Verbreitung schon dem 22. Le-

bensjahre nahe befand, daß es ihm allein möglich war, durch Verschweigung des von den Stiftern empfangenen Auftrages und dessen Nichterfüllung, das Verbrechen im Beginnen zu verhüten, so daß er durch die rege Befolgung jenes Auftrages gewissermaßen mit den Stiftern fast in gleichem Range sich befand, und nicht blos hierdurch, sondern durch die Billigung des gedachten Plans, die Gelegenheit herbeizuführen, das beschloßne Böse für die Zwecke des Bundes handelnd ins Leben treten zu lassen, seine Handlungsweise dem Conatui proximo zum Hochverrath schon nahe brachte, welcher eine der Strafen des vollendeten Verbrechens zunächst stehende außerordentliche, also lebenswierige Festungsstrafe zur Folge gehabt haben würde, daß endlich ferner nach dem §. 97. Tit. 20. Thl. I. des Landrechts schon der, welcher von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält und der Obrigkeit baldmöglichst Anzeige davon zu machen unterläßt, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt hat: — so würde, ganz abgesehen von dem Edict vom 20. October 1798 über Bestrafung geheimer Verbindungen, den Inculpaten eine zwanzigjährige Festungsstrafe gesetzlich treffen müssen, wenn ihm nicht folgende Milderungsgründe zur Seite ständen.

Er hat nämlich bald im ersten polizeilichen Verhöre vor der preuß. Ministerialbehörde ein offenes Bekenntniß seiner Sünde abgelegt und während der ganzen Dauer seiner Untersuchung eine Wahrheitsliebe an den Tag gelegt, die einen deutlichen Beweis des Erkennens seiner jugendlichen frevelhaften Verirrung abgiebt; — er hat noch während der letzten Zeit seines Verweilens auf der Universität Jena, durch Verweigerung der Aufnahme der ihm hierzu vorgeschlagenen Studenten G. und W. in den Bund, dessen Verbreitung zu hindern gesucht, und wenn auch hierbei sich keine Beweise in den Acten befinden, so muß man die Angabe des Inculpaten bei seiner sonstigen Wahrhaftigkeit von ihm um so mehr für gegründet annehmen, als viele der oben erwähnten ihm zur Last fallenden Thatsachen lediglich auf seinen gerichtlich wiederholten Geständnissen beruhen und diese nicht erst aus andern zu seinem Nachtheil bekundeten Angaben erlernt werden durften. Er hat ferner, überzeugt von der Nichtigkeit des revolutionairen Strebens, welches er im Volke zu sehen glaubte, jedoch auch voraussehend, daß eine völlige Auflösung des Bundes nicht durchgehen würde, sich bemüht den

Bund durch Veränderung seines Zwecks, in Unterstützung gemeinnütziger vaterländischer Unternehmungen und bei einer erlaubten und unschädlichen Verbreitung desselben, umzugestalten, was ihm aber, weil dies Uebereinstimmung aller Bundesglieder voraussetzte, die durch Reisen zu jedem Einzelnen nur herbeizuführen ihm möglich geschienen, und aus Mangel an eigenem Vermögen nicht gelungen ist. Jedoch hat er später, nach seinem Abgange von Jena, wenn auch nicht sich völlig vom Bunde losgesagt, doch gegen andere Bundesglieder gleich diesen erklärt, nicht mehr für den Bund thätig sein zu wollen. Endlich steht ihm seine Jugend zur Seite, die, obgleich er schon das 22ste Jahr erreicht hatte, doch ihn über den angeblichen Zweck und das gewählte schlechte Mittel zu deren Erreichung nicht klar genug und nicht mit der dem reiferen Alter nur eigenthümlichen Besonnenheit urtheilen ließ. Inculpat sagt in dieser Beziehung im articulirten Verhöre:

„Ich habe weder aus Frevel, noch aus Eigennutz auf den geheimen Bund mich eingelassen, sondern weil ich mir ein überaus reizendes Bild von politischer Freiheit und Einheit Deutschlands entworfen hatte und gewiß zu sein glaubte, daß die Zeit gekommen wäre, dies Bild realisirt zu sehen. Ich umfaßte dasselbe mit der ganzen Wärme, deren nur ein jugendliches Herz fähig ist, und dies war es, was mich für die Unmöglichkeit der Ausführung desselben, unter den gegebenen Umständen, so wie für etwanige Mängel, die jenem Bilde unter jeden andern Umständen ankleben mochten, blind machte, und mich sogar die Gräuel übersehen ließ, die fast stets und nothwendig mit gewaltsamen Umwälzungen verknüpft sind. — Ich war mit einem Worte von Vorurtheilen eingenommen und daher zu einem besonnenen, reifen Urtheile unfähig."

Diese Milderungsgründe zusammengestellt und in Berücksichtigung, daß der Abschluß der Untersuchung gegen den Inculpaten ohne seine Schuld um viele Monate verzögert worden, während welcher wenigstens in der ihn betreffenden Angelegenheit nichts geschehen, rechtfertiget die Herabsetzung der auf 20 Jahre abzumessenden Festungsstrafe auf fünfzehnjährige Dauer.

In Folge des zweiten Bundestags-Beschlusses vom 20 Sept. 1817, worin §. 3. stipulirt ist, daß die Regierungen sich darüber vereinigen, Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwär-

tigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben oder in solche getreten sind, sollten bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden, auf Unfähigkeitserklärung des Inculpaten zu erkennen, steht dem Richter, wie schon in den Gründen des Urthels wider die übrigen Inculpaten angeführt worden, nicht zu, sondern diese polizeiliche Maßregel muß lediglich der Regierung des ausländischen Inculpaten überlassen bleiben. Demgemäß ward erkannt:

daß Inculpat A. C. Ch. v. Sprewitz wegen Theilnahme an einer, das Verbrechen des Hochverraths verbreitenden, geheimen Verbindung und deren Verbreitung mit einem fünfzehnjährigen Festungsarreste zu bestrafen.

Weiter ist zur Untersuchung gezogen worden der Candidat der Philosophie und Privatlehrer Moritz Mich. Schmerbauch, am 26. Juny 1798 in Erfurt geboren, ein Sohn des schon 1813 verstorbenen Glashändlers Schmerbauch in Erlangen, vermögenslos und evangelischen Glaubens. Nach der Einnahme von Erfurt im Jahre 1814 trat er als Freiwilliger in das dort errichtete Fußjäger-Detaschement und wohnte als solcher dem damaligen, so wie dem spätern Feldzuge von 1815 gegen Frankreich als freiwilliger Jäger im preuß. 16. Linien-Infanterie-Regiment bei, weshalb er auch Inhaber der preuß. Denkmünze für die Kriegsjahre 1814 und 1815 ist. Nach beendetem Kriege kehrte er 1816 nach Erfurt zurück und hielt sich dort bei seinem ältesten Bruder, dem Glashändler J. N. Schmerbauch bis Ostern 1817 auf, während welcher Zeit er sich mit Privatstudien beschäftigte. Im April 1817 bezog Inculpat die Universität Berlin und widmete sich hier bis Michaelis 1820 dem Studium der Philosophie; dann übernahm er eine Hauslehrerstelle bei dem Staatsrath v. R. in St., wurde im März 1822 wegen Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen verhaftet und im July desselben Jahres mit Bestimmung seines Aufenthaltes in Erfurt ohne Strafurtheil wieder entlassen. An diesem letztern Ort hielt er sich vom 1. Januar 1823 bis in den Monat July 1824 bei dem dasigen Hauptmann, nachherigen Major v. Fehrentheil als Hauslehrer seiner und einiger Kinder andrer Familien auf, verließ aber diese Stellung, wie er sagt, um auf den genannten Major durch längere Anwesenheit

in seinem Hause keinen Verdacht zu laden, da er (Inculpat) bei den eingetretenen Verhaftungen besorgte, wegen seines Umgangs mit dem Müller Salomon und wegen seiner frühern Verhältnisse, wieder eingezogen zu werden. Hierauf hat er sich seinen Unterhalt durch Unterrichtsertheilung an Kinder verschiedener Familien in Erfurt erworben, und in dieser Lage befand sich Inculpat, als er wegen des Verdachts der Mitwissenschaft von geheimen hochverrätherischen Verbindungen am 9. October 1824 in Erfurt verhaftet und nach summarischer Vernehmung durch den Landrath T. daselbst am 1. November nach Köpenick abgeliefert wurde. — Nach Beendigung der polizeilichen Vernehmung durch die Ministerial-Untersuchungs-Commission ward Inculpat dem Immediat-Special-Untersuchungsgericht zum Zwecke der gerichtlichen Untersuchung, welche den 31. May 1825 begonnen, überliefert, und nach dem Schlusse gegen juratorische Caution nach Erfurt aus der Haft am 5. Juny 1826 entlassen. Diese Untersuchung beschränkte sich lediglich auf die Vorstellung, Anerkennung und Genehmigung der mit dem Inculpaten aufgenommenen politischen Verhandlungen und der zu denselben von ihm eingereichten Selbsterkenntnisse, auf das articulirte Verhör, den Defensional-Colloquial-Termin und die Vertheidigungsschrift. Denn obgleich eine Masse weitläuftiger Vernehmungs-Protocolle sich nach den Acten vorfinden; so sind dies doch blos Abschriften von den Originalien, die zu den Untersuchungs-Acten wider andere Inculpaten genommen worden, und wenn auch dieselben copiae vidimatae genannt werden, so fehlt ihnen doch aller criminalgerichtlicher Glaube, da der Vermerk darunter in fidem copiarum nur von den adhibirten Actuarien unterzeichnet worden und auch selbst dessen Authentie in Ermangelung eines gerichtlichen Siegels nicht feststeht, hin und wieder selbst diese Abschriften offenbar das Anzeichen der Unrichtigkeit an sich tragen, und nirgend contestirt ist, daß solche dem Inculpaten vorgelegt und von ihm anerkannt worden. Auf solche abschriftliche Protocolle kann kein crimineller Richterspruch gefaßt werden und sie können nur in sofern Berücksichtigung verdienen, als ihr Inhalt zu Gunsten des Beschuldigten spricht. Demohngeachtet aber kann dieser Umstand der definitiven Entscheidung nicht im Wege stehen, weil das, was Inculpat zu dem criminalgerichtlichen Originalprotocoll erklärt hat, in jenen Verhandlungen, so weit sie die Erklärung des

Inculpaten enthalten, in Gegenwart des Defensors vom Inculpaten nochmals genehmiget worden.

Zuvörderst verdient bemerkt zu werden, daß Inculpat nirgends bezüchtiget worden, Mitglied des geheimen Bundes zu sein, welches er bestimmt in Abrede gestellt hat, und sich auch in keinem der vielen zur Kenntniß des Spruchgerichts gelegten Acten ein Verdachtsgrund dafür auffinden läßt. Die Untersuchung selbst ist auch hierauf nicht gerichtet; sondern nur darauf, ob Inculpat Kenntniß von dem geheimen Bunde und hochverrätherischen Umtrieben überhaupt gehabt, und daß und warum er hiervon keine Anzeige gemacht habe.

Was nun seine Kenntniß von dem geheimen Jünglingsbunde anbelangt, so gesteht zwar Inculpat zu, daß ihm einst der Lieut. B....., als sie über die bereits durch die Nürnberger Zeitung bekannt gewordenen Verbindungen gesprochen, mitgetheilt habe, wie ihm früher einmal der Antrag gemacht worden, in diese Verbindung einzutreten. Einst nämlich sei Salomon zu ihm gekommen und habe ihn aufgefordert, ihn nach Weimar zu begleiten, wo sie im Park an einer entlegenen Stelle Wesselhöft und noch einen Dritten gefunden hätten, welche ihm eröffnet, daß eine geheime Verbindung bestehe, in welche man ihn aufzunehmen gedenke, und welche ihm etwas auf einem Zettel Geschriebenes vorgelesen, das er beschwören solle. Er habe jedoch den Eintritt in die Verbindung und die Ableistung des Eides verweigert und nur versprochen, nie davon etwas zu erwähnen, was ihm mitgetheilt worden. Allein wenn auch diese Aufforderung des B..... zum Eintritt in eine Verbindung den Jünglingsbund betroffen, wie aus den Untersuchungsacten wider den Inculpaten Wesselhöft sich ergeben, so constirt doch theils nicht, dem Inculpaten sei durch die Mittheilungen des B..... Zweck und Form der Verbindung so bekannt geworden, daß er daraus das Verbotswidrige derselben erachten konnte, theils aber erfolgte die Mittheilung erst im Jahre 1824, zu welcher Zeit der Jünglingsbund bereits zur Kenntniß der Behörden gelangt, die Untersuchungen eingeleitet und das Resultat in öffentlichen Blättern mitgetheilt war, so daß eine Anzeige der empfangenen Mittheilungen nicht mehr nöthig war. Aus diesem Grunde erscheint denn auch alles irrelevant, was Inculpat über vermuthete Verwickelung einiger Personen in die politischen Umtriebe nach Eröffnung der disfälli-

gen Untersuchung erfahren. Nicht so verhält es sich mit dem, was Inculpat von Salomon und v. Fehrentheil und über Beide von Andern in Erfahrung gebracht.

Inculpat sagt in seinem bei dem Landrath F. unter dem 11. October 1824 eingereichten Selbstgeständniß: „Aus nachstehender Mittheilung Salomons im Jahre 1822 konnte ich auf das Dasein einer geheimen Verbindung schließen. Bei einem Besuche im August 1822 sagte mir nämlich Salomon, wahrscheinlich in der Voraussetzung meiner Mitwissenschaft um die Verbindung, daß ein gewisser Homer aus Darmstadt bei ihm gewesen und ihm die Nachricht von Einrichtung einer Casse gebracht habe, die dazu dienen solle, tüchtige und erprobte Männer zur Verbreitung liberaler Gesinnungen und Erweckung eines bessern Geistes reisen zu lassen; auch sprach er davon, daß ihm genannter Homer den Entwurf zu einer Constitution überbracht habe, äußerte aber von einer bestehenden Verbindung durchaus nichts Näheres, — und ich bemerke nur noch, daß ich nicht mehr mit völliger Gewißheit sagen kann, ob mir Salomon einen andern Namen, als Homer, genannt hat."

In der über das Selbstgeständniß aufgenommenen polizeilichen Verhandlung vom 17. März 1825 hat Inculpat seine diesfällige Angabe vor gehörig besetztem Criminalgericht anerkennend genehmiget, ist auch hierbei nicht nur im articulirten Verhöre, sondern selbst auf die Vorhaltung der Behauptung des Salomon, der hiervon nichts wissen will, stehen geblieben.

Wenn nun auch diese Mittheilung des Salomon an den Inculpaten an sich noch nicht erheblich genug ist, um den Letztern zu einer Anzeige zu verpflichten; so wird sie es doch in Zusammenhaltung mit den obigen dem Inculpaten gewordenen Mittheilungen über ein politisches und hochverrätherisches Treiben einer gewissen Parthei.

Inculpat sagt in seinem oben allegirten Selbstgeständniß nach Anführung, wie er bei Gelegenheit eines Besuches seines Bekannten, des Buchhändlers M..... aus B., in Erfurt mit dem dasigen Major v. Fehrentheil bekannt worden, der ihn einige Male zu sich eingeladen, folgendes:

„Solcher Einladungen waren zwei oder drei erfolgt, als er mich auch eines Nachmittags im Monat September 1822 bitten ließ, ihn zu besuchen. Ich fand weiter Niemanden, als den ver-

abschiedeten Capitain v. B. — Major v. Fehrentheil sagte mir mehrere Schmeicheleien, unter andern, er halte mich für einen treuen Anhänger an die gute Sache und für einen Menschen, dem man sein ganzes Vertrauen schenken könne. Ich wieß dies zurück und erwiederte, so angenehm dies auch mir sei, könnte ich es dennoch nicht für seine wahre Ueberzeugung annehmen, da er mich noch gar nicht kenne. Er meinte indeß zu wiederholten Malen, er habe das unbedingteste Vertrauen zu mir und habe mich deshalb zu einer wichtigen Unterhaltung rufen lassen. Nachdem wir einige Gläser Wein getrunken, sprach er folgender Maßen zu mir: Sie werden wahrscheinlich durch Salomon oder den Dr. M. gehört haben, mir sei nicht zu trauen, ich habe keine Beharrlichkeit bei der Sache und nehme mich überhaupt nicht nach Wunsche; er wisse recht gut, daß man ihm mißtraue und den ihm früher gemachten Antrag, sich an die Spitze der Verbindung zu stellen, an einen andern Mann übertragen habe, der ihn vielleicht durch eine nachtheilige Schilderung gegen Salomon oder M.... verdächtig gemacht habe; er versichere mir aber heilig, daß gerade jener, — hier meinte er den Major v. E. — es am wenigsten aufrichtig meine, und daß er nur durch unbegränzte Eigenliebe, Herrschsucht und den Drang nach einer bedeutenden Stellung zur Theilnahme an der Sache getrieben werde; er würde aber eben so leicht alles verrathen, wenn ihm von einer andern Seite schwache Hoffnung auf Befriedigung seiner eigennützigen Wünsche gemacht werde, auch fehle es ihm (dem E.....) an den Mitteln, die zu einer solchen Uebernahme nöthig sind; dagegen stehen mir Quellen, Hülfsmittel zu Gebote, die Niemand weiß. Ich kenne den Vorrath an Gewehren in dem Thüringer Walde (hier gab er die Summe von 30000 an), ich habe dort so viel Anhang, daß ich gleich eine bedeutende Menge Menschen sammeln und bewaffnen kann, auch ist mir die dortige Jugend wohl bekannt, und die Masse kann in Gebirgen so lange verborgen gehalten werden, bis ihr Hervortreten nöthig scheint. Ferner, fuhr er fort, habe ich die hiesige Festung in meiner Gewalt, die ich, sobald alle nöthige Vorbereitungen getroffen sind, schließen kann. Die sämmtlichen Staabsofficiere der hiesigen Regimenter, die mir alle zugethan sind, lade ich zu einem Abendbrod, mache sie mit dem Vorhaben bekannt, die Gesammtmenge rückt indeß vor Erfurt, um sich nun für die hei-

lige Sache des Volks an die Spitze der Bataillons zu stellen, und der Donner einer Kanone verkündet den Ausbruch. Alle, die sich gegen die Sache erklären, müssen nothwendig auf die Seite geschafft werden. Hätte man sich nun auf diese Weise des Besitzes der Festung und der Stadt versichert, die Truppen für die Sache gewonnen, dann würde es leicht sein, von hier aus weiter zu operiren. Nachdem ich nun, soll v. Fehrentheil fortgefahren haben, die Verworrenheit der sämmtlichen Theilnehmer der Sache und selbst Unzuverlässigkeit bei ihnen bemerkte, zog ich mich von Salomon zurück. Denn als einst Lieber hier ankam und ganz bestimmt versicherte, im Odenwalde wären 30,000 Menschen versammelt, die nur auf die Losung zum Ausbruch warteten, später aber die Unwahrheit dieser Aussage an den Tag kam, erhielt ich die feste Ueberzeugung, daß mit diesem Comité durchaus nichts anzufangen sei, und vermied nun mehr und mehr jede fernere Berührung mit ihnen." —

In dem Nachtrage zu diesem Selbstgeständniß vom 12. October 1824, fügt Inculpat den ihm bei jener Unterhaltung mit v. Fehrentheil gewordenen Mittheilungen desselben noch folgendes bei:

„Als v. Fehrentheil bei der ersten Unterhaltung mit B..... und mir sagte, daß alle jene Staabsofficiere, welche sich gegen sein Vorhaben erklärten, bei Seite geschafft werden müßten, hob er besonders heraus den General v. Jago, der zuerst fallen müsse. Denn dessen unverbrüchliche Treue und Anhängigkeit an König und Staat sei so groß, daß er sich eher würde in Stücke hauen lassen, als etwas gegen den Staat zu thun. Durch sein Ansehen bei den Truppen würde es ihm leicht werden dieselben für sich zu behalten und er würde so der Unternehmung eines Ausbruchs sehr schaden, deshalb müsse er nothwendig fallen."

Inculpat hat zwar Anfangs noch einer Wiederholung dieser Aeußerung des v. Fehrentheil über den General von Jago in Gegenwart des Salomon und Wesselhöft Erwähnung gethan, ist auch selbst im articulirten Verhöre hierbei geblieben; nach erfolgter Confrontation mit Salomon und Wesselhöft hat jedoch Inculpat zugegeben, daß er jene Aeußerung aus der früher mit v. Fehrentheil gehabten Unterhaltung wohl irrthümlich auch auf die spätere Unterhaltung des Fehrentheil, Wessel-

höft und Salomon übertragen haben könne, und da dieser Widerruf in den Bekundungen des sich sonst überall sehr wahrhaft ausgelassenen Wesselhöft Unterstützung findet, so ist auf diese irrige Behauptung des Inculpaten nicht weiter Rücksicht zu nehmen.

Aber auch abgesehen hiervon ist in den Aeußerungen des v. Fehrentheil gegen den Inculpaten, wie so eben ausführlich aus seinem Selbstbekenntniß mitgetheilt worden, was er nicht nur zu criminalgerichtlichen Protocoll genehmigend anerkannt, sondern welches Bekenntniß er auch fast wörtlich im articulirten Verhöre wiederholt hat, — so viel enthalten, daß dem Inculpaten nicht fremd bleiben konnte, daß der von Fehrentheil und seine Anhänger mit hochverrätherischen Planen umgingen, die sich durch die von jenem beabsichtigte Ueberlieferung der Festung Erfurt in die Hände dieser hochverrätherischen Parthei zugleich zum Versuch einer Landesverrätherei erster Classe gestalteten.

Wenn nun auch der v. B., der bei jener Aeußerung des v. Fehrentheil gegenwärtig gewesen, sich hierauf nicht mehr entsinnen will und diese Nichterinnerung der damals genossenen großen Menge Weins zuschreibt, wenn ferner auch der Major v. Fehrentheil sich gleichfalls zwar auf die stattgehabte Unterredung mit dem Inculpaten und dem v. B..... nicht aber auf den vom Inculpaten angegebenen Inhalt derselben erinnern will, mit dem Bemerken, daß er mindestens jene Aeußerungen in einem bewußtlosen Zustande gemacht haben müsse, und gleichfalls die große Menge Weines als Grund dafür anführt, was auch in den Bekundungen des Inculpaten in so fern Unterstützung findet, als er vorgiebt, daß bei jenem Vorfall von ihm, dem v. Fehrentheil und v. B..... 4 bis 5 Flaschen Champagner geleert worden, wovon er Inculpat höchstens eine Flasche zu sich genommen und sich ganz nüchtern erhalten, und daß der v. Fehrentheil sehr aufgeregt und im Gesicht roth und erhitzt gewesen, wie er öfter nach genossenem vielen Wein ausgesehen: — so kann dies doch nicht zur Entschuldigung des Inculpaten dafür, daß er von den empfangenen Mittheilungen keine Anzeige an die Behörde machte, gereichen. Denn einmal hat Inculpat wiederholt behauptet, daß er sich bei den ihm gemachten Eröffnungen völlig nüchtern erhalten, und andern Theils ist ihm das Erfahren noch auf eine zuverlässige Weise bekräftigt worden; so

daß, wenn auch die Weinhitze des v. Fehrentheil Veranlassung gewesen sein sollte, daß Inculpat von jenen Gegenständen überhaupt Kenntniß erhalten, doch das Erfahren an sich nicht als eine bloße Ausgeburt eines von Weinrausch erhitzten Kopfes angesehen werden kann.

Inculpat sagt in dieser Hinsicht in seinem criminalgerichtlich anerkannten und genehmigten Selbstgeständniß:

„Die mir durch v. Fehrentheil gemachten Eröffnungen setzten mich in nicht geringes Erstaunen und verursachten in meinem Innern einen großen Kampf, ich sprach fast nicht, da mich diese unerwartete Mittheilung beinahe der Sprache unfähig machte, was ich ihm darauf erwiedert habe, erinnere ich mich nicht mehr, nur so viel weiß ich, daß ich ihm sagte, er eröffne mir hier Sachen, die mir bis jetzt durchaus fremd gewesen wären. Die Unterhaltung wurde endlich abgebrochen, ich entfernte mich und ging an demselben Abende noch zu Salomon. Da mich v. Fehrentheil benachrichtigt, man habe ihm den Antrag gemacht, sich an die Spitze der Unternehmung für die gute Sache zu stellen und ich aus seinen Aeußerungen überhaupt schließen konnte, daß Salomon von seiner Gesinnung völlig unterrichtet sei, ich auch kein Wort des Verschweigens abgegeben hatte, so trug ich gar kein Bedenken, die mir von dem Fehrentheil gemachten Eröffnungen gegen Salomon zu äußern. Salomon wunderte sich hierüber ganz gewaltig, entgegnete mir jedoch zugleich, daß von Fehrentheil ihm dasselbe gesagt und in Gegenwart von Lieber, Wesselhöft und Andern, deren Namen ich vergessen habe, versprochen habe, alles das zu thun, was ich bereits oben angeführt. Sie hätten ihn früher als einen tüchtigen unternehmenden Mann kennen gelernt, später aber sich fast in Allem vom Gegentheile überzeugt, weshalb man ihn auch von dem Fortgange der Sache wenig oder gar nicht unterrichtet habe. Dagegen hätten sie einen andern Mann für die Sache gewonnen, der alle Eigenschaften, die zur Leitung einer so wichtigen Angelegenheit erforderlich seien, in sich vereine. Hierauf erwiederte ich dem Salomon: v. Fehrentheil hat dies auch sehr übel empfunden und, wie es mir schien, ist sein Stolz und seine Eitelkeit durch diese Zurücksetzung auf's Höchste gekränkt worden. Wen hat dir v. Fehrentheil genannt? frug mich Salomon. Ich nannte ihm den Major v. E..., worauf er, diese meine An-

gabe bestätigend, den v. E... außerordentlich lobte, ihn als einen der tüchtigsten Officiere schilderte, der unter Schill gedient und auch in Spanien für die Sache des Volkes mit großer Auszeichnung gefochten habe, auch seine richtigen und scharfen Urtheile und tiefen Einsichten prieß, die er durch strategische Ausarbeitungen für die Sache an den Tag gelegt habe."

Eben so bekundet Inculpat, auch von dem Lieutenant B. gehört zu haben, daß der v. Fehrentheil seine oben mitgetheilten Plane in einer Zusammenkunft mit dem Dr. Lieber und Wesselhöft ausgesprochen, und erkannte sie also nicht blos für das Hirngespinnst eines Berauschten. Uebrigens hat Inculpat die obige Bekundung über das mit dem Salomon gepflogene Gespräch und über die Bestätigung der ausgesprochenen Plane des v. Fehrentheil von Seiten des Lieut. B. auch im articulirten Verhöre wiederholt mit der einzigen Maßgabe, daß es möglich sei, der Salomon habe ihm nicht gesagt, der v. E. habe für die Sache strategische Ausarbeitungen gefertigt, sondern der v. E. habe solche Arbeiten für die Sache machen sollen oder können. Zwar hat B. die vom Inculpaten bekundeten, ihm vom erstern erfolgten Mittheilungen in Abrede gestellt: indem der B., nach der bei den Acten in Abschrift befindlichen Confrontations-Verhandlung, mit dem Inculpaten von diesem nur, daß der v. Fehrentheil höchst exaltirt politisch frei gesprochen, erfahren und hierauf auch nur im Allgemeinen ohne Specialien geantwortet haben will, daß sich v. Fehrentheil auch gegen ihn über politische Dinge sehr exaltirt ausgesprochen, — die Aeußerungen des Salomon aber aus den vorliegenden Untersuchungs-Acten nicht constiren. Allein dieser Umstand kann doch die Zuverlässigkeit des Geständnisses des Inculpaten nicht aufheben, da dasselbe nicht nur alle Eigenschaften hat, die einem Geständniß nach §. 370. der Criminalordnung volle Beweiskraft beilegen, sondern auch namentlich das Geständniß des Inculpaten mit einem andern erwiesenen Umstande in keinem Widerspruch steht; indem der Umstand, daß die hierbei befindlichen Personen, über deren Aeußerung Inculpat bekundet, sich auf diese Aeußerungen nicht zu erinnern wissen, nicht hieher zu rechnen ist, sondern nur dann Berücksichtigung verdienen und dem Geständnisse die Beweiskraft rauben würde, wenn erwiesen wäre, daß jene Aeußerung gar nicht, oder doch nicht, wie Inculpat solche gehört zu haben angegeben hat, statt gefun-

den hätte, welcher Erweis aber nicht durch die Angabe der beschuldigsten Coinculpaten, von deren Aeußerung oben die Rede ist, wegen ihres großen Interesses der Sache geführt werden kann.

Wenn der Defensor behauptet, daß der §. 8. des Edicts vom 20. October 1798, welcher lautet:

„Wenn Jemanden die Theilnehmung an einer verbrecherischen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn Jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält: so soll derselbe, bei ein- bis zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthausstrafe verbunden sein, der obersten Polizeibehörde des Orts sonder Verzug mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun;"

deshalb auf den Inculpaten nicht Anwendung finden könne, weil ihm weder die Theilnahme an der verbotenen Verbindung angetragen, noch die Existenz einer solchen zuverlässig bekannt worden, so mag dies dahin gestellt bleiben. — Was aber Inculpat von Fehrentheil unmittelbar in Erfahrung gebracht und was ihm als dessen Plan von Salomon und von V. nach des Inculpaten wiederholten Angaben bestätiget worden, betreffen nicht die Existenz einer verbotenen Verbindung, sondern das Dasein einer Parthei, die hochverrätherische Absichten hegte und zu deren Ausführung wenigstens sich bereits mit Planen beschäftigte.

Der §. 97. des Criminalrechts sagt: „wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält und der Obrigkeit baldmöglichst Anzeige davon zu machen unterläßt, hat zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt." Dieser §. findet die nöthige Anwendung auf den Inculpaten. Denn wenn auch in demselben auf den §. 82. stets zurück gewiesen wird, wonach die obige Strafe für die unterlassene Anzeige nach Verhältniß der Bosheit oder Fahrlässigkeit abgemessen werden soll; so würde doch in Berücksichtigung der Angaben des Inculpaten, daß er zwar die innigste Ueberzeugung habe, daß die Unterlassung einer solchen Anzeige unrecht und sträflich sei, daß er aber, theils weil er den Verrath für eine der größten unmoralischen Handlungen gehalten, um so mehr, als er ihn an einem Mann verüben müssen, dem er damals allein die Sicherung seiner Subsistenz zu danken gehabt, theils weil er in der Folge der Zeit

durch die geänderten Ansichten des v. Fehrentheil die Gefahrlosigkeit jener ihm von demselben früher mitgetheilten politischen Bestrebungen erkannt habe, von der Anzeige zurückgehalten worden, — immer nur so viel hierauf zu reflectiren sein, daß nur der niedrigste Grad der gesetzten Strafe, also doch eine zehnjährige Festungsstrafe eintreten dürfe und müsse. Soll jedoch die ordentliche Strafe auf ein Verbrechen angewendet werden, so muß nicht nur die Handlung, die für den Inculpaten Verbrechen wird, und die hier in der unterlassenen Anzeige des erfahrenen Verbrechens eines Hochverraths besteht, durch Geständniß oder andere Beweismittel, sondern auch der Thatbestand, nämlich daß ein Verbrechen wirklich begangen worden, festgestellt sein. Dies müßte im vorliegenden Falle durch den Beweis geschehen, daß wirklich solche Aeußerungen gethan worden, welche Inculpat angeblich erfahren und die er, als das Vorhaben eines Hochverraths enthaltend, anzuzeigen verpflichtet war.

Der §. 136. der Criminal-Ordnung sagt: „der Thatbestand muß festgestellt werden, wenn auch der Verbrecher ein vollständiges Bekenntniß abgelegt hat."

Der §. 301. ibid. erläßt zwar in gewissen Fällen die Beweisführung über die That, wenn der Angeschuldigte ein vollständiges Bekenntniß abgelegt hat, und der Thatbestand vollständig oder auch mit größter Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden; nirgends aber wird die Aufnahme des Thatbestandes, nämlich der Beweis darüber, daß ein Verbrechen wirklich verübt worden, erlassen, und der §. 393. erfordert in dieser Hinsicht wenigstens, daß für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind und, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist.

Könnte nun auch die Thatsache, daß Inculpat nach seiner Ueberzeugung jene Mittheilungen gehört, durch sein vollgültiges Geständniß erwiesen werden; so fehlt doch aller Beweis dafür, daß jene Mittheilungen von dem v. Fehrentheil, Salomon und B. wirklich gemacht worden und es bleibt der Zweifel, daß vielleicht Inculpat im eignen exaltirten Zustande Dinge, die ihm als Raisonnements fanatischer Reformatoren darüber, wie es nach ihren Ansichten einst werden möchte, mitgetheilt worden, für die Mittheilung wirklicher Plane und bestimmter Absichten für die

Herbeiführung des gewünschten Zustandes gehalten habe. Bei diesem Mangel der Feststellung des Thatbestandes kann nur eine außerordentliche Strafe eintreten und es ist hierbei außer dem, was Inculpat oben zu seiner Entschuldigung angegeben, noch zu berücksichtigen, daß er sich für seine Person in keiner Art auch nur auf die entfernteste Weise thätig an die ihn umgebende Parthei angeschlossen, wozu er doch durch die ihm bekannt gewordenen Ansichten seiner Freunde so viel Veranlassung hatte; und daß er ferner, sobald dem landräthlichen Officium in Erfurt seine Vernehmung darüber, was ihm von dem hochverrätherischen demagogischen Treiben bekannt worden, aufgetragen gewesen, in den übergebenen Selbstgeständnissen den ganzen Umfang seines Wissens, ja selbst seine Vermuthungen niederlegte, welchen Bekenntnissen er auch bis zum Schluß der Untersuchung treu geblieben, obgleich die Bekundungen der Coinculpaten diese seine Schuld enthaltende Geständnisse nicht unterstützten. Es konnte daher die ihn treffende außerordentliche Strafe eine einjährige Dauer nicht überschreiten. Da er nun aber vom 9. October 1824 bis 5. Juny 1826, mithin 1 Jahr 8 Monate während der Untersuchung verhaftet geblieben, obgleich die ersten Verhandlungen schon den Umfang seiner Schuld feststellten und die übrigen bis zum articulirten Verhör mehr den Charakter von Zeugenvernehmungen in den Untersuchungen der übrigen Inculpaten an sich tragen, als sie als inquisitorisch in Betreff seiner eignen Schuld angesehen werden können, weshalb sie auch nur in Abschrift zu den vorliegenden Untersuchungsacten gekommen; so ist ihm die ohne seine Schuld und ohne eigne Veranlassung herbeigeführte Verlängerung seiner Haft als genügende Strafe angerechnet worden.

Endlich kommen wir zu dem bekannten Johann Carl Friedrich Salomon. Er ist den 6. April 1793 zu Campen bei Strehlen in Schlesien geboren, woselbst sein Vater als Schneidermeister sich aufhielt, der gegenwärtig zu Kosemütz bei Nimptsch auf einer Freistelle lebt. Inculpat ist evangelischen Glaubens und kam 1811 in das Volksschullehrer-Seminar zu Breslau. Bei dem Ausbruch des letzten Krieges trat derselbe in die Landwehr, wohnte im 5. Landwehr-Regiment den Feldzügen von 1813 und 1814 bei und wurde nach deren Beendigung mit Ertheilung der Kriegsdenkmünze als Unterofficier entlassen, wor-

auf er in Salzbrunn eine Anstellung als Schullehrer fand. Im Jahre 1816 erhielt er den Ruf als Schullehrer in das Plamannische Institut zu Berlin und wurde 1817 als Turnlehrer abwechselnd in Nordhausen und Mühlhausen angestellt, im Jahre 1818 aber in gleicher Eigenschaft nach Erfurt berufen, von wo aus er auch den Turnplatz zu Schleusingen anlegte und dann bis 1819 als Turnlehrer und zugleich als Lehrer im Waisenhause und in der Predigerschule zu Erfurt blieb. Als im Jahre 1819 die Turnplätze aufgehoben wurden, verlor er seine Anstellung als Turnlehrer, zugleich erfolgte eine Beschlagnahme seiner Papiere, ohne daß jedoch hierdurch gegen ihn eine Versicherung oder eine andere nachtheilige Verfügung begründet wurde. Am 1. Januar 1820 verheirathete sich Inculpat mit der Tochter des Doppelbier-Brauers Krisch zu Nordhausen, gab die ihn nicht nährende Lehrerstelle auf und erkaufte mit dem Vermögen seiner Frau und einigen aufgenommenen Darlehen die Peters- und Moritz-Mühle zu Erfurt, wo er mit großem Eifer die Müllerprofession betrieb und im Jahre 1823 zugleich mit dem Coinculpaten Robert Wesselhöft die Fischerei in den Festungsgräben pachtete.

In diesem Verhältnisse befand sich Inculpat, als er auf Veranlassung des obigen Verdachts zu gleicher Zeit mit seinem Compagnon Wesselhöft am 13. Januar 1824 in Erfurt verhaftet und den 16ten in Berlin in das stadtvoigteiliche Gefängniß gebracht wurde, wo schon am 19ten von Seiten der preuß. Ministerial-Commission seine Vernehmung begann. Es wurde dem Inculpaten hierbei bekannt gemacht, daß er wegen seiner Wissenschaft und Theilnahme von und an geheimen Verbindungen zur Untersuchung gezogen werden solle. Derselbe erklärte jedoch, daß er an dergleichen Verbindungen weder Theil genommen, noch je von der Existenz derselben eine ihn persönlich gravirende Wissenschaft erhalten habe.

Nach dieser Vernehmung wurde Inculpat nach Köpenick in das dortige Staatsgefängniß unter dem 4. Februar 1824 abgeliefert und daselbst die polizeiliche Vernehmung fortgesetzt. Allein obgleich, wie der polizeiliche Inquirent bemerkt, dem Inculpaten in den verschiedenen wiederholten Verhören die eindringlichsten Vorhaltungen und Ermahnungen zur Wahrheit und Angabe seiner Wissenschaft und Theilnahme von und an geheimen Ver-

bindungen gemacht wurden und er aufgefordert ward, nicht länger absichtlich mit seiner Wissenschaft von solchen Verbindungen zurückzuhalten und dadurch die gegen ihn verhängte Untersuchung muthwilliger Weise zu verzögern; so blieb dennoch derselbe dabei stehen, daß er weder eine Wissenschaft von einer geheimen Verbindung, noch eine Theilnahme an einer solchen habe, und selbst die Vorhaltung, daß er actenmäßig der Wissenschaft von der zur Untersuchung vorliegenden Sache bezüchtiget sei, änderte nichts in seiner Erklärung. Wegen dieses Beharrens beim Läugnen verfügte nun das Ministerium des Innern und der Polizei, daß dem Inculpaten die bisher zugestandene bessere Kost, wie alle in dieser Untersuchung betheiligte Individuen gehabt, entzogen und er auf die gewöhnliche gesetzt werden solle, wozu täglich 5 ßgr. angewiesen wurden.

Zu diesem Zwecke wurde Inculpat, 4 Wochen nach seiner letzten Vernehmung, von Köpenick nach Berlin am 6. May 1824 zurückgebracht und in dem dasigen Gefängniß der Stadtvoigtei detinirt, wo er die Verpflegung gewöhnlicher Arrestanten erhielt. Hier blieb Inculpat bis zum 11. Juny 1824 unverhört. An diesem Tage erfolgte eine abermalige polizeiliche Vernehmung. Allein trotz der Vorhaltung, daß er die Anschuldigungen eines großen Theiles seiner Mitgefangenen gegen sich habe, daß seine Ueberführung leicht zu veranlassen sein und seine Zurückhaltung der Wahrheit nur seinen Arrest verlängern werde, blieb Inculpat dabei, daß er zu keinem geheimen Bunde oder Vereine gehört habe und ihm auch deren Existenz nicht bekannt sei, daß er dies sonst nicht länger in Abrede stellen würde, da er sich überzeugt hätte, durch ein Geständniß seine Lage zu erleichtern, daß er aber, da er niemals Theil an einem geheimen Bunde gehabt, darauf antrage, die Mittel zu seiner Ueberführung anzuwenden.

Eine weitere Vernehmung des Inculpaten während seiner Detention in Berlin erfolgte nicht. Erst am 28. Juny 1824 trug die Ministerial-Untersuchungs-Commission bei dem Ministerio des Innern und der Polizei auf Ueberweisung des Inculpaten an das Special-Untersuchungsgericht zur Eröffnung der criminalgerichtlichen Untersuchung an. Diese wurde unter dem 2. July 1824 verfügt und in Gemäßheit dieser Verfügung Inculpat unter dem 22. July 1824 von Berlin in das Stadtgefängniß nach

Köpenick zurückgebracht, wo am 24. July die criminalgerichtliche Untersuchung begann. Hierbei war zwar auch zur Sprache gekommen, daß Inculpat gegen besseres Wissen die Anwesenheit des Studenten Sand bei sich in Erfurt, als er auf der Reise zur Ermordung Kotzebues begriffen war, eidlich abgeläugnet haben soll, und daß er aus der Lotterie zu Frankfurt a. M. Loose genommen, allein theils ist der erste Vorwurf nicht weiter festgestellt worden, theils war auch das Special-Untersuchungsgericht, welches einzig und allein zur Erörterung des politischen Bundes und dessen Theilnehmer niedergesetzt worden, zur Untersuchung jedes andern Vergehens nicht competent. Auch bei dem Beginnen der criminalgerichtlichen Untersuchung, welche Anfangs von dem Regierungsrath Krause, als bei Constituirung des mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre am 4. May 1824 angeordneten Special Untersuchungsgerichts namentlich ernannten Inquirenten, und später bei dessen anderweiter Beschäftigung von dem Criminal-Rath Hitzig geführt worden, welcher mittelst Criminal-Ordre vom 8. April 1826 in die Stelle des Reg.R. Krause zur Führung der Untersuchungen in Köpenick angewiesen worden, hat Inculpat mit Bestimmtheit behauptet, daß er von keinem Bunde wisse, und außer an dem Freimauerei-Orden, der schon nach seinen Gesetzen jede Theilnahme an einer andern geheimen Verbindung ausschließe, nie an einem Bunde Antheil genommen habe.

Erst in einem spätern Verhöre vom 31. July 1824, nachdem Inculpat die Officiere zu bezeichnen aufgefordert worden, mit denen er zu Erfurt Umgang gehabt, wobei er die Lieutenants B. und B. genannt, erklärte er auf die Frage, ob er mit einem derselben und mit welchem jemals eine Reise gemacht: daß er mit dem Lieutenant B. im Frühjahre 1821 oder 1822 oder vielmehr, wie er später mit Bestimmtheit berichtiget, um Pfingsten 1821 eine Reise von Erfurt nach Weimar gemacht, bei deren nähere Detailirung er angab, daß er in Weimar entweder auf der Straße oder im Park zufällig mit dem Robert Wesselhöft und noch einem Studenten zusammengetroffen, daß sie gemeinschaftlich im Park spazieren gegangen und, weil es zu regnen angefangen, sich in eine kleine Hütte begeben, wo sie sich zusammen über gleichgültige Dinge unterhalten, auf deren Inhalt er sich nicht mehr erinnere. Dieser Erklärung fügte In-

culpat bei, daß er hier von dem Robert Wesselhöft die ersten Kenntnisse von einer Sache erhalten, mit welcher er späterhin öfter wieder in Berührung gekommen, und hierüber vor Gericht, noch ehe ihm specielle Vorhaltungen gemacht würden, ein ganz offnes und wahres Bekenntniß ablegen wolle.

In den folgenden Verhören vom 1. und 2. August 1824 gestand nun Inculpat, daß während des oben gedachten Zusammenseins in einer Eremitage im Park zu Weimar der Wesselhöft von der Errichtung eines Bundes gesprochen, er sich aber der speciellen Mittheilungen nicht mehr erinnere, daß er diesem Bunde jedoch nicht beigetreten sei, und einer mit dem Wesselhöft verabredeten Herren-Zusammenkunft in Wünschelholzhausen zur weitern Erklärung durch sein Ausbleiben ausgewichen. Inculpat gestand ferner, daß Wesselhöft einige Wochen später zu ihm gekommen und ihn zu einer Zusammenkunft auf dem Kiffhäuser-Berge aufgefordert, deren Zweck ihm nicht mehr deutlich erinnerlich sei, daß er jedoch auch von dieser Zusammenkunft zurückgeblieben, weil ihm daran gelegen gewesen, sich diese Bundesgeschichte vom Halse zu halten und fühlen zu lassen, daß er an der Sache keinen Gefallen habe; daß ferner einige Tage nach der Zusammenkunft auf dem Kiffhäuser der ihm bis dahin ganz unbekannte Student Hildebrandt aus Jena ihn besucht und, nachdem sie sich allein befunden, ihn sehr trotzig über sein Ausbleiben von der Versammlung auf dem Kiffhäuser zur Rede gestellt habe, worauf er ihn mit dem Bemerken, daß wenn es so gehe, daß man mit den Haaren hinzugezogen werden solle, er sich das Weitere abstrahiren möge, zur Entfernung aufgefordert; und daß später ein gewisser F. ihn gleichfalls besucht und auf eine ruhige Weise wegen jenes Ausbleibens von der Kiffhäuser-Versammlung befragt, worauf er demselben zu verstehen gegeben, wie er an dieser Sache keinen Gefallen habe.

Außerdem gedachte Inculpat in jenem Geständnisse noch des Besuchs der Studenten H., L., C. und G., welche als Bundesglieder bekannt worden, ohne jedoch sich erinnern zu können, mit ihnen über den Bund gesprochen zu haben. Bei Erwähnung dagegen des Besuchs des Studenten L., auch eines Bundesgliedes, bemerkte er, derselbe habe ihn aushorchen wollen, auch ihm erklärt, wie sie wohl wüßten, daß er gegen die jungen Leute zurückhaltend wäre und daß er sich äußern möge, ob er mit ihnen

etwas zu thun haben wolle oder nicht. Hier[illegible] daß jedoch entgegnet, daß, wenn er Lust habe anzuzeige[illegible], wenn ein men sprächen, er nur nach Berlin gehen [illegible] werden sollte, ein Verräther sei, er am längsten gelebt [illegible] gerathen würde. L. ruhig geblieben, habe er mehrmals u[illegible] Inculpaten ge- er sich nicht mehr erinnere, ausgenommen [illegible] den Morgen etwa gespräch auch des Bundes erwähnt [illegible] treffen. Inculpat sondere geäußert habe: es komm[illegible] m v. Fehrentheil recht Viele zum Bunde herbeige[illegible] selben zu einer Zusam- besser als viel und schlecht. [illegible] zuholen, welcher Einladung

Endlich erwähnte Incu[illegible] die Letztern in der Nähe des ten Schwarz, ebenfalls eine[illegible] Hoffmann die am vorigen Abend der Schweiz ihn zu E[illegible]derholt habe, die auch vom v. Feh- aus diesem Lande ur[illegible]orden.

mann aus Darmsta[illegible] des Hoffmann und Kahl erwähnte innere, worüber er [illegible] Geständniß des Besuchs von Franz Dies ist alles, [illegible] im Frühjahre 1821 zu ihm gekommen und ihm Bunde, welch[illegible] daß er die Rheingegenden bereist, um zu beob- über die Be[illegible] wie daselbst die Sachen ständen; daß er Schnell in kundet. [illegible]

Ue[illegible] Hoffmann in Darmstadt besucht, und daß er dem [illegible] gebracht habe, am Rhein werde sich von Pie- ter [illegible] und Frankreich aus, auf Veranlassung der französischen ni[illegible] liberalen ein Armeecorps von 40000 Mann zusammenziehen und [illegible] Revolution in Deutschland unterstützen. Zu Pfingsten 1821 [illegible] der Ausbruch in Frankreich und gleichzeitig am Rhein er- folgen, wozu sie sich bereit halten sollten. Inculpat sagt, daß er den Lieber zu dem Hauptmann v. Febrentheil geführt und auch auf der Petersberger Straße mit dem wachthabenden Lieu- tenant B. bekannt gemacht, gegen den, so wie gegen erstere er seine Nachrichten wiederholt habe. Von Erfurt sei der Lieber nach Jena gereist und habe die lügenhaften Nachrichten verbrei- tet, als ob v. Fehrentheil und B. einen Aufstand vorbereiteten und die Festung Erfurt ganz im revolutionairen Zustande sei. Hierdurch so wie durch die Nichtbestätigung der erwähnten Nach- richten vom Rhein sei bewirkt worden, daß den Lieber diese Com- promittirungen sehr verdacht und ihm zu verstehen gegeben wor- den, sich fortzumachen, weshalb er auch nach Griechenland ge- gangen sei.

Im Herbst 1821, sagt Inculpat ferner, sei ein Lieut. S.,

...ann gewesen, um die griechischen Angelegenheiten ihm nach Erfurt gekommen, und habe den Plan ...em Vorwande eines Griechenzuges in Deutsch... ...men gebracht und in Deutschland benutzt ...nculpat, denselben in seinem Project als ...nt, sei er ihm noch behülflich gewesen, ...nd habe ihm zu diesem Ende 30 Thlr. ...ad der Lieut. R. jeder 1 Dukaten ...ies Geld schon früher zusammen ge... ...eine Casse zu vorkommenden Reisen und bilden.

...st 1822 habe Inculpat durch Robert Wesselhöft ...ann und Kahl aus Darmstadt, durch welche Stadt gereist, Nachricht erhalten, deren er sich nicht mehr erin... ...ere und sich deshalb auf die Aussage Wesselhöfts berufe.

Endlich bekundete noch Inculpat, daß im Frühjahre 1823 oder, wie später von ihm berichtigt worden, 1822 ein großer Mann von etwa 30 Jahren, der sich Schroot genannt, den aber Inculpat später als den Advocaten Rühl aus Darmstadt recognoscirt, zu ihm gekommen und ihm Grüße von Hoffmann und Kahl aus Darmstadt gebracht hat. Da er denselben nicht gekannt und deshalb zurückhaltend gegen ihn gewesen, habe Rühl ihm gesagt, er möge kein Mißtrauen in ihn setzen, und ihn daran erinnert, daß Hoffmann, Kahl und v. Fehrentheil in einer Zusammenkunft bei ihm über den Bund gesprochen. Er sei hierauf mit Schroot (Rühl) in den Garten gegangen und, da derselbe ihm Mittheilungen zu machen gedachte, habe er ein Dintenfaß und ein Blatt Papier mitgenommen. Hier habe ihm Letzterer eröffnet, daß die verbündeten Männer eine Zusammenkunft in Frankfurt a. M. zu halten gesonnen, weil es nothwendig sei, sich über mehrere Puncte zu besprechen, insbesondere wegen Organisation des Bundes und regelmäßiger Zusammenkünfte, die jährlich in einer großen Stadt mit vielem Verkehr, wo Zusammenkünfte kein Aufsehen erregten, statt haben sollten. Hierauf habe der Schroot (Rühl) ihm den Gasthof zu Frankfurt a. M. wo, und den Tag wenn die Zusammenkunft statt finden sollte, auf das Blatt Papier aufgeschrieben. Inculpat glaubt, daß es der Gasthof zum Weidenbusch und der Tag der 26. Juny 1823, wenigstens der 20te einer der Sommermonate

und in diesem Staate die meiste Intelligenz herrschte, daß jedoch Hoffmann hierauf nicht habe eingehen wollen, weil, wenn ein Staat zum Herrscher von Deutschland erhoben werden sollte, man dadurch in Verwickelung mit andern Staaten gerathen würde. Hierauf haben sich Hoffmann und Kahl vom Inculpaten getrennt, nachdem sie verabredet, sich am folgenden Morgen etwa um 9 Uhr an einem bestimmten Thore zu treffen. Inculpat fügt hinzu, er sei am andern Morgen zu dem v. Fehrentheil nach dem Petersberge gegangen, um denselben zu einer Zusammenkunft mit Hoffmann und Kahl abzuholen, welcher Einladung auch v. Fehrentheil genügt, und die Letztern in der Nähe des Julius-Grabens erwartet, wo Hoffmann die am vorigen Abend gemachten Mittheilungen wiederholt habe, die auch vom v. Fehrentheil angenommen worden.

Außer dem Besuche des Hoffmann und Kahl erwähnte Inculpat in seinem Geständniß des Besuchs von Franz Lieber, der im Frühjahre 1821 zu ihm gekommen und ihm bekannt gemacht, daß er die Rheingegenden bereist, um zu beobachten, wie daselbst die Sachen ständen; daß er Schnell in Wetzlar und Hoffmann in Darmstadt besucht, und daß er in Erfahrung gebracht habe, am Rhein werde sich von Piemont und Frankreich aus, auf Veranlassung der französischen Liberalen ein Armeecorps von 40000 Mann zusammenziehen und eine Revolution in Deutschland unterstützen. Zu Pfingsten 1821 werde der Ausbruch in Frankreich und gleichzeitig am Rhein erfolgen, wozu sie sich bereit halten sollten. Inculpat sagt, daß er den Lieber zu dem Hauptmann v. Fehrentheil geführt und auch auf der Petersberger Straße mit dem wachthabenden Lieutenant B. bekannt gemacht, gegen den, so wie gegen erstere er seine Nachrichten wiederholt habe. Von Erfurt sei der Lieber nach Jena gereist und habe die lügenhaften Nachrichten verbreitet, als ob v. Fehrentheil und B. einen Aufstand vorbereiteten und die Festung Erfurt ganz im revolutionairen Zustande sei. Hierdurch so wie durch die Nichtbestätigung der erwähnten Nachrichten vom Rhein sei bewirkt worden, daß den Lieber diese Compromittirungen sehr verdacht und ihm zu verstehen gegeben worden, sich fortzumachen, weshalb er auch nach Griechenland gegangen sei.

Im Herbst 1821, sagt Inculpat ferner, sei ein Lieut. S.,

der bei Hoffmann gewesen, um die griechischen Angelegenheiten zu betreiben, zu ihm nach Erfurt gekommen, und habe den Plan gehabt, daß unter dem Vorwande eines Griechenzuges in Deutschland ein Heer zusammen gebracht und in Deutschland benutzt werden sollte. Da er, Inculpat, denselben in seinem Project als wüthend revolutionair erkannt, sei er ihm noch behülflich gewesen, nach Griechenland zu gehen und habe ihm zu diesem Ende 30 Thlr. gegeben, wozu der Lieut. B. und der Lieut. R. jeder 1 Dukaten contribuirt hätten, indem dies Geld schon früher zusammen gebracht worden, um eine Casse zu vorkommenden Reisen und Unterstützungen zu bilden.

Im Herbst 1822 habe Inculpat durch Robert Wesselhöft von Hoffmann und Kahl aus Darmstadt, durch welche Stadt jener gereist, Nachricht erhalten, deren er sich nicht mehr erinnere und sich deshalb auf die Aussage Wesselhöfts berufe.

Endlich bekundete noch Inculpat, daß im Frühjahre 1823 oder, wie später von ihm berichtigt worden, 1822 ein großer Mann von etwa 30 Jahren, der sich Schroot genannt, den aber Inculpat später als den Advocaten Rühl aus Darmstadt recognoscirt, zu ihm gekommen und ihm Grüße von Hoffmann und Kahl aus Darmstadt gebracht hat. Da er denselben nicht gekannt und deshalb zurückhaltend gegen ihn gewesen, habe Rühl ihm gesagt, er möge kein Mißtrauen in ihn setzen, und ihn daran erinnert, daß Hoffmann, Kahl und v. Fehrentheil in einer Zusammenkunft bei ihm über den Bund gesprochen. Er sei hierauf mit Schroot (Rühl) in den Garten gegangen und, da derselbe ihm Mittheilungen zu machen gedachte, habe er ein Dintenfaß und ein Blatt Papier mitgenommen. Hier habe ihm Letzterer eröffnet, daß die verbündeten Männer eine Zusammenkunft in Frankfurt a. M. zu halten gesonnen, weil es nothwendig sei, sich über mehrere Puncte zu besprechen, insbesondere wegen Organisation des Bundes und regelmäßiger Zusammenkünfte, die jährlich in einer großen Stadt mit vielem Verkehr, wo Zusammenkünfte kein Aufsehen erregten, statt haben sollten. Hierauf habe der Schroot (Rühl) ihm den Gasthof zu Frankfurt a. M. wo, und den Tag wenn die Zusammenkunft statt finden sollte, auf das Blatt Papier aufgeschrieben. Inculpat glaubt, daß es der Gasthof zum Weidenbusch und der Tag der 26. Juny 1823, wenigstens der 20te einer der Sommermonate

und in diesem Staate die meiste Intelligenz herrschte, daß jedoch Hoffmann hierauf nicht habe eingehen wollen, weil, wenn ein Staat zum Herrscher von Deutschland erhoben werden sollte, man dadurch in Verwickelung mit andern Staaten gerathen würde. Hierauf haben sich Hoffmann und Kahl vom Inculpaten getrennt, nachdem sie verabredet, sich am folgenden Morgen etwa um 9 Uhr an einem bestimmten Thore zu treffen. Inculpat fügt hinzu, er sei am andern Morgen zu dem v. Fehrentheil nach dem Petersberge gegangen, um denselben zu einer Zusammenkunft mit Hoffmann und Kahl abzuholen, welcher Einladung auch v. Fehrentheil genügt, und die Letztern in der Nähe des Julius-Grabens erwartet, wo Hoffmann die am vorigen Abend gemachten Mittheilungen wiederholt habe, die auch vom v. Fehrentheil angenommen worden.

Außer dem Besuche des Hoffmann und Kahl erwähnte Inculpat in seinem Geständniß des Besuchs von Franz Lieber, der im Frühjahre 1821 zu ihm gekommen und ihm bekannt gemacht, daß er die Rheingegenden bereist, um zu beobachten, wie daselbst die Sachen ständen; daß er Schnell in Wetzlar und Hoffmann in Darmstadt besucht, und daß er in Erfahrung gebracht habe, am Rhein werde sich von Piemont und Frankreich aus, auf Veranlassung der französischen Liberalen ein Armeecorps von 40000 Mann zusammenziehen und eine Revolution in Deutschland unterstützen. Zu Pfingsten 1821 werde der Ausbruch in Frankreich und gleichzeitig am Rhein erfolgen, wozu sie sich bereit halten sollten. Inculpat sagt, daß er den Lieber zu dem Hauptmann v. Fehrentheil geführt und auch auf der Petersberger Straße mit dem wachthabenden Lieutenant B. bekannt gemacht, gegen den, so wie gegen erstere er seine Nachrichten wiederholt habe. Von Erfurt sei der Lieber nach Jena gereist und habe die lügenhaften Nachrichten verbreitet, als ob v. Fehrentheil und B. einen Aufstand vorbereiteten und die Festung Erfurt ganz im revolutionairen Zustande sei. Hierdurch so wie durch die Nichtbestätigung der erwähnten Nachrichten vom Rhein sei bewirkt worden, daß den Lieber diese Compromittirungen sehr verdacht und ihm zu verstehen gegeben worden, sich fortzumachen, weshalb er auch nach Griechenland gegangen sei.

Im Herbst 1821, sagt Inculpat ferner, sei ein Lieut. S.,

der bei Hoffmann gewesen, um die griechischen Angelegenheiten zu betreiben, zu ihm nach Erfurt gekommen, und habe den Plan gehabt, daß unter dem Vorwande eines Griechenzuges in Deutschland ein Heer zusammen gebracht und in Deutschland benutzt werden sollte. Da er, Inculpat, denselben in seinem Project als wüthend revolutionair erkannt, sei er ihm noch behülflich gewesen, nach Griechenland zu gehen und habe ihm zu diesem Ende 30 Thlr. gegeben, wozu der Lieut. B. und der Lieut. R. jeder 1 Dukaten contribuirt hätten, indem dies Geld schon früher zusammen gebracht worden, um eine Casse zu vorkommenden Reisen und Unterstützungen zu bilden.

Im Herbst 1822 habe Inculpat durch Robert Wesselhöft von Hoffmann und Kahl aus Darmstadt, durch welche Stadt jener gereist, Nachricht erhalten, deren er sich nicht mehr erinnere und sich deshalb auf die Aussage Wesselhöfts berufe.

Endlich bekundete noch Inculpat, daß im Frühjahre 1823 oder, wie später von ihm berichtigt worden, 1822 ein großer Mann von etwa 30 Jahren, der sich Schroot genannt, den aber Inculpat später als den Advocaten Rühl aus Darmstadt recognoscirt, zu ihm gekommen und ihm Grüße von Hoffmann und Kahl aus Darmstadt gebracht hat. Da er denselben nicht gekannt und deshalb zurückhaltend gegen ihn gewesen, habe Rühl ihm gesagt, er möge kein Mißtrauen in ihn setzen, und ihn daran erinnert, daß Hoffmann, Kahl und v. Fehrentheil in einer Zusammenkunft bei ihm über den Bund gesprochen. Er sei hierauf mit Schroot (Rühl) in den Garten gegangen und, da derselbe ihm Mittheilungen zu machen gedachte, habe er ein Dintenfaß und ein Blatt Papier mitgenommen. Hier habe ihm Letzterer eröffnet, daß die verbündeten Männer eine Zusammenkunft in Frankfurt a. M. zu halten gesonnen, weil es nothwendig sei, sich über mehrere Puncte zu besprechen, insbesondere wegen Organisation des Bundes und regelmäßiger Zusammenkünfte, die jährlich in einer großen Stadt mit vielem Verkehr, wo Zusammenkünfte kein Aufsehen erregten, statt haben sollten. Hierauf habe der Schroot (Rühl) ihm den Gasthof zu Frankfurt a. M. wo, und den Tag wenn die Zusammenkunft statt finden sollte, auf das Blatt Papier aufgeschrieben. Inculpat glaubt, daß es der Gasthof zum Weidenbusch und der Tag der 26. Juny 1823, wenigstens der 20te einer der Sommermonate

gewesen; er habe dem Schroot (Rühl) versprochen, wenn es möglich sei, auf der bestimmten Versammlung zu erscheinen, sei aber nicht hingegangen und habe auch nicht erfahren, welche Personen dort zusammen gekommen und was daselbst beschlossen worden, ja selbst auf der Reise, die er im August 1823 mit seinem Schwiegervater zu seinem Schwager, dem Candidaten M. in Cöln gemacht und auf welcher er durch Frankfurt gekommen, sei er doch mit keinem Bundesgenossen zusammen getroffen.

Dies ist es, was Inculpat in den ersten beiden Verhören über seine Theilnahme an dem revolutionairen Treiben einer Parthei zugestanden hat.

In den spätern Verhören hat er diese Geständnisse auf specielle Vorhaltungen bestätigend näher erörtert und mehrere specielle Puncte hinzugefügt: namentlich daß er dem Studenten Hodes zu einer Reise nach Erlangen, wohin sich derselbe in Bundesangelegenheiten begeben, 10 Thlr. eingehändigt; daß des Hoffmanns Mittheilungen mit seiner damaligen Ueberzeugung übereingestimmt und er seine Uebereinstimmung über die Festsetzung und Anordnung des Treibens der Männer in Deutschland gegen ihn erklärt; daß er schon vor der Ankunft Hoffmanns mit dem v. Fehrentheil über den Zustand Deutschlands gleicher Ansicht gewesen, auch dieser für die Idee einer politischen Umgestaltung Deutschlands Sinn gehabt, und er deshalb wagen konnte, dem v. Fehrentheil den Hoffmann Behufs der früher angegebenen Mittheilung zuzuführen; daß ferner, bei den Mittheilungen des Franz Lieber über die zu erwartende Unterstützung einer Revolution in Deutschland durch ein französisches Truppencorps an den v. Fehrentheil und Lieut. B., auf dem Petersberge unter ihnen verabredet worden, am folgenden Tage nochmals über die Sache zu sprechen und zu diesem Zweck in der Mühle des Inculpaten, bei dem Lieber damals gewohnt, zusammen zu kommen. Am folgenden Tage nun gegen Mittag sei der Major v. Fehrentheil zu ihm gekommen, er habe sich mit diesem in eine Stube des obern Stockwerks begeben, wo Lieber bereits anwesend gewesen und wo sich vielleicht, was ihm nicht mehr erinnerlich sei, auch der Lieut. B. eingefunden haben könne. Bei einer Flasche Burgunder besprachen sie nur im Allgemeinen die Zwecke ihres Treibens, wie sie früher von dem Hoffmann eröffnet worden, und die Mittel das Ziel ihres Strebens

zu erreichen, wobei eines Volksaufstandes und der Festung Erfurt, welche im Falle eines gewaltsamen Ausbruchs wegen ihrer Lage einen festen Mittelpunct abgeben könne, so wie der Verschaffung von Waffen und Kriegsvorräthen erwähnt worden. In letzterer Hinsicht erklärte v. Fehrentheil, daß sich auf dem Petersberge große Vorräthe von Pulver und anderem Materiale befänden, und bemerkte ferner, wie er im Thüringer Walde mit mehreren dasigen Forstbeamten befreundet sei, auf welche er rechnen könne, wie von Seiten der Garnison im Falle eines Aufstandes der Major v. E. an demselben Theil nehmen werde und wie viele junge Officiere ihn persönlich achteten und sich einst nach seinem Verhalten richten würden. Endlich, sagt Inculpat, trug er selbst dem v. Fehrentheil an, bei einem Ausbruche als Soldat die Unternehmung anzuführen, wozu dieser sich nicht abgeneigte erklärt, mit der Aeußerung, daß er, wenn es sein müsse, wohl auch einmal auf die Tonne treten und an das Volk reden könne. Uebrigens bemerkt Inculpat, daß es hierbei bei allgemeinen weitaussehenden Planen geblieben und man zur Zeit nur auf politische Conjuncturen und auf das Zusammentreffen äußerer günstiger Umstände gerechnet; daß jedoch auch über die Nothwendigkeit, den Bund weiter auszubreiten und fester zu organisiren gesprochen und deshalb eine Zusammenkunft im Thüringer Walde erwähnt worden, die aber nicht statt gefunden habe.

Auf die Vorhaltungen aus den Bekenntnissen des Majors v. Fehrentheil über die gedachte Zusammenkunft ließ sich Inculpat noch über das Resultat der Besprechungen von dem Zweck ihres Treibens und von den Mitteln zu demselben dahin aus, daß die Errichtung eines Freistaats in ganz Deutschland und die Entfernung der Fürsten beschlossen worden, und daß ein gewaltsamer Ausbruch und Volksaufstand als Mittel hinzukommen sollte, wobei auf die Hülfe aus Frankreich und der Festung Erfurt gerechnet worden. Als eigne Handlung zur Erreichung des erwähnten Zwecks gestand Inculpat nur die von ihm genommene Rücksprache mit dem Buchhändler M. zu Erfurt über den Abdruck des berüchtigten Bauern-Katechismus, der jedoch unterblieb.

Nach diesem abgelegten Bekenntnisse erfolgte ein mehrmonatlicher Stillstand der Untersuchung wider den Inculpaten, der in der Führung der Untersuchung wider die betheiligten von ihm

er nicht von vorn herein die Sache so vorgestellt habe, daß er dies deshalb nicht gethan, weil ihm nicht geglaubt worden wäre. Denn gleich beim Anfange der Untersuchung sei ihm von der Gerichtsperson und von dem Hofrath Falkenberg auf dem Amtseid und mit dem Bemerken, daß darüber schlagende Beweise geführt werden könnten, versichert worden, daß die Commission schon alles wisse, was er zu sagen habe, und selbst ein Automat die Untersuchung führen und vollenden könne. Hierdurch sei er eingeschüchtert worden. Ferner habe er beim Beginnen der gerichtlichen Untersuchung, durch schreckliche Behandlung bald abgemattet und vom Kummer um seine verlassene Familie und von Sorgen wegen seiner Gläubiger niedergebeugt und betrübt, sich selbst mehr für einen Verbrecher gehalten, als er gewesen, und daher in diesem krankhaften Zustande grelle und für ihn gefährliche Reden und Ausdrücke hingestellt. Endlich würde ihm auch früher seine Behauptung, daß nur allgemeine Ansichten und Wünsche über eine der Menschen würdige Freiheit und Sicherheit in Volksverfassungen ausgetauscht worden, nicht geglaubt worden sein, weil sich erst jetzt, nachdem die Sache der Untersuchung klar bearbeitet vorliege, die Commission von der Wahrheit seiner Erklärung überzeugen könne. Diese Bemerkungen setzte Inculpat in einem eigenhändigen zu den Acten gegebenen und recognoscirten Aufsatze, geschrieben in den Tagen vom 27. Februar bis 4. März 1826, näher aus einander und fügte als Ursache seiner Unzufriedenheit und seiner Ansicht über die Nothwendigkeit einer freien Verfassung theils die Aufhebung des die Menschheit beglückenden Turnens, wodurch er selbst in die hülfloseste Lage versetzt worden, theils den Umstand bei, daß das Versprechen Sr. Majestät des Königs, das Volk mit einer freien und menschenwürdigen Verfassung zu beglücken, nicht in Erfüllung gegangen sei. Inculpat will die Besprechung mit dem Robert Wesselhöft in Weimar, mit Hoffmann und Kahl, mit v. Fehrentheil und Lieber, mit Rühl nur als einen Austausch der Ideen und Ansichten über eine menschenwürdige Freiheit und Sicherheit in Volksverfassungen angesehen wissen; er will die Erklärung zu einem Zusammenkommen auf dem Kiffhäuser nur als eine Einladung zu einem Lustgange betrachtet, die Zahlung des Geldes an den Hodes zu einer Reise nach Erlangen nur aus Mitleid mit seiner Armuth geleistet, und die übrigen Geständnisse nur

auf die ihm gemachten Vorhaltungen und durch die ihm zugefügten Leiden erschöpft, die ihn gleichgültig gemacht gegen alles, was man von ihm habe wissen wollen, abgelegt haben. Als ausgestandene Leiden bezeichnete Inculpat die sein Gemüth ergreifenden und erbitternden Vorhaltungen des geheimen Raths v. N., die Versicherungen des Untersuchungsrichters, daß bereits alle Personen, mit denen er in Berührung gekommen, sich über das, was zur Untersuchung gehöre, ausgesprochen, und er doch später zur Ueberführung des Lieut. B. und Adv. Hoffmann erst aufgefordert worden, welche Unwahrheit seines Richters ihn erbittert und zurückgescheucht, ferner seinen in Berlin ausgestandenen Criminalarrest, wo er 77 Tage bei Gefangenkost, Wasser und Brod, ohne Licht und auf einem Strohsacke zugebracht, wo ihm selbst die Bibel verweigert worden und er blos das Kettengeklirr benachbarter Verbrecher vernommen.

Seine obigen Behauptungen und daß die geführten Gespräche nur einseitig im Allgemeinen ohne besondern Vorsatz, ohne allen Willen und ohne Zweck geführt worden, wiederholte Inculpat, nach geschehener Aufforderung, ihn, wenn seinen Worten nicht geglaubt würde, mit der größten Strenge zu überführen, nicht nur in einer zweiten eigenhändigen und gerichtlich recognoscirten Vorstellung, sondern er modificirte auch hiernach die Bekundungen über alle nach seinen früher abgelegten Geständnissen ihm zur Last fallenden Umstände in den wiederholten Verhören, und nahm diese Geständnisse in so fern zurück, als er zwar nicht behauptete, daß etwas anderes niedergeschrieben worden, als er gesagt, daß aber von ihm in Folge der Vorhaltungen der besondern Umstände mehr deponirt worden, als er vor seinem Gewissen rechtfertigen könne.

Es wurden dem Inculpaten sämmtliche frühere Verhöre vorgelesen und sein Antrag am Rande der Protocolle, so wie seine abändernden Bemerkungen recognoscirt, er auch über sämmtliche ihn nach jenen Bekundungen gravirenden Verhören nochmals ausführlich vernommen, die er nun theils in einem weit schuldloseren Lichte darstellte, theils völlig abläugnete, indem er sich auf die damals bekundeten Thatsachen nicht erinnern wollte. Die deshalb angeordneten Confrontationen mit Wesselhöft, Schmerbauch und v. Fehrentheil hatten kein wesentliches Resultat, wie weiter unten näher erörtert werden wird. In den articulirten

er nicht von vorn herein die Sache so vorgestellt habe, daß er dies deshalb nicht gethan, weil ihm nicht geglaubt worden wäre. Denn gleich beim Anfange der Untersuchung sei ihm von der Gerichtsperson und von dem Hofrath Falkenberg auf dem Amtseid und mit dem Bemerken, daß darüber schlagende Beweise geführt werden könnten, versichert worden, daß die Commission schon alles wisse, was er zu sagen habe, und selbst ein Automat die Untersuchung führen und vollenden könne. Hierdurch sei er eingeschüchtert worden. Ferner habe er beim Beginnen der gerichtlichen Untersuchung, durch schreckliche Behandlung bald abgemattet und vom Kummer um seine verlassene Familie und von Sorgen wegen seiner Gläubiger niedergebeugt und betrübt, sich selbst mehr für einen Verbrecher gehalten, als er gewesen, und daher in diesem krankhaften Zustande grelle und für ihn gefährliche Reden und Ausdrücke hingestellt. Endlich würde ihm auch früher seine Behauptung, daß nur allgemeine Ansichten und Wünsche über eine der Menschen würdige Freiheit und Sicherheit in Volksverfassungen ausgetauscht worden, nicht geglaubt worden sein, weil sich erst jetzt, nachdem die Sache der Untersuchung klar bearbeitet vorliege, die Commission von der Wahrheit seiner Erklärung überzeugen könne. Diese Bemerkungen setzte Inculpat in einem eigenhändigen zu den Acten gegebenen und recognoscirten Aufsatze, geschrieben in den Tagen vom 27. Februar bis 4. März 1826, näher aus einander und fügte als Ursache seiner Unzufriedenheit und seiner Ansicht über die Nothwendigkeit einer freien Verfassung theils die Aufhebung des die Menschheit beglückenden Turnens, wodurch er selbst in die hülfloseste Lage versetzt worden, theils den Umstand bei, daß das Versprechen Sr. Majestät des Königs, das Volk mit einer freien und menschenwürdigen Verfassung zu beglücken, nicht in Erfüllung gegangen sei. Inculpat will die Besprechung mit dem Robert Wesselhöft in Weimar, mit Hoffmann und Kahl, mit v. Fehrentheil und Lieber, mit Rühl nur als einen Austausch der Ideen und Ansichten über eine menschenwürdige Freiheit und Sicherheit in Volksverfassungen angesehen wissen; er will die Erklärung zu einem Zusammenkommen auf dem Kiffhäuser nur als eine Einladung zu einem Lustgange betrachtet, die Zahlung des Geldes an den Hodes zu einer Reise nach Erlangen nur aus Mitleid mit seiner Armuth geleistet, und die übrigen Geständnisse nur

auf die ihm gemachten Vorhaltungen und durch die ihm zugefügten Leiden erschöpft, die ihn gleichgültig gemacht gegen alles, was man von ihm habe wissen wollen, abgelegt haben. Als ausgestandene Leiden bezeichnete Inculpat die sein Gemüth ergreifenden und erbitternden Vorhaltungen des geheimen Raths v. N., die Versicherungen des Untersuchungsrichters, daß bereits alle Personen, mit denen er in Berührung gekommen, sich über das, was zur Untersuchung gehöre, ausgesprochen, und er doch später zur Ueberführung des Lieut. B. und Adv. Hoffmann erst aufgefordert worden, welche Unwahrheit seines Richters ihn erbittert und zurückgescheucht, ferner seinen in Berlin ausgestandenen Criminalarrest, wo er 77 Tage bei Gefangenkost, Wasser und Brod, ohne Licht und auf einem Strohsacke zugebracht, wo ihm selbst die Bibel verweigert worden und er blos das Kettengeklirr benachbarter Verbrecher vernommen.

Seine obigen Behauptungen und daß die geführten Gespräche nur einseitig im Allgemeinen ohne besondern Vorsatz, ohne allen Willen und ohne Zweck geführt worden, wiederholte Inculpat, nach geschehener Aufforderung, ihn, wenn seinen Worten nicht geglaubt würde, mit der größten Strenge zu überführen, nicht nur in einer zweiten eigenhändigen und gerichtlich recognoscirten Vorstellung, sondern er modificirte auch hiernach die Bekundungen über alle nach seinen früher abgelegten Geständnissen ihm zur Last fallenden Umstände in den wiederholten Verhören, und nahm diese Geständnisse in so fern zurück, als er zwar nicht behauptete, daß etwas anderes niedergeschrieben worden, als er gesagt, daß aber von ihm in Folge der Vorhaltungen der besondern Umstände mehr deponirt worden, als er vor seinem Gewissen rechtfertigen könne.

Es wurden dem Inculpaten sämmtliche frühere Verhöre vorgelesen und sein Antrag am Rande der Protocolle, so wie seine abändernden Bemerkungen recognoscirt, er auch über sämmtliche ihn nach jenen Bekundungen gravirenden Verhören nochmals ausführlich vernommen, die er nun theils in einem weit schuldloseren Lichte darstellte, theils völlig abläugnete, indem er sich auf die damals bekundeten Thatsachen nicht erinnern wollte. Die deshalb angeordneten Confrontationen mit Wesselhöft, Schmerbauch und v. Fehrentheil hatten kein wesentliches Resultat, wie weiter unten näher erörtert werden wird. In den articulirten

er nicht von vorn herein die Sache so vorgestellt habe, daß er dies deshalb nicht gethan, weil ihm nicht geglaubt worden wäre. Denn gleich beim Anfange der Untersuchung sei ihm von der Gerichtsperson und von dem Hofrath Falkenberg auf dem Amtseid und mit dem Bemerken, daß darüber schlagende Beweise geführt werden könnten, versichert worden, daß die Commission schon alles wisse, was er zu sagen habe, und selbst ein Automat die Untersuchung führen und vollenden könne. Hierdurch sei er eingeschüchtert worden. Ferner habe er beim Beginnen der gerichtlichen Untersuchung, durch schreckliche Behandlung bald abgemattet und vom Kummer um seine verlassene Familie und von Sorgen wegen seiner Gläubiger niedergebeugt und betrübt, sich selbst mehr für einen Verbrecher gehalten, als er gewesen, und daher in diesem krankhaften Zustande grelle und für ihn gefährliche Reden und Ausdrücke hingestellt. Endlich würde ihm auch früher seine Behauptung, daß nur allgemeine Ansichten und Wünsche über eine der Menschen würdige Freiheit und Sicherheit in Volksverfassungen ausgetauscht worden, nicht geglaubt worden sein, weil sich erst jetzt, nachdem die Sache der Untersuchung klar bearbeitet vorliege, die Commission von der Wahrheit seiner Erklärung überzeugen könne. Diese Bemerkungen setzte Inculpat in einem eigenhändigen zu den Acten gegebenen und recognoscirten Aufsatze, geschrieben in den Tagen vom 27. Februar bis 4. März 1826, näher aus einander und fügte als Ursache seiner Unzufriedenheit und seiner Ansicht über die Nothwendigkeit einer freien Verfassung theils die Aufhebung des die Menschheit beglückenden Turnens, wodurch er selbst in die hülfloseste Lage versetzt worden, theils den Umstand bei, daß das Versprechen Sr. Majestät des Königs, das Volk mit einer freien und menschenwürdigen Verfassung zu beglücken, nicht in Erfüllung gegangen sei. Inculpat will die Besprechung mit dem Robert Wesselhöft in Weimar, mit Hoffmann und Kahl, mit v. Fehrentheil und Lieber, mit Rühl nur als einen Austausch der Ideen und Ansichten über eine menschenwürdige Freiheit und Sicherheit in Volksverfassungen angesehen wissen; er will die Erklärung zu einem Zusammenkommen auf dem Kifhäuser nur als eine Einladung zu einem Lustgange betrachtet, die Zahlung des Geldes an den Hodes zu einer Reise nach Erlangen nur aus Mitleid mit seiner Armuth geleistet, und die übrigen Geständnisse nur

auf die ihm gemachten Vorhaltungen und durch die ihm zugefügten Leiden erschöpft, die ihn gleichgültig gemacht gegen alles, was man von ihm habe wissen wollen, abgelegt haben. Als ausgestandene Leiden bezeichnete Inculpat die sein Gemüth ergreifenden und erbitternden Vorhaltungen des geheimen Raths v. N., die Versicherungen des Untersuchungsrichters, daß bereits alle Personen, mit denen er in Berührung gekommen, sich über das, was zur Untersuchung gehöre, ausgesprochen, und er doch später zur Ueberführung des Lieut. B. und Adv. Hoffmann erst aufgefordert worden, welche Unwahrheit seines Richters ihn erbittert und zurückgescheucht, ferner seinen in Berlin ausgestandenen Criminalarrest, wo er 77 Tage bei Gefangenkost, Wasser und Brod, ohne Licht und auf einem Strohsacke zugebracht, wo ihm selbst die Bibel verweigert worden und er blos das Kettengeklirr benachbarter Verbrecher vernommen.

Seine obigen Behauptungen und daß die geführten Gespräche nur einseitig im Allgemeinen ohne besondern Vorsatz, ohne allen Willen und ohne Zweck geführt worden, wiederholte Inculpat, nach geschehener Aufforderung, ihn, wenn seinen Worten nicht geglaubt würde, mit der größten Strenge zu überführen, nicht nur in einer zweiten eigenhändigen und gerichtlich recognoscirten Vorstellung, sondern er modificirte auch hiernach die Bekundungen über alle nach seinen früher abgelegten Geständnissen ihm zur Last fallenden Umstände in den wiederholten Verhören, und nahm diese Geständnisse in so fern zurück, als er zwar nicht behauptete, daß etwas anderes niedergeschrieben worden, als er gesagt, daß aber von ihm in Folge der Vorhaltungen der besondern Umstände mehr deponirt worden, als er vor seinem Gewissen rechtfertigen könne.

Es wurden dem Inculpaten sämmtliche frühere Verhöre vorgelesen und sein Antrag am Rande der Protocolle, so wie seine abändernden Bemerkungen recognoscirt, er auch über sämmtliche ihn nach jenen Bekundungen gravirenden Verhören nochmals ausführlich vernommen, die er nun theils in einem weit schuldloseren Lichte darstellte, theils völlig abläugnete, indem er sich auf die damals bekundeten Thatsachen nicht erinnern wollte. Die deshalb angeordneten Confrontationen mit Wesselhöft, Schmerbauch und v. Fehrentheil hatten kein wesentliches Resultat, wie weiter unten näher erörtert werden wird. In den articulirten

Individualität dazu beigetragen hat, minder schuldbare Erfahrungen und Thatsachen in ein zu grelles Licht zu stellen und dadurch seine Schuld selbst zu vergrößern: dies kann nur bei den einzelnen Geständnissen beleuchtet und beurtheilt werden.

Die einzelnen Umstände, die den Inculpaten nach seinen Geständnissen graviren, sind:

1) seine Wissenschaft von dem Jünglingsbunde und dessen Förderung.

Inculpat gestand hierüber: gegen Pfingsten 1821 habe er mit dem Lieut. B. von Erfurt aus eine Reise nach Weimar gemacht; hier sei er mit dem Robert Wesselhöft (in dessen Gesellschaft sich noch ein Begleiter befunden, welchen Inculpat für den Coinculpaten Hodes hielt, der aber durch des Hodes und Wesselhöfts Vernehmung in der Person des Studenten B., wie auch Inculpat später zugegeben, ermittelt wurde) zusammen getroffen und auf dem gemeinschaftlichen Spaziergange im Park habe, in Gegenwart der übrigen Begleiter, Wesselhöft mit ihm von der Errichtung eines Bundes gesprochen, worüber er sich der speciellen Mittheilungen nicht mehr erinnere. Jedoch versicherte er, dem Bunde nicht beigetreten zu sein, ob ihm gleich über die ihm gemachten Mittheilungen Verschwiegenheit aufgegeben worden, und denselben nur geduldet zu haben, indem es seinem Gemüthe widerstrebt, das, was an ihm vorübergegangen, der Behörde anzuzeigen. Worin die Mittheilungen Wesselhöfts an Salomon bestanden, ist rücksichtlich einer Erklärung des Letztern unerörtert geblieben, indem der Inquirent, zu sehr auf die Ermittelung eines Männerbundes durch die Bekundungen des Salomon bedacht, unterlassen hat, die Wissenschaft des Inculpaten von dem Jünglingsbunde zu erforschen und später Inculpat durch seinen Widerruf jede fernere Ausforschung vereitelte.

Wesselhöft bekundet zwar bei der in seiner Untersuchungssache diesfalls erfolgten Vernehmung, daß er bei jener Zusammenkunft in Weimar, die ohngefähr um die auf dem Johannisberge 1821 statt gefunden, zuerst dem Salomon allein geradezu gesagt habe, es bestehe ein Bund unter gewissen ihm genannten Bedingungen und er wünsche seine Meinung hierüber zuhören, daß Salomyn hierauf den Lieut. B. und den V. herbeigerufen, dem Erstern das ihm Mitgetheilte vorgetragen und

ihn um seine Meinung befragt, worauf sie sich lang und breit über die Sache unterhalten, daß er (Wesselhöft) ferner ihnen nur die Bedingungen des Bundes ins Gedächtniß geprägt und sie sich Bedenkzeit ausgebeten, ehe sie dem Bunde beiträten. Im articulirten Verhöre hat Wesselhöft diese Bekundung wiederholt und namentlich behauptet, daß er den Inculpaten die Bundesgesetze so, wie er sie dort angegeben, bekannt gemacht. Unter den angegebenen Bundesgesetzen bezeichnet Wesselhöft das erste dahin: der Zweck des Bundes sollte gewaltsame Herbeiführung eines Zustandes sein, in welchem es dem Volke möglich werde, mittelst freier und selbstgewählter Vertreter sich ständische Verfassungen zu geben. In der Confrontation mit dem Inculpaten hat Wesselhöft ihm dies alles vorgehalten, worauf er erklärte, daß er davon nicht die leiseste Erinnerung habe. Allein außer dieser Bekundung Wesselhöfts steht nichts gegen den Inculpaten fest, was ein Indicium dafür abgiebt, daß Inculpat den Zweck des Bundes, so wie ihn Wesselhöft oben angegeben, wirklich von demselben oder durch einen Andern erfahren. — Der bei dem Gespräche in dem Parke zu Weimar anwesend gewesene B. aus Hamburg, den man nicht mit einem andern Bundesgliede B. aus Weimar verwechseln darf, ist noch nicht aufgefunden und also auch nicht vernommen worden, da er sich nach einer Aussage Wesselhöfts wahrscheinlich in Griechenland aufhält. — Der gleichfalls dabei anwesend gewesene und zur Untersuchung gezogene Lieut. B. scheint seine Erfahrung von dem Bestehen des Bundes in Abrede gestellt zu haben, da sich in den Salomonischen Untersuchungsacten nur die Abschrift eines Protocolls über die Confrontation des Inculpaten mit dem Lieut. B. vom 6. November 1824 befindet, wonach der Letztere bis dahin behauptet hat, sich keiner speciellen Umstände über die in Weimar erfolgten Mittheilungen erinnern zu können, und indem ferner im articulirten Verhöre des Inculpaten, als er nach seinem Widerruf sich auf das Zeugniß des B. berufen, man ihm blos Mittheilungen und Bekundungen des Inculpaten Schmerbauch vorgehalten hat und seine Berufungen auf die Aussage des B. selbst unbeachtet geblieben sind.

Inculpat hat zwar, da Wesselhöft die Jenaer Bundesglieder benachrichtiget, daß Ersterer sich über seinen Beitritt zum Bunde nicht bestimmt erklärt und namentlich keine eidliche Ver-

und der Polizei nach der Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung, so wie auch die Bestimmung, daß dem Inculpaten Schreibmaterialien und Bücher zur Correspondanz mit seiner Familie während der Dauer jener polizeilichen Haft versagt geblieben, und kann daher dem Inquirenten nicht zur Last fallen; theils aber auch kann diese Maßregel, so hart sie scheint, so unangenehm sie das Gefühl des Inculpaten nach seiner Individualität ansprechen mochte, nach Lage der Acten nicht als Motiv zu den nach der Eröffnung der Untersuchung vom Inculpaten zuletzt abgelegten Geständnissen angesehen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Als Inculpat bereits neun Tage sich wiederum in Köpenick befand und in mehreren Verhören über seine Generalien vernommen worden, erklärte er dennoch in dem ersten Verhöre über das Materielle der Untersuchung auf die Frage: weshalb er sich in Arrest und Untersuchung befinde, daß dies, wie ihm von der Ministerial-Untersuchungs-Commission eröffnet worden, wegen eines geheimen Bundes oder geheimen Vereins oder einer Verbindung der Fall sei, daß ihm auch der Stadtgerichtsdirector Schmidt in Berlin bekannt gemacht, wie seit mehrern Jahren ein revolutionairer Bund in Deutschland bestanden, und ihn aufgefordert, bei seiner gerichtlichen Vernehmung offen und aufrichtig anzugeben, was er über diesen Bund wisse; — daß er aber von keinem Bunde, von keinem Vereine und von keiner Verbindung wisse und nie von dergleichen gewußt habe. — Blieb Inculpat also, nachdem er bereits das ihn angeblich so peinigende Gefängniß in Berlin verlassen und nach Köpenick in eine bessere Lage zurück versetzt worden war, in welcher er sich bereits über 8 Tage befand, bei seinem anfänglichen Läugnen stehen, so konnte auch das, was er während seiner Gefangenschaft in Berlin erfahren, nicht Veranlassung sein, ihn zu den später abgelegten Bekenntnissen und zwar gegen bessere Ueberzeugung zu bewegen. Noch weniger aber kann dies angenommen werden, wenn man das Protocoll berücksichtiget, was vor jener ersten gerichtlichen materiellen Vernehmung des Inculpaten von dem Untersuchungsgericht über etwanige Beschwerden des Inculpaten und über seine Behandlung aufgenommen worden.

Hier sagt Inculpat über seine Behandlung während der gefänglichen Haft in Berlin wörtlich: „den 6. May wurde ich

von hier nach Berlin auf die Stadtvoigtei gebracht und dort in das Criminalgefängniß Nr. 30. gesetzt, wo ich bloße Gefangnenkost, das heißt des Morgens eine Suppe, des Mittags Gemüße (am Sonntage Kaldauen) und des Abends Brod und Wasser erhielt. In den auf beiden Seiten dieses Gefängnisses gelegenen Gefangenstuben saßen gemeine Verbrecher, von welchen einer an einer Kette lag, die ich in meinem Gefängnisse rasseln hören konnte. Während der 77 Tage, die ich in diesem Gefängnisse zubrachte, bin ich übrigens sehr human behandelt worden, nur hat mich die Umgebung von gemeinen Verbrechern noch mehr als die gewöhnliche Gefangenkost herunter gebracht." — Ueber seine Behandlung während der polizeilichen Untersuchung rügte Inculpat nur, daß ihm mehrmals Vorhaltungen wegen Renitiren und Läugnen gemacht worden, die auf sein Gemüth kränkend einwirkten. Sonstige Beschwerden hatte Inculpat durchaus nicht zu führen und er bemerkte namentlich, daß er gegen seine Behandlung während der gerichtlichen Untersuchung nichts zu erinnern, wie überhaupt über das Verhalten der Beamten gegen ihn durchaus keine Klage zu führen habe.

Daß Inculpat durch die im Stadtvoigteigefängniß zu Berlin erlittene Haft auf eine solche Weise geistig oder gerichtlich afficirt worden, daß er, um die Sache zum Ziele zu bringen, ein unfreiwilliges Geständniß abgelegt haben sollte, kann nach Lage der Acten, so wie nach der Art der abgelegten Geständnisse nicht angenommen werden. Auch erklärte Inculpat bei Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung, daß er sich ganz wohl und gesund fühle und sein später sichtlich gewordener Tiefsinn trat erst ein, als er über sämmtliche Hauptumstände ausführliche Bekundungen abgelegt hatte. Wenn nun der Defensor behauptet, daß die Zurechnungsfähigkeit der abgelegten Geständnisse durch den Mangel der Freiheit in so fern aufgehoben werde, als der Inquirent dem Inculpaten diese Bekenntnisse durch Vorhaltungen insinuirt und, wie er sich ausdrückt, erst in ihn hinein und wieder heraus inquirirt habe; so ist dieser Vorwurf, wenn damit eine böse Absicht des Inquirenten gemeint sein sollte, durch nichts begründet. In wie fern aber hierbei eine Befangenheit des Inquirenten, durch die Ueberzeugung der Schuld des Inculpaten, wirksam gewesen, und in wie fern die Ansicht des Inculpaten von dem Gegenstande der Untersuchung nach seiner

Individualität dazu beigetragen hat, minder schuldbare Erfahrungen und Thatsachen in ein zu grelles Licht zu stellen und dadurch seine Schuld selbst zu vergrößern: dies kann nur bei den einzelnen Geständnissen beleuchtet und beurtheilt werden.

Die einzelnen Umstände, die den Inculpaten nach seinen Geständnissen graviren, sind:

1) seine Wissenschaft von dem Jünglingsbunde und dessen Förderung.

Inculpat gestand hierüber: gegen Pfingsten 1821 habe er mit dem Lieut. B. von Erfurt aus eine Reise nach Weimar gemacht; hier sei er mit dem Robert Wesselhöft (in dessen Gesellschaft sich noch ein Begleiter befunden, welchen Inculpat für den Coinculpaten Hodes hielt, der aber durch des Hodes und Wesselhösts Vernehmung in der Person des Studenten B., wie auch Inculpat später zugegeben, ermittelt wurde) zusammen getroffen und auf dem gemeinschaftlichen Spaziergange im Park habe, in Gegenwart der übrigen Begleiter, Wesselhöft mit ihm von der Errichtung eines Bundes gesprochen, worüber er sich der speciellen Mittheilungen nicht mehr erinnere. Jedoch versicherte er, dem Bunde nicht beigetreten zu sein, ob ihm gleich über die ihm gemachten Mittheilungen Verschwiegenheit aufgegeben worden, und denselben nur geduldet zu haben, indem es seinem Gemüthe widerstrebt, das, was an ihm vorübergegangen, der Behörde anzuzeigen. Worin die Mittheilungen Wesselhösts an Salomon bestanden, ist rücksichtlich einer Erklärung des Letztern unerörtert geblieben, indem der Inquirent, zu sehr auf die Ermittelung eines Männerbundes durch die Bekundungen des Salomon bedacht, unterlassen hat, die Wissenschaft des Inculpaten von dem Jünglingsbunde zu erforschen und später Inculpat durch seinen Widerruf jede fernere Ausforschung vereitelte.

Wesselhöft bekundet zwar bei der in seiner Untersuchungssache diesfalls erfolgten Vernehmung, daß er bei jener Zusammenkunft in Weimar, die ohngefähr um die auf dem Johannisberge 1821 statt gefunden, zuerst dem Salomon allein geradezu gesagt habe, es bestehe ein Bund unter gewissen ihm genannten Bedingungen und er wünsche seine Meinung hierüber zuhören, daß Salomon hierauf den Lieut. B. und den B. herbeigerufen, dem Erstern das ihm Mitgetheilte vorgetragen und

ihn um seine Meinung befragt, worauf sie sich lang und breit über die Sache unterhalten, daß er (Wesselhöft) ferner ihnen nur die Bedingungen des Bundes ins Gedächtniß geprägt und sie sich Bedenkzeit ausgebeten, ehe sie dem Bunde beiträten. Im articulirten Verhöre hat Wesselhöft diese Bekundung wiederholt und namentlich behauptet, daß er den Inculpaten die Bundesgesetze so, wie er sie dort angegeben, bekannt gemacht. Unter den angegebenen Bundesgesetzen bezeichnet Wesselhöft das erste dahin: der Zweck des Bundes sollte gewaltsame Herbeiführung eines Zustandes sein, in welchem es dem Volke möglich werde, mittelst freier und selbstgewählter Vertreter sich ständische Verfassungen zu geben. In der Confrontation mit dem Inculpaten hat Wesselhöft ihm dies alles vorgehalten, worauf er erklärte, daß er davon nicht die leiseste Erinnerung habe. Allein außer dieser Bekundung Wesselhöfts steht nichts gegen den Inculpaten fest, was ein Indicium dafür abgiebt, daß Inculpat den Zweck des Bundes, so wie ihn Wesselhöft oben angegeben, wirklich von demselben oder durch einen Andern erfahren. — Der bei dem Gespräche in dem Parke zu Weimar anwesend gewesene B. aus Hamburg, den man nicht mit einem andern Bundesgliede B. aus Weimar verwechseln darf, ist noch nicht aufgefunden und also auch nicht vernommen worden, da er sich nach einer Aussage Wesselhöfts wahrscheinlich in Griechenland aufhält. — Der gleichfalls dabei anwesend gewesene und zur Untersuchung gezogene Lieut. B. scheint seine Erfahrung von dem Bestehen des Bundes in Abrede gestellt zu haben, da sich in den Salomonischen Untersuchungsacten nur die Abschrift eines Protocolls über die Confrontation des Inculpaten mit dem Lieut. B. vom 6. November 1824 befindet, wonach der Letztere bis dahin behauptet hat, sich keiner speciellen Umstände über die in Weimar erfolgten Mittheilungen erinnern zu können, und indem ferner im articulirten Verhöre des Inculpaten, als er nach seinem Widerruf sich auf das Zeugniß des B. berufen, man ihm blos Mittheilungen und Bekundungen des Inculpaten Schmerbauch vorgehalten hat und seine Berufungen auf die Aussage des B. selbst unbeachtet geblieben sind.

Inculpat hat zwar, da Wesselhöft die Jenaer Bundesglieder benachrichtiget, daß Ersterer sich über seinen Beitritt zum Bunde nicht bestimmt erklärt und namentlich seine eidliche Ver-

schaft von einem Bunde junger Leute erhalten und mehrere Bundesglieder nach und nach kennen gelernt, und daß auch dieser Bund sich mit zu bewirkender Umwälzung der Staatsverfassung beschäftiget. Denn Inculpat gesteht selbst nach seinem Widerrufe, daß die empfangenen Mittheilungen in Ideenaustausch über Freiheit und Sicherheit in Volksverfassungen bestanden, und fügt bei Ablegung seines Bekenntnisses hinzu, daß er mit sich zu Rathe gegangen, ob er von den erhaltenen Mittheilungen der Regierung vertrauliche Anzeige machen solle, um die Sache zu unterdrücken, obgleich, nach dem Eingeständnisse des Inculpaten, ihm Verschwiegenheit über das Erfahrene zur Pflicht gemacht worden war. Indessen folgt doch hieraus nur, daß Inculpat mit einer Verbindung bekannt worden, die in dem durch die Verordnung vom 6. Januar 1816 republicirten Edict vom 20. October 1798 als eine verbotene Verbindung charakterisirt ist. Daß Inculpat diesem Bunde beigetreten oder sonst für denselben gewirkt habe, constirt durchaus nicht. Er ist zu der verabredeten Zusammenkunft mit Wesselhöft in Münchholzhausen eben so wenig als auf der ihm bekannt gewordenen Bundesversammlung auf dem Kiffhäuser erschienen, er hat jede Erklärung über die Theilnahme an dem Treiben der Bundesglieder vermieden und dadurch die Letztern in seiner angeblichen Stellung zum Bunde irre gemacht. Daß ihm die eigentlichen Zwecke des Bundes und das darin liegende hochverrätherische Verbrechen bekannt geworden, beruht einzig und allein auf der Deposition des Coinculpaten Wesselhöft; und diese für sich allein, da sie durch keinen Flecken in dem frühern Lebenswandel des Inculpaten unterstützt wird, vermag nicht einmal einen solchen Verdacht zu begründen, der eine nur vorläufige Freisprechung rechtfertigen könnte. Die bloße Wissenschaft von einer verbotenen Verbindung mit Unterlassung der Anzeige hiervon an die Behörde zieht nach dem §. 8. des Edicts vom 20. October 1798 nur eine ein- bis zweijährige Festungsstrafe nach sich. Fiele daher dem Inculpaten sonst nichts zur Last, so würde er von der Wissenschaft und Theilnahme von und an einer hochverrätherischen Verbindung müssen freigesprochen und könnte nur wegen unterlassener Anzeige seiner Wissenschaft von einer gesetzlich verbotenen Verbindung zu einer zweijährigen Festungsstrafe verurtheilt werden, da die Aufnahme dieses höhern gesetzlichen Strafgrades

sich dadurch rechtfertigen würde, daß Inculpat aus den vielfachen Besuchen von Bundesgliedern auf die Ausbreitung der Verbindung schließen und aus der Individualität derselben, als unerfahrener Jünglinge, so wie aus dem Gegenstande der Verbindung deren Gefährlichkeit errathen mußte.

2) Weit strafwürdiger aber scheint Inculpat durch seine Mitwissenschaft und Theilnahme an dem revolutionairen Treiben einer gewissen Parthei, die dieselben Zwecke, wie der Jünglingsbund verfolgte, ohne durch etwas Positives in einer geschloßnen Verbindung zu stehen.

Es ist zwar durch die Bekundungen vieler Mitglieder des Jünglingsbundes der Verdacht gegen den Inculpaten rege geworden, als ob er ein Mitglied des von den Stiftern des Jünglingsbundes in der Schweiz erwähnten Männerbundes, der dem erstern Leitung gewähren sollte, und zwar dasjenige Mitglied sei, welches nach den von jenen Stiftern dem v. Sprewitz gemachten Eröffnungen sich dem Jünglingsbunde in der Nähe von Jena als Mittelsperson zu erkennen geben sollte. Allein fast alle Coinculpaten stimmen darin überein, daß sie zu diesem Glauben lediglich durch die Aussage des Wesselhöft gekommen, und dieser, der sich übrigens, wie schon erwähnt, über den ganzen Umfang seiner Wissenschaft von dem Treiben des Bundes mit großer Offenheit und Wahrheitsliebe ausgesprochen, bekundet nicht nur, daß ihm eben so wenig von dem Bestehen eines Männerbundes überhaupt, als von der Mitgliedschaft des Inculpaten an demselben bekannt geworden, sondern enthüllt auch die Entstehung des Glaubens der übrigen Bundesglieder durch das Bekenntniß, daß er, um den Vorwürfen derselben (weil Inculpat von ihm das Geheimniß des Bundes erfahren und darauf seinen bestimmten Beitritt und die Leistung des Bundeseides verweigert) auszuweichen, ihnen gesagt habe, es sei nicht nöthig, daß Salomon in ihren Bund trete, er könne sich wohl zu den Männern zählen. Es ist auch außerdem nichts ermittelt, was auf den einigermaßen sichern Schluß führen könnte, daß jener von den Professoren Carl Follen, Völker und Hauptmann Dittmar in der Schweiz beabsichtigte Männerbund zu Stande gekommen, wofür der Umstand spricht, daß keiner von den im Jünglingsbunde befindlich gewesenen jungen Männern, nachdem sie in's bürgerliche Leben übergetreten,

mit einer andern Verbindung in Berührung gekommen oder zum Uebertritt in den Männerbund aufgefordert worden, wie doch nach den Bestimmungen, welche dem v. Sprewitz bei Stiftung des Jünglingsbundes mitgetheilt worden, geschehen sollte. Zwar hatte der Student Schwarz auf seiner Reise in der Schweiz von dem Dr Wilhelm Wesselhöft in Chur den Auftrag übernommen, dem Salomon, warum es neulich nichts gewesen, dies dadurch zu erklären, weil Cadix so schnell übergegangen, und zur Erklärung dieser Worte bemerkt der Schwarz, daß nach der Angabe des Wilh. Wesselhöft der Follen, welcher mit den Liberalen in Frankreich in Verbindung stehe, erfahren habe, dieselben hätten in Frankreich einen Versuch wagen wollen, der aber wegen des schnellen Uebergangs von Cadix nicht zur Ausführung gekommen. Da nun Salomon die Ausrichtung dieser Bestellung nicht geradezu bestreitet, sondern sich nur nicht mehr auf sie erinnern will, Schwarz aber auch in der Confrontation mit Salomon hierbei verblieben ist, so ließ sich ein Verhältniß des Salomon zu den Personen, welche den Männerbund zu stiften beabsichtiget hatten, vermuthen; allein es fehlt an jeder weitern Unterstützung dieser Vermuthung. Salomon sagt bei der Confrontation mit Schwarz und zwar zu einer Zeit, wo er sich über seine politischen Bestrebungen ganz frei ausgelassen hatte, Wilhelm Wesselhöft müsse bei dieser Bestellung vorausgesetzt haben, daß sie, das heißt die Demagogen in Erfurt, mit Follen in Verbindung ständen und daß er über das Mitgetheilte schon anderweitig etwas wisse, was jedoch nicht der Fall sei. In dieser Hinsicht verdient es Erwähnung, daß der Inquirent zu sehr von dem Glauben befangen gewesen, daß wirklich in Deutschland ein Männerbund unter den Bedingungen und Normen bestehe, als die Stifter des Jünglingsbundes zu errichten beabsichtiget hatten, und daß die abgelegten Bekundungen und Geständnisse des Inculpaten über sein anderweitig politisches Treiben mit gleichgesinnten Personen in dem Ausdrucke und in den Bekundungen zu Protocoll genommen worden, die vom Inculpaten nur deponirt werden konnten, wenn er sich wirklich in dem obigen geschlossenen Bunde befunden hätte. So läßt Inquirent den Inculpaten in der Verhandlung vom 2. August 1824 sagen: „nach dem Hoffmann kam von dem Bunde der Alten zunächst der Lieut.

S. zu mir," obgleich keine Spur vorhanden ist, daß unter dieser Bezeichnung irgend ein Bund bestanden, — und es gewinnt leider die Behauptung des Inculpaten, daß er zu den abgelegten Geständnissen und Ausdrücken erst durch die Untersuchung selbst und die ihm vom Inquirenten gemachten Vorhaltungen gekommen, wenigstens in den Fällen Wahrscheinlichkeit, in welchen seine Geständnisse nicht bekundete Thatsachen, sondern nur Möglichkeitsangaben, Begriffe und Schlüsse betreffen. Die einzelnen rücksichtlich einer Theilnahme oder Mitwissenschaft des Inculpaten an revolutionairen Bestrebungen ihn gravirenden Umstände sind folgende:

a) Der Besuch des Advocaten Hoffmann und des Bäckersohnes Kahl aus Darmstadt bei ihm und das Zusammenbringen derselben mit dem damaligen Hauptmann v. Fehrentheil; so wie der hiermit in Verbindung stehende spätere Besuch des Advocaten Rühl. Inculpat will zwar nach seinen spätern, nach erfolgtem Widerruf abgelegten, Bekundungen, als Hoffmann und Kahl eines Tages im Herbste 1820 gegen Abend zu ihm gekommen, eben im Begriff gewesen sein, zu dem Hauptmann v. Fehrentheil zu gehen, um mit ihm wegen Höherstellung der Mahlwasser und der Einlaßschleuse zu sprechen; will deshalb den Besuchenden, die er früher nicht persönlich und nur den Hoffmann dem Namen nach gekannt, die Nothwendigkeit eines Geschäftsganges eröffnet und sie zum Gasthofe zum Thüringer Hof, weil dieser auf seinem Gange zu Fehrentheil gelegen, begleitet und auf diesem Wege mit ihnen über Zeitungsartikel, vorzüglich über die in einzelnen Theilen Deutschlands gegebenen Constitutionen gesprochen haben, ohne sich des Details dieses Gesprächs zu erinnern; er will endlich von Hoffmanns Vortrage angezogen, erst auf dem Wege beschlossen haben, den Hoffmann und Kahl bei dem v. Fehrentheil einzuführen, was zwar ihrem Wunsche entsprochen, aber wegen einer bei v. Fehrentheil anwesenden Gesellschaft nicht statt gefunden, worauf er die Besuchenden bis zum Gasthofe zurückbegleitet. Diese spätere Bekundung steht jedoch mit dem frühern Geständniß des Inculpaten in einem solchen Widerspruche, daß alles, was Inculpat zur Entschuldigung desselben angeführt hat, nicht vermögend ist, das frühere Geständniß als unrichtig zu beseitigen.

Inculpat hatte in dem Verhöre vom 2. August 1824, —

schaft von einem Bunde junger Leute erhalten und mehrere Bundesglieder nach und nach kennen gelernt, und daß auch dieser Bund sich mit zu bewirkender Umwälzung der Staatsverfassung beschäftiget. Denn Inculpat gesteht selbst nach seinem Widerrufe, daß die empfangenen Mittheilungen in Ideenaustausch über Freiheit und Sicherheit in Volksverfassungen bestanden, und fügt bei Ablegung seines Bekenntnisses hinzu, daß er mit sich zu Rathe gegangen, ob er von den erhaltenen Mittheilungen der Regierung vertrauliche Anzeige machen solle, um die Sache zu unterdrücken, obgleich, nach dem Eingeständnisse des Inculpaten, ihm Verschwiegenheit über das Erfahrene zur Pflicht gemacht worden war. Indessen folgt doch hieraus nur, daß Inculpat mit einer Verbindung bekannt worden, die in dem durch die Verordnung vom 6. Januar 1816 republicirten Edict vom 20. October 1798 als eine verbotene Verbindung charakterisirt ist. Daß Inculpat diesem Bunde beigetreten oder sonst für denselben gewirkt habe, constirt durchaus nicht. Er ist zu der verabredeten Zusammenkunft mit Wesselhöft in Münchholzhausen eben so wenig als auf der ihm bekannt gewordenen Bundesversammlung auf dem Kiffhäuser erschienen, er hat jede Erklärung über die Theilnahme an dem Treiben der Bundesglieder vermieden und dadurch die Letztern in seiner angeblichen Stellung zum Bunde irre gemacht. Daß ihm die eigentlichen Zwecke des Bundes und das darin liegende hochverrätherische Verbrechen bekannt geworden, beruht einzig und allein auf der Deposition des Coinculpaten Wesselhöft; und diese für sich allein, da sie durch keinen Flecken in dem frühern Lebenswandel des Inculpaten unterstützt wird, vermag nicht einmal einen solchen Verdacht zu begründen, der eine nur vorläufige Freisprechung rechtfertigen könnte. Die bloße Wissenschaft von einer verbotenen Verbindung mit Unterlassung der Anzeige hiervon an die Behörde zieht nach dem §. 8. des Edicts vom 20. October 1798 nur eine ein- bis zweijährige Festungsstrafe nach sich. Fiele daher dem Inculpaten sonst nichts zur Last, so würde er von der Wissenschaft und Theilnahme von und an einer hochverrätherischen Verbindung müssen freigesprochen und könnte nur wegen unterlassener Anzeige seiner Wissenschaft von einer gesetzlich verbotenen Verbindung zu einer zweijährigen Festungsstrafe verurtheilt werden, da die Aufnahme dieses höhern gesetzlichen Strafgrades

sich dadurch rechtfertigen würde, daß Inculpat aus den vielfachen Besuchen von Bundesgliedern auf die Ausbreitung der Verbindung schließen und aus der Individualität derselben, als unerfahrener Jünglinge, so wie aus dem Gegenstande der Verbindung deren Gefährlichkeit errathen mußte.

2) Weit strafwürdiger aber scheint Inculpat durch seine Mitwissenschaft und Theilnahme an dem revolutionairen Treiben einer gewissen Parthei, die dieselben Zwecke, wie der Jünglingsbund verfolgte, ohne durch etwas Positives in einer geschloßnen Verbindung zu stehen.

Es ist zwar durch die Bekundungen vieler Mitglieder des Jünglingsbundes der Verdacht gegen den Inculpaten rege geworden, als ob er ein Mitglied des von den Stiftern des Jünglingsbundes in der Schweiz erwähnten Männerbundes, der dem erstern Leitung gewähren sollte, und zwar dasjenige Mitglied sei, welches nach den von jenen Stiftern dem v. Sprewitz gemachten Eröffnungen sich dem Jünglingsbunde in der Nähe von Jena als Mittelsperson zu erkennen geben sollte. Allein fast alle Coinculpaten stimmen darin überein, daß sie zu diesem Glauben lediglich durch die Aussage des Wesselhöft gekommen, und dieser, der sich übrigens, wie schon erwähnt, über den ganzen Umfang seiner Wissenschaft von dem Treiben des Bundes mit großer Offenheit und Wahrheitsliebe ausgesprochen, bekundet nicht nur, daß ihm eben so wenig von dem Bestehen eines Männerbundes überhaupt, als von der Mitgliedschaft des Inculpaten an demselben bekannt geworden, sondern enthüllt auch die Entstehung des Glaubens der übrigen Bundesglieder durch das Bekenntniß, daß er, um den Vorwürfen derselben (weil Inculpat von ihm das Geheimniß des Bundes erfahren und darauf seinen bestimmten Beitritt und die Leistung des Bundeseides verweigert) auszuweichen, ihnen gesagt habe, es sei nicht nöthig, daß Salomon in ihren Bund trete, er könne sich wohl zu den Männern zählen. Es ist auch außerdem nichts ermittelt, was auf den einigermaßen sichern Schluß führen könnte, daß jener von den Professoren Carl Follen, Völker und Hauptmann Dittmar in der Schweiz beabsichtigte Männerbund zu Stande gekommen, wofür der Umstand spricht, daß keiner von den im Jünglingsbunde befindlich gewesenen jungen Männern, nachdem sie in's bürgerliche Leben übergetreten,

mit einer andern Verbindung in Berührung gekommen oder zum Uebertritt in den Männerbund aufgefordert worden, wie doch nach den Bestimmungen, welche dem v. Sprewitz bei Stiftung des Jünglingsbundes mitgetheilt worden, geschehen sollte. Zwar hatte der Student Schwarz auf seiner Reise in der Schweiz von dem Dr Wilhelm Wesselhöft in Chur den Auftrag übernommen, dem Salomon, warum es neulich nichts gewesen, dies dadurch zu erklären, weil Cadix so schnell übergegangen, und zur Erklärung dieser Worte bemerkt der Schwarz, daß nach der Angabe des Wilh. Wesselhöft der Follen, welcher mit den Liberalen in Frankreich in Verbindung stehe, erfahren habe, dieselben hätten in Frankreich einen Versuch wagen wollen, der aber wegen des schnellen Uebergangs von Cadix nicht zur Ausführung gekommen. Da nun Salomon die Ausrichtung dieser Bestellung nicht geradezu bestreitet, sondern sich nur nicht mehr auf sie erinnern will, Schwarz aber auch in der Confrontation mit Salomon hierbei verblieben ist, so ließ sich ein Verhältniß des Salomon zu den Personen, welche den Männerbund zu stiften beabsichtiget hatten, vermuthen; allein es fehlt an jeder weitern Unterstützung dieser Vermuthung. Salomon sagt bei der Confrontation mit Schwarz und zwar zu einer Zeit, wo er sich über seine politischen Bestrebungen ganz frei ausgelassen hatte, Wilhelm Wesselhöft müsse bei dieser Bestellung vorausgesetzt haben, daß sie, das heißt die Demagogen in Erfurt, mit Follen in Verbindung ständen und daß er über das Mitgetheilte schon anderweitig etwas wisse, was jedoch nicht der Fall sei. In dieser Hinsicht verdient es Erwähnung, daß der Inquirent zu sehr von dem Glauben befangen gewesen, daß wirklich in Deutschland ein Männerbund unter den Bedingungen und Normen bestehe, als die Stifter des Jünglingsbundes zu errichten beabsichtiget hatten, und daß die abgelegten Bekundungen und Geständnisse des Inculpaten über sein anderweitig politisches Treiben mit gleichgesinnten Personen in dem Ausdrucke und in den Bekundungen zu Protocoll genommen worden, die vom Inculpaten nur deponirt werden konnten, wenn er sich wirklich in dem obigen geschlossenen Bunde befunden hätte. So läßt Inquirent den Inculpaten in der Verhandlung vom 2. August 1824 sagen: „nach dem Hoffmann kam von dem Bunde der Alten zunächst der Lieut.

S. zu mir," obgleich keine Spur vorhanden ist, daß unter dieser Bezeichnung irgend ein Bund bestanden, — und es gewinnt leider die Behauptung des Inculpaten, daß er zu den abgelegten Geständnissen und Ausdrücken erst durch die Untersuchung selbst und die ihm vom Inquirenten gemachten Vorhaltungen gekommen, wenigstens in den Fällen Wahrscheinlichkeit, in welchen seine Geständnisse nicht bekundete Thatsachen, sondern nur Möglichkeitsangaben, Begriffe und Schlüsse betreffen. Die einzelnen rücksichtlich einer Theilnahme oder Mitwissenschaft des Inculpaten an revolutionairen Bestrebungen ihn gravirenden Umstände sind folgende:

a) Der Besuch des Advocaten Hoffmann und des Bäckersohnes Kahl aus Darmstadt bei ihm und das Zusammenbringen derselben mit dem damaligen Hauptmann v. Fehrentheil; so wie der hiermit in Verbindung stehende spätere Besuch des Advocaten Rühl. Inculpat will zwar nach seinen spätern, nach erfolgtem Widerruf abgelegten, Bekundungen, als Hoffmann und Kahl eines Tages im Herbste 1820 gegen Abend zu ihm gekommen, eben im Begriff gewesen sein, zu dem Hauptmann v. Fehrentheil zu gehen, um mit ihm wegen Höherstellung der Mahlwasser und der Einlaßschleuse zu sprechen; will deshalb den Besuchenden, die er früher nicht persönlich und nur den Hoffmann dem Namen nach gekannt, die Nothwendigkeit eines Geschäftsganges eröffnet und sie zum Gasthofe zum Thüringer Hof, weil dieser auf seinem Gange zu Fehrentheil gelegen, begleitet und auf diesem Wege mit ihnen über Zeitungsartikel, vorzüglich über die in einzelnen Theilen Deutschlands gegebenen Constitutionen gesprochen haben, ohne sich des Details dieses Gesprächs zu erinnern; er will endlich von Hoffmanns Vortrage angezogen, erst auf dem Wege beschlossen haben, den Hoffmann und Kahl bei dem v. Fehrentheil einzuführen, was zwar ihrem Wunsche entsprochen, aber wegen einer bei v. Fehrentheil anwesenden Gesellschaft nicht statt gefunden, worauf er die Besuchenden bis zum Gasthofe zurückbegleitet. Diese spätere Bekundung steht jedoch mit dem frühern Geständniß des Inculpaten in einem solchen Widerspruche, daß alles, was Inculpat zur Entschuldigung desselben angeführt hat, nicht vermögend ist, das frühere Geständniß als unrichtig zu beseitigen.

Inculpat hatte in dem Verhöre vom 2. Auzust 1824, —

also beinahe 8 Monate vor dem ersten Merkmale eines ihn befallenden Tiefsinnes und nachdem er den Tag vorher zu B. geäußert hatte, daß er von jetzt an ganz wahr vor Gericht reden und offen alles sagen wolle, was ihm über den Gegenstand der Untersuchung bekannt sei, daß dies jetzt von ihm geschehe, da noch nicht zu speciellen Vorhaltungen und zur Ueberführung geschritten worden, und er vertrauen dürfe, daß man um so mehr seiner fernern Aussage Glauben schenken werde, — über die Zusammenkunft mit Hoffmann und Kahl deponirt, daß er sich bei ihrem Besuche eben in der Arbeit auf der Oehlmühle befunden, hier abgerufen worden, und in seiner Müllerkleidung in die Stube gekommen, wo Hoffmann und Kahl sich ihm vorgestellt hätten, und worauf er, nach erfolgter Umkleidung, sich mit ihnen entfernt, um mit ihnen sprechen zu können, weil er schon nach Nennung des Namens Hoffmann vermuthet, daß sie ihm geheime Mittheilungen zu machen hätten. Schon dieser Nebenumstand über die Vorbereitung des Gespräches mit Hoffmann spricht für die Richtigkeit des ersten Bekenntnisses des Inculpaten.

Zur Aussage solcher Dinge konnte der Inquirent den Inculpaten nicht durch Vorhaltungen bewegen und Letzterer dieselben nicht gegen besseres Wissen zu Protocoll geben, ohne die Absicht zu haben, durch lügenhafte Schilderungen ein Vergehen auf sich zu wälzen, zu welcher Annahme es an jedem vernünftigen Grunde mangelt. Es tritt aber zuvörderst hinzu, daß bei der Unrichtigkeit des frühern Geständnisses dem Besuche des Hoffmann jeder Zweck fehlen würde, indem Inculpat stets dabei geblieben, den Hoffmann früher nicht gekannt zu haben. Seine spätere Bemerkung ferner, Hoffmann habe als Zweck seines Besuches angegeben, ihn kennen zu lernen, weil er aus einem eifrigen Lehrer ein eifriger Müller geworden, trägt in sich einen hohen Grad von Unwahrscheinlichkeit. Denn Inculpat hatte früher dagegen eingestanden, daß Hoffmann nach Nennung seines Namens und Aufenthaltsortes ihm nicht fremd und er ohne Umstände bereit gewesen, sich offen gegen ihn zu erklären, indem er schon im Allgemeinen von demselben gehört, daß er ein Mann sei, der das Streben, den deutschen Landen eine andere Verfassung zu geben, theile. Und dieses entspricht nicht nur demjenigen, was aus früheren Untersuchungen über diesen Hoffmann bekannt worden, sondern auch hinsichtlich des Besuchs desselben dem Ur-

theile, welches unter der volksverführerischen Parthei über den Salomon herrschend war, wie sich daraus entnehmen läßt, daß die Stifter des Jünglingsbundes dem Coinculpaten v. Sprewitz nach dessen Bekundung ausdrücklich aufgetragen hatten, den Salomon mit ihrem Entwurfe bekannt zu machen.

Ueber den Besuch des Hoffmann und Kahl deponirt nun Inculpat weiter, daß sie auf dem Wege nach dem Petersberge im Allgemeinen über politische Angelegenheiten und darüber, daß der politische Zustand Deutschlands anders werden müsse, gesprochen hätten; daß — nach vereitelter Absicht, jene dem v. Fehrentheil vorzustellen, — sie bis auf den Friedrich-Wilhelm-Platz, an welchem der Gasthof zum Thüringer Hof liege, zurück gegangen, und daß hier an einer Spitzsäule ihm von Hoffmann weitere Eröffnungen gemacht worden seien. — Seine Behauptung nach dem Widerruf, daß er nicht zu v. Fehrentheil gegangen, um den Hoffmann mit demselben bekannt zu machen, sondern über seine Mühlenschleuse zu sprechen, wobei er nur gelegentlich den Hoffmann habe einführen wollen, steht ohne alle Unterstützung da. Uebrigens hätten sich seine frühern Besuche bei v. Fehrentheil nicht auf bestimmte Plane, sondern nur auf Gesinnungen und Meinungen über Deutschlands Zustand bezogen.

Wenn Inculpat auch diese Angaben über seine damaligen Verhältnisse zu v. Fehrentheil widerruft, indem solche Depositionen nur aus seinem lebensüberdrüssigen Zustande hervorgegangen, so verdient dies in Ermangelung jeden Belegs schon deshalb keinen Glauben, weil Inculpat zu gleicher Zeit mit jenem Geständnisse eine Menge andere Dinge, die ihn mehr oder weniger gravirt hätten, bestritten hat und kein Grund einzusehen ist, warum er einen wichtigen Umstand gegen besseres Wissen zu Protocoll gegeben und einen andern gleichgültigen abgeläugnet haben sollte, wozu aber noch kommt, daß v. Fehrentheil jenem Geständnisse des Inculpaten über ihre gegenseitige Annäherung völlig beitritt. Ueber die eigentlichen Mittheilungen des Hoffmann hat Inculpat bei dem ersten Geständnisse hierüber, welches er bis zum erfolgten Widerruf mehrfach wiederholt hat, deponirt, daß Hoffmann ihm eröffnet: es sei nothwendig, daß die gleichgesinnten Männer in Deutschland in Uebereinstimmung mit einander zur Erreichung ihrer Zwecke handelten, zu welchem Ende er ihm mehrere Puncte mittheilen wolle, welche die Gesetze

und Normen der Wirksamkeit sein sollten, und hierauf habe denn Hoffmann sehr geläufig aus dem Gedächtniß mehrere, etwa 10 Puncte, hergenannt, welche kurz und bündig in lakonischer Sprache abgefaßt gewesen und welche Zweck, Mittel und Wege des Handelns der gleichgesinnten Männer in Deutschland bestimmt hätten. Als Zweck, meint Inculpat, sei die Errichtung eines Freistaats in Deutschland ausgesprochen worden, so daß Deutschland politisch Eins und Einen Freistaat bilden sollte. Von den übrigen Puncten erwähnt Inculpat noch, daß nichts schriftlich verhandelt worden, die Correspondanz unter den verbündeten Männern nur durch erprobte Boten besorgt, zur Unterstützung der Reisenden Cassen gebildet und, um Männer kennen zu lernen und mit ihnen in Berührung zu kommen, an verschiedenen Orden Vereine errichtet werden sollten. Als Mittel zur Erreichung des Zwecks gedenkt Inculpat die Bewirkung möglichster Ausbreitung des Bundes unter den Männern in Deutschland, und daß, weil die deutschen Fürsten überflüssig würden und zurücktreten sollten, hierüber noch in einem Puncte etwas festgesetzt gewesen, dessen Fassung ihm nicht mehr im Gedächtniß sei. Auch noch nach der Confrontation mit Hoffmann ist Inculpat dieser Bekundung treu geblieben und hat über die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks noch wörtlich bemerkt: „Durch Errichtung von Cassen sollte das letzte Mittel, das heißt die gewaltsame Umwälzung, die offene Revolution vorbereitet werden, Gewalt war es, wodurch man den Zweck, Errichtung einer Republik in Deutschland, erreichen wollte, wie Hoffmann mir eröffnete. Hinsichtlich der deutschen Fürsten war in einem Puncte ausdrücklich ausgesprochen, daß, da Deutschland ein Freistaat werden sollte, alle Fürsten, welche nicht für denselben wären, entfernt werden müßten, während diejenigen, die aus Rücksicht auf das Wohl des Volks der Herrschaft entsagen würden, im Volke bleiben sollten.“ Wenn nun auch diese Umstände lediglich auf der Aussage des Inculpaten beruhen, indem der dabei gegenwärtig gewesene Kahl aus Darmstadt, weil er nach Griechenland gegangen und dort wahrscheinlich gestorben, gar nicht vernommen werden konnte, der Advocat Hoffmann aber hartnäckig dabei geblieben, den Salomon nicht zu kennen und von den von demselben deponirten Mittheilungen gar nichts zu wissen; so steht doch dem Geständnisse des Inculpaten zur

Seite: daß er sowohl als auch der Major v. Fehrentheil, mit welchem Inculpat den darauf folgenden Morgen den Hoffmann und Kahl zusammen gebracht, den Ersteren, ohne vorher zu wissen, daß er ihnen vorgestellt werden würde, sofort anerkannt haben; daß auch Wesselhöft bekundet, von Hoffmann erfahren zu haben, daß er bei Salomon gewesen; daß Hoffmann eben durch sein hartnäckiges Läugnen die Angabe des Inculpaten über seine eigenen Mittheilungen unterstützt, und daß endlich Inculpat, bei den Confrontationen mit Hoffmann, denselben mit dem Bemerken, auch er habe 6 Monate lang geläugnet, nachher aber aus Ueberzeugung die Wahrheit bekannt, zum Bekenntniß aufgefordert hat. Demohngeachtet fehlt es an einer Feststellung des Thatbestandes, die durch das Geständniß des Inculpaten allein nicht ergänzt werden kann. Wäre das, was Inculpat über die Mittheilung Hoffmanns angegeben, wirklich erwiesen; so würde, — da Inculpat zugesteht, daß Hoffmanns Mittheilungen mit seiner damaligen Ueberzeugung übereingestimmt und er diesem erklärt habe, wie er mit ihm einverstanden sei, die ihm eröffneten Festsetzungen über das Treiben der Männer in Deutschland anzunehmen und nach seinen Kräften für ihre Sache wirken zu wollen, — den Inculpaten der Vorwurf des mit Andern vereinigten Willens, eine Vereinigung der einzelnen deutschen Staaten zu einem einzigen Freistaat und zwar auf gewalsame Weise zu erstreben und zu bewirken, treffen und hierin, da übrigens vom Inculpaten zur Erreichung des gedachten Zwecks nichts gethan wurde, der Conat eines Hochverraths liegen.

Allein es ist bereits in den Gründen des Erkenntnisses wider den Coinculpaten Schmerbauch auf Grund der §§. 136. 301. und 393. der Criminalordnung entwickelt worden, daß das Geständniß eines Verbrechers nur den Beweis für die Thäterschaft giebt, wenn die Existenz des Verbrechens an sich feststeht, und daß in dieser Hinsicht die Aufnahme des Thatbestandes nirgends erlassen ist, vielmehr der §. 393. wenigstens erfordert, daß für die Wahrheit des eingestandenen Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht recht denkbar ist. Dies Requisit zur Anwendung der auf das zugestandene Verbrechen festgestellten Strafe fehlt hier allerdings in so fern, als vieles dafür spricht, daß in der Zusammenkunft

des Hoffmann und Kahl mit dem Inculpaten Ersterer sich nicht so grell ausgesprochen, als von Letzterem aufgefaßt worden, daß die vom Inculpaten zugestandenen Aeußerungen mehr aus seinem Gefühle als aus seinem Gedächtnisse hervorgegangen, und daß er, während der Untersuchung durch sein religiöses Gefühl zu einer bessern Ueberzeugung gelangt, mit dem Willen sein Vergehen zu sühnen, Dinge, als außer ihm geschehen, bekundet und eingeräumt hat, die nur in seiner Phantasie gelegen haben. Hierher gehört namentlich, daß Inculpat durch die Aufhebung der Turnplätze und seine dadurch eingetretene Entbehrlichkeit als Turnlehrer sein Brod verlor, ohne eine anderweite Anstellung zu erlangen, und dies in ihm eine große Erbitterung gegen die Regierung erregt zu haben scheint, daß diese Erbitterung in ihm durch die vergebliche Erwartung der in der Constitutions-Urkunde des deutschen Bundes auch den preuß. Staaten versprochenen landständischen Verfassung noch gesteigert worden, und daß hierdurch der Wunsch nach einer constitutionellen Verfassung und der an sich unverbrecherische Glaube, in der Vereinigung sämmtlicher deutschen Staaten zu einem einzigen Ganzen die Wohlfahrt der deutschen Nation in ihren innern und äußern Verhältnissen begründet zu sehen, ihn zu chimärischen Hoffnungen und Planen um so mehr hinzog, als aus der ganzen Untersuchung hervorleuchtet, daß Inculpat mit einer sehr regen Phantasie begabt ist und eine entschiedene Vorliebe für republicanische Staatsverfassungen ausspricht. Dies zeigt sich deutlich in der Schilderung des Inculpaten über seinen Gefühlszustand zu der Zeit, als der Besuch Hoffmanns ihn überraschte. Indem er als unentbehrliche Mittel zur Erreichung einer möglichst hohen Stufe der geistigen und sittlichen Ausbildung des Volkes Freiheit und Einheit nennt, sagt er:

„Freiheit ist dazu nothwendig, weil das Volk seine Bedürfnisse nur selbst recht kennen, ihnen daher auch allein am besten abhelfen und sich also selbst am besten regieren kann, weil ferner das Volk allein, wenn es nicht ganz verrucht ist, stets den redlichen und festen Willen haben muß, seine geistige und sittliche Bildung auf alle Weise zu finden, und weil allein eine freie Verfassung dem Volke das kräftige Selbstgefühl giebt, das allein ein Volk dauernd glücklich, groß und herrlich machen kann; Einheit aber ist dazu nothwendig, weil durch sie allein eine reine

mann und Kahl ihm früher schon verkündigt, daß von Männern in Deutschland auf die politische Umgestaltung Deutschlands hingewirkt werde, die Nachrichten Liebers von einem nahe bevorstehenden Ausbruch bei ihm Glauben gefunden hätten, theils spricht für diesen Glauben und zugleich für den regen gegen andere Gleichgesinnte ausgesprochenen Willen des Inculpaten, eine politische Veränderung Deutschlands auch auf dem Wege der Gewalt herbei geführt zu sehen und zu unterstützen, die Bekundung des Inculpaten über die durch die Mittheilungen Liebers veranlaßte Zusammenkunft des v. Fehrentheil, des Lieber und des Inculpaten auf des Letztern Stube und über dasjenige, was dort unter ihnen gesprochen worden. Inculpat sagt in dem Verhöre vom 29. September 1824, also ein halbes Jahr vor dem an ihm später wahrgenommenen Tiefsinn und nachdem er zu Anfange des Protocolls bemerkt hatte, daß er, seinem gefaßten Vorsatze gemäß, die volle Wahrheit zu bekennen und sich von ihrem Bekenntnisse durch keine Rücksichten abhalten zu lassen, zu seinen frühern Angaben nicht blos noch einige Umstände nachtragen, sondern auch in Beziehung auf seine frühere schriftliche Erklärung einige Puncte berichtigen wolle, über jene Zusammenkunft folgendes:

„Ich war an diesem Tage über unser Zusammensein sehr erfreut, weil v. Fehrentheil sich hier ganz ohne allen Rückhalt mit größter Offenheit und Bestimmtheit für unser revolutionaires Treiben aussprach, und ich erinnere mich, daß ich ihm antrug, er solle bei einem Ausbruche als Soldat die Unternehmung leiten, wozu derselbe nicht abgeneigt war, indem er bemerkte, daß er, wenn es sein müsse, auch einmal auf die Tonne treten und an das Volk reden könne. Wir besprachen bei dieser Zusammenkunft im Allgemeinen die Zwecke unsers Treibens, wie sie früher von Hoffmann in der bereits angegebenen Art uns eröffnet waren, und die Mittel, wie das Ziel unsers Strebens zu erreichen sei. In letzterer Beziehung sprachen wir besonders über einen Volksaufstand und über diesfallsige Plane im Allgemeinen. Hierbei war insbesondere von der Festung Erfurt die Rede, welche in dem Falle eines gewaltsamen Ausbruchs wegen ihrer Lage in der Mitte zwischen dem Thüringer Walde und dem Harzgebirge einen festen Mittelpunct abgeben und in beiden Anhaltpuncte haben würde, so wie denn Erfurt auch

sein Tagebuch Beleg geben, um in seinem Bekenntnisse ganz offen zu Werke zu gehen, blos eigene Wünsche und Ansichten, die er mit den erhaltenen und genehmigten Mittheilungen verwechselte und nicht mehr davon genau zu sichten wußte, als die letzteren und zwar als solche, zu deren Realisirung er mitzuwirken versprochen, deponiren. Diese Verwechselung in seinen Bekundungen war um so leichter möglich, als die bekundeten Thatsachen schon vier Jahre vorher sich zugetragen hatten und lediglich in gehörten und gebilligten Aeußerungen bestehen. Inculpat behauptet zur Motivirung seines Widerrufs diese Verwechselung eigener Ansichten und Schlüsse mit wirklich erfahrnen Mittheilungen in seinen Depositionen geradezu, und völlig grundlos erscheint die Behauptung nicht. Hierzu kommt, daß die Bekundungen des Inculpaten über die gewaltthätige Erstrebung des gedachten Zweckes der gleichgesinnten Männer nach den Mittheilungen des Hoffmann lediglich zu einer Zeit angegeben wurden, während welcher er in Tiefsinn versunken war, und während sich Inquirent von seinem festen Entschluß, nicht länger leben zu wollen, überzeugt hatte, dagegen aber seine früheren Bekundungen über die Hoffmannische Unterredung eines gewaltsamen Mittels zur Erstrebung des vorgesetzten Zwecks keine Erwähnung thun. Endlich sowohl nach den, in vidimirter Abschrift bei den adhibirten Acten befindlichen, Geständnissen des v. Fehrentheil, welche derselbe vor der Polizei-Ministerial-Commission abgelegt hat, als auch nach dem von hier gerichtlich abgelegten, in diesen Acten befindlichen Bekenntnisse, so wie auch den in origine in den vorliegenden Acten enthaltenen Vernehmungs-Protocollen des v. Fehrentheil, — hat Hoffmann gegen diesen lediglich sich über die Nothwendigkeit der Einführung einer Constitution, über den vereinigten Willen mehrerer Männer für dieselbe zu wirken und über die sichern Grundlagen einer Constitution ausgesprochen; v. Fehrentheil aber bestreitet ganz ausdrücklich, daß Hoffmann für das Bestreben einer Vereinigung aller deutschen Staaten zu einem einzigen Freistaat und besonders für eine gewaltthätige Realisirung dieses Projects durch Einführung einer Constitution gestimmt habe, und behauptet, daß überhaupt an Entwerfung eines Planes, auf welche Weise der ausgesprochene Wille verfolgt werden sollte und könnte, nicht gedacht worden sei.

Inculpat hat zwar, von dem Inquirenten darauf aufmerksam gemacht, daß seine Aussagen in Betreff der Eröffnung Hoffmanns über Zwecke und Mittel ihrer Verbindung von den des v. Fehrentheil abwichen, erklärt, daß Hoffmann sich gegen den v. Fehrentheil zurückhaltender erklärt habe, als den Abend zuvor gegen ihn. Allein theils hebt dies nicht die Differenzen der v. Fehrentheilischen Bekundung von den Depositionen des Inculpaten, theils hat Inculpat diese erläuternde Erklärung gleichfalls während des Zeitraumes abgegeben, in welchem er zur Verhütung eines Selbstmordes unausgesetzt bewacht wurde, theils trägt diese eigene Erklärung des Inculpaten zur Feststellung und Unterstützung seiner Geständnisse nichts bei.

Nach allen diesen Erörterungen kann rücksichtlich dessen, was bei dem Besuche des Advocaten Hoffmann zwischen diesem, dem Inculpaten und dem Major v. Fehrentheil vorgefallen, nur angenommen werden, daß Inculpat mit dem Willen andrer Männer, für die Einführung freier Constitutionen in den einzelnen Staaten, in welchen solche noch nicht existirten, aus allen Kräften zu wirken, den seinigen verbunden, sich mit ihnen hierüber berathen und seine eigene Mitwirkung angelobt, daß er mithin Mitglied einer nach dem Edict vom 20. October 1798 ausdrücklich verbotenen Verbindung gewesen, daß aber seine Bekundungen darüber, den Zweck dieser Vereinigung auf gewaltsame Weise gegen die bestehende Regierung zu erstreben, nicht von der Art sind, um richterlichen Glauben zu verdienen und auf diesem Grunde ein Strafurtheil zu bauen. Der vom Inculpaten noch bekundete spätere Besuch des Advocaten Rühl aus Darmstadt, den derselbe Anfangs mit dem Namen Schroot bezeichnet hatte, nachher aber in der Person des Rühl mit aller Zuverlässigkeit recognoscirte, ist von keiner Erheblichkeit, da sich aus den Geständnissen des Inculpaten nur ergiebt, daß dieser Rühl als ein mit dem Hoffmann und Kahl und ihrem Streben Vertrauter zu dem Inculpaten gekommen und ihn zu einer Zusammenkunft in Frankfurt a. M. eingeladen, um über die Organisation ihrer Verbindung und über künftige regelmäßige Zusammenkünfte sich zu besprechen; daß Inculpat den Besuch dieser Zusammenkunft, wenn es ihm möglich sei, nachzukommen, zugesagt, bei derselben aber nicht erschienen und keine weitere Kenntniß von derselben und den dort etwa gefaßten Beschlüssen

erhalten. Es giebt also nur einen neuen Beleg für die Wissenschaft und Theilnahme des Inculpaten an der oben geschilderten Verbindung des Hoffmann, ohne auf seine Strafbarkeit von Einfluß zu sein, weshalb es auch gleichgültig ist, ob Rühl, während er den Tag und Ort der beabsichtigten Zusammenkunft dem Inculpaten aufgeschrieben, zugleich den Entwurf zu einer Constitution mitgetheilt habe oder nicht, da übrigens über den Inhalt dieses Entwurfs durchaus nichts ermittelt worden. — Zu den bisher beleuchteten, den Inculpaten treffenden Schwierigkeiten gesellt sich aber als etwas wesentlicheres:

b) Das Verhältniß, in welchem Inculpat zu dem Lieut. S. und zu dem Dr. Franz Lieber gestanden und das, was mit diesen und dem Major v. Fehrentheil von Inculpaten in Bezug auf politische Verbindungen und Plane verhandelt worden.

Wenn Inculpat hierüber zuerst bekundet, daß Lieber im Frühjahre und zwar zu Ostern 1821 von einer Reise nach den Rheingegenden zurückgekehrt sei und die Nachricht mitgebracht habe, daß sich am Rhein von Piemont und Frankreich aus, auf Veranlassung der Liberalen in dem letztern Lande, ein Armeecorps von etwa 40000 Mann zusammenziehen und eine Revolution in Deutschland unterstützen werde, deren Ausbruch zu Pfingsten an beiden Orten sich erwarten lasse; und daß Lieber diese Nachrichten, die er von dem Director Schnell in Wetzlar erhalten, sowohl gegen den Major v. Fehrentheil als gegen den Lieut. B., zu welchen beiden Inculpat denselben geführt und mit ihnen bekannt gemacht, mitgetheilt habe; und wenn Inculpat diese Bekundung auch in einem eigenhändigen und gerichtlich recognoscirten Scripto so wie in spätern Verhandlungen mit dem Beifügen, daß Lieber zugleich erzählt habe, wie er bei dem General N. in Coblenz gewesen und ihn befragt, ob auf ihn zu rechnen sei, wenn es zu einem gewaltsamen Ausbruche kommen solle, und wie dieser sich nicht ablehnend erklärt habe, wiederholt hat: — so könnte man zwar annehmen, daß Inculpat bei der schon damals bekannten überspannten Einbildungskraft des Lieber auf diese chimärischen Träumereien eines unerfahrnen Jünglings kein Gewicht gelegt und den Nachrichten keinen Glauben gegeben, womit sich die unterlassene Anzeige dieser hochverrätherischen Plane beschönigen ließe. Allein theils sagt Inculpat ausdrücklich, daß, weil Hoff-

mann und Kahl ihm früher schon verkündigt, daß von Männern in Deutschland auf die politische Umgestaltung Deutschlands hingewirkt werde, die Nachrichten Liebers von einem nahe bevorstehenden Ausbruch bei ihm Glauben gefunden hätten, theils spricht für diesen Glauben und zugleich für den regen gegen andere Gleichgesinnte ausgesprochenen Willen des Inculpaten, eine politische Veränderung Deutschlands auch auf dem Wege der Gewalt herbei geführt zu sehen und zu unterstützen, die Bekundung des Inculpaten über die durch die Mittheilungen Liebers veranlaßte Zusammenkunft des v. Fehrentheil, des Lieber und des Inculpaten auf des Letztern Stube und über dasjenige, was dort unter ihnen gesprochen worden. Inculpat sagt in dem Verhöre vom 29. September 1824, also ein halbes Jahr vor dem an ihm später wahrgenommenen Tiefsinn und nachdem er zu Anfange des Protocolls bemerkt hatte, daß er, seinem gefaßten Vorsatze gemäß, die volle Wahrheit zu bekennen und sich von ihrem Bekenntnisse durch keine Rücksichten abhalten zu lassen, zu seinen frühern Angaben nicht blos noch einige Umstände nachtragen, sondern auch in Beziehung auf seine frühere schriftliche Erklärung einige Puncte berichtigen wolle, über jene Zusammenkunft folgendes:

„Ich war an diesem Tage über unser Zusammensein sehr erfreut, weil v. Fehrentheil sich hier ganz ohne allen Rückhalt mit größter Offenheit und Bestimmtheit für unser revolutionaires Treiben aussprach, und ich erinnere mich, daß ich ihm antrug, er solle bei einem Ausbruche als Soldat die Unternehmung leiten, wozu derselbe nicht abgeneigt war, indem er bemerkte, daß er, wenn es sein müsse, auch einmal auf die Tonne treten und an das Volk reden könne. Wir besprachen bei dieser Zusammenkunft im Allgemeinen die Zwecke unsers Treibens, wie sie früher von Hoffmann in der bereits angegebenen Art uns eröffnet waren, und die Mittel, wie das Ziel unsers Strebens zu erreichen sei. In letzterer Beziehung sprachen wir besonders über einen Volksaufstand und über diesfallsige Plane im Allgemeinen. Hierbei war insbesondere von der Festung Erfurt die Rede, welche in dem Falle eines gewaltsamen Ausbruchs wegen ihrer Lage in der Mitte zwischen dem Thüringer Walde und dem Harzgebirge einen festen Mittelpunct abgeben und in beiden Anhaltpuncte haben würde, so wie denn Erfurt auch

wegen seiner Lage in der Mitte von Deutschland zu einem Centralpunkte bei einem Aufstande sehr geeignet sei. In Beziehung auf einen Volksaufstand sprachen wir auch darüber, wo wir Waffen und Kriegsgeräthe hierzu hernehmen würden, und bei dieser Gelegenheit erklärte v. Fehrentheil daß sich auf dem Petersberge große Vorräthe von Pulver und andern Materialien befänden, welche alsdann benutzt werden könnten. Ich weiß nicht ob bei dieser Gelegenheit oder bei einer andern, in Beziehung auf den Fall eines Volksaufstandes, davon die Rede war, daß auf dem Schlosse Schwarzburg sich mehrere tausend Gewehre befänden, deren man mit Leichtigkeit sich bemächtigen könne. Der v. Fehrentheil erwähnte bei der Zusammenkunft auch noch, daß er im Thüringer Walde mit mehreren dasigen Forstbeamten näher bekannt und befreundet sei, auf welche er rechnen dürfe. Hinsichtlich der Garnison von Erfurt erklärte derselbe, daß der Major v. E. in dem Falle eines Aufstandes an demselben Theil nehmen und für uns mitwirken werde, und daß viele junge Officiere ihn persönlich achteten und sich dereinst nach seinem Verhalten benehmen würden. — Bei diesen Besprechungen über einen Volksaufstand und über eine Benutzung der Festung Erfurt in diesem Falle blieb es bei allgemeinen weitaussehenden Planen und es wurde kein bestimmter Tag zu einem Ausbruche angesetzt. Man rechnete zu jener Zeit auf politische Conjuncturen und das Zusammentreffen äußerer günstiger Umstände, namentlich glaubten mir, daß sich die Revolution in Neapel behaupten und über Italien verbreiten, auch gleichmäßig in Frankreich Fortgang haben, und in diesem Falle dann der Ausbruch einer Revolution in Deutschland nicht fern gewesen sein würde. In diesen unsern allgemeinen Hoffnungen kam die specielle Verheißung des Dr. Lieber von einem Hülfscorps der französischen Liberalen, welches zur Revolution in Deutschland mitwirken sollte und auf diese (indessen nicht eingetroffene) Erwartungen waren unsere damaligen Plane zu einem Volksaufstande gegründet. Da wir erkannten, daß unsere Verbindung zu einem Ausbruche noch nicht mächtig und stark genug sei, so sprachen wir auch bei jener Zusammenkunft in meiner Mühle davon, daß der Bund weiter ausgebreitet und fester organisirt werden müsse, wofür Jeder nach Kräften Sorge tragen sollte. Specielle Verabredungen in dieser letztern Hinsicht sind

mir nicht weiter erinnerlich, als daß von einer Zusammenkunft im Thüringer Walde die Rede war, welche jedoch nicht statt fand."

Dies ist die ausführliche Bekundung des Inculpaten über die bei dem angeführten Besuche des v. Fehrentheil und Lieber auf seiner Mühle statt gehabten Besprechungen. Ob außer den beiden gedachten Personen noch Jemand an jener Zusammenkunft Antheil genommen, erinnert sich Inculpat nicht bestimmt, glaubt aber, daß der Lieut. B. noch dabei gegenwärtig gewesen. Was hier Inculpat ohne besondere Vorhaltung angegeben, ist hinreichend zur Feststellung des Resultates seines Geständnisses, daß er mit Mehreren, — ob in einem geschloßnen Bunde oder blos durch die gleiche Gesinnung vereinigt, ist gleichgültig, — den gemeinsamen Wunsch für die Herbeiführung einer Veränderung der Staatsverfassung gehegt, den gemeinsamen Willen, dieselbe zu bewirken, ausgesprochen, über die Mittel hierzu sich gemeinschaftlich berathen, und daß bei dieser Berathung der Weg der Gewalt zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks ausersehen und beschlossen, jedoch die Ausführung des Planes von einem äußern, von ihrem Wirken unabhängigen, Anstoß abhängig gemacht worden und für diese Ausführung noch nichts geschehen.

Mehr als dies Resultat gewährt es auch nicht, wenn man dasjenige berücksichtiget, was Inculpat lediglich auf Vorhaltungen aus den Geständnissen des v. Fehrentheil zugestanden und hinsichtlich welcher Bekenntnisse er meint, daß er diese vorgehaltenen Aussagen desselben in seinem damaligen abgematteten Zustande blos nicht bestritten und darauf sogleich diese nicht bestrittenen Umstände als eigene Bekundungen protocollirt worden. Hierher gehört die Besprechung, ob eine Constitution blos für Preußen oder ob eine Vereinigung von ganz Deutschland und für dieses eine Constitution bezweckt werden sollte; ferner daß ein gewaltsamer und rascher Ausbruch das Mittel zu Erreichung dieses Zweckes sein und bei einem Volksaufstande auf die Hülfe aus Frankreich und auf die Festung Erfurt gerechnet werden sollte; daß hierbei auch der Landwehr erwähnt worden, in so fern durch ihre Errichtung und Aufrechterhaltung das Volk waffenfähig und, im Falle eines Aufstandes, an die Kriegskunst gewöhnt sein würde; daß durch Flugschriften das Volk noch mehr aufgeregt werden sollte; daß dem v. Fehren-

theil die Rolle eines Anführers bei dem Aufstande zugedacht, daß von der Entfernung der deutschen Fürsten, so wie daß von dem Tode des Verräthers ihrer Sache gesprochen worden. Alle diese Umstände bestätigen nun das oben aufgestellte Resultat der in der Mühle des Inculpaten zwischen ihm, dem v. Fehrentheil, Dr. Lieber und vielleicht mit Lieut. V. stattgefundenen Besprechungen, sie tragen aber zu dessen Ausdehnung nichts bei. Wenn Inculpat später seine obigen Bekundungen widerruft und in den Verhandlungen vom 10. und 11. Februar 1826, also 17 Monate nach jenem Geständnisse, behauptet, daß er den Lieber zu dem Hauptmann von Fehrentheil blos in der Absicht geführt habe, um ihm durch diesen eine Anleitung zum Studium des Artillerieweſens, dem er sich widmen wollte, zu verschaffen; daß er dem Lieber den Lieut. V. nur als einen alten Bekannten vorgestellt, ohne allen politischen Zweck; daß er den v. Fehrentheil und V., nur um den Besuch seines Freundes Lieber zu feiern, zu sich eingeladen; daß der Lieber bei jenen Besuchen dem v. Fehrentheil und V. nur gelegentlich im Gespräche das, was er über die Unterstützung Deutschlands durch ein Corps Franzoſen erfahren, mitgetheilt habe, und daß nach der Zusammenkunft in seiner Mühle in höchst allgemeinen Aeußerungen über ihre gegenseitigen politischen Ansichten und Meinungen ohne politische Tendenz gesprochen worden: — diesen Widerruf aber lediglich durch die Erbitterung über das gegen ihn beabsichtigte Verfahren mit dem Bemerken beschöniget, daß er seine Depositionen viel zu scharf hingestellt habe, und daß es zwar möglich sei, daß über die früher von ihm angeführten Thaten gesprochen worden, daß dies jedoch mehr scherzweise raisonnirend und in den Grenzen einer politischen Kannegießerei geschehen, wo sie allerhand mögliche Fälle aufgestellt und darüber geschwatzt hätten, ohne daß von bestimmten Planen, bestimmten Vorsätzen und Mitteln der Realisirung derselben die Rede gewesen; so wie daß er auch während des Gesprächs theils als Wirth theils wegen Besorgung seiner Gewerbsgeschäfte ab- und zugegangen: — so steht diese Behauptung in einem so grellen Widerspruch mit dem angeführten Bekenntnisse des Inculpaten, daß sie, da sonst dem letztern alle Requisite eines beweisfähigen Geständnisses zur Seite stehen, nur einige Berücksichtigung dann verdienen würde, wenn jene Bekenntnisse mit den Bekundungen der übrigen Coinculpa-

ten, die hierbei gegenwärtig gewesen, im Widerspruch ständen, indem über die Hauptumstände des gedachten Vorfalles ein anderer Beweis nicht aufgenommen werden kann, ein Geständniß aber, hinsichtlich dessen sich bei den Hauptumständen der That eine Unrichtigkeit vorfindet, nach §. 370. und §. 376. der Criminal-Ordnung nicht volle Beweiskraft hat.

Von der Ausführung der diesfälligen Bekenntnisse des v. Fehrentheil und Lieber ist die Beseitigung der Bemerkung des Inculpaten nothwendig, die er bei seinem Widerruf dahin aufstellt, daß jene Gespräche in einem durch den genossenen Wein exaltirten Zustande geführt worden seien. Dies widerspricht seiner früheren ausdrücklichen Behauptung, indem er nicht nur in der Verhandlung vom 29sten September 1824 sagt: „ich erinnere mich mit Bestimmtheit, daß wir nur eine Flasche tranken," sondern in derselben Verhandlung nach Abgabe seines Geständnisses bemerkt: „von einer Berauschung durch Wein konnte nicht die Rede sein, da wir zusammen nur eine Flasche tranken; es würde mir lächerlich und kindisch vorkommen, wenn wir bei unserem ernsten Wollen und Treiben aufwallende Rodomontaden beim Glase Wein vorgebracht hätten; so kindisch war unser Treiben nicht und ich würde mich in diesem Falle desselben schämen, wir wußten, was wir wollten, und wir wollten es nicht kindisch, sondern ernsthaft." Solche Aeußerungen können nicht durch Vorhaltungen des Inquirenten suppeditirt werden, wenn man nicht absichtliche Pflichtwidrigkeiten desselben voraussetzen wollte und hierzu ist aus den vielen von ihm in dieser Sache geführten Untersuchungen nicht die leiseste Veranlassung. Daß Inquirent häufig den Inculpaten von einem Bunde reden läßt, obgleich von der Existenz eines wirklichen Bundes, in dem sich Inculpat befunden, wenn man dies Wort in seiner engern Bedeutung nimmt, nichts klar geworden; so mag dies in der befangenen Ansicht des ersten Inquirenten über die Existenz eines Männerbundes, dem Inculpat angehöre, und in diesfallsigen Vorhaltungen seinen Grund haben. Dies berechtigt aber nicht, einen Verdacht auf die Uebereinstimmung der protocollirten Aussagen mit dem Letztern selbst zu werfen, und was in dieser Hinsicht Inculpat über seine von dem Regierungsrath Krause deponirten Aussagen anführt, denen er blos deshalb, weil sie nur diesem Inquirenten deponirt worden, allen Glauben abspricht,

verdient keine Berücksichtigung. Daß bei jener Zusammenkunft Wein getrunken wurde, darüber sind zwar v. Fehrentheil und Lieber einverstanden, auch sagt v. Fehrentheil, daß er nicht im Stande sei, das Gesagte vollständig zu wiederholen, weil, wenn er nur ein Paar Gläser getrunken, er redseelig werde und eine Stunde darauf kaum wisse, was er gesprochen; allein um so mehr sind die anzuführenden Bekundungen des v. Fehrentheil ein Beweis, daß nur wenig getrunken worden und das Verhandelte nicht eine Folge des genossenen Weins habe sein können, und Lieber sagt ausdrücklich, daß keiner der Anwesenden im entferntesten berauscht oder betrunken gewesen.

Was nun die Depositionen des v. Fehrentheil und Lieber anbelangt, so sind zwar die Untersuchungsacten wider den v. Fehrentheil nicht mit eingesendet worden, auch erhielten die bei den Untersuchungsacten wider den Coinculpaten befindlichen Vernehmungsverhandlungen des v. Fehrentheil nichts über die Zusammenkunft mit Lieber. Es befinden sich indessen bei den abhibirten Actis generalibus über die Existenz eines Männerbundes mehrere vidimirte Abschriften von Vernehmungs-Verhandlungen des v. Fehrentheil, eben so in den Untersuchungsacten wider den Dr. Lieber eine Original-Vernehmung des v. Fehrentheil, deren Contenta mit dem übereinstimmen, was Inquirent aus den Bekundungen des v. Fehrentheil möglicher Weise dem Inculpaten vorgehalten und aus welchen allein ersichtlich wird, wie sich v. Fehrentheil über die Zusammenkunft mit Lieber und dem Inculpaten auf des Letztern Mühle ausgesprochen hat.

Der v. Fehrentheil sagt: „der Zweck, weshalb ich Salomon zu Lieber einlud, war, um von diesem zu hören, daß man damit umginge, eine Constitution selbst mit Gewalt einzuführen. Wie dies geschehen sollte, war man nicht einig, denn im Verlauf einer halben Stunde wurden die verschiedensten Ansichten aufgestellt: einmal glaubte man es durch einen Volksaufstand bewirken zu können, dann hoffte man auf das Militair, wie die Spanier, dann sollte für jeden jetzt bestehenden Staat eine besondere Constitution herbeigeführt, dann wieder Deutschland zu einem Reiche umgeschaffen werden. Auch erinnere ich mich, daß die Rede davon war, es müsse eine enge Verbindung geschlossen werden, zu welchem Zwecke größere Versammlungen

statt finden sollten, worüber aber nichts Bestimmtes verabredet wurde. Bei diesem Hin- und Herreden wurde mir auch gesagt, daß man mir eine bedeutende Rolle zudenke, welches ich aber ablehnte. — Es wurde ferner gefragt, ob Gewehre hier wären, wahrscheinlich in Beziehung auf einen Volksaufstand, und ich glaube auch, daß ich mich dahin geäußert habe, daß im Zeughause sich Gewehre befänden. Es war über alles dies das Gespräch sehr wechselnd und unzusammenhängend; die Mittel, durch welche ein solcher Zweck erlangt werden sollte, wurden nicht besprochen und nur der einzige Beschluß gefaßt, daß die Sache weiter verfolgt werden und man zusammen halten müsse, auch daß eine Zusammenkunft der Theilnehmer an dem Bunde nöthig sei, um weitere Beschlüsse zu fassen. Es schwebt mir vor, daß ich es gewesen, der geäußert hat, man müsse sich vor Verrath sichern und daß noch dabei die Meinung aufgestellt worden, man müsse das Leben dessen, der den Bund verrathen sollte, nicht schonen. Ueber die zu haltenden Zusammenkünfte ist nichts Bestimmtes verabredet worden; ich glaube, daß ich selbst vorgeschlagen habe, ob nicht eine solche im Thüringer Walde gehalten werden könne, ohne daß darauf etwas beschlossen worden."

Der Dr. Lieber, dessen Untersuchungsacten vollständig als adhibirte bei der gegenwärtigen Untersuchung beigefügt worden, der sich aber dem weitern Verfahren durch seine Flucht nach England entzogen hatte, sagt in seinem vor der Ministerial-Untersuchungs-Commission abgelegten und nachher gerichtlich genehmigten Geständnisse: daß er bei seiner im Frühjahre 1821 gemachten Reise an dem Rhein von dem Referendar Wahlkampf in Coblenz erfahren habe, binnen kurzer Zeit werde in Frankreich ein Aufstand gegen die bestehende Ordnung der Dinge erfolgen, wozu die Ereignisse in Spanien benutzt werden sollten; daß die Franzosen den deutschen Revolutionairs thätigen Beistand zusenden würden, falls sich in Deutschland gleichzeitige Aufstände zum Zwecke einer Umgestaltung der bestehenden Verfassung oder wenigstens ein lebhafter Geist für dieselbe kund thäte. Lieber gesteht ferner: daß er sich erklärt habe, in Deutschland dafür zu wirken, daß gleichzeitig für die Zwecke der politischen Einheit Deutschlands etwas unternommen werde, und zu diesem Ende an die Männer sich zu wenden, welche ihm als dieser Idee beistimmend bekannt wären; daß er bei dem General v. N.,

verdient keine Berücksichtigung. Daß bei jener Zusammenkunft Wein getrunken wurde, darüber sind zwar v. Fehrentheil und Lieber einverstanden, auch sagt v. Fehrentheil, daß er nicht im Stande sei, das Gesagte vollständig zu wiederholen, weil, wenn er nur ein Paar Gläser getrunken, er redseelig werde und eine Stunde darauf kaum wisse, was er gesprochen; allein um so mehr sind die anzuführenden Bekundungen des v. Fehrentheil ein Beweis, daß nur wenig getrunken worden und das Verhandelte nicht eine Folge des genossenen Weins habe sein können, und Lieber sagt ausdrücklich, daß keiner der Anwesenden im entferntesten berauscht oder betrunken gewesen.

Was nun die Depositionen des v. Fehrentheil und Lieber anbelangt, so sind zwar die Untersuchungsacten wider den v. Fehrentheil nicht mit eingesendet worden, auch erhielten die bei den Untersuchungsacten wider den Coinculpaten befindlichen Vernehmungsverhandlungen des v. Fehrentheil nichts über die Zusammenkunft mit Lieber. Es befinden sich indessen bei den adhibirten Actis generalibus über die Existenz eines Männerbundes mehrere vidimirte Abschriften von Vernehmungs-Verhandlungen des v. Fehrentheil, eben so in den Untersuchungsacten wider den Dr. Lieber eine Original-Vernehmung des v. Fehrentheil, deren Contenta mit dem übereinstimmen, was Inquirent aus den Bekundungen des v. Fehrentheil möglicher Weise dem Inculpaten vorgehalten und aus welchen allein ersichtlich wird, wie sich v. Fehrentheil über die Zusammenkunft mit Lieber und dem Inculpaten auf des Letztern Mühle ausgesprochen hat.

Der v. Fehrentheil sagt: „der Zweck, weshalb ich Salomon zu Lieber einlud, war, um von diesem zu hören, daß man damit umginge, eine Constitution selbst mit Gewalt einzuführen. Wie dies geschehen sollte, war man nicht einig, denn im Verlauf einer halben Stunde wurden die verschiedensten Ansichten aufgestellt: einmal glaubte man es durch einen Volksaufstand bewirken zu können, dann hoffte man auf das Militair, wie die Spanier, dann sollte für jeden jetzt bestehenden Staat eine besondere Constitution herbeigeführt, dann wieder Deutschland zu einem Reiche umgeschaffen werden. Auch erinnere ich mich, daß die Rede davon war, es müsse eine enge Verbindung geschlossen werden, zu welchem Zwecke größere Versammlungen

statt finden sollten, worüber aber nichts Bestimmtes verabredet wurde. Bei diesem Hin- und Herreden wurde mir auch gesagt, daß man mir eine bedeutende Rolle zudenke, welches ich aber ablehnte. — Es wurde ferner gefragt, ob Gewehre hier wären, wahrscheinlich in Beziehung auf einen Volksaufstand, und ich glaube auch, daß ich mich dahin geäußert habe, daß im Zeughause sich Gewehre befänden. Es war über alles dies das Gespräch sehr wechselnd und unzusammenhängend; die Mittel, durch welche ein solcher Zweck erlangt werden sollte, wurden nicht besprochen und nur der einzige Beschluß gefaßt, daß die Sache weiter verfolgt werden und man zusammen halten müsse, auch daß eine Zusammenkunft der Theilnehmer an dem Bunde nöthig sei, um weitere Beschlüsse zu fassen. Es schwebt mir vor, daß ich es gewesen, der geäußert hat, man müsse sich vor Verrath sichern und daß noch dabei die Meinung aufgestellt worden, man müsse das Leben dessen, der den Bund verrathen sollte, nicht schonen. Ueber die zu haltenden Zusammenkünfte ist nichts Bestimmtes verabredet worden; ich glaube, daß ich selbst vorgeschlagen habe, ob nicht eine solche im Thüringer Walde gehalten werden könne, ohne daß darauf etwas beschlossen worden."

Der Dr. Lieber, dessen Untersuchungsacten vollständig als adhibirte bei der gegenwärtigen Untersuchung beigefügt worden, der sich aber dem weitern Verfahren durch seine Flucht nach England entzogen hatte, sagt in seinem vor der Ministerial-Untersuchungs-Commission abgelegten und nachher gerichtlich genehmigten Geständnisse: daß er bei seiner im Frühjahre 1821 gemachten Reise an dem Rhein von dem Referendar Wahlkampf in Coblenz erfahren habe, binnen kurzer Zeit werde in Frankreich ein Aufstand gegen die bestehende Ordnung der Dinge erfolgen, wozu die Ereignisse in Spanien benutzt werden sollten; daß die Franzosen den deutschen Revolutionairs thätigen Beistand zusenden würden, falls sich in Deutschland gleichzeitige Aufstände zum Zwecke einer Umgestaltung der bestehenden Verfassung oder wenigstens ein lebhafter Geist für dieselbe kund thäte. Lieber gesteht ferner: daß er sich erklärt habe, in Deutschland dafür zu wirken, daß gleichzeitig für die Zwecke der politischen Einheit Deutschlands etwas unternommen werde, und zu diesem Ende an die Männer sich zu wenden, welche ihm als dieser Idee beistimmend bekannt wären; daß er bei dem General v. N.,

den er von Berlin her kenne, gewesen, mit demselben das Gespräch auf die Politik und auf die Unzufriedenheit in den Rheinprovinzen gelenkt und mit der Ueberzeugung, von ihm gegangen, daß derselbe gleichfalls von der Idee der politischen Einheit Deutschlands ergriffen sei; daß er ferner nach seiner Rückkehr in Erfurt den Müller Salomon besucht, ihm die Wahlkampfschen Eröffnungen und seine Unterredung mit dem General v. N. mitgetheilt und damit die Aufforderung verbunden habe, daß nunmehr bei der zu erwartenden Umwälzung in Frankreich auch gleichzeitig in Deutschland für die Umgestaltung der Verhältnisse und Herbeiführung der politischen Einheit etwas geschehen möge. Lieber fährt in seinen Depositionen ferner fort: daß Salomon gegen Abend mit ihm nach dem Petersberge gegangen, um mit dem dort wohnenden Hauptmann v. Fehrentheil über seine Mittheilungen zu sprechen, daß sie auf dem Petersberge zunächst in die Officierwachtstube eingetreten und dort mit dem wachthabenden Officier, an dessen Namen er sich nicht mehr erinnere, gesprochen, dann aber in die Wohnung des v. Fehrentheil gegangen seien, wo er dem Letztern die erhaltenen Mittheilungen eröffnet habe, hierin jedoch durch das Hinzukommen der Frau v. Fehrentheil gestört worden sei, weshalb sie verabredet hätten, v. Fehrentheil solle den andern Tag zu ihnen nach der Salomonischen Mühle kommen; daß dann diese Zusammenkunft daselbst wirklich statt gefunden, an welcher v. Fehrentheil, Salomon und Lieber Antheil genommen; daß er hier die früher erwähnten Eröffnungen Wahlkampfs mitgetheilt, auch seines Zusammenkommens mit dem General v. N. und dessen Bereitwilligkeit, für die Herbeiführung der politischen Einheit Deutschlands thätig mitzuwirken, Erwähnung gethan habe. Ueber die dort nun vorgefallenen Gespräche bekundet Lieber folgendes wörtlich:

„Nach diesen meinen Mittheilungen fand ich sowohl den Salomon als den v. Fehrentheil bereit, die in Frankreich erwartete Umkehr, falls sie wirklich eintrete, zu einem gleichzeitigen Unternehmen zur Herbeiführung der politischen Einheit Deutschlands zu benutzen. Wir waren darüber einverstanden, daß Erfurt ein sehr erwünschter Anlehnungspunct für ein revolutionaires Unternehmen in Deutschland sein würde, wenn gleichzeitig in Frankreich eine politische Umkehr erfolgte

und von dort aus Unterstützung durch ein Hülfscorps kommen würde. Hiernach erschien es uns wichtig, die Festung Erfurt für die revolutionairen Zwecke zu gewinnen und hierzu war es vor allen nöthig, sich unter der dasigen Garnison Anhang zu verschaffen und bei einem gewaltsamen Ausbruch auch auf die Landwehr zu rechnen, bei welcher wir die im Volke überhaupt vermeinte Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen voraussetzten. Als die zunächst zu ergreifenden Maßregeln erkannten wir die Nothwendigkeit, uns Anhang in der Garnison von Erfurt zu verschaffen, wozu der v. Fehrentheil und Salomon erbötig waren, während ich mich erbot, nach Süddeutschland zu reisen, um dort nähere Kundschaft einzuziehen. — Hinsichtlich der Festung Erfurt wurde bei jener Zusammenkunft auch noch bemerkt, daß sich daselbst Waffenvorräthe und Kriegsmaterialien befänden, deren man sich bei einem gewaltsamen Ausbruch bemächtigen könne. Von Einem der Anwesenden wurde der Vorschlag gemacht, einen Bund zu errichten zur nähern Aneinanderknüpfung der Gleichgesinnten und für diesen Bund neue Anhänger zu werben. Ein bestimmter Tag zu einem gewaltsamen Ausbruche wurde nicht festgesetzt und konnte nicht verabredet werden, weil der Ausbruch abhängig war von dem erwarteten Aufstande in Frankreich."

Diese Depositionen hat Lieber auch in spätern gerichtlichen Verhören im Wesentlichen wiederholt und wenn auch zwischen den Bekundungen des Salomon, Lieber und v. Fehrentheil darüber Widersprüche obwalten, ob dem v. Fehrentheil die Lieberschen Mittheilungen in seiner Wohnung oder auf der Wache auf dem Petersberge eröffnet worden, ob die Zusammenkunft in der Mühle Vormittags oder Nachmittags statt gefunden, ob der Lieut. B. dabei überhaupt gegenwärtig gewesen oder nicht, oder erst zu Ende hinzugekommen, ob die beabsichtigte Versammlung der Gleichgesinnten im Thüringer Walde oder in Dresden statt finden sollte u. dgl. m.; — so können doch dergleichen Uebereinstimmungsmängel in Nebenpuncten nach §. 375. der Criminal-Ordnung die Beweiskraft eines Geständnisses nicht schwächen. Der Gegenstand der Besprechung ist hier das Wesentliche und hinsichtlich dessen geben die speciell aufgeführten Bekundungen des v. Fehrentheil und des Lieber hinreichenden Beleg für die Richtigkeit des ersten Geständnisses des Salomon und für den

Seit dem 25. Januar des Jahres 1825 befand er sich auf der Festung Stettin, wohin er als Staatsgefangener zur vorläufigen Antretung einer ihm bevorstehenden Freiheitsstrafe abgeliefert worden ist.

Bei den Förmlichkeiten der gegen ihn geführten Untersuchung findet sich nichts, was die Abfassung dieses Erkenntnisses aufhalten könnte, zu erinnern, indem das von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. März 1824 constituirte Immediat-Special-Untersuchungsgericht

1) das zeitliche Verfahren gegen den Inquisiten der ihm gegebenen Instruction gemäß erst alsdann, nachdem der Minister des Innern und der Polizei die vorgängige staatspolizeiliche Untersuchung für geschlossen erachtet, und dem Specialgerichte die Beendigung desselben angezeigt hatte, eröffnet, und demnächst

2) seinem Verfahren — in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. März und 5. September 1821. (Gesetzsammlung für 1821. S. 30 und 156.) — überall die Vorschriften der Criminal-Ordre vom 11. December 1805 zum Grunde gelegt hat.

Inquisit ist daher vor einem, nach §. 34. der Criminalordnung gehörig besetzten, Criminalgerichte vernommen worden, hat sich durchgängig entweder von freien Stücken oder auf rechtmäßige Fragen und Vorhaltungen des Inquirenten ernstlich und ausdrücklich ausgelassen, ist auf die im §. 423. der Criminalordnung vorgeschriebene Art und Weise ad articulos und zum Schluß vernommen, und durch den ihm ex officio zugeordneten Defensor J. E. R. zu Berlin, nach vorgängigem Colloquio, schriftlich vertheidigt worden.

Nach der Vorschrift des §. 436. der Criminalordnung soll zwar einem solchen Verbrecher, dem nach der Art des ihm zur Last gelegten Verbrechens — also in thesi — eine zehnjährige Einsperrung oder eine noch härtere Strafe bevorsteht, gleich zu Anfange der Untersuchung, selbst wider seinen Willen, ein Vertheidiger bestellt, und derselbe vorschriftsmäßig zugezogen werden, es sei denn, daß der Inquisit, durch Bekenntniß und Beweis zugleich überführt, in Gegenwart eines dem Inquirenten nicht untergeordneten Mannes auf alle Vertheidigung Verzicht geleistet hätte. Diese Vorschrift ist in so fern nicht beobachtet

worden, als nicht nur dem Inquisiten seine Befugniß zur Defension erst nach dem articulirten Verhöre bekannt gemacht worden, sondern auch das Special-Untersuchungsgericht dessen Verzichtleistung auf Defension unter Zuziehung des königl. Stadtrichters N. zu Köpenick angenommen und erst nachträglich, auf Bedeutung des hohen Ministerium der Justiz und des Innern und der Polizei, dem Inquisiten die Zulässigkeit dieser Verzichtleistung eröffnet, und ihm nach seinem Antrage den obgenannten Defensor von Amts wegen zugeordnet hat. Dieser Verstoß kann jedoch als eine wesentliche Illegalität nicht angesehen werden. Die dem Inquisiten gemachte Anschuldigung begründet allerdings diejenige Beachtung des Defensivpunctes, welche im §. 436. der Criminalordnung vorgeschrieben ist, indem das ihm zur Last gelegte Verbrechen schon als Theilnahme an einer geheimen politischen Verbindung den Strafen des §. 5. des Edicts vom 2. October 1798, und, in so fern dabei die Anschuldigung hochverrätherischer Zwecke concurrirt, den härtesten Strafen, welche die Gesetze zulassen, unterliegt. Auch ist ferner keineswegs anzunehmen, daß Inquisit dieser Anschuldigungen durch Geständniß und Beweis zugleich überführt wäre, indem (wie weiterhin ausführlich entwickelt werden wird) einerseits schon sein Geständniß sich nicht sowohl auf den ihm zur Last gelegten Hochverrath, als nur auf seine Theilnahme an einem geheimen politischen Bunde überhaupt bezieht, und anderseits seine Ueberführung durch einen objectiv aufgestellten Beweis nicht erfolgt ist. Seine Verzichtleistung auf Defension war daher ganz unzulässig. Wenn aber demnächst zur Abhelfung dieses Verstoßes das articulirte Verhör in Gegenwart des ihm nunmehr bestellten Defensors wiederholt und ein Unterredungstermin zwischen beiden abgehalten worden ist, so ist in der That alles geschehen, was die Vorschrift des §. 436. der Criminalordnung zur Wahrnehmung der Defension eines Capitalverbrechers in Betreff der persönlichen Mitwirkung des Defensors erheischt. Denn die dort verordnete vorschriftmäßige Zuziehung des vom Anbeginn der Untersuchung an bestellten Vertheidigers kann nach deutlicher Vorschrift des §. 433. l. c. immer nur darin bestehen, daß derselbe bei der Vernehmung sowohl des Angeschuldigten über die That und die Zusammenstellung ihrer Theile (oder beim articulirten Verhöre) als auch der Zeugen zugegen sein muß; das erstere ist aber nunmehr er-

Verbrechen begehen zu wollen, nicht bestraft, sondern erfordert das Gesetz hierzu stets eine Handlung, so liegt doch allerdings in der Aussprache des Willens zu einem Andern und in der Vereinigung der Willenserklärung Mehrerer eine Handlung, wobei es gleichgültig ist, ob diese Vereinigung zu einem geschlossenen Bunde sich gestaltet oder blos der gemeinsame Wille ohne bestimmte Form geblieben, und in dieser Hinsicht findet das, was in der Beurtheilung der Strafbarkeit des Jünglingsbundes angeführt worden, hier auch Anwendung. Es ist dort dargethan, daß der Bund außer seiner Strafbarkeit als verbotene geheime Gesellschaft dadurch, daß er ein Resultat bezweckte, welches nur durch das Verbrechen des Hochverraths erlangt werden konnte, selbst aber hierzu nicht wirkte, als Conat des Hochverraths oder als eine den Hochverrath wissentlich und absichtlich vorbereitende Handlung erschienen und in den Grenzen eines entfernten Conats geblieben, weil der Conatus proximus des Hochverraths voraussetzt, daß eine den Hochverrath begründende Handlung beschlossen worden, der Beschließende zu deren Ausführung bereit und fähig gewesen und an derselben nur durch einen Zufall gehindert worden. Dies alles findet auf die Vereinigung des Inculpaten mit dem Lieber und v. Fehrentheil Anwendung. So wie oben bei der Beurtheilung der Strafbarkeit der einzelnen Theilnehmer am Bunde die Strafe höher oder niedriger, nach Maßgabe der Thätigkeit für die Ausbreitung des Bundes, arbitrirt worden, eben so muß dies bei dem Inculpaten geschehen. Und da nicht constirt, daß er seine Ideen und Absichten Andern, die ihm nicht schon mit gleichen Gesinnungen entgegen gekommen, mitgetheilt hätte, vielmehr seiner Seits für die Vermehrung der Zahl der Gleichgesinnten nichts gethan, ihm auch sonst nicht einmal bestimmte Plane von anderen Mitschuldigen bekannt geworden, die zu dem bezweckten Resultat hinwirken sollten, und die Gefährlichkeit seiner Absichten mehr in's Klare gestellt hätten; — auf der andern Seite aber schon den Theilnehmer an einer verbotenen Verbindung nach §. 5. des Edicts vom 20. October 1798 eine sechsjährige Festungsstrafe und nach §. 97. des Criminalrechts schon den, welcher von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält und der Obrigkeit davon Anzeige zu machen unterläßt, eine zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe trifft, so wurde eine zwölfjährige Festungsstrafe dem Ver-

gehen des Inculpaten angemessen erachtet; — indem seine Verbindung mit Hoffmänn, Kahl und v. Fehrentheil nicht als eine besonders bestehende von der spätern Vereinigung mit Lieber und v. Fehrentheil angesehen und er nicht, außer der Strafe für die Mitgliedschaft einer verbotenen Verbindung und für den damit verbundenen Conat des Hochverraths, noch besonders für die unterlassene Anzeige der Wissenschaft einer denselben Zweck verfolgenden andern Verbindung, nämlich des Jünglingsbundes, bestraft werden kann. Es würde sich zwar, weil Inculpat lange seine Schuld abgeläugnet hat und weil er nicht mehr in den Jahren der jugendlichen Unerfahrenheit steht, eine noch längere Dauer der Haft rechtfertigen lassen; dieselbe ist aber deshalb für bereits abgebüßt zu erachten, weil Inculpat nach dem letzten polizeilichen Verhöre noch drei Monate von Einleitung der gerichtlichen Untersuchung an ohne Grund detinirt und weil die Untersuchung selbst, während der er verhaftet war, mindestens 11 Monate ohne seine Schuld verzögert worden. Dagegen ist, nach der Verordnung vom 22. Februar 1813 und der declarirenden Cabinets-Ordre vom 30. September 1813, noch der Verlust des Rechts die preußische Nationalcocarde zu tragen und, nach der Cabinets-Ordre vom 24. December 1814, der Verlust der königlichen Denkmünze der Strafe hinzuzufügen.

Diese Strafe ward auch in zweiter Instanz von dem Oberlandsgericht zu Naumburg für angemessen anerkannt.

Salomon jedoch hat Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnisse zu entweichen, und lebt in Nordamerika mit Follen, Lieber und andern mit ihm Verbündeten.

Dies also ist der so gefürchtete Bund der Männer, von denen, die geheimen hohen und unerreichbaren Häupter abgerechnet, wohl nur der Major v. Fehrentheil von einiger Bedeutung war. Dieser ist durch ein kriegsrechtliches Erkenntniß cassirt und auf Lebenszeit zum Verluste seiner Freiheit verurtheilt worden. Er hatte, außer den besondern Pflichten als Staatsbürger, seinen Amtseid als Officier, dem man sogar die Festung Erfurt anvertraut hatte, gebrochen*).

*) Indessen ist auch dem Major v. Fehrentheil zu Anfange dieses Jahres (1833) gelungen, sich in Magdeburg, wo er zuletzt unter gelindere Beaufsichtigung gestellt war, seiner Haft zu entledigen und sich über Hamburg nach Nordamerika zu den ihm befreundeten Männern zu wenden.

Die Folge hat gezeigt, daß alle demagogischen Umtriebe weder in Frankreich noch in Deutschland eine Revolution herbeizuführen vermochten, sondern auch die letzte Revolution in Frankreich hatte ihre Ursache in der unglaublichen Hartnäckigkeit der, am Alten hängenden, Parthei des Adels.

Mehr als durch jenen vermeintlichen Männerbund sind die demagogischen Umtriebe durch den sogenannten Jünglingsbund in Deutschland verbreitet worden. In den von ꝛc. v. Kamptz herausg. Annalen ist darüber bereits das Allgemeine mitgetheilt worden; wir glauben jedoch der Vollständigkeit wegen auch hier noch darstellen zu müssen, was über die einzelnen zur Untersuchung gezogenen Jünglinge bekannt geworden ist.

On a soutenu la noblesse autant que possible; continuer à agir ainsi, serait conjurer une crise factieuse.

Charles X.

Der Jünglings-Bund.

La noblesse est aveugle, il sera difficile de lui faire suivre la bonne route.

Louis XVIII.

Unter den Namen derjenigen, welche ein Denunciant (der um Verschweigung seines Namens gebeten hat) als Mitglieder des politischen geheimen Bundes, dem er selbst angehört habe, bezeichnet hatte, fand sich auch der von der L., als eines preußischen Unterthanen, und zwar eines Pommeraners. Dem königl. preuß. Ministerium war dieser von der L. in Beziehung auf politische Umtriebe bereits bekannt. Derselbe war nämlich schon im Jahre 1820 als Deputirter der Heidelberger Burschenschaft auf dem Burschentage zu Dresden bemerkt worden, und im May 1822 über seine Theilnahme an jener Zusammenkunft von dem Polizeidirector S. zu Stralsund verhört worden. Im Januar 1824 erhielt er nun den Befehl sich zum Zwecke näherer Vernehmung sofort in Berlin einzufinden, dem zufolge er sich schon am 20. Januar 1824 im Bureau des hohen Polizei-Ministerium meldete, von dem er der Polizei-Ministerial-Untersuchungs-Commission überwiesen wurde. Vor dieser legte er am 23. ejusd. ein vollständiges Bekenntniß seiner Theilnahme an dem entdeckten Bunde ab. Er wurde an demselben Tage in das Gefängniß der Stadtvoigtei zu Berlin gebracht, und am 2. Februar nach Köpenick in das inzwischen eingerichtete Staatsgefängniß abgeliefert, woselbst die gerichtliche Untersuchung am 22. April gegen ihn eröffnet und den 22. November 1824 geschlossen worden ist.

Seit dem 25. Januar des Jahres 1825 befand er sich auf der Festung Stettin, wohin er als Staatsgefangener zur vorläufigen Antretung einer ihm bevorstehenden Freiheitsstrafe abgeliefert worden ist.

Bei den Förmlichkeiten der gegen ihn geführten Untersuchung findet sich nichts, was die Abfassung dieses Erkenntnisses aufhalten könnte, zu erinnern, indem das von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. März 1824 constituirte Immediat-Special-Untersuchungsgericht

1) das zeitliche Verfahren gegen den Inquisiten der ihm gegebenen Instruction gemäß erst alsdann, nachdem der Minister des Innern und der Polizei die vorgängige staatspolizeiliche Untersuchung für geschlossen erachtet, und dem Specialgerichte die Beendigung desselben angezeigt hatte, eröffnet, und demnächst

2) seinem Verfahren — in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. März und 5. September 1821. (Gesetzsammlung für 1821. S. 30 und 156.) — überall die Vorschriften der Criminal-Ordre vom 11. December 1805 zum Grunde gelegt hat.

Inquisit ist daher vor einem, nach §. 34. der Criminalordnung gehörig besetzten, Criminalgerichte vernommen worden, hat sich durchgängig entweder von freien Stücken oder auf rechtmäßige Fragen und Vorhaltungen des Inquirenten ernstlich und ausdrücklich ausgelassen, ist auf die im §. 423. der Criminalordnung vorgeschriebene Art und Weise ad articulos und zum Schluß vernommen, und durch den ihm ex officio zugeordneten Defensor J. E. R. zu Berlin, nach vorgängigem Colloquio, schriftlich vertheidigt worden.

Nach der Vorschrift des §. 436. der Criminalordnung soll zwar einem solchen Verbrecher, dem nach der Art des ihm zur Last gelegten Verbrechens — also in thesi — eine zehnjährige Einsperrung oder eine noch härtere Strafe bevorsteht, gleich zu Anfange der Untersuchung, selbst wider seinen Willen, ein Vertheidiger bestellt, und derselbe vorschriftsmäßig zugezogen werden, es sei denn, daß der Inquisit, durch Bekenntniß und Beweis zugleich überführt, in Gegenwart eines dem Inquirenten nicht untergeordneten Mannes auf alle Vertheidigung Verzicht geleistet hätte. Diese Vorschrift ist in so fern nicht beobachtet

worden, als nicht nur dem Inquisiten seine Befugniß zur Defension erst nach dem articulirten Verhöre bekannt gemacht worden, sondern auch das Special-Untersuchungsgericht dessen Verzichtleistung auf Defension unter Zuziehung des königl. Stadtrichters N. zu Köpenick angenommen und erst nachträglich, auf Bedeutung des hohen Ministerium der Justiz und des Innern und der Polizei, dem Inquisiten die Zulässigkeit dieser Verzichtleistung eröffnet, und ihm nach seinem Antrage den obgenannten Defensor von Amts wegen zugeordnet hat. Dieser Verstoß kann jedoch als eine wesentliche Illegalität nicht angesehen werden. Die dem Inquisiten gemachte Anschuldigung begründet allerdings diejenige Beachtung des Defensivpunctes, welche im §. 436. der Criminalordnung vorgeschrieben ist, indem das ihm zur Last gelegte Verbrechen schon als Theilnahme an einer geheimen politischen Verbindung den Strafen des §. 5. des Edicts vom 2. October 1798, und, in so fern dabei die Anschuldigung hochverrätherischer Zwecke concurrirt, den härtesten Strafen, welche die Gesetze zulassen, unterliegt. Auch ist ferner keineswegs anzunehmen, daß Inquisit dieser Anschuldigungen durch Geständniß und Beweis zugleich überführt wäre, indem (wie weiterhin ausführlich entwickelt werden wird) einerseits schon sein Geständniß sich nicht sowohl auf den ihm zur Last gelegten Hochverrath, als nur auf seine Theilnahme an einem geheimen politischen Bunde überhaupt bezieht, und anderseits seine Ueberführung durch einen objectiv aufgestellten Beweis nicht erfolgt ist. Seine Verzichtleistung auf Defension war daher ganz unzulässig. Wenn aber demnächst zur Abhelfung dieses Verstoßes das articulirte Verhör in Gegenwart des ihm nunmehr bestellten Defensors wiederholt und ein Unterredungstermin zwischen beiden abgehalten worden ist, so ist in der That alles geschehen, was die Vorschrift des §. 436. der Criminalordnung zur Wahrnehmung der Defension eines Capitalverbrechers in Betreff der persönlichen Mitwirkung des Defensors erheischt. Denn die dort verordnete vorschriftmäßige Zuziehung des vom Anbeginn der Untersuchung an bestellten Vertheidigers kann nach deutlicher Vorschrift des §. 433. l. c. immer nur darin bestehen, daß derselbe bei der Vernehmung sowohl des Angeschuldigten über die That und die Zusammenstellung ihrer Theile (oder beim articulirten Verhöre) als auch der Zeugen zugegen sein muß; das erstere ist aber nunmehr er-

gänzt, und in Absicht des letzteren war nichts verabsäumt, indem gar keine Zeugenvernehmungen statt gefunden haben.

Inquisit, Carl Friedrich mit Vornamen, ist, nach seiner Angabe im Juny 1798 zu B... geboren, im Jahre 1825 27 Jahre alt. Er ist der einzige Sohn des noch lebenden, mit mehreren Gütern angesessenen Gutsbesitzers von der L. Seine einzige Schwester ist mit dem Gutsbesitzer, Rittmeister außer Diensten, Grafen v. A. auf M. vermählt. Inquisit wurde bis zum Jahre 1815 durch Hauslehrer im väterlichen Hause, und hiernächst bis Michaelis 1817 durch den M. B. zu C. als Pensionair unterrichtet. Nach zurückgelegten Schuljahren bezog er zu Michaelis 1817, als Studiosus Cameralium, die Universität Göttingen, zu Michaelis 1818 die Universität Halle, und zu Michaelis 1819 die Universität Heidelberg. Nach Beendigung des triennii academici, also zu Michaelis 1820, trat er eine Reise nach Lyon an. Er kam jedoch nur bis Lausanne, wo ihn eine Vorladung des königl. Inquisitoriats zu Halle, die Publication eines wegen Secundirens bei einem Duell gegen ihn abgefaßten Erkenntnisses betreffend, einholte und zur Rückreise nach Halle über Schafhausen, Tübingen, Stuttgart, Heilbronn, Würzburg, Erlangen, Rudolstadt und Jena bewog. Von Halle, wo ihm das erwähnte Erkenntniß dahin publicirt wurde, daß er wegen Theilnahme an einem Duell mit sechsmonatlichem Festungsarrest zu bestrafen, reiste er nach Leipzig und von da über Berlin nach der Insel Rügen, wo er im Juny 1821 auf dem Landgute D. eintraf, blieb daselbst bis zum December desselben Jahres und begab sich dann nach Magdeburg zur Abbüßung der von des Königs Majestät bis auf drei Monate ermäßigten Festungsstrafe. Er lernte hier durch den ihm in Halle bekannt gewordenen Studenten der Rechte E., dessen Schwester, eine Tochter der verwittweten Oberamtmännin F., kennen und verlobte sich mit derselben. Nach Abbüßung des dreimonatlichen Festungsarrestes machte er seinem Schwager, dem Grafen v. A., damals auf seinem Gute in der Lausitz, einen mehrwöchentlichen Besuch, und kehrte dann nach D. zurück. Dort hat er sich dann auch als Wirthschaftsgehülfe seines bejahrten und kränklichen Vaters bis zu seiner Verhaftung aufgehalten, mit Ausnahme eines dreimonatlichen Aufenthalts zu G. beim Kriegsrath S. im Mecklenburgischen, wo er sich mit Erlernung der practi-

schen Landwirthschaft beschäftigte, und zweier Reisen nach Magdeburg zu seiner Braut, mit welcher er sich daselbst im September 1823 vermählte. Während des Laufs dieser Untersuchung ist er Vater eines Knaben geworden.

Ueber seine Vermögensverhältnisse giebt Inquisit an, daß er bisher von seinem Vater unterhalten worden, und über seine Militairverhältnisse, daß er vom Dienste im stehenden Heere dispensirt worden, dagegen im Sommer 1823 zum Lieutenant eines Landwehr-Cavalerie-Regiments gewählt, und als solcher von des Königs Majestät bestätigt worden sei.

Es ist bereits erwähnt worden, daß Inquisit schon während seiner Universitätsjahre an den burschenschaftlichen Verbindungen Theil genommen hatte. Er giebt an, daß er zu Göttingen (i. J. 1817 u. 1818) den Beitritt zu jeder Verbindung unter den Studirenten vermieden, und will sich auch in Halle Anfangs von denselben zurückgehalten haben; erst während der letzten Zeit seines dortigen Aufenthalts (i. J. 1819) sei er einer Verbindung, welche unter dem Namen Palatina bestanden habe, beigetreten, und in Heidelberg von Michaelis 1819 bis dahin 1820 Mitglied der dortigen Burschenschaft gewesen, in welcher er eine Zeitlang das Amt eines Krankenpflegers verwaltet. Späterhin sei er und ein gewisser K. aus Hamburg durch Stimmenmehrheit als Deputirte nach Dresden zu dem dorthin ausgeschriebenen Burschenconvent erwählt worden. Sie beide hätten nun allen dortigen Sitzungen der burschenschaftlichen Deputirten beigewohnt, und die Conclusa für ihre — die Heidelberger Burschenschaft — an sich genommen, dies letztere jedoch K. besorgt, weshalb er hierüber nichts Bestimmtes anzugeben wisse.

Nach Beendigung des Burschenconvents sei er über Baireuth und Bamberg nach Heidelberg zurückgekehrt, so daß er bis Baireuth mit einem Lohnkutscher gefahren, von Baireuth bis Bamberg zu Fuß gegangen, und dann wieder über Würzburg bis Heidelberg gefahren sei. Wegen der dieser Fahrt eingeschalteten Fußreise habe er seinen Mantelsack in Baireuth zurückgelassen, und die Nachsendung desselben nach Nürnberg angeordnet. Am letzten Orte habe er jedoch denselben noch nicht angetroffen, und sei endlich, nach zweitägigem vergeblichen Warten auf die Ankunft des Fuhrmanns, ohne Sachen nach Heidelberg zurückgekehrt. Von hieraus habe er bald darauf jene Reise nach

Lyon angetreten, welche er wegen der zu Lausanne erhaltenen Citation nach Halle aufzugeben genöthigt worden, und nun (im Frühjahre 1821) die Rückreise gelegentlich benutzen wollen, den verloren gegangenen Mantelsack nochmals nachzuspüren. Er sei deshalb über Würzburg gereist, wo ihm auch Studenten erzählt hätten, daß der Mantelsack inzwischen wirklich angekommen und von dem Studenten F., der mit dem Inquisiten auf dem Dresdner Burschentage bekannt geworden war, für ihn aufgehoben werde. F. habe um jene Zeit in Erlangen studirt. Während dieses kurzen Aufenthaltes sei es gewesen, daß er die erste Kenntniß von einem geheimen politischen Bunde erhalten, und zugleich in denselben aufgenommen worden sei.

Inquisit spricht sich hierüber folgendermaßen aus: „Während dieses meines zweitägigen Aufenthaltes in Erlangen forderte der Student F. mich auf, an der Feier des 18. Juny zum Andenken an die Schlacht von Belle-Alliance, welche von den Erlanger Studenten in einem Gasthause vier Stunden von Erlangen, dessen Name mir nicht mehr erinnerlich ist, veranstaltet wurde, mit ihm Theil zu nehmen. Ich nahm diese Einladung an, und ging am Nachmittage des 18. Juny 1821 mit F. nach dem bezeichneten Gasthause. Auf dem Wege dahin, welchen wir zu Fuß zurücklegten, und auf welchem wir ohne Beisein von Zeugen mit einander sprachen, lenkte F. das Gespräch darauf, wie es ihm bei dem Abgange von der Universität leid thue, mit denjenigen Personen, welche er auf der Universität als Gleichgesinnte kennen gelernt habe, für das künftige bürgerliche Leben nicht in Verbindung zu bleiben, und wie er das lebendige Bedürfniß nach deren Fortdauer fühle. Derselbe fragte mich zugleich, ob ich nicht für eine Verbindung, welche auch im bürgerlichen Leben fortgesetzt werde, geneigt sei? Ich bejahete diese Frage, worauf der F. sich erbot, mir etwas dieser Art Bestehendes bekannt zu machen, sofern ich ihm vorher den Schwur (den er bei der Verfolgung aller Verbindungen von Seiten der Regierungen mir nicht erlassen dürfe) geleistet, das, was er mir anvertrauen werde, nicht zu verrathen. Da ich glaubte, daß F. bis dahin nicht eine politische, sondern nur im Allgemeinen eine Verbindung im bürgerlichen Leben gemeint habe, welche namentlich deshalb nützlich sei, weil man durch dieselbe auf Reisen und

onst Unterstützung finde, so leistete ich dem F. mittelst Handschlags einen Eid dahin:

„Ich schwöre, die Sache welche mir eröffnet wird, nicht zu verrathen,"

wobei ich hinzusetzte:

„ohne mich durch diesen Schwur zu etwas Anderem zu verbinden, als ich immer nach meiner Ueberzeugung für Recht halte."

Inquisit will nun, nach Ableistung dieses Versprechens von dem F. die Eröffnung erhalten haben, daß ein geheimer Bund zur Herbeiführung „der Einheit von Deutschland" bestehe: daß sich derselbe keinesweges auf Studirende beschränke, sondern unter seinen Mitgliedern Personen zähle, welche bereits in bürgerlichen Verhältnissen ständen, und daß in diesem Bunde folgende Puncte — so viel ihm, dem Inquisiten, noch erinnerlich sei — gleichsam als Grundgesetze anerkannt würden:

1) die Vereinigung gilt der Herbeiführung einer politischen Einheit Deutschlands,
2) der Bund steht unter unbekannten Obern,
3) jedes Mitglied versieht sich mit Waffen und übt sich in denselben,
4) die Geheimhaltung des Bundes wird beschworen,
5) den Verräther trifft unfehlbar der Tod,
6) es darf nichts, den Bund Betreffendes, am wenigsten Namen einzelner Bundesgenossen, aufgeschrieben werden,
7) die Mitglieder kennen sich unter einander so wenig wie möglich,
8) jedes Mitglied ist zu Geldbeiträgen zur gemeinschaftlichen Bundescasse verpflichtet, wenn ihm dergleichen abgefordert werden,
9) jeder Bundesgenosse, besonders aber die jüngern, sind zu Reisen für den Bund verpflichtet.

Als Erkennungszeichen der Verbündeten habe ihm F. einen Druck mit dem Zeigefinger auf die Pulsader beim Handreichen, oder Auflegung von zwei oder drei ausgestreckten Fingern auf den Tisch bekannt gemacht, erläuternd aber für die Sache selbst noch hinzugefügt, daß der Zweck des Bundes vielleicht am nächsten dadurch erreicht werden dürfte, wenn derselbe, sobald in Deutschland wie in Spanien oder Italien einmal eine Revolu-

dem Vorsatze, sich dem Schulfache zu widmen, immatriculiren ließ. Nach einem Jahre verließ er Göttingen, setzte seine Studien in Jena bis zu Ostern 1821 fort, und ging dann nach Halle, wo er, ohne vorherige Immatriculation, in dem Semester von Ostern bis Michaelis 1821 promovirte und die Doctorwürde erlangte. Er kehrte nun in seine Heimath zurück, blieb daselbst bis Pfingsten 1822, unternahm dann eine Fußreise nach Paris und von da nach der Schweiz, und kehrte erst zu Michaelis 1822 zurück. Zu Anfange des Jahres 1823 ging er endlich nach O., wo ihm bei dem evangelisch-reformirten Gymnasium eine Lehrerstelle übertragen ward, zu welcher er sich vorher durch ein vor dem königl. Consistorium zu P. bestandenes Examen als befähigt erwiesen hatte. In diesem Verhältnisse hat er bis zu seiner Verhaftung gelebt, in Mililitairverhältnissen hat er übrigens niemals gestanden, auch ist er, so viel bekannt, noch niemals in einer Criminalunterſuchung befangen gewesen.

Inculpat hat vor dem Richter seine vollständige Wissenschaft und eigentliche Theilnahme an dem in Rede stehenden geheimen Bunde abgeläugnet. Seine Geständnisse lassen sich im folgenden zusammenfassen:

In Göttingen, wo er, wie erwähnt, von Michaelis 1817 bis dahin 1818 studirt, habe er, theils durch seinen blöden, fast menschenscheuen Charakter, theils durch sein noch immer schmerzhaftes Augenübel bestimmt, still und zurückgezogen gelebt, und nur von fern die dort bestehenden landsmannschaftlichen und Studentenverbindungen beobachtet. Ein von diesen Landsmannschaften bewirkter Auszug sämmtlicher Studenten habe ihn genöthiget, Göttingenzu verlassen, worauf er sich, ohne nähere Veranlassung, nach Jena gewendet, wo ihn das burschenschaftliche Treiben ganz wider Erwarten ergriffen und mit sich fortgerissen.

„Ich wurde Du genannt von Menschen, die ich nie gesehen hatte; hier war ein gemeinschaftliches Zusammenleben, in Göttingen ein enges Stubenleben; hier ein gemeinschaftliches Essen, wenn dort fast Jeder auf seiner Stube aß; hier kleidete man sich schlecht, dort prächtig, und hier bestand eine einzige große Verbindung, die Burschenschaft, welche öffentlich anerkannt war, und im guten Rufe stand.“

Dies sind die eigenen Worte des Inquisiten über den ersten Eindruck, den das Jenaer Studentenleben auf ihn machte. Den-

noch, fährt er fort, habe er sich erst im Januar und Februar 1819, übrigens ohne von irgend Jemanden aufgefordert worden zu sein, in die Burschenschaft aufnehmen lassen; da aber im November desselben Jahres die Auflösung derselben von Seiten der öffentlichen Behörde anbefohlen worden, — eine Folge des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819, — so habe er sich, geleitet durch seinen Freund und Landsmann C., zu derjenigen geheimen Verbindung gehalten, durch welche die Burschenschaft in der Stille fortbestanden habe und den damals aufkommenden landsmannschaftlichen Vereinen, Turinga und Saxonia, entgegengearbeitet worden sei. Als solche Verbindungen hätten um Ostern 1820 die kleine Germania, ein Vierteljahr darauf die Germania, welche sich späterhin wieder Burschenschaft genannt habe, existirt, bei der er selbst von Michaelis bis Weihnachten 1820 Vorsteher gewesen.

Zu Pfingsten 1821 nach Halle gekommen, habe er sich, durch den Umgang mit C., den er daselbst wieder angetroffen, bewogen, zu der burschenschaftlich gesinnten, übrigens formlos bestehenden und unter dem Namen der Quellen-Gesellschaft oder Allgemeinheit bekannt gewordenen Verbindung gehalten, und sei von dieser in die, einige Wochen darauf durch H. und C. auch den v. B. gestifteten, Burschenschaft übergegangen, ohne jemals großen Antheil weder an dem Treiben in der Allgemeinheit noch an dem in dieser geheimen Burschenschaft genommen zu haben.

Schon vor seiner Ankunft in Halle habe er eine Vermuthung von dem Bestehen des in Rede stehenden geheimen Bundes gehabt. Als er nämlich seine Studien zu Jena um Ostern 1821 beendet, habe er in Gemeinschaft mit dem Studenten und jetzigen Coinquisiten D. eine Fußreise nach Schwaben und der Schweiz gemacht, und sei auf der Rückreise nach Halle, wohin er um zu promoviren gegangen, wieder nach Jena gekommen. Kurze Zeit vor Pfingsten 1821, während seines nicht langen Aufenthalts daselbst, sei er eines Tages mit einem alten Bekannten, dem Studenten H., nach Kunitz spaziren gegangen. Sie seien beide allein gewesen; unterweges habe H. die Unterhaltung auf den ihnen nun bevorstehenden Eintritt in das bürgerliche Leben gelenkt, sich beklagt, daß die Meisten, welche in dasselbe einträten, das, was sie auf der Universität für recht und gut er-

Mitglieder vorzugsweise für die Ideen, welche der Erstrebung des Bundeszweckes zum Grunde gelegen, eingenommen waren.

Eine ausführliche Darstellung aller von Seiten des Inquisiten erfolgten Abläugnungen der, in Beziehung auf die Zwecke, Mittel und Verhältnisse des Bundes, auf Grund anderweiter Indicien ihm vorgelegten Fragen kann zur Feststellung seines individuellen Verhältnisses zum Bunde nichts beitragen, und es genügt in so fern die Angabe, daß er über alles Weitere eine völlige Unwissenheit behauptet hat. Die Puncte:

„ob im Bunde eine Geheimschrift gegolten habe?"

„ob und wie die dem Verräther angedrohete Todesstrafe vollstreckt worden?"

„ob den Bundesgenossen der Meineid erlaubt gewesen, wenn es die Erhaltung des Bundesgeheimnisses gegolten?"

„ob und wie die Waffenvorräthe des Bundes aufbewahrt würden?"

„ob und auf welche Weise sich der Bund einen Einfluß auf das Volk und auf die Erziehung verschafft habe?"

„ob den Bundesgliedern gewisse Auszeichnungen, militairische Grade, im Falle des Ausbruches zugesichert gewesen?"

„ob der Bund bestimmte Versammlungsplätze gehabt habe?"

„ob Deutschland in Kreise eingetheilt worden, und einzelne Bundesgenossen zu Kreishauptleuten bestimmt gewesen?"

„ob jeder Bundesgenosse sich seinem Kreishauptmann durch ein chiffrirtes Stammbuchblatt, seinem Aufenthalte und jährlichem Einkommen nach, habe kund thun sollen?"

alle diese Puucte hat er auf das Entschiedenste als ihm völlig fremd, und erst im Laufe dieser Untersuchung ihm bekannt geworden, ausgegeben, und von den ihm vorgehaltenen 147 Namen theils geständiger, theils verdächtiger Bundesmitglieder, nur sechzehn, und auch von diesen manche nur dem Namen nach ihm bekannte, anerkennen wollen.

In Bezug auf seine eigene Thätigkeit und Gesinnung für den Bund hat er auf das Heiligste versichert, daß diese nur von kurzer Dauer gewesen, und außer dem Angelöbniß, welches er dem F. bei seiner Aufnahme geleistet, sich darauf beschränkt habe, daß er in Gemeinschaft mit dem Bundesgenossen C. den Studenten Robert M. in den Bund aufgenommen habe. Dies sei zu Leipzig im Gasthofe zum goldnen Horn geschehen, wo er

nur im Allgemeinen darüber sprach, Mehrere seien auf die mir genannten Puncte gekommen. Er drückte sich so allgemein aus, daß ich damals nicht einmal zur völligen Klarheit kam, ob bereits ein wirklicher Bund geschlossen sei oder nicht. Späterhin in Halle bin ich erst zu der Ueberzeugung gelangt, daß in der That ein solcher Bund existirt, weil ich einer förmlichen Aufnahme von Mehreren daselbst beigewohnt habe. — H. nannte mir bei jener Mittheilung auch die Personen nicht, welche auf die erwähnten Puncte gekommen waren, ich habe eben so wenig darnach gefragt, und überhaupt in Jena mit Niemanden weiter über diese Angelegenheit gesprochen, weil ich entweder schon am andern Tage oder doch kurze Zeit nachher nach Halle abreiste ꝛc."

Bei dieser, von den Angaben der Coinquisiten durchaus abweichenden Erklärung ist Inquisit verblieben, indem er nur wiederholt zugegeben, daß er gern glaube, H. möge ihm noch mehr vorgesprochen haben; dann habe er aber, Inquisit, entweder demselben nicht zugehört, oder das Gehörte doch nur so flüchtig aufgefaßt, daß er es längst vergessen habe. Das Auffallende und Unwahrscheinliche dieser Behauptung hat er durch eine weitläuftige Schilderung seines Charakters erklärlich zu machen gesucht. Er habe von Jugend auf in dem Umgange mit Menschen Blödigkeit und eine gewisse Scheu zu bekämpfen gehabt, es werde ihm schwer, sich mitzutheilen, und eigentlich nur Pädagogik und Philologie, deren Studium er von Jugend auf mit größter Anstrengung obgelegen, seien das Gebiet seiner Unterhaltungen. Daher nehme er wenig oder gar keinen Antheil an Gesprächen über andere Gegenstände, bei denen er Stunden lang als scheinbarer Zuhörer, aber wirklich in sich selbst versunken und vor sich hinbrütend zugegen sein könne. Ein hartnäckiges dreijähriges Augenübel habe ihn gegen das Ende seiner Schuljahre, zu einer Zeit also heimgesucht, wo der Umgang mit Freunden und die Lust am Leben uns eine heitere Gegenwart und eine frohe Zuversicht auf die Zukunft zu bereiten pflegen; von beständigen Schmerzen geplagt, ohne Umgang seines Gleichen, ohne wissenschaftliche Beschäftigung, zu Stunden langem Umherirren auf freiem Felde durch ärztliche Vorschrift verdammt, habe er, sich immer nur mit sich selbst und seinem Leiden beschäftigend, theils den Sinn für rege Theilnahme an außer ihm liegenden Dingen verloren, theils einen Skepticismus genährt, der ihm nur über

ich mich vom Bunde völlig getrennt wissen wolle, und beauftragte den Dr. P. insbesondere, allen Bundesgliedern dies zu eröffnen. In gleicher Art habe ich mich wiederholt gegen meinen Schwager E. ausgesprochen. — Obwohl ich einsehe, daß ich gefehlt habe; so hoffe ich doch, daß der erkennende Richter die Umstände und die gleich bei meiner ersten Vernehmung bewiesene Aufrichtigkeit und Reue berücksichtigen, und daß Sr. Majestät aus landesväterlicher Gnade mir verzeihen wird." Inquisit wiederholte hierauf oft seine Bitte um interimistische Entlassung gegen eine, von seinem Vater angebotene Caution.

Aus diesem Geständnisse geht hervor, wie Inquisit sich zu dem Bunde verhalten, dessen Zweck, nach dem aus dieser Untersuchung in ihrem ganzen Umfange entnommenen und erwiesenen Resultate, in seiner frühesten Periode dahin gegangen: sich nach dem Willen und unter der Leitung eines über ihm stehenden Männerbundes zum Umsturze der deutschen Staatsverfassungen und zur Herbeiführung eines Zustandes, worin die gesammte deutsche Nation sich durch selbst gewählte Vertreter eine Verfassung geben könne, bereit zu halten und späterhin denselben Zweck selbstständig zu verfolgen, jedoch die Ausführung desselben der Zukunft und dem Zusammentreffen sonstiger Umstände zu überlassen.

Die Beurtheilung der rechtlichen Natur dieses Bundes bedingt das Urtheil über die den einzelnen Theilnehmern beizumessenden Schuld, daher jene diesem füglich vorangeschickt wird. Schon die Wortfassung der durch diesen Bund zu verwirklichenden Idee, ganz Deutschland zu Einem Reiche zu vereinigen, zeugt von der Quelle, aus der sie geflossen, ohne deren Erkennung sie auch als eine practische Aufgabe kaum zu verstehen sein würde: „es sollten alle Verfassungen in Deutschland aufgehoben und eine andere dafür eingerichtet werden," — und beweißt, daß der Angeschuldigte dem Strafgesetz verfallen war. Er wurde auf 12 Jahre zur Festungsstrafe verurtheilt.

Am 13. Februar 1824 wurde der Gymnasiallehrer B. zu E. auf Befehl des hohen Ministerium des Innern und der Polizei unter Beschlagnahme seiner Papiere verhaftet, am 19. Juny unter sicherer Begleitung nach Berlin transportirt, und dort, wo er am 25. ejusd. eintraf, vor die Ministerial-Polizei-Untersuchungs-Commission gestellt. Die Bezüchtigungen mehrerer be-

reits geständig gewordener Theilnehmer des entdeckten Complotts waren die Veranlassung dieser Maßregeln. Der Angeschuldigte beharrte jedoch während eines 15wöchentlichen Zeitraums, aller Vorhaltungen ungeachtet, bei einer dreisten Ableugnung einiger Wissenschaft um die in Rede stehende Sache; erst nachdem man ihm vorgehalten hatte, daß er sogar das Geständniß desjenigen, der ihn in den Bund aufgenommen, des Dr. H., gegen sich habe, erklärte er, unter solchen Umständen nicht länger läugnen zu wollen. Das Geständniß, welches er hierauf ablegte, entsprach zwar den Erwartungen nicht, die man hegen durfte, da er jedoch zu keiner Abänderung auf dem Wege polizeilicher Verhöre zu bringen war, so wurde dies Verfahren abgebrochen, und dem königl. Immediat-Special-Untersuchungs-Gericht zu Köpenick das Weitere, durch das Ministerial-Rescript vom 19. Juny 1824, überlassen. Diese Behörde eröffnete die Criminaluntersuchung am 21. July, und schloß sie ab am 20. November 1824. Bis dahin war Inquisit in dem Criminalarrest des Staatsgefängnisses zu Köpenick verhaftet gewesen, dann aber wurde er, da sein Principalantrag auf interimistische Entlassung gegen juratorische Caution nicht gebilligt worden, seinem eventuellen Antrage gemäß, zu vorläufiger Antretung einer ihm bevorstehenden Freiheitsstrafe nach der Festung Spandau abgeführt, wo er sich seit dem 31. December 1824 befand.

Der wesentliche Inhalt der wider ihn geführten Untersuchung (gegen deren Formation sich nichts zu erinnern findet), ergiebt sich aus folgendem:

Inquisit, Johann Heinrich Carl B., im Februar 1825 27 Jahre alt, evangelischer Religion, ist aus N. im Fürstenthume Lippe-Detmold gebürtig. Sein im Jahre 1816 verstorbener Vater war Apotheker zu N. Er hatte von demselben ein kleines Vermögen von etwa 1500 Rthlr. geerbt, welches er bereits verzehrt zu haben versichert. Bis zu seinem 15. Jahre genoß er den Unterricht in der Stadtschule zu N. und dann auf dem Gymnasium zu M., welches er nach mehrjährigem Besuche im Jahre 1816 mit dem Zeugniß der Reife verließ. Eine langwierige Augenkrankheit verhinderte ihn sogleich nach seinem Abgange vom Lyceum zur Universität überzugehen. Er wartete seine Genesung ab und bezog zu Michaelis 1813 die Universität in Göttingen, wo er sich als Student der Philosophie mit

dem Vorsatze, sich dem Schulfache zu widmen, immatriculiren ließ. Nach einem Jahre verließ er Göttingen, setzte seine Studien in Jena bis zu Ostern 1821 fort, und ging dann nach Halle, wo er, ohne vorherige Immatriculation, in dem Semester von Ostern bis Michaelis 1821 promovirte und die Doctorwürde erlangte. Er kehrte nun in seine Heimath zurück, blieb daselbst bis Pfingsten 1822, unternahm dann eine Fußreise nach Paris und von da nach der Schweiz, und kehrte erst zu Michaelis 1822 zurück. Zu Anfange des Jahres 1823 ging er endlich nach O., wo ihm bei dem evangelisch-reformirten Gymnasium eine Lehrerstelle übertragen ward, zu welcher er sich vorher durch ein vor dem königl. Consistorium zu P. bestandenes Examen als befähigt erwiesen hatte. In diesem Verhältnisse hat er bis zu seiner Verhaftung gelebt, in Mililitairverhältnissen hat er übrigens niemals gestanden, auch ist er, so viel bekannt, noch niemals in einer Criminalunterſuchung befangen gewesen.

Inculpat hat vor dem Richter seine vollständige Wissenschaft und eigentliche Theilnahme an dem in Rede stehenden geheimen Bunde abgeläugnet. Seine Geständnisse lassen sich im folgenden zusammenfassen:

In Göttingen, wo er, wie erwähnt, von Michaelis 1817 bis dahin 1818 studirt, habe er, theils durch seinen blöden, fast menschenscheuen Charakter, theils durch sein noch immer schmerzhaftes Augenübel bestimmt, still und zurückgezogen gelebt, und nur von fern die dort bestehenden landsmannschaftlichen und Studentenverbindungen beobachtet. Ein von diesen Landsmannschaften bewirkter Auszug sämmtlicher Studenten habe ihn genöthiget, Göttingen zu verlassen, worauf er sich, ohne nähere Veranlassung, nach Jena gewendet, wo ihn das burschenschaftliche Treiben ganz wider Erwarten ergriffen und mit sich fortgerissen.

„Ich wurde Du genannt von Menschen, die ich nie gesehen hatte; hier war ein gemeinschaftliches Zusammenleben, in Göttingen ein enges Stubenleben; hier ein gemeinschaftliches Essen, wenn dort fast Jeder auf seiner Stube aß; hier kleidete man sich schlecht, dort prächtig, und hier bestand eine einzige große Verbindung, die Burschenschaft, welche öffentlich anerkannt war, und im guten Rufe stand."

Dies sind die eigenen Worte des Inquisiten über den ersten Eindruck, den das Jenaer Studentenleben auf ihn machte. Den-

noch, fährt er fort, habe er sich erst im Januar und Februar 1819, übrigens ohne von irgend Jemanden aufgefordert worden zu sein, in die Burschenschaft aufnehmen lassen; da aber im November desselben Jahres die Auflösung derselben von Seiten der öffentlichen Behörde anbefohlen worden, — eine Folge des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819, — so habe er sich, geleitet durch seinen Freund und Landsmann C., zu derjenigen geheimen Verbindung gehalten, durch welche die Burschenschaft in der Stille fortbestanden habe und den damals aufkommenden landsmannschaftlichen Vereinen, Turinga und Saxonia, entgegengearbeitet worden sei. Als solche Verbindungen hätten um Ostern 1820 die kleine Germania, ein Vierteljahr darauf die Germania, welche sich späterhin wieder Burschenschaft genannt habe, existirt, bei der er selbst von Michaelis bis Weihnachten 1820 Vorsteher gewesen.

Zu Pfingsten 1821 nach Halle gekommen, habe er sich, durch den Umgang mit C., den er daselbst wieder angetroffen, bewogen, zu der burschenschaftlich gesinnten, übrigens formlos bestehenden und unter dem Namen der Quellen-Gesellschaft oder Allgemeinheit bekannt gewordenen Verbindung gehalten, und sei von dieser in die, einige Wochen darauf durch H. und C. auch den v. B. gestifteten, Burschenschaft übergegangen, ohne jemals großen Antheil weder an dem Treiben in der Allgemeinheit noch an dem in dieser geheimen Burschenschaft genommen zu haben.

Schon vor seiner Ankunft in Halle habe er eine Vermuthung von dem Bestehen des in Rede stehenden geheimen Bundes gehabt. Als er nämlich seine Studien zu Jena um Ostern 1821 beendet, habe er in Gemeinschaft mit dem Studenten und jetzigen Coinquisiten D. eine Fußreise nach Schwaben und der Schweiz gemacht, und sei auf der Rückreise nach Halle, wohin er um zu promoviren gegangen, wieder nach Jena gekommen. Kurze Zeit vor Pfingsten 1821, während seines nicht langen Aufenthalts daselbst, sei er eines Tages mit einem alten Bekannten, dem Studenten H., nach Kunitz spaziren gegangen. Sie seien beide allein gewesen; unterweges habe H. die Unterhaltung auf den ihnen nun bevorstehenden Eintritt in das bürgerliche Leben gelenkt, sich beklagt, daß die Meisten, welche in dasselbe einträten, das, was sie auf der Universität für recht und gut er-

kannt hätten, vergäßen, den Grund hiervon in der Vereinzelung der Universitätsgenossen nachgewiesen, und daraus den Schluß gezogen, daß man also suchen müsse, das bürgerliche Leben dem academischen durch das Herbeiführen eines größeren Zusammenlebens ähnlicher zu machen; deshalb sei er denn mit seinen Freunden über folgende Puncte einig geworden:

1) Jeder sollte an seinem künftigen Wohnorte einen Kreis oder eine Gesellschaft bilden, und mit den Mitgliedern Zeitungen und andere politische Schriften lesen und besprechen;
2) dergleichen Gesellschaften sollten unter einander in Verbindung treten, und sich gegenseitig von ihrem Treiben Nachricht geben;
3) Jeder sollte sich Waffen anschaffen und sich bemühen, eine Turnanstalt oder einen Fechtboden anzulegen, um die Waffen führen zu können.

„Dies ist alles, erklärt Inquisit, was mir H. mitgetheilt hat, wenigstens erinnere ich mich weiterer Mittheilungen nicht. Ich kann selbst nicht einmal sagen, ob er mich aufgefordert hatte, dieser Vereinigung oder diesem Bunde beizutreten. Indeß erkenne ich selbst, daß seine Mittheilung nur den Zweck haben konnte, mich für den Bund zu gewinnen. Ich bin demselben aber nicht beigetreten, weiß jedoch auch nicht speciell anzugeben, wie ich mich auf diese Mittheilungen gegen H. geäußert habe. Nur in Beziehung auf den dritten Punct erinnere ich mich, daß ich mich ohngefähr dahin geäußert habe, das Gebot desselben nicht befolgen zu können, weil im Preußischen, wo ich meine Anstellung zu suchen beabsichtigte, das Turnen verboten, und das Ueben in den Waffen für einen Lehrer nicht schicklich sein dürfte. Was H. hierauf erwiedert haben, oder sonst noch über diesen Gegenstand zwischen uns gesprochen sein mag, weiß ich nicht mehr; ich erinnere mich nur, daß ich zuletzt dem H. auf sein Verlangen durch einen Handschlag Verschwiegenheit gegen Jedermann über alles das, was ich von ihm erfahren, angelobte. Außer dieser Verschwiegenheit habe ich gegen den H., der mich von der Existenz jenes Bundes in Kenntniß setzte, und auch späterhin gegen den Bund selbst keine Verpflichtung irgend einer Art übernommen. Ich bemerke hierbei, daß H. bei diesem Gespräche sich des Ausdrucks „Bund" nicht bedient hat, sondern

nur im Allgemeinen darüber sprach, Mehrere seien auf die mir genannten Puncte gekommen. Er drückte sich so allgemein aus, daß ich damals nicht einmal zur völligen Klarheit kam, ob bereits ein wirklicher Bund geschlossen sei oder nicht. Späterhin in Halle bin ich erst zu der Ueberzeugung gelangt, daß in der That ein solcher Bund existirt, weil ich einer förmlichen Aufnahme von Mehreren daselbst beigewohnt habe. — H. nannte mir bei jener Mittheilung auch die Personen nicht, welche auf die erwähnten Puncte gekommen waren, ich habe eben so wenig darnach gefragt, und überhaupt in Jena mit Niemanden weiter über diese Angelegenheit gesprochen, weil ich entweder schon am andern Tage oder doch kurze Zeit nachher nach Halle abreiste ꝛc."

Bei dieser, von den Angaben der Coinquisiten durchaus abweichenden Erklärung ist Inquisit verblieben, indem er nur wiederholt zugegeben, daß er gern glaube, H. möge ihm noch mehr vorgesprochen haben; dann habe er aber, Inquisit, entweder demselben nicht zugehört, oder das Gehörte doch nur so flüchtig aufgefaßt, daß er es längst vergessen habe. Das Auffallende und Unwahrscheinliche dieser Behauptung hat er durch eine weitläuftige Schilderung seines Charakters erklärlich zu machen gesucht. Er habe von Jugend auf in dem Umgange mit Menschen Blödigkeit und eine gewisse Scheu zu bekämpfen gehabt, es werde ihm schwer, sich mitzutheilen, und eigentlich nur Pädagogik und Philologie, deren Studium er von Jugend auf mit größter Anstrengung obgelegen, seien das Gebiet seiner Unterhaltungen. Daher nehme er wenig oder gar keinen Antheil an Gesprächen über andere Gegenstände, bei denen er Stunden lang als scheinbarer Zuhörer, aber wirklich in sich selbst versunken und vor sich hinbrütend zugegen sein könne. Ein hartnäckiges dreijähriges Augenübel habe ihn gegen das Ende seiner Schuljahre, zu einer Zeit also heimgesucht, wo der Umgang mit Freunden und die Lust am Leben uns eine heitere Gegenwart und eine frohe Zuversicht auf die Zukunft zu bereiten pflegen; von beständigen Schmerzen geplagt, ohne Umgang seines Gleichen, ohne wissenschaftliche Beschäftigung, zu Stunden langem Umherirren auf freiem Felde durch ärztliche Vorschrift verdammt, habe er, sich immer nur mit sich selbst und seinem Leiden beschäftigend, theils den Sinn für rege Theilnahme an außer ihm liegenden Dingen verloren, theils einen Skepticismus genährt, der ihm nur über

weniges eine ruhige Gewißheit lasse. „Daher ist es erklärlich, sagt Inquisit in seiner Selbstschilderung, daß ich Manches gar nicht gehört, und Manches nicht mehr in's Gedächtniß zurückrufen kann, daß ich oft unbestimmt rede, und leicht dahin gebracht werde, auch an dem Gewissesten zu zweifeln."

Daher will er denn auch seine auffallenden Angaben über die in seiner Gegenwart vorgenommene Aufnahme verschiedener Bundesgenossen erklären.

Es constirt aus den Eingeständnissen aller übrigen Betheiligten, daß die Coinculpaten C., H. und S. im July 1821 auf der Stube des v. B. diesen und mehrere Andere, als C., L., v. W., B., K. und D. mit dem Bestehen des geheimen Bundes bekannt machten, sie zum Beitritt aufforderten, und sie wirklich recipirten, mit Ausnahme von K. und D., welche die Aufforderung ablehnten und sich entfernten. Inquisit war, wie er selbst eingesteht, bei diesem Act gegenwärtig; die ältern recipirenden Mitglieder des geheimen Bundes glaubten nicht anders, als daß er schon von Jena her zum Bunde gehöre, H. hatte ihnen jene Aufnahme kund gethan, sie hatten ihn also auf die v. B.'sche Stube beschieden. Inquisit hat dies alles mit seiner bereits aufgeführten Auslassung über seine erste Annäherung an den Bund in folgender Art in Zusammenhang gebracht:

Er sei (zu Pfingsten 1821) nach Halle gekommen, ohne zu wissen, daß der Bund, von welchem ihm H. jene allgemeine Mittheilung gemacht, daselbst Mitglieder zählte, die Wissenschaft des C. um denselben habe er indessen vermuthet, weil C. in Jena vielen Umgang mit H. und R. Wesselhöft gehabt und dort eine Hauptrolle in der Burschenschaft gespielt habe. Durch C. mit mehreren burschenschaftlich gesinnten Studenten, als v. B., L., B. ꝛc., bekannt geworden, habe er den Conventen beigewohnt, welche unter denselben, er wisse nicht, ob als geschlossene Gesellschaften oder nur als Zusammenkünfte gleichgesinnter Freunde, statt gefunden; hier sei über burschenschaftliche und politische Gegenstände disputirt, Ludens Politik gelesen und andere dergleichen der geistigen Stimmung der Versammelten entsprechende Unterhaltungen geführt worden.

„Eines Abends nun, fährt Inquisit fort, zu Ende Julys oder Anfang Augusts 1821, begab ich mich in das Haus, wo v. B., L. und B. wohnten, in der Meinung, daß eine unserer gewöhnlichen Unterhaltungen statt finden sollten; ich weiß aber

nicht, ob zufällig oder vorher bestellt. Dort traf ich: C., H., v. B., L., B., K., D., C., v. W. und, wie ich mich zu erinnern glaube, S. Dort nun wurde, wie früher öfters, über politische Gegenstände Unterhaltung gepflogen, und wie mir vorsteht, auch von einem Bunde unter ähnlichen Bedingungen, wie die, von welchen H. gegen mich gesprochen; doch weiß ich hierüber nichts Specielles anzugeben, weil dergleichen Gespräche kein großes Interesse für mich hatten, und ich daher nur wenig und an dem oben bezeichneten Tage gar keinen unmittelbaren Antheil an denselben nahm. Ich saß, während die andern sich unterhielten, eine Pfeife rauchend und sinnend auf der Schwelle der Thüre, hatte das Gesicht mit der Hand bedeckt, den Ellenbogen auf das Knie gestützt. Ich wurde nur dadurch in meinen Gedanken gestört, als K. und D. das Zimmer verlassen wollten, weil sie sich weigerten, sich durch einen von ihnen geforderten Eid zu dem Bunde zu verpflichten. Beide gingen auch wirklich fort, sämmtliche übrige Personen blieben. Ob die übrigen geschworen haben, habe ich nicht bemerkt, schließe es aber daraus, daß sie blieben und ich gelangte durch diesen ganzen Vorfall bei mir selbst zur Gewißheit, daß ein Bund oder eine Verbindung für das bürgerliche Leben existire, der man sich eidlich verpflichten müsse. K. und D. mußten die Thüre passiren, auf deren Schwelle ich saß; ich machte ihnen Platz, nahm nach ihrer Entfernung meine vorher beschriebene Stellung wieder ein, nahm aber auch von dem, was nachher geschah, eben so wenig Notiz wie von dem, was vorher geschehen war. Nach einiger Zeit standen die übrigen, welche um einen Tisch herum gesessen hatten, auf, und ich sah nur, daß sie sich gegenseitig umarmten und die Hand reichten, ich aber blieb ruhig sitzen, und nahm auch hieran keinen Theil. Nachdem die übrigen sich umarmt und die Hände gereicht hatten, kam C. zu mir und sagte: „„Ich meinte, Du gehörtest noch nicht dazu?““ — ich erwiederte ihm ausweichend nur mit einem: So —? Wahrscheinlich bin ich bei dieser Gelegenheit auch aufgestanden, bald darauf ging ich fort, ob allein oder mit Andern, weiß ich nicht.“

Inquisit versichert ferner, daß er sich nicht erinnere, etwas Bestimmtes über den Zweck des ihm auf solche Weise kund gewordenen Bundes gehört zu haben, und daß er nur, in Betracht der in den Burschenschaften herrschenden und bei jenen

Halliſchen Abendunterhaltungen viel beſprochenen Ideen, zu der Anſicht gekommen ſei,

„daß der Bund wohl eine Fortſetzung der Burſchenſchaft für das bürgerliche Leben ſein, durch ſeine Ausbreitung die Ideen von der Einheit Deutſchlands immer mehr begründen, und im Falle einer zur Realiſirung dieſer Ideen ausbrechenden Revolution thätigen Antheil nehmen ſolle.“

Zu dieſer letztern Annahme, wie nämlich die Mitglieder des Bundes nöthigen Falls auch mit dazu beitragen ſollten, die politiſche Einheit Deutſchlands auf gewaltſame Weiſe zu erlangen, habe ihn vorzüglich die frühere Mittheilung des H., nach welcher ſich jeder Bundesgenoſſe mit Waffen verſehen und ſich in denſelben üben ſollte, bewogen.

Ueber den Urſprung, über die Geſetze und die Organiſation des Bundes habe er weiter nichts erfahren, denn nachdem er Halle zu Michaelis 1821 verlaſſen, habe er von dem Bunde nichts mehr gehört. E. habe er zwar nach der Zeit in Lemgo wieder geſehen, aber mit ihm gar nicht über die Sache geſprochen, und auf ſeiner Reiſe durch die Schweiz im Jahre 1822 den H. wohl in Baſel wieder getroffen, daſelbſt aber ſei zwiſchen ihnen von dem Bunde nur ein einziges Mal die Rede geweſen, und zwar mit den kurzen Aeußerungen, daß er, Inquiſit, geſagt: „ich will mit jener Sache nichts weiter zu thun haben,“ und H. geantwortet: „ſie hat ſich auch zerſchlagen.“ H. ſei auch ſpäterhin (nachdem er, Inquiſit, ſchon in E. angeſtellt geweſen) noch einmal mit ihm zuſammengetroffen, und zwar auf einer Rückreiſe von London in Geſellſchaft des v. Sprewitz, mit dem er nach Spanien zu gehen vorgehabt, ſeinen Entſchluß aber wieder aufgegeben hätte; es ſei aber des Bundes mit keiner Sylbe erwähnt worden.

Unter ſolchen Umſtänden habe er denn auch eigenlich keine andern Bundesmitglieder kennen gelernt, als den H., E., H. und diejenigen Perſonen, bei deren Aufnahme er zugegen geweſen wäre; von einigen andern Bekannten in Jena und Halle habe er die Theilnahme am Bunde geargwohnt, z. B. von S., P., B. und einigen andern in dieſer Unterſuchung verwickelten Individuen.

Inquiſit hat ſich wiederholt, und öfters ſichtbar bewegt, gegen den Vorwurf der Lügenhaftigkeit verwahrt. „Ich bin mir

nicht bewußt, irgend wo die Wahrheit zurückgehalten oder eine Unwahrheit gesagt zu haben," erklärte er beim Abschluß der Untersuchung; „von einer Verpflichtung zur Anzeige meiner Wissenschaft von diesem Bunde habe ich vor Einleitung dieser Untersuchung auch nicht einmal eine Ahndung gehabt, und konnte mich daher um so weniger dazu berufen fühlen, als ich diesen Bund durchaus nicht für staatsgefährlich gehalten habe." Auserdem meint Inquisit einerseits durch die Erklärung des H., daß sich die Sache wieder zerschlagen habe, und anderseits durch das geleistete Versprechen der Verschwiegenheit hinlängliche moralische Gründe zur Vermeidung einer Denunciation gehabt zu haben. „In meinem Innern und meiner subjectiven Ueberzeugung nach, fährt er fort, würde ich mich zu dem Antrage berechtigt glauben: „„mich völlig freizusprechen."" Wenn nun nach den mir im Laufe der Untersuchung bekannt gemachten Gesetzen schon die bloße unterlassene Anzeige der Wissenschaft von verbotenen Verbindungen strafbar ist, und der Einwand der Nichtkenntniß dieser gesetzlichen Vorschrift, wie ich mir denken kann, nicht berücksichtigt werden darf; so kann ich wohl auf gänzliche Freisprechung nicht hoffen, glaube aber bei den übrigen von mir angegebenen Umständen doch auf eine möglichst milde Berücksichtigung rechnen zu dürfen."

Es haben in der That die meisten Coinquisiten, so viele ihrer auch den Inquisiten B. als Bundesgenossen bezeichnet hatten, bei näherer Vernehmung über seine Theilnehmerschaft nichts Bestimmtes ausgesagt. So hat vor Allen der Coinquisit C., welcher mit B. als dessen Landsmann, und auch von Jena her, unter allen Hallischen Bundesgenossen die meiste Bekanntschaft hatte, erklärt, daß er nicht wisse, von wem derselbe eigentlich in den Bund aufgenommen worden, und daß die einzige bestimmte Erinnerung, die er von einer Concurrenz desselben bei dem Treiben des Bundes habe, diejenige sei, welche auch B. selbst zugestehe, dessen Gegenwart nämlich bei der großen Reception auf v. B.'s Stube.

„Ich erinnere mich seiner Persönlichkeit dabei genau, sagt C., er saß mit einer kurzen Pfeife im Munde rauchend auf der Thürschwelle, daß er selbst mitgesprochen hätte, ist mir durchaus nicht erinnerlich; indeß schien er nach dem Bilde, welches mir von ihm vorschwebt, geistig beschäftigt zu sein, ob aber mit dem,

was bei dieser Gelegenheit gesprochen wurde, oder mit andern Sachen, bin ich anzugeben außer Stande.

Es ist sogar eine Confrontation zwischen C. und B. veranstaltet worden, welche jedoch keinen speciellen Zweck haben konnte, da C. keine mit der Einlassung des Inquisiten im geraden Widerspruch stehende Bezüchtigung ausgesprochen hatte; sie ist daher nur auf allgemeine Vorstellungen, welche C. dem Inquisiten machte, um ihn zu einem unumwundenen Bekenntnisse zu bewegen, gerichtet worden, und hat keine andere Wirkung gehabt, als daß die Inquisiten sich wiederholt gegen den Vorwurf der Lügenhaftigkeit verwahrten. Andere Umstände, welche die Theilnahme des Inquisiten an Bundesangelegenheiten darthäten, sind nicht ermittelt worden.

Es hatten zwar anfänglich die Coinquisiten S. und H. ausgesagt, daß bei ihrer durch den (vom großherzogl. Darmstädtischen Gouvernement zur Untersuchung gezogenen) Coinquisiten H. bewirkten Aufnahme in den Bund der Inquisit B. als ein älteres Bundesmitglied zugegen gewesen sei; als aber dieser seine Gegenwart bei dieser Aufnahme geläugnet hatte und nun eine specielle Vernehmung des S. und H. erfolgte, so stellten diese ihre Aussage darüber in's Ungewisse. S. sagt nämlich: „Meiner Erinnerung nach glaube ich, wie schon oben gesagt, mit Gewißheit, daß B. bei meiner Aufnahme zugegen gewesen ist, und ich könnte dies allerdings dem B. bei einer Confrontation in's Gesicht sagen. Allein wenn er es auch läugnet, so kann ich nicht dabei verharren, weil ich mich auf mein Gedächtniß keineswegs verlassen kann. Es täuscht mich öfters, namentlich bei Personen, und es kann daher der gewissen Erinnerung, die mein Gedächtniß mir giebt, ungeachtet, wohl sein, daß ich seine Person mit der eines Andern verwechsele. Wenn es irgend zulässig ist, so bitte ich, mich von der Confrontation zu dispensiren. — Darüber, daß B. auch vor meiner Aufnahme mit mir über den Bund gesprochen, habe ich jetzt gar keine Erinnerung mehr; bei meiner früheren Vernehmung muß ich es aber geglaubt haben, weil ich es sonst nicht so angegeben haben würde." — Eben so bekennet H. nur: „Ich müßte mich sehr irren, wenn mir B. nicht als Bundesmitglied genannt worden wäre, wie ich glaube von Hildebrandt; daß ich in persönliche Berührung mit ihm als Bundesmitglied gekommen wäre, kann ich nicht behaupten, doch

ist es mir, als wenn er bei meiner Aufnahme zugegen gewesen wäre. Ich wurde im Sommer 1821 zugleich mit S. durch H., der dabei allein das Wort führte, auf S.'s Stube zu Halle in den Bund aufgenommen. Dabei war noch ein älteres Bundesmitglied gegenwärtig und dieses war, wie ich glaube, B." Auf die Vorhaltung nun, daß er bei einer früheren Vernehmung den Coinquisiten C. die Rolle angewiesen habe, welche er jetzt dem B. gebe, fährt er fort: „da muß ich mich entweder falsch ausgedrückt haben, oder mißverstanden worden sein. Das weiß ich nämlich gewiß, daß außer H. nur ein älteres Bundesmitglied zugegen war, und ich wollte nur sagen, daß C. oder B. dieses ältere Mitglied gewesen sei."

Da nun der Coinquisit H. den Inquisiten in dieser Art nicht bezüchtigt, so ist die Confrontation desselben mit S. und H. nicht erst versucht worden, indem sich deren Erfolglosigkeit bei dem schon ausgesprochenen bestimmten Widerspruch des Inquisiten und bei dem Zweifel der Coinquisiten in ihren Bezüchtigungen voraussehen ließ.

Es ist ferner zur Sprache gekommen, daß Inquisit an dem Comitat Theil genommen, welches einige Hallische Bundesgenossen dem Adolf Follen gaben, als er im Sommer 1821 aus dem Untersuchungsarrest zu Berlin entlassen, über Halle und Jena, durch das Hessische nach der Schweiz reiste. C., S. und Inquisit fuhren mit ihm in einem und demselben Wagen bis Jena. In Jena wurde er mit Robert Wesselhöft und v. Sprewitz und andern Jenenser Bundesgenossen zusammengeführt, von dem Bestehen und der Lage des Bundes auf das Vollständigste in Kenntniß gesetzt, und mit mündlichen Aufträgen an seinen Bruder Carl in der Schweiz versehen. Inquisit läugnet aber, daß unterweges des Bundes auch nur mit einer Sylbe gedacht worden wäre, und daß er zu Jena, wenn Adolf Follen dort etwa von dem Bunde unterrichtet worden, zugegen gewesen sei. Seiner Ansicht nach stehe daher dieses Comitat mit dem Bundeswesen in gar keinem Zusammenhange, und habe er demselben sich eigentlich nur wegen einer persönlichen Angelegenheit zugesellt, nämlich um einem Buchhändler in Jena eine Rechnung zu bezahlen. Auch ist Inquisit des Gegentheils nicht überführet worden. C. versichert, daß er keinesweges mit Gewißheit behaupten könne, ob Inquisit an den Gesprächen, welche die

Jenaer Bundesmitglieder mit Adolf Follen über den Bund gepflogen, Theil genommen habe. „Fielen sie in den Anfang (nämlich unserer damaligen Anwesenheit in Jena), sagt der C., so glaube ich, daß dies nicht der Fall war, da B. selbst mehrere Freunde besuchen wollte. Am andern Tage vor unserer Abreise von Jena besuchten uns ein oder einige Jenenser und es ward bei dieser Gelegenheit wiederum mit Adolf Follen über den Bund gesprochen. Allein auch hierbei weiß ich durchaus nicht, ob B. zugegen war; es ist mir sogar, als ob er gar nicht einmal im Gasthofe zum Bär, sondern bei einem seiner Bekannten in der Stadt geschlafen hätte.“ — Eben so wenig wissen Robert Wesselhöft und S. sich zu erinnern, ob in des Inquisiten Gegenwart mit Adolf Follen über den Bund gesprochen worden, daher denn auch diese Anzeige nicht näher zu begründen gewesen ist.

Nichts desto weniger läßt sich ein dringender Verdacht, daß Inquisit wirklich Mitglied des geheimen Bundes gewesen, nicht beseitigen. Es bekennt nämlich der (von dem Churfürstl. Hessen-Casselschen Gouvernement zur Untersuchung gezogene) Bundesgenosse H. auf das Allerbestimmteste, daß und wie er den Inquisiten recipirt habe. Es sei dies bei dem Abzuge des B. von Jena nach Halle geschehen. Bei dieser Gelegenheit habe er denselben bis zum Dorfe Kunitz begleitet, und ihn (beauftragt von mehreren Jenaer Bundesgenossen) von dem Bunde in Kenntniß gesetzt und dann in denselben aufgenommen, ohne ihm jedoch einen Eid abzunehmen, da man diese Förmlichkeit schon damals für etwas Unwesentliches gehalten. Er habe den B. gewiß auf das Vollständigste über den Zweck und die Statuten des Bundes unterrichtet, da er die von Sprewitzischen Eröffnungen darüber selbst erst vor kurzem erhalten, sich also nicht denken lasse, daß er davon schon Etwas vergessen gehabt und absichtliche Auslassungen ihm nicht in den Sinn gekommen wären.

Wenn B. sich auf eine Mittheilung über Herbeiführung eines über das academische Leben hinaus dauernden Zusammenhanges der Universitätsfreunde beziehe, so könne diese keine andere sein, als die oben erwähnte Aufnahme in den geheimen Bund, und diese sei nicht auf einem Spaziergange nach Kunitz, sondern, wie gesagt, bei dem Abgange des B. von Jena nach Halle, und bei Gelegenheit des ihm von seiner, des H. Seite, bis Kunitz

gegebenen Comitates, erfolgt. Die von B. als jene Mittheilung angeführten drei Puncte, daß

1) ein Jeder an seinem künftigen Wohnorte eine Lesegesellschaft für politische Ausbildung errichten möge,
2) daß diese Gesellschaften unter einander in Verbindung treten sollten,
3) daß Jeder sich Waffen anschaffen und wo möglich Turnanstalten errichten solle,

seien Corruptionen seiner damaligen Aeußerungen über den geheimen Bund, zu dessen Statuten augenscheinlich nur der dritte Punct zu rechnen sei. Richtig sei es übrigens, daß er den B. späterhin noch zweimal, zu Basel und zu E. gesehen habe; er könne sich jedoch nicht erinnern, bei diesen Gelegenheiten mit demselben über den Bund gesprochen zu haben, es müsse denn obenhin und gewiß in mißbilligenden Aeußerungen geschehen sein.

Der §. 398. der Criminalordnung rechnet zu den nahen Anzeigen eines Verbrechens die ohne Suggestion erhobene Bezüchtigung eines geständigen Complicen, sofern 1) die Bezüchtigung sich in keinem Interesse für den Bezüchtiger gründet, 2) in der Angabe solcher Umstände beruht, welche nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit haben, 3) nicht widerrufen ist und 4) sich mit einem gegen den Angeschuldigten schon vorhandenen Verdachte vereinigen läßt. Alle diese Erfordernisse treffen bei der Bezüchtigung des H. zusammen.

Bei den meisten in diese Untersuchung verwickelten Inquisiten ist die Bemerkung zu machen, daß sie, wenn sie einmal den Entschluß gefaßt hatten, die Fesseln des von ihnen geleisteten Versprechens der Geheimhaltung zu brechen, mit einer oft rührenden Selbstverläugnung zur Erforschung der Wahrheit beigetragen haben, und es ist erstaunenswürdig, welche geringfügige Umstände durch die vermeinte Wahrheitsliebe der Inquisiten nach so langer Zeit häufig noch festzustellen möglich gewesen ist. Daher ist denn auf die Angaben der geständigen Inquisiten im Gegensatze zu denjenigen, welche sich auf's Läugnen gelegt haben, um so mehr Rücksicht zu nehmen, als ein Interesse für diejenigen, welche Andere bezüchtigten, nicht nur nicht erwiesen, sondern nicht einmal denkbar ist, und bei Unrichtigkeiten in ihren Angaben muß man billig einen bloßen Irrthum voraussetzen. Dies gilt besonders von dem Bundesgenossen H., welcher schon vor

Entdeckung dieses Complotts mit der innigsten Reue erfüllt, mehrere Schritte dagegen gethan und während der Untersuchung die rühmlichste Wahrheitsliebe bezeigt hat. Wenn dieser nun ohne die allergeringste Suggestion, ohne Interesse und ohne Widerruf den Inquisiten in den Bund aufgenommen zu haben versichert, und Inquisit selbst gewisse, dem ähnliche Mittheilungen zugesteht, ja sogar zugiebt, daß H. ihm wohl noch ein Mehreres gesagt haben möge, — und wenn auf der andern Seite das Leben des Inquisiten in der Wesselhöftischen geheimen Verbindung zu Jena, so wie in der dortigen und in der Hallischen Burschenschaft, sein Umgang mit mehreren Bundesgenossen, namentlich dem eifrigen C., seine Gegenwart bei der großen Aufnahme auf v. B.'s Zimmer, und das allgemeine Gerücht seiner Theilnahme am Bunde — mithin unstreitig ein außerhalb der Bezüchtigung des H. liegender Verdacht feststeht: — so kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, die obige Behauptung eines dringenden Verdachtes seiner Theilnahme an dem geheimen Bunde für erwiesen anzunehmen.

Der §. 405. der Criminalordnung verordnet nur, daß eine außerordentliche Strafe in der Regel festgesetzt werden solle, wenn mehrere übereinstimmende Anzeigen zusammentreffen, und durch den schlechten Charakter des Verdächtigen und seine bisher tadelnswerthe Lebensweise unterstützt werden. Die erstere Voraussetzung dieser Vorschrift ist so eben nachgewiesen worden, und die zweite liegt eben, in so fern sie immer nur in Beziehung auf das in Rede stehende Verbrechen verstanden werden muß, in dem Zusammenleben des Inquisiten mit mehreren geständigen Bundesgenossen der Burschenschaften, indem gerade eine solche Lebensweise als die Vorschule zu dem geheimen Bunde betrachtet, und jeder darin Befangene als ein Mensch, welcher der naheliegenden That nicht mehr fern steht, erachtet werden kann.

Erwägt man noch, daß Inquisit während eines fünfzehnwöchentlichen Zeitraumes mit Allem, was auf diese Untersuchung Bezug hatte, auf das Hartnäckigste zurückhielt, und dann erst mit dem Geständnisse, welches er für seine ganze Wissenschaft ausgiebt, hervorgetreten ist; so erscheint seine prätendirte Wahrheitsliebe in einem sehr zweifelhaften Lichte. In seinem ersten Selbstbekenntnisse spricht Inquisit eine wohl zu beachtende Ansicht aus, wenn er sagt:

„Es sei mir erlaubt, die Gründe hinzuzufügen, die mich zu meinem bisherigen Benehmen bewogen: 1) Weil ich mich an die Worte hielt und glaubte, daß man dies in einem Verfahren, wo man sich mir gewaltsam und feindlich entgegenstellt, wohl thun dürfe, ich also auch feindseligerweise handeln könne. Um in Berlin zu erscheinen, hätte ich ja wohl kommen müssen und wäre gern ohne Befehl, auch ohne Begleitung gefolgt. Ich denke, seinem Feinde braucht man gerade nicht alles zu sagen, was man weiß. Ich meinte, als man mir die Hauptfrage anbot, ich möge mich über die Antwort auf meinem Zimmer besinnen, und dachte: man will dich mit List behandeln, darum kannst du dich auf ähnliche Art benehmen. Ich war daher der Meinung, daß ich 2) von einem geheimen Bunde nichts wisse. Damit sich zu entschuldigen konnte wohl einem Philologen (der nur ein Wortfreund sein will) einfallen, aber ich will mich nicht damit entschuldigen, weil ich wohl fühle, daß ich nicht ehrlich gehandelt habe. In diesem Puncte habe ich demnach gefehlt, das ist mir leid und ich bitte um Verzeihung."

Inquisit bekennt sich hierdurch geradehin zu einer planmäßigen Verstocktheit, welche in einem, ihm sehr unvortheilhaften, Contraste mit den Geständnissen und Abläugnungen anderer Coinquisiten steht. Welchen Anspruch kann also Inquisit auf Glaubwürdigkeit seines sogenannten Geständnisses machen, wenn dasselbe den anderweit ermittelten Umständen so wenig entspricht, daß es das Ansehen eines gänzlich aus der Luft gegriffenen Vorgebens hat? Ein anderes wäre es, wenn Inquisit die Mittheilungen, in so fern man darunter Klagen über die politische Verfassung Deutschlands und Träumereien einer bessern Zukunft verstehen kann, vorgegeben hätte *), indem alsdann ein Irrthum sowohl des H. als des Inquisiten über den Inhalt der damaligen Unterhaltung eher denkbar sein würde. Daß aber H. einen ganz besondern Plan, von welchem weder in der Burschenschaft noch in dem geheimen Bunde je die Rede gewesen, aufgestellt haben sollte, ist in der That eben so wenig glaubwürdig, als daß Inquisit die Mittheilungen des H. dahin mißverstanden haben sollte.

*) Wie dies z. B. der Coinquisit v. B. rücksichtlich der ihm vom Coinquisiten L. gemachten Eröffnungen gethan hat.

Wenn es hiernach wohl keinem gegründeten Zweifel unterliegen kann, daß Inquisit wegen dringenden Verdachts der Theilnahme an dem geheimen Bunde mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen, so ist zur Abwägung derselben besonders noch zu berücksichtigen, daß Inquisit den Verdacht der Mitwissenschaft um den Bund in einem bei weitem höhern Grade noch, als den der Theilnahme daran, gegen sich hat, indem er bei der Aufnahme des v. B. und anderer Coinquisiten von Anfang bis zu Ende gegenwärtig gewesen zu sein bekennt. Er will zwar durch jenen Auftritt nur zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß ein solcher Bund, wie der, von welchem H. als von einem Project gesprochen, wirklich schon bestehe, und daß dieselbe nicht sowohl auf demjenigen, was er bei der Aufnahme des v. B. mit angehört habe, beruhe, weil er darauf nicht Achtung gegeben habe, sondern daß diese Ueberzeugung entstanden sei durch eine Combination seines mit H. gepflogenen Gesprächs mit einzelnen Momenten auf dem Zimmer des v. B., insbesondere mit den Erklärungen des K. und D., welche einen ihnen zugemutheten Eid nicht leisten wollten. Daher hätte er denn den Zweck des Bundes nur in der Ausbreitung und Begründung der Idee von der Einheit Deutschlands und in der Theilnahme an einer für Realisirung dieser Idee etwa ausbrechenden Revolution gefunden, andere Statuten aber, als die von H. ihm mitgetheilten drei Puncte, und allenfalls noch ein vierter Punct: „daß jeder den Obern gehorchen solle," wären ihm niemals bekannt geworden. Gleichwohl kann es dem Inquisiten durch ein solches Vorgeben nicht gelingen, den allerdringendsten Verdacht, daß er bei jenem Act der Aufnahme vollständige Kenntniß von dem in Rede stehenden Bunde erhalten habe, von sich abzulehnen. Seine Coinquisiten stimmen zwar in Schilderung seiner Charakteristik darin überein, daß er selten gesprochen, meistens in sich versunken gewesen und daher auch bei ihren Zusammenkünften eine untergeordnete Rolle gespielt habe, ja es wird sogar als eines Scherzes über ihn erwähnt, wie er dem v. Sprewitz einst bekannt habe: daß er acht Tage hindurch nichts gedacht habe. Endlich zeigen auch seine schriftlichen Aufsätze, und selbst die vorhin angeführte Stelle von einem sehr schwerfälligen Geiste. Aus allem diesen läßt sich aber der von ihm vorgegebene, an wirklichem Stumpfsinn grenzende, Indifferentis-

mus bei der lebhaften und feierlichen Scene jener Aufnahme von Bundesgliedern noch keineswegs erklären. Sein eigener Defensor R. scheint dies für unfehlbar anzunehmen, indem er ohne weiteres zugiebt, daß Inquisit ein Mitwisser des Bundes sei. Wenn man dies nun zwar nicht als vollständig erwiesen halten kann, so ist doch wenigstens, abgesehen von dem Verdachte der Theilnehmerschaft, die größte Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden; daher auf sechsjährige Festungsstrafe erkannt wurde.

Als ein besonders thätiges Mitglied der im Jahre 1821 zu Halle vereint gewesenen Mitglieder des „geheimen Bundes" war der zu N. als Stadtgerichts-Auscultator angestellte v. B. denuncirt worden. Auf Befehl des preuß. Ministerium der Polizei und des Innern war er deshalb in der Nacht vom 16. zum 17. October 1823 aufgehoben, und unter sicherer Begleitung nach Berlin gebracht worden, wo er sich noch im Laufe desselben Monats vor der Polizei-Ministerial-Commission zu dem ihm zur Last gelegten Verbrechen bekannte. Seine Verhaftung (er war nämlich seit seiner Ankunft in Berlin wieder auf freien Fuß gesetzt worden) erfolgte am 16. Januar 1824. Er wurde zunächst im Hausvoigteigefängniß zu Berlin detinirt, aber nach Einrichtung des Staats-Gefängnisses zu Köpenick im Februar ejusd. dahin abgeliefert. Die gerichtliche Untersuchung wider ihn wurde am 22. April 1824 eröffnet und am 11. Nov. ejusd. geschlossen. Bei dem Schlusse derselben stellte er den Antrag: ihn entweder gegen Caution interimistisch zu entlassen, oder doch wenigstens zu gestatten, eine ihm etwa bevorstehende Freiheitsstrafe vorläufig anzutreten. Er wurde in letzterer Rücksicht nach der Festung N. abgeführt, wo er sich seit dem 5. Januar 1825 befand.

Die Förmlichkeiten der wider den Inquisiten geführten Untersuchung sind genau so, wie bei den wider seine Coinquisiten geführten Untersuchungen, beobachtet, unterliegen daher derselben Beurtheilung, auf welche zur Vermeidung der Wiederholung Bezug genommen wird. In dieser Beziehung steht also der Abfassung des Erkenntnisses nichts entgegen. Dasselbe gilt von dem materiellen Inhalt der Untersuchung, welcher im Folgenden besteht:

Inquisit Carl Julius Leopold Albert von B. ist im Jahre 1799 geboren zu N. in Schlesien, wo sein Vater, Lieu-

tenant von B. außer Dienſten, erſt im Jahre 1819 verſtorben iſt. Inquiſit bekennt ſich zum evangeliſchen Glauben. Er ſollte ſich auf der Schule zu Hirſchberg zu den Univerſitätsſtudien vorbereiten. Als aber im Jahre 1815 der Krieg wieder ausbrach, wurde er Freiwilliger bei dem ſchleſiſchen National-Huſaren-Regimente, und erhielt, nach beendigtem Feldzuge, den Abſchied. Hierauf bezog er das Gymnaſium zu Züllichau, wo er von Michaelis 1816 bis dahin 1819 blieb, und dann mit dem Zeugniſſe der Reife nach der Univerſität Halle abging.

Sein Vermögen giebt Inquiſit auf 10,000 Rthlr., in hypothekariſchen Forderungen beſtehend, an. Da er bereits die Majorennität erreicht, ſo hat er die Verwaltung dieſes Vermögens, während der Unterſuchung, ſeinem Stiefbruder zu N. übertragen.

In militäriſchen Verhältniſſen befand er ſich nicht mehr, war insbeſondere noch nicht zur Landwehr eingezogen worden; auch iſt er nicht Beſitzer einer Kriegsdenkmünze oder eines andern militairiſchen Ehrenzeichens.

In Halle hat Inquiſit von Michaelis 1819 bis Oſtern 1822, und von da bis Michaelis in Breslau, die Rechte ſtudirt, und ſich demnächſt als Auſcultator beim königl. Stadtgerichte zu N. anſtellen laſſen, ſo daß er zur Zeit ſeiner Verhaftung ſeit ungefähr einem Jahre königlicher Beamter ſein mochte. — In einer Criminalunterſuchung iſt er, ſo viel bekannt, noch nie geweſen.

Der lebhafte Antheil, den er während ſeines Aufenthalts zu Halle an den dortigen Studentenverbindungen nahm, geht ſchon aus dem hervor, was darüber bei Beurtheilung des Coinquiſiten B. beigebracht wurde. Die Eingeſtändniſſe des Inquiſiten weichen nur in wenigem von der Darſtellung des v. W. ab, und beruhen hauptſächlich in Folgendem:

Als Inquiſit um Michaelis 1819 nach Halle kam, war die früher daſelbſt beſtandene Burſchenſchaft nicht lange vorher aufgelöſt, die Stiftung eines neuen ſolchen Studentenvereins geſetzlich verboten und, ſo viel Inquiſit glaubt, auch von den Studirenden nicht beabſichtigt. Dagegen beſtanden ſogenannte Landsmannſchaften und Inquiſit hielt es bald mit dieſer bald mit jener. Nach ungefähr einem Jahre wurde jedoch eine Oppoſitionspartei gegen die Landsmannſchaften merklich von einzelnen Mitgliedern der aufgelöſten Burſchenſchaft eingeführt, deren Anhang von Tag zu Tag größer wurde, und welche unter

ndern auch den Inquisiten ergriff. So entstand die übrigens ormlose, nur durch gemeinschaftliche Gesinnung und gemeinschaftliche Sammelplätze sich abzeichnenden, der academischen Behörde wohl bekannte anti-landsmannschaftliche Verbindung, welche v. W., so wie Inquisit, unter den doppelten Namen der Hallischen Allgemeinheit und der Quellen-Gesellschaft bezeichnen. Mit der Zeit organisirte sich diese Verbindung förmlicher durch Errichtung eines Lesezirkels, durch die Einführung bestimmter Geldbeiträge u. dgl. m.

Im Frühjahre 1821 bildete sich aus mehreren Mitgliedern der Quellengesellschaft eine geheime Burschenschaft, zu welcher Inquisit vom Anfang an gehörte. Der Zweck dieses Vereins war derselbe, der in allen Burschenschaften deutscher Universitäten ausgesprochen war. Die Verfassungsurkunde, entworfen vom Studenten H., war ein treues Nachbild der Jenenser Burschenschafts-Constitution. Ein specieller Zweck dieser Hallischen Burschenschaft bestand aber noch darin, möglichst kräftig auf die „Allgemeinheit," zu Aufrechthaltung der Ordnung und burschenschaftlichen Gesinnung in dem Vereine, einzuwirken, und nach und nach alle Mitglieder der Allgemeinheit in sich aufzunehmen. Sie hat jedoch die Zahl ihrer Mitglieder niemals über einige dreißig gebracht. Uebrigens hatte sie sich der allgemeinen deutschen Burschenschaft, durch Anmeldung bei der im Jahre 1821 „geschäftsführenden Burschenschaft" zu Würzburg, förmlich beigesellt, beschickte auch den allgemeinen Burschen-Convent zu Streitberg, der im October 1821 abgehalten wurde. Inquisit selbst erschien hier als Deputirter der Hallischen Burschenschaft.

Diese Burschenschaft löste sich aber schon im December 1821 wieder auf, wie Inquisit angiebt, deshalb, weil einmal Verfolgungen von Seiten der academischen Behörde besorgt wurden, dann weil man sich unfähig fühlte, die „Allgemeinheit" so, wie es bei der Stiftung beabsichtigt worden, zu leiten, und endlich weil man zu der Ueberzeugung gelangte, daß ihr Endzweck nicht groß und weit umfassend genug sei, um ihre Gefahr bei ihrer Gesetzwidrigkeit zu rechtfertigen. Wenige Wochen darauf stiftete aber Inquisit mit einigen andern Mitgliedern der eben aufgelösten Burschenschaft jene Verbindung, welche der Coinquisit v. W. mit dem Namen des engern Vereines bezeichnet, und welche

beinahe gleiche Tendenz mit der Burschenschaft hatte, nur daß sie zugleich auf ein politisches Glaubensbekenntniß ihrer Mitglieder gegründet war, welches vorher in der Regel nur zufällig ein gemeinschaftliches gewesen. Diese Verbindung bestand noch, als Inquisit von Halle abging. Inquisit war damals schon, obwohl erst seit kurzer Zeit Mitglied des hier in Rede stehenden geheimen Bundes, und daher ist es nicht nur sehr wahrscheinlich, sondern sogar vom Inquisiten eingestanden, daß der Hauptgrund zur Auflösung der geheimen Burschenschaft, wobei er besonders thätig gewesen, eigentlich darin gelegen, daß man einen Verein bilden wollte, aus welchem der Uebergang in den geheimen Bund nur ein kleiner Schritt war. Die Worte des Inquisiten über die Stiftung dieses engern Vereins sind folgende:

„Wir alle vereinigten uns zu dem allgemeinen Beschluß, daß eine solche (d. h. burschenschaftliche) Verbindung wieder errichtet werden sollte, besprachen uns über diejenigen Studirenden, von denen wir glaubten, daß sie der Verbindung ebenfalls zutreten würden, und bestimmten den Tag, an welchem wir uns an einem Orte wieder treffen wollten, und wohin von den Anwesenden auch diejenigen Studirenden eingeladen werden sollten, die wir zur Aufnahme in die neue Verbindung für würdig hielten. Vor dem Eintritt dieser Versammlung hatte ich mir auf ein Zettelchen die Bedingungen zur Aufnahme in diese neue geheime Verbindung aufgeschrieben, und sie den meisten Mitgliedern des geheimen Bundes vorgetragen. Im Allgemeinen bemerke ich in Betreff dieser Bedingungen, daß sie alle mit Hinsicht auf die Tendenz des geheimen Bundes, dessen Mitglied ich war, ausgearbeitet waren, wobei ich selbst die Absicht hatte, die neu zu errichtende geheime Verbindung, so viel als möglich, dem Zweck des geheimen Bundes zu nähern."

Ueber den geheimen Bund selbst trägt aber Inquisit Folgendes vor: Schon im Sommer des Jahres 1821, also mehrere Monate vor Auflösung der geheimen Burschenschaft, sei er in denselben eingetreten. Es habe ihn nämlich eines Tages der Student H. in Begleitung des Studenten v. Sprewitz besucht, als gerade mehrere andere Bekannte, namentlich auch der Coinquisit v. W. bei ihm gewesen wären. H. habe geäußert, daß der Zweck der bestehenden geheimen Burschenschaft, wie er gegenwärtig sei, doch keineswegs mit der Gefahr im Verhältniß

stehe, die aus der Entdeckung der Burschenschaft für die einzelnen Theilnehmer entstehen könne, daß dieselbe überdem ihre Wirksamkeit mit dem Aufhören des Studentenlebens verlieren, daß es daher zweckmäßiger sein würde, wenn eine Verbindung zu Stande käme mit dem Zweck und der Absicht eines jeden Theilnehmenden auch in künftigen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach seinem Wirkungskreise dahin zu streben, daß die bisherige souveraine Gewalt der Regenten durch eine repräsentative Verfassung beschränkt und dem Zeitgeiste gemäß ausgebildet werde. — Nach solchen Aeußerungen, durch welche er ihre Gesinnungen erforscht und beifällig gefunden habe, sei er der Sache näher getreten, und habe ihnen die Entdeckung gemacht, daß eine Verbindung der angedeuteten Art schon bestehe, und daß es von ihnen abhänge, derselben beizutreten. Hierzu hätten sie, mit Ausnahme der Studenten K. und D., ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen. Jene beiden hätten sich aber, nachdem sie dem H. die Verschweigung dieses Auftritts bei ihrem Ehrenworte angelobt, entfernt, und H. habe nun weiter demonstrirt, welche Pflichten zu erfüllen sie sich durch einen Eid anheischig machen müßten.

Es folgen hier die eigenen Worte des Inquisiten über das, was ihm eröffnet wurde:

„Gleich bei der Aufnahme in den Bund wurde uns als Zweck desselben angegeben die Herbeiführung einer möglichst engen Vereinigung sämmtlicher deutschen Staaten, ohne daß speciell bestimt war, in welcher Form diese Vereinigung bewirkt werden sollte; doch wurde ein Bundesstaat im Gegensatz des Staatenbundes, den Deutschland jetzt bildet, beabsichtigt; gleicher Gestalt lag die Einführung einer repräsentativen Verfassung in ganz Deutschland im Zweck des Bundes. — Außerdem wurden uns folgende Statuten des Bundes bekannt gemacht:

1) Der Bund wird für das ganze Leben geschlossen,
2) Jeder verpflichtet sich durch einen Eid zur Geheimhaltung und zur Befolgung der Zwecke des Bundes,
3) Jeder ist verpflichtet den Befehlen der Obern, so weit sie mit den Zwecken des Bundes und der moralischen Ueberzeugung übereinstimmen, Folge zu leisten, ohne daß irgend etwas dem Gegenstande nach ausgenommen gewesen wäre, namentlich waren, wie sich dies aus dem Zwecke

des Bundes von selbst ergiebt, Verhältnisse des Staats nicht ausgenommen,

4) dem Verräther war der Tod angedroht,

5) über den Bund darf nichts Schriftliches, welcher Art es auch sei, aufgesetzt werden,

6) jedem Mitgliede sollen möglichst wenige Mitglieder bekannt sein, um dadurch einer Entdeckung sämmtlicher Mitglieder vorzubeugen.

Bei der Aufnahme wurde uns außerdem von H.

7) gesagt, daß ein ähnlicher Bund, wie dieser unter den Studenten, unter Männern bestehe, welche die Universität bereits verlassen hätten, und in's bürgerliche Leben übergetreten wären. (Doch hat er dies späterhin widerrufen, worüber ich mich nachher specieller erklären werde.)

8) wurde jedem Mitgliede angerathen, sich Waffen anzuschaffen und sich in denselben zu üben, um nöthigen Falls die Zwecke des Bundes durch Gewalt realisiren zu können,

9) war von Errichtung einer Casse die Rede."

Nachdem H. seine Zuhörer auch nach diesem Vortrag der Gesetze noch zum Beitritt in den Bund bereit gefunden, habe er sie zur Eidesleistung aufgefordert, und Inquisit bekennt, daß er sich durch einen Eid, der mit den Worten: „ich schwöre zu Gott dem allmächtigen und allwissenden" angefangen, zu Verschwiegenheit und Erfüllung der Bundeszwecke und Gesetze anheischig gemacht, indem er diesen Eid mit aufgehobenen Fingern so, wie er ihm vorgesprochen, nachgesagt habe.

Was Inquisit ferner über den Bund erfahren haben will, beruht in Folgendem: Das Erkennungszeichen der Bundesgenossen sei ein Druck mit dem Zeigefinger auf die Pulsader beim Händereichen, oder ein gegenseitiges Auflegen dreier Finger auf irgend einen Gegenstand gewesen. Ein drittes Erkennungszeichen, die Frage: „bist du auf dem Johannisberge gewesen," mit der Antwort: „Ja, am ersten May," sei ihm erst während der Untersuchung bekannt geworden.

Von dem Ursprunge des Bundes wisse er nicht das Geringste; Mitglieder habe derselbe, seines Wissens, außer in Halle, noch in Jena, Göttingen, Würzburg, Erlangen, Freiburg und Leipzig gezählt; einige zwanzig derselben wären ihm bekannt geworden, und er halte jetzt dafür, daß der Bund überhaupt nicht

so zahlreich sei als er sich früher vorgestellt. Als Form der herbeizuführenden repräsentativen Verfassung Deutschlands sei, der allgemeinen Ansicht der Bundes-Mitglieder zufolge, die Vereinigung von ganz Deutschland zu einer sogenannten constitutionellen Monarchie beabsichtigt worden.

Die Bestimmung der Mittel zur Erreichung dieses Zweckes habe eigentlich nicht von dem Bunde abgehangen, sondern von dem, den Bundesgenossen als ihnen vorgesetzt bezeichneten, Männerbunde, dem man sich zur Folgeleistung aller Anordnung und nöthigen Falls auch zu offenem Aufstande verpflichtet gehalten habe; die unmittelbarste Bestimmung des geheimen Bundes sei dagegen „möglichste Ausbreitung" gewesen.

Von bestimmten auf eine gewaltsame Umwälzung der politischen Ordnung Deutschlands abzielenden Unternehmungen sei ihm eigentlich nur der eine, niemals zur Ausführung gekommene Plan bekannt geworden, der im Monat September 1821 den Hallischen Bundesgenossen von Jena aus mitgetheilt worden und der darin bestanden, ein Corps zur Unterstützung der Griechen zu sammeln, dieses aber, wenn sich eine Gelegenheit darbieten sollte, zum Zwecke des Bundes zu benutzen, um mit Gewalt für die Realisirung desselben aufzutreten. Zeige sich aber die Stimmung des Volkes hierzu nicht günstig, so sollte das Corps seiner angeblichen Bestimmung wirklich zugeführt und der Kampf in Griechenland den Bundesgenossen eine Schule des Kriegswesens werden. Die meisten Hallischen Bundesgenossen hätten sich für diesen Plan einnehmen lassen und er, Inquisit, selbst habe in einem Aufsatze zur Theilnahme aufgefordert und mehrere Unterschriften gesammelt. Aber wenige Wochen darauf sei aus Jena die Nachricht eingegangen, daß aus der ganzen Sache nichts werden könne, weil die von den damaligen Griechenvereinen gehofften Gelder nicht eingegangen wären, und so sei denn das ganze Project wieder aufgegeben worden.

Ueber das, was die Hallischen Bundesgenossen wegen einer neuen Auflage des bekannten Frag- und Antwortbüchleins beschlossen, will Inquisit nur noch eine ganz ungewisse Erinnerung haben. Auch von einem näheren Zusammenhange der Festungen Erfurt und Coblenz mit dem Bunde will er nichts wissen. Nur im Allgemeinen habe er gehört, daß der Commandant und mehrere Officiere der Festung Erfurt zum Männerbunde gehörten,

weshalb es im Falle eines Aufstandes nicht schwer sein würde, sich dieser Festung zu bemächtigen.

Die möglichste Verbreitung der dem Bunde zum Grunde liegenden politischen Ideen (unbedingte Nothwendigkeit der Einheit Deutschlands mit einer sogenannten repräsentativen Verfassung) schildert Inquisit als eine sich von selbst verstehende Pflicht der Bundesgenossen, deren Ausübung ihnen jedoch, seiner Ansicht nach, nur in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen, und durch die gewöhnliche Art, wie Ueberzeugungen fortgepflanzt werden, durch Unterhaltungen und Ideenaustausch obgelegen, daher denn auch die Hallischen Bundesgenossen nur unter den Studenten ihre Anhänger gesucht hätten, und Inquisit selbst in dieser Rücksicht zur Stiftung des früher erwähnten engern Vereines beigetragen habe. Deshalb glaube er also auch nicht, daß es in der Absicht des Bundes gelegen habe, sich einen besondern Einfluß auf die Jugenderziehung zu verschaffen. „Es scheint dies sogar, drückt er sich hierüber aus, mit der Intention des Bundes sich nicht zu vereinigen, da solche wenigstens zur Zeit meiner Aufnahme auf ein rasches, gewaltsames Handeln gerichtet war. Es schien uns damals Gewalt das einzige Mittel zu Erreichung des Bundeszweckes, da der Weg der Reform oft schon vergeblich versucht worden sei. Einzelne haben indeß allerdings davon gesprochen, daß auch die Erziehung ein sehr wirksames Mittel sei, eine Reform herbeizuführen ꝛc.“ Und hiernach will Inquisit auch nichts davon wissen, daß die Erziehungsinstitute des Bunsen zu Frankfurt a. M. und des Dittmar zu Nürnberg in Beziehung auf die Bundespläne errichtet oder geleitet worden.

In Beziehung auf die Gesetze des Bundes hat er betheuert, daß ihm solche nicht als abgeschlossen, in neun Puncten bestehend, mitgetheilt worden; und so giebt auch er, wie die meisten Coinquisiten, bald diesen, bald jenen Grundsatz, bald als ein Bundes-Gesetz, bald wieder nur als particulaire Meinung der Hallischen Bundesgenossen an. Es gehören hierher: die Bestimmung über die Art und Weise der Aufnahme neuer Mitglieder, über die Pflicht der Mitglieder sich in den Waffen zu üben, sich Ober- und Untergewehr zu halten, und über die Statthaftigkeit eines Meineides zu Erhaltung der Bundesgeheimnisse.

Ueber die Eintheilung des Bundes in Kreise unter Kreishauptleute kann Inquisit nichts Näheres angeben. Bei seiner

Aufnahme sei nur gesagt worden, daß die innere Organisation des Bundes noch nicht vollendet, vielmehr nach Berathungen der Bundesgenossen erst eingerichtet werden solle. Zu diesem Zwecke seien auch, wie er später erfahren, Zusammenkünfte gehalten und namentlich auf dem Kiffhäuser Berge und zu Würzburg beabsichtigt worden, ob aber in solchen Berathungen oder wo sonst die Kreishauptmannschaften constituirt und ob sie auch in Wirksamkeit getreten, sei ihm unbekannt geblieben.

Die Ansichten des Inquisiten über den im Hintergrunde gebliebenen Männerbund sind endlich folgende: Bei seiner Aufnahme sei ihm eröffnet worden, daß diesem Bunde von gleicher Tendenz mit dem „Jünglingsbunde" (so sei der geheime Bund hin und wieder auch genannt worden) eigentlich die Ausführung der Bundeszwecke zustehe, die Jünglinge aber sich jeder Selbstthätigkeit in dieser Beziehung zu enthalten und nur für innere Organisation und Ausbreitung ihres Bundes Sorge zu tragen hätten.

Im Anfange des Februars 1822 hätten nun die Hallischen Bundesgenossen zwei Deputirte (B. und L.) nach Erfurt zu dem Mühlenbesitzer Salomon, der ihnen als Vermittler der beiden Verbindungen, des Männer- und des Jünglingsbundes, genannt gewesen sei, gesendet, um nähere Erkundigungen über den Männerbund und ihr Verhältniß zu demselben einzuziehen. In Jena hätten jedoch diese Deputirten vernommen, daß Salomon auf ähnliche Sendungen der Jenaer Bundesgenossen ausweichende Antwort ertheilt, und daß es hiernach wohl problematisch sein möchte, ob überhaupt ein Männerbund existire. Es erscheine nun rathsam, dem Jünglingsbunde eine andere Natur zu geben, besonders nicht weiter an eine gewaltsame Umwälzung der politischen Ordnung zu denken, und den Grundsatz aufzugeben, daß den Verräther der Tod treffen solle. Die Hallischen Deputirten wären deshalb nicht zum Salomon gegangen, sondern nach Halle zurückgekehrt, wo sie die Rathschläge der Jenenser, und zwar auf seinem, des Inquisiten, Zimmer hinterbracht hätten. Bei dieser Gelegenheit habe man beschlossen, den Bund, wie er sei, wenigstens so lange bestehen zu lassen, bis man vollkommene Gewißheit über die Nichtexistenz des Männerbundes erlangt, und um diese zu ermitteln, sei sogleich ein neuer Deputirter (der Coinquisit L.) an Salomon abgesendet worden. Dieser habe bei

seiner Rückkehr ihnen (und zwar seien die meisten Hallischen Bundesgenossen auf seiner, des Inquisiten, Stube hierbei gegenwärtig gewesen) mitgetheilt, daß Salomon sich in Beziehung auf den Männerbund zwar ausweichend, weder bejahend noch verneinend, geäußert, in Beziehung auf den Jünglingsbund aber gemeint habe, daß sie es nur so, wie es bisher gewesen, lassen und bei Aufnahme neuer Mitglieder vorsichtig sein möchten. Wer von ihnen die Universität verlasse, möge sich nur bei ihm, dem Salomon, melden. Diese tröstliche Botschaft habe sie bewogen, ihren Bund unverändert bestehen zu lassen. — Bald darauf, zu Ostern 1822, sei er, Inquisit, von Halle abgegangen, seit welcher Zeit er weder vom Jünglings- noch vom Männerbunde etwas Näheres erfahren habe.

Außer dem Namen des Salomon habe er übrigens noch von den Gebrüdern Follen, von einem Professor Schnell, sämmtlich Schweizern, im Allgemeinen auch von Officieren der Erfurter Garnison und von einem Lieut. S. als Mitgliedern des Männerbundes reden hören. Bekanntschaft habe er mit keinem dieser Männer gemacht.

Aus Vorstehendem ergiebt sich zum Theil schon, in welcher Art Inquisit selbst für den Bund thätig gewesen ist. Er war Mitstifter des zur Vorschule des geheimen Bundes bestimmten engern Vereins der Hallischen Studenten und gestattete mehrere Zusammenkünfte der Hallischen Bundesgenossen auf seinem Zimmer. Außerdem gesteht er ein, bei der Aufnahme von acht Mitgliedern zugegen gewesen zu sein, ob nur als Zeuge oder als derjenige, der den Eid den Aufzunehmenden vorgesprochen und entgegen genommen, will er nicht mehr wissen. Geldbeiträge zu einer Bundescasse versichert er nicht geleistet zu haben; nur außerordentlicher Weise habe er einmal zu den Reisekosten des Studenten H. (als derselbe zur Ankündigung des Griechenzuges von Jena nach Halle gekommen) oder ein zweites und drittes Mal zu den Reisen der Bundesdeputirten nach Erfurt zu dem Salomon Geldbeiträge nach gewissen Procenten des Einkommens gegeben. Er selbst habe die Ausschreibung und Einziehung dieser Summen besorgt, und von den eingegangenen Geldern bei seinem Abgange von Halle (zu Ostern 1822) noch einen kleinen Ueberrest dem Bundesgenossen R. zurück gelassen. Mit Waffen, betheuert Inquisit, habe er sich in Beziehung auf den Bund

niemals versehen, ja in Halle habe er solche gar nicht besessen, indem er das diesfallsige Bundesgesetz nur für eine beiläufige, mehr consultative Bestimmung angesehen.

Dies ist der wesentliche Inhalt des vom Inquisiten eingestandenen Wissens und Wirkens. Hiernach fällt auch diesem Angeschuldigten die vollständige Theilnahme an einem hochverrätherischen Bunde zur Last, daher auch er zu fünfzehnjähriger Haft verurtheilt ward.

Der in dem B.schen Erziehungsinstitute zu Frankfurt am Mayn angestellte Lehrer von W. war gleichfalls als ein Mitglied des geheimen Bundes bezeichnet worden. In Folge diplomatischer Verhandlungen — deren Näheres aus den Acten nicht constirt — wurde er von Seiten des Senats der Stadt Frankfurt a. M. der preußischen Regierung ausgeliefert, unter sicherer Begleitung nach Berlin transportirt, und dort, wo er am 19. Februar 1824 eingetroffen war, der Polizei-Ministerial-Untersuchungs-Commission überwiesen. Er protestirte zunächst gegen dieses Verfahren und verweigerte jede Einlassung, indem er angab, daß er sich für einen Unterthan des Großherzogs von Mecklenburg und in so fern auch nur die Behörde dieses Landesherrn für competent erachte, fügte sich jedoch, nachdem ihm auf Befehl des hohen Ministerium des Innern und der Polizei eröffnet worden war, daß seine Auslieferung auf der Anordnung sowohl der Bundesversammlung als der Bundes-Central-Commission unter Beistimmung der Großherzogl. Mecklenburgischen Gesandtschaft und des Senats der Stadt Frankfurt a. M. beruhe.

Er stellte nun die ihm vorgehaltenen Bezüchtigungen seiner Coinquisiten beharrlich in Abrede, so daß die fruchtlosen polizeilichen Vernehmungen alsbald abgebrochen wurden, um auf criminalrechtlichem Wege weiter zu verfahren. Die Criminaluntersuchung ist sonach schon unterm 21. April 1824 gegen den Angeschuldigten eröffnet, am 18. November ejusd. aber geschlossen worden. Während dieser Zeit ist der Inquisit in dem Staatsgefängnisse zu Köpenick verhaftet gewesen, nach beendigter Untersuchung aber zu vorläufiger Antretung einer ihm bevorstehenden Freiheitsstrafe nach der Festung N. abgeliefert worden, wo er seitdem 6. Januar 1825 detinirt ward. Das königl. Immediat-Special-Untersuchungs-Gericht, durch das hohe Ministerial-Rescript vom 10. April 1824 zur Eröffnung der Untersuchung angewie-

sen und ermächtigt, hat sich derselben unter Beobachtung des in der Criminalordnung vom 11. December 1805 vorgeschriebenen Verfahrens erledigt, die Vertheidigung des Inquisiten, durch den ihm von Amts wegen zugeordneten J. C. R. zu Berlin geführt, ist unter eben den Umständen erfolgt, wie die Vertheidigung des Coinquisiten v. d. L., weshalb auf die Gründe über die Vorschriftsmäßigkeit der letzteren lediglich Bezug genommen wird.

Der von dem Inquisiten anfänglich aufgestellte Einwand wider die Competenz des landesherlichen Verfahrens wird späterhin erwogen werden, indem der Inhalt der wider ihn geführten Untersuchung hierauf von Einfluß ist, und als solcher ist Folgendes anzusehen:

Inquisit, Carl Johann Otto Siegismund v. W., ist nach seiner Angabe im Jahre 1802 zu R. in Pommern geboren, wo sein Vater als Kaufmann damals ansässig war. Letzteren ist jedoch bald nach der Geburt des Inquisiten nach Friedland im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ausgewandert, und seit einigen Jahren von dort nach dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gezogen, woselbst er in dem Dorfe R. jetzt von seinen Renten lebt. Inquisit hat seine früheste Jugend im älterlichen Hause verlebt und seine erste Bildung, sowohl in der Religion (er bekennt sich zum evangelischen Glauben) als in den Wissenschaften zu Friedland erhalten. Nach eilfjährigem Aufenthalte auf der dortigen Stadtschule hat er zu Ostern 1820 die Universität mit dem Zeugnisse der Reife bezogen. Er hat zuerst, und zwar zwei Jahre hindurch bis Ostern 1822 in Halle studirt, anfänglich um sich der Theologie zu widmen, jedoch dieses Studium bald mit dem der Philologie vertauscht. Wegen eines Excesses wurde ihm das Consilium abeundi ertheilt und er bezog nun die Universität Breslau, auf welcher er jedoch nur ein halbes Jahr bis Michaelis 1822 blieb. Auf einer Ferienreise nach Frankfurt a. M. wurde er nämlich mit dem Dr. B., Vorsteher eines dortigen Erziehungsinstitutes bekannt, der ihn als einen angehenden Lehrer aufnahm und nach einiger Zeit förmlich als solchen anstellte. In dieser Qualität wohnte er in dem B.schen Hause, als er verhaftet wurde.

Vermögen will Inquisit nicht besitzen, vielmehr bis zur neuesten Zeit von den Unterstützungen seines Vaters gelebt haben,

a er auch als Lehrer im B.schen Institut nur freie Station, der keinen Gehalt genossen habe.

In Untersuchung ist er, so viel bekannt, noch niemals gewesen, mit Ausnahme desjenigen Disciplinarverfahrens, welches r sich durch den vorerwähnten Studentenexceß zu Halle, der brigens in gar keiner Beziehung zu vorliegender Untersuchung eht, zugezogen hatte.

Anfänglich verwahrte sich Inquisit auch vor dem Criminalgericht gegen diejenigen Anschuldigungen, welche seine Theilnahme m dem in Rede stehenden „geheimen Bunde" anzeigten. So ft ihm auch vorgehalten wurde, daß die meisten seiner Bundesgenossen schon ein freimüthiges Bekenntniß abgelegt hätten, durch welches er auf das Unzweideutigste als Complice entdeckt worden, bwohl ihm die Namen der Bundesmitglieder, welche ihn bezüchtigt hatten, die Namen seiner Universitätsfreunde H., D., C., v. B., R., v. S. u. A. vorgehalten wurden, obwohl er mit dem Coinquisiten R. confrontirt wurde, so blieb er dennoch bei der Behauptung, daß alle diese Vorhaltungen und Bezüchtigungen ungegründet wären, daß er wohl an verbotenen Studentenbündnissen zu Halle, aber niemals an dem ihm hier zur Last gelegten „geheimen Bunde" Theil genommen habe. Endlich wurde seine Zusammenstellung mit dem Coinquisiten von Sprewitz, demjenigen, der den Inquisiten in den Bund recipirt haben wollte, beschlossen, und erst auf dessen Aeußerung, daß er ein vollständiges Geständniß über den Bund abgelegt, und insbesondere eingestanden, daß er ihn, den Inquisiten, in denselben aufgenommen habe, erklärte dieser: „Dies ist mir genug; alles, was ich bisher auf die Fragen über den Bund gesagt habe, widerrufe ich hiermit ausdrücklich und bin bereit, ein vollständiges Geständniß abzulegen."

Inquisit hat sich dann auch wiederholt, bald in selbst gefertigten Aufsätzen bald zu Protocoll, als Theilnehmer des geheimen Bundes bekannt, wonach sein Verhältniß in demselben sich folgendermaßen ergiebt.

Während seiner Studienzeit zu Halle wurde er aus einem Mitgliede der (um die Zeit von Michaelis 1820 bis Ostern 1821 sich dort im Gegensatze zu den aufgekommenen landsmannschaftlichen Vereinen bildenden) Quellengesellschaft oder Allgemeinheit ein Mitglied der aus dieser Verbindung hervorgehende.i geheim

men Burschenschaft, welche nach Pfingsten 1821 zum Zwecke: „die Begriffe der Mitglieder über burschenschaftliche und politische Gegenstände zu läutern und demgemäß auf die Mitglieder der Allgemeinheit zu wirken," nach dem Vorbilde der Jenaer Burschenschaft gestiftet wurde. Obwohl sich diese Burschenschaft — dieselbe, zu welcher auch der Coinquisit H. gehörte — im November 1821 schon wieder auflöste, weil innere Streitigkeiten und die Besorgniß vor Entdeckung dazu riethen, so bildete sie sich doch im Januar 1822 von Neuem unter dem Namen des „engern Vereins," bei dessen Stiftung Inquisit besonders thätig war. Er entwarf gemeinschaftlich mit dem Coinquisiten von B. die Statuten des Vereins, wonach nur Mitglieder der Hallischen Allgemeinheit in den engern Verein aufgenommen werden durften, um von hier aus zum Zweck burschenschaftlicher und politischer Ausbildung auf die größere Masse zurückwirken zu können. Zu den Erfolgen dieses Vereins gehörte unter andern, daß ein in demselben ausgearbeiteter Studentenbrauch („Comment") von der Hallischen Allgemeinheit angenommen wurde.

Mehrere Mitglieder dieser geheimen Verbindungen, außer dem Inquisiten, namentlich die Studenten v. R., H., C., K., D., C. u. A., sämmtlich in gegenwärtiger Untersuchung implicirte Individuen, waren in ihren politischen Unterhaltungen bald darüber einig geworden, daß die politische Einheit Deutschlands unter einer sogenannten constitutionellen Verfassung einem jeden Deutschen als der nächste Zweck zu Erreichung des anerkannt höchsten Ziels menschlicher Gesellschaftlichkeit, der Einheit und Gleichheit aller Glieder, vorschweben müsse, und daß ein hierzu geschlossenes Bündniß als ein nothwendiges Mittel erscheine. Von der Stiftung eines solchen Bündnisses war oft die Rede, bis eines Tages (im July 1821) von dreien der Freunde, nämlich v. H., C. und v. Sprewitz den übrigen eröffnet wurde, daß ein Bund, wie sie ihn wünschten, bereits existire, daß der Eintritt in denselben ihnen freistehe, ein Eid sie binden würde. Von den Anwesenden lehnte nur K. und D. die Aufnahme ab, die übrigen, unter welchen der Inquisit sich befand, erklärten sich dazu bereit. Die Worte des Inquisiten über seine Aufnahme sind folgende:

„Nach der Entfernung dieser Beiden (K. und D.) wurden

wir noch einmal von C., H. und v. Sprewitz gefragt, ob noch Einer zweifelhaft sei? Keiner meldete sich, und darauf sprach Einer der Drei den Eid, wie mich dünkt, v. Sprewitz. Auf die Eidesformel kann ich mich nicht mehr besinnen, im Allgemeinen weiß ich nur, daß man bei Gott dem allmächtigen schwur, die Gesetze des Bundes treu zu halten. Den neuen Bundesgenossen wurden nunmehr Zweck und Gesetze des Bundes näher auseinander gesetzt." Inquisit will Folgendes darüber in Erfahrung gebracht haben:

„Zweck des Bundes ist die Umgestaltung der Verfassungen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten dahin, daß es dem deutschen Volke möglich wird, seine Bestimmung als Volk zu erreichen, nämlich sich in Freiheit fortzuentwickeln zur Einheit und Gleichheit aller seiner Glieder."

Jeder, der in den Bund tritt, verpflichtet sich für die Realisirung der aufgestellten Idee, sowohl auf der Universität, als auch später, im bürgerlichen Leben, durch Wort und Schrift, und im äußersten Falle mit Waffengewalt zu wirken, sich in den Waffen zu üben, für die Bestreitung der Kosten des Bundes jährlich gewisse Procente von seinem Vermögen zu geben, nie etwas von dem Bunde zu verrathen, nie etwas über den Bund zu schreiben, den Verräther mit dem Tode zu strafen.

Soll Jemand in den Bund aufgenommen werden, so muß er ein sittlich guter Mensch in jeder Beziehung sein, muß mit sich selbst auf's Reine über diesen Schritt sein, alle Mitglieder des Bundes, die ihn kennen, müssen über seine Aufnahme einig, und bei der Aufnahme selbst wenigstens zwei oder drei Mitglieder zugegen sein. Keinem Mitgliede dürfen alle Bundesglieder bekannt sein, wohl aber die Zahl derselben."

„Wer seine Ansicht ändert, muß aus dem Bunde treten, zugleich aber eidlich versprechen, nie Etwas von seinem Wissen über den Bund zu sagen."

Eidliche Verläugnung des Bundes wurde zur Erhaltung des Bundesgeheimnisses für statthaft gehalten.

Immitten Deutschlands bestand, oder sollte bestellt werden, eine Centralcommission, deren Anordnung der Bund unbedingten Gehorsam zu leisten hatte. Dieser selbst waren Kreise unter Kreisvorstehern angewiesen. Inquisit giebt den Saalkreis, mit der Kreisstadt Halle unter dem Kreisvorsteher L., und den

Franken-Kreis, mit der Kreisstadt Würzburg unter dem Kreisvorsteher E., als ihm bekannt geworden an. Von einer dem Bunde eigenen Geheimschrift will Inquisit nichts wissen; die Hallischen Bundesgenossen hatten sich, seiner Angabe nach, eine solche zu ihrem partiellen Gebrauche ausgedacht, ohne jedoch häufige Anwendung dieser etwas umständlichen Chiffre, welche Inquisit ausführlich beschreibt, gemacht zu haben. Ihm ist hierüber nur ein einziges Beispiel bekannt, ein Brief des Bundesgenossen R. an den v. R. nach B., worin sich die chiffrirte Stelle:

„in Würzburg ist eine Versammlung"

befunden habe. Solcher Versammlungen sind dem Inquisiten mehrere bekannt geworden; in Dresden war eine zu Ostern 1821, auf dem Kisshäuser Berge in der goldnen Aue zu Michaelis, in Erlangen zum Sommmer desselben Jahres zu Stande gekommen, aber die Beschlüsse, welche bei solchen Gelegenheiten gefaßt worden, sind ihm mehr oder weniger fremd geblieben.

Die Erkennungszeichen der Bundesgenossen:

1) beim Händereichen ein Druck mit dem Zeigefinger auf die Pulsader der fremden Hand,
2) das Auflegen einiger Finger in ausgestreckter Lage auf einen beliebigen Gegenstand, und
3) die Frage: Bist du auf dem Johannisberge gewesen? mit der Antwort: Ja, am 1. May,

sind dem Inquisiten gleichfalls bekannt. Aus wie viel Puncten die Gesetze oder Statuten des Bundes bestanden, und insbesondere, ob dies eben neun Puncte gewesen, betheuert Inquisit nicht zu wissen. Es liegt auch im Wesen dieses nur durch mündliche Mittheilungen fortgepflanzten Bundes, daß jeder Bundesgenosse sich die über Zweck, Grundsätze und Mittel ihm anvertrauten Geheimnisse nach seiner individuellen Ansicht auslegte, auch wohl bei weiterer Mittheilung eine ihm weniger wichtig erschienene Idee schon wieder vergessen hatte. Hieraus erklärt sich leicht die Verschiedenheit in den Angaben der einzelnen Inquisiten über die Zahl der Bundesgrundsätze oder Statuten. Inquisit v. W. nennt als Bundesgesetze folgende:

1) Jeder Bundesgenosse schafft sich Waffen an, und übt sich in denselben,
2) es besteht nichts Schriftliches über den Bund,

3) jedes Mitglied verpflichtet sich der Central-Commission zum Gehorsam,
4) jedes Mitglied contribuirt zu einer Bundescasse gewisse Procente seines jährlichen Einkommens,
5) den Verräther trifft der Tod,
6) es soll Keiner in den Bund aufgenommen werden, der im Schlafe spricht.

Hierbei ist nicht abzusehen, warum er nicht noch viele andere, gleichfalls von ihm angegebene Puncte zu den Bundesgesetzen rechnet, wie es andere Inquisiten gethan haben, z. B. die Regel von der eidlichen Aufnahme in den Bund, von dessen Eintheilung in Kreise, von den Erkennungszeichen u. dgl. m., ja die Idee des Endzweckes des Bundes selbst, als das allerwesentlichste Gesetz. Seine Wissenschaft über so vieles, was den Bund betrifft, macht ihn nichts desto weniger als ein Mitglied kenntlich, dem das Wesen desselben auf das Vollständigste bekannt war.

Als Verbindungen, welche mit dem in Rede stehenden geheimen Bund in Verhältnissen gestanden, nennt er, außer dem schon erwähnten Studentenverein zu Halle, den Männerbund, von dem er sagt, daß ihm derselbe bei seiner Aufnahme als ein entweder schon bestehender oder doch zu errichtender Bund geschildert worden, in welchen diejenigen Genossen des geheimen Bundes (der in dieser Beziehung der Bund der Jünglinge genannt worden) aufgenommen werden sollten, welche die Universität verlassen haben würden.

Ein Zweifeln der Hallischen Bundesgenossen an der Existenz des Männerbundes habe sie veranlaßt, Deputirte zu dem Müller Salomon nach Erfurt, der ihnen als ein Mitglied des Männerbundes genannt worden sei, zu senden, um von diesem nähere Erkundigungen darüber einzuziehen. Dies sei zu zweien Malen geschehen durch die Deputirten L. und v. B., doch wisse er das Nähere über das Resultat dieser Sendungen nicht anzugeben; ihm schwebe vor, daß Salomon die Erklärung gegeben hätte: „Wer in den Männerbund aufgenommen werden wolle, möge sich zur Prüfung bei ihm einfinden.“ Er, Inquisit, selbst, sei gleichfalls einmal beauftragt gewesen, bei dem Professor B. in A. Erkundigungen über den Männerbund einzuziehen, woran er jedoch durch die Gegenwart seines Begleiters,

Franken-Kreis, mit der Kreisstadt Würzburg unter dem Kreisvorsteher E., als ihm bekannt geworden an. Von einer dem Bunde eigenen Geheimschrift will Inquisit nichts wissen; die Hallischen Bundesgenossen hatten sich, seiner Angabe nach, eine solche zu ihrem partiellen Gebrauche ausgedacht, ohne jedoch häufige Anwendung dieser etwas umständlichen Chiffre, welche Inquisit ausführlich beschreibt, gemacht zu haben. Ihm ist hierüber nur ein einziges Beispiel bekannt, ein Brief des Bundesgenossen R. an den v. R. nach B., worin sich die chiffrirte Stelle:

„in Würzburg ist eine Versammlung"

befunden habe. Solcher Versammlungen sind dem Inquisiten mehrere bekannt geworden; in Dresden war eine zu Ostern 1821, auf dem Kiffhäuser Berge in der goldnen Aue zu Michaelis, in Erlangen zum Sommmer desselben Jahres zu Stande gekommen, aber die Beschlüsse, welche bei solchen Gelegenheiten gefaßt worden, sind ihm mehr oder weniger fremd geblieben.

Die Erkennungszeichen der Bundesgenossen:

1) beim Händereichen ein Druck mit dem Zeigefinger auf die Pulsader der fremden Hand,
2) das Auflegen einiger Finger in ausgestreckter Lage auf einen beliebigen Gegenstand, und
3) die Frage: Bist du auf dem Johannisberge gewesen? mit der Antwort: Ja, am 1. May,

sind dem Inquisiten gleichfalls bekannt. Aus wie viel Puncten die Gesetze oder Statuten des Bundes bestanden, und insbesondere, ob dies eben neun Puncte gewesen, betheuert Inquisit nicht zu wissen. Es liegt auch im Wesen dieses nur durch mündliche Mittheilungen fortgepflanzten Bundes, daß jeder Bundesgenosse sich die über Zweck, Grundsätze und Mittel ihm anvertrauten Geheimnisse nach seiner individuellen Ansicht auslegte, auch wohl bei weiterer Mittheilung eine ihm weniger wichtig erschienene Idee schon wieder vergessen hatte. Hieraus erklärt sich leicht die Verschiedenheit in den Angaben der einzelnen Inquisiten über die Zahl der Bundesgrundsätze oder Statuten. Inquisit v. W. nennt als Bundesgesetze folgende:

1) Jeder Bundesgenosse schafft sich Waffen an, und übt sich in denselben,
2) es besteht nichts Schriftliches über den Bund,

3) jedes Mitglied verpflichtet sich der Central-Commission zum Gehorsam,
4) jedes Mitglied contribuirt zu einer Bundescasse gewisse Procente seines jährlichen Einkommens,
5) den Verräther trifft der Tod,
6) es soll Keiner in den Bund aufgenommen werden, der im Schlafe spricht.

Hierbei ist nicht abzusehen, warum er nicht noch viele andere, gleichfalls von ihm angegebene Puncte zu den Bundesgesetzen rechnet, wie es andere Inquisiten gethan haben, z. B. die Regel von der eidlichen Aufnahme in den Bund, von dessen Eintheilung in Kreise, von den Erkennungszeichen u. dgl. m., ja die Idee des Endzweckes des Bundes selbst, als das allerwesentlichste Gesetz. Seine Wissenschaft über so vieles, was den Bund betrifft, macht ihn nichts desto weniger als ein Mitglied kenntlich, dem das Wesen desselben auf das Vollständigste bekannt war.

Als Verbindungen, welche mit dem in Rede stehenden geheimen Bund in Verhältnissen gestanden, nennt er, außer dem schon erwähnten Studentenverein zu Halle, den Männerbund, von dem er sagt, daß ihm derselbe bei seiner Aufnahme als ein entweder schon bestehender oder doch zu errichtender Bund geschildert worden, in welchen diejenigen Genossen des geheimen Bundes (der in dieser Beziehung der Bund der Jünglinge genannt worden) aufgenommen werden sollten, welche die Universität verlassen haben würden.

Ein Zweifeln der Hallischen Bundesgenossen an der Existenz des Männerbundes habe sie veranlaßt, Deputirte zu dem Müller Salomon nach Erfurt, der ihnen als ein Mitglied des Männerbundes genannt worden sei, zu senden, um von diesem nähere Erkundigungen darüber einzuziehen. Dies sei zu zweien Malen geschehen durch die Deputirten L. und v. B., doch wisse er das Nähere über das Resultat dieser Sendungen nicht anzugeben; ihm schwebe vor, daß Salomon die Erklärung gegeben hätte: „Wer in den Männerbund aufgenommen werden wolle, möge sich zur Prüfung bei ihm einfinden.“ Er, Inquisit, selbst, sei gleichfalls einmal beauftragt gewesen, bei dem Professor B. in A. Erkundigungen über den Männerbund einzuziehen, woran er jedoch durch die Gegenwart seines Begleiters,

des A. H., der damals noch nie Bundesgenosse gewesen, verhindert worden, und so sei es gekommen, daß er etwas Näheres über diesen höhern Bund niemals erfahren, als daß ihm außer den Namen des Salomon und B. noch der Buchhändler Geßner, die Gebrüder Follen, der Professor Schnell, sämmtlich Schweizer, der Advocat Hoffmann zu Darmstadt und der Professor Völker in Chur in Beziehung auf den geheimen Bund, und so daß er sie für Mitglieder des Männerbundes gehalten habe, genannt worden seien.

Was endlich die eigene Thätigkeit des Inquisiten im Bunde und für denselben anbetrifft, so besteht sie seinen Bekundungen nach darin, daß er außer jener fruchtlosen Reise nach A. zum Professor B. auch nach Jena gereist ist, um mit den dortigen Bundesgenossen über die Veranstaltungen zu einer neuen Auflage des Frag- und Antwortbüchleins Rücksprache zu nehmen, ein Project, welches gleichwohl nicht ausgeführt wurde; daß er einen Geldbeitrag leistete, als die Hallischen Bundesmitglieder den Studenten L. nach Erfurt sendeten, um daselbst von dem Salomon Nachrichten über die Bundesangelegenheiten einzuziehen; daß er die Gemüther seiner Bekannten, insbesondere der Mitglieder der geheimen Burschenschaft und des engern Vereins zu Halle, für die Grundsätze des geheimen Bundes zu stimmen suchte, und mehrere Adepten in den Bund aufgenommen hat, namentlich die Studenten R., R., L. und K. Weiter will er als Bundesmitglied nicht gewirkt haben. Waffen will er sich nicht des Bundes wegen angeschafft haben, — einen Dolch, die einzige Waffe, welche man bei ihm vorgefunden, habe er in Solingen, wohin er auf seiner Reise im Sommer d. J. 1821 von Halle aus gemachten größeren Fußreise gekommen, als ein Andenken gekauft, und seitdem er Lehrer im B.schen Institut geworden, will er nicht nur sich um den Bund nicht mehr bekümmert, sondern denselben sogar ausdrücklich aufgegeben haben. Er spricht sich hierüber folgendermaßen aus:

„Nach meinem Abgange von der Universität bin ich in keiner Art mehr für den Bund thätig gewesen; ich ging gleich nachher als Hülfslehrer in die B.sche Erziehungsanstalt zu Frankfurt a. M., dieselbe liegt außerhalb der Stadt, und die Lehrer dieses Institutes kamen deshalb bei den vielen Arbeiten, die ihnen oblagen, in fast gar keine Berührung mit den Einwohnern. Gleich-

zeitig mit mir waren als Lehrer dort, H., D., H. und S. ꝛc. Diese vier sind zwar gleichfalls Bundesmitglieder gewesen, indessen ist selbst unter uns fast niemals die Rede auf den Bund gekommen, weil wir fast stets beschäftigt waren oder genug über die Angelegenheiten des Instituts zu sprechen hatten. Der Vorsteher desselben, B., war nicht Mitglied des Bundes, und wußte von demselben gar nichts; mit den Zöglingen des Instituts irgend über politische Gegenstände zu sprechen, war sowohl unseren, als den Grundsätzen des Instituts durchaus entgegen. Hieraus ergiebt sich, daß dies Institut für den Zweck des Bundes in keiner Weise benutzt worden ist, und daß nur zufällig fünf Mitglieder des Bundes gleichzeitig Lehrer in demselben waren, und ein sechstes, der Candidat R., kurz vor meiner Ankunft die Anstalt verlassen hatte. Als v. Sprewitz im October 1823 von Heidelberg aus das B.sche Institut besuchte, sprachen wir, d. h. v. Sprewitz, D. und ich, darüber, daß es gut sein würde, den Bund aufzulösen; und ob und wie dies zu bewirken sei? Wir konnten jedoch durchaus keinen Weg, dies zu bewirken, auffinden und beschlossen daher für uns, Keinen mehr in den Bund aufzunehmen, und uns überhaupt nicht mehr um denselben zu bekümmern. Als v. Sprewitz gegen Weihnachten ganz in's B.sche Institut zurückkehrte, erzählte er mir und dem D., daß auch die damaligen Heidelberger Bundesglieder sich um den Bund in keiner Art mehr bekümmerten."

Inculpat ward zu einer fünfzehnjährigen Freiheitsberaubung verurtheilt.

Der Land- und Stadtgerichts-Auscultator L. zu L., war schon im May 1823 auf Verfügung des hohen Ministerium des Innern und der Polizei, durch den Polizeidirector R. über seine academischen Verbindungen zu Halle zum Verhör gezogen worden; im December desselben Jahres wurde er bei Entdeckung des geheimen Bundes als ein Mitglied desselben verdächtig und deshalb nach Berlin vor die Polizei-Ministerial-Untersuchungs-Commission geladen. Er stellte sich, wurde einige Tage polizeilich detinirt, lehnte jedoch in verschiedenen Vernehmungen und selbst gefertigten Aufsätzen alle Wissenschaft von dem in Rede stehenden Complott ab, indem er sich wiederholt nur zu den während der Zeit seines Studirens in Halle bestandenen rein academischen Verbindungen bekannte. Es erfolgte daher seine Entlassung ge-

gen Angelöbniß der Verschweigung dessen, worüber er vernommen worden, und er kehrte nach L. zurück. Um eben diese Zeit wurden aber verschiedene seiner Zeitgenossen auf der Universität Halle in Folge der immer weiter schreitenden Entdeckungen des geheimen Bundes eingezogen, aus deren Geständnissen die Complicität des L., und daß er bisher nur mit der Wahrheit zurückgehalten, genügend hervorging. Er wurde daher auf Befehl des hohen Polizei-Ministerium in der Nacht vom 1. zum 2. Januar 1824 aufgehoben, unter sicherer Begleitung nach Berlin transportirt, wo er am 3. ejusd. eintraf, und hier im Polizei-Arrest festgehalten. In der nunmehr wieder aufgenommenen Untersuchung der Polizei-Ministerial-Untersuchungs-Commission bekannte er denn auch unverzüglich, daß er allerdings ein Mitglied jenes geheimen Bundes sei, von dessen Existenz er früher nichts habe wissen wollen. Die polizeilichen Verhandlungen konnten daher schon unterm 2. April 1824 für beendigt angesehen werden, und Sr. Excellenz, der Chef des Polizei-Ministerium, gab der Ministerial-Untersuchungs-Commission mittelst Rescripts vom 5. April ejusd. auf, den Angeschuldigten an das königl. Immediat-Special-Untersuchungs-Gericht zu überweisen. In Folge dessen ist die Criminaluntersuchung wider denselben unterm 23. April 1824 eröffnet, und unterm 23. Nov. ejusd. geschlossen worden, während welcher Zeit er in dem Staats-Gefängniße zu Köpenick, wohin er schon am 2. Februar ejusd. abgeliefert worden war, verhaftet gewesen ist. Nach beendigter Untersuchung ist er zu vorläufiger Antretung einer ihm etwa bevorstehenden Strafe nach der Festung N. abgeführt worden, woselbst er seit dem 3. Januar 1825 als Staatsgefangener detinirt wurde.

Auch in Absicht dieses Inquisiten ist die Untersuchung für spruchreif zu achten, indem die Förmlichkeiten in gleichem Maße, wie in der Untersuchung gegen den Coinquisiten v. d. L. beachtet sind, und der Inhalt derselben in Folgendem besteht: Der Inquisit Albert Erhart L. ist, wie er angiebt, im Jahre 1802 zu L., wo sein im Jahre 1812 verstorbener Vater wohnte, geboren, mithin im Jahre 1825. 23 Jahr alt, und bekennt sich zur lutherisch-evangelischen Confession. Seinen Schulunterricht hat er auf dem Gymnasium zu N., woselbst er sich den Coinquisiten v. B. zum Freunde erwarb, bis zu Michaelis 1819 er-

halten, um welche Zeit er die Universität Halle mit dem Zeugnisse der Reife bezog, und als Student der Rechte immatriculirt wurde. Er hat bis zu Ostern 1822 in Halle und dann in Breslau bis gegen Weihnachten desselben Jahres seinen Studien obgelegen, hier auch sich als Auscultator examiniren lassen, sodann seine practische Laufbahn bei dem Land- und Stadtgerichte in L. zu Anfang des Jahres 1823 begonnen und sich bis zu seiner Verhaftung ununterbrochen daselbst aufgehalten.

Er versichert einiges Vermögen zu besitzen, von dem er jedoch, als minderjährig, noch keine genaue Uebersicht habe. — Militairverhältnisse betreffen ihn nicht, auch in Untersuchung ist er, so viel bekannt, noch niemals gewesen.

Inquisit gesteht ein, daß er bald, nachdem er zu Michaelis 1819 nach Halle gekommen, sich zu derjenigen Studentenverbindung gehalten, welche sich im Gegensatz der Landsmannschaften gebildet hatte, und unter dem Namen der „Quellen-Gesellschaft" oder „Allgemeinheit" bekannt geworden ist; daß er dieser Verbindung entsagt und der im Frühjahre 1821 gestifteten, aber im December ejusd. schon wieder aufgelösten „geheimen Hallischen Burschenschaft" beigetreten, und während seiner Theilnahme an dieser Verbindung in den hier in Rede stehenden „geheimen Bund" aufgenommen worden sei, so wie endlich, daß er schon als Mitglied des letztern zur Stiftung des bald nach Auflösung der Burschenschaft aufgekommenen „engern Vereins" beigetragen habe.

Den Zweck der geheimen Burschenschaft und des engern Vereins giebt er, einigermaßen abweichend von den diesfallsigen Geständnissen des v. B. und anderer Coinculpaten, als eine antilandsmannschaftliche Tendenz an; gesteht jedoch ein, daß in beiden Verbindungen ein politisches Treiben unverkennbar gewesen und besonders in dem engern Vereine mit ihrem Hauptzweck vermischt worden sei.

„Zu denjenigen, sagt Inquisit, welche für die Errichtung des neuern engern Vereins stimmten, gehörten auch alle damals in Halle befindlichen Mitglieder des geheimen Bundes, und ich kann es keinesweges in Abrede stellen, daß versucht ward, unter diesen Letztern nach und nach Alle für jenen empfänglich zu machen, um vielleicht für die Folge einzelne Mitglieder des gehei-

men Bundes auch zu Mitgliedern des engern Vereins anzunehmen."

Inquisit war schon seit dem July 1821 ein Mitglied des letztern; er gehört zu denjenigen, welche auf der Stube des Coinquisiten v. B. mit diesem zu gleicher Zeit durch den H., C. und v. Sprewitz recipirt worden sind, und es stimmen daher seine diesfallsigen Geständnisse in allem wesentlich mit den Angaben des v. B. und des v. W. überein. Nachdem zuerst in einer politischen Unterhaltung von der Nothwendigkeit der politischen Einheit Deutschlands und Einführung liberaler, insbesondere repräsentativer Verfassungen, dann von der Tendenz der geheimen Burschenschaft, diese Ideen unter den übrigen Studenten zu verbreiten, und endlich davon die Rede gewesen, daß es als wünschenswerth zu erachten, sich für die ganze Lebenszeit zur Verbreitung und Verfolgung solcher Ansichten zu verbinden, sei ihnen von H., C. und v. Sprewitz eröffnet worden, daß ein Verein dieser Art bereits existire und ihnen freistehe, demselben beizutreten, daß von den Anwesenden nur die Studenten K. und D. diesen Antrag abgelehnt und sich entfernt, die übrigen dagegen sich dem ihnen angekündigten Bunde durch einen Eid beigesellt hätten.

„Die Eidesformel, erklärt Inquisit, lautete etwa dahin: „„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich den Gesetzen des Bundes und den Obern Gehorsam leisten, und Verschwiegenheit beobachten will, so wahr mir Gott helfe!""

„Mit Gewißheit erinnere ich mich nur der Anfangs- und Schlußworte, doch bezeichnen die angegebenen den Sinn der Eidesformel, denn ich weiß gewiß, daß in derselben von Gehorsam und Verschwiegenheit die Rede war. Dieser Eid wurde uns von Einem der drei oben genannten vorgesprochen; ich weiß aber nicht mehr mit Gewißheit anzugeben, von welchem jener Drei dies geschah, noch auch ob wir die Eidesworte nachsprachen, oder die darauf gestellte Frage: ob wir einen solchen Eid leisten könnten, blos mit: ja, beantworteten, und ob wir, wie sonst bei Eidesleistung gewöhnlich, die drei ersten Finger der rechten Hand empor gehoben haben."

Hiernächst, versichert Inquisit, sei ihnen der Zweck des Bun-

des und dessen Gesetze bekannt gemacht worden. Als den Zweck des Bundes will er sich vorgestellt haben:

„die Herbeiführung der politischen Einheit Deutschlands mit einer constitutionellen Verfassung."

Auch versichert er, daß etwas Näheres über diese Verfassung, wenigstens als Bundeszweck, nicht bestimmt gewesen, sondern es nur als eine Meinung einzelner Bundesgenossen angesehen werden müsse, wenn die Rede davon gewesen, daß Deutschland zu einer constitutionellen Monarchie, und zwar zu einem Kaiserthum unter dem Könige von Preussen umgeschaffen werden solle. Dabei sei denn auch davon niemals die Rede gewesen, wie unter solchen Umständen die übrigen Regenten Deutschlands gestellt werden sollten, sondern nur im Allgemeinen sei

„der gewaltsame Umsturz der jetzt bestehenden Verfassungen beabsichtigt worden, indem zur Zeit seiner Aufnahme immer so gesprochen worden, als ob ein Aufstand nahe bevorstehe."

Es sei jedoch, seines Wissens, zur Erreichung dieser Absicht — dieses Mittels zur Realisirung der Bundesideen nicht das Geringste geschehen.

„Es lag allerdings im Zweck des Bundes, erklärt Inquisit, und es wurde unter uns auch öfters darüber gesprochen, daß man sich bemühen müsse, dergestalt auf das Volk einzuwirken, daß dasselbe die politische Einheit Deutschlands und eine constitutionelle Verfassung selbst wünsche, damit der Bund im Falle eines etwanigen Aufstandes auf den Beistand desselben rechnen könne. Auf welche Weise man aber auf das Volk einwirken wolle, darüber war, so viel ich weiß, nichts weiter bestimmt."

Er versichert hierbei, daß er von dem Projecte zu einer abermaligen Auflage und Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins, und von Planen, der Jugenderziehung sich zu bemächtigen, nicht das Geringste in Erfahrung gebracht.

Was die Gesetze des geheimen Bundes anbetrifft, so will Inquisit, obwohl seiner Erinnerung nicht ganz gewiß, davon in neun Puncten Kenntniß erhalten haben, aber nicht mehr bestimmt angeben können, ob der Zweck des Bundes selbst als ein Gesetz gestellt worden. Nichts desto weniger zählt er sie in verschiedenen Verhandlungen verschieden auf, indem er sich mit der Ungewißheit, ob ihm der eine oder der andere Punct wirklich als Gesetz genannt worden, entschuldigt. Es ergiebt sich jedoch, daß

ihm über Einrichtung und Grundsätze des Bundes bei seiner Aufnahme außer dem Zweck des Bundes noch Folgendes eröffnet worden:

1) Der Bund zerfällt in einen Bund unter den Männern und einen zweiten unter den Studirenden, der erstere umfaßt alle diejenigen, die schon in's bürgerliche Leben übergetreten sind;
2) die Mitglieder des Bundes der Studirenden begeben sich jeder Selbstthätigkeit und versprechen den Befehlen des Männerbundes Gehorsam zu leisten, so weit dieselben mit eines jeden Ueberzeugung und den Zwecken des Bundes übereinstimmen;
3) jedes Mitglied muß den Anordnungen des Bundes unbedingten Gehorsam leisten.

Inquisit erklärt jedoch rücksichtlich dieser drei Puncte, daß ihm eigentlich das Verhältniß des Männerbundes zu dem Bunde, dem er zugehört, nicht recht klar geworden. Auf der einen Seite glaube er sich zu erinnern, daß davon die Rede gewesen, als ob jede dieser Abtheilungen ihre Angelegenheiten für sich betreibe, auf der andern, als ob beide Bündnisse zu einem Ganzen gehörten, welches von einer sogenannten Centralcommission geleitet werde. Wer nun eigentlich unter den Obern des Bundes, von denen zugleich die Rede gewesen, zu verstehen, könne er nicht angeben, entweder eigene Obere des geheimen Bundes, oder der Männerbund, oder die Centralcommission, welche, wie er sich erinnere, aus drei Directoren, unter Andern dem Professor S. zu Tübingen, habe bestehen und im Falle des Ausbruchs zu Erfurt habe residiren sollen. Als Mittelspersonen zwischen dem geheimen Bunde und dem Männerbunde sei ihm auf Seiten des Männerbundes der Müller Salomon zu Erfurt und auf Seiten des geheimen Bundes Robert Wesselhöft genannt worden. Als Mitglieder des Männerbundes habe der H. außer dem S. und Professor S. auch noch die Commandanten der Festungen Erfurt und Coblenz, ja sogar den Namen des Feldmarschalls v. G. genannt.

Die ferneren Puncte, welche Inquisit bei seiner Aufnahme über die Organisation des Bundes gehört haben will, sind:

4) daß jedes Mitglied verbunden sei, sich Waffen anzuschaffen und sich darin zu üben,

5) daß eine Bundescasse errichtet werden, und jedes Mitglied zu Beiträgen verpflichtet sein solle,
6) daß jeder Bundesgenosse möglichst wenig Bekannte unter den übrigen Bundesmitgliedern haben solle,
7) daß der Verräther mit dem Tode bestraft werden solle,
8) daß man sich hüten müsse, Jemanden in den Bund aufzunehmen, der die Angewohnheit habe im Schlafe zu sprechen,
9) daß nichts Schriftliches über den Bund existiren dürfe,
10) daß kein Jüngerer einen Aelteren aufnehmen dürfe, so daß von Studenten nur Commilitonen aufgenommen werden könnten;
11) daß über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes alle an einem Orte befindlichen älteren Mitglieder einverstanden, und vielleicht auch, daß wenigstens zwei Bundesgenossen bei jeder Acception zugegen sein müssen;
12) daß die Erkennungszeichen der Bundesgenossen in einem Druck des Zeigefingers auf die Pulsader des Andern beim Händereichen, oder im Auflegen der ersten drei Finger auf irgend einen Gegenstand beständen.

Von einer weitern Organisation des Bundes sei ihm bei seiner Aufnahme nichts bekannt gemacht worden, doch schwebe ihm vor, noch in Bezug auf den Männerbund gehört zu haben, daß die Mitglieder des Studentenbundes in denselben übertreten würden und dabei Jeder von ihnen einem Kreise und einem Kreishauptmann zugeordnet werden würde. Mehr wisse er übrigens von dieser Eintheilung nicht, und es sei ihm insbesondere bei seinem Abgange von der Universität nichts hierauf Bezughabendes mitgetheilt worden. Eher sei von einer Auflösung des Bundes die Rede gewesen, wie er dies aus seiner eigenen Thätigkeit in demselben wisse. Inquisit sagt nämlich hierüber Folgendes:

„Da wir in Halle lange nichts von dem Bunde gehört hatten, so erhielt ich mit B. von den damaligen Hallischen Bundesmitgliedern den Auftrag, zum Salomon nach Erfurt zu gehen, und von diesem nähere Erkundigung darüber einzuziehen, wie es eigentlich mit unserem und dem Männerbunde stehe. Wir reisten im Februar .... über Leipzig und Altenburg nach Jena ab; dort hielten wir uns einen Tag auf ....., am andern Tage verließen wir Jena, um über Weimar uns nach Erfurt zu wenden. Auf der Chaussee dorthin trafen wir drei

ideen und Statuten bei dem Mangel aller schriftlichen Mittheilung fast unvermeidlich sein mußte, und sodann daß Inquisit nur einige Wochen nach seiner Aufnahme Halle verließ und dadurch von allem, wodurch seinem Gedächtnisse die bei seiner Aufnahme ihm gemachten Eröffnungen hätten eingeprägt werden können, getrennt wurde; er konnte sich nunmehr mit Niemanden mehr über den Bund besprechen, er war bei keiner Aufnahme neuer Bundesgenossen mehr zugegen u. s. w. Es finden sich zwischen den Geständnissen der meisten Inquisiten kleine Verschiedenheiten, welche wohl nur in Gründen dieser Art liegen können. Das königl. Immediat-Special-Untersuchungs-Gericht hat sie daher auch, von der Unerheblichkeit solcher Abweichungen für die rechtliche Beurtheilung des Falls überzeugt, durch Confrontationen nirgends zu lösen oder auszugleichen versucht.

Inquisit versichert, daß ihm bei seiner Aufnahme nur folgende Bundesbestimmungen bekannt gemacht worden:

1) daß nichts Schriftliches über den Bund existiren solle,
2) daß jeder Bundesgenosse sich mit Waffen, mit Ober- und Untergewehren, einer Büchse und einem Hirschfänger versehen und sich in ihrem Gebrauche üben solle,
3) jeder Bundesgenosse müsse sich bei seiner Aufnahme dem Bunde durch einen Eid zur Treue und Verschwiegenheit verpflichten,
4) den Verräther treffe der Tod,
5) nicht alle Bundesgenossen sollten den Einzelnen bekannt sein,
6) den Befehlen der Bundes-Obern müsse Gehorsam geleistet werden.

Zugleich sei ihm als Erkennungszeichen der Verbündeten ein Druck des Zeigefingers auf die Pulsader beim Händereichen, und hinsichtlich der Organisation des Bundes das Project einer Kreiseintheilung bekannt gemacht worden.

Was ihm über den Zweck des Bundes und die zu dessen Realisirung zu ergreifenden Maßregeln eröffnet worden, hat Inquisit näher dahin ausgesprochen, daß die Vereinigung Deutschlands zu einem Reiche, unter einem Oberhaupte, einem Kaiser, als das Ziel des Bundes bezeichnet worden, daß er sich nicht erinnere von dem Umsturz der bestehenden Verfassungen ausdrücklich sprechen gehört zu haben, jedoch diese letztere Bun-

destendenz für gleichlautend mit der von ihm angezeigten halte, um so mehr, da bei seiner Aufnahme nur von der Gewalt der Waffen, als dem einzigen Mittel zur Realisirung des Bundeszweckes, die Rede gewesen. Näher sei übrigens die Form, unter welcher die beabsichtigte Einheit Deutschlands herzustellen, nicht bezeichnet und, seines Wissens, auch niemals ein bestimmter Plan zur Ausführung dieser Idee gefaßt worden, ausgenommen das einmal, jedoch auch nur im Allgemeinen, aufgefaßt gewesene Project, demzufolge ein Corps, unter dem Vorwande eines Griechenzuges gesammelt, für den Bund habe benutzt werden sollen.

Ob bei seiner Aufnahme von Errichtung einer Bundescasse die Rede gewesen, ferner davon, daß Niemand in den Bund aufgenommen werden sollte, der im Schlafe spreche, und endlich davon, daß den Bundesgenossen im Falle des Ausbruchs militairische Grade beigelegt werden sollten, darüber versichert Inquisit nur noch schwankende Erinnerungen zu haben, weswegen er diese Puncte weder abläugnen noch eingestehen könne. Mit Bestimmtheit dagegen könne er seine Nichtwissenschaft der Bundesstatuten, welche die Art und Weise der Aufnahme neuer Bundesgenossen (nämlich die Gegenwart von wenigstens zwei bis drei Recipienten) und die Grenzen des Bundes im Gegensatz zu einem Männerbunde festsetzten, behaupten. Er habe nicht anders geglaubt, als daß der Bund Personen jedes Alters und jeden Standes offen gestanden, und wenn ihm auch der Müller Salomon zu Erfurt als eine Mittelsperson bezeichnet worden, so habe er dies nur auf eine Verbindung des geheimen Bundes mit seinen unbekannten Obern, über welche er nichts weiter erfahren habe, bezogen. Da er kurz nach seiner Aufnahme Halle verlassen, so sei ihm das Treiben der dortigen Bundesgenossen sehr bald gleichgültig geworden und die Fortbildung des Bundes ihm durchaus fremd geblieben. Daher komme es, daß er von allen späterhin statt gefundenen Versammlungen der Bundesgenossen nicht das Geringste wisse und überhaupt nur dreizehn derselben namentlich kenne. Zu keiner Zeit habe er Geldbeiträge für den Bund entrichtet, sich keine Waffen für denselben angeschafft, keinen Einfluß auf jüngere Studenten, um sie für den Bund zu stimmen, zu erlangen getrachtet, sondern die einzige Thätigkeit, deren er sich nach seinem

Beitritt zum Bunde schuldig gemacht, bestehe nur darin, daß er sein Zimmer zur Aufnahme des Studenten P. in den Bund bewilligt, bei welcher Gelegenheit er sich übrigens wenig um den Act der Reception bekümmert habe, indem er als Wirth mit Herbeischaffung einer Collation für seine Gäste beschäftigt, häufig ab- und zugegangen, so daß er nicht mit Bestimmtheit behaupten könne, ob der P. damals wirklich in den Bund aufgenommen worden sei oder nicht. Er vermuthe jedoch das ersteres daher, weil P., den er in späterer Zeit zu M. wieder gesehen, mit ihm vom Bunde wie ein Mitglied desselben gesprochen, insbesondere ihm die Abänderung des Erkennungszeichens bekannt gemacht und ihm erzählt habe, daß die Bundesgenossen sich an der Frage nach dem Johannisberge mit einer dazu gehörigen Antwort unter einander verständigten.

Inquisit versichert, daß er seit seinem Abgange von der Universität nur mit zwei Bundesgenossen, dem oben genannten P. und seinem Schwager, dem Coinquisiten v. d. L., in Berührung gekommen, und daß er gegen beide seinen Widerwillen gegen den Bund unverholen ausgesprochen habe. „Von der völligen Rückkehr zu meiner gesetzlichen Pflicht als Staatsbürger und Beamter, durch Anzeige bei den Staatsbehörden den Bund gänzlich zu vernichten, hielt mich nur der von mir geleistete Eid zurück. Das ist auch der Grund, weshalb ich im Laufe der staatspolizeilichen Untersuchung mich so lange geweigert habe ein Geständniß abzulegen, sobald ich dagegen in der gerichtlichen Untersuchung durch die Confrontation mit meinem Schwager v. d. L. die Ueberzeugung gewann, daß der Bund seinem ganzen Umfange nach den Behörden bekannt sei, habe ich sofort ein ganz unumwundenes und offenes Geständniß abgelegt." — Demgemäß ward auf eine dreizehnjährige Festungsstrafe erkannt.

Am 16. Januar 1824 wurde der Candidat K. zu N. auf Befehl des Ministerium des Innern unter Beschlagnahme seiner Papiere aufgehoben und nach Berlin transportirt, wo er am 23. ejusd. eintraf und vor die Polizei-Ministerial-Untersuchungs-Commission gestellt wurde. Diese Maßregel war durch die übereinstimmenden Anzeigen verschiedener bereits geständig gewordener Mitglieder des geheimen Bundes veranlaßt worden. Der Angeschuldigte legte auch alsbald ein den gegen ihn aufgestellten Indicien entsprechendes Bekenntniß ab. Seine Ueber-

weisung an das königl. Immediat-Special-Untersuchungs-Gericht zu Köpenick wurde daher durch das Ministerial-Rescript vom 5. April 1824 angeordnet, und er in Folge dessen zur vorliegenden, am 22. April 1824 eröffneten und am 28. May desselben Jahres geschlossenen, Criminal-Untersuchung gezogen. Noch an demselben Tage wurde er gegen juratorische Caution auf freien Fuß gesetzt, und nach N. entlassen, woselbst er die Publication des Erkenntnisses abzuwarten angelobt hat. Bei den Förmlichkeiten dieser Untersuchung findet sich nichts zu erinnern, insbesondere erscheint die Verzichtleistung des Inculpaten auf schriftliche Vertheidigung, in Betracht des ihm nur zur Last fallenden Vergehens, vollkommen zulässig. Das Resultat der gegen ihn geführten Untersuchung besteht nämlich in Folgendem:

Der Inculpat Carl Johann Abraham K, welcher im Jahre 1802 zu N. geboren ist, sich zur evangelischen Kirche bekennt, ohne Vermögen zu sein versichert, sich in keinen Militair-Verhältnissen befindet, und, so viel constirt, noch niemals in einer Criminaluntersuchung gewesen ist, — hat in dem Zeitraume von Michaelis 1819 bis dahin 1822 zu Halle Theologie studirt, sich nach absolvirten Studium nach N. begeben, dort seinen Unterhalt durch Ertheilung von Privatstunden erworben, und sich gleichzeitig durch das bestandene theologische und philologische Examen zu Anstellungen im geistlichen und Schul-Fache als qualificirt erwiesen. Während seines Aufenthalts in Halle war er ein eifriges Mitglied der unter den Studenten als eine antilandsmannschaftliche Parthei bestehenden „Quellengesellschaft," und späterhin der „geheimen Hallischen Burschenschaft" so wie des, nach Auflösung dieser letztern, gestifteten „engern Vereines." Da nun um eben jene Zeit die Bundesgenossen H. und v. Sprewitz in Jena und C. in Halle den Entschluß gefaßt hatten, den geheimen Bund in Halle auszubreiten, und die ausgezeichneteren Mitglieder der dortigen Burschenschaft als geeignet zur Aufnahme erkannt zu haben glaubten, so war es natürlich, daß sie auch auf die Beistimmung des Inculpaten rechnen zu können glaubten, dessen Gesinnung ihnen eben so erprobt, als die der übrigen Auserlesenen schien. Hierin hatten sie sich aber getäuscht. Aus ihren eigenen Geständnissen geht hervor, daß der Inculpat und noch ein zweiter Student, Namens D., in der zu ihrer und noch einiger anderen Studen-

ten Aufnahme veranstalteten Versammlung sich laut gegen ein solches Vorhaben erklärten und das Zimmer verließen. Eben dies bestätigten die bei jenem Auftritt wirklich recipirten Bundesgenossen, nämlich C., L., v. W., v. B. und B.

Daher ist denn auch nirgends behauptet worden, daß Inculpat damals ein Mitglied des geheimen Bundes geworden wäre, oder späterhin an Bundesangelegenheiten Theil genommen habe, oder in dieselben verwickelt worden sei, und es hat ihm eben nur jener Auftritt, in so fern er dadurch als Mitwisser des Bundes verdächtig geworden, zur Last gelegt werden können. Indeß auch diesen Verdacht hat er nicht auf sich kommen lassen wollen, indem er auf das Bestimmteste in Abrede gestellt hat, in jener Versammlung solche Mittheilungen erhalten zu haben, aus denen er das wirkliche Bestehen eines Bundes, geschweige denn eines Bundes mit einer hochverrätherischen Tendenz hätte entnehmen können. Seine eigenen Worte hierüber sind entscheidend.

„Etwa im August des Jahres 1821, sagt er, erhielt ich eines Tages von irgend Jemanden, dessen ich mich jedoch nicht genau erinnern kann, der jedoch nothwendig eine von den sogleich zu nennenden Personen gewesen sein muß, die Aufforderung, am Abend auf die Stube des v. B. zu kommen. Ich leistete dieser Aufforderung Genüge, und fand dort den v. B., L., B., H., C., D., außerdem schwebt mir vor, als ob auch R., v. W. und v. S. zugegen gewesen wären. Nachdem wir versammelt waren, und mehreres über gewöhnliche Burschenangelegenheiten gesprochen war, nahm C. das Wort, forderte uns auf zu erklären, ob wir wohl gesonnen wären, eine Verbindung zu schließen, welche mit andern als academischen Zwecken über das academische Leben hinaus reiche. Den Zweck des Bundes bezeichnete er nur unbestimmt, doch war aus seinen Worten wohl zu nehmen, daß er ein politischer Bund sein sollte. Eben so wenig äußerte er sich darüber, ob der Bund schon geschlossen sei und ob es blos auf den Zutritt zu demselben ankomme, oder ob der Bund erst jetzt geschlossen werden sollte. Er bediente sich dabei überhaupt nicht des Ausdrucks „Bund," sondern sprach mehr in allgemeinen Ausdrücken von Verbindung. Er suchte übrigens in seiner Rede keineswegs anzulocken, sondern stellte es ganz einem Jeden freier Entschließung anheim, ob er auf eine Vereinigung

der angedeuteten Art sich einlassen wolle; er fügte sogar am Schlusse hinzu, wenn irgend Jemand Skrupel hege, und mit seiner Ueberzeugung eine solche Vereinigung nicht vereinbaren könne, möge er dies bestimmt erklären, er werde einen solchen darum nicht weniger achten. — Nach jener Erklärung des C., erklärte ich, daß ich zu einer Vereinigung zu nichtacademischen Zwecken niemals meine Hand bieten würde, und verließ hierauf das Zimmer. Eine gleiche Erklärung gab D., und auch er verließ das Zimmer. Was nachher noch vorgefallen ist, ist mir durchaus nicht bekannt. — Dies ist alles, was ich über den in Rede stehenden Bund, von dessen wirklicher Existenz ich erst im Laufe der Untersuchung Kenntniß erhalten habe, zu sagen vermag. Mit größter Anstrengung meines Gedächtnisses bin ich nicht im Stande ein Mehreres darüber anzugeben, namentlich auch nicht darüber, wie sich der C. über die politische Tendenz oder über den politischen Zweck, wozu wir unsere Kräfte vereinigen sollten, aussprach. Ich zweifle auch und muß deshalb bestreiten, daß er sich bestimmter über die Form und über den Zweck der geschlossenen oder noch zu schließenden Vereinigung ausgesprochen hat ꝛc.“

Inculpat versichert ferner, daß etwa ein oder zwei Tage nach diesem Auftritt der Bundesgenosse H., wenn er nicht irre, ihn aufgesucht, in die Wohnung des Bundesgenossen C. geführt und ihm hier in Gegenwart des C., und auch wohl des P., das Ehrenwort abgenommen habe, daß er die neulich ihm gemachten Mittheilungen geheim halten wolle. Dies habe er gethan, und theils aus diesem Grunde, theils weil er eigentlich noch nichts Bestimmtes in Erfahrung gebracht, theils weil er seine Freunde nicht habe verrathen wollen, und endlich, weil er kein Gesetz gekannt, wonach er zur Anzeige seiner Wissenschaft verpflichtet gewesen wäre, habe er bis dahin über jene ihm damals gemachten Anträge gegen Jedermann ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachtet. Er glaube daher unter diesen Umständen auf seine völlige Freisprechung mit Zuversicht antragen zu können.

Vergleicht man die Einlassung des Inculpaten mit den Angaben anderer bei jenem Auftritt gegenwärtig gewesenen Personen, so gewinnt sie allerdings den Anschein der Richtigkeit. Der Bundesgenosse v. W. glaubt zwar behaupten zu können, daß Inculpat eine vollständige Kenntniß von der Existenz des

geheimen Bundes und von dessen Zweck aus den Mittheilungen, welche vor seiner Entfernung gemacht worden, entnommen haben müsse. „Möglich ist es zwar, daß ich mich irre," fügt er hinzu; „allein abgesehen von dem, dessen ich mich erinnere, wüßte ich nicht, was den K. und D. veranlaßt haben könnte, sich zu entfernen, wenn nicht die wirkliche Existenz des Bundes und die Aufforderung, sich demselben eidlich zu verpflichten, bereits ausgesprochen gewesen wäre." Es fällt jedoch in die Augen, daß diese Folgerung ganz irrig ist, und der Inculpat auch schon unter den von ihm selbst vorgetragenen Umständen Grund genug hatte, sich zurückzuziehen. Außerdem stehen aber alle übrigen Angaben der des v. W. geradezu entgegen. Der Inquisit L nämlich nahm eine frühere, mit dem Vortrage des v. W. übereinstimmende, Aussage mit der Erklärung zurück: daß es ihm nach mehrerem Nachdenken dennoch wahrscheinlicher sei, daß die wirkliche Existenz eines Bundes dem Inculpaten noch nicht offenbart gewesen wäre. Dies glaubte aber von Sprewitz mit Bestimmtheit behaupten zu können; auch v. B., welcher sich sehr ausführlich dahin ausgelassen hat, daß vor der Entfernung des Inculpaten nur in allgemeinen Ausdrücken von einer sich über das academische Leben hinaus erstreckenden Verbindung mit einem politischen Zwecke die Rede gewesen sei, ohne daß man entnehmen konnte, ob es sich von einem schon existirenden oder noch zu schließenden Bunde handle. Eben dies bestätigte B. und H., und C. versicherte, daß er der größten Anstrengung seines Gedächtnisses ungeachtet zu keiner Klarheit darüber kommen konne, wie weit die damaligen Mittheilungen vor dem Austritt des Inculpaten aus der Versammlung schon gediehen gewesen.

Auch der von der großherzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Regierung zur Untersuchung gezogene D. hat — ohne speciell über diesen Zweifel vernommen worden zu sein — eine mit der Angabe des Inculpaten wohl vereinbare Darstellung jener Versammlung abgegeben. Unter diesen Umständen muß daher, und zwar nicht nur in favorem defensionis, sondern als erwiesen angenommen werden:

daß dem Inculpaten damals nur ein Project einer erst zu stiftenden politischen Verbindung mitgetheilt worden sei,

wie denn auch in der That fast alle specielle Untersuchungen

rgeben, daß man die Aufnahme neuer Bundesglieder auf dem ehr nahe liegenden Wege vorbereitete, daß man in ihnen erst den Wunsch zur Errichtung eines Bundes rege machte, ehe man ie zu Mitgliedern und endlich zu Theilnehmern aufnahm. Dies ewiesen die Untersuchungen wider v. d. L., G., S., W., R., D., P., H. und Q.

Eine andere Frage ist es, ob Inculpat aus jenen Mittheilungen die Tendenz des projectirten politischen Bundes habe entnehmen können. Er selbst sagt hierüber:

„Ich will nicht in Abrede stellen, daß nach dem, was damals vorging, ich vermuthet habe, daß von jenen Personen ein Bund mit politischen Zwecken geschlossen worden, und daß diese politischen Zwecke mit den in der Burschenschaft herrschenden Ideen über Einheit und Freiheit des deutschen Volkes in Verbindung standen, auch will ich nicht geradehin verneinen, daß von diesen Ideen an jenem Tage die Rede gewesen ist; allein ich wiederhole es: ich habe nicht gewußt, daß wirklich ein Bund geschlossen worden ist, noch weniger sind mir die Zwecke eines solchen Bundes und die Mittel, deren man sich zur Erreichung desselben bedienen wollte, bekannt geworden."

Mit dieser Erklärung stimmen wiederum die Angaben der meisten zu jener Versammlung gehörigen Personen überein: wie nämlich die Einleitung zu ihrer Aufnahme in den geheimen Bund in der Art getroffen worden sei, daß man die Rede auf die, in ihrem Kreise und überhaupt in der damaligen Hallischen Burschenschaft herrschenden, Ideen über die Trennung der einzelnen Stämme Deutschlands, über deren Vereinigung zu einem großen Ganzen und über Herbeiführung einer freiern, durch selbst gewählte Repräsentanten geführten, Regierung geleitet; und daß man an die burschenschaftliche Ansicht: Ideen dieser Art zu verbreiten, und eben dadurch für sie zu wirken, den Vorschlag geknüpft habe, sich für eben diese Bestrebungen auch über das academische Leben hinaus und für immer zu verbinden. So geben namentlich die Inquisiten L., C. und v. B. den Inhalt der damaligen Gespräche an.

Hiernach aber würde sich als ausgemacht annehmen lassen, daß jenes dem Inculpaten kund gewordene Project einen Bund betroffen habe, der eine Veränderung sämmtlicher in Deutschland bestehenden Verfassungen zum letzten und höchsten Zwecke haben

sollte. Denn ohne eine solche Veränderrng läßt sich die Realisirung der dem Inculpaten wohlbekannten burschenschaftlichen Ideen über Einheit und Freiheit Deutschlands gar nicht denken. Inculpat vermag aber nicht zu läugnen, daß eben von diesen Ideen in Beziehung auf den zu stiftenden Bund die Rede gewesen, worin zugleich das Geständniß liegt: daß er den Zweck des ihm angetragenen Bundes erkannt habe.

Von den Mitteln, deren man sich in diesem Bunde bedienen wollte, läßt sich dagegen dem Inculpaten keine Kenntniß beimessen. Nach seiner eignen Versicherung ist darüber in seinem Beisein nicht gesprochen worden, und aus dem Endzweck des Bundes allein konnte er sie mit Sicherheit nicht entnehmen. Sollten sie dieselben bleiben, welche man zu gleichen Zwecken in der Burschenschaft lehrte, so würden sie nur in der Verbreitung der zum Grunde liegenden politischen Ansichten bestanden haben; sollten sie kräftiger wirksam sein, so mußten sie bestimmt bezeichnet werden, und dabei die mögliche Auswahl unter den auf Reform oder Revolution abzielenden Mitteln getroffen sein.

Nun giebt zwar Inquisit v. S. an, daß in der in Rede stehenden Versammlung nicht nur davon gesprochen worden, wie wünschenswerth die Beschränkung der monarchischen Gewalt durch repräsentative Verfassungen sei, sondern auch davon, daß dieselbe wohl am ersten durch Verbindungen zu erreichen wäre, welche eine vom Volke gewünschte Revolution herbeiführten, und daß Inculpat eben nach dieser Aeußerung die Erklärung abgegeben habe, einer solchen Verbindung nicht beitreten zu können. Da jedoch diese Angabe in denen der übrigen damals Anwesenden gar keine Unterstützung findet, so muß der Vortrag des Inculpaten zum Grunde gelegt werden, nach welchem ihm über die in dem projectirten Bunde zu ergreifenden Mittel nicht das Geringste mitgetheilt worden.

Es ergiebt sich hieraus, daß der ursprünglich gegen ihn entstandene Verdacht einer Wissenschaft um die Existenz des geheimen Bundes und selbst der Verdacht einer Wissenschaft von einem erst zu stiftenden ähnlichen, d. h. hochverrätherischen Bunde, für unbegründet zu erachten, und ihm nur die allgemeine Wissenschaft von einer erst zu stiftenden, auf eine Veränderung der in Deutschland bestehenden Staatsverfassungen hinwirkenden

Verbindung überhaupt beizumessen ist, das ihm zur Last zu legende Vergehen also darin besteht:

daß er seine Wissenschaft um diese politischen Bestrebungen und um diesen Conat zu einer politischen Verbindung bei keiner königl. Behörde verlautbart hat.

Daß er sich durch diese Unterlassung straffällig gemacht habe, unterliegt keinem Zweifel. Das Edict vom 20. October 1798 (Gesetzsammlung von 1816. pag. 7. fol.) verbietet in §. 2. sub No. 1. bei harten Strafen alle Verbindungen, „deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es auch sei, anzustellen."

Das dem Inculpaten mitgetheilte Project betraf aber, so weit dessen eigene Auffassung hier zum Grunde gelegt werden muß, eine Verbindung dieser Art, welche, da sie einen politischen Einfluß auf ganz Deutschland bezweckte, auch den preuß. Staat betreffen sollte und in so fern auch den preußischen Staatsgesetzen verfallen war.

In §. 8. desselben Edicts heißt es wörtlich: „Wenn Jemanden die Theilnehmung an einer solchen Verbindung angetragen wird, oder wenn Jemand von der Existenz einer solchen Verbindung zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei ein- bis zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungsstrafe verbunden sein, der obersten Polizei-Behörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun."

Diese Vorschrift setzt zwar die zuverlässige Kenntniß von dem wirklichen Bestehen einer solchen Verbindung voraus; gleichwohl müssen ihre Bestimmungen auch bei Beurtheilung des hier vorliegenden Falls der zuverlässigen Kenntniß des Inculpaten von dem Conat zu einer solchen Verbindung berücksichtigt werden. In §. 82. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts ist nämlich verordnet, daß derjenige, welcher der zuverlässigen Wissenschaft eines bevorstehenden Verbrechens überführt werden kann, nicht nur zum Schadenersatz verbunden ist, sondern auch nach Verhältniß seiner Bosheit und seiner Fahrlässigkeit bestraft werden soll. Welche Strafe ihn treffen soll, ist dagegen nicht festgesetzt,

in der Voraussetzung, daß dieselbe, als zu den Strafen der Theilnahme an einem Verbrechen überhaupt gehörig, nach der Strafe des Verbrechens selbst zu arbitriren ist. Denn die Kenntniß des consumirten Verbrechens sowohl, als die des erst intendirten, erscheinen, nach allgemeinen Principien, nur als verschiedene Grade der Theilnehmerschaft, und so wie sich die Strafe des intendirten Verbrechens nach der des consumirten richtet, muß auch die Kenntniß eines Conats, mit Rücksicht auf die der Kenntniß des wirklich ausgeführten Verbrechens etwa angedrohten Strafe, und zwar in so fern die Wissenschaft um den Conat eines Verbrechens in allen denjenigen Fällen, in welchen die positive Gesetzgebung die Wissenschaft des consumirten Verbrechens mit besonderer Strafe belegt hat, offenbar als das geringere Verbrechen erscheint, mit einer geringern Strafe als diese letztere, was im entgegengesetzten Falle bezweifelt werden könnte, geahndet werden.

Wenn also, in Anwendung dieses Grundsatzes, die Strafe des Inculpaten nach dem angef. §. 82. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts, verbunden mit dem §. 8. des Edicts vom 20. October 1798, festgesetzt werden muß, so trifft ihn jedenfalls eine Freiheitsstrafe — da die leitende Bestimmung des §. 8. keine andere Strafgattung zuläßt — jedoch eine Freiheitsstrafe, deren Dauer, sofern sie nur unter den höchsten Graden der im §. 8. verordneten Einsperrungszeit gehalten wird, dem richterlichen Arbitrio ganz unbeschränkt überlassen ist. Die moralische Würdigung seines Vergehens, oder wie das Gesetz (der angef. §. 82.) sich ausdrückt: „das Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit," dient hierbei einzig und allein zum Leitfaden. Aber gerade von diesem Gesichtspuncte aus und in Erwägung der auf den Inculpaten einwirkenden Umstände, erscheint eine möglichst niedrige Strafe auch als die angemessenste seines Vergehens.

Als ein eifriges Mitglied der Hallischen Burschenschaft lebte er mit allen denjenigen im vertrautesten Umgange, welche für politische Bestrebungen der Art, wie sie ihm bekannt geworden, empfänglich waren. Er selbst war schon von diesem Geiste angesteckt, wie mehrere seiner Briefe ganz unzweideutig beweisen. Daher ist es wohl als eine seltene, aber erfreuliche Erscheinung anzuerkennen, daß er, ein damals neunzehnjähriger Jüngling, in

24. July 1824 eröffnet und unterm 25. July 1825 abgeschlossen worden ist. Es ist diese Untersuchung nicht nur durch das anfängliche Läugnen des Inquisiten, sondern auch durch den Zustand seiner Gesundheit einigermaßen verzögert worden, indem er in letzterer Rücksicht zum Gebrauch des fürstlich Carlsbader Brunnens zu Berlin vom 10. August bis 10. October 1824 gegen juratorische Caution auf freien Fuß gesetzt worden war. Aus eben dieser Rücksicht ist er auch am Schlusse der Untersuchung gegen juratorische Caution de judici sisti und judicatum pati entlassen und ihm sein Aufenthalt zu Berlin angewiesen worden.

Die Förmlichkeiten der wider ihn geführten Untersuchung sind genügend beobachtet und das Resultat derselben ergiebt sich aus folgender Darstellung:

Inquisit August Friedrich Gotlieb P. ist am 15. April 1798 zu N. einem Dorfe unweit M. geboren, und bekennt sich zur evangelischen Religion. Sein Vater, welcher Gutspachter war, ist schon lange verstorben, seine Mutter lebt dagegen noch und hält sich zu N. auf. Auch hat er mehrere Geschwister (zwei Schwestern und einen Bruder). Vermögen versichert er weder von seinem Vater ererbt, noch selbst erworben, noch zu erwarten zu haben.

Er ist bis zum Sommer 1814 auf dem Gymnasium zu N. und von Michaelis 1814 bis Ostern 1817 im Waisenhause zu Halle unterrichtet worden, mit einer durch den Feldzug des Jahres 1815 herbeigeführten Unterbrechung, indem er demselben als Freiwilliger des Garde-Jäger-Bataillons sich anschloß und erst nach der Rückkehr der Truppen aus Paris seine Schulstudien fortsetzte. Von daher ist er Inhaber der Kriegsdenkmünze für jenen Feldzug. Von dem Hallischen Waisenhause bezog er zu Ostern 1817 die Universität zu Halle, studirte anfänglich Theologie, wendete sich aber ein Jahr darauf zum Studium der Medicin. Er war dort Mitglied der am 12. Januar 1818 gestifteten und am 14. März 1819 wieder aufgelösten Burschenschaft gewesen, und erhielt zu Ende des Jahres 1821, wegen Verdachts der Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen, die Weisung Halle zu verlassen. Er ging deswegen am 3. Januar 1822 nach Berlin, wurde jedoch auch von hier, nach ungefähr neunwöchentlichem Aufenthalte, verwiesen. Nun reiste

Schließlich ist noch zu bemerken, daß einige bei dem Inquisiten S. aufgefundene Briefe des Inculpaten wegen verschiedener darin enthaltenen unehrerbietigen Aeußerungen über die landesherrliche Regierung die Frage herbeiführen dürften, ob Inculpat deswegen straffällig sei. Da jedoch die Criminaluntersuchung auf diesen Punct nicht mit gerichtet worden, vielmehr das königl. Immediat-Special-Untersuchungs-Gericht zu Köpenick sich in dieser Hinsicht für incompetent erklärt hat, so kann dessen Erörterung hier nicht erfolgen, das Oberlandsgericht zu N. würde sich übrigens gleichfalls für incompetent erachten müssen, da die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Januar 1825 demselben nur die Competenz über die den geheimen Bund betreffenden Untersuchungen verliehen hat. Dasselbe gilt von der zur Sprache gekommenen Theilnahme des Inculpaten an den verbotenen Studentenverbindungen, der Burschenschaft und dem engern Vereine in Halle.

Auf ähnliche Weise, wie die meisten der Inquisiten, durch Bezüchtigungen geständig gewordener Coinquisiten, war auch der Doct. med. P. in Verdacht der Mitgliedschaft des geheimen Bundes gerathen. Er wurde deshalb auf Anordnung des hohen Ministerium des Innern und der Polizei am 27. Januar 1824 zu Berlin, wo er sich gerade aufhielt, unter Beschlagnahme seiner Papiere, verhaftet und vor die Ministerial-Untersuchungs-Commission zu Köpenick gestellt. Das von dieser Behörde wider ihn eröffnete Verfahren hatte jedoch keinen andern Erfolg, als daß derselbe sich nur zu einer, während seines academischen Aufenthalts zu Halle im Jahre 1821, von ihm gemachten Beobachtung gewisser politischen Bestrebungen (wie er es nannte), nämlich eines von mehreren Studenten aufgefaßten Projects zur Stiftung eines dem zur Untersuchung gestellten ähnlichen Bundes, bekennen wollte, übrigens aber, außer seiner Theilnahme an der bis zum Jahre 1819 zu Halle bestandenen Burschenschaft, jede Wissenschaft von einer seit Auflösung der letzteren zu Stande gekommenen Studentenverbindung, geschweige denn von anderen geheimen Verbindungen, beharrlich in Abrede stellte.

Unter solchen Umständen wurde durch das Ministerial-Rescript vom 9. Juny 1824 die Ueberweisung des Angeschuldigten an das königl. Immediat-Special-Untersuchungs-Gericht zu Köpenick angeordnet, wo die gerichtliche Untersuchung wider ihn am

24. July 1824 eröffnet und unterm 25. July 1825 abgeschlossen worden ist. Es ist diese Untersuchung nicht nur durch das anfängliche Läugnen des Inquisiten, sondern auch durch den Zustand seiner Gesundheit einigermaßen verzögert worden, indem er in letzterer Rücksicht zum Gebrauch des fürstlich Carlsbader Brunnens zu Berlin vom 10. August bis 10. October 1824 gegen juratorische Caution auf freien Fuß gesetzt worden war. Aus eben dieser Rücksicht ist er auch am Schlusse der Untersuchung gegen juratorische Caution de judici sisti und judicatum pati entlassen und ihm sein Aufenthalt zu Berlin angewiesen worden.

Die Förmlichkeiten der wider ihn geführten Untersuchung sind genügend beobachtet und das Resultat derselben ergiebt sich aus folgender Darstellung:

Inquisit August Friedrich Gotlieb P. ist am 15. April 1798 zu N. einem Dorfe unweit M. geboren, und bekennt sich zur evangelischen Religion. Sein Vater, welcher Gutspachter war, ist schon lange verstorben, seine Mutter lebt dagegen noch und hält sich zu N. auf. Auch hat er mehrere Geschwister (zwei Schwestern und einen Bruder). Vermögen versichert er weder von seinem Vater ererbt, noch selbst erworben, noch zu erwarten zu haben.

Er ist bis zum Sommer 1814 auf dem Gymnasium zu N. und von Michaelis 1814 bis Ostern 1817 im Waisenhause zu Halle unterrichtet worden, mit einer durch den Feldzug des Jahres 1815 herbeigeführten Unterbrechung, indem er demselben als Freiwilliger des Garde-Jäger-Bataillons sich anschloß und erst nach der Rückkehr der Truppen aus Paris seine Schulstudien fortsetzte. Von daher ist er Inhaber der Kriegsdenkmünze für jenen Feldzug. Von dem Hallischen Waisenhause bezog er zu Ostern 1817 die Universität zu Halle, studirte anfänglich Theologie, wendete sich aber ein Jahr darauf zum Studium der Medicin. Er war dort Mitglied der am 12. Januar 1818 gestifteten und am 14. März 1819 wieder aufgelösten Burschenschaft gewesen, und erhielt zu Ende des Jahres 1821, wegen Verdachts der Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen, die Weisung Halle zu verlassen. Er ging deswegen am 3. Januar 1822 nach Berlin, wurde jedoch auch von hier, nach ungefähr neunwöchentlichem Aufenthalte, verwiesen. Nun reiste

er nach Göttingen, wo er in wenigen Tagen, was er schon in Berlin beabsichtigt und vorbereitet hatte, als Doctor medicinae promovirte und disputirte. Nach viertägigem Aufenthalte verließ er Göttingen wieder, und reiste über Weimar und Halle nach N. zu seiner Mutter. Von hier aus bat er die höchsten Staatsbehörden um die Erlaubniß nach Berlin zurückkehren zu dürfen, und machte, während er die Resolution erwartete, eine Reise nach Göttingen, Rostock, Rügen, und denselben Weg zurück nach N. Als er hier die erwartete Resolution noch nicht vorfand, wendete er sich im July 1822 nach Würzburg, wo er von dem Medicinalrath d'O. aufgenommen, ein Privatissimum über Geburtshülfe hörte. Während seines sechswöchentlichen Aufenthalts bei dem d'O., erhielt er eine Resolution des Fürsten Staatskanzlers, welche in ihm die Hoffnung, nach Berlin zurückkehren zu dürfen, erregte. Auf d'O.'s Rath und Empfehlung ging er nunmehr (im September 1822) über Frankfurt a. M. nach E. zu dem Dr. G., der erblindet einen Gehülfen brauchte, und als solchen den Inquisiten annahm. In diesem Verhältnisse blieb er bis zu Anfange des Octobers 1823. Um diese Zeit bat er nochmals bei der höchsten Staatsbehörde um Erlaubniß seiner Rückkehr nach Berlin, um dort das große medicinische Examen bestehen zu können, erhielt diese Erlaubniß auch und reiste über Düsseldorf, Dortland, Münster, Bielefeld, und andere westphälische Städte, nach Halberstadt, Magdeburg und Berlin, wo er bis zum Tage seiner Verhaftung (den 27. Januar 1824) mit der Vorbereitung zur Staatsprüfung beschäftigt gewesen ist. — In Militairverhältnissen ist er seit seiner Entlassung aus dem stehenden Heere nicht gewesen.

Einer Criminaluntersuchung ist er, so viel bekannt, auch niemals unterzogen worden. Was aber die vorliegende Untersuchung betrifft, so hat sich Inquisit, nachdem er eine lange Zeit hindurch noch seine von der Polizei-Ministerial-Untersuchungs-Commission aufgestellte Einlassung aufgehalten hatte, in folgender Art zu dem ihm zur Last gelegten Verbrechen bekannt:

Seit Auflösung der in Halle, während des Zeitraums vom 12. Januar 1818 bis zum zweiten März 1189, öffentlich bestandenen Burschenschaft sei zu verschiedenen Malen von einer Stiftung einer neuen geheimen Burschenschaft unter den burschenschaftlich gesinnten Studenten die Rede gewesen. So lebhaft

er selbst für die dem Burschenschaftswesen zu Grunde liegenden Ideen eingenommen gewesen, so habe er sich dennoch diesen Bestrebungen ganz unumwunden widersetzt, weil er theils die nothwendige Geheimhaltung für ganz unvereinbar mit dem Wesen einer wahren Burschenschaft, theils darin einen verabscheuungswürdigen Bruch des den academischen Behörden gegebenen Ehrenwortes erkannt habe. Sein Eifer gegen die Wiederherstellung einer förmlichen Verbindung habe ihn oft in Streitigkeiten mit andern Studenten, die ihm früher eng befreundet gewesen, verwickelt und ihm den Verlust ihres Umganges schmerzlich voraussehen lassen. So habe der Student H. sich mehrere Male mit ihm entzweit und Halle unausgesöhnt mit ihm verlassen. Der Student und Coinquisit C. habe nach H.'s Abgange dessen Stellung zu den übrigen Studenten eingenommen und ähnliche Verhältnisse, wie mit dem H., seien zwischen ihnen beiden unvermeidlich gewesen. „In einem solchen Gespräche nun — drückt der Inquisit in seinem Selbstbekenntnisse sich aus — welches mir bestimmter als früher wohl den eigentlichen Zweck zu haben schien, meine, wie man es nannte, legitimen Ansichten wankend zu machen, geschah es, daß C., als er sich von meiner höchsten Mißbilligung der Verfolgungen der Burschenschaften und alles dessen, was damit zusammenhing, überzeugt hatte, mir die ersten Mittheilungen über die Stiftung einer ganz andern Verbindung machte. Das Gespräch fand etwa im August 1821 statt auf einem Spazirgange, den wir beide allein nach Giebichenstein und von da zurück in die Stadt machten. Es war lang und für mich ausserordentlich ermüdend, indem C. ohne Unterlaß manche Mängel, die er an mir wahrzunehmen geglaubt hatte, angriff, besonders Trägheit des Geistes und Mangel an Aufmerksamkeit, auch die höher gestellten Lebensverhältnisse um uns, und dergl. m., deren ich mich doch in diesem Grade bei weitem nicht anklagen konnte. Ich vermag mir natürlich das Detail des ganzen Gespräches nicht mehr in's Gedächtniß zurückzurufen, aber so viel weiß ich noch, daß ich ihm wiederholt zu erkennen gab, daß es auch mein sehnlichster Wunsch wäre, das Gute, wozu die Burschenschaft den Grund gelegt, im bürgerlichen Leben mehr geltend gemacht zu sehen; daß ich selbst, dies zu erreichen, am Ende kein anderes, wiewohl meinem Gefühle widerstrebendes Mittel sähe, als daß wir bei dem ernsten Bewußtsein eines redlichen

Willens und Strebens uns enger verbänden, zumal da die wachsende Strenge der Behörden hierzu von neuem besonders aufforderte; nur sähe ich nicht, wie so etwas dem Zwecke entsprechend eingerichtet werden könnte. Nach diesen und ähnlichen Aeußerungen, welche ich, der Macht seiner Gründe nachgebend und mein widerstrebendes Gefühl bekämpfend, aussprach und worauf er mir, immer meine Ansichten steigernd und entschiedener deutend, als ich sie hatte, antwortete, erklärte er endlich, er wolle mir nun sagen, warum er mir so zugesetzt habe."

Nach dieser Einleitung habe C. ihm die Existenz eines solchen Bundes, wie er angedeutet habe, angezeigt, ihm verschiedene ihrer Commilitonen als Mitglieder genannt und deren Erwartung ausgesprochen, nach der sie längst darauf gerechnet hätten ihn, den Inquisiten, ihren alten Freund, auch als Bundesgenosse zu begrüßen.

„Daß C. schon damals dem Bunde beizutreten mich aufgefordert, sagt Inquisit hierauf, erinnere ich mich nicht mit Gewißheit, allein es ist wohl wahrscheinlich, und ich muß nach den mir noch vorschwebenden Unterredungen mit C. über diesen Bund und dessen Gesetze vermuthen, daß mir von demselben der Vorschlag, mich aufnehmen zu lassen, gemacht worden. So viel kann ich indeß ganz gewiß behaupten, daß ich gegen C. von meinem Beitritt zum Bunde nichts geäußert, sondern blos zu ihm gesagt habe, es falle mir schwer von meinen Freunden mich zu trennen, ich wolle mit mir zu Rathe gehen, das mir inwohnende und widerstreitende Gefühl gegen eine geheime Verbindung beschwichtigen, und sodann mit ihm und den übrigen das Nähere besprechen."

C. habe ihm hiernächst die Grundgesetze dieses Vereins mitgetheilt und sich sogleich über den Zweck desselben ausführlicher mit ihm unterhalten, als Bundesgesetze aber folgende Puncte genannt:

1) Jeder Bundesgenosse soll die ihm gewordenen Aufträge klug und pünctlich erfüllen, in so weit sie seiner sittlichen Ueberzeugung nicht widerstreiten;
2) jeder Bundesgenosse müsse sich in den Waffen üben, um künftig möglicher Weise die Zwecke des Bundes auf dem Wege der Gewalt geltend zu machen;
3) zur möglichsten Geheimhaltung des Bundes und seiner Zwecke sollten

a. geheime Erkennungszeichen für die Bundesglieder bestehen,
b. die Bundesglieder sich nicht alle unter einander kennen,
c. nichts Schriftliches über den Bund existiren,
d. der Verräther mit dem Tode bestraft werden;

4) es sollten alle an einem und demselben Orte sich aufhaltenden Bundesgenossen über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes einig sein;

5) jeder Bundesgenosse verpflichtet sich dem Bunde und dessen Statuten durch einen feierlichen Eid.

Uebrigens habe C. diese Puncte nicht der Zahl nach, und als ein der Zahl nach (in neun Puncten) abgeschlossenes Ganze mitgetheilt.

Wie ihm derselbe den Zweck des Bundes und die zu dessen Realisirung erwählten Mittel bezeichnet, spricht Inquisit in folgenden Worten aus:

„Der Zweck des Bundes sei die Herbeiführung eines Zustandes, in welchem das deutsche Volk durch selbst gewählte Vertreter sich selbst eine Verfassung zu geben im Stande sei; ein solcher Zustand sollte für das ganze deutsche Volk auf jede Weise, namentlich auch im letzten Nothfalle auf gewaltthätigem Wege durch den Bund herbeigeführt werden, wonach dann als letzter Zweck des Bundes die Einheit und größere Freiheit Deutschlands erschien. — Da ich gegen C. meinen Abscheu gegen einen gewaltsamen Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge unverholen aussprach, so erwiederte er mir hierauf, daß dieser allerdings im Wesentlichen im Zwecke des Bundes mitbegriffen sei, in so fern derselbe durchaus erreicht werden müsse, daß es aber zugleich als Princip des Bundes gelte, nur im äußersten Nothfalle zu gewaltthätigen Mitteln Zuflucht zu nehmen, und daß er, C., selbst sich persönlich überzeugt hätte, dieses Mittel werde bei einem besonnenen Befolgen unserer bisherigen Zwecke für das deutsche Vaterland überhaupt wohl auf jeden Fall unbenutzt bleiben. Er unterstützte diese Ansicht mit mehreren sehr triftig erscheinenden Gründen, deutete namentlich auf den Charakter der mir bekannten Mitglieder hin, und auf diese Weise gelang es ihm, mich über den Grundsatz des Bundes, einen gewaltsamen Umsturz der Dinge betreffend, in dem Grade zu beruhigen, daß mein Widerwille gegen dieses Mittel mir kein hinläng-

Eine gleiche Strafe ward über den Candidaten der Theologie R. aus Westphalen verhängt. Er hatte der Halliſchen Allgemeinheit angehört und — aufgeregt durch die Nachrichten von den politiſchen Bewegungen in Spanien und Italien — ſich im Jahre 1821 dem geheimen Bunde verpflichtet. Seiner Ausſage nach hatte im Jahre 1822 gegen ihn v. Sprewitz die Nichtexiſtenz des Männerbundes behauptet und war ihm als der eigentliche Stifter dieſes ganzen Treibens erſchienen.

Derſelben Strafe ward der Candidat R. aus Schwediſch-Pommern unterworfen. Der Würzburger Verſammlung hatte er als Abgeordneter beigewohnt, wo man, nach ſeiner Erklärung, zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein Männerbund nicht vorhanden ſei, die Unterſtützung einer Revolution zur Erreichung der Freiheit Deutſchlands für annehmbar gehalten, und die fünfzehn anweſenden Mitglieder beſchloſſen hätten, unabhängig von Obern zu handeln, Deutſchland in beſondere Kreiſe zu theilen und im Jahre 1822 zu Nürnberg einen neuen Convent zu halten. Inculpat wählte in Gemeinſchaft mit den Jenenſern den R. Weſſelhöft für den Saalkreis.

Der ebenfalls zur Unterſuchung gezogene **Dr. philos.** L. aus Weſtphalen wollte ſich von Halle aus nach Griechenland begeben, wohin zu ziehen damals der Prof. Kr. Deutſchlands Jünglinge aufgefordert hatte. Hiervon hielt ihn aber der Müller Salomon, den er beſuchte, zurück, worauf er ſich nach Göttingen wendete und ſich hier durch P. in den Bund aufnehmen ließ, in deſſen Angelegenheiten er bald nachher eine Reiſe nach Jena unternahm und bei dieſer Gelegenheit Spaltungen zwiſchen Weſſelhöft und v. Sprewitz gewahrte. Im Jahre 1822 fand er ſich auf dem Bundestage zu Würzburg ein, ordnete hier mit den Uebrigen die Vertheilung Deutſchlands in Kreiſe an und gab für den ſchwäbiſchen Kreis ſeine Stimme an den Deputirten S. von Tübingen ab. In Heidelberg, wohin er ſich darauf begeben, nahm er den v. B. in den Bund auf. Im Jahre 1822 beſuchte er den Burſchentag im Odenwalde und dann den in Würzburg, auf welchem neun Mitglieder erſchienen und Weſſelhöft auf die Auflöſung des Bundes antrug. Nach Verwerfung dieſes Antrags wurde Jena zum Hauptorte des Bundes erklärt und für das Jahr 1823 eine Verſammlung zu Caſſel feſtgeſetzt. Indeſſen hatte Inqui-

sit, durch ernsteres Studium veranlaßt, seine politischen Ansichten geändert und dem Bunde förmlich entsagt, weshalb auf dreijährige Gefängnißstrafe erkannt wurde.

Der Candidat L. aus Westphalen bekundete, in Halle dem geheimen Bund beigetreten und bei einer Bundesversammlung in Tübingen gegenwärtig gewesen zu sein, auf welcher unter den vierzehn anwesenden Mitgliedern ein Vorsteher des schwäbischen Kreises gewählt worden. Da Niemand an der Existenz eines Männerbundes geglaubt, so sei er von Halle aus schon früher an den Müller Salomon abgesendet worden, um hierüber Gewißheit zu erlangen, habe aber von ihm nur die Aeußerung vernommen, daß die von der Universität abgehenden Bundesgenossen zu ihm kommen möchten und von ihm dann die nöthige Anweisung erhalten würden. Auch v. Sprewitz hatte gegen den Inculpaten behauptet, daß ein Männerbund nicht bestehe. Außerdem hat Letzterer in Tübingen einige Bundesglieder aufgenommen. Er wurde zu fünfzehnjähriger Festungsstrafe verurtheilt.

Einem andern Candidaten L. aus Westphalen, der als Tübinger Bundesgenosse im Jahre 1822 einer Versammlung der schwäbischen Bundesgenossen in Stuttgart beigewohnt hatte, ward eine zehnjährige Festungsstrafe zuerkannt.

Ueber den Candidaten E. aus Westphalen verhängte man eine Festungsstrafe von eilfjähriger Dauer. Nach seiner Aussage hatte ein Student aus Basel die Nachricht von einer im Jahre 1824 in Frankreich bevorstehenden Revolution mitgebracht.

Der Candidat der Philologie D. aus dem sächs. Herzogthume ward 1822 in den geheimen Bund aufgenommen, zahlte seinem jährlichen Einkommen gemäß 5 Thlr. zur Bundescasse, und war auch auf der Bundesversammlung im Odenwalde gegenwärtig, so wie auch bei der Zusammenkunft, in welcher der Vorsteher des Saalkreises gewählt wurde. Inquisiten traf die Bestimmung einer neunjährigen Festungsstrafe.

Der Referendar B. aus Westphalen war von Mehreren als Bundesgenosse angegeben worden. Er verharrte beim Läugnen und erst als von ihm selbst geschriebene Briefe vorgelegt wurden, in deren einem er von Berlin behauptet: „daß dort Tücke und Niedrigkeit obenauf sei,“ konnte ihm wenigstens eine solche Schuld

beigelegt werden, welcher eine Festungsstrafe von zwei Jahren angemessen schien.

Fünfzehnjährige Festungsstrafe bestimmte man dem Candidaten G. aus Westphalen und dem Referendar G. aus Schlesien, welche 1822 den Bund in Halle beschworen; eine zwölfjährige dem Studenten der Rechte S. aus Schlesien und dem Candidaten der Theologie W. aus Sachsen, und eine vierzehnjährige dem Candidaten P. aus der Mark wegen gleicher Aufnahme im Jahre 1823. Zu derselben Strafe ward der Candidat B. aus der Mark verurtheilt, welcher in Leipzig von dem Bundesgenossen M. im Carcer recipirt worden und hierauf einer der ersten Beförderer der Burschenschaft daselbst gewesen war. Eine dreizehnjährige Festungsstrafe verhängte man über den Studenten der Medicin S. aus Mecklenburg, welcher, aus Jena relegirt, zu N. in den Bund trat. Etwas Bestimmtes über eine Verbindung der Männer hat auch er nicht erfahren. Der Candidat der Theologie Q. aus Westphalen beschwor den Bund in Tübingen und ward zu achtjähriger Festungsstrafe verurtheilt.

Endlich wurde zur Untersuchung gezogen der Candidat der Theologie H. aus Sachsen, welcher erst im September 1823 dem Bunde beitrat, wo man bereits dessen schwache Haltbarkeit erkannte und eben über seine Auflösung unterhandelte, als die Nachricht von der Verhaftung Wesselhöfts eintraf. Dem Inculpaten ward eine neunjährige Festungsstrafe zuerkannt.

Von allen genannten und verurtheilten Jünglingen hat keiner länger als einige Monate seine Strafe erlitten. Der König erkannte in ihnen nicht Verbrecher, sondern irre geleitete Jünglinge, und hat ihnen die Strafe erlassen. Die meisten befinden sich in Staatsdiensten und sind gute Staatsbürger geworden.

La guerre est ouverte, non entre le roi et la nation, mais entre le tiers et les courtisans.

Louis XVIII.

Bei dem Verleger dieser Schrift sind ferner erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Anfossi, Pater, die Nothwendigkeit der Zurückgabe geistlicher Güter, als unentbehrlich zum Heile derer, die solche ohne Bewilligung des päpstlichen Stuhles erworben haben. Nach dem Italienischen in's Deutsche übertragen und mit Anmerk. begleitet von Dr. Daniel. gr. 8. 1832. geh. 12 gr.

Diese vor einiger Zeit in Bologna erschienene Schrift ist, als ein Zeugniß, wie weit in unsern Tagen noch die Umtriebe der Hierarchie, die Versuche, die alte Finsterniß wieder zu verbreiten, gehen, von ausgezeichnetem Interesse und ihre Uebertragung in's Deutsche gewiß um so zeitgemäßer, als ihr der Uebersetzer treffliche, mit tiefer Sachkenntniß verfaßte, widerlegende Anmerkungen beigefügt hat.

Bund, der teutsche, und die teutschen Stände. Aus dem „Vaterlande, Blätter für teutsches Volks- und Staatsleben" besonders abgedruckt. 8. 1833. brosch. 3 gr.

Flathe, Dr. Ludw., Geschichte Macedoniens und der Reiche, welche von Macedonischen Königen beherrscht wurden. 1r Thl. Von der Urzeit bis zum Untergange des persisch-macedonischen Reiches. gr. 8. 1832. Rthlr. 2. 18. gr.

Dieses Werk ist die Frucht treuer Erforschung der Quellen und mühevollen Sammelns von Resultaten aus denselben, die allenthalben durch Stellen der Alten belegt sind. Der zweite und letzte Theil wird den Untergang Macedoniens und der von Macedonischen Fürsten beherrschten Reiche, nebst ihren innern Verhältnissen, schildern.

Flathe, Dr. Ludw., Geschichte des Kampfes zwischen dem alten und dem neuen Verfassungsprincip der Staaten der neuesten Zeit. 1r und 2r Theil. (bis 1799.) gr. 8. 1833. Rthlr 5.

Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit. 1s—6s Heft. gr. 8. 1832. geh. Rthlr. 3. 15 gr.

Inhalt:

1s Heft. Actenmäßiger Bericht über den geheimen deutschen Bund und das Turnwesen, nebst einleit. Bemerk. über die frühern geh. Verbind. v. J. D. F. Mannsdorf. Thlr. 1. 3 gr.

2s Heft. Die Ergebnisse der Untersuchung in Bezug auf den Bund der Unbedingten oder der Schwarzen. ꝛc. 9 gr.

3s Heft. Die Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz und die demagogischen Umtriebe in den Burschenschaften der deutschen Universitäten zur Zeit des Bundestags-Beschlusses v. 20. Sept. 1819; von Rudolph Hug. 12 gr.

4s Heft. Actenmäßige Darstellung der Versuche Deutschland in Revolutions-Zustand zu bringen, herausgegeben von C. Follenberg. 9 gr.

5s Heft. Geschichte der geheimen Verbindungen in Polen. 18 gr.

6s Heft. Die demagogischen Umtriebe auf den deutschen Universitäten. Aus den Acten der Mainzer Untersuchungs-Commission. 12 gr.

Jörg, Dr. J. C. G., der Mensch, auf seinen körperlichen, gemüthlichen und geistigen Entwickelungsstufen. 8. 1829, brosch. Rthlr. 2. 6 gr.

Das constitutionelle Leben der deutschen Staaten bethätigt sichtbar das Streben zum Fortschreiten in moralischer, geistiger, bürgerlicher und gesetzlicher Vervollkommnung der Menschheit, und so dürfte vielleicht auf diese Arbeit eines unsrer ausgezeichnetsten Männer hingewiesen werden, der in derselben den Menschen von seinem Ursprunge bis zum Verschwinden in den verschiedenen Lebensaltern, in Verbindung und in der wechselseitigen Bestimmung seiner beiden Naturen, im Zusammenhange mit der großen Welt und im Conflict mit seines Gleichen, in der Ehe, im Staate und in der Kirche, für den Menschenforscher überhaupt, insbesondere aber für den Religionslehrer, für den Gesetzgeber und für den Vertheidiger der Gesetze, ferner für den Arzt und für den Erzieher gleich anziehend schildert.

Jörg, Dr. J. C. G., der Vervollkommungstrieb der Völker, für Gesetzgeber und Politiker aphoristisch geschildert. gr. 8. 1831. brosch. 8 gr.

Ueber das Bedürfniß der Intelligenz unserer Zeit, und die Möglichkeit, mit einer liberalen Majorität einen Staat zu regieren. In Erwiederung auf des Herrn Friedrich Buchholz Aufsatz: „über den fünften Act der französischen Umwälzung" im diesjährigen Octoberheft seiner Monatsschrift für Deutschland. 8. 1830. brosch. 3 gr. netto.

Zinkeisen, J. W., Geschichte Griechenlands vom Anfange geschichtlicher Kunde bis auf unsere Tage. 1r Theil, das Alterthum und die mittleren Zeiten bis zu dem Heerzuge König Rogers von Sicilien nach Griechenland. gr. 8. 1832. 4 Thlr.

Dieser Band enthält außer einer gedrängten, aber aus den Quellen selbst geschöpften, Uebersicht der ältern Geschichte eine Menge der interessantesten Aufschlüsse über die spätere römische und die byzantinische Zeit, mit durchgängig genauer Anführung der Quellen. Der 2te Theil, welcher die Geschichte bis auf die neueste Zeit herabführen soll, wird vornehmlich über die fränkische Periode neues Licht verbreiten und der geschichtlichen Entwickelung der Sprache, Literatur und Cultur der Neugriechen eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Er erscheint im folgenden Jahre.

Zum Verständniß unserer Zeit. I. Ueber einige Ursachen der gegenwärtigen Aufregung und die Mittel zu ihrer Beruhigung. gr. 8. 1831. brosch. 9 gr.

Nobles Polonais, soyez plus, soyez hommes, alors seulement vour serez heureux et libres, mais ne vous flattez jamais de l'être, tandis que vous tiendrez vos fréres dans les fers.

Rousseau.

4s Heft. Actenmäßige Darstellung der Versuche Deutschland in Revolutions-Zustand zu bringen, herausgegeben von C. Follenberg. 9 gr.

5s Heft. Geschichte der geheimen Verbindungen in Polen. 18 gr.

6s Heft. Die demagogischen Umtriebe auf den deutschen Universitäten. Aus den Acten der Mainzer Untersuchungs-Commission. 12 gr.

Jörg, Dr. J. C. G., der Mensch, auf seinen körperlichen, gemüthlichen und geistigen Entwickelungsstufen. 8. 1829, brosch. Rthlr. 2. 6 gr.

Das constitutionelle Leben der deutschen Staaten bethätigt sichtbar das Streben zum Fortschreiten in moralischer, geistiger, bürgerlicher und gesellicher Vervollkommnung der Menschheit, und so dürfte vielleicht auf diese Arbeit eines unsrer ausgezeichnetsten Männer hingewiesen werden, der in derselben den Menschen von seinem Ursprunge bis zum Verschwinden in den verschiedenen Lebensaltern, in Verbindung und in der wechselseitigen Bestimmung seiner beiden Naturen, im Zusammenhange mit der großen Welt und im Conflict mit seines Gleichen, in der Ehe, im Staate und in der Kirche, für den Menschenforscher überhaupt, insbesondere aber für den Religionslehrer, für den Gesetzgeber und für den Vertheidiger der Gesetze, ferner für den Arzt und für den Erzieher gleich anziehend schildert.

Jörg, Dr. J. C. G., der Vervollkommungstrieb der Völker, für Gesetzgeber und Politiker aphoristisch geschildert. gr. 8. 1831. brosch. 8 gr.

Ueber das Bedürfniß der Intelligenz unserer Zeit, und die Möglichkeit, mit einer liberalen Majorität einen Staat zu regieren. In Erwiederung auf des Herrn Friedrich Buchholz Aufsatz: „über den fünften Act der französischen Umwälzung" im diesjährigen Octoberheft seiner Monatsschrift für Deutschland. 8. 1830. brosch. 3 gr. netto.

Zinkeisen, J. W., Geschichte Griechenlands vom Anfange geschichtlicher Kunde bis auf unsere Tage. 1r Theil, das Alterthum und die mittleren Zeiten bis zu dem Heerzuge König Rogers v. Sicilien nach Griechenland. gr. 8. 1832. 4 Th.

Dieser Band enthält außer einer gedrängten, aber aus den Quellen geschöpften, Uebersicht der ältern Geschichte eine Menge der interessantesten Aufschlüsse über die spätere römische und die byzantinische Zeit, mit durchgenauer Anführung der Quellen. Der 2te Theil, welcher die Geschichte bis die neueste Zeit herabführen soll, wird vornehmlich über die fränkische neues Licht verbreiten und der geschichtlichen Entwickelung der Sprache tur und Cultur der Neugriechen eine besondere Aufmerksamkeit Er erscheint im folgenden Jahre.

Zum Verständniß unserer Zeit. [illegible] über einige Ursa gegenwärtigen Aufr[illegible] und die Mittel z Beruhigung. gr. 8. [illegible]

Nobles Polonais, [illegible]
vous serez [illegible]
l'être, tandis [illegible]

[illegible]

s Barth.

Acten-Stücke

über die

aristokratischen Umtriebe

der neuesten Zeit

unter den

Polen.

Von

J. D. F. Mannsdorf

Doctor der Weltweisheit, Baccalaureus der schönen Wissenschaften und Magister der freien Künste.

Leipzig, 1834.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Geſchichte

der

geheimen Verbindungen

der neueſten Zeit.

Achtes Heft.

Leipzig, 1834.

Verlag von Johann Ambroſius Barth.

Les Polonais sont divisés en serfs et en magnats; un peuple composé d'hommes libres, tous interessés pour la conservation de leur droits.

St. Albin.

Vorwort.

Die Geschichte der polnischen Nation zeigt einen fortwährenden Kampf zwischen orientalischer Barbarei und europäischer Civilisation. Während im übrigen Europa das Christenthum die alte Sclaverei abschaffte, indem dasselbe jeden Menschen als Bruder zu lieben befahl, und sich später das Lehnwesen und endlich das Bürgerthum ausbildete, nahm die Bildung bei den slavischen Völkern eine ganz andere Richtung, und weder das Ritterthum noch das Städtewesen ward dort in gleicher Art heimisch. Selbst die Macht der Hierarchie, welche im übri-

gen Europa die rohe Gewalt des Lehnwesens mitunter milderte, fand in den slavischen Ländern keinen gleich dankbaren Boden. Während die Bischöfe, besonders in Deutschland, so mächtige Landesherrn wurden, daß sie gegen ihren Kaiser zu Felde zogen, sobald das Oberhaupt der Kirche mit ihm unzufrieden war, blieben die polnischen Bischöfe doch stets Polen, oder vielmehr erst Polen und dann Bischöfe. Darum blieben auch in Polen stets nur Herrn und Knechte; darum die prachtvollsten Paläste in der Mitte der elendsten Hütten, und die Schätze hoher Kunst und Gelehrsamkeit bei Einzelnen, ohne Volksschulen. Wer zum Herrn geboren war, hatte keine Veranlassung, sich seiner Sclaven dadurch zu berauben, daß er sie für einen besseren Zustand empfänglich machte.

Casimir der Große sah zuerst ein, daß den Anmaßungen des Adels über die Bauern Grenzen gesteckt werden mußten; allein man nannte ihn den Bauernkönig, und die alten Mißbräuche wurden nach seinem Tode so erweitert, daß der unumschränkt auf seinen Gütern herr-

schende Adel, nachdem er nach unten alle Rechte an sich gerissen hatte, auch nach oben so weit um sich griff, daß er selbst die königliche Würde von seiner Wahl abhängig machte.

Die wahren Vaterlandsfreunde erkannten endlich, daß nur durch Abschaffung der alten Mißbräuche das Vaterland gerettet werden konnte, und verzichteten auf angemaßte Gewalt, so wie namentlich auf das Liberum Veto der Landboten. Allein in den verschiedenen Conföderationen zeigten sich stets die verderblichsten aristokratischen Umtriebe, und überall war die Partei des auf seine alten Rechte eifersüchtigen Adels, dem gegenüber die Bürger wenig und die Bauern gar nichts galten, stets mächtiger, als die der Patrioten. Um sich den Besitz seiner Vorrechte zu sichern und immer mehr sie zu erweitern, verschmähte es der polnische Edelmann nicht, sogar Fremden zu dienen, um keinen Preis gedachte er aber seine Adelsvorurtheile dem Vaterlande zum Opfer zu bringen.

Dieses Widerstreben gegen die Fortschritte der Hu-

manität hat das Ende Polens herbeigeführt, und in so fern haben die geheimen Verbindungen in Polen bis in die neueste Zeit stets einen andern Charakter gehabt, als in andern Ländern.

Vos ancêtres auroient preferé la mort à un jour d' esclavage.

Sobieski.

Inhalt.

Polen bis zu Ende des siebenjährigen Krieges. . . . . S. 1

Polen, in sich zerfallen, unterwirft sich Rußland und veranlaßt dadurch die erste Theilung. . . . . — 5

Europa sucht die Unabhängigkeit Polens zu erhalten; der vierjährige Reichstag vereitelt diese Bemühungen. . . . . — 8

Der innere Zustand der polnischen Nation zu jener Zeit. . . — 13

Preußen ohne Unterstützung von Polen. Die Convention von Reichenbach. Polen auf's Neue Rußland überliefert. . . — 19

Neuer Aufstand gegen die Targowiczer Conföderation. Kosziuszko ohne Unterstützung. . . . . — 29

Napoleon benutzt die Polen für seine Zwecke. Nach seinem Falle eine gute Constitution; dennoch Verschwörungen des Adels. . — 33

Actenmäßige Darstellung der aristokratischen Umtriebe in Polen, besonders im Großherzogthume Posen. . . . . — 38

Entschuldigungen der geheimen Verbindung in Posen. . . — 115

Ausbruch der letzten Verschwörung und neue Parteiungen. . . — 138

Aktenstücke über den neuesten gesellschaftlichen Zustand und die Aristokratie in Polen. . . . . S. 124
Bei den obwaltenden Parteiungen die Waffenthaten der Polen ohne Erfolg und Unthätigkeit der Armee. Fall von Warschau. . — 168
Die letzten Tage der letzten polnischen Revolution. . . . — 174
Polnische Verfassungsurkunde vom 14. (26.) Februar 1832. . — 183

Polen bis zu Ende des siebenjährigen Krieges.

Vor Carl dem Großen hatten die Slavischen Völker in keiner nähern Beziehung zu dem übrigen Europa gestanden. Er, Napoleons Vorbild, dehnte sein Reich bis zur Weichsel und den Karpathen aus, um überall Europäische Cultur, damals mit der Christlichen Religion gleichen Schritt haltend, mit Feuer und Schwerdt zu verbreiten. Allein schon zu Ende des 9. Jahrhunderts gründete Swätoslaw das große Slavisch-Mährische Reich, welches den Osten von dem Westen Europa's absonderte, bis Otto der Große sich das Slaven-Reich bis zum Bug unterwarf, und an der Grenze Bisthümer errichtete, das zu Prag für das Slavische-Böhmen und Schlesien unter dem Erzbisthume von Mainz, und das Erzbisthum zu Magdeburg, welchem er das zu Posen von Micislav von Groß-Polen errichtete Bisthum unterordnete. Nach ihm stiftete Boleslaus-Chrobri, Micislavs Sohn, das Erzbisthum Gnesen, welchem er das Bisthum Breslau unterwarf. Dennoch konnten die Beherrscher von Groß-Polen nicht verhindern, daß Friedrich I. im 12. Jahrhundert die Abtrennung Schlesiens von Polen unterstützte. Seit jener Zeit aber erlaubte die usurpirte Macht der Kronvasallen in dem heiligen römischen Reiche den Kaisern keine weiteren bedeutenden Angriffe gegen Polen.

Im Norden dagegen ward Polen von den heidnischen Preußen bedrängt; zu schwach sich ihnen allein zu widersetzen, schirmte sie die Hülfe Heinrichs des Bärtigen, Herzogs in Schlesien; und als von Osten her die Mongolen und Tataren Europa über-

zogen, vermochten die Polen eben so wenig ihnen Widerstand zu leisten; sie zogen bis unter die Sudeten, wo sie Heinrich der Fromme vor Liegnitz bei Wahlstatt 1241 nach blutiger Schlacht zur Rückkehr nöthigte. Auch gegen die heidnischen Preußen rief der polnische Herzog von Masovien den Beistand der deutschen Ritter an, die sich darauf an den Mündungen der Flüsse festsetzen durften, deren alleiniger Besitz den Polen so wichtig gewesen wäre.

Mächtiger ward Polen im 14. Jahrhundert durch die Vereinigung von Groß- und Klein-Polen unter Wladislaus Lohitek. Zu gleicher Zeit entstand im Osten in gefährlicher Nachbarschaft die Stiftung des Moskowitischen Reiches unter Wladimir. Da bestieg Casimir der Große den polnischen Thron, welchen jenes Reich durch seine Organisation vom J. 1333 zum Range der ersten Mächte Europas erhob. Mit ihm starben aber die Piasten aus, die Jagellonen folgten und vereinigten Litthauen mit Polen, welches unter dieser Dynastie fortfuhr, das wichtigste Reich im Nord-Osten zu sein, und an Cultur zuzunehmen, wie die Stiftung der Universität zu Cracau im Jahre 1400 zeigt.

Nach dem Erlöschen aber des Jagellonischen Stammes mit Sigismund August (im J. 1572) begann die Macht der Nation zu sinken, indem Polen ein Wahlreich ward und die durch Casimir weit ausgedehnten Grenzen sich immer enger zogen. Die Jagellonen hatten sich schon zu Anfange des 15. Jahrhunderts durch die Türken die Moldau und Wallachei entreißen lassen, und verhinderten nicht, daß die Slaven in Servien von diesem Feinde der Christenheit unterjocht wurden, während die Slaven in Böhmen, Mähren und Schlesien nach und nach in sich zerfallen und vereinzelt dem Hause Habsburg anheimgefallen waren, und im Osten Iwan Wassiljewitsch das russische Reich begründet hatte.

In Polen nun konnte man sich in der Wahl eines Einheimischen zum Könige nicht vereinigen; sie traf Heinrich, Herzog von Anjou, der aber nach dem Tode seines Bruders die erblich erlangte Krone von Frankreich dem unsichern Besitze der von Polen vorziehend sich nach Paris zurückwendete und letztere einer neuen Wahl überließ, welche nach manchen Kämpfen auf Stephan Bathori, den Siebenbürger, fiel. Nach dessen

Tode entbrannte zu Ende des 16. Jahrhunderts der innere Krieg zwischen zwei Parteien, von denen die eine einen Schweden, die andere einen Oestreicher zum Regenten forderte. Endlich siegte zwar die Erstere, und Siegismund III. ward König von Polen, doch zum Unheil der Nation: denn statt daß er in Vereinigung zweier Reiche das Glück des neu errungenen hätte gründen können, verlor er die schwedische Krone durch Begünstigung Polens und durch das verkehrte Streben, katholischen Glauben seinen Stammgenossen aufzubürden, und legte den Grund zu den spätern Spaltungen und Kriegen zwischen beiden Ländern, sank auch in seinem Ansehen immer mehr, während Michael Feodorowitsch im Osten des Hauses Romanow Macht vermehrte. Ganz ohne Einfluß auf Europa erscheint Polen im dreißigjährigen Kriege, der ganz Europa bewegte; ohnmächtig verstattete es Jedem den Durchzug und sicherte seine Grenzen nicht. Nur zu Ende des 17. Jahrhunderts erscheint Sobieskys Zug nach Wien als eine glänzende Waffenthat. Doch es blieb auch bei ihr allein; denn sein siegreiches Heer ward von den überwundenen Türken bei Parkan geschlagen, und die Briefe des großen Heerführers zeigen, wie sehr seine Soldaten schon damals demoralisirt waren. Eben so wenig Gewicht konnte Polen mit seinen 15 Millionen Einwohnern in die Wagschale bei den nordischen Kriegen zwischen Peter I. und Carl XII. legen; eine halbe Million Edelleute, welche Polen zählte, verhinderte nicht, daß jeder Nachbar nach Gefallen mit bewaffneter Macht durch ihr Land ziehen konnte. Carl XII., noch nicht 20 Jahr alt, gab als Sieger in Warschau der polnischen, damals noch sehr bedeutenden Nation einen neuen König, Stanislaus Leszinski, nachdem er den von den Polen gewählten Churfürsten von Sachsen entsetzt hatte. Doch auch als der schwedische Eroberer gefallen und sein Reich nicht mehr zu fürchten war, führte die Königswahl, welche sich wiederum in zwei Personen theilte, den Bürgerkrieg herbei. Zum ersten Male bediente man sich der russischen Hülfe, um der Gegenpartei den gewählten König aufzudringen.

Seit jener Zeit hat Polen zwar keinen Einfluß auf die Europäische Politik mehr ausgeübt, so wie derselbe überhaupt selbst in dem glänzendsten Zeitabschnitte sehr unbedeutend gewesen ist; vielmehr hat es selbst die fremden Mächte in seine inneren Strei-

tigkeiten hineingezogen*). Die Türken waren von den Polen vermocht worden, Peter den I. in dem Tractat am Pruth 1711 die Verbindlichkeit aufzulegen, seine Truppen aus Polen zurückzuziehen, sich selbst davon zu befreien versuchten sie nicht einmal. Wenn daher das Uebergewicht Rußlands dem westlichen Europa bedenklich zu werden anfing, so waren es lediglich die Polen, welche die Schuld davon trugen.

Dieser negative Einfluß der polnischen Nation auf die Politik Europas entzündete nach dem Tode des sächsischen August 1733 einen beinahe allgemeinen Krieg. Sein Sohn ward von Oestreich, der Gegenkönig Stanislaus, dessen Tochter Ludwig XV. geheirathet hatte, von Frankreich unterstützt. Polen selbst blieb unthätig, verstattete einer russischen Armee den Einmarsch und ließ es zu, daß die Anhänger Rußlands den von dieser Macht begünstigten August III. von Sachsen wählten. Seitdem glich Polen fast schon einer russischen Provinz; aber die Einwohner selbst fühlten sich wohl dabei. Jeder Edelmann konnte nach Willkühr handeln, das Recht über Leben und Tod der Bauern ward nun vollständig ausgebildet, und diese Nation von Herren und Sclaven überließ es andern Nationen sich wegen ihr zu schlagen, obgleich es jedem einzelnen Polen an Kühnheit nicht fehlte.

Eine so klägliche Rolle spielte das Volk im siebenjährigen

*) Einer der neuesten politischen Geschichtschreiber drückt sich über diese politische Ohnmacht Polens in folgenden Worten aus: Depuis 1569, la Lithuanie partagea toutes les chances de gloire et d'infortune politique de la Pologne. La republique, royauté sans pouvoir, le trône électif, brigué en commencement par les principaux potentats de l'Europe, puis mis à l'encan et acheté au poids de l'or, devenu enfin la proie du plus fort; la nation livrée aux intrigues de l'étranger, se partageant toujours en parti francais, allemand ou russe, mais jamais polonais, la petite noblesse luttant contre les grands; les lois meprisées par les magnats, s'appesantissant sur les classes bourgeoise et agricole; la majorité impuissante, et l'individu plus fort que la nation entière, pouvant par sa seule voix d'étruire les operations les plus utiles et rompre la diète; l'armée faible, mal organisée et servant les jalousies et les petites haines de ses commandants, le trésor livré à la rapacité de quelques-uns: voila le tableau que nous presente la Pologne depuis l'extinction de la race des Jagellons jusqu'à son premier démembrement. La Lithuanie et ses dernières insurrections par Michel Pietkiewicz avec une carte. Bruxelles 1832.

Kriege, zu einer Zeit, wo es 15 Millionen stark in Verbindung mit Oestreich leicht das schwache Preußen unterdrücken und zugleich Rußland nach dem Osten zurückdrängen, oder im Bunde mit dem Helden des siebenjährigen Krieges Rußland beschäftigen, Oestreich schwächen, und so neben Preußen als eine der ersten Mächte Europas wieder aufstehen konnte. Statt dessen hat Polen den Vorwurf auf sich geladen, daß in der Mitte des 18. Jahrhunderts zuerst die russischen Schaaren vom starren Norden her Deutschlands Grenzen überschritten. — Dies ist das Bollwerk Europas, von welchem so Viele träumen!

Polen, in sich zerfallen, unterwirft sich Rußland und veranlaßt dadurch die erste Theilung.

Bald nach dem siebenjährigen Kriege starb August III., König von Polen. Noch war es Zeit für dieses Land, durch festes Anschließen an Oestreich oder Preußen sich von russischer Vormundschaft loszusagen, wenn es nicht Kraft genug in sich fühlte, aus diesem schmachvollen Zustande der Abhängigkeit sich herauszuarbeiten. In beiden benachbarten Mächten würde Polen treue Verbündete gefunden haben, denn Beide konnten nur mit Mißtrauen die wachsende Macht Rußlands sehen, welches das schwedische Gegengewicht im Norden gebrochen hatte. Besonders mußte Preußen damals, als der natürliche Verbündete der Polen erscheinen, denn es stand nach Beendigung jenes merkwürdigen Krieges allein da, ohne irgend einen Verbündeten, indem auch England ihm untreu geworden war. Allein die Polen, unter einander selbst feindlich getrennt, waren nicht im Stande, einer gesunden Politik Gehör zu geben; sie blieben in ihrer Apathie, und jeder Edelmann gefiel sich darin, seinen König selbst wählen zu dürfen, wenn auch seine Stimme durch fremdes Geld oder fremden Befehl geleitet ward, und Alle waren nur darin einig, daß jeder thun möchte, was ihm beliebte.

In diesem Zustande der Erniedrigung hatten die Polen den günstigsten Zeitpunkt verschwinden lassen, den König von Preußen, den größten Geist jener Zeit, zu gewinnen. Er sah sich daher genöthigt, sich selbst Rußland anzuschließen, da Oestreichs Politik stets drohend gegenüberstand. Oestreich hatte am 16. März

1764 die Integrität von Polen anerkannt, dies that auch Preußen am 24. Juli 1764. Allein Rußland fuhr fort, den unbeschränktesten Einfluß in Polen zu üben, wiewohl es am 16. März 1764 eine gleiche Erklärung abgegeben hatte. Rußland hatte nämlich gar nicht nöthig, öffentliche Schritte gegen Polen zu thun, da der größte Theil der Nation, d. h. des Adels, bereits im russischen Interesse stand. An der Spitze der russisch gesinnten Partei stand die mächtige Familie Czartorysski, welche, da sie sich selbst der Hoffnung beraubt sah, die Krone zu erhalten, lieber durch Rußland ihren Einfluß zu behaupten strebte. Aus solchen Privatrücksichten beförderten die meisten Landboten mit den Woywoden die Wahl des schwachen Poniatowski, von dem man sehr wohl wußte, daß er ganz die Creatur der mächtigen Catharina war. Zwar war, wie es hier an Opposition nie fehlt, eine bedeutende Partei in Polen gegen diese Wahl, namentlich der Kronfeldherr Braniki und Fürst Radzivil, aber auch sie wollten keine vernünftige Verfassung, sondern die Ungebundenheit des Landboten; so daß jeder Einzelne durch sein Veto den Schluß der Mehrzahl vernichten konnte. So weit waren die Polen noch von den ersten Uranfängen der Civilisation entfernt, daß sie lieber dem Vaterlande das Verderben bereiten wollten, als daß der Einzelne der Mehrzahl seine Meinung unterordnete.

Aus diesem Geiste der Rohheit war zugleich die schmählichste Intoleranz hervorgegangen, mit welcher man die Dissidenten, die Nicht-Katholiken, unterdrückte. Vergebens waren die Vorstellungen von Preußen im Jahre 1767, und von Brittanien, Schweden und Dänemark auf dem Reichstage 1766; man fuhr fort in der Unterdrückung der Andersglaubenden, welche sich endlich zum offenbaren Aufstande im Jahre 1767 genöthigt fühlten. Dabei waren die Polen, wie sehr sie auch die Ungebundenheit liebten, zufrieden, daß die russischen Gesandten in Warschau gleich Vice-Königen schalteten. Wenn man sich über den Uebermuth von Kayserling, von Soldere und Repnin beschwert, so ist das nur ein Beweis von den Stimmen der Unterwürfigkeit der Polen gegen Rußland, welches endlich im Jahre 1767 eine Armee in Polen einrücken ließ, unter dem Vorwande den Dissidenten zu helfen.

So ungern auch die benachbarten Staaten sehen mußten,

daß Rußland auf diese Weise seine Macht immer mehr nach Westen ausdehnte, so leicht waren ihm die Eingriffe in die inneren Angelegenheiten Polens bei den obwaltenden Parteiungen in diesem Lande. Die eine Partei sah die Nothwendigkeit ein, mit dem Zeitalter fortzuschreiten; die andere hing am Alten, selbst mit Aufopferung der politischen Selbstständigkeit. So warfen sich die Radzivil und Andere jetzt Rußland in die Arme, und um ihre Gegner, die Czatoryskis zu stürzen, bildete sich wieder eine Vereinigung aller Unzufriedenen unter russischem Schutze zu Radom, welche die alte Ungebundenheit des Adels unterstützte. Nunmehr wurden die Rechte der Dissidenten anerkannt. Damit waren aber die Andern unzufrieden, welche eine neue Confoederation zu Bar, im Jahre 1768, bildeten, die Polen vom russischen Einflusse zu befreien und zugleich manche alte Mißbräuche abzuschaffen sich als Ziel setzte. Sie fand in ganz Europa Theilnahme, da Allen daran gelegen war, Rußlands Uebergewicht in Polen zu schwächen. Oestreich duldete den Sitz der Confoederation unter Polawski an den Grenzen Ungarns, Frankreich schickte Officiere und Constantinopel Geld. Allein die 15 Millionen Polen thaten Nichts von Bedeutung, und der ganze Krieg beschränkte sich darauf, daß eine Partei die Güter der andern verwüstete, und man die Russen überall gewähren ließ. Es ist wahr, die Polen schlugen sich mit einer Kühnheit der rohen Todesverachtung gleich wilden Horden, aber Kriegsthaten, wie sie die Heere Marlboroughs und Friedrich II. aufgestellt hatten, wurden nicht vollbracht; das Resultat blieb, daß die Polen nicht einmal eine Armee von 50,000 Mann vereinigt dem Feinde entgegenstellten, dagegen aber an prahlerischen Worten es nicht fehlen ließen und auf fremde Hülfe hofften.

Diese wurde ihnen auch von der wirksamsten Seite. Choiseul und der Graf v. Vergennes brachten es dahin, daß die Türken am 30. October 1768 an Rußland den Krieg erklärten. Man hätte glauben sollen, die Polen würden nun zu Unternehmungen und Anstrengungen sich veranlaßt finden, um ihre Nationalität zu behaupten. Umsonst! Der Türkenkrieg ward nicht benutzt, obwohl Oestreich damals so wenig für die russische Politik gestimmt war, daß es 1771 mit der Pforte einen Tractat dahin abschloß, die Russen zu zwingen, alle von den Türken gemachten Eroberungen herauszugeben. Auch näherte

sich Oestreich dem alten Helden Preußens durch persönliche Unterredungen Josephs II. 1769. Doch die Polen thaten nichts, um ihre Unabhängigkeit von Rußland zu erhalten, im Gegentheil zog eine bedeutende Partei den Bürgerkrieg vor, um die Uebermacht Rußlands in Polen für egoistische Erlangung ihrer Privatabsichten zu befördern. Da endlich überzeugten sich die benachbarten Mächte, daß auf Polen nicht zu rechnen, und daß eine Nation, die nicht im Stande ist, ihre Unabhängigkeit zu bewahren, dieselbe auch nicht verdient. Man gab es auf, Polen zu unterstützen und in dieser Nation eine Garantie gegen die russische Uebermacht zu finden.

Polen war damals factisch schon eine russische Provinz geworden, und es war zu erwarten, daß nach Beendigung des Türkenkrieges Rußland sich in Polen noch mehr festsetzen würde. Daher sah sich Oestreich zuvörderst veranlaßt 1770, wegen alter Ansprüche, die Grafschaft Zips zu besetzen, und verständigte sich dann mit Preußen darüber, die Beute nicht Rußland allein zu überlassen. Friedrich II. sendete zu Ende 1770 seinen Bruder Heinrich nach Petersburg, um über das zu bestimmende Schicksal Polens unter den benachbarten Staaten eine Uebereinkunft zu treffen, der im folgenden Jahre sich auch Oestreich anschloß, wie die Note des Fürsten Galizin aus Wien an den Grafen Panin darthut. Die Sache ward so geheim gehalten, daß Frankreich und England nichts davon erfuhren, und erst nach der Depesche des Fürsten Rohan, der französischen Gesandten in Wien, vom 2. März 1772 an den Herzog von Aiguillon, ward davon etwas bekannt, was zunächst nur für diesen Fürsten die Folge hatte, daß es den Haß der Dauphine Maria Antoinette gegen ihn erzeugte. Es war zu spät; bereits im März 1772 war die Theilung Polens festgestellt, im August der Tractat zu Petersburg unterzeichnet, im September 1772 in Warschau bekannt gemacht, und im September 1773 auch von den polnischen Bevollmächtigten vollzogen.

Europa sucht die Unabhängigkeit Polens zu erhalten; der vierjährige Reichstag vereitelt diese Bemühungen.

Die andern europäischen Mächte gönnten Rußland, Preußen und Oestreich nicht die auf Kosten von Polen erlangte Erwei-

rung ihrer Macht; Niemand aber erblickte damals ein unterdrücktes Volk, sondern man überzeugte sich, daß Polen allein die Schuld trage, das fremden Einflusse sich selbst überliefert hatte. Da überdies schon seit beinahe einem halben Jahrhundert Polen wie eine russische Provinz behandelt wurde, und die Unterwürfigkeit gegen seine Macht so weit ging, daß für gewöhnlich russische Armeen in Polen standen, konnte es den andern Nachbaren nicht verdacht werden, wenn sie Rußland nicht allein im Vortheile zu ihrem Nachtheile lassen wollten. Theilnahme konnte man einer Nation nicht erweisen, welche sich von einzelnen egoistischen Parteihäuptern leiten ließ, die lieber ihr Vaterland, als ihre ehrgeizigen Plane oder ihren Ungebundenheit aufopferten, und die bei einer Seelenzahl von 15,000,000 Einwohnern dem von den Türken geschwächten Rußland nicht zu widerstehen vermochten. In ihrer Verblendung hatten die Polen jenen günstigen Zeitraum verstreichen lassen. Catharina schonte nun die um einige Millionen geschwächte Nation um so weniger, die russischen Heere blieben noch bis 1776 in Polen und die Kaiserin sagte damals schon zu ihrem Lieblinge, dem Könige von Polen, Stanislaus August: „es hängt nur von mir ab, ob der Name von Polen aus der Karte Europa's ausgestrichen werden soll."

Man vergleiche damit die kräftige Gegenwehr der Spanier gegen Napoleons Allgewalt. Dort ward den Liberalen und den Anhängern der Inquisition nur eine Zeit, die Fremden zu vertreiben, und Alle zeigten eine kalte Todesverachtung, während in Polen die nicht zu läugnende Tapferkeit mehr das Ansehen einer unüberlegten Tollkühnheit hatte. Wie sehr die Meinung über den polnischen Charakter gesunken war, zeigte sich bei einer Unterredung Potemkins mit dem preuß. Gesandten, Grafen von Görtz, welcher den Ersten im Verdacht hatte, nach der Krone von Polen zu streben, wie damals behauptet ward. Allein der Taurier weist dies von sich mit den Worten: er verachte die polnische Nation zu sehr, um nach der Herrschaft über sie zu streben, er riethe lieber dies Reich ganz zu theilen, man würde nicht mehr geschrieen haben, wenn gleich Alles genommen worden wäre. Friedrich II. wieß aber diesen Antrag 1780 von sich, und so behielt Polen noch eine mehrjährige Ruhe.

Sie ward nicht benutzt; der Bauer blieb Sclave, der Edelmann beharrte bei seiner Ungebundenheit. Die Haustruppen

von Bar, verlassen sahen. Friedrich II. hatte seine Polen gekannt, wie in seinen Werken besonders sein Spottgedicht auf die zuletzt erwähnte Conföderation zeigt. Graf Hertzberg ließ sich unter seinem Nachfolger von der glatten Außenseite und den schönen Worten der Polen bestechen; er fing an, ihnen zuzutrauen daß sie endlich männlich auftreten und eine Nationalität wieder erlangen würden, welche sie seit dem Tode der Jagellonen verloren hatten und welche selbst ein Sobiesky nicht hatte erwecken können. Es bot daher Friedrich Wilhelm II. zu Ende des Jahres 1790 den Polen ein Bündniß an, um sie von dem russischen Einfluß und von der von Oestreich drohenden Gefahr zu befreien, unter der Bedingung, wenn sie ihr Heer auf 60,000 Mann brächten. Es ist unglaublich, daß eine Macht von mehr als 10,000,000 Einwohner nicht einmal eine so geringe Armee besaß. Ferner machte Friedrich Wilhelm II. noch die zweite Bedingung, die Polen sollten sich eine geordnete Verfassung geben, damit man auf sie als Nation rechnen könne, wenn etwa die russische Partei wieder ihr Haupt erheben, oder die mit der Regierung Unzufriedenen darnach trachten würden, sie wieder in unsichere Abhängigkeit von russischem Willen zu bringen. Preußen wollte demnach einen benachbarten Verbündeten, dem es Zutrauen schenken konnte. Bisher hatte Polen nie Etwas für Preußen gethan, ihm aber oft durch seine Ohnmacht gegen Rußland geschadet, und durch seine Unterwürfigkeit gegen Rußland dessen gefährliche Nachbarschaft verstärkt. Preußen hatte das größte Interesse, Polen als selbstständige Nation zu erhalten, Preußen wollte selbst mitwirken zur Befestigung der polnischen Nationalität. Doch alle Bemühungen, den polnischen Sinn der Ungebundenheit zur Vereinigung zu einem civilisirten Staatskörper zu vereinen, war umsonst.

In Polen war alle Kraft der Nationalität in der schroffsten Aristokratie untergegangen.

> Si au lieu des serfs desinteressés de toute patrie la Pologne avoit eu des citoyens remplis de l'amour de la patrie, elle n'auroit pas tardé de trouver dans son sein des grands capitaines.
>
> *Le Comte Sulkowski.*

Der innere Zustand der polnischen Nation zu jener Zeit.

Bei einem Ackerbau treibenden Volke, wie die Polen, ist der Bauernstand der wichtigste; sie waren einst nur Nation freier Grundeigenthümer gewesen, und noch ihr König Piast war vom Pfluge geholt worden. Hören wir, wie der berühmteste polnische Rechtslehrer, Ostrowsky, den Uebergang von der Freiheit zur Sclaverei in jener Zeit beschreibt.

Zu den Zeiten Casimirs des Großen konnten alle Jahre zwei Unterthanen, zu den Zeiten des Königs Albrecht aber nur einer, sogar wider den Willen des Grundherrn, aus einem Dorfe in ein anderes ziehen. Endlich ward es nicht nur einem oder einigen Unterthanen, sondern der ganzen Gemeinde erlaubt, den Grundherrn zu verlassen, wenn er entweder ein Jahr lang im Kirchenbanne war, oder wegen zu freier Lebensart dem Dorfe ein öffentliches Aergerniß gab, oder wenn endlich das Dorf seinetwegen gedrückt oder Plackereien ausgesetzt war. Diese Gesetze sicherten den Bauersöhnen die Freiheit zu, so daß von den Bauern, die mehrere Söhne hatten, jährlich Einer aus dem Dorfe auf die Schule, um zu studieren, oder zu einem Handwerker in die Lehre, sofern er es nur dem Grundherrn gemeldet hatte, sich begeben durfte. Alle diese Freiheiten des Bauernstandes sind durch spätere Gesetze verworfen und unterdrückt worden. Man kann, sagt jener Rechtslehrer, keine andere Ursache davon vermuthen, als daß die polnischen Unterthanen theils in ihrer Einfalt, theils vielleicht bei ihrem ihnen fast angebornen Hasse und Unwillen gegen ihre Herren ihre Rechte und Freiheiten oft gemißbraucht haben. Am deutlichsten besagte dies eine Constitution von 1573, welche den Grundherren die Befugniß ertheilte, ihre unter dem Vorwande der Religion ungehorsamen Unterthanen nach ihrer Einsicht zu bestrafen.

Der damalige aus Gesetzen und Gewohnheiten hervorgegangene Zustand der polnischen Unterthanen ist aus nachstehenden Puncten erkennbar:

1) Unterthanen, welche Ackerwirthe sind und Robotsdienste verrichten sind nicht nur selbst, sondern auch mit ihren Nachkommen ein Eigenthum des Grundherrn; so daß dieser die ge-

von Bar, verlassen sahen. Friedrich II. hatte seine Polen gekannt, wie in seinen Werken besonders sein Spottgedicht auf die zuletzt erwähnte Conföderation zeigt. Graf Hertzberg ließ sich unter seinem Nachfolger von der glatten Außenseite und den schönen Worten der Polen bestechen; er fing an, ihnen zuzutrauen, daß sie endlich männlich auftreten und eine Nationalität wieder erlangen würden, welche sie seit dem Tode der Jagellonen verloren hatten und welche selbst ein Sobiesky nicht hatte erwecken können. Es bot daher Friedrich Wilhelm II. zu Ende des Jahres 1790 den Polen ein Bündniß an, um sie von dem russischen Einfluß und von der von Oestreich drohenden Gefahr zu befreien, unter der Bedingung, wenn sie ihr Heer auf 60,000 Mann brächten. Es ist unglaublich, daß eine Macht von mehr als 10,000,000 Einwohner nicht einmal eine so geringe Armee besaß. Ferner machte Friedrich Wilhelm II. noch die zweite Bedingung, die Polen sollten sich eine geordnete Verfassung geben, damit man auf sie als Nation rechnen könne, wenn etwa die russische Partei wieder ihr Haupt erheben, oder die mit der Regierung Unzufriedenen darnach trachten würden, sie wieder in unsichere Abhängigkeit von russischem Willen zu bringen. Preußen wollte demnach einen benachbarten Verbündeten, dem es Zutrauen schenken konnte. Bisher hatte Polen nie Etwas für Preußen gethan, ihm aber oft durch seine Ohnmacht gegen Rußland geschadet, und durch seine Unterwürfigkeit gegen Rußland dessen gefährliche Nachbarschaft verstärkt. Preußen hatte das größte Interesse, Polen als selbstständige Nation zu erhalten, Preußen wollte selbst mitwirken zur Befestigung der polnischen Nationalität. Doch alle Bemühungen, den polnischen Sinn der Ungebundenheit zur Vereinigung zu einem civilisirten Staatskörper zu vereinen, war umsonst.

In Polen war alle Kraft der Nationalität in der schroffsten Aristokratie untergegangen.

> Si au lieu des serfs desinteressés de toute patrie la Pologne avoit eu des citoyens remplis de l'amour de la patrie, elle n'auroit pas tardé de trouver dans son sein des grands capitaines.
>
> *Le Comte Sulkowski.*

)er innere Zuſtand der polniſchen Nation zu jener Zeit.

Bei einem Ackerbau treibenden Volke, wie die Polen, iſt er Bauernſtand der wichtigſte; ſie waren einſt nur Nation reier Grundeigenthümer geweſen, und noch ihr König Piaſt oar vom Pfluge geholt worden. Hören wir, wie der berühmteſte olniſche Rechtslehrer, Oſtrowsky, den Uebergang von der Freiheit zur Sclaverei in jener Zeit beſchreibt.

Zu den Zeiten Caſimirs des Großen konnten alle Jahre zwei Unterthanen, zu den Zeiten des Königs Albrecht aber nur einer, ſogar wider den Willen des Grundherrn, aus einem Dorfe in ein anderes ziehen. Endlich ward es nicht nur einem oder einigen Unterthanen, ſondern der ganzen Gemeinde erlaubt, den Grundherrn zu verlaſſen, wenn er entweder ein Jahr lang im Kirchenbanne war, oder wegen zu freier Lebensart dem Dorfe ein öffentliches Aergerniß gab, oder wenn endlich das Dorf ſeinetwegen gedrückt oder Plackereien ausgeſetzt war. Dieſe Geſetze ſicherten den Bauerſöhnen die Freiheit zu, ſo daß von den Bauern, die mehrere Söhne hatten, jährlich Einer aus dem Dorfe auf die Schule, um zu ſtudieren, oder zu einem Handwerker in die Lehre, ſofern er es nur dem Grundherrn gemeldet hatte, ſich begeben durfte. Alle dieſe Freiheiten des Bauernſtandes ſind durch ſpätere Geſetze verworfen und unterdrückt worden. Man kann, ſagt jener Rechtslehrer, keine andere Urſache davon vermuthen, als daß die polniſchen Unterthanen theils in ihrer Einfalt, theils vielleicht bei ihrem ihnen faſt angebornen Haſſe und Unwillen gegen ihre Herren ihre Rechte und Freiheiten oft gemißbraucht haben. Am deutlichſten beſagte dies eine Conſtitution von 1573, welche den Grundherren die Befugniß ertheilte, ihre unter dem Vorwande der Religion ungehorſamen Unterthanen *nach ihrer Einſicht* zu beſtrafen.

Der damalige aus Geſetzen und Gewohnheiten hervorgegangene Zuſtand der polniſchen Unterthanen iſt aus nachſtehenden Puncten erkennbar:

1) Unterthanen, welche Ackerwirthe ſind und Robotsdienſte verrichten ſind nicht nur ſelbſt, ſondern auch mit ihren Nachkommen ein Eigenthum des Grundherrn; ſo daß dieſer die ge-

setzliche Macht hat, sie zu verschenken, zu verkaufen, und auf einen andern Acker oder in ein anderes Dorf zu versetzen.

2) Der Grundherr hat das Recht einen entwichenen Unterthanen wieder zu fordern. In alten Zeiten war deshalb eine gewisse Frist für die einzelnen Woywodschaften verschieden, zuletzt aber ward auf diese Verjährung fast gar keine Rücksicht genommen. In Litthauen ist, laut Gesetzes von 1685, ein besonderer Gerichtsstand des Grundherrn in Ansehung der Processe wegen entwichener Unterthanen vorgeschrieben; in den Kronlanden sollte, vermöge einer Resolution des immerwährenden Raths von 1777, der Kläger dem Foro des Beklagten folgen. Vermöge Ausspruches eben dieses Rathes, auf den Grund des Reichstagsbeschlusses vom Jahre 1776, konnten Unterthanen, die vor der erfolgten Lustration der Rauchfänge in fremde Güter entwichen und in den Tarif eingetragen waren, von den Grundherren bis auf weitere Entscheidung der Reichsstände gerichtlich nicht zurückgefordert werden. Eben so wenig kann ein Grundherr Unterthanen rechtlich zurückfordern, die von seinen in fremden Ländern belegenen Gütern nach Polen entwichen sind, wenn er auch außerdem noch in Polen angesessen ist.

3) Unterthanen konnten in ihren eigenen Civil- und Criminalprocessen, ohne Beistand ihres Erbherrn, vor Gericht weder Klage anbringen, noch sich darauf einlassen, ausgenommen in geistlichen Rechtshändeln; mithin stand der Bauer gegen den Edelmann außer dem Gesetz. Ausdrückliche Gesetze erlaubten sogar, das einem Unterthanen genommene Leben zu bezahlen. Anfangs wurde der Preis auf 30, hernach auf 100 Mark festgesetzt. Diese Verordnung scheint zwar, sagt sehr naiv Ostrowsky, im Geiste barbarischer Sitten verfaßt zu sein; indessen muß man bedenken, daß in damaligen Zeiten, so wie in den benachbarten Ländern, also auch in Polen, ein Todschlag, besonders ein zufälliger, selbst wenn er unter Adeligen vorgefallen, mit körperlichen Strafen und Geldbußen belegt wurde. Demungeachtet ist es unserem polnischen Rechtsgelehrten schwer die Unmenschlichkeit jenes Gesetzes, das einzig auf der Ungleichheit der Stände beruht, ganz zu entschuldigen. Erst unter der Regierung des weisen Augusts ist diese schändliche Taxe abgeschafft und einem Edelmann, der einen Bauer todtschlägt oder verwundet, eben die Strafe bestimmt worden, als wenn er einen Edel-

daß Rußland auf diese Weise seine Macht immer mehr nach Westen ausdehnte, so leicht waren ihm die Eingriffe in die inneren Angelegenheiten Polens bei den obwaltenden Parteiungen in diesem Lande. Die eine Partei sah die Nothwendigkeit ein, mit dem Zeitalter fortzuschreiten; die andere hing am Alten, selbst mit Aufopferung der politischen Selbstständigkeit. So warfen sich die Radzivil und Andere jetzt Rußland in die Arme, und um ihre Gegner, die Czatoryskis zu stürzen, bildete sich wieder eine Vereinigung aller Unzufriedenen unter russischem Schutze zu Radom, welche die alte Ungebundenheit des Adels unterstützte. Nunmehr wurden die Rechte der Dissidenten anerkannt. Damit waren aber die Andern unzufrieden, welche eine neue Confoederation zu Bar, im Jahre 1768, bildeten, die Polen vom russischen Einflusse zu befreien und zugleich manche alte Mißbräuche abzuschaffen sich als Ziel setzte. Sie fand in ganz Europa Theilnahme, da Allen daran gelegen war, Rußlands Uebergewicht in Polen zu schwächen. Oestreich duldete den Sitz der Confoederation unter Polawski an den Grenzen Ungarns, Frankreich schickte Officiere und Constantinopel Geld. Allein die 15 Millionen Polen thaten Nichts von Bedeutung, und der ganze Krieg beschränkte sich darauf, daß eine Partei die Güter der andern verwüstete, und man die Russen überall gewähren ließ. Es ist wahr, die Polen schlugen sich mit einer Kühnheit der rohen Todesverachtung gleich wilden Horden, aber Kriegsthaten, wie sie die Heere Marlboroughs und Friedrich II. aufgestellt hatten, wurden nicht vollbracht; das Resultat blieb, daß die Polen nicht einmal eine Armee von 50,000 Mann vereinigt dem Feinde entgegenstellten, dagegen aber an prahlerischen Worten es nicht fehlen ließen und auf fremde Hülfe hofften.

Diese wurde ihnen auch von der wirksamsten Seite. Choiseul und der Graf v. Vergennes brachten es dahin, daß die Türken am 30. October 1768 an Rußland den Krieg erklärten. Man hätte glauben sollen, die Polen würden nun zu Unternehmungen und Anstrengungen sich veranlaßt finden, um ihre Nationalität zu behaupten. Umsonst! Der Türkenkrieg ward nicht benutzt, obwohl Oestreich damals so wenig für die russische Politik gestimmt war, daß es 1771 mit der Pforte einen Tractat dahin abschloß, die Russen zu zwingen, alle von den Türken gemachten Eroberungen herauszugeben. Auch näherte

sich Oestreich dem alten Helden Preußens durch persönliche Unterredungen Josephs II. 1769. Doch die Polen thaten nichts, um ihre Unabhängigkeit von Rußland zu erhalten, im Gegentheil zog eine bedeutende Partei den Bürgerkrieg vor, um die Uebermacht Rußlands in Polen für egoistische Erlangung ihrer Privatabsichten zu befördern. Da endlich überzeugten sich die benachbarten Mächte, daß auf Polen nicht zu rechnen, und daß eine Nation, die nicht im Stande ist, ihre Unabhängigkeit zu bewahren, dieselbe auch nicht verdient. Man gab es auf, Polen zu unterstützen und in dieser Nation eine Garantie gegen die russische Uebermacht zu finden.

Polen war damals factisch schon eine russische Provinz geworden, und es war zu erwarten, daß nach Beendigung des Türkenkrieges Rußland sich in Polen noch mehr festsetzen würde. Daher sah sich Oestreich zuvörderst veranlaßt 1770, wegen alter Ansprüche, die Grafschaft Zips zu besetzen, und verständigte sich dann mit Preußen darüber, die Beute nicht Rußland allein zu überlassen. Friedrich II. sendete zu Ende 1770 seinen Bruder Heinrich nach Petersburg, um über das zu bestimmende Schicksal Polens unter den benachbarten Staaten eine Uebereinkunft zu treffen, der im folgenden Jahre sich auch Oestreich anschloß, wie die Note des Fürsten Galizin aus Wien an den Grafen Panin darthut. Die Sache ward so geheim gehalten, daß Frankreich und England nichts davon erfuhren, und erst nach der Depesche des Fürsten Rohan, der französischen Gesandten in Wien, vom 2. März 1772 an den Herzog von Aiguillon, ward davon etwas bekannt, was zunächst nur für diesen Fürsten die Folge hatte, daß es den Haß der Dauphine Maria Antoinette gegen ihn erzeugte. Es war zu spät; bereits im März 1772 war die Theilung Polens festgestellt, im August der Tractat zu Petersburg unterzeichnet, im September 1772 in Warschau bekannt gemacht, und im September 1773 auch von den polnischen Bevollmächtigten vollzogen.

Europa sucht die Unabhängigkeit Polens zu erhalten; der vierjährige Reichstag vereitelt diese Bemühungen.

Die andern europäischen Mächte gönnten Rußland, Preußen und Oestreich nicht die auf Kosten von Polen erlangte Erwei-

terung ihrer Macht; Niemand aber erblickte damals ein unterjochtes Volk, sondern man überzeugte sich, daß Polen allein die Schuld trage, das fremden Einflusse sich selbst überliefert hatte. Da überdies schon seit beinahe einem halben Jahrhundert Polen wie eine russische Provinz behandelt wurde, und die Unterwürfigkeit gegen seine Macht so weit ging, daß für gewöhnlich russische Armeen in Polen standen, konnte es den andern Nachbaren nicht verdacht werden, wenn sie Rußland nicht allein im Vortheile zu ihrem Nachtheile lassen wollten. Theilnahme konnte man einer Nation nicht erweisen, welche sich von einzelnen egoistischen Parteihäuptern leiten ließ, die lieber ihr Vaterland, als ihre ehrgeizigen Plane oder ihren Ungebundenheit aufopferten, und die bei einer Seelenzahl von 15,000,000 Einwohnern dem von den Türken geschwächten Rußland nicht zu widerstehen vermochten. In ihrer Verblendung hatten die Polen jenen günstigen Zeitraum verstreichen lassen. Catharina schonte nun die um einige Millionen geschwächte Nation um so weniger, die russischen Heere blieben noch bis 1776 in Polen und die Kaiserin sagte damals schon zu ihrem Lieblinge, dem Könige von Polen, Stanislaus August: „es hängt nur von mir ab, ob der Name von Polen aus der Karte Europa's ausgestrichen werden soll."

Man vergleiche damit die kräftige Gegenwehr der Spanier gegen Napoleons Allgewalt. Dort ward den Liberalen und den Anhängern der Inquisition nur eine Zeit, die Fremden zu vertreiben, und Alle zeigten eine kalte Todesverachtung, während in Polen die nicht zu läugnende Tapferkeit mehr das Ansehen einer unüberlegten Tollkühnheit hatte. Wie sehr die Meinung über den polnischen Charakter gesunken war, zeigte sich bei einer Unterredung Potemkins mit dem preuß. Gesandten, Grafen von Görtz, welcher den Ersten im Verdacht hatte, nach der Krone von Polen zu streben, wie damals behauptet ward. Allein der Taurier weist dies von sich mit den Worten: er verachte die polnische Nation zu sehr, um nach der Herrschaft über sie zu streben, er riethe lieber dies Reich ganz zu theilen, man würde nicht mehr geschrieen haben, wenn gleich Alles genommen worden wäre. Friedrich II. wieß aber diesen Antrag 1780 von sich, und so behielt Polen noch eine mehrjährige Ruhe.

Sie ward nicht benutzt; der Bauer blieb Sclave, der Edelmann beharrte bei seiner Ungebundenheit. Die Haustruppen

6) Die Befreiung eines Unterthanen von der Gewalt des Herrn geschieht auf dreierlei Art: a) wenn der Grundherr vor den Acten seiner Woywodschaft dem Rechte an dem Unterthanen entsagt, und ihn persönlich freispricht; b) wenn er durch eine Schrift, z. B. einen Brief, die Freilassung seines Unterthanen bezeugt; c) wenn ein Unterthan in den geistlichen Stand tritt. Im letzteren Falle aber erlangten die vor dem Eintritt in diesen Stand etwa erzeugten Nachkommen die Freiheit keineswegs. Die Landesgewohnheiten waren auf das Statut des Königes Albrecht gegründet, welches 1496 gegeben worden war. Seit jener Zeit hatte die Humanität keine Fortschritte mehr in Polen gemacht. Zamoszki hatte französische Cultur aus Frankreich gebracht, und das gerichtliche Verfahren nach jenem Vorbilde eingeführt; aber die Gesetze waren nur für ½ Million Edelleute. 15 Millionen Menschen waren außer dem Gesetz.

Männer, welche in America bei Franklin und Washington in den Schulen gewesen, arbeiteten damals auf dem vierjährigen Reichstage an einer Constitution für Polen. Man hegte große Erwartungen, — umsonst! Noch heute ist der polnische Bauer Sclave, und selbst der Drang von Außen hat den polnischen Adel nicht vermocht, den Bauer der Sclaverei zu entlassen.

Le serf, qui laboure la terre, sera bientot soldat, s'il est libre, et s'il est humainement commandé!

Kosciuszki.

ist es klar, daß der in den Händen der Unterthanen befindliche Ackerbau nicht eher wirklich blühen wird, bis ihr Eigenthum und Vermögen durch kräftigere Gesetze geschirmt worden. Schön und nachdrücklich unterstützt diese Wahrheit ein Ausspruch der russischen Monarchin Catharina, welche in der Instruction für der neuen Legislatur sagt: der Ackerbau kann nicht eher blühen, als bis der Bauer sein Vermögen erblich besitzen wird (Nr. 282.) — Dieses prätendirte Eigenthum ist im mindesten den wöchentlichen Robotsdiensten nicht zuwider, welchen die polnischen Unterthanen gewöhnlich verbunden sind. Denn abgesehen von dem, was neuere Beispiele lehren, daß Dorfinsassen, welche auf Zins gesetzt worden, der lobenswürdigen Absicht der Grundherren und der großmüthigen Anlagen unerachtet, eher in einen schlechtern als besseren Zustand versetzt worden, weil in unserem Lande Handel und Verkehr nicht groß ist, so beweist solches auch deutlich ein ansehnlicher Theil der Landesunterthanen, die auf königlichen Gütern wohnen. Diese verrichten zwar ebenso, wie die Unterthanen auf adeligen Gütern, nach Verhältniß ihrer Grundstücke Robotsdienste, aber da ihr Eigenthum durch unbezweifelte Privilegien ihnen zugesichert worden, so findet man, daß ihre Dörfer weit bevölkerter und reicher sind, und die Insassen seltener aus ihnen entweichen.

Preußen ohne Unterstützung von Polen. Die Convention von Reichenbach. Polen auf's Neue Rußland überliefert.

Die Polen ließen den glücklichen Zeitpunct auch jetzt wieder vorübergehen, den ihnen der Türkenkrieg während des vierjährigen Reichstags dargeboten, wie sie das früher gethan hatten. Seit 1788 ward auch Oestreich in ihn verwickelt, und in den Schweden entstand ein neuer Feind für Rußland in denselben Jahren, in welchen auch die Verbindung zwischen England, Holland und Preußen zu Stande kam. Jetzt hätten 60,000 Polen eine bedeutende Diversion in Rußland hervorbringen können, da sie halb Europa für sich hatten. Umsonst! sie ließen 1788 Oczakow, 1789 Belgrad und Bender nehmen, ohne etwas anderes zu thun, als schöne Redensarten in Warschau auf dem Reichstage auszusprechen.

Dennoch glaubte Preußen immer noch auf Polen rechnen zu können, da es sich um dessen eigenen Vortheil handelte. Diese Macht schloß daher am 31. Januar 1790 eine Offensiv-Allianz mit der Pforte und am 29. März 1790 mit Polen ab, in deren Folge das preußische Heer sich an den östreichischen Grenzen zusammenzog, während die Schweden Rußland von der Seeseite hart bedrängten. Allein die Polen regten sich nicht, und Preußen sah sich auf dem Continent allein gegen Oestreich gestellt, nachdem die Türken bei der langen Zögerung der Polen durch die vereinten Kräfte von Oestreich und Rußland im hohen Grade geschwächt waren. Nun überzeugte sich Preußen, daß man von einem Nachbar wie Polen sich nichts versprechen dürfe. Die Convention von Reichenbach am 24. July 1790 ward nothwendig um einen Krieg zu vermeiden, der einzig zu Gunsten der Polen geführt worden und von zweifelhaftem Ausgange gewesen wäre; wogegen Preußen ganz andere Aussichten gehabt hätte, wenn Polen im Jahre 1789 mit 100,000 Mann Rußland beschäftigt hätte, so daß die Türken sich ganz auf Oestreich werfen konnten. Dann konnte Preußen und England ein solches Uebergewicht in die Wagschale legen, daß das Gleichgewicht von Europa ganz anders sich gestaltet hätte. Preußen und Polen würden den Osten von Europa beschützt und Oestreich sich an Preußen und Polen angeschlossen haben. Diese schöne Aussicht

wurde durch die Schuld der Polen vereitelt; daher der Unwillen des preußischen Ministers Grafen v. Hertzberg gegen Oginski, den polnischen Diplomaten, bald nach dem Abschlusse jener Convention. Zu dieser Zeit, sagt der berühmte Geschichtsschreiber Lelewel, gab das Berliner Kabinet, indem es das schlesische Observationscorps unverrückt stehen ließ, fortdauernd zu erkennen, wie sehr der Krieg Rußlands seine Aufmerksamkeit erregte. England schien gleichfalls seine frühern Plane nicht aufgegeben zu haben, und trug den kriegführenden Mächten gemeinschaftlich mit Friedrich Wilhelm dem II. seine Vermittelung an. Nicht angenehm konnte Joseph dem II. diese politische Stellung der Höfe sein, zumal da die Unruhen in den niederländischen Provinzen ihm nicht erlaubten, von dem Kriege, den er mit der Pforte führte, genugsamen Vortheil zu ziehen. Bei seinem am 20. Febr. 1790 erfolgten Ableben hinterließ er Leopold II. den Thron und einen unvortheilhaften Krieg. Leopold nahm daher die angebotene Vermittelung an und auf dem Reichenbacher Congreß wurden Vorschläge zur Wiederherstellung des Friedens gethan, von der Art, daß sie Rußland nicht angenehm sein konnten. Hertzberg förderte aus allen Kräften seine Plane, nach denen Preußen Danzig und Thorn erhalten, die Republik für deren Abtretung Galicien von Oestreich zurückverlangen, der Kaiser Leopold aber durch Erwerbung türkischer Provinzen reichlich entschädiget werden sollte. Oestreichs militärische Lage ließ zwar nicht hoffen, daß es leicht sein werde, sich diesen Ersatz in der Türkei zu verschaffen; aber das Berliner Kabinet zweifelte nicht daran, ihn durch diplomatische Unterhandlungen auszuwirken, wofern nur sich Leopold gegen Rußland erklären und gemeinschaftlich mit den andern Mächten ihm Tractate vorschreiben wollte. Aber sich dieser zu bewirkenden Austauschungen wegen vielleicht in einen neuen Krieg zu verwickeln, und das so seit vielen Jahren befreundete Rußland zu beleidigen, dazu wollte Leopold sich nicht verstehen. Zu derselben Zeit äußerte in England, das gleichfalls zu verschiedenen Zeiten in enger politischer Verbindung mit Oestreich gestanden, die Nation eine entschiedene Zuneigung zu Leopold II., als sie dessen nicht sehr günstige Lage wahrnahm. Zwar hörte der Minister Pitt nicht auf, den in Gemeinschaft mit Preußen unternommenen Plan zu fördern; doch hütete er sich, den Gefühlen der Nation ent-

Der innere Zustand der polnischen Nation zu jener Zeit.

Bei einem Ackerbau treibenden Volke, wie die Polen, ist der Bauernstand der wichtigste; sie waren einst nur Nation freier Grundeigenthümer gewesen, und noch ihr König Piast war vom Pfluge geholt worden. Hören wir, wie der berühmteste polnische Rechtslehrer, Ostrowsky, den Uebergang von der Freiheit zur Sclaverei in jener Zeit beschreibt.

Zu den Zeiten Casimirs des Großen konnten alle Jahre zwei Unterthanen, zu den Zeiten des Königs Albrecht aber nur einer, sogar wider den Willen des Grundherrn, aus einem Dorfe in ein anderes ziehen. Endlich ward es nicht nur einem oder einigen Unterthanen, sondern der ganzen Gemeinde erlaubt, den Grundherrn zu verlassen, wenn er entweder ein Jahr lang im Kirchenbanne war, oder wegen zu freier Lebensart dem Dorfe ein öffentliches Aergerniß gab, oder wenn endlich das Dorf seinetwegen gedrückt oder Plackereien ausgesetzt war. Diese Gesetze sicherten den Bauersöhnen die Freiheit zu, so daß von den Bauern, die mehrere Söhne hatten, jährlich Einer aus dem Dorfe auf die Schule, um zu studieren, oder zu einem Handwerker in die Lehre, sofern er es nur dem Grundherrn gemeldet hatte, sich begeben durfte. Alle diese Freiheiten des Bauernstandes sind durch spätere Gesetze verworfen und unterdrückt worden. Man kann, sagt jener Rechtslehrer, keine andere Ursache davon vermuthen, als daß die polnischen Unterthanen theils in ihrer Einfalt, theils vielleicht bei ihrem ihnen fast angebornen Hasse und Unwillen gegen ihre Herren ihre Rechte und Freiheiten oft gemißbraucht haben. Am deutlichsten besagte dies eine Constitution von 1573, welche den Grundherren die Befugniß ertheilte, ihre unter dem Vorwande der Religion ungehorsamen Unterthanen nach ihrer Einsicht zu bestrafen.

Der damalige aus Gesetzen und Gewohnheiten hervorgegangene Zustand der polnischen Unterthanen ist aus nachstehenden Puncten erkennbar:

1) Unterthanen, welche Ackerwirthe sind und Robotsdienste verrichten sind nicht nur selbst, sondern auch mit ihren Nachkommen ein Eigenthum des Grundherrn; so daß dieser die ge-

ließ Preußen auf's Neue hoffen, daß es an Polen einen zuverlässigen Nachbar erhalten würde, und am 13. May 1791 wünschte Görz im Namen des Königs von Preußen der polnischen Nation Glück zu ihrer weise geregelten Verfassung, da nun der Zweck des Bündnisses vom 29. März 1790 erreicht schien, den Preußen dahin ausgesprochen hatte, nicht fernerhin zu dulden, daß eine auswärtige Macht sich in die inneren Angelegenheiten Polens mische. Hätte Polen in Folge dieses ersten Bündnisses Rußland kräftig angegriffen, so konnten alle alten an Rußland verlorenen Provinzen wieder gewonnen werden, und dann war es ein geringes Opfer, für diese Hülfe an Preußen die Stadt Danzig abzutreten, deren Verlust die Gewinnung der nördlichen Häfen an der Ostsee reichlich entschädigt hätte. Aber die Gunst des Augenblicks verstrich ungenützt und Preußen gab vor der Hand sein Verlangen nach Danzigs Besitz auf. Noch am 30. Juny 1791 schrieb Friedrich Wilhelm II. an Stanislaus August, daß er sich glücklich schätze zur Freiheit und Unabhängigkeit Polens beigetragen zu haben, und daß sein liebster Wunsch sei, diese Verbindung immer mehr zu befestigen. Dies war auch die wahre Politik Preußens, welche zwischen Oestreich und Rußland stehend an Polen einen getreuen und kräftigen Verbündeten suchen mußte. Auch erklärte der preuß. Gesandte noch am 21. Juny 1791, daß Preußen ein treuer Alliirter der polnischen Nation bleiben werde gegen jeden Angriff einer fremden Macht, namentlich Rußlands. So schien der Kampf zwischen der Civilisation und Adelsdespotie zu Gunsten der Menschheit entschieden und man glaubte, Polen werde jetzt bei einer guten Verfassung und unabhängigen Regierung mit Würde im Europäischen Staatenbunde auftreten.

Doch diese Hoffnung trügte, für Preußen waren die Polen weder ein kräftiger noch ein getreuer Verbündeter. Das Glück Catharina's ließ sie bald allen Patriotismus vergessen. Schweden war durch den Frieden von Varela beseitigt, Ismail war durch Suwarow erobert, Gallizien hatte bei Isaccia gesiegt, Repnin bei Macsin am 9. July 1791. Oestreich trat durch den Frieden von Sistowa am 4. August 1791 aus dem Kriege, und am 9. Januar 1792 schloß Rußland den Frieden zu Jassy mit der Pforte, nachdem zu Drottningsholm eine russisch-schwedische Allianz zu Stande gekommen war. Lelewel sagt über die damalige Politik: „Dieser

riede machte es Catharinen leicht, den schon bisher siegreich ge-
ihrten türkischen Krieg mit desto größerem Nachdruck und Er-
olge fortzusetzen. Mittlerweile erfolgte eine Aenderung in der
olitik der Kabinette, so daß nicht nur die Höfe von London
nd Berlin in der Verfolgung ihrer Plane erkalteten, sondern
er Berliner Hof, nachdem er sie gänzlich aufgegeben, sich Ruß-
and näherte und um die Freundschaft der Kaiserin Catharina II.
eworb. Bei der im Aug. 1791 zwischen Leopold II. und
Friedrich Wilhelm II. in Pillnitz stattgefundenen Zusam-
menkunft wendete sich die ganze Thätigkeit des Berliner Kabinets
auf die französischen Angelegenheiten. Preußen war daher jetzt
bereit dem Willen der Kaiserin Genüge zu leisten. Und bei so
veränderten Umständen, da Polen theils durch die Ereignisse in
Frankreich, theils durch eigenes Zaudern und innere Spaltungen
alle Bundesgenossen verloren, Rußland dagegen durch oben er-
wähnte Friedensschlüsse und Tractate seine Grenzen gesichert
sah, vermochte die Kaiserin um so ungehinderter an die Wieder-
unterjochung Polens zu denken. Ungeachtet ihr Reich nach den
geführten Kriegen noch der Erholung bedurfte, entschloß sie sich
doch, ihren Einfluß und ihr Uebergewicht über die Republik zu-
rückzuerlangen. Polen, das sich unterdessen, ohne etwas zu
unternehmen, auf bestehende politische Verträge und auf Ande-
rer Unterstützung verließ, hatte zwar die Zeit zu einer neuern
Organisation im Innern benutzt, war aber auf den Krieg wenig
vorbereitet.“ — Was gefürchtet worden war, geschah! Rußland
hatte die drohende Stellung erkannt, welche Polen während des
Türkenkrieges hatte einnehmen wollen, und war es auch nur bei
dem Willen geblieben, so sah doch Rußland recht gut die Ge-
fährlichkeit solcher Nachbarschaft. Lieber wollte es in Polen einen
offenbaren Feind, als einen schwankenden Nachbar haben. Den-
noch konnten die mehr als 10 Millionen zählenden Polen immer
noch mit dem Beistande Preußens ihre Unabhängigkeit von Ruß-
land erkämpfen, um so mehr da Preußen durch die Defensiv-
Allianz mit Oestreich vom 9. Februar 1792 ein bedeutendes
Uebergewicht erhalten hatte.

Allein nun zeigte sich auf's Neue, daß Preußen den Polen
zu sehr getraut hatte. Dieselben Polen, welche sich mit der
Constitution von 1791 so zufrieden gezeigt hatten, daß blos
12 Landboten dem Fürsten Radzivil, dem ersten Beförderer

sterben sollte, so haben dessen Collateralerben eine Resolution des immerwährenden Raths für sich, welche ihnen erlaubt, diese Summen zu erheben. Endlich verliert ein Unterthan, der ohne Vorwissen und Einwilligung des Grundherrn für seine Verdienste geadelt worden, sobald dieser dagegen protestirt, das adelige Privilegium.

5) In Ansehung der Robotsdienste, welche die Unterthanen von ihrem Acker und wegen des ihnen von der Herrschaft gegebenen Besatzes verrichten, kann man keine gewisse Regel vorschreiben, weil sie sowohl auf dem Umfange des Grundstücks, als auf den Gewohnheiten der Provinzen beruhen. In einem alten Gesetze lesen wir, daß sowohl adelige als königliche Unterthanen, die vor dem Jahre 1520 zu keinem täglichen Robotsdienste verbunden waren, nur einen Tag in der Woche von einer Lahnhufe ihrem Herrn arbeiten mußten. Dies Gesetz aber beschreibt die Gattung der Lahnen nicht, deren einige in den Kronschatzakten angeführt worden. Es scheint indessen, daß dort unter Lahn ein gewöhnlicher Morgen verstanden wird; denn es wird ausdrücklich gesagt, daß, wenn ein Bauer etliche dergleichen Lahne besitzen sollte, er von jedem einen Tag zu arbeiten verbunden sei. Auch bringt es die allgemeine Gewohnheit in den adeligen Gütern mit sich, daß ein Bauer drei Tage und eine Frau ebenfalls drei Tage in der Woche von drei Feldern, die einen Morgen enthielten, arbeiten. Wo ein Bauer, wie es z. B. in Großpolen war, mehr dergleichen Morgen besaß, mußte er auch mehr Robotsdienste verrichten, zumal da der Besatz in diesem Lande theurer war als anderwärts. Daß aber in den ältesten Zeiten ein Theil der polnischen Unterthanen auf Zinsen gesetzt worden, geht aus den Gesetzen deutlich hervor, denn in der angeführten Verordnung werden Zinsbauern von Robotsdiensten ausgenommen. Ueberhaupt sind auf königlichen Gütern weniger Robotsdienste, aber größere Landesabgaben und Lasten, auf adeligen Gütern hingegen sind mehr Robotsdienste, aber geringere Abgaben und größere Vorrechte vorhanden, nämlich die Befreiung der adeligen Dörfer von der Werbung, von Einquartierung und Durchmärschen der Soldaten u. s. w.; außer den wöchentlichen Robotsdiensten verrichten die Bauern beinahe überall gewisse außerordentliche Schaarwerke ein oder etilche Male im Jahre, mit zwei oder drei Mann aus jedem Hause zur Erndte, zum Säen ꝛc.

ferner jährige Hauswächterdienste und Fuhren auf etliche Meilen weit, welche letztere auf königlichen Gütern im Inventario bestimmt sind, auf adeligen aber von den Tagearbeiten abgerechnet werden. Solche Fuhren sind in den Russischen Woywodschaften unter dem Namen Podhoroszczyzna bekannt, wo die Unterthanen Getreide, Asche, Potasche ꝛc. an verschiedene Flüsse für einen Speciesthaler mehrere Meilen weit führen müssen. Ueberdies geben die Bauern in den mehrsten adeligen und königlichen Gütern der Herrschaft ein gewisses Maaß Getreide, gemeinhin Hafer (Metzgetreide genannt), Capaunen, Eier, Pilze, Himbeeren, Nüsse. Ehedem mußten sie hin und wieder Scharlach- oder Johanniswürmer für die Herrschaft einsammeln*).

*) Nicht nur in ausländischen, sondern auch in inländischen Schriften lesen wir Beschreibungen des Bauernstandes in Polen, die nicht nur der Nation die größte Tyrannei beizulegen, sondern auch polnische Unterthanen unter die verworfensten römischen oder heutigen asiatischen Slaven zu rechnen scheinen. Um den inländischen Schriftstellern den Ungrund ihrer Meinung zu zeigen, sagt unser polnischer Apologet, darf man sich nur auf die erste Kenntniß der polnischen Gesetze berufen. Findet dann Jemand, daß diese das Leben, das Eigenthum und die Obliegenheiten der Unterthanen sicher stellende Gesetze nicht mehr anerkannt oder zum Theil vollzogen werden, so muß er sich über die Unwirksamkeit polnischer Gesetze in diesem Puncte, nicht aber über die Gesetzgeber beklagen. Denn was ist wohl in unserer Verfassung heiliger, als die Freiheit und die persönliche Sicherheit adeliger Personen, und dennoch sind auch diese oft genug Gewaltthätigkeiten ausgesetzt. — Auswärtige Politiker, die öfters von Regierungsverfassungen entlegener Länder mit Vorurtheil sprechen, sind unlängst durch ein Zeugniß des Herrn Gilibert, Professor der Naturgeschichte auf der Academie zu Wilna, der wegen seiner Verdienste vom Könige Stanislaus August mit einer besondern Medaille und einer Büste beehrt worden ist, beschämt. Er hatte schon mehrere Jahre in Polen gewohnt, und Gelegenheit genommen, den Zustand der polnischen Bauern mit den Freiheiten und Lasten der französischen Bauern zu vergleichen. Da er in dem zu Lyon kürzlich herausgekommenen, vom Herrn Propst de Royer verfaßten, juristischen Wörterbuche eine neue Verleumdung Polens in Hinsicht der Unterthänigkeit polnischer Bauern gefunden, so hat er diesem Schriftsteller in einem Schreiben dargethan, daß nicht nur das Leben und Vermögen, sondern auch sogar die Robotsdienste polnischer Unterthanen entweder auf geschriebene Gesetze oder auf Gewohnheit sich gründen, und daß wirklich vorgefallene oder noch mögliche Gewaltthätigkeiten und gesetzwidrige Behandlungen mehr von der Willkühr der Wirthschaftsbeamten als der Grundherren selbst herrühren. Am Ende schließt der Autor sein gelehrtes und feines Schreiben mit diesen Worten: „Ich kann ihnen leicht beweisen, daß die polnischen Sclaven (wie sie das Wörterbuch nennt) weit größere Freiheiten genießen, als die Bauern in vielen Dörfern in Frankreich" (Journ. d'Encycl. 1784. Januar. p. 243). Dennoch, gesteht Ostrowsky,

6) Die Befreiung eines Unterthanen von der Gewalt des Herrn geschieht auf dreierlei Art: a) wenn der Grundherr vor den Acten seiner Woywodschaft dem Rechte an dem Unterthanen entsagt, und ihn persönlich freispricht; b) wenn er durch eine Schrift, z. B. einen Brief, die Freilassung seines Unterthanen bezeugt; c) wenn ein Unterthan in den geistlichen Stand tritt. Im letzteren Falle aber erlangten die vor dem Eintritt in diesen Stand etwa erzeugten Nachkommen die Freiheit keinesweges. Die Landesgewohnheiten waren auf das Statut des Königes Albrecht gegründet, welches 1496 gegeben worden war. Seit jener Zeit hatte die Humanität keine Fortschritte mehr in Polen gemacht. Zamoszki hatte französische Cultur aus Frankreich gebracht, und das gerichtliche Verfahren nach jenem Vorbilde eingeführt; aber die Gesetze waren nur für ½ Million Edelleute. 15 Millionen Menschen waren außer dem Gesetz.

Männer, welche in America bei Franklin und Washington in den Schulen gewesen, arbeiteten damals auf dem vierjährigen Reichstage an einer Constitution für Polen. Man hegte große Erwartungen, — umsonst! Noch heute ist der polnische Bauer Sclave, und selbst der Drang von Außen hat den polnischen Adel nicht vermocht, den Bauer der Sclaverei zu entlassen.

Le serf, qui laboure la terre, sera bientot soldat, il est libre, et s'il est humainement commandé!

Sobieski.

ist es klar, daß der in den Händen der Unterthanen befindliche Ackerbau nicht eher wirklich blühen wird, bis ihr Eigenthum und Vermögen durch kräftigere Gesetze geschirmt worden. Schön und nachdrücklich unterstützt diese Wahrheit ein Ausspruch der russischen Monarchin Catharina, welche in der Instruction für der neuen Legislatur sagt: der Ackerbau kann nicht eher blühen, als bis der Bauer sein Vermögen erblich besitzen wird (Nr. 282.) — Dieses prätendirte Eigenthum ist im mindesten den wöchentlichen Robotsdiensten nicht zuwider, zu welchen die polnischen Unterthanen gewöhnlich verbunden sind. Denn abgesehen von dem, was neuere Beispiele lehren, daß Dorfinsassen, welche auf Zins gesetzt worden, der lobenswürdigen Absicht der Grundherren und der großmüthigen Anlagen unerachtet, eher in einen schlechtern als besseren Zustand versetzt worden, weil in unserem Lande Handel und Verkehr nicht groß ist, so beweist solches auch deutlich ein ansehnlicher Theil der Landesunterthanen, die auf königlichen Gütern wohnen. Diese verrichten zwar ebenso, wie die Unterthanen auf adeligen Gütern, nach Verhältniß ihrer Grundstücke Robotsdienste, aber da ihr Eigenthum durch unbezweifelte Privilegien ihnen zugesichert worden, so findet man, daß ihre Dörfer weit bevölkerter und reicher sind, und die Insassen seltener aus ihnen entweichen.

Preußen ohne Unterstützung von Polen. Die Convention von Reichenbach. Polen auf's Neue Rußland überliefert.

Die Polen ließen den glücklichen Zeitpunct auch jetzt wieder vorübergehen, den ihnen der Türkenkrieg während des vierjährigen Reichstags dargeboten, wie sie das früher gethan hatten. Seit 1788 ward auch Oestreich in ihn verwickelt, und in den Schweden entstand ein neuer Feind für Rußland in denselben Jahren, in welchen auch die Verbindung zwischen England, Holland und Preußen zu Stande kam. Jetzt hätten 60,000 Polen eine bedeutende Diversion in Rußland hervorbringen können, da sie halb Europa für sich hatten. Umsonst! sie ließen 1788 Oczakow, 1789 Belgrad und Bender nehmen, ohne etwas anderes zu thun, als schöne Redensarten in Warschau auf dem Reichstage auszusprechen.

Dennoch glaubte Preußen immer noch auf Polen rechnen zu können, da es sich um dessen eigenen Vortheil handelte. Diese Macht schloß daher am 31. Januar 1790 eine Offensiv-Allianz mit der Pforte und am 29. März 1790 mit Polen ab, in deren Folge das preußische Heer sich an den östreichischen Grenzen zusammenzog, während die Schweden Rußland von der Seeseite hart bedrängten. Allein die Polen regten sich nicht, und Preußen sah sich auf dem Continent allein gegen Oestreich gestellt, nachdem die Türken bei der langen Zögerung der Polen durch die vereinten Kräfte von Oestreich und Rußland im hohen Grade geschwächt waren. Nun überzeugte sich Preußen, daß man von einem Nachbar wie Polen sich nichts versprechen dürfe. Die Convention von Reichenbach am 24. July 1790 ward nothwendig um einen Krieg zu vermeiden, der einzig zu Gunsten der Polen geführt worden und von zweifelhaftem Ausgange gewesen wäre; wogegen Preußen ganz andere Aussichten gehabt hätte, wenn Polen im Jahre 1789 mit 100,000 Mann Rußland beschäftigt hätte, so daß die Türken sich ganz auf Oestreich werfen konnten. Dann konnte Preußen und England ein solches Uebergewicht in die Wagschale legen, daß das Gleichgewicht von Europa ganz anders sich gestaltet hätte. Preußen und Polen würden den Osten von Europa beschützt und Oestreich sich an Preußen und Polen angeschlossen haben. Diese schöne Aussicht

wurde durch die Schuld der Polen vereitelt; daher der Unwillen des preußischen Ministers Grafen v. Hertzberg gegen Oginski, den polnischen Diplomaten, bald nach dem Abschlusse jener Convention. Zu dieser Zeit, sagt der berühmte Geschichtsschreiber Lelewel, gab das Berliner Kabinet, indem es das schlesische Observationscorps unverrückt stehen ließ, fortdauernd zu erkennen, wie sehr der Krieg Rußlands seine Aufmerksamkeit erregte. England schien gleichfalls seine frühern Plane nicht aufgegeben zu haben, und trug den kriegführenden Mächten gemeinschaftlich mit Friedrich Wilhelm dem II. seine Vermittelung an. Nicht angenehm konnte Joseph dem II. diese politische Stellung der Höfe sein, zumal da die Unruhen in den niederländischen Provinzen ihm nicht erlaubten, von dem Kriege, den er mit der Pforte führte, genugsamen Vortheil zu ziehen. Bei seinem am 20. Febr. 1790 erfolgten Ableben hinterließ er Leopold II. den Thron und einen unvortheilhaften Krieg. Leopold nahm daher die angebotene Vermittelung an und auf dem Reichenbacher Congreß wurden Vorschläge zur Wiederherstellung des Friedens gethan, von der Art, daß sie Rußland nicht annehm sein konnten. Hertzberg förderte aus allen Kräften seine Plane, nach denen Preußen Danzig und Thorn erhalten, die Republik für deren Abtretung Galicien von Oestreich zurückverlangen, der Kaiser Leopold aber durch Erwerbung türkischer Provinzen reichlich entschädiget werden sollte. Oestreichs militärische Lage ließ zwar nicht hoffen, daß es leicht sein werde, sich diesen Ersatz in der Türkei zu verschaffen; aber das Berliner Kabinet zweifelte nicht daran, ihn durch diplomatische Unterhandlungen auszuwirken, wofern nur sich Leopold gegen Rußland erklären und gemeinschaftlich mit den andern Mächten ihm Tractate vorschreiben wollte. Aber sich dieser zu bewirkenden Austauschungen wegen vielleicht in einen neuen Krieg zu verwickeln, und das so seit vielen Jahren befreundete Rußland zu beleidigen, dazu wollte Leopold sich nicht verstehen. Zu derselben Zeit äußerte in England, das gleichfalls zu verschiedenen Zeiten in enger politischer Verbindung mit Oestreich gestanden, die Nation eine entschiedene Zuneigung zu Leopold II., als sie dessen nicht sehr günstige Lage wahrnahm. Zwar hörte der Minister Pitt nicht auf, den in Gemeinschaft mit Preußen unternommenen Plan zu fördern; doch hütete er sich, den Gefühlen der Nation ent-

gegen zu handeln, begann langsamer und gelinder zu verfahren und sich in den gegenwärtigen Unterhandlungen weniger eifrig zu zeigen, ja er schien bereit zu sein sich von Preußen und Polen zurückzuziehen.

Von England nicht mehr unterstützt und für sich allein dastehend, wagte es Friedrich Wilhelm II. nicht länger, auf seinen Vorschlägen zu bestehen, da auch die Pforte seine Vermittelung leicht ablehnen konnte, sobald sie etwa gewahrte, daß die christlichen Mächte auf ihre Unkosten Unterhandlungen wagten. Da er nicht daran zweifeln durfte, daß, ungeachtet der Insinuation Großbritanniens, Polen sich nicht geneigt zeigen werde, Danzig und Thorn abzutreten, wofern er der Republik keinen genügenderen Ersatz bieten könne, so stand er von seinem ganzen Vorhaben ab. Eben so entsagte Leopold II. dem Kriege und überließ es den vermittelnden Mächten ihre Entwürfe beliebig weiter zu verfolgen. Obgleich nun die Vorfälle in Frankreich die Aufmerksamkeit der Politik mehr und mehr in Anspruch nahmen, obgleich die Anträge des Königs von Preußen, ihm die beiden Städte Thorn und Danzig abzutreten, von dem polnischen Reichstage auf das entschiedenste zurückgewiesen worden waren, so scheinen doch die beiden Höfe, der Berliner sowohl als der Londoner, die seit so langer Zeit wider Rußland gehegten Plane noch nicht aufgegeben zu haben. Die preußische Armee rückte auf das von einem Cordon umzogene Gebiet der Republik, damit diese wider die über die Vorfälle in Polen aufgebrachte Kaiserin eine schnellere Hülfe hätte und die englischen Flotten eilten in die Ostsee. So erklärte Lelewel selbst den Willen Preußens den Polen geneigt. Aber schon waltete ein anderer Geist in den Bewegungen der Letzteren. Auch zwangen jetzt ganz neue Begebenheiten und ein neues Interesse der Politik dazu, alle Plane aufzugeben und die gethanen Schritte gänzlich zu ändern, so daß die so lange zaudernde und auf diese unerwartete Wendung der Umstände unvorbereitete polnische Republik verlassen und ihrem Schicksal preisgegeben werden mußte.

Die Polen hatten das für sie so wichtige Jahr 1790 vorüber gehen lassen mit Berathschlagungen, und erst nachdem die Vortheile der Zeitumstände verloren gegangen, kam ihre Verfassung vom 3. May 1791 zu Stande. Dies glückliche Ereigniß

ließ Preußen auf's Neue hoffen, daß es an Polen einen zuverlässigen Nachbar erhalten würde, und am 13. May 1791 wünschte Görz im Namen des Königs von Preußen der polnischen Nation Glück zu ihrer weise geregelten Verfassung, da nun der Zweck des Bündnisses vom 29. März 1790 erreicht schien, den Preußen dahin ausgesprochen hatte, nicht fernerhin zu dulden, daß eine auswärtige Macht sich in die inneren Angelegenheiten Polens mische. Hätte Polen in Folge dieses ersten Bündnisses Rußland kräftig angegriffen, so konnten alle alten an Rußland verlorenen Provinzen wieder gewonnen werden, und dann war es ein geringes Opfer, für diese Hülfe an Preußen die Stadt Danzig abzutreten, deren Verlust die Gewinnung der nördlichen Häfen an der Ostsee reichlich entschädigt hätte. Aber die Gunst des Augenblicks verstrich ungenützt und Preußen gab vor der Hand sein Verlangen nach Danzigs Besitz auf. Noch am 30. Juny 1791 schrieb Friedrich Wilhelm II. an Stanislaus August, daß er sich glücklich schätze zur Freiheit und Unabhängigkeit Polens beigetragen zu haben, und daß sein liebster Wunsch sei, diese Verbindung immer mehr zu befestigen. Dies war auch die wahre Politik Preußens, welche zwischen Oestreich und Rußland stehend an Polen einen getreuen und kräftigen Verbündeten suchen mußte. Auch erklärte der preuß. Gesandte noch am 21. Juny 1791, daß Preußen ein treuer Alliirter der polnischen Nation bleiben werde gegen jeden Angriff einer fremden Macht, namentlich Rußlands. So schien der Kampf zwischen der Civilisation und Adelsdespotie zu Gunsten der Menschheit entschieden und man glaubte, Polen werde jetzt bei einer guten Verfassung und unabhängigen Regierung mit Würde im Europäischen Staatenbunde auftreten.

Doch diese Hoffnung trügte, für Preußen waren die Polen weder ein kräftiger noch ein getreuer Verbündeter. Das Glück Catharina's ließ sie bald allen Patriotismus vergessen. Schweden war durch den Frieden von Warela beseitigt, Ismail war durch Suwarow erobert, Gallizien hatte bei Isaccia gesiegt, Repnin bei Macsin am 9. July 1791. Oestreich trat durch den Frieden von Sistowa am 4. August 1791 aus dem Kriege, und am 9. Januar 1792 schloß Rußland den Frieden zu Jassy mit der Pforte, nachdem zu Drottningsholm eine russisch-schwedische Allianz zu Stande gekommen war. Lelewel sagt über die damalige Politik: „Dieser

friede machte es Catharinen leicht, den schon bisher siegreich geführten türkischen Krieg mit desto größerem Nachdruck und Erfolge fortzusetzen. Mittlerweile erfolgte eine Aenderung in der Politik der Kabinette, so daß nicht nur die Höfe von London und Berlin in der Verfolgung ihrer Plane erkalteten, sondern der Berliner Hof, nachdem er sie gänzlich aufgegeben, sich Rußland näherte und um die Freundschaft der Kaiserin Catharina II. bewarb. Bei der im Aug. 1791 zwischen Leopold II. und Friedrich Wilhelm II. in Pillnitz stattgefundenen Zusammenkunft wendete sich die ganze Thätigkeit des Berliner Kabinets auf die französischen Angelegenheiten. Preußen war daher jetzt bereit dem Willen der Kaiserin Genüge zu leisten. Und bei so veränderten Umständen, da Polen theils durch die Ereignisse in Frankreich, theils durch eigenes Zaudern und innere Spaltungen alle Bundesgenossen verloren, Rußland dagegen durch oben erwähnte Friedensschlüsse und Tractate seine Grenzen gesichert sah, vermochte die Kaiserin um so ungehinderter an die Wiederunterjochung Polens zu denken. Ungeachtet ihr Reich nach den geführten Kriegen noch der Erholung bedurfte, entschloß sie sich doch, ihren Einfluß und ihr Uebergewicht über die Republik zurückzuerlangen. Polen, das sich unterdessen, ohne etwas zu unternehmen, auf bestehende politische Verträge und auf Anderer Unterstützung verließ, hatte zwar die Zeit zu einer neuern Organisation im Innern benutzt, war aber auf den Krieg wenig vorbereitet.“ — Was gefürchtet worden war, geschah! Rußland hatte die drohende Stellung erkannt, welche Polen während des Türkenkrieges hatte einnehmen wollen, und war es auch nur bei dem Willen geblieben, so sah doch Rußland recht gut die Gefährlichkeit solcher Nachbarschaft. Lieber wollte es in Polen einen offenbaren Feind, als einen schwankenden Nachbar haben. Dennoch konnten die mehr als 10 Millionen zählenden Polen immer noch mit dem Beistande Preußens ihre Unabhängigkeit von Rußland erkämpfen, um so mehr da Preußen durch die Defensiv-Allianz mit Oestreich vom 9. Februar 1792 ein bedeutendes Uebergewicht erhalten hatte.

Allein nun zeigte sich auf's Neue, daß Preußen den Polen zu sehr getraut hatte. Dieselben Polen, welche sich mit der Constitution von 1791 so zufrieden gezeigt hatten, daß blos 12 Landboten dem Fürsten Radzivil, dem ersten Beförderer

ließ Preußen auf's Neue hoffen, daß es an Polen einen zuverlässigen Nachbar erhalten würde, und am 13. May 1791 wünschte Görz im Namen des Königs von Preußen der polnischen Nation Glück zu ihrer weise geregelten Verfassung, da nun der Zweck des Bündnisses vom 29. März 1790 erreicht schien, den Preußen dahin ausgesprochen hatte, nicht fernerhin zu dulden, daß eine auswärtige Macht sich in die inneren Angelegenheiten Polens mische. Hätte Polen in Folge dieses ersten Bündnisses Rußland kräftig angegriffen, so konnten alle alten an Rußland verlorenen Provinzen wieder gewonnen werden, und dann war es ein geringes Opfer, für diese Hülfe an Preußen die Stadt Danzig abzutreten, deren Verlust die Gewinnung der nördlichen Häfen an der Ostsee reichlich entschädigt hätte. Aber die Gunst des Augenblicks verstrich ungenützt und Preußen gab vor der Hand sein Verlangen nach Danzigs Besitz auf. Noch am 30. Juny 1791 schrieb Friedrich Wilhelm II. an Stanislaus August, daß er sich glücklich schätze zur Freiheit und Unabhängigkeit Polens beigetragen zu haben, und daß sein liebster Wunsch sei, diese Verbindung immer mehr zu befestigen. Dies war auch die wahre Politik Preußens, welche zwischen Oestreich und Rußland stehend an Polen einen getreuen und kräftigen Verbündeten suchen mußte. Auch erklärte der preuß. Gesandte noch am 21. Juny 1791, daß Preußen ein treuer Alliirter der polnischen Nation bleiben werde gegen jeden Angriff einer fremden Macht, namentlich Rußlands. So schien der Kampf zwischen der Civilisation und Adelsdespotie zu Gunsten der Menschheit entschieden und man glaubte, Polen werde jetzt bei einer guten Verfassung und unabhängigen Regierung mit Würde im Europäischen Staatenbunde auftreten.

Doch diese Hoffnung trügte, für Preußen waren die Polen weder ein kräftiger noch ein getreuer Verbündeter. Das Glück Catharina's ließ sie bald allen Patriotismus vergessen. Schweden war durch den Frieden von Varela beseitigt, Ismail war durch Suwarow erobert, Gallizien hatte bei Isaccia gesiegt, Repnin bei Macsin am 9. July 1791. Oestreich trat durch den Frieden von Sistowa am 4. August 1791 aus dem Kriege, und am 9. Januar 1792 schloß Rußland den Frieden zu Jassy mit der Pforte, nachdem zu Drottningsholm eine russisch-schwedische Allianz zu Stande gekommen war. Lelewel sagt über die damalige Politik: „Dieser

Der innere Zustand der polnischen Nation zu jener Zeit.

Bei einem Ackerbau treibenden Volke, wie die Polen, ist der Bauernstand der wichtigste; sie waren einst nur Nation freier Grundeigenthümer gewesen, und noch ihr König Piast war vom Pfluge geholt worden. Hören wir, wie der berühmteste polnische Rechtslehrer, Ostrowsky, den Uebergang von der Freiheit zur Sclaverei in jener Zeit beschreibt.

Zu den Zeiten Casimirs des Großen konnten alle Jahre zwei Unterthanen, zu den Zeiten des Königs Albrecht aber nur einer, sogar wider den Willen des Grundherrn, aus einem Dorfe in ein anderes ziehen. Endlich ward es nicht nur einem oder einigen Unterthanen, sondern der ganzen Gemeinde erlaubt, den Grundherrn zu verlassen, wenn er entweder ein Jahr lang im Kirchenbanne war, oder wegen zu freier Lebensart dem Dorfe ein öffentliches Aergerniß gab, oder wenn endlich das Dorf seinetwegen gedrückt oder Plackereien ausgesetzt war. Diese Gesetze sicherten den Bauersöhnen die Freiheit zu, so daß von den Bauern, die mehrere Söhne hatten, jährlich Einer aus dem Dorfe auf die Schule, um zu studieren, oder zu einem Handwerker in die Lehre, sofern er es nur dem Grundherrn gemeldet hatte, sich begeben durfte. Alle diese Freiheiten des Bauernstandes sind durch spätere Gesetze verworfen und unterdrückt worden. Man kann, sagt jener Rechtslehrer, keine andere Ursache davon vermuthen, als daß die polnischen Unterthanen theils in ihrer Einfalt, theils vielleicht bei ihrem ihnen fast angebornen Hasse und Unwillen gegen ihre Herren ihre Rechte und Freiheiten oft gemißbraucht haben. Am deutlichsten besagte dies eine Constitution von 1573, welche den Grundherren die Befugniß ertheilte, ihre unter dem Vorwande der Religion ungehorsamen Unterthanen nach ihrer Einsicht zu bestrafen.

Der damalige aus Gesetzen und Gewohnheiten hervorgegangene Zustand der polnischen Unterthanen ist aus nachstehenden Puncten erkennbar:

1) Unterthanen, welche Ackerwirthe sind und Robotsdienste verrichten sind nicht nur selbst, sondern auch mit ihren Nachkommen ein Eigenthum des Grundherrn; so daß dieser die ge-

derselben widersprachen, trennten sich jetzt, da sie russische Hülfe erwarten konnten, von der Sache des Vaterlandes. Die Beförderer jener Constitution hatten sich Patrioten genannt, jetzt nannten sich wieder Alle, welche damit unzufrieden waren, Patrioten. Diese Unzufriedenen, meist Magnaten, welche durch die Constitution in ihrer frühern Unabhängigkeit beschränkt wurden, bildeten am 12. May 1792 die Conföderation zu Targowicza, welche ganz dem russischen Interesse ergeben war, und eine Erklärung des russischen Ministers am 18. May 1792 veranlaßte, nach welcher Rußland dieser Partei die erbotene Hülfe leisten würde.

Leider waren die Patrioten von Targowicza nicht einzelne Factionsmänner, sondern bald war ihre Meinung die der Mehrzahl der Polen; wenigstens geschah nichts, um die Constitution, welche vorher so hoch gepriesen worden war, aufrecht zu erhalten. Statt daß die Freunde der Constitution sofort jene Gegner unterdrücken mußten, um den Ernst ihres Patriotismus zu zeigen, thaten sie nichts gegen die Conföderirten, welche Zeit bekamen, sich förmlich zu organisiren und die Constitutionellen in ihrer absoluten Schwäche blos zu stellen. Europa sah ein, daß Polen nicht den Willen hatte, seine Unabhängigkeit zu behaupten, und man muß mit den französischen Ministern bei Gelegenheit des Aufstandes der Italiener im Jahre 1831 sagen: ein Volk, das nicht im Stande ist mit eigenen Kräften seine Freiheit zu behaupten, ist deren nicht werth. Hierzu kam, daß die Regierung und der König selbst zu schwanken schien zwischen den Patrioten der Constitution und denen zu Targowicza. Denn die Mehrzahl war entschieden für die Letztere, wenigstens ließ sich der Ausgang nach den bisherigen Erfahrungen um so weniger voraussagen, da ein einziger bedeutender Machthaber unter den Parteihäuptern bald die Majorität von einem Extrem zum andern verleiten konnte.

Die Nachbarn Polens bedurften aber damals eines zuverlässigen und entschiedenen Systems. Der französischen Nationalconvent hatte am 20. April 1792 Oestreich den Krieg erklärt, und am 29. desselben Monats waren schon die ersten Angriffe der Republicaner auf Bruntrut und Belgien geschehen. Preußen ward durch die Verbindung mit Oestreich in denselben Krieg verwickelt, und eine feste Ordnung und Sicherung der Verhält-

ıkſſe in und zu Polen war unbedingt erforderlich. Da trat das ächt polniſche Ereigniß der Conföderation zu Targowicza dazwiſchen, welche ſo ſchnellen Fortgang hatte, daß ſchon am 23. July 1792 die erſt ein Jahr alte Conſtitution von den Polen ſelbſt verworfen wurde. Zwar fragten einzelne Anhänger der Conſtitution den preußiſchen Geſandten Lucheſini, ob Preußen ihrer Partei helfen würde; allein Preußen hatte mit keiner Partei, ſondern mit der polniſchen Nation unterhandelt, und ſich nur für die Nation, nicht für eine einzelne Faction verbindlich gemacht. Lelewel ſelbſt beſchreibt dieſe ariſtokratiſchen Umtriebe folgendermaßen: „Da die Häupter der Oppoſition, die ſo eifrig auf dieſem Reichstage die alten Freiheiten und Einrichtungen verfochten hatten, ihre Kräfte doch nicht zureichend fanden, um die Annahme des neuen Staatsgeſetzes hindern zu können, ſo ſuchten ſie an den auswärtigen Höfen wirkſamere Mittel, es zu vernichten, und die alten Privilegien wiederherzuſtellen. Der Kronfeldzeugmeiſter Felix Potocki begab ſich nach Petersburg, wo bereits der dem damals unlängſt verſtorbenen Potemkin verſchwägerte Krongroßfeldherr Braniki am Hofe günſtiges Gehör gefunden hatte. Der Kronunterfeldherr that ähnliche Schritte am Wiener Hofe. Die Republik hatte während der vierjährigen Dauer des Reichstags offenbar feindliche Schritte gegen Rußland gethan; ſie hatte die Bande zerriſſen, die ſie ſo eng an dieſe Macht geknüpft, ſie hatte ſich nicht nur der ruſſiſchen Garantie und Obhut entzogen, ſondern auch alles Einverſtändniß mit dem dortigen Hofe vermieden und dadurch die Kaiſerin ſtark beleidigt und feindlich gegen ſich geſtimmt. Als daher der in ruſſiſchen Dienſten ſtehende Simon Koſakowski, Bruder des Biſchofs von Liefland, den Mißvergnügten den Zutritt zur Kaiſerin Catharina erleichtert hatte, flehten dieſe die Monarchin um Beiſtand an. Nach einigem verſtellten Zögern entſchloß ſich dieſelbe zum Kriege und die Parteihäupter, durch ihre Zuſage geſichert, ſchloſſen den 4. May 1792 die Targowiczer Conföderation.

Seit dem May 1792 hatte Polen aufgehört ein Staat zu ſein und zwei Factionen beherrſchten das Land, zwiſchen denen der König Stanislaus Auguſt ſelbſt ſchwankte, oder vielmehr nicht mehr ſchwankte, wie ihn auch Preußen als dem ruſſiſchen Intereſſe ergeben erkannte. Die Antwort des preuß. Geſandten

Lucchesini auf das Ersuchen des Reichstages um die tractatmäßig versprochene Hülfe konnte daher nur ausweichend sein, bis sich die Nation wieder als solche zeigte, oder vielmehr bis sich ergeben hätte, welche Faction das Uebergewicht behalten würde. Preußen hatte sich verbindlich gemacht, die Verfassung Polens gegen jeden auswärtigen Angriff zu schützen, keinesweges aber hatte Preußen übernommen, sich in seine inneren Angelegenheiten zu mischen. Als daher der schwankende König von Polen noch im Juny, vielleicht zum Schein und aus Furcht vor seinen damals noch constitutionellgesinnten Umgebungen, die Hülfe Preußens gegen die eigenen Unterthanen aufrief, die unter dem Vorwande der Vaterlandsliebe sich mit Rußland verbanden, unter denen die mächtigen Potocki, Rzewuski und Braniki oben an standen; da konnte die Antwort des preußischen Kabinets von 8. Juny 1792 nicht anders ausfallen, als daß nur mit der ganzen Nation unterhandelt worden, und daß keine Verbindlichkeit übernommen sei, einen Theil der Nation gegen den andern zu unterstützen.

Wenn die schwächere constitutionelle Partei von Preußen verlangte, daß es sich damals, als es mit Frankreich im Krieg begriffen, zu einem Kriege mit Rußland auf die Gefahr hin entschließen sollte, von Polen verlassen zu werden, wie der Erfolg auch bald zeigte, indem die russische Partei das entschiedenste Uebergewicht erhielt, so leuchtet es deutlich ein, daß Preußen es sich selbst schuldig war, in die inneren Zwistigkeiten von Polen sich nicht zu verwickeln. Noch war erst abzuwarten, ob die Patrioten der Constitution etwas thun wollten, oder ob Preußen außer Rußland auch einen neuen Feind an allen den Patrioten von Targowicza haben sollte, welche nicht unterlassen hätten, gegen die Einmischung Preußens in ihre Angelegenheiten laut zu klagen und die Entfernung der Armee am Rhein zu benutzen. Wie wenig im Grunde in Polen für die Aufrechthaltung der Constitution geschah, geht selbst aus Lelewels Darstellung der damaligen Ereignisse hervor.

„Am 18. May 1792 erschien ein russisches Manifest des Inhalts, daß die Kaiserin das neupolnische Staatsgesetz nicht anerkenne und zur Unterstützung der Targowiczer Conföderation ein Heer in Polen einrücken lasse. In der That zog eine russische Armee unter Kochowski und Kreczetnikoff, 80,000 Mann

reguläre Truppen und 20,000 Kosaken stark, am 19. in die Kronlande und am 21. in Litthauen ein. Der Reichstag ward am 29. ausgesetzt. Stanislaus August benachrichtigte den König von Preußen, daß er ihn in Gemäßheit der Verträge um Hülfe ersuchen werde. Auf dieses Schreiben erhielt er am 8. Juny 1792 Friedrich Wilhelms Antwort, worin dieser jede Unterstützung ablehnte und erklärte: „indem er mit einem ruhigen Blick die Constitution betrachtet, welche sich die Republik gegen sein Wissen und ohne seine Mitwirkung gegeben, habe er nie daran gedacht dieselbe zu beschützen; im Gegentheil habe er vorausgesagt, daß die drohenden Maßregeln und kriegerischen Vorbereitungen den Zorn der Kaiserin erregen und über Polen alle jene Uebel bringen würde, die man zu vermeiden behauptet; auch hätten sich seit jenem Bündnisse, auf das man sich beziehe, die Umstände gänzlich geändert, so daß die jetzigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar auf jene Verpflichtungen, wobei er sich auf Luccheſini's oft abgegebene Erklärungen berufe. —" Nun blieb dem Könige Stanislaus August nichts mehr übrig, als sich selbst an die Spitze der Nation zu stellen. Ihm ward die unbeschränkte Anführung der Armee übertragen. Von Warschau aus ertheilte er seine Befehle, und Nation und Heer erwartete seine baldige Abreise in's Lager. Indessen täuschte sich hierin das Heer, das ungefähr 56,000 Mann stark war, und erhielt statt ihres Königs dessen Neffen, den Fürsten Joseph Poniatowski zum Anführer. Der König selbst blieb in der Hauptstadt zurück; ihn umgab die Stille der Erwartung und Ungewißheit, die Stimme des Königs aber verstummte. Ein Theil des Heeres in den südlichen Provinzen zog sich in Gemäßheit erhaltener Befehle in drei Abtheilungen vor der andringenden Uebermacht des Feindes zurück, der General Kochowsky führte sein Heer durch die Ukraine heran und die polnischen Truppen von Poniatowski, Mich. Wielhorski und Kosziuszko befehligt, vereinigten sich bei Polonna. Nach dem partiellen Gefechte, das am 18ten Juny 1792 bei Zielence vorfiel, vermochten sich die Polen nicht mehr in Dubno zu halten, und zogen sich, dem Befehle des Königs zufolge, bis an den Bug zurück.

In Litthauen mußte sich das dortige schwache, durch Krontruppen unterstützte Corps, dessen Vorhut der tapfere Bielak

befehligte, vor Kreczetnikoff zurückziehen. Nachdem diese Truppen von ihrem Anführer, dem Herzoge von Würtemberg desorganisirt worden, kamen sie unter Judykis Befehl, der sie nach dem Treffen bei Mirr nach Grodno führte, von wo er an die Seite des Königs berufen ward; sein Nachfolger Michael Zabiello aber sah sich genöthigt von Brzesc zurückzuweichen, um die Verbindung mit der Kronarmee zu unterhalten, wie auch Warschau zu decken.

Bei dieser Lage der Dinge blieben ihrerseits die Russen nicht unthätig. Am 17. July versuchten sie bei Dubienca weiter vorzudringen. Dort stand der General Thaddäus Kosziuszko, der, nachdem er früher für die Unabhängigkeit Americas rühmlich gefochten, sich nun auch auf dem vaterländischen Boden einen großen Namen erwarb. Die Russen erlitten schweren Verlust, und erst als sie die galizische Grenze überschritten, sah sich Kosziuszko (der Galizien als neutrales Land betrachtet und von hier aus nichts befürchtet hatte) im Rücken bedroht und dadurch genöthigt sich zurückzuziehen.

Nach Maßgabe dieser Fortschritte der Russen vermehrte sich die Zahl der erzwungenen Unterschriften zur Targowiczer Conföderation unter Felix Potockis Marschallstabe, und das Ende des ganzen Feldzugs war gänzliche Auflösung."

Dieser Erfolg zeigte, wie richtig Preußen endlich die Polen beurtheilt hatte. Denn wenn auch der König von Polen mit seinen Umgebungen noch am 4. July 1792 sich für die Patrioten der Constitution erklärte; so wähnte er doch schon am 22ten desselben Monats von diesen Patrioten dergestalt sich verlassen, daß er sich den Patrioten der russischen Partei in die Arme werfen zu müssen glaubte, welche stets Vaterlandsliebe im Munde führte und die Freiheit Polens verkündete, die in Verwerfung einer liberalen Constitution bestehen sollte. Hätte Preußen im Juny sich für die constitutionellen Patrioten entschieden, so wären jetzt schon die Polen mit ihrem Könige an der Spitze, kaum vier Wochen später unter Rußlands Willen gebeugt, nach Preußen feindlich hingewendet worden! Dies voraussehend, hielt es Preußen für gerathener, abzuwarten, auf welche Seite hin sich die Mehrzahl der Nation neigen würde. — Sie hatte gewählt, sie war wieder russische Provinz!

Neuer Aufstand gegen die Targowiczer Conföderation. Kosziuszko ohne Unterstützung.

Die französische Revolution beschleunigte den Fall Polens. Die Oestreicher und Preußen wurden durch die Kanonade von Valmy am 20. September 1792 genöthigt Frankreich zu verlassen, am 24. desselben Monats war Chambery und Savoyen, am 21. October 1792 Mainz und durch die Schlacht von Jemappe am 6. Novbr. 1792 die Niederlande erobert. In den Ministerial-Conferenzen zu Luxemburg und Verdun ward wieder davon geredet, Belgien gegen Baiern zu vertauschen, das mit Oestreich vereinigt werden sollte, und da sich Letzteres sowohl hierzu als auch bei seinen Absichten gegen Frankreich Rußlands Hülfe versichern wollte, entwarf man bereits damals schon den Plan zu einer Theilung Polens, in welcher man auch Preußen zufrieden zu stellen hoffte. Oestreich fand es für vortheilhafter, seinem schwächeren Nachbar, Preußen, auch einen Theil von Polen zu gönnen, damit der mächtigere und gefährlichere, Rußland, nicht Alles an sich reiße, wozu es fast mehr schon als den bloßen Anschein gab durch die Besetzung dieses Landes mit seiner Armee, die von den Targowiczer Patrioten selbst herbeigerufen worden.

Die Polen ließen sich dies Verfahren Rußlands ruhig gefallen, und schienen kaum das Joch der freunden Hülfe zu gewahren, welche ihre eigenen Kräfte, die sie ohnedem nicht anzuwenden verstanden, lähmte. Demungeachtet hofften sie, die rein aristokratischen Parteihäupter aus dem polnischen Adel, bei den ärgsten Gegnern des Adels Hülfe zu finden, bei den französischen Jacobinern. Auch erließ der Nationalconvent am 19. Novbr. 1792 ein Brüderschaftsdecret an alle freisinnigen Nationen. Der Pariser Propaganda erschienen damals in ihrer ganzen politischen Unwissenheit die Tyrannen der polnischen Bauern als gleichgesinnte Vertheidiger der Menschenrechte. Je mehr nun die Franzosen in Deutschland Fortschritte machten, desto mehr war es für Preußen gefährlich, einen Verbündeten der Franzosen im Rücken zu haben. Am 6. Januar 1793 erklärte daher Preußen die Intervention in Polen für nothwendig, und am 9. April 1793 auch Rußland, daß die Ruhe Europas bei dem in Polen um sich greifenden Gift der Jacobiner nur dadurch er-

halten werden könne, daß man dieſes Land in engere Gränzen einſchließe. Preußen beſetzte am 9. April Danzig, und bald darauf ward die zweite Theilung Polens mit Oeſtreichs Genehmigung, welches hinreichend durch den franzöſiſchen Krieg beſchäftigt war, vorbereitet.

Auch regte ſich in Polen kein allgemeiner Geiſt des Widerſtandes, wenigſtens regte ſich die Unzufriedenheit noch immer nicht ſtärker, als man ſie ſchon oft bei den heilſamſten Maßregeln aus bloßer Sucht zum Widerſpruch geſehen hatte. Im Gegentheil kam ein meiſt ruſſiſch geſinnter Reichstag im Juny 1793 zu Grodno zuſammen. Der König ſchien ſich den ruſſiſchen Maßregeln widerſetzen zu wollen; allein die Nation hatte ihn, ſo wie ſich ſelbſt verlaſſen; man ließ ſich von den ruſſiſchen Kanonen einſchüchtern, mehr als 10 Millionen Polen unterwarfen ſich einem iſolirten ruſſiſchen Heere. Am 23. July 1793 ward von dem Reichstage die Abtretungs-Urkunde an Rußland vollzogen. — Das kleine Tyrol ſtand kraftvoll gegen den mächtigen Napoleon und wollte von Vergleichen nichts hören, Spanien trat ſofort öffentlich in den Kampf, als ſein König es verlaſſen hatte; aber mehr als 10 Millionen Polen unterwarfen ſich feig dem Machtgebot der Czarin. Napoleon hat mehr Handlungen der Gewalt ausgeübt als Catharina, aber er traf auf Nationen, die ihre Privatleidenſchaften bezähmten, um den auswärtigen Feind zu vertreiben. Selbſt das keine politiſche Geſammtnation ausmachende Deutſchland ſtand kräftig auf, und fand die Einheit in der Verbannung und Befreiung von fremden Herrſcherwort. Sollte das Verfahren Catharina's tadelnswerther erſcheinen, als Napoleons, da ſie es mit einer Nation zu thun hatte, welche ihre Nationalität für ihre Privatleidenſchaften aufopferte?

Am 25. September 1793 ward auch die Abtretungs-Urkunde Polens an Preußen vollzogen, und erſt nachdem wieder alles zu ſpät war, traten einzelne Unzufriedene auf. Diesmal waren die wahren Freunde des Vaterlands wenigſtens darin einig, daß daſſelbe um jeden Preis aus der Gewalt derer gerettet werden müſſe, die ihm ſeine Selbſtſtändigkeit nicht gönnen wollten. Die Auflöſung der Kronarmee gab hierzu die Veranlaſſung. Obgleich dieſelbe nie über 40,000 Mann gebracht werden konnte, ließen ſich doch die Polen die Demüthigung gefallen,

welche ihnen Rußland auflegte, nämlich die Armee aufzulösen. Diesem Ansinnen widersetzte sich allein Madalinski mit einem kleinen Corps und ward Stifter der neuen Revolution von 13. März 1794. Am 28. März vertrieb das Volk von Cracau die dortige russische Besatzung, und Kosziuszko zog gegen Warschau, wo das Volk am 17. April die Russen unter Igelström, mitunter auf meuchelmörderische Weise, überfiel und die Hauptstadt befreite. Gräuelscenen folgten aber bald gegen Mitbürger und die Parteiwuth brach wieder aus, die Kosziuszko's ruhiges Benehmen nur mit Mühe zu dämpfen vermochte. Alles schien von Enthusiasmus beseelt für Kosziuszko, allein es blieb größtentheils bei schönen Redensarten, ohne daß man ihm und den Seinen den Ruhm der glänzenden Waffenthaten abzusprechen gesonnen ist. Aber im Ganzen ward wenig geleistet. Cracau fiel bald nach unbedeutendem Widerstande in die Hände der Preußen; und so Viele sich auch Anfangs dem Aufstande in Masse anschlossen und den heldenmüthigen Sensenbauern, so war doch die Theilnahme am Wohle des Vaterlandes überhaupt so gering, daß Kosziuszko am 8. Juny nicht einmal den 30,000 Preußen überlegen war, welche ihn in sein verschanztes Lager bei Warschau zurückwiesen. Das litthauische Corps, aus Sensenmännern bestehend, erreichte kaum eine Stärke von 30,000 Mann und, wie auch Oginski bitter klagt, litt es selbst unter den Officieren an gänzlicher Demoralisation. Am 12. August bereits ward Wilna von den Russen genommen. Die Nation bot für die Operationen der Truppen seltene Stützpuncte und nur schwache Hülfe. Zwar ward der Aufstand in das von den Preußen besetzte Großpolen aufgeregt und zum Theil auch organisirt, dennoch vereitelte Unordnung und feige oder selbstsüchtige Zurückziehung von der Sache des Vaterlandes jede einflußreiche Unternehmung, so daß man nicht einmal die schwachen Garnisonen aus Czenstochau, Petrikau und Posen vertreiben konnte, und die von Parski geleitete Insurrection im Gebiete von Wilna ward durch seine Rodomontaden und Mangel an allem Erfolge, obwohl er wenig mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, zur wahren Carricatur. In Litthauen war die Lage der Dinge dieselbe. Am 18. und 19. Septbr. 1794 siegten die Russen unter Suwarow bei Krupzyce und Brzesc.

Nachdem also die Patrioten, mit denen sich der König

selbst vereinigt, mithin die ganze Nation über ein halbes Jahr Zeit gehabt hatte, sich gegen 30,000 Preußen und 60,000 Russen zu rüsten, welche Letztere zum großen Theil aus undisciplinirter leichter Reiterei bestanden, denen jeder polnische Bauer an Gewandtheit gleich kam; so hatten sie doch noch keine so bedeutende Armee zusammengebracht, als man von einer so großen Nation erwarten sollte, die von Vaterlandsliebe beseelt war, und ihren Anführer Kosziuszko wie einen rettenden Engel verehrte. Es wird der polnischen Nation zur ewigen Schande gereichen, daß Kosziuszko am 4. Oct. 1794 nur 18,000 Mann dem Armeecorps von Fersen entgegenstellen konnte, den er, ehe er sich mit der Hauptmacht unter Suwarow vereinigen konnte, lebhaft bei Maczieice angriff. Doch Graf Poninski, der noch zur Hülfe herbeieilen sollte, erschien mit seiner Division nicht auf dem Schlachtfelde, da der abgesendete Bote von den Russen aufgefangen worden war. Dreimal schlugen demungeachtet die Polen ihre weit zahlreicheren Feinde zurück, und erst als beim vierten Angriff die Schlachtlinien der Ersteren durchbrochen und die Flucht unter denselben allgemein zu werden begann, drang Kosziuszko kühn und verzweifelt an der Spitze seiner auserlesenen Reiterei und von den angesehensten und tüchtigsten Officieren begleitet mitten in den Feind. Aber nach blutiger Gegenwehr erlag auch er mit den Seinen der Uebermacht und, von der Anstrengung und von Wunden erschöpft, fiel er mit den bekannten Worten: **Finis Poloniae!** vom Pferde. Man fand ihn unter den Todten auf dem Schlachtfelde, von dem er, zwar ehrenvoll behandelt, in die Gefangenschaft abgeführt wurde, bis ihn die Großmuth Pauls I. aus derselben befreite. Er verließ hierauf Rußland und Polen, um nie wieder zu sehen das Land, das der inneren Zerwürfniß, Prahlerei und Verrätherei zur Beute geworden war, und ließ sich, nachdem er eine Zeit lang in America und England sich aufgehalten hatte, in der Gegend von Fontainebleau nieder, wo er in stiller Zurückgezogenheit von einem kleinen Jahrgehalt lebte. Er starb den 15. October 1817 zu Solothurn in der Schweiz.

Friede machte es Catharinen leicht, den schon bisher siegreich geführten türkischen Krieg mit desto größerem Nachdruck und Erfolge fortzusetzen. Mittlerweile erfolgte eine Aenderung in der Politik der Kabinette, so daß nicht nur die Höfe von London und Berlin in der Verfolgung ihrer Plane erkalteten, sondern der Berliner Hof, nachdem er sie gänzlich aufgegeben, sich Rußland näherte und um die Freundschaft der Kaiserin Catharina II. bewarb. Bei der im Aug. 1791 zwischen Leopold II. und Friedrich Wilhelm II. in Pillnitz stattgefundenen Zusammenkunft wendete sich die ganze Thätigkeit des Berliner Kabinets auf die französischen Angelegenheiten. Preußen war daher jetzt bereit dem Willen der Kaiserin Genüge zu leisten. Und bei so veränderten Umständen, da Polen theils durch die Ereignisse in Frankreich, theils durch eigenes Zaudern und innere Spaltungen alle Bundesgenossen verloren, Rußland dagegen durch oben erwähnte Friedensschlüsse und Tractate seine Grenzen gesichert sah, vermochte die Kaiserin um so ungehinderter an die Wiederunterjochung Polens zu denken. Ungeachtet ihr Reich nach den geführten Kriegen noch der Erholung bedurfte, entschloß sie sich doch, ihren Einfluß und ihr Uebergewicht über die Republik zurückzuerlangen. Polen, das sich unterdessen, ohne etwas zu unternehmen, auf bestehende politische Verträge und auf Anderer Unterstützung verließ, hatte zwar die Zeit zu einer neuern Organisation im Innern benutzt, war aber auf den Krieg wenig vorbereitet.“ — Was gefürchtet worden war, geschah! Rußland hatte die drohende Stellung erkannt, welche Polen während des Türkenkrieges hatte einnehmen wollen, und war es auch nur bei dem Willen geblieben, so sah doch Rußland recht gut die Gefährlichkeit solcher Nachbarschaft. Lieber wollte es in Polen einen offenbaren Feind, als einen schwankenden Nachbar haben. Dennoch konnten die mehr als 10 Millionen zählenden Polen immer noch mit dem Beistande Preußens ihre Unabhängigkeit von Rußland erkämpfen, um so mehr da Preußen durch die Defensiv-Allianz mit Oestreich vom 9. Februar 1792 ein bedeutendes Uebergewicht erhalten hatte.

Allein nun zeigte sich auf's Neue, daß Preußen den Polen zu sehr getraut hatte. Dieselben Polen, welche sich mit der Constitution von 1791 so zufrieden gezeigt hatten, daß blos 12 Landboten dem Fürsten Radzivil, dem ersten Beförderer

mit Oestreichs Verlust vergrößert hatte. Ganz Polen betete: Heiliger Napoleon bitte für uns!

Doch dieser große Menschenkenner kannte seine Polen, er wußte, daß sie als Dienende besser waren, denn als Herrschende; er hatte ihre Vaterlandsliebe in der Nähe beobachtet und bei dem Anblicke ihrer schmuzigen ärmlichen Städte ausgerufen: voila ce que le Polonais appelle sa patrie! Er knüpfte daher die Wiederherstellung des polnischen Reichs an die Bedingung, ihre Eingebornen erst zeigen zu lassen, ob sie im Stande sein würden, eine große Nation zu bilden. Dennoch hatte Napoleon Alles vorbereitet Wort zu halten. Die illyrischen Provinzen waren als Ersatz für Gallizien aufbewahrt, und ein östreichischer Prinz soll bereits zum Könige von Polen bestimmt gewesen sein: eine Combination der Verhältnisse, die gleichmäßig dem Interesse Oestreichs, Polens und der Gemahlin Napoleons entsprach, welche zwar auf die Politik Napoleons noch keinen bedeutenden Einfluß hatte, aber doch von ihm sehr geliebt ward.

Napoleon hatte die Polen genutzt, mehr als sie dies für sich selbst gelernt hatten, und auch mehr als sie es später lernten. Er verstand es 70,000 Polen für seinen Vortheil und auf seinen Befehl zu bewaffnen, wogegen diese für ihr Vaterland zu keiner Zeit eine solche Armee in Activität gebracht hatten. Man rechnet, daß 50,000 Polen für Napoleons Ehrsucht ihr Leben verloren.

Nach Napoleon's Fall ward Alexander Beherrscher von Polen*). Er wollte das Gebiet desselben nicht schmälern lassen,

*) Wie sehr sich Alexander Mühe gab, die Herzen der Polen zu gewinnen, geht aus folgendem Schreiben hervor:

Au Comte Ostrowski!

C'est avec une satisfaction particuliere que je vous annonce, que le sort de votre patrie vient enfin d'être fixé par l'accord de toutes les puissances réunies au congrès. En prenant le titre de roi de Pologne, j'ai voulu satisfaire aux voux de la nation. Le royaume de Pologne sera uni à l'empire par les liens de sa propre constitution, sur laquelle je désire fonder le bonheur du pays. Si le grand intéret du repos général n'a pas permis que tous les Polonais fussent réunis sous le même sceptre, je me suis efforcé du moins d'adpucir autant que possible les rigueurs de leur separation, et de leur obtenir partout la jouissance paisible de leur nationalité. Avant que les forma-

so daß England und Frankreich sich mit Oestreich auf dem Wiener Congreß verbinden mußte, um Preußen noch einige Entschädigung für seine heldenmüthigen Anstrengungen zur Besiegung des allgemeinen Feindes zu gewähren. Endlich bestimmte Alexander hierzu Sachsen, und Oestreich entschädigte sich dadurch in Italien, daß Neapel am 12. Juni 1818 versprach, keine Veränderung in seiner alten monarchischen Staatseinrichtung und Regierung vorzunehmen. Oestreich fürchtete nämlich nichts mehr, als das überall rege gewordene Streben nach volksthümlichen Verfassungen.

Polen erhielt aber eine Constitution, welche der vom J. 1791 ziemlich gleich kam und großen Beifall fand. Allein unmöglich konnte hier irgend etwas ohne Widerspruch öffentlich eingeführt werden, und auch jetzt wieder fehlte es nicht an Unzufriedenen. Unerachtet die Freunde der Russen jetzt russische Herrschaft und die Patrioten von 1791 ihre Constitution erlangt hatten, waren dennoch wider Erwarten die Wünsche beider Parteien, welche einst den Fall des Vaterlandes herbeigeführt hatten, nicht befriedigt, wobei noch besondere Beachtung verdient, daß die einzelnen Parteigänger nicht einmal sich selbst unter einander treu blieben, sondern gewohnter Maßen bald der einen, bald der andern Partei angehörten.

Zwar fand auf dem ersten Reichstage im Jahre 1818 nur eine geringe Opposition statt, aber bald nachher zeigten sich Spuren der ehemaligen geheimen Verbindungen der Unzufriedenen, die sich bis auf die Studenten auf den polnischen Universitäten erstreckten, und von denen sogar die Universitäten zu Berlin und Breslau und andere in Deutschland nicht frei blieben, wie der auf ihnen gestiftete geheime Bund: Polonia bewieß. Diese jungen Leute waren nur die Werkzeuge in der Hand bedeutenderer Männer, welche auf dem Reichstage von 1820 mit einer schon bedeutenden Opposition auftraten. Mehrere der unvorsichtigen Studenten wurden verhaftet, während sich

lités permettent publier d'une maniere circonstanciée les points concernant l'arrangement définitif des affaires de Pologne, j'ai voulu qu'en substance vous en soyez le premier informé de ma part, et je vous autorise à instruire vos compatriotes du contenu de la présente.

Recevez l'assurance de mon estime sincére.

Vienne le 30. Avril 1815. *Alexandre.*

die angesehenern Männer vorsichtiger benahmen, um sich selbst keiner Schuld zeihen zu lassen. Auf der andern Seite wurden die Maßregeln wegen Beschränkung der Presse von den polnischen Beamten selbst auf's Aeußerste ausgedehnt, welche nach der Gunst des russischen Hofes trachteten und in ihrem treulosen Streben viele gleichgesinnte Landsleute fanden. Der alte Parteihaß machte sich jetzt durch wahre und falsche Angaben Luft, und selbst die vornehmsten Polen entwürdigten sich zu Spionen gegen ihre eigenen Stammgenossen.

Immer enger verbanden sich nun die Unzufriedenen, und durch den Fürsten Jablonowski traten sie in Verkehr mit den Verschwornen der moskauischen Aristokratie, welche in Rußland die Macht des Kaisers schwächen wollten, um wieder als unabhängige Herren mit ihren Bauern nach Belieben schalten und walten zu können. Die eingeführte ordnungsmäßige Verwaltung nämlich erlaubte nicht mehr dem Adel mit der alten Ungebundenheit den unumschränkten Herrn auf seinen Dörfern zu spielen, und Ordnung ist dem Polen überall ein lästiger Zwang. Die Verschwörung in Rußland scheiterte an der kräftigen Haltung des Kaisers Nicolaus, und die Theilnahme der Verschworenen in Polen kam an den Tag.

Unter diesen Verschwörern fanden sich Namen aus den bedeutendsten Familien, wie Graf Soltyck, Krzyzanowski, Grzymala, Graf Mielozewski, Plichta, Cichowski, Niemojewski, Fürst Jablonowski, Pradszynski und Andere; sie wurden gefänglich eingezogen, doch sehr gelind bestraft. Immer weiter verbreitete sich aber auf's Neue diese Verschwörung, nachdem der Krieg zwischen den Russen und Türken ausgebrochen war. Auch mochte die Persönlichkeit des Oberbefehlshabers des polnischen Heeres, der Cesarewitsch Constantin, Manches zur Unzufriedenheit beitragen, der, ein treuer Diener seines Bruders, jedem Verrath auf die Spur kommen wollte, und dabei die vielen Anhänger der russischen Partei als Spione benutzte.

Immer vorsichtiger wurden daher die Verschworenen des höhern Adels, welche im Rücken der unerfahrenen Jugend handelten und bei ihren Entwürfen in dem Türkenkriege einen neuen Hoffnungsstern aufgehen sahen.

So wie seit den letzten Jahren alle Revolutionen ihren Heerd in den stehenden Heeren hatten oder sich wenigstens derselben zur Ausführung bedienten, so entstand auch in Polen zuerst unter den Zöglingen der Militairschule zu Warschau am 15. December 1828 eine förmliche Verbindung, unter Anleitung Wysacki's mit Packiewicz, Dobrzyki, Karsecki, Laski und Gorowski, denen bald Mochacki, Poniaski und Cichowski beitraten. Diesen Verschworenen schlossen sich bald ältere Officiere des Heeres an, als Paskiewicz, Przedpolski, Nowsielki u. A. Von den älteren Unzufriedenen traten zuerst Niemcewicz, Zwierkowski und Malachowski dem geheimen Bunde bei, welche ihrer reiferen Erfahrung gemäß die Ausführung zu verschieben riethen. Endlich sollte die Krönung des Kaisers Nicolaus im Jahre 1829 zum Ausbruche der Verschwörung benutzt werden und der Landbote Przinski machte den Vermittler zwischen den Volksrepräsentanten und den Verschwornen. Allein bei dem glücklich geführten Türkenkriege und dem aristokratischen System des Wellingtonischen Ministerium verschoben die Landboten noch die Ausführung.

Die Resultate der Untersuchung gegen die Verschwornen in Warschau sind damals durch die Zeitungen bekannt geworden. Aber auch im Großherzogthume Posen hatte sich diese Verschwörung verbreitet. Die folgenden Actenstücke geben darüber nähere Auskunft.

Actenmäßige Darstellung
der aristokratischen Umtriebe in Polen, besonders im Großherzogthume Posen.

Wiewohl Alexander Polen als eigenes Reich betrachtet und durch eine ihm verliehene besondere Constitution von Rußland getrennt hatte, wie sehr er auch für das Wohl dieses neu aufgestandenen Staates durch Einführung einer gleichmäßigeren Verwaltung desselben, durch Verleihung eines persönlichen Verdienstadels, durch Errichtung der Universität in Warschau und durch Gründung so mancher Anstalten zur höhern und niedern Volksbildung auf dem gesetzlichen Wege der Weisheit und mit liberaler Gesinnung besorgt gewesen war: so zeigte sich doch in vielen Gemüthern statt der Dankbarkeit jene unselige Unzufriedenheit, welche theils das errungene Glück verkennen ließ theils absichtlich in Schatten stellte. Der alte polnische Adel, eingedenk der Vorrechte seiner Ahnen, strebte nach der Ungebundenheit seiner Vorfahren, vermeinte im vereinzelten Selbstherrschen einen ererbten Ruhm retten zu müssen und wähnte durch Bildung von Vereinen und geheimen Gesellschaften darauf vorzubereiten, dem kommenden Geschlechte wenigstens — wenn es ihm selbst nicht gelänge — den ehemaligen Glanz des polnischen Namens wieder herzustellen.

Bereits im 5. Hefte der Gesch. der geh. Verbindungen der neuesten Zeit (vgl. S. 3. 39 ff. 121—149) sind die einzelnen Factionen bezeichnet worden, welche sich bis zum Jahre 1825 in Polen gebildet hatten. Schon der General Dabrowski hatte kurz vor seinem Tode (im J. 1818) zum Aufstande er-

muntert; Lukasinski stiftete im J. 1819 in Warschau die Freimaurer-Loge, welche durch Szezaniuki nach Posen verpflanzt wurde, dort aber sich den Namen der Sensenmänner beilegte, während in Warschau der Centralcomité aller Verbindungen bleiben sollte, deren Emissaire bald (im J. 1820) auch in Litthauen, Volhynien und in der Ukraine eine gleichgesinnte Gesellschaft, Anfangs Wohlthätigkeitsverein und später Tempelherrn genannt, vereinigten. Der Reichstag v. J. 1820 zeigte nun durch stürmische Debatten immer deutlicher die starre Anhänglichkeit an alter Gewohnheit und den Unwillen vieler polnischen Edelleute. Verhaftungen Einzelner, wie Lukasinski und Dobrogoyski, hatten keinen andern Erfolg, als die Verurtheilung zu Freiheitsstrafen wegen Verdachts, mit staatsgefährlichen Absichten umgegangen zu seyn. Die noch unentdeckten Verbindungen dauerten fort und sahen im J. 1823 einen achtzigjährigen Greis, den Grafen Stanislaus Soltyk, an ihrer Spitze. Doch um diese Zeit traten sie mit den in Rußland Verschworenen zu Kijow in Verbindung, deren Plane bei der Thronbesteigung des Kaisers Nicolaus (im December 1825) zum Ausbruch kamen, aber durch dessen kräftige Maßregeln völlig vereitelt wurden. Bei den, in Folge dieses Ereignisses, an mehreren Orten des russischen Reichs eingeleiteten Untersuchungen erschienen auch die polnischen Vereine den Behörden im helleren Lichte und machten darauf auch Verhaftungen und Verhöre im Großherzogthume Posen möglich und nothwendig, wie die folgenden Actenstücke näher erörtern.

Hier wurden, von einigen in Warschau Verhafteten als Theilnehmer der Sensenmänner oder der sogenannten patriotischen Gesellschaft beschuldigt, auf allerhöchsten Befehl Uminski, Mielzynski und Krzyzonowski verhaftet und im Februar und März 1826 auf die Festung Thorn abgeführt. Die Untersuchung gegen dieselben führte der unmittelbar zum Inquirenten bestellte Regierungsrath Krause, der bei den Verhören einen ad criminalia vereidigten Protocollführer zugezogen hat. Sie ist auf diese drei Personen beschränkt geblieben, wiewohl im Laufe der Verhandlungen noch mehrere andere Einwohner des Großherzogthums als Mitschuldige genannt worden sind. Die Verhöre erfolgten in deutscher Sprache, deren alle drei Angeschuldigten vollkommen mächtig sind. Im Laufe der Untersuchung

wurden die Inculpaten in Warschau mit den dortigen Mitschuldigen confrontirt. Demnächst wurde durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 10. November 1826 die Fortsetzung der Untersuchung dem königl. Inquisitoriate zu Thorn übertragen und durch eben dieselbe bestimmt, daß das unterzeichnete Gericht über sämmtliche Angeschuldigte in erster Instanz erkennen solle, so daß durch diese Bestimmung dessen Competenz allerdings begründet ward.

Nach dem Schlusse der Untersuchung wurden Mielzynski und Krzyzonowski in Freiheit gesetzt, Uminski dagegen blieb verhaftet. Von dem Letztern muß hier in jeder Beziehung zuerst gehandelt werden.

Nepomuk von Uminski, einige 50 Jahre alt, katholisch-christlichen Glaubens, ist auf dem Gute Smolice im Krobner Kreise der Provinz Posen geboren, ein Sohn des ehemaligen Staroſten Hilarius von Uminski. Bis zu Ende des Jahres 1806 lebte er auf dem ererbten Gute Smolice, trat als Officier unter die während des damaligen Krieges sich bildenden polnischen Truppen, gerieth zu Anfange des Jahres 1807, bis zu welchem Zeitpuncte er bereits Escadronchef im 5. Jägerregimente geworden war, bei Dirschau in preußische Gefangenschaft, aus welcher der Tilsiter Friede ihn befreiete. Der Feldzug des Jahres 1809 brachte ihm die Beförderung zum Obersten und Chef des 10. Husarenregiments, im Jahre 1813 wurde er Generalmajor, aber am 19. October bei Leipzig verwundet und gefangen genommen. Nach wiederhergestelltem Frieden ward ihm das Commando der Division zu Loweez übertragen, er bat jedoch im September 1815 um seine Entlassung aus der polnischen Armee, angeblich weil er nicht unter dem General Rozniecki, welcher damals den Oberbefehl der polnischen Reiterei erhielt, dienen wollte. Zu Anfange des Monats März 1816 erhielt er die Entlassung ohne Pension, um welche er auch nicht nachgesucht haben will, und wählte sich nun zum fortwährenden Wohnsitz das Gut Smolice. — Im Jahre 1820 leistete er den Huldigungseid als preußischer Unterthan. — In Untersuchung will er nie gewesen, auch nie gestraft worden sein. Während seines Kriegsdienstes ward ihm das polnische und das neapolitanische Militairehrenzeichen verliehen und er zum Officier der französischen Ehrenlegion ernannt. — Seit dem 18. Octbr.

Preußen ohne Unterstützung von Polen. Die Convention von Reichenbach. Polen auf's Neue Rußland überliefert.

Die Polen ließen den glücklichen Zeitpunct auch jetzt wieder vorübergehen, den ihnen der Türkenkrieg während des vierjährigen Reichstags dargeboten, wie sie das früher gethan hatten. Seit 1788 ward auch Oestreich in ihn verwickelt, und in den Schweden entstand ein neuer Feind für Rußland in denselben Jahren, in welchen auch die Verbindung zwischen England, Holland und Preußen zu Stande kam. Jetzt hätten 60,000 Polen eine bedeutende Diversion in Rußland hervorbringen können, da sie halb Europa für sich hatten. Umsonst! sie ließen 1788 Oczakow, 1789 Belgrad und Bender nehmen, ohne etwas anderes zu thun, als schöne Redensarten in Warschau auf dem Reichstage auszusprechen.

Dennoch glaubte Preußen immer noch auf Polen rechnen zu können, da es sich um dessen eigenen Vortheil handelte. Diese Macht schloß daher am 31. Januar 1790 eine Offensiv-Allianz mit der Pforte und am 29. März 1790 mit Polen ab, in deren Folge das preußische Heer sich an den östreichischen Grenzen zusammenzog, während die Schweden Rußland von der Seeseite hart bedrängten. Allein die Polen regten sich nicht, und Preußen sah sich auf dem Continent allein gegen Oestreich gestellt, nachdem die Türken bei der langen Zögerung der Polen durch die vereinten Kräfte von Oestreich und Rußland im hohen Grade geschwächt waren. Nun überzeugte sich Preußen, daß man von einem Nachbar wie Polen sich nichts versprechen dürfe. Die Convention von Reichenbach am 24. July 1790 ward nothwendig um einen Krieg zu vermeiden, der einzig zu Gunsten der Polen geführt worden und von zweifelhaftem Ausgange gewesen wäre; wogegen Preußen ganz andere Aussichten gehabt hätte, wenn Polen im Jahre 1789 mit 100,000 Mann Rußland beschäftigt hätte, so daß die Türken sich ganz auf Oestreich werfen konnten. Dann konnte Preußen und England ein solches Uebergewicht in die Wagschale legen, daß das Gleichgewicht von Europa ganz anders sich gestaltet hätte. Preußen und Polen würden den Osten von Europa beschützt und Oestreich sich an Preußen und Polen angeschlossen haben. Diese schöne Aussicht

halt ist daher um so ausführlicher vorzutragen. — Es beginnt mit den Worten:

„So wie tugendhafte Kinder, welche das Unglück gehabt haben ihre Mutter zu verlieren, selbst in der Zärtlichkeit ihrer Stiefmutter nur eine Linderung ihres traurigen Schicksals finden, aber niemals diejenige vergessen können, zu welcher die innere Stimme sie stets zurückruft: so suchen die Polen, nach dem Verluste ihres Vaterlandes Trost in Trümmern, welcher die Leere ihrer Herzen ausfülle."

„Dies ist meiner Meinung nach die Veranlassung der ersten Verbindung in Warschau. Vielleicht haben Maßregeln, welche etwas zu streng und dem Lande bis dahin fremd waren, jene Ideen beschleunigt, die oft im ersten Augenblicke der Verzweiflung entstehen, welcher den Menschen zu Maßregeln bestimmt, deren Folgen er nicht berechnet. In völliger Unbekanntschaft (selbst noch heute) mit dem wahren Ursprunge dieser Verbindung, habe ich von derselben damals erst Kenntniß erhalten, als ich im Jahre 1820 oder gegen Ende des Jahres 1819 bei einer Durchreise durch Kalisch von dem Obristlieutenant Dobrogoyski angegangen wurde, welcher, wie ich später erfahren, ein Abgesandter der Verbindung für Posen und Kalisch war. Er benachrichtigte mich, daß eine patriotische Gesellschaft in Krakau bestehe, schlug mir vor, Mitglied derselben zu werden, und eine Gesellschaft im Großherzogthume Posen, wo ich das Vertrauen meiner Mitbürger hätte, zu bilden. Ich erklärte dagegen, von jeder geheimen Gesellschaft mich fern zu halten, auch das Vertrauen meiner Mitbürger nicht zu einem solchen Zwecke zu mißbrauchen. Und so trennten wir uns, seinerseits mit der Versicherung, daß ich dennoch als guter Pole bekannt sey."

„Seitdem hörte ich von dieser Verbindung nichts bis im Jahre 1820 zur Zeit der Contracte in Polen*). Um diese Zeit ersuchte mich der Obristlieutenant Pradzinski aus Warschau, der sich auf Urlaub in Posen befand, auf einem Balle, mich an einem gewissen Orte am folgenden Morgen einzufinden. Ich that dies und fand in dem bezeichneten Hause den ꝛc. Prad-

*) Nämlich zu Johannis, wo nach altem Herkommen viele Gutsbesitzer der Provinz sich in Posen versammeln, um ihre Geldgeschäfte, Verpachtungen der Güter und dergl. zu besorgen, was bis 14 Tagen nach dem Johannistage zu dauern pflegt.

gegen zu handeln, begann langsamer und gelinder zu verfahren und sich in den gegenwärtigen Unterhandlungen weniger eifrig zu zeigen, ja er schien bereit zu sein sich von Preußen und Polen zurückzuziehen.

Von England nicht mehr unterstützt und für sich allein dastehend, wagte es Friedrich Wilhelm II. nicht länger, auf seinen Vorschlägen zu bestehen, da auch die Pforte seine Vermittelung leicht ablehnen konnte, sobald sie etwa gewahrte, daß die christlichen Mächte auf ihre Unkosten Unterhandlungen wagten. Da er nicht daran zweifeln durfte, daß, ungeachtet der Insinuation Großbritanniens, Polen sich nicht geneigt zeigen werde, Danzig und Thorn abzutreten, wofern er der Republik keinen genügenderen Ersatz bieten könne, so stand er von seinem ganzen Vorhaben ab. Eben so entsagte Leopold II. dem Kriege und überließ es den vermittelnden Mächten ihre Entwürfe beliebig weiter zu verfolgen. Obgleich nun die Vorfälle in Frankreich die Aufmerksamkeit der Politik mehr und mehr in Anspruch nahmen, obgleich die Anträge des Königs von Preußen, ihm die beiden Städte Thorn und Danzig abzutreten, von dem polnischen Reichstage auf das entschiedenste zurückgewiesen worden waren, so scheinen doch die beiden Höfe, der Berliner sowohl als der Londoner, die seit so langer Zeit wider Rußland gehegten Plane noch nicht aufgegeben zu haben. Die preußische Armee rückte auf das von einem Cordon umzogene Gebiet der Republik, damit diese wider die über die Vorfälle in Polen aufgebrachte Kaiserin eine schnellere Hülfe hätte und die englischen Flotten eilten in die Ostsee. So erklärte Lelewel selbst den Willen Preußens den Polen geneigt. Aber schon waltete ein anderer Geist in den Bewegungen der Letzteren. Auch zwangen jetzt ganz neue Begebenheiten und ein neues Interesse der Politik dazu, alle Plane aufzugeben und die gethanen Schritte gänzlich zu ändern, so daß die so lange zaudernde und auf diese unerwartete Wendung der Umstände unvorbereitete polnische Republik verlassen und ihrem Schicksal preisgegeben werden mußte.

Die Polen hatten das für sie so wichtige Jahr 1790 vorüber gehen lassen mit Berathschlagungen, und erst nachdem die Vortheile der Zeitumstände verloren gegangen, kam ihre Verfassung vom 3. May 1791 zu Stande. Dies glückliche Ereigniß

in den Augen der Regierung verdächtig machen. Mein Entschluß sei gefaßt, keinen thätigen Antheil mehr an der Verbindung zu nehmen, übrigens aber jedem Andern es zu überlassen, nach eigenem Gutbefinden zu verfahren. — Dies ist alles, was ich weiß, und was ich im Stande bin zu sagen, da ich keine Kenntniß von dem habe, was seit jener Zeit in der Warschauer Gesellschaft vorgegangen ist. Ich kann versichern, daß von der Posener Gesellschaft kein Mitglied nach Warschau (zu dem dortigen Central-Comité) gegangen ist, und daß die ganze Posener Gesellschaft sich im Laufe des Jahres 1821 aufgelöst hat."

„Man wird sich nach dieser treuen Darstellung (sagt Inculpat) überzeugen: daß diese Gesellschaft weder einen gefährlichen Zweck hatte, noch daß sie Folgen herbeiführen konnte, welche die Ruhe des Staats zu gefährden vermochten."

Betrachtet man diese Erklärung des Angeschuldigten, so scheint zuvörderst unbedenklich angenommen werden zu müssen, daß die in Posen bestandenen Loge der Nationalfreimaurer, als die erste in den polnischen Provinzen gestiftete geheime Verbindung, sich im Jahre 1820 von der Mutterloge zu Warschau getrennt und zu einer selbstständigen Verbindung unter dem Namen Kossyniery umgestaltet habe. Dieser Meinung sind nicht nur alle Warschauer Verbündeten, sondern auch Inculpat selbst hat noch an andern Stellen sich in diesem Sinne ausgesprochen. So sagt er schon im Protocoll vom 16. März 1826, an welchem Tage er zu näheren Aufschlüssen über sein erstes unvollständigeres Bekenntniß aufgefordert wurde:

„Bei meiner Aufnahme in die Verbindung erfuhr ich, daß die Posener Gesellschaft von einer ähnlichen in Warschau abstamme. Da diese Letztere sehr geheimnißvoll war und uns weder ihre Mitglieder noch ihre Zwecke und Einrichtungen bekannt werden ließ, so wurde im Spätherbste 1820 bei einer Versammlung der diesseitigen Verbindung auf den Vorschlag eines Mitgliedes beschlossen, daß die geheime Gesellschaft von Posen für sich unabhängig bestehen, demnach ihre Form in der Art ändern sollte, daß sie sich nicht mehr als abhängig von der Warschauer Gesellschaft betrachte und für sich selbst ihre Beschlüsse fasse, und daß zu diesem Zweck die Loge jährlich zwei- oder dreimal zusammen kommen sollte. — Wo übrigens die Zusammenkunft

statt fand, in welcher dieser Beschluß gefaßt wurde, das weiß ich nicht mehr."

Und in einer andern schriftlichen Erklärung vom 13ten April 1826, die er im Protocoll vom 22ten desselben Monats als richtig anerkannt hat, sagt der Angeklagte in dieser Hinsicht ausdrücklich:

„Da man die in Posen errichtete Gesellschaft zur Zeit ihrer Bildung als von Warschau abstammend bezeichnete, so fanden sich Personen, welche sowohl die Stifter derselben zu kennen, als auch bestimmtere Aufklärungen über sie überhaupt zu erhalten wünschten. Demungeachtet klärte sich die Sache keineswegs auf. Das Mißtrauen gegen die Abhängigkeit von einer unbekannten Gesellschaft führte herbei, daß die Posener Verbindung sich für unabhängig erklärte, und in dieser Absicht ihren Namen gegen den der Mäher (Kossyniery) vertauschte, an die Stelle der Büste des Kaisers (Alexander) die des Kosziuszko setzte, während sie übrigens das frühere Reglement beibehielt."

Bei diesen eigenen Angaben des Angeschuldigten, nach denen von einem förmlichen Beschlusse der Posener Nationalfreimaurerei die Rede ist, muß es ferner für eben so unbedenklich gelten, daß Inculpat mit mehreren Mitgliedern der Gesellschaft in Verbindung gekommen ist, oder wenigstens mehrere derselben nothwendiger Weise ihm bekannt geworden sein müssen, wenn auch seine Versicherung, daß er niemals einer feierlichen Versammlung beigewohnt habe, richtig sein möchte. Dennoch ist Inculpat vom Anfange bis zum Schlusse der Untersuchung bei der Aussage geblieben, daß ihm von Mitgliedern nur der Tribunalrichter Morawski und v. Pradzinski bekannt geworden sei, und ganz folgerecht zu dieser Versicherung hat er dann im articulirten Verhöre auch noch behauptet, daß Alles, was er von der Nationalfreimaurerei und von den Kossyniery wisse, nur auf Mittheilungen eben dieses Morawski beruhe, daß er nichts Schriftliches über beide Verbindungen gesehen, und auch von Letzterem nur erfahren habe, wie die Umwandelung der Nationalfreimaurerei in den Bund der Kossynieri beschlossen worden, sich selbst aber nicht überzeugt habe, ob wirklich dieser neue Bund zu Stande gekommen sei. (Morawski aber ist schon todt.) — Die Prüfung dieser offenbaren Widersprüche kann späterhin erst erfolgen, und wenn man vorläufig auch nur das als erwiesen

annimmt, was wenigstens feststeht, daß Inculpat Mitglied der Nationalfreimaurerei gewesen, und daß er um den Bund der Kossyniery gewußt, so ist jetzt der Ort, das zusammenzustellen, was über das Wesen dieser beiden Verbindungen als bewiesen nach Lage der Acten angesehen werden muß.

Daß die Nationalfreimaurerei die erste dieser Gesellschaften war, und daß sie von Cracau aus nach Posen verpflanzt worden, nimmt die kaiserl. russische und königl. polnische Untersuchungscommission als ausgemacht an, und die Untersuchungsacten ergeben nichts, was dieser Voraussetzung widerspräche. Uminski sagt ein Gleiches.

Die Untersuchungscommission nennt einen ehemaligen polnischen Officier Szezaniuki als den Gründer der Loge zu Posen. Er soll Einwohner dieser Provinz und früher Adjutant des verstorbenen Generals v. Dabrowski gewesen sein. Inculpat giebt zwei Gutsbesitzer Szezaniuki als ihm bekannt an, erwähnt namentlich auch bei dem einen derselben dieses ehemalige Verhältniß zum General Dabrowski mit dem Zusatze, daß dieser Szezaniuki jetzt in der Gegend von Schrimm wohne, nennt aber denselben eben so wenig wie irgend ein anderes lebendes und nicht schon anderwärts überführtes Mitglied der geheimen Gesellschaft als Theilnehmer, wie er denn überhaupt den Stifter der Loge zu Posen nicht kennen will. Nach einer Mittheilung des königl. Ober-Präsidium ist unter den Szezaniuki's in hiesiger Provinz nur Einer Namens Ludwig in polnischen Kriegsdiensten und zwar Major gewesen, und jetzt in Boguszyn im Plischner Kreise wohnhaft, einem Dorfe, das in der That nur 2—3 Meilen von Schrimm entfernt liegt. Demnach müßte dieser Ludwig Szezaniuki, der auch nach einer gelegentlichen Bemerkung des Inculpaten Mielzynski Vormund der Kinder des Generals Dabrowski ist, der hier gemeinte sein. Er ist indessen nicht zur Untersuchung gezogen und vernommen worden. Allerdings hätte dies nicht unterbleiben sollen; allein jetzt noch das Versäumte nachzuholen und dadurch die bereits so lang dauernde Untersuchung jener drei Inculpaten aufzuhalten, würde nur dann sich rechtfertigen lassen, wenn ein günstiger Erfolg dieser Maßregel sich mit einiger Sicherheit erwarten ließe. Dies ist aber nicht im geringsten vorherzusehen, da die oben erwähnten sehr unbestimmten Andeutungen das Einzige sind, was gegen

nisse in und zu Polen war unbedingt erforderlich. Da trat das ächt polnische Ereigniß der Conföderation zu Targowicza dazwischen, welche so schnellen Fortgang hatte, daß schon am 23. July 1792 die erst ein Jahr alte Constitution von den Polen selbst verworfen wurde. Zwar fragten einzelne Anhänger der Constitution den preußischen Gesandten Lucchesini, ob Preußen ihrer Partei helfen würde; allein Preußen hatte mit keiner Partei, sondern mit der polnischen Nation unterhandelt, und sich nur für die Nation, nicht für eine einzelne Faction verbindlich gemacht. Lelewel selbst beschreibt diese aristokratischen Umtriebe folgendermaßen: „Da die Häupter der Opposition, die so eifrig auf diesem Reichstage die alten Freiheiten und Einrichtungen verfochten hatten, ihre Kräfte doch nicht zureichend fanden, um die Annahme des neuen Staatsgesetzes hindern zu können, so suchten sie an den auswärtigen Höfen wirksamere Mittel, es zu vernichten, und die alten Privilegien wiederherzustellen. Der Kronfeldzeugmeister Felix Potocki begab sich nach Petersburg, wo bereits der dem damals unlängst verstorbenen Potemkin verschwägerte Krongroßfeldherr Braniki am Hofe günstiges Gehör gefunden hatte. Der Kronunterfeldherr that ähnliche Schritte am Wiener Hofe. Die Republik hatte während der vierjährigen Dauer des Reichstags offenbar feindliche Schritte gegen Rußland gethan; sie hatte die Bande zerrissen, die sie so eng an diese Macht geknüpft, sie hatte sich nicht nur der russischen Garantie und Obhut entzogen, sondern auch alles Einverständniß mit dem dortigen Hofe vermieden und dadurch die Kaiserin stark beleidigt und feindlich gegen sich gestimmt. Als daher der in russischen Diensten stehende Simon Kosakowski, Bruder des Bischofs von Liefland, den Mißvergnügten den Zutritt zur Kaiserin Catharina erleichtert hatte, flehten diese die Monarchin um Beistand an. Nach einigem verstellten Zögern entschloß sich dieselbe zum Kriege und die Parteihäupter, durch ihre Zusage gesichert, schlossen den 4. May 1792 die Targowiczer Conföderation.

Seit dem May 1792 hatte Polen aufgehört ein Staat zu sein und zwei Factionen beherrschten das Land, zwischen denen der König Stanislaus August selbst schwankte, oder vielmehr nicht mehr schwankte, wie ihn auch Preußen als dem russischen Interesse ergeben erkannte. Die Antwort des preuß. Gesandten

Im ersten Grade soll des Kaisers von Rußland Majestät, als Gründers der polnischen Constitution, Erwähnung geschehen und seine Büste bei den Versammlungen aufgestellt worden sein, im zweiten Grade ward Beides unterlassen.

Bei der Eröffnung einer Loge zweiten Grades sagte der Meister:

„So wie die Sonne durch ihre Wärme allen Geschöpfen der Erde Leben und Wachsthum giebt, so erzeugt und entwickelt die Liebe zum Vaterlande alle patriotischen Tugenden im Herzen des wahren Polen. Als Zeichen dieses heiligen Symbols erleuchte ich diese sehr vollkommene und sehr gerechte Loge der Gesellschaft mit dem Feuer der höheren patriotischen Tugenden."

Vor dem Schlusse der Loge fragte man den Aufseher (was dies für eine Person war, ist nicht angegeben):

„Von welcher Ausdehnung ist die Loge?"

derselbe antwortete:

„Hohe Berge, zwei große Mauern und zwei Flüsse dienen ihr zu Grenzen."

Man fragte weiter:

„Wo versammeln sich die Verbündeten?"

und darauf wurde geantwortet:

„Bei dem Altare des Vaterlandes, welcher, obgleich an der Oberfläche beschädigt, doch noch auf seinen Grundpfeilern feststeht, und die Inschrift führt: adhuc stat!"

Bei dem Schlusse selbst sagte der Meister:

„Laßt uns das Band der Einigkeit und der Stärke knüpfen, indem wir uns die brüderliche Hand zum Zeichen unserer gegenseitigen Verpflichtung reichen, den gänzlichen Verfall dieses Altares nicht zugeben zu wollen, wenn wir auch denselben nicht in seinem vollen Glanze herstellen können."

Hierauf antworteten Alle: „Wir schwören!"

Vor der Aufnahme eines Candidaten in den zweiten Grad, wurde derselbe durch einen hierzu beauftragten Aufseher geprüft, wozu der Letztere noch besondere Anweisung von den Obern erhielt, und nach der Einführung in die Loge wurde derselbe von dem Vorsitzenden in einer Anrede mit seinen Pflichten bekannt gemacht. In dieser Rede sollte namentlich folgende Stelle vorkommen:

„Du stehst hier an dem Altare des Vaterlandes. Der traurige Zustand, in dem er sich Deinem Blicke zeigt, und die Trümmer, die ihn umgeben, erinnern Dich an die Nothwendigkeit, bedeutende Opfer darzubringen, um ihn in seinem vollen Glanze wieder herzustellen. Welches ist denn das Opfer, das Du liebst? Keines als die Hoffnung. Der Schleier ist von Deinen Augen gefallen. Eine edle Schaam röthet Deine Wangen. Du siehst einerseits die Nothwendigkeit großer Aufopferungen, und anderseits Deine geringen Mittel. Du bereuest vielleicht, so viel Zeit unnütz verloren zu haben, doch verzweifle nicht, achtungswerther Bruder! Du hast noch Zeit, diesen Verlust zu ersetzen. Das Vaterland wird auch Deine guten Ansichten zu würdigen wissen. Es erwartet in diesem Augenblicke nur die Versicherung von Dir, daß dieser neue Grad Bürge für Deine unzerstörbare Anhänglichkeit an dasselbe sein wird, und daß Du, indem Du diesen Grad aus den Händen der der Gesellschaft vorgesetzten Behörden erhälst, die ewige Verpflichtung übernehmen wirst, die von demselben unzertrennlichen schweren Pflichten zu erfüllen. Hast Du also die Stärke der Seele" u. s. w.

Nach der Antwort des Aufzunehmenden fuhr der Meister fort:

„Dein Versprechen giebt uns die Hoffnung, daß die Gesellschaft in Dir ein ausgezeichnetes Mitglied, das Vaterland einen eifrigen Vertheidiger finden wird. Erneuere denn Deine feierlichen Gelübde. Beuge Dein linkes Knie nicht vor uns, die wir sterblich sind, sondern vor Gott und in dem heiligsten Interesse des Vaterlandes. Setze auf deine Brust diese Waffe, welche immer für die Vertheidigung des Landes bereit sein muß, und sprich mit lauter Stimme das nach, was ich Dir vorsagen werde."

Hierauf folgte der Eid, in welchem das Angelöbniß der Beobachtung des Geheimnisses, bei Todesstrafe, eines unbegrenzten Gehorsames, der Ehrfurcht gegen die Obern und des Bestrebens, ein Muster von Fleiß und Eifer für die untern Brüder zu werden, enthalten gewesen sein soll.

Nach Ableistung des Eides wurde dem neuen Genossen in einer ferneren Rede aus einander gesetzt, daß eines wahren Polen nur solche Wünsche und solche Aeußerungen der Thätigkeit wür

dig seien, welche die Nationalität im Volke befestigen, und das Vaterland berühmt und blühend machen, daß die Sache des Letzteren Altäre und Priester bedürfe, und daß die versammelte Gesellschaft, deren Mitglieder Opferpriester dieser heiligen Sache wären, noch wichtigere Zwecke habe, welche dem Neuaufgenommenen für jetzt noch ein Geheimniß, ihm aber in den höheren Graden offenbar werden würden; daß endlich die Gesellschaft von einem Oberhaupte geleitet werde, dessen Name er noch nicht kennen dürfe, auf dessen ausgezeichnete Eigenschaften er aber aus der Ordnung und Uebereinstimmung in allen Ansichten und Unternehmungen der Gesellschaft schließen könne. Zuletzt legte der Redner dem Eingeweiheten seine vorzüglichsten Pflichten vor, welche in Folgendem bestehen sollten:

„Die Thaten der berühmten Landsleute zu beschreiben, das Aufblühen der Nationalität zu befördern, nützliche Meinungen zu verbreiten, den Geist aufrecht zu erhalten, die Mitbrüder zu ermuthigen und ihr Ausharren in der Sache des Vaterlandes zu befestigen, die Gesellschaft und das Vaterland zu vertheidigen, und vor Allem muthig jeder Gefahr zu trotzen, — damit er dereinst zu der höchsten Tugend gelange: sich freiwillig für das Glück seines Vaterlandes aufzuopfern."

Dem Angeschuldigten ist diese Darstellung des Rituals der Nationalfreimaurerei zweiten Grades nach seinem Inhalt vorgehalten worden. Er hat darauf im Protocoll vom 24. Mai 1826 erklärt, ihm sei bei seiner Aufnahme in diesen Bund (zu Joh. 1820) zwar eröffnet worden, derselbe habe maurerische Formen und mehrere Grade, jedoch kenne er weder die Anzahl der Letzteren, noch überhaupt die Gebräuche jenes Vereines, da er nicht einmal den zweiten Grad erreicht und nie einer Loge beigewohnt habe; allein nach dem, was er hierüber von Morawski und in den Unterredungen mit den Warschauer Mitgliedern des Vereines erfahren, könne er diese Beschreibung des Rituals für glaubwürdig erachten, und, wiewohl außer Stande, eine bestimmte Behauptung aufzustellen, die Annahme desselben in der Gesellschaft nicht bestreiten.

Aufgefordert, sich über die Bedeutung des von jedem Mitgliede der Gesellschaft geleisteten Versprechens der Aufrechthaltung der Nationalität zu erklären, that Inculpat dies mit folgenden Worten:

„Es war unter der Erhaltung der Nationalität vor allem gemeint, daß unter den Polen der Nationalsinn erhalten, und dadurch bewirkt werden sollte, daß sich kein Pole fernerhin zur Unterdrückung seiner Landsleute gebrauchen lassen möge, noch aus eigennützigen Rücksichten das Wohl der Polen zu zerstören. — Sodann war damit gemeint, daß der alte polnische Nationalgeist angefacht und genährt werde, damit, wenn dereinst von außen her eine Veränderung der bestehenden politischen Verhältnisse eintreten und Polen wieder auferstehen sollte, das Vaterland dann würdige Söhne wiederfände, welche den polnischen Nationalsinn bewahrt und nicht vergessen hätten, was sie ihrem Vaterlande Polen schuldig wären. Hierbei sei gar nicht an einen bestimmten Zeitpunct, in welchem diese Hoffnungen sich erfüllen dürften, gedacht, am wenigsten auf eine nahe Erfüllung derselben gerechnet worden, sondern nur auf die Möglichkeit des vielleicht ganz rechtmäßigen Eintrittes günstiger Veränderungen, ohne irgend etwas Feindliches gegen das bestehende Staatenverhältniß im Sinne zu haben. Wenigstens habe er den Zweck der Verbindung nie anders verstanden noch ausgesprochen, und niemals sei die Anwendung gewaltsamer Mittel zur Erreichung der aufgestellten Wünsche beabsichtigt worden.“

Mehr ist über das Wesen und die Zwecke der Nationalfreimaurerei, hauptsächlich über jenen zweiten Grad, nicht ermittelt worden, zumal da Inculpat nur Morawski, der schon gestorben war, und Prabzynski als Mitglieder derselben angegeben.

Der Obristlieutenant Prabzynski hat dagegen bei seinem Verhöre die Angaben des ꝛc. Uminski in Abrede gestellt und versichert, bei seiner zu Joh. 1820 statt gefundenen Anwesenheit in Posen, durch den v. Szezaniuki ihm freigestellt zu haben, einer Versammlung der Gesellschaft als Zuschauer beizuwohnen. Die Versammlung habe in einem Hause auf dem Graben (einer Straße in Posen) bei verschlossenen Fensterladen statt gefunden, und unter mehreren Anwesenden erinnere er sich des Morawski, Szezaniuki und eines Adam Grabowski. Alle wären mit dem Bande des polnischen militärischen Ehrenzeichens geschmückt gewesen. Auf einem Tische habe die Büste des Kaisers von Rußland und ein Buch, welches die Constitution des Königreichs Polen vorstellen sollte, sich befunden. Man

habe im Chor das Lied von Krasicki, welches mit den Worten „heilige Liebe des Vaterlandes“ u. s. w. beginne, gesungen. In dieser Sitzung, welcher er übrigens nicht von Anfange an beigewohnt, sei die förmliche Aufnahme des General Uminski erfolgt, indem einige Reden an ihn gerichtet und ihm dann ein Eid abgenommen worden, von deren beiderseitigen Inhalte er jedoch nichts mehr wisse.

Inculpat (Uminski) nannte seinerseits diese Erzählung des Szezaniuki ein Mährchen, versicherte, daß seine Aufnahme ganz formlos durch Morawski in einem unverschlossenen Zimmer eines Hauses in der Gärberstraße und am hellen Mittage erfolgt, ihm auch kein Eid abgenommen worden; nur an Morawski, der dies nach erklärter Bereitwilligkeit dem Bündnisse beizutreten von ihm gefordert, habe er das Versprechen abgegeben, alles ihm Mitgetheilte verschwiegen zu halten. Die Ableistung des Eides selbst sei bis zu seiner förmlichen Aufnahme in den Bund, wozu es der Abhaltung einer gehörig constituirten Loge bedurfte, ausgesetzt worden, aber gar nicht erfolgt, da er niemals einer Logenversammlung beigewohnt habe. Eben so leugnete er standhaft die Anwesenheit eines Szezaniuki bei diesem Vorfall und die Kenntniß eines Grabowski, gab aber später zu, daß bei seiner Aufnahme außer Morawski und Prabzynski noch eine dritte Person zugegen gewesen, deren Name ihm jedoch gänzlich entfallen sei. — Eine Confrontation über diese Widersprüche des Inculpaten und des Prabzynski ist nicht erfolgt.

Es ist nicht das Geringste ausgemittelt von einer Thätigkeit der Verbündeten, als was Inculpat angiebt und der Bericht der Untersuchungs-Commission zu Warschau andeutet. Inculpat versichert namentlich auch, es sei weder eine Aufforderung von Geldbeiträgen für die Verbindung an ihn ergangen, noch solche von ihm freiwillig geleistet worden.

Eben diese Unthätigkeit des Vereins der Nationalfreimaurerei scheint dessen Auflösung herbeigeführt zu haben, so wie der Wunsch wenigstens mehrerer Mitglieder der Gesellschaft, selbstständig handeln zu können. Nach wiederholten Bekenntnissen des Inculpaten, an denen er erst im articulirten Verhöre zu deuteln angefangen hat, erfolgte im Herbste des Jahres 1820 der förmliche Beschluß der Posener Gesellschaft, sich un-

welche ihnen Rußland auflegte, nämlich die Armee aufzulösen. Diesem Ansinnen widersetzte sich allein Madalinski mit einem kleinen Corps und ward Stifter der neuen Revolution von 13. März 1794. Am 28. März vertrieb das Volk von Cracau die dortige russische Besatzung, und Kosziuszko zog gegen Warschau, wo das Volk am 17. April die Russen unter Igelström, mitunter auf meuchelmörderische Weise, überfiel und die Hauptstadt befreite. Gräuelscenen folgten aber bald gegen Mitbürger und die Parteiwuth brach wieder aus, die Kosziuszko's ruhiges Benehmen nur mit Mühe zu dämpfen vermochte. Alles schien von Enthusiasmus beseelt für Kosziuszko, allein es blieb größtentheils bei schönen Redensarten, ohne daß man ihm und den Seinen den Ruhm der glänzenden Waffenthaten abzusprechen gesonnen ist. Aber im Ganzen ward wenig geleistet. Cracau fiel bald nach unbedeutendem Widerstande in die Hände der Preußen; und so Viele sich auch Anfangs dem Aufstande in Masse anschlossen und den heldenmüthigen Sensenbauern, so war doch die Theilnahme am Wohle des Vaterlandes überhaupt so gering, daß Kosziuszko am 8. Juny nicht einmal den 30,000 Preußen überlegen war, welche ihn in sein verschanztes Lager bei Warschau zurückwiesen. Das litthauische Corps, aus Sensenmännern bestehend, erreichte kaum eine Stärke von 30,000 Mann und, wie auch Oginski bitter klagt, litt es selbst unter den Officieren an gänzlicher Demoralisation. Am 12. August bereits ward Wilna von den Russen genommen. Die Nation bot für die Operationen der Truppen seltene Stützpuncte und nur schwache Hülfe. Zwar ward der Aufstand in das von den Preußen besetzte Großpolen aufgeregt und zum Theil auch organisirt, dennoch vereitelte Unordnung und feige oder selbstsüchtige Zurückziehung von der Sache des Vaterlandes jede einflußreiche Unternehmung, so daß man nicht einmal die schwachen Garnisonen aus Czenstochau, Petrikau und Posen vertreiben konnte, und die von Parski geleitete Insurrection im Gebiete von Wilna ward durch seine Rodomontaden und Mangel an allem Erfolge, obwohl er wenig mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, zur wahren Carricatur. In Litthauen war die Lage der Dinge dieselbe. Am 18. und 19. Septbr. 1794 siegten die Russen unter Suwarow bei Krupzyce und Brzesc.

Nachdem also die Patrioten, mit denen sich der König

selben, in den des vierten Theils gelangt, der sich unter den Papieren des Controlleurs der Woywodschafts-Casse zu Kalisch Dobrzycki befand, von dem Uebrigen hat der ehemalige Major Lukasinski den Inhalt nach dem Gedächtnisse angegeben.

Das hiernach zusammengestellte Ganze, dessen wesentlicher Inhalt bereits oben angegeben worden, ist dem Inculpaten vorgelegt worden. Seine Versicherung, dieses Statut nie gesehen zu haben, kann um so richtiger sein, als nach dem Berichte der Warschauer Untersuchungs-Commission unter den Mitgliedern des Central-Comité des Bundes über das Capitel von der höchsten Gewalt in der geheimen Verbindung Streitigkeiten entstanden sind, welche aller Wahrscheinlichkeit nach die Vollendung des Ganzen verhinderten. Indessen hat Inculpat doch bei mehreren Artikeln seine Kenntniß derselben zugegeben, insbesondere aber den 32. Artikel, welcher zu den bei Dobrzycki schriftlich aufgefundenen, also zu den am genauesten ermittelten gehört, und welcher von der Aufnahme neuer Mitglieder handelt, als eine gesetzliche Vorschrift der Verbindung, in die er getreten, ausdrücklich anerkannt (im Protocoll vom 24. Mai 1826). — Dieser Artikel bestimmt:

1) Jedes Mitglied einer Gemeinde (einer Bundesgemeinde) hat das Recht, einen Candidaten vorzuschlagen, für den es mit seiner Ehre und seinem Leben haftet.

2) Sind nur vier Mitglieder in einer Sitzung gegenwärtig, so kann der Candidat nur mit Zustimmung Aller zugelassen werden, außerdem entscheiden zwei Drittheile der Stimmen für die Aufnahme.

3) Der Vorsitzende erklärt dem Ankömmlinge den Zweck der Gesellschaft in allgemeinen Ausdrücken, und fragt ihn, ob er fest in seinem Entschlusse sei. Schwankt der Candidat, so läßt man ihn ewiges Stillschweigen schwören, und ein durch das Loos gewählter Unbekannter erklärt zugleich, daß man ihn bei der geringsten Verletzung des Geheimnisses bestrafen werde. Auch wird der Name des so Zurücktretenden dem Vorsteher des Vereins zur allgemeinen Bekanntmachung (in der Gesellschaft) mitgetheilt, damit er von Jedem sorgfältig beobachtet werden könne. Zeigt aber der Candi-

dat Festigkeit, so leistet er einen Eid, durch den er sich dem Bunde verpflichtet *).

Inculpat erkennt an, daß dieser Eid von jedem neuen Mitgliede habe geleistet werden sollen, nur will er gerade nicht verbürgen, ob er ganz wörtlich so gelautet habe; er selbst versichert indessen, diesen Eid nie abgeleistet zu haben.

Verschiedene Grade oder Stufen gab es in dem Bunde nicht.

Nach Artikel 36 und 37 der Statuten sollte in der Regel jedes Mitglied verpflichtet sein, einen gewissen Beitrag bei seiner Aufnahme ein für allemal, und dann außerdem noch monatliche Beiträge an den Director (prazewodnik) einer Gemeinde zu entrichten. Die Höhe dieser Zahlungen richtete sie nach vier Classen, zu welchen jedes Mitglied sich nach seiner Wahl rechnen durfte.

Die 1. Classe zahlte beim Eintritte 10 Ducaten und dann monatlich 20 fl. poln.

Die 2. Classe beim Eintritte 5 Ducaten, dann monatlich 5 fl. poln.

Die 3. Classe beim Eintritte 1 Ducaten, monatlich 1 fl. poln. und 5 sgr.

Die 4. Classe war von jeder Zahlung frei.

Von diesen Bestimmungen will Inculpat nichts wissen, und versichert, wie schon erwähnt ist, daß ihm ein Geldbeitrag nie abgefordert worden sei.

Dagegen erkannte er an, daß ein Central-Ausschuß des Landes in Warschau bestehen und aus den Provinzen Abgeordnete an ihn gesendet werden sollten, ohne die Qualität und den Zweck hiervon genauer anzugeben.

Von dem Zwecke der ganzen Gesellschaft sprechen die Statuten nicht ausdrücklich; was sie aber von jedem Mitgliede erwartete, lag in der Eidesformel selbst. — Nach der Angabe des Inculpaten wollte der Bund nichts Anderes, als was die Nationalfreimaurerei beabsichtigtigt hatte, Belebung und Erhaltung des polnischen Nationalgeistes. Dies scheint ihm nichts Sträfliches zu sein, da ja, wie er auf dreißig Fragen im articulirten Verhöre bemerkt, bei der im Jahre 1815 eingetrete-

*) Dieser Eid ist derselbe, welchen nach dem Berichte der Warschauer Untersuchungs-Commission Morawski in Bielany vorgelesen haben soll. Vergl. Gesch. der geh. Verbindungen. H. 5. S. 124 fg.

selben, in den des vierten Theils gelangt, der sich unter den Papieren des Controlleurs der Woywodschafts-Casse zu Kalisch Dobrzycki befand, von dem Uebrigen hat der ehemalige Major Lukasinski den Inhalt nach dem Gedächtnisse angegeben.

Das hiernach zusammengestellte Ganze, dessen wesentlicher Inhalt bereits oben angegeben worden, ist dem Inculpaten vorgelegt worden. Seine Versicherung, dieses Statut nie gesehen zu haben, kann um so richtiger sein, als nach dem Berichte der Warschauer Untersuchungs-Commission unter den Mitgliedern des Central-Comité des Bundes über das Capitel von der höchsten Gewalt in der geheimen Verbindung Streitigkeiten entstanden sind, welche aller Wahrscheinlichkeit nach die Vollendung des Ganzen verhinderten. Indessen hat Inculpat doch bei mehreren Artikeln seine Kenntniß derselben zugegeben, insbesondere aber den 32. Artikel, welcher zu den bei Dobrzycki schriftlich aufgefundenen, also zu den am genauesten ermittelten gehört, und welcher von der Aufnahme neuer Mitglieder handelt, als eine gesetzliche Vorschrift der Verbindung, in die er getreten, ausdrücklich anerkannt (im Protocoll vom 24. Mai 1826). — Dieser Artikel bestimmt:

1) Jedes Mitglied einer Gemeinde (einer Bundesgemeinde) hat das Recht, einen Candidaten vorzuschlagen, für den es mit seiner Ehre und seinem Leben haftet.

2) Sind nur vier Mitglieder in einer Sitzung gegenwärtig, so kann der Candidat nur mit Zustimmung Aller zugelassen werden, außerdem entscheiden zwei Drittheile der Stimmen für die Aufnahme.

3) Der Vorsitzende erklärt dem Ankömmlinge den Zweck der Gesellschaft in allgemeinen Ausdrücken, und fragt ihn, ob er fest in seinem Entschlusse sei. Schwankt der Candidat, so läßt man ihn ewiges Stillschweigen schwören, und ein durch das Loos gewählter Unbekannter erklärt zugleich, daß man ihn bei der geringsten Verletzung des Geheimnisses bestrafen werde. Auch wird der Name des so Zurücktretenden dem Vorsteher des Vereins zur allgemeinen Bekanntmachung (in der Gesellschaft) mitgetheilt, damit er von Jedem sorgfältig beobachtet werden könne. Zeigt aber der Candi-

dat Festigkeit, so leistet er einen Eid, durch den er sich dem Bunde verpflichtet *).

Inculpat erkennt an, daß dieser Eid von jedem neuen Mitgliede habe geleistet werden sollen, nur will er gerade nicht verbürgen, ob er ganz wörtlich so gelautet habe; er selbst versichert indessen, diesen Eid nie abgeleistet zu haben.

Verschiedene Grade oder Stufen gab es in dem Bunde nicht.

Nach Artikel 36 und 37 der Statuten sollte in der Regel jedes Mitglied verpflichtet sein, einen gewissen Beitrag bei seiner Aufnahme ein für allemal, und dann außerdem noch monatliche Beiträge an den Director (prazewodnik) einer Gemeinde zu entrichten. Die Höhe dieser Zahlungen richtete sie nach vier Classen, zu welchen jedes Mitglied sich nach seiner Wahl rechnen durfte.

Die 1. Classe zahlte beim Eintritte 10 Ducaten und dann monatlich 20 fl. poln.

Die 2. Classe beim Eintritte 5 Ducaten, dann monatlich 5 fl. poln.

Die 3. Classe beim Eintritte 1 Ducaten, monatlich 1 fl. poln. und 5 sgr.

Die 4. Classe war von jeder Zahlung frei.

Von diesen Bestimmungen will Inculpat nichts wissen, und versichert, wie schon erwähnt ist, daß ihm ein Geldbeitrag nie abgefordert worden sei.

Dagegen erkannte er an, daß ein Central-Ausschuß des Landes in Warschau bestehen und aus den Provinzen Abgeordnete an ihn gesendet werden sollten, ohne die Qualität und den Zweck hiervon genauer anzugeben.

Von dem Zwecke der ganzen Gesellschaft sprechen die Statuten nicht ausdrücklich; was sie aber von jedem Mitgliede erwartete, lag in der Eidesformel selbst. — Nach der Angabe des Inculpaten wollte der Bund nichts Anderes, als was die Nationalfreimaurerei beabsichtigtigt hatte, Belebung und Erhaltung des polnischen Nationalgeistes. Dies scheint ihm nichts Sträfliches zu sein, da ja, wie er auf dreißig Fragen im articulirten Verhöre bemerkt, bei der im Jahre 1815 eingetrete-

*) Dieser Eid ist derselbe, welchen nach dem Berichte der Warschauer Untersuchungs-Commission Morawski in Bielany vorgelesen haben soll. Vergl. Gesch. der geh. Verbindungen. H. 5. S. 124 fg.

nen Besitznahme der Provinz Posen deren Einwohnern Schu der Nationalität zugesichert worden sei. Wie in der Nationa freimaurerei, so läßt Inculpat auch in dem Bunde der Kosci niery nur Wünsche für die einstige Wiederherstellung des Vate landes, d. h. des alten Polens als vorhanden annehmen un nur eine solche Wirksamkeit für diesen Zweck, deren Aeußerunge dem Bundeseide gemäß nur darin bestehen sollten, auf die Bil dung des Geistes und Gemüthes der Polen einzuwirken, ohn dem Gehorsam des Einzelnen gegen seinen gegenwärtigen La desherrn Eintrag zu thun. In ähnlicher Art sprechen sich die i Königreiche Polen befindlichen Mitglieder des Bundes, welch diese unter den Namen der patriotischen Gesellschaft bezeichne aus. Namentlich sagte Lukasinski, der in den Jahren 18 und 1821 unter den Verbündeten am meisten thätig gewese daß zwar die Wiedervereinigung der jetzt getrennten Theile de alten Polens als ihr Ziel angesehen worden, daß sie aber zu se ner Erreichung noch keine Mittel in Anwendung gebracht, theil weil ihre Verbindung erst in ihrer Organisation begriffen gewe sen, theils weil überhaupt nur Zeit und günstige Gelegenhei wirksame Mittel hätten bieten können. Ueber die künftig einmal anzuwendenden Maaßregeln wäre übrigens die Meinung der Mi glieder, sobald sie zur Sprache gekommen, getheilt gewesen, und die höheren Mitglieder der Gesellschaft (zu denen Lukasinski sich selbst auch gezählt) hätten sich ohnedem über sie niemals be rathen, viel weniger schon einen Entschluß gefaßt. Und die Warschauer Untersuchungscommission hat unter dem $\frac{10}{22}$. October 1826 ein förmliches Zeugniß hierüber ausgestellt:

> Daß ihre Untersuchungs-Acten nicht ergeben, daß zu der Zeit, wo Uminski, Krzyzanowski und Mielzynski in Verbindung mit der patriotischen Gesellschaft des Königreichs Polen gestanden hätten, diese Gesellschaft die Absicht gehabt habe, zur Erreichung ihres Zweckes Gewalt anzuwenden.

Insbesondere ist gegen den Inculpaten nicht erwiesen, daß er eine größere Thätigkeit als Mitglied dieser Gesellschaft entwickelt, als er zugestanden, und daß er namentlich innerhalb des Landes für den Bund gewirkt habe. Seine Gegenwart bei den Zusammenkünften der Verbündeten in Warschau gestand er zu, nicht aber, daß er, nach ihrer Aussage, den ersten Antrag zu einer Zusammenkunft gemacht und im Auftrage der Posener Ver-

So wie seit den letzten Jahren alle Revolutionen ihren Heerd in den stehenden Heeren hatten oder sich wenigstens derselben zur Ausführung bedienten, so entstand auch in Polen zuerst unter den Zöglingen der Militairschule zu Warschau am 15. December 1828 eine förmliche Verbindung, unter Anleitung Wysacki's mit Packiewicz, Dobrzyki, Karsecki, Laski und Gorowski, denen bald Mochacki, Poniaski und Cichowski beitraten. Diesen Verschworenen schlossen sich bald ältere Officiere des Heeres an, als Paskiewicz, Przedpolski, Nowsielki u. A. Von den älteren Unzufriedenen traten zuerst Niemcewicz, Zwierkowski und Malachowski dem geheimen Bunde bei, welche ihrer reiferen Erfahrung gemäß die Ausführung zu verschieben riethen. Endlich sollte die Krönung des Kaisers Nicolaus im Jahre 1829 zum Ausbruche der Verschwörung benutzt werden und der Landbote Przinski machte den Vermittler zwischen den Volksrepräsentanten und den Verschwornen. Allein bei dem glücklich geführten Türkenkriege und dem aristokratischen System des Wellingtonischen Ministerium verschoben die Landboten noch die Ausführung.

Die Resultate der Untersuchung gegen die Verschwornen in Warschau sind damals durch die Zeitungen bekannt geworden. Aber auch im Großherzogthume Posen hatte sich diese Verschwörung verbreitet. Die folgenden Actenstücke geben darüber nähere Auskunft.

dieser Zusammenkunft nicht mehr gethan haben, als die übrigen Versammelten, d. h. sich nur über die Vereinigung der beiden Gesellschaften mit denselben unterredet haben. Der Bundeseid ward demnächst dort verlesen von dem Warschauer Morawski (dem Zeitungsschreiber, nicht dem im Großherzogthume damals noch lebenden ehemaligen Tribunalrichter), der die Eidesformel auch, wie wenigstens Lukasinski mit Gewißheit angiebt, bei sich geführt hat. Inculpat giebt zu, daß derselbe bei Verlesung des Eides ein entblößtes Messer in der erhobenen Hand gehalten, während der Obristlieutenant Prądzinski seinen Degen in die Erde gesteckt, und ein eisernes Bildniß Kosciuszko's in den Degengriff (oder das Stichblatt) gelegt hatte. Nach Vorlesung des Eides hat Inculpat, wie der Advocat Szreder versichert, die Versammelten gefragt, ob sie denselben genehmigten, und als einige Stimmen dies bejaheten, erklärt, er sehe dies so an, als hätte jeder Einzelne den Eid persönlich abgeleistet. Inculpat will bei der Confrontation sich dieses Umstandes nicht mehr erinnern, und Szreders Angabe weder bestreiten noch als richtig anerkennen.

Bei der Versammlung in der Wohnung des Obristlieutenant Kozakowski — am Abende des nämlichen Tages (den 1. Mai) soll Inculpat den Vorsitz geführt haben — wie die Warschauer Mitschuldigen aussagen; indessen bekunden dieselben doch nicht, daß dies durch förmlichen Beschluß geschehen, und Inculpat, der gänzlich in Abrede stellt, als habe er die Berathschlagungen dieses Abends geleitet, meint, die Erklärung jener Mitschuldigen könne wohl nur so viel bedeuten, daß man ihn mit Rücksicht auf seinen Rang in der polnischen Armee für den Ersten in der Versammlung gehalten habe. So viel bestätigt Kozakowski selbst, daß Uminski nicht zuerst in seiner Wohnung sich eingefunden, und Lukasinski versichert, daß Inculpat sich aus der Versammlung entfernt, nachdem die Wahl des Central-Comité des Bundes zu Stande gekommen, ohne an der ferneren Verhandlung über den v. Morawski vorgelegten Verfassungs-Entwurf Theil zu nehmen, von dem er auch vorher geäußert habe, es sei nicht nothwendig ihn anzunehmen und er dürfe von dem Comité geändert werden.

Nach Aussage des Lukasinski hat Inculpat den Vorschlag zur Wahl eines solchen Ausschusses für die Leitung der

Gesellschaft gemacht, und nach der des Advocaten Szreder die Stimmen über diesen Vorschlag gesammelt. Inculpat giebt wenigstens dies Sammeln der Stimmen zu. Er erkennt ferner an, daß man nach erfolgter Wahl des Ausschusses noch in seiner Gegenwart die Eintheilung des alten Polens in sechs Provinzen, die wieder in Bezirke und Gemeinden zerfallen sollten und zu denen auch die Armee als siebente Provinz zu rechnen sei, beschlossen, so wie daß man ferner bestimmt habe, jeder Provinz einen Präsidenten vorzusetzen, wozu sofort der Wagrzecki für Warschau und Lukasinski für die Armee erwählt worden, in jede Provinz einen Abgeordneten mit dem künftig zu entwerfenden Statut des Bundes zu senden, und daß ihm (dem Inculpaten) übertragen worden sei, dem Posener Vereine die Resultate der Versammlung und die Ernennung des Central-Comité's für die Verbindung bekannt zu machen. Doch will er dies Letztere nicht als einen förmlichen Auftrag gelten lassen, sondern damals nur versprochen haben, das Ersuchen einer noch nicht organisirten, vielmehr sich erst bildenden Gesellschaft zu erfüllen.

Daß in dieser Abendversammlung von dem zu Warschau wohnenden Morawski ein Entwurf zur Verfassungsurkunde der Gesellschaft vorgelegt worden, will Inculpat nicht wissen, obgleich die Warschauer Coinculpaten hierüber einverstanden sind und Szreder noch besonders bemerkt, Inculpat habe das Reglement der Posener Gesellschaft als Muster der zu verfassenden Urkunde empfohlen. Wohin dieser Entwurf des Morawski oder doch der von ihm vorgelegte Entwurf gekommen, ist nicht ausgemittelt, auch nicht, in wie fern derselbe in die von dem Warschauer Ausschusse entworfenen Statuten wirklich aufgenommen worden. Da indessen Inculpat, wie schon oben bemerkt worden, mehrere Artikel dieser Statuten als mit den Bestimmungen, welche das von dem zweiten Morawski (dem Tribunalrichter) angeblich entworfene Reglement der Kossyniery enthalten haben soll, übereinstimmend anerkannt; so hat ohne Zweifel der Posener Verein oder wenigstens der Tribunalrichter Morawski von diesem Reglement Mittheilung an den Warschauer Morawski gemacht, wenn man auch nicht voraussetzen darf, da Inculpat widerspricht und kein Beweis gegen ihn vorliegt, daß er selbst die Statuten des Posener Vereins nach Warschau

dieser Zusammenkunft nicht mehr gethan haben, als die übrigen Versammelten, d. h. sich nur über die Vereinigung der beiden Gesellschaften mit denselben unterredet haben. Der Bundeseid ward demnächst dort verlesen von dem Warschauer Morawski (dem Zeitungsschreiber, nicht dem im Großherzogthume damals noch lebenden ehemaligen Tribunalrichter), der die Eidesformel auch, wie wenigstens Lukasinski mit Gewißheit angiebt, bei sich geführt hat. Inculpat giebt zu, daß derselbe bei Verlesung des Eides ein entblößtes Messer in der erhobenen Hand gehalten, während der Obristlieutenant Pradzinski seinen Degen in die Erde gesteckt, und ein eisernes Bildniß Kosciuszko's in den Degengriff (oder das Stichblatt) gelegt hatte. Nach Vorlesung des Eides hat Inculpat, wie der Advocat Szreder versichert, die Versammelten gefragt, ob sie denselben genehmigten, und als einige Stimmen dies bejaheten, erklärt, er sehe dies so an, als hätte jeder Einzelne den Eid persönlich abgeleistet. Inculpat will bei der Confrontation sich dieses Umstandes nicht mehr erinnern, und Szreders Angabe weder bestreiten noch als richtig anerkennen.

Bei der Versammlung in der Wohnung des Obristlieutenant Kozakowski — am Abende des nämlichen Tages (den 1. Mai) soll Inculpat den Vorsitz geführt haben — wie die Warschauer Mitschuldigen aussagen; indessen bekunden dieselben doch nicht, daß dies durch förmlichen Beschluß geschehen, und Inculpat, der gänzlich in Abrede stellt, als habe er die Berathschlagungen dieses Abends geleitet, meint, die Erklärung jener Mitschuldigen könne wohl nur so viel bedeuten, daß man ihn mit Rücksicht auf seinen Rang in der polnischen Armee für den Ersten in der Versammlung gehalten habe. So viel bestätigt Kozakowski selbst, daß Uminski nicht zuerst in seiner Wohnung sich eingefunden, und Lukasinski versichert, daß Inculpat sich aus der Versammlung entfernt, nachdem die Wahl des Central-Comité des Bundes zu Stande gekommen, ohne an der ferneren Verhandlung über den v. Morawski vorgelegten Verfassungs-Entwurf Theil zu nehmen, von dem er auch vorher geäußert habe, es sei nicht nothwendig ihn anzunehmen und er dürfe von dem Comité geändert werden.

Nach Aussage des Lukasinski hat Inculpat den Vorschlag zur Wahl eines solchen Ausschusses für die Leitung der

Gesellschaft gemacht, und nach der des Advocaten Szreder die Stimmen über diesen Vorschlag gesammelt. Inculpat giebt wenigstens dies Sammeln der Stimmen zu. Er erkennt ferner an, daß man nach erfolgter Wahl des Ausschusses noch in seiner Gegenwart die Eintheilung des alten Polens in sechs Provinzen, die wieder in Bezirke und Gemeinden zerfallen sollten und zu denen auch die Armee als siebente Provinz zu rechnen sei, beschlossen, so wie daß man ferner bestimmt habe, jeder Provinz einen Präsidenten vorzusetzen, wozu sofort der Wagrzecki für Warschau und Lukasinski für die Armee erwählt worden, in jede Provinz einen Abgeordneten mit dem künftig zu entwerfenden Statut des Bundes zu senden, und daß ihm (dem Inculpaten) übertragen worden sei, dem Posener Vereine die Resultate der Versammlung und die Ernennung des Central-Comité's für die Verbindung bekannt zu machen. Doch will er dies Letztere nicht als einen förmlichen Auftrag gelten lassen, sondern damals nur versprochen haben, das Ersuchen einer noch nicht organisirten, vielmehr sich erst bildenden Gesellschaft zu erfüllen.

Daß in dieser Abendversammlung von dem zu Warschau wohnenden Morawski ein Entwurf zur Verfassungsurkunde der Gesellschaft vorgelegt worden, will Inculpat nicht wissen, obgleich die Warschauer Coinculpaten hierüber einverstanden sind und Szreder noch besonders bemerkt, Inculpat habe das Reglement der Posener Gesellschaft als Muster der zu verfassenden Urkunde empfohlen. Wohin dieser Entwurf des Morawski oder doch der von ihm vorgelegte Entwurf gekommen, ist nicht ausgemittelt, auch nicht, in wie fern derselbe in die von dem Warschauer Ausschusse entworfenen Statuten wirklich aufgenommen worden. Da indessen Inculpat, wie schon oben bemerkt worden, mehrere Artikel dieser Statuten als mit den Bestimmungen, welche das von dem zweiten Morawski (dem Tribunalrichter) angeblich entworfene Reglement der Kossyniery enthalten haben soll, übereinstimmend anerkannt; so hat ohne Zweifel der Posener Verein oder wenigstens der Tribunalrichter Morawski von diesem Reglement Mittheilung an den Warschauer Morawski gemacht, wenn man auch nicht voraussetzen darf, da Inculpat widerspricht und kein Beweis gegen ihn vorliegt, daß er selbst die Statuten des Posener Vereins nach Warschau

gebracht, wie z. B. der Advocat Szreder von ihm gehört haben will, aber doch bei der Confrontation nicht mit aller Gewißheit behaupten mochte.

Derjenige Morawski, welcher bei diesen Vorgängen in Warschau thätig gewesen, hat nicht vernommen werden können, da er, wie im Hauptberichte der Warschauer Untersuchungscommission gesagt ist, sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Nach dem 1. Mai ist Inculpat bei keiner Zusammenkunft der Warschauer Verbündeten ferner zugegen gewesen, und hat am 6. Mai Warschau verlassen. Obgleich er im Monat Februar des folgenden Jahres (1822) wieder dahin gereist ist (angeblich um eine Erzieherin für seine Tochter zu suchen, nachdem seine Frau im October 1821 gestorben), so ist indessen keine Anzeige vorhanden, daß er damals mit Mitgliedern der patriotischen Gesellschaft wieder zusammengekommen, obwohl er lange genug, bis zum April, sich dort aufgehalten hat. Kein Mitglied weiß etwas von einer Thätigkeit des Inculpaten für die Gesellschaft seit dem Mai 1821. Er versichert, seitdem entschlossen, sich von der Verbindung zurückzuziehen, diesem Vorsatz auch treu geblieben zu sein. Nach seiner ersten Erklärung vom 10. März 1826 geschah dies zu Johannis 1821 in Posen, wo er Gelegenheit hatte, mehrere Posener zu sprechen (deren Namen nicht genannt worden), denen er „eine treue Erzählung von Allem, was er gesehen, machte, und denselben erklärte, daß sie alle sich in eine Thorheit eingelassen hätten, welche sie in den Augen der Regierung compromittiren und selbst lächerlich machen könnte." — Nach seinen spätern Aussagen hat er nur gegen den ehemaligen Tribunalrichter Morawski sich so geäußert.

Wierzbotowicz und Lukasinski haben vor der Warschauer Untersuchungscommission zwar noch angegeben, daß der Ausschuß des Bundes im Verfolg seiner Arbeiten dem x. Uminski die Präsidentschaft der Provinz Posen bestimmt und den Obristlieutenant Pradzynski beauftragt, dies dem Inculpaten zu hinterbringen, und Lukasinski will von Pradzynski gehört haben, daß Inculpat jenes Amt angenommen. Allein da Pradzynski diese ganze Behauptung in Abrede stellt, Szreder und Oborski auch nichts davon wissen und Inculpat eben so wenig dieselbe als richtig anerkennt; so steht nicht einmal fest, daß ein solches Ansinnen an ihn gelangt sei.

viel weniger daß er sich demselben gefügt habe. Lukasinski erwähnt ferner, daß Inculpat in der Abendversammlung bei Kozakowski, auf die Frage eines der Anwesenden, ob nicht noch ein anderer General an der Verbindung Theil nehme? — entgegnet habe — daß der General Paskowski dies förmlich abgelehnt, und der General Kosinski seinen guten Ruf verloren, daß er aber dem Generale Kniazewicz den Antrag zum Eintritte machen, und dieser hoffentlich sich dazu bereit finden lassen werde, Kniazewicz aber mehr werth sei, als alle Andere. — Inculpat stellt dies in Abrede, und versichert auch, daß er dem in Dresden zurückgezogen lebenden ꝛc. Kniazewicz niemals Eröffnungen über die geheime Verbindung gemacht habe, und die Warschauer Untersuchungscommission sieht es auch, wie es scheint, als ausgemacht an, daß dieser General mit jenen Umtrieben unbekannt geblieben, wiewohl Einige der Verbündeten auf denselben gerechnet hätten. Wie dem aber auch sein möge, so ist wenigstens nicht ermittelt, daß vom Inculpaten jenes Versprechen rücksichtlich des Generals Kniazewicz erfüllt worden. Zwar hat sich ein Brief des Inculpaten an den mitangeschuldigten Gutsbesitzer Joseph von Krzyzanowski vorgefunden, in dem es am Schlusse (unter dem 16. Januar 1821) heißt:

„à propos j'ai eu une lettre de *Kniazewicz*, qui est charmé de mes nouvelles et en démande beaucoup.“

Inculpat hat bemerkt, daß dieser Satz sich auf Mittheilungen über die Vorgänge in Warschau schon deshalb nicht beziehen könne, weil diese erst im Mai 1821 sich zugetragen, daß er in seinem ganzen Leben höchstens zwei Briefe vom General Kniazewicz erhalten, und nicht wissen könne, wovon er damals an denselben geschrieben.

Der Mitbeschuldigte Krzyzanowski meint, diese Worte des Uminski könnten sich wohl nur auf die zu jener Zeit ganz öffentlich veranstalteten Geldsammlungen zu dem für Kosziuszko in Cracau seitdem errichteten Denkmale beziehen, mit deren Einsammlung Uminski in Posen hauptsächlich beschäftigt gewesen und bei welcher ihn Krzyzanowski unterstützt habe. Es hat sich ein zweiter Brief des ꝛc. Krzyzanowski an Uminski vorgefunden, in welchem Ersterer Rechnung ablegt über Beiträge zu diesem Denkmale zum Betrage von mehr als 1000 Rthlr. Da nun auch von den Warschauer Mitschuldigen

nicht behauptet worden ist, daß Inculpat dem General Kniazewicz wirklich Anträge gemacht habe, so ist dies nicht vorauszusetzen.

Indessen muß hier auch eines Briefes Erwähnung geschehen, den ein gewisser Johann Karski an den Controlleur der Woywodschaftscasse zu Kalisch, Dobrzycki, geschrieben. Nach einer Mittheilung der Untersuchungscommission zu Warschau hat dieser Karski in Aufträgen der in Polen existirenden Verbündeten Deutschland und Frankreich bereiset und ist gegen den Monat October 1822 in dem Augenblicke, als er auf seiner Rückkehr die polnische Grenze betrat, verhaftet worden, da die königl. polnische Regierung von Paris aus Warnungen erhalten hatte. Man fand bei ihm diesen Brief an Dobrzyski, den er an Letztern hatte absenden wollen, so bald er die Grenze überschritten haben würde, und dieses Briefes Inhalt wurde eine hauptsächliche Veranlassung zu der von der polnischen Regierung seitdem gegen die geheimen Verbindungen ergriffenen Maßregeln, in deren Folge im Laufe des Jahres 1823 mehrere Personen, wie Dobrzyski und Lukasinski, zu Freiheitsstrafen verurtheilt wurden, ohne daß jedoch damals die geheimen Verbindungen vollständig an den Tag gekommen wären.

In diesem Briefe nun, der in französischer Uebersetzung mitgetheilt worden, erzählt Karski dem Dobrzyski, daß er in Dresden gewesen, aber den General Uminski dort nicht mehr getroffen, daher nicht wisse, ob derselbe mit dem englischen Gesandten eine Unterredung gehabt, daß er dort den General Kn. besucht, von diesem aber keine Mittheilungen erhalten, daß er dann nach Paris gereiset, dort dem ꝛc. Arnaud den Brief von Dobrzyski und Dobrogoyski, so wie den für ein Journal bestimmten Artikel übergeben, und ihm die in den Statuten der Gesellschaft vorgegangenen Veränderungen, namentlich die Ablegung der Maske der Freimaurerei und die Eintheilung der Gesellschaft in Gemeinden, bekannt gemacht habe. Skorzewski (wie es scheint, dieselbe Person, welche vorher Arnaud genannt worden, so daß also Arnold Skorzewski hier gemeint wäre, ein Name, der in der Provinz Posen allerdings vorkommt) habe mehr Schwierigkeiten, als er geglaubt, gefunden, um vom Herrn Etienne Nachrichten über Frankreich einzuziehen, und endlich ihm (dem Briefsteller) erklärt, daß man auf die Franzosen nicht rechnen könne;

Arnaud habe übrigens die Aufnahme des General Kos... in die Gesellschaft nicht für nöthig gefunden, zumal da derselbe mit Um. nicht gut stehe. Arnaud habe ihm Briefe für den G. (General?) Kn. in Dresden mitzugeben gedacht, in der Meinung, daß der General Verbindungen mit der preußischen Partei unterhalten würde. (Ob ihm Briefe mitgegeben worden, wird nicht gesagt.) Die Franzosen seien aufs höchste aufgeregt, die Zahl der Carbonari sei unermeßlich und er glaube nicht, daß alle Aufmerksamkeit der Regierung im Stande sein würde dieselben im Zaume zu halten. — In einer Nachschrift sagt Karski dann noch, daß er Dobrzyskis Briefe an U. verbrannt, und fragt denselben, ob Pasz. in der Ukraine gewesen, und was er daselbst in ihren Angelegenheiten gethan habe.

Die königl. polnische Behörde lieset die in diesem Briefe abgekürzt angegebenen verschiedenen Namen Uminski, Kniazewicz, Arnold Skorzewski und Paskowski (General). Ohne Zweifel haben die Aussagen eines Mitschuldigen, oder andere hinreichende Gründe diese Entzifferung gerechtfertigt; bei den vorliegenden Untersuchungsacten ist aber von diesen Gründen nichts bekannt.

Inculpat leugnet jede Verbindung mit Dobrzyski und Karski und erklärt es für einen lächerlichen Einfall, daß er mit dem englischen Gesandten in Dresden in Angelegenheiten der Kossyniery verhandelt haben sollte. Von dem Karski aber behauptet er, dem allgemeinen Gerüchte zu Folge habe er bei der frühern Untersuchung gegen Dobrzyski, Dobrogoyski u. A. den Ankläger gemacht, und es sei ihm bei dem damals abgehaltenen öffentlichen Schlußverfahren von einigen Angeklagten der Vorwurf gemacht worden, daß er sich nur in der Absicht, um sie demnächst denunciren zu können, in ihr Vertrauen eingedrängt, auch den Brief an Dobrzyski nur geschrieben habe, damit er bei ihm gefunden und dann weitere Geständnisse von ihm gefordert werden könnten. Auch sei Karski ganz straflos ausgegangen und er solle in Warschau von einer Pension leben. Wie sich dies auch verhalten mag (die Acten ergeben nichts weiter über Karski), so ist so viel jedenfalls klar, daß auf den Inhalt eines so undeutlichen Schreibens, welches schon vom 18ten Mai 1822 datirt, also mehrere Monate in der Tasche des Schreibers (man weiß nicht warum?) geblieben ist, — ohne

alle nähere Kenntniß des Briefstellers u. d der Verhältnisse, in denen derselbe zu den Verbündeten gestanden, und bei dem ganz fehlenden Nachweise, daß er im Stande gewesen, über des Generals Uminski Thätigkeit für die geheime Verbindung Kenntniß zu erlangen, — kein Gewicht gelegt, also aus demselben auch nichts zum Nachtheile des Angeschuldigten gefolgert werden kann.

Inculpat, hinsichtlich dessen die Untersuchungsacten sonst nichts weiter ergeben, ist zum Schlusse der Untersuchung nicht nur über eine species facti vernommen, sondern auch noch das articulirte Verhör mit ihm abgehalten worden, und zwar unter Zuziehung eines selbst gewählten Vertheidigers, des Justizcommissarius Hülcen zu Thorn. Der schriftlichen Vertheidigung hat er sich für diese Instanz begeben, zum Schluß aber noch einen selbst gefertigten Aufsatz überreicht, in welchem er sich hauptsächlich über die lange Dauer seiner Haft, die auch zum Theil sehr streng gewesen und die, wie er behauptet, seine Gesundheit untergraben, beklagt.

Nach allem bisher Vorgetragenen ist demnach Inculpat geständig:

Der Theilnahme an einer geheimen und ohne Genehmigung der Obrigkeit gestifteten Verbindung, welche anfänglich unter dem Namen der Nationalfreimaurerei, späterhin unter dem der Senfenträger (Kossyniery) bestanden hat.

Sein Geständniß ist theils von freien Stücken theils auf rechtmäßige Fragen des Richters vor gehörig besetztem Criminalgerichte abgelegt. Es enthält alle Hauptumstände der That, indem es genügenden Aufschluß giebt sowohl über die Bewegungsgründe des Inculpaten zur Theilnahme an der geheimen Verbindung, als über die Art und Weise dieser Theilnahme und die Beschaffenheit und die Zwecke der Verbindung, und es steht auch sein Geständniß in allen seinen wesentlichen Puncten nicht im Widerspruche mit andern erwiesenen Umständen.

Denn als ein solcher Widerspruch kann es zuvörderst nicht angesehen werden, daß Inculpat, der doch einer Verbindung, einer Gesellschaft in Posen beigetreten (als einer Vereinigung mehrerer Posener), dennoch von seinen dasigen Mitgenossen Niemanden als den schon verstorbenen ehemaligen Tribunalrichter Adam Morawski und den Obristlieutenant Pradzynski

(der jedoch kein Mitglied der Posener Verbindung zu sein behauptet) kennen will. Es sind schon früher Bekenntnisse des Angeschuldigten angeführt worden, aus denen deutlich hervorgeht, daß er die Gesellschaft, welcher er beigetreten ist, als förmlich constituirt ansah, indem er erzählt, in einer im späten Herbste 1820 gehaltenen Versammlung derselben sei auf den Vorschlag eines Mitgliedes (dessen Name mit den Buchstaben M. o. angedeutet und hinzugesetzt wird, daß er schon gestorben, was augenscheinlich auf Morawski hinweiset) beschlossen worden, sie von der zu Warschau bestehenden Verbindung unabhängig zu machen und ihr einen neuen Namen beizulegen. Diese zu zwei verschiedenen Malen abgegebene Erklärung ist zubestimmt abgefaßt, als daß die spätere Versicherung des Inculpaten, nach welcher über diese Veränderung nur zwischen ihm und dem ꝛc. Morawski die Rede gewesen wäre, gehört werden dürfte; es ist vielmehr augenscheinlich, daß Inculpat nur deshalb seine Bekenntnisse in diesem einen Stücke modificirt hat, um seinem unverholen ausgesprochenen Entschlusse, keinen Mitschuldigen zu nennen, desto leichter treu bleiben zu können. Wie sehr er bei diesem Vorsatze beharrte, geht daraus hervor, daß er sich nicht einmal bewegen ließ Warschauer Mitschuldige (mit alleiniger Ausnahme des Pradzynski) zu nennen, obgleich diese nicht nur sich selbst schon ihrer Regierung entdeckt, sondern auch den Inculpaten als Theilnehmer bezeichnet hatten, und daß er noch im articulirten Verhöre, also nachdem er mit den dortigen Coinculpaten schon confrontirt worden war, auf die an ihn gerichtete Frage nach seinen Mitschuldigen, dennoch nur die Aussage jener Personen als ihre eigenen sie selbst betreffenden Zugeständnisse nicht antasten zu dürfen meinte. In diesem Sinne erklärte Inculpat sogleich bei Ablegung seines ersten Bekenntnisses, er halte es zwar für seine Unterthanenpflicht gegen des Königs Majestät, die eigene Schuld offen zu bekennen, und hoffe durch eine wahrhafte Darstellung der geheimen Verbindung und ihrer Ungefährlichkeit Anderen (welche doch nur seine Mitschuldigen sein können) zu nützen, nichts aber werde ihn bewegen Jemanden zu nennen, denn nur ein Mensch ohne Ehre und Gewissen, ein Elender könne einen Dritten denunciren oder verrathen und er lebe deshalb des Vertrauens, einer Regierung, welcher die Ehre kein leeres Wort sei, werde im Falle der Nothwendigkeit es nicht an Mitteln fehlen die Sache weiter

aufzuklären, ohne von ihm das Opfer seiner Ehre, der alleinigen Lebensquelle eines rechtschaffenen Mannes, zu fordern.

Wollte man aber auch, ungeachtet dieser Umstände, in der Bedenklichkeit so weit gehen, zu behaupten, der Thatbestand des dem Angeschuldigten zur Last fallenden Vergehens stehe deshalb nicht fest, — weil von keiner andern Person bewiesen sei, daß sie zu der Posener Abtheilung der Nationalfreimaurerei gehört habe, Inculpat für sich allein aber keine Gesellschaft habe bilden können, — ein Beweis, der in der That fehlt, wie bei Beurtheilung der Schuld der Coinculpaten Krzyzanowski und Mielzynski sich zeigen wird, — so würde doch hieraus für die zu entscheidende Frage nichts Erhebliches folgen, weil jedenfalls feststeht, daß Inculpat, wenn auch nicht an dem Bunde der Nationalfreimaurerei, doch an dem der Sensenträger, Kossyniery, oder der patriotischen Gesellschaft Theil genommen hat.

Diese letztere Gesellschaft existirte wirklich, wie nach den im Königreiche Polen statt gefundenen Ausmittelungen keinem Zweifel unterliegt, wenn sie auch nicht in der durch die preußische Criminalordnung vorgeschriebenen Form, d. h. nicht durch ein legitim besetztes Criminalgericht, erfolgt sind (vgl. § 134 — 136 der Criminalordnung), und als ein solches die Warschauer Untersuchungs-Commission nicht angesehen werden kann.

Denn auf amtlichem Wege ist der unter den Papieren des Dobrzysky zu Kalisch vorgefundene Theil der Statuten der patriotischen Gesellschaft oder Kossyniery zu den Untersuchungsacten mitgetheilt worden, die im Königreiche Polen zur Untersuchung gezogenen Personen haben das Dasein dieser Verbindung zugestanden, Inculpat ist mit Vielen derselben vor der dortigen Untersuchungs-Commission in Gegenwart des preußischen ersten Inquirenten confrontirt worden und hat bei darauf folgender Vorhaltung der Aussagen dieser Mitschuldigen von Seiten des königl. Inquisitoriats zu Thorn vor gehörig besetztem Criminalgerichte niemals eingewendet, daß sie nicht wirklich so, wie sie niedergeschrieben sind, abgelegt worden wären. Nach diesen Aussagen dieser Mitschuldigen ist aber, wenn auch nicht jeder Nebenumstand, doch so viel gewiß:

daß dieselben am 1. Mai 1821 im Gehölze von Bielany bei Warschau mit dem General Uminski zusammen gekommen

und über die Vereinigung ihrer, unter der Maske der Freimaurerei, wenn auch unthätig, bestehenden Verbindung mit der Gesellschaft zu Posen (die sie sich wenigstens als fortdaurend dachten) sich besprochen haben; daß dort die Formel eines Eides verlesen worden, nach welcher jedes Bundesglied der Gesellschaft sich verpflichten sollte;

(wenn man auch nicht annehmen will, daß die Ableistung des Eides wirklich erfolgt sei)

daß ferner am Abende desselben Tages von den in der Wohnung des Obristlieutenant Kozakowsky Versammelten eine Behörde zur obern Leitung der Verbindung unter dem Namen Central-Comité gewählt und mit der Berathung über die Statuten der Verbindung der Anfang gemacht worden, und daß endlich auch Inculpat den Auftrag des Central-Comité (oder wie er es nur genannt wissen will: ihr Ersuchen) angenommen hat, die in dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse zur Kenntniß der Verbündeten in der Provinz Posen zu bringen.

Inculpat stimmt nun mit diesen Aussagen völlig überein, die zwar quoad formam nicht beweisend, aber doch nicht ganz ungültig sind (da falsa nicht zu vermuthen stehen) und daher nach §. 397 der Criminalordnung immer eine Wahrscheinlichkeit begründen, zumal da dieselbe zwar die Feststellung des (objectiven) Thatbestandes auch bei dem Dasein eines vollständigen Bekenntnisses des Angeschuldigten im §. 136 erfordert, aber nicht blos die sinnliche Vernehmung des Richters, sondern auch jede andere Beweisführung zu diesem Zwecke für zulässig erachtet (§. 134 — 138). Sie verlangt auch zu diesem Zwecke nur: das Vorhandensein derjenigen Umstände, die es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden, und verordnet ganz allgemein im §. 393: der Richter hat hinreichende Gewißheit, wenn für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil wohl nicht denkbar ist.

Es würde demnach Zweifelsucht verrathen, wenn man unter allen diesen Umständen noch nicht als erwiesen annehmen wollte, daß wirklich die geheime Gesellschaft, zu welcher Inculpat nach seinem Eingeständnisse gehörte, vorhanden gewesen, auch wenn von ihrer Thätigkeit gar nichts bekannt geworden

wäre, da die Gesellschaft in rechtlicher Hinsicht vorhanden war, sobald die zu derselben zusammengetretenen Personen ihren Willen: zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes ihre Kräfte zu vereinigen, ausgesprochen hatten. Hier war aber noch mehr geschehen durch die Wahl des Central-Comité, bei dessen Bildung Inculpat thätig war und geständlich selbst die Stimmen gesammelt hat, und durch die Eintheilung eines Reiches, welches das Königreich Polen in älteren Zeiten bildete, in sechs Provinzen, deren eine das Großherzogthum Posen ausmachen sollte, — eine Handlung des Comité, bei welcher Inculpat wenigstens zugegen gewesen zu sein bekennt, wenn er auch dabei nicht mitgewirkt haben will. — Auf ein Mehreres als auf diese Theilnahme des Inculpaten, welche überall vollständig nachgewiesen ist, kommt es bei Beurtheilung seiner Verschuldung nicht an, und deshalb auch nicht auf Umstände, welche nach den Angaben mehrerer Warschauer Mitschuldigen darauf hindeuten, daß Inculpat bei den Verhandlungen am 1. Mai mehr als andere Verbündete thätig gewesen, — was er in Abrede stellt, und was schon deshalb nicht für erwiesen anzunehmen ist, weil die Deposition der Coinculpaten in diesen Nebenumständen

(ob Inculpat z. B. die Verbündeten in Warschau aufgesucht, oder ob er von Dobrogoyski erst in deren Kreis hineingezogen worden; ob er in Bielany die Nothwendigkeit der Vereinigung der Verbindungen von Posen und Warschau dargestellt und die Erklärung, daß der verlesene Eid als abgeleistet anzusehen sei, abgegeben; ob er bei Kozakowski den Vorsitz in der Versammlung geführt u. d. gl.)

mit einander nicht ganz übereinstimmen. Denn jedenfalls ist in den Zusammenkünften am 1. Mai 1821 nicht eine ganz neue Verbindung gestiftet worden, sondern Wesen und Zweck der Nationalfreimaurerei sind geblieben, trotz des neuen Namens und einiger Veränderungen in den Formen. Wie thätig also auch Inculpat sich an jenem Tage bezeugt haben möge; so ist er doch nicht Stifter der Verbindung, also nicht strafbarer als alle übrigen Mitschuldigen.

Die Verwandlung der Gesellschaft der Nationalfreimaurerei in die der Kossyniery — oder in die patriotische Gesellschaft erfolgte im Auslande, in Warschau, allein mit ausdrück-

licher Ausdehnung der Wirksamkeit der Gesellschaft auf den preußischen Staat, namentlich auf das Großherzogthum Posen. Inculpat ist daher als preußischer Unterthan den preußischen Strafgesetzen unbedenklich unterworfen. — Das Resultat der Untersuchung ist nach allem diesem in nächster Beziehung auf den Angeschuldigten:

daß, wenn auch nicht für erwiesen anzusehen, schon im Jahre 1820 habe in der Provinz Posen die im Königreiche Polen bereits ein Jahr früher gestiftete geheime Gesellschaft der Nationalfreimaurerei sich ausgebreitet und Inculpat zu derselben gehört (wiewohl mehrere Gründe für diese Annahme sprechen), dennoch der Angeschuldigte wenigstens am 1. Mai 1821 dieser Gesellschaft in Warschau beigetreten ist, und zu ihrer Umbildung in die patriotische Gesellschaft oder den Bund der Kossyniery (Sensenträger) mitgewirkt hat, mit dem Willen, daß diese Gesellschaft auch in demjenigen Theile des alten Polens, welcher gegenwärtig als Großherzogthum Posen einen Theil des preußischen Staates ausmacht, ihre Wirksamkeit äußern solle, daß er sich gegen den unter seiner Mitwirkung erwählten Central-Comité dieser Gesellschaft verpflichtet hat, die im Großherzogthum Posen seiner Angabe nach vorhandene Verbindung der Kossyniery von den Ereignissen dieses Tages, insbesondere von der Wahl des Comité als der zur Leitung der ganzen Verbindung bestimmten Behörde, in Kenntniß zu setzen, und daß er geständig ist, Letzteres gethan zu haben, wiewohl nur mit dem Zusatze, für seinen Theil sich mit der Verbindung nicht mehr befassen zu wollen.

Nur das bleibt hier noch zu erwähnen, daß Inculpat in seinem ersten Bekentnisse vom 10. März angegeben, diese Eröffnung mehreren Personen, die nicht genannt werden, zu Johannis 1821 gemacht, späterhin aber diese Mittheilung auf den Tribunal-Richter Marawski beschränkt hat.

Den Zweck der Gesellschaft, welcher Inculpat beigetreten war, bezeichnet er einstimmig mit den im Königreich Polen befindlichen Mitschuldigen als keinen anderen, als den der Nationalfreimaurerei:

Belebung und Erhaltung des Nationalgeistes unter den Polen.

Als Mittel zu diesem Zwecke betrachtete die Nationalfrei-

maurerei wie schon oben aus den Mittheilungen der kaiserl. Untersuchungs-Commission zu Warschau angeführt worden ist:

das Aufzeichnen und Beschreiben der Thaten berühmter Landsleute, die Verbreitung nützlicher Meinungen,

und diese forderte von den Eingeweiheten des zweiten Grades:

daß sie ihre Mitbrüder ermuthigen und im Ausharren in der Sache des Vaterlandes befestigen, die Gesellschaft und das Vaterland vertheidigen, und vor allem jeder Gefahr muthig trotzen möchten, damit sie dereinst zu den höchsten Tugenden gelangen dürften, nämlich zu der: sich freiwillig für das Wohl des Vaterlandes zu opfern.

Der Eid, welchen nach Art. 32. der Statuten der Kosspniery jedes neue Mitglied dieses Bundes zu leisten hatte, geht weiter als jene Bestimmungen des Rituals der Nationalfreimaurerei. Er soll nämlich gelautet haben:

Ich schwöre in Gegenwart Gottes und des Vaterlandes und verpflichte mich bei meiner Ehre, alle meine Kräfte zur Auferstehung meiner unglücklichen aber geliebten Mutter anzuwenden, und für ihre Freiheit und Unabhängigkeit nicht allein meine Güter, sondern auch mein Leben zu opfern. Ich werde die mir anvertrauten oder noch anzuvertrauenden Geheimnisse weder verrathen noch irgend Jemanden entdecken. Ich werde im Gegentheil standhaft zur Vergrößerung und zum Gedeihen des Vereins beizutragen suchen. Ich verpflichte mich, den schon gegebenen oder künftig noch zu gebenden Gesetzen des Vereins pünctlich zu gehorchen. Ich werde nicht nur das Blut des Verräthers, sondern auch eines Jeden, der gegen das Wohl meines Vaterlandes handeln sollte, vergießen. Sollte ich verrathen oder entdeckt werden, so will ich lieber dem Leben entsagen, als die Geheimnisse des Vereins verrathen oder seine Mitglieder nennen. Endlich will ich nicht die kleinste auf den Verein Bezug habende Schrift, und noch weniger Papiere, in denen Mitglieder der Gesellschaft genannt sein möchten, aufbewahren, es sei denn, daß meine Obern mir dies befohlen hätten. Sollte ich mich unterfangen, diesen heiligen, vor dem höchsten Wesen geleisteten Schwur zu brechen, so möge man mich auf die grausamste Weise, wie einen Verbrecher, ermorden, mein Name gehe von Mund zu Mund auf die späteste Nachwelt, und mein Körper werde von wilden Thieren verzehret. So be-

„Es war unter der Erhaltung der Nationalität vor allem gemeint, daß unter den Polen der Nationalsinn erhalten, und dadurch bewirkt werden sollte, daß sich kein Pole fernerhin zur Unterdrückung seiner Landsleute gebrauchen lassen möge, noch aus eigennützigen Rücksichten das Wohl der Polen zu zerstören. — Sodann war damit gemeint, daß der alte polnische Nationalgeist angefacht und genährt werde, damit, wenn dereinst von außen her eine Veränderung der bestehenden politischen Verhältnisse eintreten und Polen wieder auferstehen sollte, das Vaterland dann würdige Söhne wiederfände, welche den polnischen Nationalsinn bewahrt und nicht vergessen hätten, was sie ihrem Vaterlande Polen schuldig wären. Hierbei sei gar nicht an einen bestimmten Zeitpunct, in welchem diese Hoffnungen sich erfüllen dürften, gedacht, am wenigsten auf eine nahe Erfüllung derselben gerechnet worden, sondern nur auf die Möglichkeit des vielleicht ganz rechtmäßigen Eintrittes günstiger Veränderungen, ohne irgend etwas Feindliches gegen das bestehende Staatenverhältniß im Sinne zu haben. Wenigstens habe er den Zweck der Verbindung nie anders verstanden noch ausgesprochen, und niemals sei die Anwendung gewaltsamer Mittel zur Erreichung der aufgestellten Wünsche beabsichtigt worden.“

Mehr ist über das Wesen und die Zwecke der Nationalfreimaurerei, hauptsächlich über jenen zweiten Grad, nicht ermittelt worden, zumal da Inculpat nur Morawski, der schon gestorben war, und Pradzynski als Mitglieder derselben angegeben.

Der Obristlieutenant Pradzynski hat dagegen bei seinem Verhöre die Angaben des ꝛc. Uminski in Abrede gestellt und versichert, bei seiner zu Joh. 1820 statt gefundenen Anwesenheit in Posen, durch den v. Szezaniuki ihm freigestellt zu haben, einer Versammlung der Gesellschaft als Zuschauer beizuwohnen. Die Versammlung habe in einem Hause auf dem Graben (einer Straße in Posen) bei verschlossenen Fensterladen statt gefunden, und unter mehreren Anwesenden erinnere er sich des Morawski, Szezaniuki und eines Adam Grabowski. Alle wären mit dem Bande des polnischen militärischen Ehrenzeichens geschmückt gewesen. Auf einem Tische habe die Büste des Kaisers von Rußland und ein Buch, welches die Constitution des Königreichs Polen vorstellen sollte, sich befunden. Man

maurerei wie schon oben aus den Mittheilungen der kaiserl. Untersuchungs-Commission zu Warschau angeführt worden ist:

das Aufzeichnen und Beschreiben der Thaten berühmter Landsleute, die Verbreitung nützlicher Meinungen,

und diese forderte von den Eingeweiheten des zweiten Grades:

daß sie ihre Mitbrüder ermuthigen und im Ausharren in der Sache des Vaterlandes befestigen, die Gesellschaft und das Vaterland vertheidigen, und vor allem jeder Gefahr muthig trotzen möchten, damit sie dereinst zu den höchsten Tugenden gelangen dürften, nämlich zu der: sich freiwillig für das Wohl des Vaterlandes zu opfern.

Der Eid, welchen nach Art. 32. der Statuten der Kossyniery jedes neue Mitglied dieses Bundes zu leisten hatte, geht weiter als jene Bestimmungen des Rituals der Nationalfreimaurerei. Er soll nämlich gelautet haben:

Ich schwöre in Gegenwart Gottes und des Vaterlandes und verpflichte mich bei meiner Ehre, alle meine Kräfte zur Auferstehung meiner unglücklichen aber geliebten Mutter anzuwenden, und für ihre Freiheit und Unabhängigkeit nicht allein meine Güter, sondern auch mein Leben zu opfern. Ich werde die mir anvertrauten oder noch anzuvertrauenden Geheimnisse weder verrathen noch irgend Jemanden entdecken. Ich werde im Gegentheil standhaft zur Vergrößerung und zum Gedeihen des Vereins beizutragen suchen. Ich verpflichte mich, den schon gegebenen oder künftig noch zu gebenden Gesetzen des Vereins pünctlich zu gehorchen. Ich werde nicht nur das Blut des Verräthers, sondern auch eines Jeden, der gegen das Wohl meines Vaterlandes handeln sollte, vergießen. Sollte ich verrathen oder entdeckt werden, so will ich lieber dem Leben entsagen, als die Geheimnisse des Vereins verrathen oder seine Mitglieder nennen. Endlich will ich nicht die kleinste auf den Verein Bezug habende Schrift, und noch weniger Papiere, in denen Mitglieder der Gesellschaft genannt sein möchten, aufbewahren, es sei denn, daß meine Obern mir dies befohlen hätten. Sollte ich mich unterfangen, diesen heiligen, vor dem höchsten Wesen geleisteten Schwur zu brechen, so möge man mich auf die grausamste Weise, wie einen Verbrecher, ermorden, mein Name gehe von Mund zu Mund auf die späteste Nachwelt, und mein Körper werde von wilden Thieren verzehret. So be-

strafe man mein Verbrechen, damit ich ein Beispiel für alle diejenigen werde, welche sich unterfangen sollten in meine Fußtapfen zu treten. Ich rufe Gott zum Zeugen an. Ihr Schatten von Zolkiewicz, Czarnecki, Poniatowsky, Kosziuszko, haucht mir Eure Gesinnungen ein, damit ich fest bleibe in meinem Entschlusse.

Es ist nicht erwiesen, daß dieser Eid irgend wo wirklich abgeleistet worden sei (die Vorlesung desselben in Bielany kann dem wirklichen Schwure nicht gleich geachtet werden); nur soweit also, als Inculpat den Inhalt desselben als mit den Zwecken der geheimen Verbindung übereinstimmend anerkennt, dürfte aus den Worten der Eidesformel hergeleitet werden, daß er sich durch denselben für verpflichtet gehalten habe. Auch hat er diese Eidesformel, im Ganzen genommen, als dieselbe anerkannt, welche im Gehölze von Bielany von irgend Einem *) der dort Versammelten (er weiß nicht von wem?) vorgelesen worden, ausdrücklich aber bemerkt, daß er nicht vermöge die Richtigkeit eines jeden gebrauchten Ausdrucks zu bestätigen. Im articulirten Verhöre erklärte er auf die deshalb an ihn gerichtete Frage, daß er sich der Worte, welche von der Auferstehung der unglücklichen geliebten Mutter und von ihrer Freiheit und Unabhängigkeit handeln, nicht erinnern könne. Bedenklich lauten diese Worte so wie die Stelle, in welcher von Vergießung des Blutes jedes Verräthers und eines Jeden, der gegen das Wohl des Vaterlandes handelt, die Rede ist. Letztere können indessen, sofern sie nicht etwa als blos rednerische Ausschmückung zu betrachten sind, doch noch nicht für bestimmte Androhung eines Verbrechens gelten. Erstere lauten auch nicht so bestimmt, daß man sie nothwendig auf eine gewaltsame Herbeiführung der Auferstehung des Vaterlandes der Verbündeten, wie sie diesen Namen verstehen, d. h. des alten Polens beziehen müßte, sie lassen vielmehr eine mildere Deutung zu. Und eine solche muß in der That vorgezogen werden, da sowohl der Inculpat als dessen Mitschuldige aus Warschau in Abrede stellen, daß sie an gewaltsame Mittel zur Erreichung ihres Zieles gedacht hätten. Es ist schon erwähnt worden, wie Inculpat den Zweck der Gesellschaft, nur in die Belebung des Nationalgeistes der Polen setzt, damit diese unter den verschiedenen Regierungen, denen sie unterworfen sind,

*) Morawski. Vergl. Gesch. d. geh. Verbindungen, H. 5. S. 124.

sich als ein Volk anerkennen und Polen, wenn seine Wiederherstellung durch Veränderung der politischen Verhältnisse nach dem früheren Umfange dereinst möglich gemacht werde, Männer finde, die den polnischen Nationalsinn bewahrt hätten. Wiederholt hat Inculpat versichert, daß diesen Ansichten der Verbündeten nichts Feindseliges gegen das jetzt bestehende Staatsverhältniß zum Grunde gelegen habe, vielmehr dieselben entschlossen wären, ruhig den Zeitpunct abzuwarten, wo ihre Hoffnung in Erfüllung gehen werde.

Eben dahin geht auch die Erklärung des ehemaligen Majors Lukasinski, daß allerdings die Wiedervereinigung aller Theile des ehemaligen Polens das Ziel der Wünsche der Verbündeten gewesen sei, daß sie aber sich über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu berathen um so weniger bisher vermocht hätten, als sie nur von günstigen Zeitumständen zu erwarten ständen.

Die Untersuchungscommission zu Warschau erklärt in ihrem Hauptberichte ausdrücklich, daß bis zum Jahre 1823 der Central-Comité der Gesellschaft sich blos mit Ausarbeitung der Statuten beschäftigt und nur die Absicht gehabt, die Polen durch das Band der Nationalität zu vereinigen, indem es der Zeit die Herbeiführung von Umständen überlassen hätte, welche zu dem Ziele der Vereinigung und der Unabhängigkeit aller Theile des alten Polens führen könnten, und die gedachte Commission hat außerdem noch ausdrücklich bezeugt, wie ihre Untersuchungsacten nicht ergäben, daß die patriotische Gesellschaft — zu der Zeit, wo Inculpat mit derselben in Verbindung stand, — die Absicht gehabt habe, durch gewaltsame Mittel zum Ziele zu gelangen.

Demnach darf man es nicht als den Zweck der Verbindung aussprechen, Polen nach seinen alten Grenzen wieder herzustellen, sondern nur als deren Wunsch, daß es dereinst geschehe, wiewohl alle Landsleute des Inculpaten sich mit ihm in seinen Wünschen und Hoffnungen vereinigen. Aber Wünsche sind den Zwecken der menschlichen Thätigkeit nicht gleich zu stellen. Der Zweck der Gesellschaft war also nur: Erhaltung der polnischen Nationalität.*)

*) Dies kann vom juristischen Standpuncte aus wohl als gültig angenommen werden, ein kluger Politiker indeß vermochte wohl die Ereignisse des Jahres 1830 vorauszuahnen.

Was nun die Verschuldung des Inculpaten — den beste-
nden Landesgesetzen gemäß — betrifft, so bedarf es wohl kei-
r ausführlichen Erörterung, daß bei ihr von einem eigentlichen
taats-Verbrechen nicht die Rede sein kann, da die Gesellschaft,
ren Mitglied derselbe war, in der That keine und am wenig-
n eine gewaltsame Abänderung der Verfassung des Staates,
ch eine Gefährdung seiner innern und äußern Ruhe beab-
chtigt hat. Nur sofern die Verbündeten wünschten, daß das
roßherzogthum Posen künftig einmal wieder zu dem unabhän-
gen Königreiche Polen gehören möge*), haben diese Wünsche
m preußischen Staate eine ihm einverleibte Provinz entziehen
ollen. Dies ist aber nach §. 101 des A. L. R. II. 20. noch
icht Landesverrätherei, da diese ein Unternehmen voraus-
tzt, einen Theil des Landes in feindliche Gewalt zu brin-
n, also bestimmte Handlungen zu diesem Zwecke erfordert,
ährend Inculpat nur von einem Zusammentreffen günstiger
mstände den gehofften Erfolg abhängig machte, und da-
r nicht einmal die Behauptung aufgestellt werden darf, daß
ach seinen Erwartungen eine Trennung der Provinz Posen
om preußischen Staate, selbst gegen den Willen des Landes-
erren, erfolgen sollte.

Es ist demnach nur die Existenz der geheimen Gesellschaft
nd die Theilnahme des Inculpaten an derselben strafbar.

Die durch die Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1816 in
rinnerung gebrachte Verordnung vom 20. October 1798 erklärt
ämlich für unzulässig, und verbietet (unter Ausdehnung der
Vorschriften des allgemeinen Landrechts) Gesellschaften und Ver-
indungen,

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung des Staats ꝛc. Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;
2) in denen unbekannten Obern, es sei eidlich, schriftlich oder auf irgend eine andere Art und Weise Gehorsam versprochen wird;
3) in denen bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein

*) Von Westpreußen ist keine Rede unter ihnen gewesen, und die sogenannte Wiederherstellung des alten Polens scheint also nicht als eine vollständige gemeint gewesen zu sein.

nen Besitznahme der Provinz Posen deren Einwohnern Schutz der Nationalität zugesichert worden sei. Wie in der Nationalfreimaurerei, so läßt Inculpat auch in dem Bunde der Kossyniery nur Wünsche für die einstige Wiederherstellung des Vaterlandes, d. h. des alten Polens als vorhanden annehmen und nur eine solche Wirksamkeit für diesen Zweck, deren Aeußerungen dem Bundeseide gemäß nur darin bestehen sollten, auf die Bildung des Geistes und Gemüthes der Polen einzuwirken, ohne dem Gehorsam des Einzelnen gegen seinen gegenwärtigen Landesherrn Eintrag zu thun. In ähnlicher Art sprechen sich die im Königreiche Polen befindlichen Mitglieder des Bundes, welchen diese unter den Namen der patriotischen Gesellschaft bezeichnen, aus. Namentlich sagte Lukasinski, der in den Jahren 1820 und 1821 unter den Verbündeten am meisten thätig gewesen, daß zwar die Wiedervereinigung der jetzt getrennten Theile des alten Polens als ihr Ziel angesehen worden, daß sie aber zu seiner Erreichung noch keine Mittel in Anwendung gebracht, theils weil ihre Verbindung erst in ihrer Organisation begriffen gewesen, theils weil überhaupt nur Zeit und günstige Gelegenheit wirksame Mittel hätten bieten können. Ueber die künftig einmal anzuwendenden Maaßregeln wäre übrigens die Meinung der Mitglieder, sobald sie zur Sprache gekommen, getheilt gewesen, und die höheren Mitglieder der Gesellschaft (zu denen Lukasinski sich selbst auch gezählt) hätten sich ohnedem über sie niemals berathen, viel weniger schon einen Entschluß gefaßt. Und die Warschauer Untersuchungscommission hat unter dem $\frac{19}{22}$. October 1826 ein förmliches Zeugniß hierüber ausgestellt:

> Daß ihre Untersuchungs-Acten nicht ergeben, daß zu der Zeit, wo Uminski, Krzyzanowski und Mielzynski in Verbindung mit der patriotischen Gesellschaft des Königreichs Polen gestanden hätten, diese Gesellschaft die Absicht gehabt habe, zur Erreichung ihres Zweckes Gewalt anzuwenden.

Insbesondere ist gegen den Inculpaten nicht erwiesen, daß er eine größere Thätigkeit als Mitglied dieser Gesellschaft entwickelt, als er zugestanden, und daß er namentlich innerhalb des Landes für den Bund gewirkt habe. Seine Gegenwart bei den Zusammenkünften der Verbündeten in Warschau gestand er zu, nicht aber, daß er, nach ihrer Aussage, den ersten Antrag zu einer Zusammenkunft gemacht und im Auftrage der Posener Ver-

bündeten dabei erschienen sei. — Diese Angaben der Warschauer Mitschuldigen gründen sich auf die Versicherung zweier derselben, des Staatsreferendars Wierzbotowicz und des Obristen Oborski, welchem Letzteren jedoch Inculpat bei einem Besuche nur den Antrag gemacht haben soll, der Verbindung beizutreten und sich bei der Zusammenkunft in Potok und Bielany einzufinden.

Uminski hat die Angaben des Oborski und Wierzbotowicz auch bei der Confrontation bestritten und beharrte bei der Behauptung, blos in der Absicht, seine Schulden an die Gräfin Potoka abzutragen, nach Warschau gekommen und vom Obristlieutenant Dobrogoyski zu einer Versammlung der dortigen Verbündeten, die nur dieser zu Stande gebracht, eingeladen worden zu sein, und erst bei dieser Gelegenheit den Oborski gesehen zu haben. Uebrigens ist erwiesen, daß Inculpat wirklich am 4. Mai 1821 zu Warschau an die Gräfin Potoka eine rechtskräftige Schuld von 1000 Ducaten bezahlt hat, also einen rechtlichen Anlaß zu dieser Reise hatte, so wie daß er am 28. April 1821 dort angekommen, und am 6. Mai wieder abgereist ist. Dobrogoyski war schon todt, konnte daher nicht mehr vernommen werden; Wierzbotowicz hat indessen bei der Confrontation zugegeben, es sei auch möglich, daß Dobrogoyski ihm das Verlangen des ꝛc. Uminski, die dortigen Verbündeten zu sehen, hinterbracht habe.

Bei der ersten Versammlung in Potok, von wo man sich in das Gehölz von Bielany verfügte, hat Inculpat (und zwar am letzten Orte) nach Aussage des Advocaten Szreder die Verbündeten um sich versammelt, und denselben in einer Rede die Nothwendigkeit des Bundes und der Vereinigung der beiden Gesellschaften in Posen und Warschau aus einander gesetzt, dabei bemerkt, daß das Rituale der Warschauer Gesellschaft, weil es das Bildniß des russischen Kaisers als Wahrzeichen führe, für Posen und Galicien nicht passe, und daß es dem Wunsche neu aufzunehmender Mitglieder mehr entsprechen würde, wenn man das Bildniß Kosziuszko's an dessen Stelle setzte, wie dies in Posen geschehen sei.

Lukasinski sagt, Uminski habe bei dieser Gelegenheit nur kurz sein Verlangen nach einer Verbindung ausgesprochen, worauf gleich die Eidesleistung erfolgt sei. Uminski will bei

so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles das ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Religionszustand bezieht, oder was auf die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen;

5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel ꝛc. bedienen.

Von diesen Verboten sind nur die in der Verordnung näher bezeichneten Logen des Freimaurerordens ausgenommen. — Die zu Nr. 2. 3. 4. und 5. aufgestellten Kennzeichen treffen sämmtlich den Bund der Nationalfreimaurerei, soviel von derselben bekannt ist, ebenso wie die Gesellschaft der Sensenträger (Kossyniery), welche hier besonders zu besprechen ist. Denn es wurde:

a) Verschwiegenheit von jedem Mitgliede über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und

b) unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten, so wie alle gegenwärtigen und künftigen Gesetze der Verbindung erfordert, ohne die oben ad. 3 erwähnte Ausnahme zu machen, ja das in der Eidesformel der Bundesgenossen enthaltene Gelübde, das Blut eines jeden Verräthers, so wie eines Jeden, der gegen das Wohl des Vaterlandes handeln würde, zu vergießen, war geradezu gegen alle Grundsätze der Sittlichkeit gerichtet. Auch hat Inculpat diesen Theil der Eidesformel nicht als ihm unbekannt abgeleugnet. Hierzu kommt noch

c) das Kennzeichen der geheim gehaltenen Absicht des Vereins; denn nach Art. 6. der in Warschau entworfenen Statuten würden auch die Obern des Bundes den allermeisten Mitgliedern unbekannt gewesen sein, wie dies in den russisch-polnischen Provinzen wirklich der Fall gewesen ist. Nach jenem Artikel durfte der Central-Ausschuß nur dem Präsidenten und Vicepräsidenten einer jeden Provinz bekannt sein. Indeß will Inculpat von dieser Anordnung nichts wissen. —

Gesellschaft gemacht, und nach der des Advocaten Szreder die Stimmen über diesen Vorschlag gesammelt. Inculpat giebt wenigstens dies Sammeln der Stimmen zu. Er erkennt ferner an, daß man nach erfolgter Wahl des Ausschusses noch in seiner Gegenwart die Eintheilung des alten Polens in sechs Provinzen, die wieder in Bezirke und Gemeinden zerfallen sollten und zu denen auch die Armee als siebente Provinz zu rechnen sei, beschlossen, so wie daß man ferner bestimmt habe, jeder Provinz einen Präsidenten vorzusetzen, wozu sofort der Wagrzecki für Warschau und Lukasinski für die Armee erwählt worden, in jede Provinz einen Abgeordneten mit dem künftig zu entwerfenden Statut des Bundes zu senden, und daß ihm (dem Inculpaten) übertragen worden sei, dem Posener Vereine die Resultate der Versammlung und die Ernennung des Central-Comité's für die Verbindung bekannt zu machen. Doch will er dies Letztere nicht als einen förmlichen Auftrag gelten lassen, sondern damals nur versprochen haben, das Ersuchen einer noch nicht organisirten, vielmehr sich erst bildenden Gesellschaft zu erfüllen.

Daß in dieser Abendversammlung von dem zu Warschau wohnenden Morawski ein Entwurf zur Verfassungsurkunde der Gesellschaft vorgelegt worden, will Inculpat nicht wissen, obgleich die Warschauer Coinculpaten hierüber einverstanden sind und Szreder noch besonders bemerkt, Inculpat habe das Reglement der Posener Gesellschaft als Muster der zu verfassenden Urkunde empfohlen. Wohin dieser Entwurf des Morawski oder doch der von ihm vorgelegte Entwurf gekommen, ist nicht ausgemittelt, auch nicht, in wie fern derselbe in die von dem Warschauer Ausschusse entworfenen Statuten wirklich aufgenommen worden. Da indessen Inculpat, wie schon oben bemerkt worden, mehrere Artikel dieser Statuten als mit den Bestimmungen, welche das von dem zweiten Morawski (dem Tribunalrichter) angeblich entworfene Reglement der Kossyniery enthalten haben soll, übereinstimmend anerkannt; so hat ohne Zweifel der Posener Verein oder wenigstens der Tribunalrichter Morawski von diesem Reglement Mittheilung an den Warschauer Morawski gemacht, wenn man auch nicht voraussetzen darf, da Inculpat widerspricht und kein Beweis gegen ihn vorliegt, daß er selbst die Statuten des Posener Vereins nach Warschau

gebracht, wie z. B. der Advocat Szreder von ihm gehört haben will, aber doch bei der Confrontation nicht mit aller Gewißheit behaupten mochte.

Derjenige Morawski, welcher bei diesen Vorgängen in Warschau thätig gewesen, hat nicht vernommen werden können, da er, wie im Hauptberichte der Warschauer Untersuchungscommission gesagt ist, sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Nach dem 1. Mai ist Inculpat bei keiner Zusammenkunft der Warschauer Verbündeten ferner zugegen gewesen, und hat am 6. Mai Warschau verlassen. Obgleich er im Monat Februar des folgenden Jahres (1822) wieder dahin gereist ist (angeblich um eine Erzieherin für seine Tochter zu suchen, nachdem seine Frau im October 1821 gestorben), so ist indessen keine Anzeige vorhanden, daß er damals mit Mitgliedern der patriotischen Gesellschaft wieder zusammengekommen, obwohl er lange genug, bis zum April, sich dort aufgehalten hat. Kein Mitglied weiß etwas von einer Thätigkeit des Inculpaten für die Gesellschaft seit dem Mai 1821. Er versichert, seitdem entschlossen, sich von der Verbindung zurückzuziehen, diesem Vorsatz auch treu geblieben zu sein. Nach seiner ersten Erklärung vom 10. März 1826 geschah dies zu Johannis 1821 in Posen, wo er Gelegenheit hatte, mehrere Posener zu sprechen (deren Namen nicht genannt worden), denen er „eine treue Erzählung von Allem, was er gesehen, machte, und denselben erklärte, daß sie alle sich in eine Thorheit eingelassen hätten, welche sie in den Augen der Regierung compromittiren und selbst lächerlich machen könnte." — Nach seinen spätern Aussagen hat er nur gegen den ehemaligen Tribunalrichter Morawski sich so geäußert.

Wierzbotowicz und Lukasinski haben vor der Warschauer Untersuchungscommission zwar noch angegeben, daß der Ausschuß des Bundes im Verfolg seiner Arbeiten dem ꝛc. Uminski die Präsidentschaft der Provinz Posen bestimmt und den Obristlieutenant Prądzynski beauftragt, dies dem Inculpaten zu hinterbringen, und Lukasinski will von Prądzynski gehört haben, daß Inculpat jenes Amt angenommen. Allein da Prądzynski diese ganze Behauptung in Abrede stellt, Szreder und Dborski auch nichts davon wissen und Inculpat eben so wenig dieselbe als richtig anerkennt; so steht nicht einmal fest, daß ein solches Ansinnen an ihn gelangt sei,

viel weniger daß er sich demselben gefügt habe. Lukasinski erwähnt ferner, daß Inculpat in der Abendversammlung bei Kozakowski, auf die Frage eines der Anwesenden, ob nicht noch ein anderer General an der Verbindung Theil nehme? — entgegnet habe — daß der General Paskowski dies förmlich abgelehnt, und der General Kosinski seinen guten Ruf verloren, daß er aber dem Generale Kniazewicz den Antrag zum Eintritte machen, und dieser hoffentlich sich dazu bereit finden lassen werde, Kniazewicz aber mehr werth sei, als alle Andere. — Inculpat stellt dies in Abrede, und versichert auch, daß er dem in Dresden zurückgezogen lebenden ꝛc. Kniazewicz niemals Eröffnungen über die geheime Verbindung gemacht habe, und die Warschauer Untersuchungscommission sieht es auch, wie es scheint, als ausgemacht an, daß dieser General mit jenen Umtrieben unbekannt geblieben, wiewohl Einige der Verbündeten auf denselben gerechnet hätten. Wie dem aber auch sein möge, so ist wenigstens nicht ermittelt, daß vom Inculpaten jenes Versprechen rücksichtlich des Generals Kniazewicz erfüllt worden. Zwar hat sich ein Brief des Inculpaten an den mitangeschuldigten Gutsbesitzer Joseph von Krzyzanowski vorgefunden, in dem es am Schlusse (unter dem 16. Januar 1821) heißt:

„à propos j'ai eu une lettre de *Kniazewicz*, qui est charmé de mes nouvelles et en démande beaucoup.“

Inculpat hat bemerkt, daß dieser Satz sich auf Mittheilungen über die Vorgänge in Warschau schon deshalb nicht beziehen könne, weil diese erst im Mai 1821 sich zugetragen, daß er in seinem ganzen Leben höchstens zwei Briefe vom General Kniazewicz erhalten, und nicht wissen könne, wovon er damals an denselben geschrieben.

Der Mitbeschuldigte Krzyzanowski meint, diese Worte des Uminski könnten sich wohl nur auf die zu jener Zeit ganz öffentlich veranstalteten Geldsammlungen zu dem für Kosziuszko in Cracau seitdem errichteten Denkmale beziehen, mit deren Einsammlung Uminski in Posen hauptsächlich beschäftigt gewesen und bei welcher ihn Krzyzanowski unterstützt habe. Es hat sich ein zweiter Brief des ꝛc. Krzyzanowski an Uminski vorgefunden, in welchem Ersterer Rechnung ablegt über Beiträge zu diesem Denkmale zum Betrage von mehr als 1000 Rthlr. Da nun auch von den Warschauer Mitschuldigen

sen. Ferner wurde noch angegeben, daß ihm ein Exemplar der Statuten des Bundes durch den Obristlieutenant Pradzynski eingehändigt worden sei.

Inculpat hat vom Anfange bis zum Schlusse der Untersuchung beharrlich in Abrede gestellt, auch nur das Geringste von dem Dasein geheimer Gesellschaften zu wissen; er ist hierbei während der Confrontation mit seinen Anklägern und auch dann geblieben, als im Laufe der Untersuchung die Erklärungen eines gewissen Kalinowski, der in den Bund der Kossyniery zu Lissa aufgenommen worden zu sein vorgab, neue Verdachtsgründe an die Hand zu geben schienen.

Die Untersuchung ist gegen ihn vorschriftsmäßig abgeschlossen worden, und er hat selbst eine Vertheidigungsschrift in französischer Sprache unter dem Titel defense morale zu den Acten überreicht. Außerdem sind dem Justizrathe W., durch den er vertheidigt zu werden wünschte, die Acten verabfolgt worden. W. erklärte indessen, nachdem die zur Vertheidigung festgesetzte Frist längst verstrichen war, daß er die Defension nicht zu liefern gedenke, und da derselbe nicht Justizcommissarius ist, so wurde Inculpat nach §. 445 der Criminalordnung mit der Vertheidigungsschrift präcludirt, wobei es sein Bewenden behalten muß.

Die gegen den Inculpaten erhobene Anklage gründet sich auf Aussagen einiger Mitschuldigen, die mit einander zum Theil nicht übereinstimmen. Es muß daher jede dieser Aussagen so wie jeder sonst noch vorhandene Verdachtsgrund besonders vorgetragen und erörtert werden.

Krzyzanowsky ist zweimal in Warschau gewesen, im Frühlinge 1820 mit seiner Frau Angelica geb. von Kolakkowska, um dort wohnende Verwandte, namentlich zwei Brüder seiner Frau, den Obersten Kolackowski und den Secretair gleiches Namens, so wie seinen Schwager, den Grafen Szoldrsky, der sich damals dort aufhielt, zu besuchen; sodann im Monat Juli 1821 und zwar, wie er sagt, in eigenen sowohl als übertragenen Geldgeschäften seines Schwagers Szoldrski. Bei diesem zweiten Male ist er im Gasthofe von Rosengart (Hôtel de Wilna) eingekehrt und will nur vier Tage, die Tage seiner Ankunft und seiner Abreise mitgerechnet, in Warschau sich aufgehalten haben.

Nun versichern der Staatsreferendar Wierzbotowicz, r Advocat Szreder, der Obrist Dborski (schon oben als Mitglieder des Vereins der Kossyniery genannt), daß Krzyzanowski im Sommer des Jahres 1821, nachdem der General minski nach Posen zurückgekehrt, sich dem Warschauer Central-Comité habe vorstellen wollen, um Bericht über die Lage es Bundes in der Provinz Posen zu erstatten, und Lukainski will ebenfalls hiervon gehört haben. Die drei Erstgeannten sagen nicht, durch wen Krzyzanowski dem Comité seine nkunft und seine Absicht kund gethan. Lukasinski (der r-Major) nur will wissen, der Obristlieutenant Pradzynski abe dem Comité die Nachricht gebracht, daß Krzyzanowski ls Abgeordneter der Provinz Posen (im Sinne der Statuten er Kossyniery genannt) angekommen, um dem Comité Bericht u erstatten, und daß hierauf vom Comité der Obrist Dborski ür die hierzu erforderliche Unterredung mit Krzyzanowski usersehen worden.

Dborski giebt zu, diesen Auftrag erhalten zu haben, fügt aber erörternd hinzu, von Krzyzanowski bei der Zusammenkunft über die Größe des Vereins, über dessen innere Organisation und Oberhaupt befragt worden zu sein, aber außer Stande, hinreichende Auskunft zu geben, ihn an Wierzbotowicz verwiesen zu haben, mit dem Zusatze, daß von diesem, als einem der ersten Mitglieder der Gesellschaft, die beste Aufklärung zu erwarten wäre. Seitdem sei er mit Krzyzanowski nicht wieder in Verbindung gekommen.

Wierzbotowicz versichert, Dborski habe den Krzyzanowski in seine Wohnung gebracht (was Dborski zugiebt), sich dann aber sogleich wieder entfernt. Derselbe erzählt nun, daß Krzyzanowski ihm erklärt habe, er sei in Folge der Rückkehr des Generals Uminski nach Posen und einer Verabredung der dortigen Gesellschaft nach Warschau gesendet worden, um in nähere Verbindung mit dem Central-Comité zu treten und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen. Dann habe Krzyzanowski wissen wollen, wer eigentlich an der Spitze des Bundes stehe, weil er noch keine Person auf der Bühne gesehen, deren Name im Lande mit Auszeichnung genannt werde, und sein Vertrauen zu dem Comité nur durch Kenntniß von Mitgliedern, die persönlich für den Erfolg des Unternehmens Ge-

wahr leisteten, zu begründen sei. Anfangs habe er (Wierzbotowicz) bei diesen Fragen sich in Verlegenheit befunden, dann aber dem Fragenden erwiedert, daß er die Neugierde nicht zu weit treiben dürfe, da die Zeit denjenigen schon offenbaren werde, welcher an der Spitze und als Lenker des Ganzen stehe; endlich ihm noch, wie früher dem ꝛc. Uminski, den verstorbenen Genenal Dabrowski als denjenigen genannt, welcher den ersten Gedanken zur Bildung der Gesellschaft gefaßt gehabt habe. Unzufrieden mit dieser Antwort habe Krzyzanowski ihn verlassen, jedoch am folgenden Tage bei einer von ihm veranstalteten Zusammenkunft von Lukasinski, Szreder, Machniki, Pradzynski in des Letztern Wohnung sich mit Lukasinski lange Zeit unterhalten, nachdem sie sich in den nahgelegenen sächsischen Garten begeben hatten. Bei dieser Gelegenheit habe Krzyzanowski erwähnt, daß die Gesellschaft in Posen bereits eine Erweiterung erfahren durch den Zutritt neuer Mitglieder, von denen ihm (Wierzbotowicz) nur die Namen Gacewski und Czapski erinnerlich seien.

Der Advocat Szreder will durch Dobrogoyski oder Lukasinski eines Tages im Monat Juny 1821 von Krzyzanowskis Ankunft in Warschau gehört, und die Aufforderung erhalten haben, mit dem Appellationsrichter Wagrzecki, Präsidenten des Bundes in der Warschauer Provinz, am Nachmittage desselben Tages sich in Pradzynskis Wohnung einzufinden, um der Aufnahme eines neuen Mitgliedes, Demuszewski, beizuwohnen. Mit Wagrzecki, Wierzbotowicz und Lukasinski ist er am bezeichneten Orte zusammengetroffen und hat dort den ihm bis dahin unbekannten Krzyzanowski gefunden. Pradzynski selbst soll erst später eingetreten sein, mit der Nachricht, daß Demuszewski den Beitritt verweigere, im Garten des Palastes darauf Krzyzanowski mit Lukasinski eine lange Unterredung gehabt haben, vorher aber in der Wohnung des Pradzynski nur im Allgemeinen von den Angelegenheiten der Verbindung die Rede gewesen, von Lukasinski dem Krzyzanowski das Bestreben die Verbindung nach Kräften auszubreiten vorgetragen und von Krzyzanowski entgegnet worden sein, daß auch sie ihrerseits sich nicht müßig finden ließen. Auf die Fragen nach verschiedenen bekannten Personen soll er von mehreren derselben den Beitritt zum Bunde bestätigt haben. (Szreder nennt jedoch keine Namen.)

Gegen diese dem Ansehen nach zusammenhängende Aussagen erheben sich indessen bedeutende Bedenken. Zuerst versichert Lukasinski, von Krzyzanowskis Ankunft nur gehört, selbst aber denselben niemals gesehen, also auch nicht die von Wierzbotowicz und Szreder angegebene Unterredung mit demselben gehabt zu haben. Es ist nicht abzusehen, welcher Grund Lukasinski bewegen könnte, diese Zusammenkunft mit Krzyzanowski in Abrede zu stellen, da seine Verschuldung durch dieselbe doch nicht vergrößert wurde. Seine Behauptung, daß er Krzyzanowski nie gesehen, womit Letzterer übereinstimmt, macht die ganze Erzählung des Wierzbotowicz und Szreder natürlich zweifelhaft.

Hierzu kommt, daß Pradzynski, der mit Krzyzanowski, wie beide sagen, in früheren Zeiten in sehr freundlichen Verhältnissen gestanden, versichert, er habe keineswegs bei der damaligen Anwesenheit Krzyzanowski's in Warschau denselben mit irgend einem Mitgliede der geheimen Gesellschaft bekannt gemacht, vielmehr, — als derselbe sein Verlangen zu erkennen gegeben, sich mit dem Comité zu verständigen und über dessen Fortschritte zu unterrichten, um hiervon die Gesellschaft im Großherzogthume in Kenntniß setzen zu können, welche schon früher durch den General Uminski Nachricht von den Vorgängen zu Warschau erhalten hätte, — ihm geradezu erklärt, daß ihm die ganze Sache nicht gefalle, er sich entschieden zurückgezogen und ihm anrathe, sich mit dem Comité nicht einzulassen. Indem es geschienen, als wenn Krzyzanowski seine Meinung ganz theile, habe ihm derselbe die Versicherung gegeben, daß er zwar mit einigen Männern des Comité sprechen, aber keine Art von Verpflichtung gegen dieselben übernehmen werde. — Hiernach wird die Angabe, daß Pradzynski die Ankunft und das Verlangen des Krzyzanowski dem Ausschusse der Gesellschaft kund gethan, widerlegt. Ob Krzyzanowski dennoch in Pradzynski's Wohnung eine Zusammenkunft mit einigen Verbündeten gehabt hat, versichert Pradzynski sich nicht mehr erinnern zu können.

Wagrzecki weiß davon auch nicht mehr, als daß die Zusammenkunft in der Wohnung, die Pradzynski in einem Nebengebäude des sächsischen Palastes inne gehabt, und im Garten dieses Palastes selbst statt gefunden habe, und zwar Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr. Inculpat versichert dagegen, daß Pradzynski im Jahre 1821 nicht in einem Seitenge-

bäude des sächsischen Palastes gewohnt, sondern in bedeutender Entfernung von demselben in der Straße Leszno, daß Pradzynski dies auch selbst bei der Confrontation vom 4. August 1826 erklärt habe, dies aber als angeblich unerheblich nicht niedergeschrieben worden sei. Er hält diesen Umstand allerdings für bemerkenswerth, und seine Behauptung wird durch die beiläufige Bemerkung des Obristlieutenant v. Kozakowski unterstützt, daß Pradzynski damals in dem Hause eines gewissen Pelletin, dem Kruzinskischen Garten gegenüber, gewohnt habe. Demnach wird es zweifelhaft, ob Pradzynski im sächsischen Garten gewohnt habe, ja in favorem defensionis muß sogar, da dieser Umstand nicht näher festgestellt worden ist, das Gegentheil angenommen werden, und unter solchen Umständen muß es räthselhaft erscheinen, wie Szreder und Wierzbotowicz mit solcher Bestimmtheit von der Zusammenkunft mit Krzyzanowski im sächsischen Garten sprechen konnten, da Lukasinski, der sich hauptsächlich mit Krzyzanowski unterredet haben soll, versichert, denselben nicht gesehen zu haben, da Pradzynski von der Zusammenkunft ebenfalls nichts weiß, und da angenommen werden muß, daß derselbe gar nicht dort gewohnt habe, wo Wierzbotowicz und Szreder die Unterredung mit Krzyzanowski gehabt zu haben versichern.

Wierzbotowicz hat ferner noch ausgesagt, von Lukasinski erfahren zu haben, daß die vom Comité entworfenen Statuten des Bundes durch Krzyzanowski nach Posen gesandt worden und daß, wie er glaube, Krzyzanowski diese Statuten von Pradzynski erhalten habe.

Szreder behauptet dagegen, Wierzbotowicz habe die Versendung der Statuten besorgt, wie dieses auch sein Amt als Präsident des Central-Comité mit sich gebracht habe, und er erinnert sich, daß Pradzynski zur Zeit der Anwesenheit des Krzyzanowski ihn abholen wollte.

Pradzynski bestreitet wiederum gänzlich, daß er von irgend Jemanden ein Exemplar der Statuten für die Posener Gesellschaft erhalten, und demnach auch nicht an Krzyzanowsky abgeliefert habe. Ueberhaupt ist nicht aufgeklärt, auf welche Weise Krzyzanowski wieder dazu bewogen worden, sich mit den Mitgliedern des Ausschusses von Neuem einzulassen, nachdem die erste Unterredung mit Oborski und dann mit Wierzbotowicz ihm

so wenig genügt hatte, daß er, wie Letzterer selbst sagt, statt sich einzufinden, sich entfernte, und daher nicht zu erwarten ist, daß er die Männer des Ausschusses selbst von Neuem aufgesucht haben werde. Von einem Entgegenkommen der Letztern aber findet sich keine Angabe.

Die Zeit zu dergleichen Verhandlungen war für den Inculpaten auch sehr kurz. Er ist nach dem Register der Polizei-Behörde am 13. Juli 1821 in Warschau angekommen, und zwar nach seiner Versicherung am späten Abend, da er an jenem Tage den Weg von Kalisch bis Warschau (über 20 Meilen) mit Postpferden gemacht hatte, und will nur zwei volle Tage sich in Warschau aufgehalten haben, und am dritten Tage, (oder am vierten, den Tag der Ankunft noch dazu gerechnet) und zwar Vormittags, zurückgereist sein. In den Polizeiregistern ist zwar erst der 17. Juli als Tag seiner Abreise angegeben, so daß Inculpat drei Tage, den 14. 15. 16. Juli, in Warschau verweilt haben würde. Er will dies aber nicht zugeben und beruft sich zum Gegenbeweise auf das vom Gastwirth Rosengart geführte Fremdenbuch, welches den Tag und die Stunde der Abreise eines jeden Fremden angebe. Zu verweigern war diese Ausmittelung nicht, da, wenn auch die Polizeiregister sich nur auf die Angabe der Gastwirthe gründen, doch bei der Eintragung des Tages der Abreise in die ersteren ein Irrthum vorgefallen sein kann. Ist aber das Fremdenbuch des Rosengart nicht eingesehen worden, so darf dies dem Angeschuldigten nicht zum Nachtheile gereichen. Pradzynski bezeugt ferner, daß er mit dem Inculpaten am ersten Tage nach seiner Ankunft zusammen gewesen, insbesondere auch das Lager bei Warschau besucht und sich ziemlich lange dort mit ihm verweilt habe. Im Lager ist Inculpat vom Obristlieutenant Kotaczkowski (dessen Schwager) in Begleitung des Pradzynski gegen Abend und am zweiten Tage darauf zum letzten Male gesehen worden. Inculpat bezieht diese Angabe auf den 16. Juli Morgens, zu welcher Zeit er seinen Schwager, der übrigens nicht vereidigt worden ist, kurz vor der Rückreise noch besucht hat. — Pradzynski glaubt übrigens in jenen Tagen mehr als einmal mit dem Inculpaten an der Wirthstafel gespeiset zu haben.

Der Hauptmann Michael Myculski, von dem nicht bekannt ist, ob er zu den Verbündeten gehört, bestätigt die An-

gabe, daß er mit dem Inculpaten während seiner Anwesenheit in Warschau mehrmals zusammen gewesen sei, auch in seiner (des Myculski) Wohnung mit ihm und Andern bis zum Ueberdruß lang Karten gespielt habe. Doch will er sich weder auf Tag noch Stunde noch selbst auf das Jahr, in welchem dies geschehen, erinnern. Er ist auch nicht vereidigt worden.

Durch dieses Alles ist immer noch nicht die Behauptung des Inculpaten erwiesen, daß er mit den Warschauer Verbündeten nicht habe zusammen können. Stimmt man aber seiner Angabe bei, welche auch Pradzynski bestätigt, daß eigene und seines Schwagers Geldgeschäfte ihn nach Warschau führten und ihre Besorgung allem Vermuthen nach seine Zeit am meisten in Anspruch nahm, so läßt sich mit Recht daran zweifeln, daß er mit den Verbündeten so viel Verkehr gehabt, als diese angeben. Er müßte aber wenigstens dreimal mit denselben zusammen gekommen sein, einmal bei Oborski, dann bei Wierzbotowicz, und zuletzt in Pradzynski's Wohnung. Wie wenig zuverlässig namentlich die Angaben des Advocaten Szreder sind obgleich derselbe immer die vollständigsten Erzählungen liefert, zeigt auch die Behauptung desselben, daß Lukasinski am Tage nach der Abreise des Krzyzanowski ihm mit Unwillen erzählt, Letzterer habe im Gasthofe Papiere, die sich auf den Bund bezogen, vergessen und Pradzynski sei demselben beim Suchen derselben behülflich gewesen; denn weder Lukasinski noch Pradzynski wollen hiervon irgend etwas wissen.

Inculpat versichert, den Szreder niemals, den Wierzbotowicz nicht in Warschau, sondern nur in frühern Jahren in Posen, und den Oborski nur zufällig einige Male gesehen, nie aber in Sachen der geheimen Gesellschaft mit ihm verkehrt zu haben. Er bestreitet die Glaubwürdigkeit aller Personen, welche gegen ihn eine Aussage gethan, und meint, daß es im Interesse derselben läge, Ausländer in ihre Schuld mit hinein zu ziehen, ja diesen noch mehr Thätigkeit für den Bund', als sich selbst, zuzuschreiben, um durch solche angebliche Entdeckungen ihre eigene Verschuldung möglichst zu verhüllen. Insbesondere gelte dies von Wierzbotowicz, Oborski und Szreder, welche in Freiheit gesetzt worden, während so viele Andere verhaftet wären, und die diese Schonung nun durch recht viele Mittheilungen über den Bund verdienen wollten. Luka-

licher Ausdehnung der Wirksamkeit der Gesellschaft auf den preußischen Staat, namentlich auf das Großherzogthum Posen. Inculpat ist daher als preußischer Unterthan den preußischen Strafgesetzen unbedenklich unterworfen. — Das Resultat der Untersuchung ist nach allem diesem in nächster Beziehung auf den Angeschuldigten:

daß, wenn auch nicht für erwiesen anzusehen, schon im Jahre 1820 habe in der Provinz Posen die im Königreiche Polen bereits ein Jahr früher gestiftete geheime Gesellschaft der Nationalfreimaurerei sich ausgebreitet und Inculpat zu derselben gehört (wiewohl mehrere Gründe für diese Annahme sprechen), dennoch der Angeschuldigte wenigstens am 1. Mai 1821 dieser Gesellschaft in Warschau beigetreten ist, und zu ihrer Umbildung in die patriotische Gesellschaft oder den Bund der Kossyniery (Sensenträger) mitgewirkt hat, mit dem Willen, daß diese Gesellschaft auch in demjenigen Theile des alten Polens, welcher gegenwärtig als Großherzogthum Posen einen Theil des preußischen Staates ausmacht, ihre Wirksamkeit äußern solle, daß er sich gegen den unter seiner Mitwirkung erwählten Central-Comité dieser Gesellschaft verpflichtet hat, die im Großherzogthum Posen seiner Angabe nach vorhandene Verbindung der Kossyniery von den Ereignissen dieses Tages, insbesondere von der Wahl des Comité als der zur Leitung der ganzen Verbindung bestimmten Behörde, in Kenntniß zu setzen, und daß er geständig ist, Letzteres gethan zu haben, wiewohl nur mit dem Zusatze, für seinen Theil sich mit der Verbindung nicht mehr befassen zu wollen.

Nur das bleibt hier noch zu erwähnen, daß Inculpat in seinem ersten Bekentnisse vom 10. März angegeben, diese Eröffnung mehreren Personen, die nicht genannt werden, zu Johannis 1821 gemacht, späterhin aber diese Mittheilung auf den Tribunal-Richter Marawski beschränkt hat.

Den Zweck der Gesellschaft, welcher Inculpat beigetreten war, bezeichnet er einstimmig mit den im Königreich Polen befindlichen Mitschuldigen als keinen anderen, als den der Nationalfreimaurerei:

Belebung und Erhaltung des Nationalgeistes unter den Polen.

Als Mittel zu diesem Zwecke betrachtete die Nationalfrei-

nicht im sächsischen Garten gewohnt habe, zweckmäßig beachtet und verfolgt, dazu dienen können, Wierzbotowicz und Szreder der Unrichtigkeit ihrer Aussagen zu überführen, während man auf diese Thatsache gar keine Rücksicht genommen.

Schon der General Uminski hat ganz ähnliche Ausstellungen erhoben, auf die aber deshalb weniger ankam, weil die Schuld desselben der Hauptsache nach auf dessen eigenem Geständnisse beruhte; anders verhält sich dies in Beziehung auf den Krzyzanowski, welcher jede Anschuldigung gänzlich bestreitet.

Die Acten widerlegen nicht genügend die Klagen des Inculpaten, vielmehr enthalten sie Mehreres, was dieselben bestätigt. Für die gegen die Glaubwürdigkeit des Szreder und Wierzbotowicz gemachten Einwendungen zeugt ein bei den Acten befindliches Verzeichniß der in Warschau Verhafteten, unter denen Szreder, Wierzbotowicz und Oborski sich nicht befinden. Von Lukasinski wird in einer officiellen Schrift gesagt: daß derselbe wegen Theilnahme an politischen Verbindungen zur Gefängnißstrafe verurtheilt, von Neue ergriffen et desirant meriter les bontés du gouvernement neue Aufschlüsse ꝛc. gegeben habe.

Die Zusammensetzung der Untersuchungscommission zu Warschau ist wirklich die vom Inculpaten angegebene, die Verhandlungen derselben sind nicht, wie die preußische Criminalordnung vorschreibt, vom Inquirenten und Protocollführer vollzogen, sondern nur von den verhörten Personen unterschrieben. Wenigstens ergeben die zu den Acten gelangten beglaubigten Abschriften, welche nach Angabe der drei Inculpaten vom General von Rautenstrauch als Inquirenten ausgegangen sind, nichts weiter, und deuten namentlich keine Thätigkeit des diesseitigen ersten Inquirenten, des Regierungsraths Krause, bei den Verhören an. Nur im Eingange jeder Verhandlung ist erwähnt, daß dieselbe von der Untersuchungscommission und im Beisein des preußischen Commissarii erfolgt sei, auch finden sich mancherlei Erklärungen von abgehörten Personen, bei denen selbst die Vorbemerkung fehlt, jedoch nur in solchen Fällen, wo keine Confrontation mit einem der hiesigen Inculpaten, statt gefunden. Beinahe alle diese Verhandlungen sind sowohl in polnischer als in französischer Sprache geschrieben, die in der letzteren aber sind fast immer nur Uebersetzungen aus der polnischen,

wie schon die Ueberschriften ergeben, in einigen wenigen Fällen erscheint das Französische als Orginal. Ist demnach größtentheils polnisch verhandelt worden und der preußische Commissarius dieser Sprache nach Lage der Acten nicht gewachsen, so ergiebt sich hieraus die Richtigkeit auch dieser Beschwerde des Inculpaten. Bei allem diesem hat aber doch Inculpat nicht behauptet, daß die ihm in Warschau entgegengestellten Personen nicht das ausgesagt, was als deren Erklärungen dort niedergeschrieben worden; man darf sie daher immer nicht ganz bei Seite setzen, wenn auch nicht zu läugnen ist, daß sie an wesentlichen Mängeln quoad formalia leiden. Denn die Vorschriften der Criminalordnung §. 43 flg. über die Nothwendigkeit eines gehörig besetzten Criminalgerichts bei allen Verhandlungen, aus welchen ein Grund zur Entscheidung gegen einen Angeschuldigten hergenommen werden soll, lauten zu bestimmt und unbedingt, als daß davon in irgend einem Falle abgewichen werden dürfte. Uebrigens war es nicht einmal in dem gegenwärtigen Falle erlaubt, diese Vorschriften zu umgehen, da die preußische und russische Regierung sich gegenseitig bei Entdekkung und Aufklärung der geheimen Verbindungen unterstützten und demnach wenigstens unmittelbare Untersuchungen gegen preußische Unterthanen ein nach deren Landesgesetzen angeordnetes Criminalgericht erforderlich machten.

Ueberhaupt aber, und abgesehen von diesen formellen Mängeln der Aussagen der Warschauer Mitschuldigen gehört nach §. 398. N. 3. der Criminalordnung die Anklage eines geständigen Mitschuldigen nur dann zu der nähern Anzeige:

„wenn gegen den Angeschuldigten schon ein gegründeter Verdacht der Theilnahme vorhanden ist, die Bezüchtigung sich in keinem erwiesenen Interesse für den Bezüchtiger gründet, und sie mit der Angabe solcher Umstände verbunden ist, welche nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit haben;"

und nach §. 405. ibid. kann auch auf eine außerordentliche Strafe nur dann erkannt werden:

„wenn mehrere Anzeigen in einem Falle zusammentreffen, welche mit einander übereinstimmen, und durch den schlimmen Charakter des Verdächtigen und die bisherige Lebensart desselben unterstützt werden."

nicht im sächsischen Garten gewohnt habe, zweckmäßig beachtet und verfolgt, dazu dienen können, Wierzbotowicz und Szreder der Unrichtigkeit ihrer Aussagen zu überführen, während man auf diese Thatsache gar keine Rücksicht genommen.

Schon der General Uminski hat ganz ähnliche Aussetzungen erhoben, auf die aber deshalb weniger ankam, weil die Schuld desselben der Hauptsache nach auf dessen eigenem Geständnisse beruhte; anders verhält sich dies in Beziehung auf den Krzyzanowski, welcher jede Anschuldigung gänzlich bestreitet.

Die Acten widerlegen nicht genügend die Klagen des Inculpaten, vielmehr enthalten sie Mehreres, was dieselben bestätigt. Für die gegen die Glaubwürdigkeit des Szreder und Wierzbotowicz gemachten Einwendungen zeugt ein bei den Acten befindliches Verzeichniß der in Warschau Verhafteten, unter denen Szreder, Wierzbotowicz und Dborski sich nicht befinden. Von Lukasinski wird in einer officiellen Schrift gesagt: daß derselbe wegen Theilnahme an politischen Verbindungen zur Gefängnißstrafe verurtheilt, von Neue ergriffen et desirant meriter les bontés du gouvernement neue Aufschlüsse ꝛc. gegeben habe.

Die Zusammensetzung der Untersuchungscommission zu Warschau ist wirklich die vom Inculpaten angegebene, die Verhandlungen derselben sind nicht, wie die preußische Criminalordnung vorschreibt, vom Inquirenten und Protocollführer vollzogen, sondern nur von den verhörten Personen unterschrieben. Wenigstens ergeben die zu den Acten gelangten beglaubigten Abschriften, welche nach Angabe der drei Inculpaten vom General von Rautenstrauch als Inquirenten ausgegangen sind, nichts weiter, und deuten namentlich keine Thätigkeit des diesseitigen ersten Inquirenten, des Regierungsraths Krause, bei den Verhören an. Nur im Eingange jeder Verhandlung ist erwähnt, daß dieselbe von der Untersuchungscommission und im Beisein des preußischen Commissarii erfolgt sei, auch finden sich mancherlei Erklärungen von abgehörten Personen, bei denen selbst die Vorbemerkung fehlt, jedoch nur in solchen Fällen, wo keine Confrontation mit einem der hiesigen Inculpaten, statt gefunden. Beinahe alle diese Verhandlungen sind sowohl in polnischer als in französischer Sprache geschrieben, die in der letzteren aber sind fast immer nur Uebersetzungen aus der polnischen,

wie schon die Ueberschriften ergeben, in einigen wenigen Fällen erscheint das Französische als Orginal. Ist demnach größtentheils polnisch verhandelt worden und der preußische Commissarius dieser Sprache nach Lage der Acten nicht gewachsen, so ergiebt sich hieraus die Richtigkeit auch dieser Beschwerde des Inculpaten. Bei allem diesem hat aber doch Inculpat nicht behauptet, daß die ihm in Warschau entgegengestellten Personen nicht das ausgesagt, was als deren Erklärungen dort niedergeschrieben worden; man darf sie daher immer nicht ganz bei Seite setzen, wenn auch nicht zu läugnen ist, daß sie an wesentlichen Mängeln quoad formalia leiden. Denn die Vorschriften der Criminalordnung §. 43 flg. über die Nothwendigkeit eines gehörig besetzten Criminalgerichts bei allen Verhandlungen, aus welchen ein Grund zur Entscheidung gegen einen Angeschuldigten hergenommen werden soll, lauten zu bestimmt und unbedingt, als daß davon in irgend einem Falle abgewichen werden dürfte. Uebrigens war es nicht einmal in dem gegenwärtigen Falle erlaubt, diese Vorschriften zu umgehen, da die preußische und russische Regierung sich gegenseitig bei Entdekkung und Aufklärung der geheimen Verbindungen unterstützten und demnach wenigstens unmittelbare Untersuchungen gegen preußische Unterthanen ein nach deren Landesgesetzen angeordnetes Criminalgericht erforderlich machten.

Ueberhaupt aber, und abgesehen von diesen formellen Mängeln der Aussagen der Warschauer Mitschuldigen gehört nach §. 398. N. 3. der Criminalordnung die Anklage eines geständigen Mitschuldigen nur dann zu der nähern Anzeige:

„wenn gegen den Angeschuldigten schon ein gegründeter Verdacht der Theilnahme vorhanden ist, die Bezüchtigung sich in keinem erwiesenen Interesse für den Bezüchtiger gründet, und sie mit der Angabe solcher Umstände verbunden ist, welche nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit haben;"

und nach §. 405. ibid. kann auch auf eine außerordentliche Strafe nur dann erkannt werden:

„wenn mehrere Anzeigen in einem Falle zusammentreffen, welche mit einander übereinstimmen, und durch den schlimmen Charakter des Verdächtigen und die bisherige Lebensart desselben unterstützt werden."

mehr in Posen, vielmehr im April 1826 als polnischer Unterthan auf ergangene Requisition ausgeliefert worden, ist nicht vernommen worden, und es leuchtet ein, daß aus dem Brief des Pawlikowski keine Art von Verdacht zum Nachtheile des Angeschuldigten geschöpft werden kann.

Endlich ist noch nachstehender Vorfall zu erwähnen. Benedict Kalinowski (auch Dobroslaw mit Vornamen sich nennend), aus dem russischen Polen gebürtig und als Supernumerarius bei einer Behörde in Warschau angestellt, sollte an einer geheimen Verbindung der dortigen Studierenden Theil genommen, der Untersuchung durch eine heimliche Entfernung nach Cracau sich entzogen, und daselbst eine ähnliche Verbindung unter dem Namen der polnischen Burschenschaft gestiftet haben. Im August 1821 begab er sich nach Breslau, wurde bei der Universität daselbst immatriculirt, und trat angeblich der dortigen Studentenverbindung Polonia bei, wurde indessen sehr bald auf Requisition der polnischen Regierung verhaftet. Es gelang ihm aus dem academischen Carcer zu entspringen, und ein Pachter Zaborowski, der damals gerade in Breslau sich befand, nahm ihn, ohne jedoch zu wissen, daß er von der Obrigkeit verfolgt wäre, auf sein Gesuch mit auf das von ihm gepachtete Gut des Fürsten Sulkowski, Placzkowko. Hier brachte er unter einem angenommenen Namen mehrere Wochen zu, entdeckte dann seinem Wirth seinen Namen Kalinowski mit dem Zusatze, daß er von der polnischen Regierung nur deshalb verfolgt werde, weil er in Warschau einige unanständige Verse geschrieben habe. So sagt wenigstens der Pachter Zaborowski und fügt hinzu, daß er hierauf dem Fürsten Sulkowski die unglückliche Lage des Kalinowski vorgestellt, darauf der Fürst an die Fürstin v. Lowicz zu Warschau geschrieben, um ihre Verwendung zu Gunsten Kalinowskis zu erbitten. Nach einiger Zeit habe Sulkowski ihm (dem Zaborowski) bekannt gemacht, daß auf das Fürwort der Fürstin v. Lowicz dem Kalinowski Verzeihung zugesichert sei, er möge nur unverzüglich nach Warschau abreisen und vor den polnischen Behörden sich stellen, zugleich habe der Fürst Sulkowski ihm einen Brief an die Fürstin von Lowicz, welchen Kalinowski derselben einhändigen sollte, übergeben und ihn beauftragt, Letzteren auch mit Reisegeld zu versehen. Indessen habe er, der Begnadigung nicht trauend, nach Po-

Die Verordnung vom 20. October 1798 verbietet im §. 2 ausdrücklich jede Gesellschaft, bei welcher auch nur eines der angegebenen fünf Kennzeichen sich findet, und somit fällt auch die Gesellschaft der Senfenträger in diese Kategorie.

Im §. 5 enthält die Verordnung folgende Strafbestimmung: „Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer bereits gestifteten Verbindung, nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots — für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civil-Beamte oder sonst in allerhöchsten Diensten stehen, — unausbleibliche Cassation bewirken. Außerdem soll diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbote veranlassen, zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe treffen, die wirklichen Mitglieder oder Theilnehmer aber sechsjährigen Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben." — Als Mitglied einer verbotenen Gesellschaft müßte daher über den Inculpaten die letztere Strafe verhängt werden.

Wäre dem Richter durch das Gesetz nicht die Strafe ganz bestimmt vorgeschrieben, sondern eine Wahl zwischen einem niedrigern und höheren Grade derselben gestattet, so würde das höchste Strafmaaß gegen den Angeschuldigten nicht angewendet werden können, da er durch sein Geständniß einen Anspruch auf Milderung der ordentlichen Strafe an sich erlangt hat. Allein der §. 59 des Strafrechtes, welcher diesen Milderungsgrund ausspricht — gestattet dem Richter doch nur, eine sonst verwirkte Schärfung der Strafe zu mildern, oder wenn keine Schärfung statt findet, auf die gelindere gesetzliche Strafe zu erkennen. Letzteres ist nicht auszuführen, da das Gesetz nur eine Strafe bestimmt, und der Richter kann auf das Geständniß des Inculpaten, durch das seine eigene Schuld hauptsächlich erwiesen ward, keine Rücksicht nehmen.

Noch ein zweiter Umstand könnte als ein Grund zur Ermäßigung der Strafe des Angeschuldigten geltend gemacht werden. Dieser versichert, daß er seit Johannis 1821 von der Gesellschaft der Kossyniery sich zurückgezogen, nachdem er, wie er anfänglich sagte, einigen Personen, nach seinen spätern Behauptungen aber nur dem Tribunalrichter Morawski — die Thorheit und Gefährlichkeit ihres Unternehmens vorgestellt hatte,

mehr in Posen, vielmehr im April 1826 als polnischer Unterthan auf ergangene Requisition ausgeliefert worden, ist nicht vernommen worden, und es leuchtet ein, daß aus dem Briefe des Pawlikowski keine Art von Verdacht zum Nachtheile des Angeschuldigten geschöpft werden kann.

Endlich ist noch nachstehender Vorfall zu erwähnen. Benedict Kalinowski (auch Dobroslaw mit Vornamen sich nennend), aus dem russischen Polen gebürtig und als Supernumerarius bei einer Behörde in Warschau angestellt, sollte an einer geheimen Verbindung der dortigen Studierenden Theil genommen, der Untersuchung durch eine heimliche Entfernung nach Cracau sich entzogen, und daselbst eine ähnliche Verbindung unter dem Namen der polnischen Burschenschaft gestiftet haben. Im August 1821 begab er sich nach Breslau, wurde bei der Universität daselbst immatriculirt, und trat angeblich der dortigen Studentenverbindung Polonia bei, wurde indessen sehr bald auf Requisition der polnischen Regierung verhaftet. Es gelang ihm aus dem academischen Carcer zu entspringen, und ein Pachter Zaborowski, der damals gerade in Breslau sich befand, nahm ihn, ohne jedoch zu wissen, daß er von der Obrigkeit verfolgt wäre, auf sein Gesuch mit auf das von ihm gepachtete Gut des Fürsten Sulkowski, Placzkowko. Hier brachte er unter einem angenommenen Namen mehrere Wochen zu, entdeckte dann seinem Wirth seinen Namen Kalinowski mit dem Zusatze, daß er von der polnischen Regierung nur deshalb verfolgt werde, weil er in Warschau einige unanständige Verse geschrieben habe. So sagt wenigstens der Pachter Zaborowski und fügt hinzu, daß er hierauf dem Fürsten Sulkowski die unglückliche Lage des Kalinowski vorgestellt, darauf der Fürst an die Fürstin v. Lowicz zu Warschau geschrieben, um ihre Verwendung zu Gunsten Kalinowskis zu erbitten. Nach einiger Zeit habe Sulkowski ihm (dem Zaborowski) bekannt gemacht, daß auf das Fürwort der Fürstin v. Lowicz dem Kalinowski Verzeihung zugesichert sei, er möge nur unverzüglich nach Warschau abreisen und vor den polnischen Behörden sich stellen, zugleich habe der Fürst Sulkowski ihm einen Brief an die Fürstin von Lowicz, welchen Kalinowski derselben einhändigen sollte, übergeben und ihn beauftragt, Letzteren auch mit Reisegeld zu versehen. Indessen habe er, der Begnadigung nicht trauend, nach Po-

Der zweite Angeschuldigte, Joseph v. Krzyzanowski, im J. 1795 geboren und kathol. Glaubens, besitzt das Gut Pakostaw im Kröbener Kreise und Bucholzicka im Bomster Kreise des Großherzogthums Posen, ist verheirathet und Vater von drei Kindern. — Er ist übrigens nicht zu verwechseln mit dem Obristlieutenant Krzyzanowski, mit dem er zwar bekannt sein will, ohne jedoch mit ihm in verwandschaftlichen Verhältnissen zu stehen. Er ist schon einmal in Untersuchung gewesen, und durch das Urtheil erster Instanz des königl. Landgerichts zu Fraustadt vom 1. Juli 1822 wegen eigenmächtiger Selbsthülfe, verbunden mit Verletzung des Hausrechts und Beraubung der Freiheit eines Bauers (den er aus seinem Hause gewaltsam herausholte und unter körperlichen Mißhandlungen in einen Keller gefangen gesetzt hatte), mit einjähriger Festungsstrafe belegt worden. Seiner nicht weiter erörterten Versicherung nach wurde diese Strafe auf siebenmonatliche Dauer beschränkt und darauf durch Begnadigung in eine Geldbuße von 200 Rthl. verwandelt.*)

Inculpat ist in die gegenwärtige Untersuchung lediglich auf Grund der Aussagen einiger der im Königreich Polen wegen Theilnahme an dem Bunde der Kossyniery in Untersuchung gezogenen Personen verwickelt worden. Diese Aussagen gingen dahin, daß Inculpat damals als Bruder der Gräfin Szoldrska bezeichnet, vom General Uminski bei dessen Anwesenheit in Warschau im Monat Mai 1821 als Stellvertreter (ohne nähere Angabe des Geschäfts, da Uminski vom Central-Comité nur den Auftrag übernommen, die Nachricht von der Ernennung des Ausschusses nach Posen zu bringen) dem Central-Ausschusse benannt worden, daß er dann bald nach Johannis 1821 nach Warschau gekommen, um dem Comité von der Loge der Provinz Posen Bericht zu erstatten, daß man aber, da die Mitglieder des Comité darüber noch uneinig gewesen, ob sie wirklich die höchste Behörde in der Gesellschaft vorstellten und daher einen solchen Bericht anhören dürften, — demselben erklärt habe, der frühere Comité sei aufgelöst und ein neuer an dessen Stelle getreten, der jedoch Niemanden bekannt werden dürfe. Sonach habe Krzyzanowski, ohne seinen Zweck zu erreichen, wieder abreisen müs-

*) Nach alt polnischen Rechten war sein Verfahren nicht strafbar. Daher die Rückkehr zum Alten den polnischen Edelleuten so wünschenswerth.

Jahre 1824 seinen Wohnsitz in Antwerpen, und kehrte endlich im Jahre 1826 freiwillig nach Polen zurück, wozu ihm die Erlaubniß ertheilt worden war, unter der Bedingung, die wahren Ursachen seines Aufenthalts im Auslande anzugeben.

Um hier nur die Verhältnisse, in denen dieser Flüchtling mit Krzyzanowski gestanden, zu erwähnen, so hat Inculpat sogleich auf die erste an ihn gerichtete Frage erwiedert, es sei ihm bekannt gewesen, daß ein Student Kalinowski in Breslau auf Requisition der polnischen Behörde verhaftet, aus dem Carcer heimlich entwichen, und auf den Gütern des Fürsten Sulkowski sich verborgen halte. Eines Abends im Jahre 1822 sei er, ihm von Person bis dahin unbekannt, bei ihm in Pakoslau vorgefahren, habe sich zu erkennen gegeben, seine Matrikel vorgezeigt, ihm erzählt, daß er in Polen wegen Theilnahme an academischen Verbindungen verfolgt worden und von Breslau aus habe ausgeliefert werden sollen, jetzt aber entschlossen sei nach America zu gehen und ihn (den Inculpaten) bitte, eine Geldsammlung zu seiner Unterstützung zu veranstalten. — Hierauf habe er ihn darauf aufmerksam gemacht, daß sein Aufenthalt auf den Gütern des Fürsten Sulkowski bekannt und dieser sich für seine Rückkehr nach Polen mit günstigem Erfolg verwendet, und deshalb ihm die Heimkehr in sein Vaterland angerathen. Da aber Kalinowski erwiedert, in Polen könne er nichts Gutes erwarten, und bei seinem Vorsatze nach America zu gehen geblieben, so habe der Wunsch, einem Unglücklichen zu helfen, jede andere Rücksicht überwogen. Er habe ihm, der einen fremden Namen (Dolowski oder Oslowski) angenommen, nach zweitägigem Verweilen Wagen und Pferde zur Reise bis Görlitz und aus eigenen Mitteln 70 Thlr. Reisegeld gegeben; darauf Geldsammlungen für ihn unter seinen Bekannten angestellt, welche zwei Jahre fortgesetzt etwa 900 Thlr. eingebracht hätten. Diese Gelder seien theils unmittelbar an Kalinowski nach der Schweiz theils, nachdem derselbe von hier nach England abgereist, zur Tilgung seiner Schulden an Radomski gesendet worden.

Inculpat versicherte bei seinen ersten Vernehmungen, daß er nicht anders wisse, als daß Kalinowski nach America gegangen, erst im Laufe der Untersuchung habe er das Gegentheil

Nun versichern der Staatsreferendar Wierzbotowicz, der Advocat Szreder, der Obrist Dborski (schon oben als Mitglieder des Vereins der Kossyniery genannt), daß Krzyzanowski im Sommer des Jahres 1821, nachdem der General Uminski nach Posen zurückgekehrt, sich dem Warschauer Central-Comité habe vorstellen wollen, um Bericht über die Lage des Bundes in der Provinz Posen zu erstatten, und Lukasinski will ebenfalls hiervon gehört haben. Die drei Erstgenannten sagen nicht, durch wen Krzyzanowski dem Comité seine Ankunft und seine Absicht kund gethan. Lukasinski (der Ex-Major) nur will wissen, der Obristlieutenant Pradzynski habe dem Comité die Nachricht gebracht, daß Krzyzanowski als Abgeordneter der Provinz Posen (im Sinne der Statuten der Kossyniery genannt) angekommen, um dem Comité Bericht zu erstatten, und daß hierauf vom Comité der Obrist Dborski für die hierzu erforderliche Unterredung mit Krzyzanowski ausersehen worden.

Dborski giebt zu, diesen Auftrag erhalten zu haben, fügt aber erörternd hinzu, von Krzyzanowski bei der Zusammenkunft über die Größe des Vereins, über dessen innere Organisation und Oberhaupt befragt worden zu sein, aber außer Stande, hinreichende Auskunft zu geben, ihn an Wierzbotowicz verwiesen zu haben, mit dem Zusatze, daß von diesem, als einem der ersten Mitglieder der Gesellschaft, die beste Aufklärung zu erwarten wäre. Seitdem sei er mit Krzyzanowski nicht wieder in Verbindung gekommen.

Wierzbotowicz versichert, Dborski habe den Krzyzanowski in seine Wohnung gebracht (was Dborski zugiebt), sich dann aber sogleich wieder entfernt. Derselbe erzählt nun, daß Krzyzanowski ihm erklärt habe, er sei in Folge der Rückkehr des Generals Uminski nach Posen und einer Verabredung der dortigen Gesellschaft nach Warschau gesendet worden, um in nähere Verbindung mit dem Central-Comité zu treten und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen. Dann habe Krzyzanowski wissen wollen, wer eigentlich an der Spitze des Bundes stehe, weil er noch keine Person auf der Bühne gesehen, deren Name im Lande mit Auszeichnung genannt werde, und sein Vertrauen zu dem Comité nur durch Kenntniß von Mitgliedern, die persönlich für den Erfolg des Unternehmens Ge-

linowski, bereits seit mehreren Monaten der Haft entflohen, seinem Wohlthäter weder als von einer Behörde verfolgt noch als Mitglied der Sensenträger sich angegeben hat. Endlich ist auch nach den Grundsätzen der preuß. Criminalordnung nicht einmal erwiesen, ob Kalinowski wirklich in den genannten Bund aufgenommen, und ob er demgemäß bei Inculpaten eine Bundespflicht habe in Anspruch nehmen können.

Sonach bleiben denn gegen den Angeschuldigten blos noch die Aussagen des Wierzbotowicz, Szreder, Oborski und Pradzynski, in Verbindung mit dem Umstande, daß Inculpat mit dem General Uminski vertrauten Umgang gepflogen, und noch einen Tag vor seiner Abreise nach Warschau denselben gesprochen hat, was einigermaßen für die Behauptung der Ersteren, daß Inculpat des Uminski und dessen zuletzt erfolgter Anwesenheit in Warschau gegen sie Erwähnung gethan habe, zu sprechen scheint.

Die Sache ist offenbar nicht aufgeklärt genug, manches Beweismittel ist nicht gehörig benutzt worden, andere werden nur dadurch geschwächt, daß sie nicht in der durch die Criminal-Ordnung vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, ein Verdacht aber bleibt immer gegen den Inculpaten stehen. Deshalb mußte nach Vorschrift des §. 409. des Strafrechts:

„Die vorläufige Lossprechung findet statt, wenn der eigentliche Hergang der Sache nicht hat aufgeklärt werden und der Verdächtige den gegen ihn streitenden Verdacht nicht hat ablehnen können,"

auf vorläufige Freisprechung erkannt werden, zumal da der §. 406 dem Richter zur Pflicht macht, die vorläufige Freisprechung in zweifelhaften Fällen dem Erkenntnisse auf eine außerordentliche Strafe vorzuziehen.

Der dritte Angeschuldigte Mathias Graf v. Mielzynski, im Jahre 1799 in der Provinz Posen geboren und katholischen Glaubens, besitzt mit seiner Ehefrau, einer gebornen Gräfin Mielzynska, gemeinschaftlich die Güter Köbnitz (Chobinicka), Groitzig und Zakrzewa im Großherzogthum Posen, und hat den Homagialeid am 10. Juni 1824 abgeleistet. Im Königreiche Polen ist derselbe nicht angesessen. — Er hat vom Jahre 1817 — 1819 auf der Berliner Universität studirt, im Juni 1820 sich verehlicht und seitdem seinen Wohnsitz in Köbnitz aufge-

schlagen. Sein Vater ist den 4. Nov. 1824 gestorben, seine Mutter aber, eine Schwester und zwei Brüder sind noch am Leben.

Eine ältere Schwester seiner Frau ist an den Grafen Caspar Potulicki in Oborg bei Warschau verheirathet. Um diesen zu besuchen, reiste Inculpat kurz vor dem Tode seines Vaters, also gegen das Ende des Jahres 1824, nach Oborg und von hieraus mehrmals nach Warschau, wo er früher nicht gewesen. Die Nachricht von der Krankheit seines Vaters rief ihn nach dessen Wohnsitze Mitoslaw (in Posen) zurück. Bald darauf begab er sich wieder nach Warschau, um einen Proceß, den sein Vater anhängig gemacht, daselbst weiter zu betreiben. Diese zweite Reise nach Warschau soll noch zu Ende des Jahres 1824 oder zu Anfange 1825 statt gefunden, der Aufenthalt in Warschau aber nur wenige Tage gedauert haben. Zum dritten Male befand sich Inculpat in Warschau, wo er am 6. October 1825 eintraf und sich etwa 14 Tage im Gasthofe (Hôtel d' Allemagne) wohnend aufhielt, in der Absicht, die bevorstehende Publication des Erkenntnisses in dem erwähnten Processe abzuwarten. Um gegen das ungünstig ausgefallene Urthel ein Rechtsmittel einzulegen, reisete Inculpat, kurz vor Weihnachten 1825, zum vierten Male nach Warschau, will sich aber damals nur 24 Stunden dort aufgehalten haben. — In Untersuchung hat er sich noch nie befunden.

Am 21. Februar 1826 erfolgte die Verhaftung des Inculpaten auf seinem Gute Köbnitz, in Folge der Aussagen des königl. polnischen Kammerherrn, Fürsten Anton Jablonowski, welche dieser seiner Regierung über die geheime Verbindung, der er selbst angehört, abgelegt hatte. Dieser Fürst bekannte nämlich, daß der Central-Comité der Verbindung in Warschau seinen Sitz, und daß mehrere andere Gesellschaften sich demselben applicirt hätten, nannte Mitglieder aus allen Theilen Polens, namentlich aus dem Großherzogthume Posen den Grafen Mielzynski und zwar als Oberhaupt der dortigen Verbindung, so wie auch den General Gouminski (wahrscheinlich Uminski), und fügte noch hinzu, daß noch viele andere Verbündete dort vorhanden, deren Namen er nicht kenne. Mielzynski wurde anderweitig näher dahin bezeichnet, daß er eine Besitzung zwischen Züllichau und Karge habe, dort ge-

wöhnlich sich aufhalte und nahe an 30 Jahre alt sei, Kennzeichen, welche auf den Inculpaten ziemlich zutreffen, da dessen Gut Koebnitz ganz nahe bei Karge (oder Unruhstadt) liegt. — Späterhin schien noch die Aussage des Secretairs eines polnischen Staatsraths, Plichta, den Angeschuldigten zu graviren, auch aus einigen bei Letzteren vorgefundenen Schriften ein Verdacht sich zu ergeben. — Inculpat hat indessen beharrlich versichert, von dem Dasein einer geheimen Verbindung nichts zu wissen; er ist hierbei verblieben, auch nachdem er mit Jablonowski und Plichta in Warschau confrontirt worden. Nach geschlossener Untersuchung ward er durch den Justizcommissarius B. vertheidigt, welcher darauf antrug: „den Angeschuldigten völlig freizusprechen."

In der That ist schon das erheblichste der gegen den Inculpaten vorhandenen Beweismittel, die Anklage des Plichta und Jablonowski, wenn man die Aussagen dieser beiden Männer genauer erwägt, ganz gehaltlos. Denn Plichta hatte Anfangs erklärt: „Der Fürst Jablonowski wollte Kenntniß von der Lage unserer Gesellschaft in anderen Provinzen, namentlich im Großherzogthume Posen, von wo wir seit drei oder vier Jahren keine Nachrichten hatten, einziehen; ich machte ihn deshalb mit dem Grafen Mielzynski bekannt, von dem ich schon früher gehört hatte, daß er ein Mitglied der Posener Sensenmänner gewesen sei. Der Graf Mielzynski benachrichtigte den Fürsten, daß die Gesellschaft im Posenschen wegen der unter den Mitgliedern entstandenen Mißverständnisse gänzlich in Verfall gerathen, und, wenn dieselbe wieder errichtet werden sollte, die größere Hälfte der ehemaligen Mitglieder, welche mehr als einmal Beweise ihres Leichtsinnes gegeben, davon ausgeschlossen werden müßten: daß er übrigens (Mielzynski) seit dem Eintritt in die Gesellschaft nie ein thätiges Mitglied derselben gewesen, daher keine speciellen Nachrichten geben könne, jedoch verspreche diese einzuziehen." Ob Inculpat den Fürsten Jablonowski späterhin wieder gesehen, wollte Plichta nicht wissen. Als später derselbe befragt ward, ob er im Stande sei, diese Aussagen dem Inculpaten unter die Augen zu wiederholen, erklärte er, sich der angeführten Umstände doch nicht mehr so zu erinnern, um deren Wahrheit mit Sicherheit behaupten zu können.

So sprach er am 8. Mai 1826. Demungeachtet gab er am 5. August, also drei Monate später, ein neues Bekenntniß über diesen Gegenstand ab, des Inhalts: „daß im Frühlinge 1825 Inculpat, welchen er (Plichta) einige Monate früher kennen gelernt, ihm das Verlangen zu erkennen gegeben, die Bekanntschaft des Fürsten Anton Jablonowski zu machen, und daß er demgemäß den Inculpaten zu dem Fürsten geführt habe. Hierbei sei ihm eingefallen, daß der Fürst seinen früher geäußerten Wunsch, über die Lage der Gesellschaft im Posenschen Kenntniß zu erhalten, durch den Grafen Mielzynski werde erfüllen können, zumal da er (Plichta) vom Advocaten Szreder gewußt, daß die Grafen Mielzynski zu den Posener Kossyniery gehörten. Hierauf habe er daher den Fürsten Jablonowski aufmerksam gemacht, ohne jedoch bei der weiteren Unterredung des Fürsten mit dem Inculpaten zugegen zu sein. Als er späterhin den Fürsten über den Ausfall dieser Unterredung befragt, habe derselbe ihm zwar Nachrichten über den Verfall der Posener Gesellschaft gegeben, doch wisse er nicht, ob der Fürst diese Nachrichten vom Inculpaten erhalten, da derselbe vielmehr hinzugefügt, Mielzynski habe ihm nichts Genaues über die Gesellschaft sagen können und schiene kein Mitglied derselben zu sein, doch hoffe er bei der nächsten Wiederkehr desselben nach Warschau mehr zu erfahren. Ob der Fürst später den Inculpaten wiedergesehen, wußte Plichta auch jetzt nicht bemerkte aber: er für seinen Theil habe den Mielzynski für ein Mitglied der Gesellschaft gehalten, ohne besondere Gründe für diese Voraussetzung zu haben, als die Thatsache, daß Inculpat, als er sich bei demselben wegen Unterstützung eines gewissen Kolinski, der wegen Verdacht der Theilnahme an dem Bunde von Warschau nach dem Großherzogthume Posen (seiner Heimath) transportirt worden, verwendet, versprochen habe, eine Collecte für denselben zu veranstalten oder ihm auch auf seinen Gütern eine Wirthschaft zu geben, wenn man den Kolinski ihm zusenden wolle. Plichta weiß übrigens nicht, ob Kolinski wirklich zum Bunde gehört, noch ob Inculpat sein Versprechen hinsichtlich desselben gehalten. Damit fällt der einzige Grund, den derselbe für seine Vermuthung angeführt, und die ganze Aussage des Plichta ist deshalb nicht zu beachten, wie denn Inculpat dieselbe auch bestreitet. Ueberdies ist nach Lage der Acten

Inculpat im Frühlinge 1825 nicht in Warschau gewesen, sondern nur gegen den Anfang jenes Jahres, oder nach seiner Angabe zu Ende 1824 oder zu Anfang 1825, und dann wieder im October. Es müßte aber bewiesen werden, daß Inculpat auch im Frühlinge 1825 dort war, um nur erst die Möglichkeit, daß die Sache sich so verhalten habe, wie Plichta angiebt, darzuthun. — Auch die Angabe des Plichta, daß Szreder ihm die Grafen Mielzynski, deren es übrigens mehrere giebt, als Bundesgenossen benannt, wird von Szreder abgeleugnet.

Nicht besser steht es mit der Aussage des Fürsten Anton Jablonowski, da diese gleich mit der Behauptung anfängt: Inculpat sei im Sommer 1825 zu ihm gekommen, während doch Inculpat nur zu Anfange und im Herbste dieses Jahres in Warschau gewesen ist. Es ist dieser Widerspruch bei der Untersuchung nicht bemerkt und daher zu dessen Hebung nichts gethan worden, was dem Inculpaten nur zum Vortheile gereichen kann. Auf Vorhaltung der Erzählung des Plichta hat der Fürst Jablonowski eingestanden, daß jener ihn mit dem Angeschuldigten bekannt gemacht habe.

Jablonowski behauptet ferner, daß Inculpat sich ihm als ein Mitglied der patriotischen Gesellschaft zu erkennen gegeben, und auf Befragen nach dem Zustande dieser Gesellschaft in Posen gesagt habe, dieselbe sei ganz in Verfall gerathen, wegen Mißhelligkeiten zwischen dem Generale Uminski und andern Mitgliedern, er wollte sie aber durch Aufnahme neuer Mitglieder wieder aufrichten, jedoch unter der Bedingung, daß die erneuerte Posener Gesellschaft nur durch ihn (Mielzynski) auf der einen Seite und durch Jablonowski auf der andern mit den Mitgliedern zu Warschau in Verbindung stehen solle. Jablonowski setzt hinzu, daß er dies angenommen und den Inculpaten angefeuert, diesen Vorsatz auszuführen, daß er bei einer spätern Anwesenheit des Inculpaten in Warschau dessen Eifer für das Gedeihen des Bundes gelobt, als er von ihm die Aufnahme von zehn bis zwölf Personen (deren Namen nicht genannt werden) gehört habe, und daß er endlich ihm noch versprochen, sofort Nachricht zu ertheilen, sobald sich etwas ereignen sollte, was eine neue Veränderung in der Gesellschaft hervorbringen könnte.

Finski sei schon in Folge der früheren Untersuchung (in den Jahren 1822 und 1823) zu Kettenstrafe und körperlicher Züchtigung verurtheilt worden, und diese entehrenden Strafe beraube ihn aller Glaubwürdigkeit, überdies habe derselbe, da er für den Versuch zu entfliehen, eine neue körperliche Züchtigung erleiden sollen, um dieser zu entgehen, sich zu fernern Entdeckungen über die geheime Verbindung erboten, und müsse nun allerdings sein Versprechen halten. Mit Pradzynski habe er zwar früher in gutem Vernehmen gestanden, sei aber mit demselben seit mehreren Jahren ganz zerfallen, weil jener den Grafen Szoldrski bei einer Gelegenheit übervortheilt habe. Szreder erhalte sogar von der polnischen Regierung eine Pension, obgleich er seiner Rechte als Advocat für unwürdig erklärt worden.

Inculpat macht ferner Ausstellungen gegen die Beweiskraft der von der Untersuchungscommission zu Warschau aufgenommenen Verhandlungen. Diese Commission bestehe zwar aus höchst angesehenen Personen (zwei Ministern, russischen und polnischen Senatoren, Staatsräthen, Generalen), aber sie bilde kein gehörig besetztes Criminalgericht im Sinne des preußischen Gesetzes; ein General sei dort Inquirent, aber nicht Richter, bei den Confrontationen wären zwar der preußische Commissarius Regierungsrath Krause zugegen gewesen, aber ohne auf die Leitung des Verhöres Einfluß zu haben, überdies sei immer nur polnisch gesprochen worden, welche Sprache derselbe nicht verstehe. Die confrontirten Personen wären einander nicht gegenüber gestellt worden, hätten vielmehr in einer Reihe, aber durch den Tisch, an welchem der inquirirende General und gewöhnlich noch andere Mitglieder der Commission Platz genommen, getrennt gesessen, und so einander nur aus der Entfernung und nie mit Sicherheit ins Auge fassen können. Auch sei bei der Confrontation der Warschauer Inculpaten nur vorgelesen worden, was sie schon früher vor der Commission ausgesagt hatten, mit der Frage: ob sie dabei verblieben? dann die entgegengesetzte Erklärung des Inculpaten ihnen mitgetheilt, ohne den Versuch, die Widersprüche durch weitere Fragen aufzuklären. So hätte es nicht anders kommen können, als daß jeder Theil bei seiner Erklärung verharrt, indem doch Niemand Gefahr laufen wollte, die Unwahrheit gesagt zu haben. So hätte namentlich der Umstand, daß Pradzynski im Jahre 1821

Dann wurde dem Jablonowski der Inhalt seiner früheren Aussage vorgelesen, mit der Frage:

„ob er dieselbe in Gegenwart des Grafen Mielzynski bestätige"?

und Jablonowski antwortete:

„ich bestätige sie."

Hiermit schließt die Verhandlung und es ist nicht zu leugnen, daß unter solchen Umständen nicht nur der Zweck der Confrontation, — durch Vorhaltung der Widersprüche und genaues Eingehen auf alle irgend erhebliche Umstände, mit Benutzung des Eindruckes der Gegenwart des Angeklagten, den einen oder den andern Theil zu dem Bekenntnisse der Unwahrheit seiner Aussagen zu vermögen, — nicht zu erreichen war, sondern auch daß diese Verhandlung wirklich nicht die Ueberzeugung gewährt, der Fürst Jablonowski habe seinen Gegner damals ins Auge gefaßt.

Ein zweites Protocoll, ebenfalls vom 5. August 1826 über die Confrontation des Inculpaten mit dem ꝛc. Plichta enthält folgende Stelle:

Da der Graf Mielzynski bisher noch nicht gefragt worden ist, ob er den Fürsten Anton Jablonowski und den ꝛc. Plichta kenne, so befragte man ihn jetzt in dieser Beziehung, und es antwortete derselbe:

„daß er keine persönliche Bekanntschaft mit dem Fürsten Jablonowski habe, und sich nicht erinnere, ob er denselben vor dem heutigen Tage gesehen habe."

Diese Worte bewiesen, daß Inculpat damals schon mit dem ꝛc. Jablonowski vor der Commission erschienen war, und sie mußten dem Inquirenten die dringendste Veranlassung sein, den Umstand, ob Inculpat wirklich die vom Jablonowski gemeinte Person sei, festzustellen, wie dann auch ferner in Warschau wohl gewiß durch unverdächtige Personen leicht auszumitteln war, ob Inculpat und der Fürst Jablonowski schon früher einander gesehen. Inculpat nennt selbst zwei Fürsten Jablonowski, Stanislaus und Maximilian als ihm persönlich bekannt. Indessen hätte doch Jablonowski wenigstens gefragt werden müssen, ob der ihm Vorgestellte wirklich auch derjenige Mielzynski sei, welchen er als Haupt einer Gesellschaft anklage. — Die noch anderwärts gegebene Bezeichnung des

Inculpaten, daß er Güter zwischen Karge und Züllichau besitze und etwa 30 Jahre alt sei, kann die Ungewißheit über die Identität der Person nicht aufheben. Denn diese Notiz findet sich zwar hinter der ersten Aussage das Jablonowski eingeheftet, allein man weiß nicht, wie sie dorthin kommt und von wem sie herrührt; sie kann daher nichts beweisen, abgesehen davon, daß sie nicht einmal ganz genau ist, indem die Güter des Inculpaten nicht zwischen Karge und Züllichau, sondern in entgegengesetzter Richtung zwischen Karge und Wollstein liegen, und Inculpat im Jahre 1825 erst 26 Jahre alt war.

Inculpat hat mehrere Grafen Milzynski namhaft gemacht, die in hiesiger Provinz wohnen und Güter besitzen, insbesondere hatte er selbst noch zwei Brüder. Plichta hat ihn zwar für denjenigen anerkannt, welchen er mit dem Jablonowski bekannt gemacht; allein es ist schon bemerkt worden, wie diese Angabe des ꝛc. Plichta dadurch entkräftet wird, daß nach Lage der Acten angenommen werden muß, Inculpat sei zu der Zeit, wo dieses Zusammentreffen bewirkt worden sein soll, gar nicht in Warschau gewesen. Uebrigens aber kann immer nur Jablonowski bekunden, daß Inculpat derjenige sei, welcher ihm als Haupt der Gesellschaft im Posenschen erschienen; der Beweis, daß er ihm persönlich bekannt, benügt nicht. Sonach ist so viel klar, daß es noch nicht feststeht, ob Mielzynski (der Angeschuldigte) derjenige ist, welchen der Fürst Jablonowski anklagte. Und bei dieser Lage der Sache kann denn von einer Schuld des Inculpaten nicht die Rede sein.

Die Identität der Personen noch nachträglich festzustellen, liegt zwar nicht außer den Grenzen der Möglichkeit, indessen steht auch so Manches dagegen. Der günstige Augenblick, durch eine persönliche Gegenüberstellung zweier Gegner auf deren Gemüth zu wirken, ist jetzt schon vorüber, nachdem Beide vollständige Kenntniß von dem, was gegen sie ausgemittelt ist, erlangt haben. Aber auch die Acten gewähren noch Gründe zu der Voraussetzung, daß, wenn auch der Fürst Jablonowski den Inculpaten recognosciren möchte, gegen denselben doch kein ausreichender Beweis der Schuld zu führen sein würde. Alles hinge nämlich dann immer noch von der Glaubwürdigkeit des ꝛc. Jablonowski ab, diese aber erscheint nicht im besten Lichte, weil

1) schon die Zeitbestimmungen des Jablonowski nicht richtig sind, wie bereits angeführt, und
2) die Angabe desselben, daß er den Grafen Soltyk und Obristlieutenant Krzyzanowski von jener Unterredung mit Mielzynski in Kenntniß gesetzt, ganz unrichtig ist.

Graf Soltyk versicherte nämlich auf die deshalb an ihn gerichtete Frage:

„Ich höre jetzt zum ersten Male von Mielzynski, niemals hat der Fürst Jablonowski zu mir von demselben gesprochen. Hätte ich den Bund im Posenschen ausbreiten wollen, wo ich so viele Verwandte und Freunde habe, so würde ich mich an diese gewendet haben."

Und der Obristlieutenant Krzyzanowski giebt nur so viel zu:

„daß Jablonowski ihm gesagt, der Graf Mielzynski sei bei ihm gewesen und habe mit ihm von Einleitung eines Einverständnisses mit der Warschauer Gesellschaft gesprochen, und wie er wünsche, in dieser Beziehung mit ihm (Jablonowski) persönlich in Berührung zu treten."

Allein Krzyzanowski weiß nichts von einer Mittheilung des Jablonowski darüber, daß Mielzynski noch ein zweites Mal jenen aufgesucht und demselben Rechenschaft über seine Thätigkeit durch Aufnahme von Genossen, die nicht bekannt werden wollten, gegeben habe. Offenbar war aber die Nachricht, daß die Gesellschaft im Posenschen sich wirklich durch des Inculpaten Bemühung ausbreite viel wichtiger, als die ganz unbestimmte Aeußerung, deren Krzyzanowski gedenkt, und man kann keinen vernünftigen Grund auffinden, aus welchem der Fürst Jablonowski seinem Mitverbündeten das Wichtige verschwieg, während er ihm das Unwichtige offenbarte, als daß ihm jenes selbst nicht bekannt geworden war.

Wollte man aber auch, über alle diese so erheblichen Einwürfe sich hinwegsetzend, für richtig annehmen, was höchstens doch nur anzunehmen wäre,

daß die Aussage des Fürsten Jablonowski als eine an sich nicht unglaubwürdige Bezüchtigung eines Mitschuldigen gegen den Andern gelten müsse,

so wäre damit auch noch nichts gewonnen, denn jetzt käme es doch noch immer auf weitere Verdachtsgründe an, da eine Denunciation für sich allein noch nicht einen Verdacht begründen kann. Zunächst würde zu fragen sein:

von welcher Gesellschaft soll denn Inculpat Mitglied oder Haupt gewesen sein?

Von dem Bunde der Kossyniery kann die Rede nicht sein, denn dieser war nicht nur nach den vom Fürsten Jablonowski angegebenen Worten des Inculpaten, sondern auch nach Lage der Acten nicht mehr vorhanden. Nicht nur Uminski's Versicherung, daß dieser Bund sich im Jahre 1821 aufgelöst, sondern auch die früher erwähnten Aussagen der Warschauer Mitschuldigen bestätigen dies, da alle darin einig sind, daß seit Uminski's und noch Einiger, so wie auch seit Krzyzanowski's Erscheinung in Warschau von dem Bunde im Posenschen nichts verlautet habe. Pradzynski sagt bei einer Gelegenheit noch besonders, daß er einst den Szezaniuki nach dem Zustande der Posener Gesellschaft gefragt, und die Antwort erhalten, man habe sich ein paar Male versammelt und es dann ganz unterlassen. Kalinowski's Erzählung reicht auch bis in den Winter 1821—22 zurück und Plichta erwähnt ebenfalls, daß man seit drei oder vier Jahren von dem Zustande des Bundes im Großherzogthume Posen in Warschau nichts erfahren. Freilich soll Inculpat sich dem Fürsten Jablonowski als ein Mitglied der patriotischen Gesellschaft (anderwärts Kossyniery genannt) angekündigt haben; allein dem ꝛc. Plichta hat Fürst Jablonowski gesagt, daß Mielzynski kein Mitglied dieser Gesellschaft zu sein schiene (daß er vielmehr nur Nachrichten über letztere durch ihn einzuziehen hoffe). Wie kann dieser offenbare Widerspruch gelöst werden? Dann spricht Fürst Jablonowski von einer Erneuerung des Bundes in der Provinz Posen durch den Inculpaten: 10 — 12 Personen sollen durch denselben aufgenommen worden sein. Allein nirgends ist eine Spur dieser neuen Gesellschaft, und deren Dasein müßte doch erst wenigstens als wahrscheinlich erscheinen (vgl. Criminalordnung §. 133.), ehe ein gegründeter Verdacht der Mitgliedschaft oder gar der Stiftung derselben gegen den Inculpaten entstehen könnte.

Von welcher Seite man also auch die Jablonowskische Aussage betrachtet, so stellt sich dieselbe doch immer als ganz unzuverlässig und unerheblich dar. Endlich bedarf es auch der kurzen Andeutung, daß sie auch nicht vor gehörig besetztem Cri-

1) schon die Zeitbestimmungen des Jablonowski nicht richtig sind, wie bereits angeführt, und
2) die Angabe desselben, daß er den Grafen Soltyk und Obristlieutenant Krzyzanowski von jener Unterredung mit Mielzynski in Kenntniß gesetzt, ganz unrichtig ist.

Graf Soltyk versicherte nämlich auf die deshalb an ihn gerichtete Frage:

„Ich höre jetzt zum ersten Male von Mielzynski, niemals hat der Fürst Jablonowski zu mir von demselben gesprochen. Hätte ich den Bund im Posenschen ausbreiten wollen, wo ich so viele Verwandte und Freunde habe, so würde ich mich an diese gewendet haben."

Und der Obristlieutenant Krzyzanowski giebt nur so viel zu:

„daß Jablonowski ihm gesagt, der Graf Mielzynski sei bei ihm gewesen und habe mit ihm von Einleitung eines Einverständnisses mit der Warschauer Gesellschaft gesprochen, und wie er wünsche, in dieser Beziehung mit ihm (Jablonowski) persönlich in Berührung zu treten."

Allein Krzyzanowski weiß nichts von einer Mittheilung des Jablonowski darüber, daß Mielzynski noch ein zweites Mal jenen aufgesucht und demselben Rechenschaft über seine Thätigkeit durch Aufnahme von Genossen, die nicht bekannt werden wollten, gegeben habe. Offenbar war aber die Nachricht, daß die Gesellschaft im Posenschen sich wirklich durch des Inculpaten Bemühung ausbreite viel wichtiger, als die ganz unbestimmte Aeußerung, deren Krzyzanowski gedenkt, und man kann keinen vernünftigen Grund auffinden, aus welchem der Fürst Jablonowski seinem Mitverbündeten das Wichtige verschwieg, während er ihm das Unwichtige offenbarte, als daß ihm jenes selbst nicht bekannt geworden war.

Wollte man aber auch, über alle diese so erheblichen Einwürfe sich hinwegsetzend, für richtig annehmen, was höchstens doch nur anzunehmen wäre,

daß die Aussage des Fürsten Jablonowski als eine an sich nicht unglaubwürdige Bezüchtigung eines Mitschuldigen gegen den Andern gelten müsse,

so wäre damit auch noch nichts gewonnen, denn jetzt käme es doch noch immer auf weitere Verdachtsgründe an, da eine Denunciation für sich allein noch nicht einen Verdacht begründen kann. Zunächst würde zu fragen sein:

von welcher Gesellschaft soll denn Inculpat Mitglied oder Haupt gewesen sein?

Von dem Bunde der Kossyniery kann die Rede nicht sein, denn dieser war nicht nur nach den vom Fürsten Jablonowski angegebenen Worten des Inculpaten, sondern auch nach Lage der Acten nicht mehr vorhanden. Nicht nur Uminski's Versicherung, daß dieser Bund sich im Jahre 1821 aufgelöst, sondern auch die früher erwähnten Aussagen der Warschauer Mitschuldigen bestätigen dies, da alle darin einig sind, daß seit Uminski's und noch Einiger, so wie auch seit Krzyzanowski's Erscheinung in Warschau von dem Bunde im Posenschen nichts verlautet habe. Pradzynski sagt bei einer Gelegenheit noch besonders, daß er einst den Szezaniuki nach dem Zustande der Posener Gesellschaft gefragt, und die Antwort erhalten, man habe sich ein paar Male versammelt und es dann ganz unterlassen. Kalinowski's Erzählung reicht auch bis in den Winter 1821—22 zurück und Plichta erwähnt ebenfalls, daß man seit drei oder vier Jahren von dem Zustande des Bundes im Großherzogthume Posen in Warschau nichts erfahren. Freilich soll Inculpat sich dem Fürsten Jablonowski als ein Mitglied der patriotischen Gesellschaft (anderwärts Kossyniery genannt) angekündigt haben; allein dem ꝛc. Plichta hat Fürst Jablonowski gesagt, daß Mielzynski kein Mitglied dieser Gesellschaft zu sein schiene (daß er vielmehr nur Nachrichten über letztere durch ihn einzuziehen hoffe). Wie kann dieser offenbare Widerspruch gelöst werden? Dann spricht Fürst Jablonowski von einer Erneuerung des Bundes in der Provinz Posen durch den Inculpaten: 10 — 12 Personen sollen durch denselben aufgenommen worden sein. Allein nirgends ist eine Spur dieser neuen Gesellschaft, und deren Dasein müßte doch erst wenigstens als wahrscheinlich erscheinen (vgl. Criminalordnung §. 133.), ehe ein gegründeter Verdacht der Mitgliedschaft oder gar der Stiftung derselben gegen den Inculpaten entstehen könnte.

Von welcher Seite man also auch die Jablonowskische Aussage betrachtet, so stellt sich dieselbe doch immer als ganz unzuverlässig und unerheblich dar. Endlich bedarf es auch der kurzen Andeutung, daß sie auch nicht vor gehörig besetztem Cri-

minalgerichte abgelegt worden, um zu dem Resultate zu gelangen, daß von dieser Aussage für den Zweck der vorliegenden Untersuchung kein Gebrauch zu machen ist. Die sonst noch gegen den Inculpaten erhobenen Verdachtsgründe reduciren sich auf Folgendes:

1) Unter den Papieren desselben hat sich eine in polnischer Sprache abgefaßte Schrift auf einer Seite eines großen Bogen vorgefunden, deren Inhalt in der Uebersetzung lautet:

„Die polnische Verbindung zu Berlin, in unauslöschlicher Erinnerung behaltend die Verdienste von Mathias Mielzynski, ehemaligem Mitgliede dieser Verbindung, und dessen eifrige Bemühung zum Besten der auf der Universität zu Berlin befindlichen Polen, ernennt denselben aus Dankbarkeit zu ihrem Ehrenmitgliede, mit allen einem solchen zustehenden Rechten, in der untrüglichen Hoffnung, daß derselbe auch in Zukunft nicht unterlasse, für das Wohl der Verbindung zu sorgen, durch Unterstützung mit nützlichem Rathe, damit dieselbe stets ihren Zwecken entsprechen möge.

Gegeben zu Berlin d. 25. Juni 1820."

Hierauf folgen 14 Namens-Unterschriften. Das Patent ist mit einem Siegel versehen, in welchem die Umschrift: Freiheit und Vaterland (polnisch), die Jahreszahl 1819 und mehrere einzelne Buchstaben zu lesen sind.

Inculpat giebt an, daß ihm diese Schrift von der polnischen Landsmannschaft oder Verbindung (die sich im Jahre 1819 auf der Berliner Universität, während er zwar noch als Student immatrikulirt gewesen, aber an einer schweren fast ein Jahr anhaltenden Krankheit im Hause seiner Eltern danieder gelegen, gebildet habe) zu einer Zeit zugeschickt worden, wo er die Universität schon verlassen und sich verheirathet gehabt, ohne vorher zur Erlangung dieses Diploms etwas gethan zu haben. Er habe dasselbe als eine Erinnerung an die Universitätsjahre betrachtet, sei übrigens nie Mitglied dieser Verbindung gewesen, und der anscheinend dagegen sprechende Inhalt der Schrift könne wohl nur daher rühren, daß der Verfasser es nicht genau mit den Worten genommen, oder daß ein für allemal ein gewisses Formular angewendet worden.

Zum Gegenstande der Untersuchung ist dies Scriptum wohl nur deshalb geworden, weil die auf der Universität Berlin

erfahren. Er will nie gewußt haben, daß Kalinowski eines Verbrechens beschuldigt noch von einer preußischen Behörde durch Steckbriefe verfolgt worden sei. Zur Unterstützung des Kalinowski habe ihn nur Mitleid mit einem unglücklichen Landsmanne, von dem er glaubte, daß er nur wegen der Theilnahme an den damals noch so gewöhnlichen Verbindungen der Studenten leide, vermocht. Wie Kalinowski darauf gekommen, sich gerade an ihn zu wenden, erklärt er nur dadurch, daß — wie ihm jener selbst angegeben — bei seiner weitverbreiteten Bekanntschaft in der Provinz namentlich unter jungen Männern, er um so leichter eine Collecte für ihn hätte veranstalten können. Den Reisepaß des Kalinowski, von dem er gehört, habe er nicht selbst gesehen.

Die Angaben des Kalinowski, welche sämmtlich vor irgend einer, jedoch bei den Acten nicht benannten Behörde zu Warschau abgelegt worden sind, und dessen Confrontation nicht erfolgt ist, stimmen mit dieser Erzählung des Letztern nicht völlig überein. Kalinowski giebt zwar zu, noch größere Geldunterstützungen, als Krzyzanowski sagt, im Laufe mehrerer Jahre aus der Provinz Posen erhalten zu haben; allein er behauptet, daß ihm von demselben nur 100 Thlr. noch in Pakoslau übergeben und dann eine gleiche Summe späterhin nach Zürich zugesendet worden, alles übrige habe er theils von Jarochowski theils von den Gebrüdern Mielzynski erhalten. Die Geber betrachtet er als Mitglieder des Bundes der Koffyniery und meint auch nur seiner Eigenschaft als Bundesgenosse die geleistete Hülfe zu verdanken. Krzyzanowski hatte er Anfangs als Mitglied dieser geheimen Gesellschaft genannt, bei einer spätern Vernehmung aber ausdrücklich diese Angabe für seine bloße Meinung erklärt, da er allein aus der Bereitwilligkeit, mit welcher ihn derselbe unterstützt, auf dessen Theilnahme am Bunde geschlossen habe.

Diese Theilnahme läßt sich aber aus jenen Bekundungen nicht genügend beweisen. Denn ist es auch erlaubt die Vermuthung hinzustellen, daß Inculpat durch andere als blos menschenfreundliche Rücksichten zur Hülfeleistung sich bewogen gefühlt, so wird sie sich schwerlich zu einem gerichtlichen Verdachtsgrund erheben lassen, daß derselbe sonach dem Vereine der Koffyniery angehört haben müsse. Dazu kommt daß Ka-

umtreiben. Dies Herumtreiben hat 516⅔ Thaler Schulden verursacht. Für deren Bezahlung innerhalb 6 Wochen, von heute an gerechnet, hat sich derjenige mit seiner Ehre verbürgt, welcher für das Glück der Nation und für die Ehre des polnischen Namens sein Leben herzlich gern opfert, und er würde sich selbst getreu, es nicht ertragen, daß die wackeren Schweizer hintergangen, diesen uns theuern Namen tadeln möchten. Geliebter Mathias, thue, was du kannst, damit jener nicht in den Sumpf gerathe und aus eigener Tasche das bezahlen müsse, wofür er zur Rettung desjenigen, der festgenommen und ausgeliefert werden sollte, sich verbürgt hat."

Aloys Zaborowski verlangt nun, daß Mielzynski die 516⅔ Thlr. und außerdem 52 Thlr. Kosten für den auf Höhe jener Summe übersendeten Wechsel an ihn (Zaborowski) zu bezahlen übernehme, so wie ferner jährlich 200 Ducaten zu Chlapowskis Unterhalte, welche der Briefsteller an diesen jungen Menschen, „der unter einem bekannten Namen nach England gereiset sei", zu befördern, und dagegen dem Mielzynski die Quittungen, „dies Andenken seiner Mildthätigkeit", zuzustellen verspricht. Zugleich ward Mielzynski ermahnt, sich nicht etwa durch augenblickliche Unmöglichkeit zu entschuldigen, da sein Vermögen nicht in einem solchen Zustande sich befinde, der einem Andern, der schlechten Zeiten wegen, zur Entschuldigung dienen könnte. Es kommt noch die Stelle vor: „Verlassen kann man ihn (Chlapowski) nicht, indem du weißt, was ein Verzweifelnder thun kann."

Bei Ansicht dieses Briefes drängte sich von selbst die Betrachtung auf, daß diejenige Person, für welche Aloys Zaborowski (nicht der S. 92 genannte Pachter) so bedeutende Unterstützung fordert, kein Anderer sei, als der Benedict Kalinowski, von welchem bereits in Beziehung auf den Coinculpaten Joseph Krzyzanowski die Rede gewesen ist. Kalinowski hat bei seinen Verhören in Warschau angegeben, daß er in den ersten Tagen des Januars 1824 in Aarau den Obristen Onuphrius Radomski seinen Entschluß bekannt gemacht, sich der polnischen Regierung zu überliefern, daß aber Radomski ihm gerathen, sich lieber nach England zu wenden, ihm auch Hoffnung auf eine jährliche Unterstützung von wenigstens 50 Louisd'or durch die Posensche geheime Verbindung gemacht habe. Zu-

schlagen. Sein Vater ist den 4. Nov. 1824 gestorben, seine Mutter aber, eine Schwester und zwei Brüder sind noch am Leben.

Eine ältere Schwester seiner Frau ist an den Grafen Caspar Potulicki in Oborg bei Warschau verheirathet. Um diesen zu besuchen, reiste Inculpat kurz vor dem Tode seines Vaters, also gegen das Ende des Jahres 1824, nach Oborg und von hieraus mehrmals nach Warschau, wo er früher nicht gewesen. Die Nachricht von der Krankheit seines Vaters rief ihn nach dessen Wohnsitze Mitoslaw (in Posen) zurück. Bald darauf begab er sich wieder nach Warschau, um einen Proceß, den sein Vater anhängig gemacht, daselbst weiter zu betreiben. Diese zweite Reise nach Warschau soll noch zu Ende des Jahres 1824 oder zu Anfange 1825 statt gefunden, der Aufenthalt in Warschau aber nur wenige Tage gedauert haben. Zum dritten Male befand sich Inculpat in Warschau, wo er am 6. October 1825 eintraf und sich etwa 14 Tage im Gasthofe (Hôtel d' Allemagne) wohnend aufhielt, in der Absicht, die bevorstehende Publication des Erkenntnisses in dem erwähnten Processe abzuwarten. Um gegen das ungünstig ausgefallene Urthel ein Rechtsmittel einzulegen, reisete Inculpat, kurz vor Weihnachten 1825, zum vierten Male nach Warschau, will sich aber damals nur 24 Stunden dort aufgehalten haben. — In Untersuchung hat er sich noch nie befunden.

Am 21. Februar 1826 erfolgte die Verhaftung des Inculpaten auf seinem Gute Köbnitz, in Folge der Aussagen des königl. polnischen Kammerherrn, Fürsten Anton Jablonowski, welche dieser seiner Regierung über die geheime Verbindung, der er selbst angehört, abgelegt hatte. Dieser Fürst bekannte nämlich, daß der Central-Comité der Verbindung in Warschau seinen Sitz, und daß mehrere andere Gesellschaften sich demselben applicirt hätten, nannte Mitglieder aus allen Theilen Polens, namentlich aus dem Großherzogthume Posen den Grafen Mielzynski und zwar als Oberhaupt der dortigen Verbindung, so wie auch den General Gouminski (wahrscheinlich Uminski), und fügte noch hinzu, daß noch viele andere Verbündete dort vorhanden, deren Namen er nicht kenne. Mielzynski wurde anderweitig näher dahin bezeichnet, daß er eine Besitzung zwischen Züllichau und Karge habe, dort ge-

wöhnlich sich aufhalte und nahe an 30 Jahre alt sei, Kennzeichen, welche auf den Inculpaten ziemlich zutreffen, da dessen Gut Koebnitz ganz nahe bei Karge (oder Unruhstadt) liegt. — Späterhin schien noch die Aussage des Secretairs eines polnischen Staatsraths, Plichta, den Angeschuldigten zu graviren, auch aus einigen bei Letzteren vorgefundenen Schriften ein Verdacht sich zu ergeben. — Inculpat hat indessen beharrlich versichert, von dem Dasein einer geheimen Verbindung nichts zu wissen; er ist hierbei verblieben, auch nachdem er mit Jablonowski und Plichta in Warschau confrontirt worden. Nach geschlossener Untersuchung ward er durch den Justizcommissarius B. vertheidigt, welcher darauf antrug: „den Angeschuldigten völlig freizusprechen."

In der That ist schon das erheblichste der gegen den Inculpaten vorhandenen Beweismittel, die Anklage des Plichta und Jablonowski, wenn man die Aussagen dieser beiden Männer genauer erwägt, ganz gehaltlos. Denn Plichta hatte Anfangs erklärt: „Der Fürst Jablonowski wollte Kenntniß von der Lage unserer Gesellschaft in anderen Provinzen, namentlich im Großherzogthume Posen, von wo wir seit drei oder vier Jahren keine Nachrichten hatten, einziehen; ich machte ihn deshalb mit dem Grafen Mielzynski bekannt, von dem ich schon früher gehört hatte, daß er ein Mitglied der Posener Sensenmänner gewesen sei. Der Graf Mielzynski benachrichtigte den Fürsten, daß die Gesellschaft im Posenschen wegen der unter den Mitgliedern entstandenen Mißverständnisse gänzlich in Verfall gerathen, und, wenn dieselbe wieder errichtet werden sollte, die größere Hälfte der ehemaligen Mitglieder, welche mehr als einmal Beweise ihres Leichtsinnes gegeben, davon ausgeschlossen werden müßten: daß er übrigens (Mielzynski) seit dem Eintritt in die Gesellschaft nie ein thätiges Mitglied derselben gewesen, daher keine speciellen Nachrichten geben könne, jedoch verspreche diese einzuziehen." Ob Inculpat den Fürsten Jablonowski späterhin wieder gesehen, wollte Plichta nicht wissen. Als später derselbe befragt ward, ob er im Stande sei, diese Aussagen dem Inculpaten unter die Augen zu wiederholen, erklärte er, sich der angeführten Umstände doch nicht mehr so zu erinnern, um deren Wahrheit mit Sicherheit behaupten zu können.

So sprach er am 8. Mai 1826. Demungeachtet gab er am 5. August, also drei Monate später, ein neues Bekenntniß über diesen Gegenstand ab, des Inhalts: „daß im Frühlinge 1825 Inculpat, welchen er (Plichta) einige Monate früher kennen gelernt, ihm das Verlangen zu erkennen gegeben, die Bekanntschaft des Fürsten Anton Jablonowski zu machen, und daß er demgemäß den Inculpaten zu dem Fürsten geführt habe. Hierbei sei ihm eingefallen, daß der Fürst seinen früher geäußerten Wunsch, über die Lage der Gesellschaft im Posenschen Kenntniß zu erhalten, durch den Grafen Mielzynski werde erfüllen können, zumal da er (Plichta) vom Advocaten Szreder gewußt, daß die Grafen Mielzynski zu den Posener Kossyniery gehörten. Hierauf habe er daher den Fürsten Jablonowski aufmerksam gemacht, ohne jedoch bei der weiteren Unterredung des Fürsten mit dem Inculpaten zugegen zu sein. Als er späterhin den Fürsten über den Ausfall dieser Unterredung befragt, habe derselbe ihm zwar Nachrichten über den Verfall der Posener Gesellschaft gegeben, doch wisse er nicht, ob der Fürst diese Nachrichten vom Inculpaten erhalten, da derselbe vielmehr hinzugefügt, Mielzynski habe ihm nichts Genaues über die Gesellschaft sagen können und schiene kein Mitglied derselben zu sein, doch hoffe er bei der nächsten Wiederkehr desselben nach Warschau mehr zu erfahren. Ob der Fürst später den Inculpaten wiedergesehen, wußte Plichta auch jetzt nicht bemerkte aber: er für seinen Theil habe den Mielzynski für ein Mitglied der Gesellschaft gehalten, ohne besondere Gründe für diese Voraussetzung zu haben, als die Thatsache, daß Inculpat, als er sich bei demselben wegen Unterstützung eines gewissen Kolinski, der wegen Verdacht der Theilnahme an dem Bunde von Warschau nach dem Großherzogthume Posen (seiner Heimath) transportirt worden, verwendet, versprochen habe, eine Collecte für denselben zu veranstalten oder ihm auch auf seinen Gütern eine Wirthschaft zu geben, wenn man den Kolinski ihm zusenden wolle. Plichta weiß übrigens nicht, ob Kolinski wirklich zum Bunde gehört, noch ob Inculpat sein Versprechen hinsichtlich desselben gehalten. Damit fällt der einzige Grund, den derselbe für seine Vermuthung angeführt, und die ganze Aussage des Plichta ist deshalb nicht zu beachten, wie denn Inculpat dieselbe auch bestreitet. Ueberdies ist nach Lage der Acten

Inculpat im Frühlinge 1825 nicht in Warschau gewesen, sondern nur gegen den Anfang jenes Jahres, oder nach seiner Angabe zu Ende 1824 oder zu Anfang 1825, und dann wieder im October. Es müßte aber bewiesen werden, daß Inculpat auch im Frühlinge 1825 dort war, um nur erst die Möglichkeit, daß die Sache sich so verhalten habe, wie Plichta angiebt, darzuthun. — Auch die Angabe des Plichta, daß Szreder ihm die Grafen Mielzynski, deren es übrigens mehrere giebt, als Bundesgenossen benannt, wird von Szreder abgeleugnet.

Nicht besser steht es mit der Aussage des Fürsten Anton Jablonowski, da diese gleich mit der Behauptung anfängt: Inculpat sei im Sommer 1825 zu ihm gekommen, während doch Inculpat nur zu Anfange und im Herbste dieses Jahres in Warschau gewesen ist. Es ist dieser Widerspruch bei der Untersuchung nicht bemerkt und daher zu dessen Hebung nichts gethan worden, was dem Inculpaten nur zum Vortheile gereichen kann. Auf Vorhaltung der Erzählung des Plichta hat der Fürst Jablonowski eingestanden, daß jener ihn mit dem Angeschuldigten bekannt gemacht habe.

Jablonowski behauptet ferner, daß Inculpat sich ihm als ein Mitglied der patriotischen Gesellschaft zu erkennen gegeben, und auf Befragen nach dem Zustande dieser Gesellschaft in Posen gesagt habe, dieselbe sei ganz in Verfall gerathen, wegen Mißhelligkeiten zwischen dem Generale Uminski und andern Mitgliedern, er wollte sie aber durch Aufnahme neuer Mitglieder wieder aufrichten, jedoch unter der Bedingung, daß die erneuerte Posener Gesellschaft nur durch ihn (Mielzynski) auf der einen Seite und durch Jablonowski auf der andern mit den Mitgliedern zu Warschau in Verbindung stehen solle. Jablonowski setzt hinzu, daß er dies angenommen und den Inculpaten angefeuert, diesen Vorsatz auszuführen, daß er bei einer spätern Anwesenheit des Inculpaten in Warschau dessen Eifer für das Gedeihen des Bundes gelobt, als er von ihm die Aufnahme von zehn bis zwölf Personen (deren Namen nicht genannt werden) gehört habe, und daß er endlich ihm noch versprochen, sofort Nachricht zu ertheilen, sobald sich etwas ereignen sollte, was eine neue Veränderung in der Gesellschaft hervorbringen könnte.

Aus diesem Benehmen des Inculpaten habe er schließen müssen, daß er an der Spitze der Posener Gesellschaft stehe, und in dieser Meinung von jener Unterredung mit dem Mielzynski den Grafen Soltyk, so wie den Obristlieutenant Krzyzanowski benachrichtigt.

Inculpat leugnet gänzlich, mit dem Fürsten Anton Jablonowski Unterredungen des angeführten Inhaltes geführt zu haben; ja er hat schon vor der Commission zu Warschau erklärt, daß er mit diesem Fürsten in keine persönliche Berührung gekommen und sich nicht besinnen könne, ob er denselben früher gesehen. Ein Beweis dafür, daß Inculpat mit dem ꝛc. Jablonowski jemals zusammengetroffen, ist anderweitig nicht geführt. Inculpat behauptet, bei dem einzigen Male, wo er mit dem ꝛc. Jablonowski vor der Warschauer Commission zusammengebracht worden, habe dieser ihn gar nicht angesehen. Als er, Inculpat, in das Sitzungszimmer eingetreten und den angewiesenen Platz eingenommen, habe er erst aus der darauf folgenden Anrede des Generals v. Rautenstrauch schließen können, welcher von den dort in einer Reihe mit ihm sitzenden Personen der Fürst Jablonowski sein solle, und sich nun bemüht, denselben ins Auge zu fassen. Allein Jablonowski habe 10—12 Fuß entfernt in gebückter Stellung und gesenktem Haupte dagesessen in seine Mütze hineinsehend. Ohne diese Stellung zu ändern, ohne den Blick zu erheben, habe derselbe seine ihm vorgehaltenen früheren Aussagen durch zwei Worte bestätigt, und dadurch sei die sogenannte Conversation beendigt gewesen. Das Protocoll vom 5. August 1826 ergiebt auch, daß bei dieser Gelegenheit an den ꝛc. Jablonowski nicht die directe Aufforderung ergangen, den Mielzynski zu recognosciren, vielmehr ist nur der Letztere gefragt worden:

„ob er sich erinnere, daß Plichta ihn im Frühlinge des vergangenen Jahres mit dem hier anwesenden Fürsten Jablonowski bekannt gemacht habe?

Mielzynskis Antwort lautet:

„daß er sich dessen nicht erinnere."

Darauf erging die Frage an Jablonowski:

„ob er seinerseits sich dieses Umstandes erinnere"?

und Jablonowski antwortete:

„Ich gedenke dessen."

Dann wurde dem Jablonowski der Inhalt seiner früheren Aussage vorgelesen, mit der Frage:

„ob er dieselbe in Gegenwart des Grafen Mielzynski bestätige"?

und Jablonowski antwortete:

„ich bestätige sie."

Hiermit schließt die Verhandlung und es ist nicht zu leugnen, daß unter solchen Umständen nicht nur der Zweck der Confrontation, — durch Vorhaltung der Widersprüche und genaues Eingehen auf alle irgend erhebliche Umstände, mit Benutzung des Eindruckes der Gegenwart des Angeklagten, den einen oder den andern Theil zu dem Bekenntnisse der Unwahrheit seiner Aussagen zu vermögen, — nicht zu erreichen war, sondern auch daß diese Verhandlung wirklich nicht die Ueberzeugung gewährt, der Fürst Jablonowski habe seinen Gegner damals ins Auge gefaßt.

Ein zweites Protocoll, ebenfalls vom 5. August 1826 über die Confrontation des Inculpaten mit dem ꝛc. Plichta enthält folgende Stelle:

Da der Graf Mielzynski bisher noch nicht gefragt worden ist, ob er den Fürsten Anton Jablonowski und den ꝛc. Plichta kenne, so befragte man ihn jetzt in dieser Beziehung, und es antwortete derselbe:

„daß er keine persönliche Bekanntschaft mit dem Fürsten Jablonowski habe, und sich nicht erinnere, ob er denselben vor dem heutigen Tage gesehen habe."

Diese Worte bewiesen, daß Inculpat damals schon mit dem ꝛc. Jablonowski vor der Commission erschienen war, und sie mußten dem Inquirenten die dringendste Veranlassung sein, den Umstand, ob Inculpat wirklich die vom Jablonowski gemeinte Person sei, festzustellen, wie dann auch ferner in Warschau wohl gewiß durch unverdächtige Personen leicht auszumitteln war, ob Inculpat und der Fürst Jablonowski schon früher einander gesehen. Inculpat nennt selbst zwei Fürsten Jablonowski, Stanislaus und Maximilian als ihm persönlich bekannt. Indessen hätte doch Jablonowski wenigstens gefragt werden müssen, ob der ihm Vorgestellte wirklich auch derjenige Mielzynski sei, welchen er als Haupt einer Gesellschaft anklage. — Die noch anderwärts gegebene Bezeichnung des

en, die preußischen Truppen aus der Stadt zu jagen, und en ꝛc. Pradzynski aufgefordert, diese Unternehmung als Anführer zu leiten. Pradzynski habe indessen gerathen, die Sache bis zum nächsten Morgen aufzuschieben, und am andern Tage hätten die wieder nüchtern gewordenen Leute ihm gedankt, daß er sie von dem unverständigen Streiche so geschickt zurückgehalten habe. Die Erzählung klingt zu abentheuerlich, als daß sie im Zusammenhange des Vortrages hätte eine Stelle finden können. Wer indessen auf die Aussage des Benedict Kalinowski Gewicht legen möchte, dem könnte auffallen, daß derselbe im Winter 1821 — 22 auch zu Lissa in den Bund der Kossyniery (die er Koßniki, Mäher nennt) aufgenommen worden sein will. Kalinowski giebt von der Verfassung dieses Bundes Einiges an, was mit dem, was sonst hierüber bekannt geworden, übereinstimmt, nämlich die Eintheilung in Bezirke und Gemeinden, welche letztere aus zehn Mitgliedern bestanden, so wie Geldbeiträge, Erkennungszeichen durch den Druck der Hand ꝛc. Kalinowski bestätigt ferner die weite Ausbreitung der Gesellschaft, hauptsächlich unter den jüngeren Männern, und die Bestimmung des Ausschusses derselben zur Erhaltung der Verbindung mit der geheimen Gesellschaft im Königreiche Polen. Er nennt dann als Mitglieder der Verbindung in Posen: 1) den ꝛc. Jarochowski, Vorsteher der Gemeinde, in welche er selbst aufgenommen worden, 2) Carl Stablowski 3) Tabernaki, 4) Claudius Szezaniuki, 5) zwei Brüder Bojanowski (in der Gegend von Rawicz), 6) Zaborowski in Micyskie Gorka, 7) Radomski (der jetzt in der Schweiz lebt), 8) Stanislaus Chlapowski (welcher schon gestorben sein soll), 9) den General Mielzynski, welcher später im Duell geblieben ist, 10 und 11) zwei Studenten, Gontkiewicz und Monkowski, 12) Skorzewski, welcher sich damals in Paris aufgehalten, 13 und 14) zwei andere Studenten Bukowiecki und Zaborowski (Aloys, derselbe, der oben als Verfasser des Briefes an Graf Mielzynski genannt worden). Er erwähnt endlich noch, daß, als er im vorigen Sommer in polizeilicher Begleitung auf dem Wege nach Warschau durch Posen gekommen und dort einen Tag im Gasthofe zugebracht habe, ihm ein Koczorawski, Bruder des im Duell gebliebenen Koczorawski, durch den Hausknecht ein Billet habe

zustellen lassen, in welchem er ihn gefragt, ob er befreit sein wolle.

Man hat den Versuch gemacht, diese Kalinowskischen Aussagen, welche erst im Februar 1827 mitgetheilt worden, näher zu begründen, und zu dem Ende den Pachter Anton v. Zaborowski, den Carl Stablewski (ebenfalls Pachter) den Gutsbesitzer Cyprian v. Jarochowski (auf Klein-Sokolnick) per requisitionem vernommen. Zaborowski hat sich über sein Verhältniß zu Kalinowski auf die schon oben erwähnte Art erklärt, die Andern leugnen gänzlich, den Letztern zu kennen, Jarochowski insbesondere ihm jemals Geld zugeschickt zu haben. Keiner von Allen will von dem Dasein einer geheimen Verbindung in der Provinz Posen etwas wissen.

Ferner ist Lorenz Olsrewski, Hausknecht in dem Breslauer Gasthofe zur Stadt Warschau, in welchem Kalinowski bei seiner Durchreise nach Warschau eingekehrt war, abgehört worden. Er versichert, daß an dem Tage, an welchem Kalinowski (dessen Name er übrigens erst später von der übrigen Dienerschaft erfahren) mit noch zwei andern Männern aus Berlin eingetroffen, mehrere daselbst wohnende Herrn, etwa acht an der Zahl, unter denen er nur v. Kanowski und v. Kalkstein *) gekannt habe, in den Gasthof gekommen und ihn nach den Namen jener drei Fremden gefragt hätten, die er denselben nicht habe sagen können, und daß dieselben dann in den gegenüber liegenden Gasthof Hôtel de Saxe gegangen. Abends nach 10 Uhr sei ein Herr von hohem Wuchse und schlanker Figur, etwa 36—40 Jahre alt, ihm ganz unbekannt, eingetreten und habe ihm ein versiegeltes Billet übergeben, mit dem Auftrage, dasselbe dem kleineren unter den drei Fremden, d. h. dem Kalinowski, einzuhändigen, und dessen Antwort ihm in den Gasthof zur Stadt Wien, in die Stube No. 10 zu überbringen. Am andern Morgen habe er das Billet dem Kalinowski gegeben, von dem er späterhin ebenfalls ein versiegeltes Antwortschreiben empfangen, mit der Anweisung, dasselbe demjenigen zu überliefern, von dem er das Billet erhalten. Er habe dies gethan, und von dem Unbekannten, welchen er

*) Zwei Gutsbesitzer dieses Namens wohnen in dieser Provinz: Tertullian v. Kanowski in Gosciszy, Vincent v. Kalkstein in Pfarskie.

von welcher Gesellschaft soll denn Inculpat Mitglied oder Haupt gewesen sein?

Von dem Bunde der Kossyniery kann die Rede nicht sein, denn dieser war nicht nur nach den vom Fürsten Jablonowski angegebenen Worten des Inculpaten, sondern auch nach Lage der Acten nicht mehr vorhanden. Nicht nur Uminski's Versicherung, daß dieser Bund sich im Jahre 1821 aufgelöst, sondern auch die früher erwähnten Aussagen der Warschauer Mitschuldigen bestätigen dies, da alle darin einig sind, daß seit Uminski's und noch Einiger, so wie auch seit Krzyzanowski's Erscheinung in Warschau von dem Bunde im Posenschen nichts verlautet habe. Pradzynski sagt bei einer Gelegenheit noch besonders, daß er einst den Szezaniuki nach dem Zustande der Posener Gesellschaft gefragt, und die Antwort erhalten, man habe sich ein paar Male versammelt und es dann ganz unterlassen. Kalinowski's Erzählung reicht auch bis in den Winter 1821—22 zurück und Plichta erwähnt ebenfalls, daß man seit drei oder vier Jahren von dem Zustande des Bundes im Großherzogthume Posen in Warschau nichts erfahren. Freilich soll Inculpat sich dem Fürsten Jablonowski als ein Mitglied der patriotischen Gesellschaft (anderwärts Kossyniery genannt) angekündigt haben; allein dem ꝛc. Plichta hat Fürst Jablonowski gesagt, daß Mielzynski kein Mitglied dieser Gesellschaft zu sein schiene (daß er vielmehr nur Nachrichten über letztere durch ihn einzuziehen hoffe). Wie kann dieser offenbare Widerspruch gelöst werden? Dann spricht Fürst Jablonowski von einer Erneuerung des Bundes in der Provinz Posen durch den Inculpaten: 10 — 12 Personen sollen durch denselben aufgenommen worden sein. Allein nirgends ist eine Spur dieser neuen Gesellschaft, und deren Dasein müßte doch erst wenigstens als wahrscheinlich erscheinen (vgl. Criminalordnung §. 133.), ehe ein gegründeter Verdacht der Mitgliedschaft oder gar der Stiftung derselben gegen den Inculpaten entstehen könnte.

Von welcher Seite man also auch die Jablonowskische Aussage betrachtet, so stellt sich dieselbe doch immer als ganz unzuverlässig und unerheblich dar. Endlich bedarf es auch der kurzen Andeutung, daß sie auch nicht vor gehörig besetztem Cri-

andere von gleichen Wirkungen gewesen, ihre Ursachen wie ihre lange Dauer erweckte in den älteren wie in den jüngern Zeitgenossen Gedanken, Gefühle und Bestrebungen, welche mit dem vermeinten Siege über deren Urheberin keineswegs spurlos untergingen. Das Alter wie die Jugend glaubte die viele Jahre hindurch empfangenen Eindrücke bewahren zu müssen, bei einer neu-politischen Denk- und Handlungsweise, sei es in der einzeln verschlossenen Brust, oder in geheimnißvoller gegenseitiger Berathung, für ein kommendes Zeitalter zu sorgen, ja für die Gegenwart schon die Constitutionen vorzubereiten und auszubilden, welche gegen die Machtvollkommenheit jedes unbedingt gebietenden Regentenhauses schirmen sollten.

So kam es zu Bündnissen der Alten und zu Bündnissen der Jungen, zum Bunde der Tugend und zum Bunde des Lasters, zu Verbindungen überhaupt, auf welche die Regierungen ihre Aufmerksamkeit in dem Grade prüfend, untersuchend und strafend richteten, in welchem sie Gefahr drohend erschienen und sie selbst nach dem ruhig fortschreitenden Gange der Gerechtigkeitspflege nicht erwartet hatten. Es wurden Gesetze gegeben und Maßregeln ergriffen, welche schon ein geheimes Wünschen, gegen das Bestehende in der Zurückgezogenheit ausgesprochen, als staatsgefährlich und strafbar imputirten. Mögen jene Verfügungen von der Noth geboten worden sein und die Regierten, zum guten Theile einem frivolen Zeitgeiste ergeben, sich die Schuld an ihnen beimessen, dennoch darf man nie aufhören, die Unschuld da vorauszusetzen, wo das Entgegengesetzte nicht erwiesen, und dem Wahne zu wehren, als könnten Umstände eintreten, welche zeitlich dem Rechte Gefahr und Untergang ankündigen dürfen.

Hiernach drängt sich bei den vorliegenden Untersuchungen die unabweisbare Frage auf: ist ein Verbrechen wirklich begangen? Ist es begangen, so ist der Thatbestand festzustellen; wird Jemand verhaftet, so ist die Wahrscheinlichkeit wenigstens seiner Schuld als erweisbar anzunehmen; fällt auch dies hinweg und wird er des angeschuldigten Vergehens nicht überführt, so ist seine Freisprechung zu beschleunigen. So lautet die preuß. Criminalordnung §. 133 ff. §. 413 und 487.; dahin ging auch der Wille des russischen Kaisers, den die Untersuchungs-Commission am 30. März 1826 wörtlich aussprach: daß er lieber

bestandene Verbindung Polonia, von den Zwecken der ehemals sogenannten Landsmannschaften abweichend, eine politische Tendenz angenommen haben soll, und gegen deren Mitglieder eine Untersuchung eingeleitet worden ist. Die Acten aus dem königl. Ministerium des Innern enthalten nur ein Verzeichniß von zwanzig dieser Mitglieder, so wie eine Darstellung der Verfassung jener Verbindung. In diesem Verzeichnisse finden sich mehrere Personen, die auch die obige Bestallung vom 25. Juni 1820 mit unterzeichnet haben, Inculpat aber ist nirgends genannt.

Da nun derselbe bestreitet, noch auch überführt worden, Mitglied jener Verbindung gewesen zu sein, da das Scriptum vom 25. Juni 1820 an und für sich ganz unschuldig ist, so lange nicht feststeht, daß ein Ehrenmitglied jener Verbindung etwas Gesetzwidriges zu thun hatte, und daß Inculpat von der Ernennung, die er nicht verlangt haben will, irgend einen Gebrauch gemacht habe, da endlich das Wesen der Verbindung Polonia gar nicht gehörig bekannt ist, indem die Untersuchung hierauf nicht gerichtet worden: — so kann diese Ehrenmitgliedschaft des Inculpaten nur in sofern hier in Betracht kommen, als sich der Schluß auf die Geneigtheit desselben zu geheimen Verbindungen rechtfertigen ließe. Indessen hat der Defensor wohl Recht, wenn er die Zulässigkeit einer solchen Folgerung für bedenklich hält, weil die actenmäßig nicht begehrte, sondern nur freiwillig erhaltene Ernennung zum Ehrenmitgliede einer Verbindung, an welcher Inculpat in der Wirklichkeit nicht mehr Theil nehmen konnte, da er nicht mehr Student war, als etwas sehr Gleichgültiges erscheinen dürfte, die Theilnahme an einer Verbindung, wie die der Kossyniery, aber gegen bestimmte Strafgesetze verstieß; das Beruhigen bei gleichgültigen Dingen kann nicht als eine Geneigtheit zu verbotenen Handlungen angesehen werden.

2) Unter den Papieren des Inculpaten befindet sich ferner ein Brief an ihn von Aloys Zaborowski aus Heidelberg vom 6. Januar 1824, in welchem sich folgende Stelle findet.

„Der allenthalben verfolgte Chlapowski wurde, nachdem er einen ruhigen Aufenthalt in Aarau gefunden, aufs Neue mit der Auslieferung bedroht und mußte sich in der Schweiz her-

ner früher geduldeten Maçonnerie ging man um. Jedoch verdient sogleich bemerkt zu werden, daß von einem thätigen Wirken derselben ab Actis gar nichts, selbst nicht einmal constirt, daß sie je ausgebildet irgendwo bestimmt zusammen gekommen. Ueberall ist nur die Rede von Absicht zum Verbrechen, bestehend in der Bildung einer geheimen Verbindung. Von wirklichen Anstalten, Vorbereitungen, die dazu getroffen und gemacht sein sollen, von einer zusammengetretenen Nationalfreimaurerei-Loge sagen uns Rapport und Acten nichts. Es ist nur von Intentionen polnischer Vasallen die Rede.

Derselbe Rapport erzählt ferner, wie Szezaniuki die Nationalfreimaurerei in das Großherzogthum Posen gebracht, wie es hier zu förmlichen Receptionen gekommen, wie der polnische Obristlieutenant Pradzynski die förmliche Aufnahme des Generals Uminski gesehen haben will. Eine Verbindung, von der die Rede ist, müßte ihr besonderes Locale, ihre eigenen Decorationen, ein sinnlich erkennbares Ritual gehabt haben, wovon selbst der Commission in Warschau nicht das Geringste in den Sinn gefallen. Die einzige Quelle ihrer Wissenschaft besteht übrigens in den Depositionen der Angeschuldigten, deren Würdigung erst später ihren Platz finden kann. Selbst nach dem Berichte des Warschauer Comité's können wir, in Bezug auf das Großherzogthum Posen, die Nationalfreimaurerei ganz unberücksichtigt lassen; denn sie ist von dem Augenblick an in Posen nicht mehr zu suchen, als hier fortan nur noch von Faucheurs, Kossyniery, Mähern, die Rede sein kann. Als Nationalfreimaurer galt selbst Uminski niemals und nur zum Mäher oder Sensenmann konnte man ihn machen. Auf einmal jedoch ergiebt sich, daß, was Lukasinski in Warschau für die Nationalfreimaurerei gewesen sein will und soll, Uminski ebendaselbst als Sensenmann für die patriotische Gesellschaft geworden wäre.

So war das Ganze selbst in Polen, wie nach dem Erzählten doch kein diesfallsiges Corpus delicti festgestellt ist, nur erst im Werden und blieb im Dunkeln, das die Scenen im Gehölz von Bielany mit ihren weißen und gestickten Decorationen nicht aufklären, so wie Alles den gänzlichen Mangel an Zusammenhang zu erkennen giebt. An einem Orte soll eine patriotische Gesellschaft gewirkt, an einem andern, wie in Volhy-

gleich habe ihm Radomski auf der Stelle zehn Louisd'or gezahlt, mit der Aeußerung, daß ihm dieses Geld von Posen aus erstattet werden würde, und auch die Angabe seiner (des Kalinowski) etwanigen Schulden begehrt, damit diese berichtigt werden könnten. Er habe hierauf seine Schulden angegeben, erinnere sich aber ihres Betrages nicht mehr. Alles dies sei in Gegenwart eines gewissen Zaborowski geschehen, welcher ihm als Student aus Heidelberg zum ersten Male bekannt geworden, mit dem er jedoch in keine Verbindung getreten, daher auch nicht wisse, ob etwa derselbe an der Stelle des Radomski sich für ihn wegen Erlangung einer jährlichen Unterstützung verwendet.

Kalinowski hat ferner angegeben, daß ihm noch vor dieser Zeit schon im Jahre 1823 durch das Banquier-Haus Eymer in Genf 100 Louisd'or ausgezahlt worden, mit der Benachrichtigung, daß dies auf Anweisung der Gebrüder Mielzynski geschehen. Er habe indessen von Mielzynski nie Geld verlangt, vielmehr einige Zeit darauf den Jarochowski darum gebeten, welcher ihm brieflich geantwortet: „daß er binnen kurzem durch die in Genf lebenden Brüder Mielzynski Geld erhalten werde; er wisse demnach nicht, ob jene 100 Louisd'or ein Geschenk dieser Mielzynski, oder ob dieselben und im Auftrage von Jarochowski gehandelt. Kalinowski versichert endlich, daß er keinen der Gebrüder Mielzynski, weder persönlich noch nach ihren Taufnamen kenne, daß er nur durch einen Studenten Bukowiski mit denselben unter dem Namen Chlapowski brieflich bekannt geworden, und daß er nicht wisse, ob einer derselben zu der geheimen Verbindung im Posenschen gehört, noch auch ob sie seinen wahren Namen, Kalinowski, erfahren. In favorem defensionis muß man die Aussagen des Kalinowski gelten lassen.

Wenn daher Inculpat versichert, daß ihm Kalinowski nicht bekannt sei, und eben so wenig der (Chlapowski), von welchem Aloys Zaborowski ihm geschrieben, daß ihm vielmehr die Forderung des Letztern sehr befremdet und er derselben keinesweges genügt habe; so muß man sich dabei beruhigen, da die Acten nichts an die Hand geben, was diesen Behauptungen widerspräche. Aus dem zuversichtlichen Tone, in welchem Zaborowski (dessen Name sich übrigens unter denen der Mitglieder des academischen Bundes Polonia zu Berlin verzeichnet

was in Warschau vorgefallen, was aber vorliegend darum ohne alles Inetresse ist, weil von Keinem angezeigt oder behauptet worden, daß Joseph v. Krzyżanowski Mitglied der Verbindung in Warschau gewesen, was doch erst erwiesen sein mußte, bevor eine Theilnahme seinerseits an derselben gedacht werden kann.

Was über die Existenz der fraglichen Gesellschaft nur irgend zu ermitteln gewesen, das hat die Untersuchung gegen den General v. Uminski ergeben (Nr. 4.) und dennoch ist auch aus ihr kein anderes Resultat gewonnen worden, als daß erweislich dieser Inculpat am 1. Mai 1821 der Warschauer Gesellschaft beigetreten, mit dem Willen, sie auch im Großherzogthum Posen ihre Wirksamkeit äußern zu lassen. Seinerseits liegt zunächst vor seine unterm 11. März 1826 übergebene schriftliche Erklärung, welche um so mehr Berücksichtigung verdient, weil sie von ihm vor einem nach den Vorschriften der preuß. Criminalordnung besetzten Criminalgericht anerkannt worden ist.

Eine Verbindung in Warschau war es, von deren Existenz er Ende 1818 oder 1820 durch den Obristlieutenant Dobrogoyski in Kalisch Kenntniß erhielt, mit der Einladung, Mitglied derselben zu werden und eine gleiche im Großherzogthum Posen zu bilden. Er ließ sich auf diesen Vorschlag nicht ein. Zu Johannis 1820 erhielt er auf einem Balle eine gleiche Einladung vom Obristlieutenant Pradzynski aus Warschau, in einem bestimmten Hause zu erscheinen, wo ihm von der gebildeten Nationalloge Nachricht gegeben und er vom Pradzynski und dem Tribunalrichter Adam Morawski als Mitglied aufgenommen ward. Pradzynski verrichtete diese Aufnahme nur als Mitglied der Warschauer Gesellschaft; von einer Nationalloge in Posen war die Rede nicht; für Posen war Morawski auf etwas ganz Anderes, auf eine Gesellschaft unter dem Namen Kossyniery bedacht. Er arbeitete das Reglement dazu aus und mit den Ideen desselben ging Uminski nach Warschau. Hier kam es nun zu den Verhandlungen im Gehölz von Bielany. Sie sind es wiederum, auf welche es zur Sache nicht ankommt, wohl aber auf das, was der General Uminski im articulirten Verhöre erklärt hat, „daß er niemals einer Versammlung der Gesellschaft beigewohnt, daß ihm nur Prad-

ynski und Morawski als Mitglieder der Gesellschaft bekannt geworden, daß er von ihr gar nichts wisse, als wovon ihn der Letztere benachrichtiget, von dem er auch nur erfahren, daß die Umwandlung der Nationalfreimaurerei in den Bund der Rossyniery beschlossen worden. Er besitze aber keine Ueberzeugung davon, daß wirklich der letztere neue Bund zu Stande gekommen."

Selbst die Warschauer Untersuchungs-Commission spricht in ihrem rücksichtlich der preußischen Vasallen ausgestelltem Atteste einzig nur von der Theilnahme derselben an der Verbindung im Königreiche Polen.

So unterliegt denn die verneinende Beantwortung der Frage: ob es in Posen zu einer mittelst der Cabinetsordre v. [illegible]anuar 1816 verbotenen Verbindung gekommen? — keine, denken.

Deshalb wäre noch nicht erwiesen, daß Joseph v. Krzyzanowski ein Mitglied jener Gesellschaft gewesen und als solches an den Berathungen und Verhandlungen der Werschauer Verbündeten Theil genommen. Er wurde inhaftirt und lange Zeit in Haft gahalten in Folge der von polnischen Angeschuldigten gemachten Depositionen, welche aber eben so wenig ihre Wahrheit als den geringsten Verdacht gegen denselben begründet haben. Eine andere Frage ist es, ob er als ein Mann zu betrachten, zu dem man sich der That wohl versehen könne. Dies zu beachten fordert das Allg. Land-Recht Thl. II. Tit. 20. u. §. 52 u. 279. der Criminalordnung, deren Vorschriften gemäß das gegen ihn am 1. Juli 1822 ergangene Erkenntniß zu den Acten genommen ward. Nach demselben hatte sich Krzyzanowski gegen einen seiner Gutsinsassen der unerlaubten Selbsthülfe, eines Vergehens aus Uebereilung und von der Hitze des Temperaments fortgerissen, schuldig gemacht, und war deshalb zu einjährigem Festungsarrest, dann aber begnadigt zu einer Geldstrafe von 200 Rthlr. verurtheilt worden. Er übte ein Strafrecht aus, was er dem Richter überlassen mußte. Dennoch überzeugen wir uns, daß weder das Strafrecht Thl. II. Tit. 20. §. 52.:

„Die Wiederholung gleicher Verbrechen wirkt allemal Schärfung der auf das einfache Verbrechen festgesetzten Strafe";

noch die Criminalordnung §. 279.:

was in Warschau vorgefallen, was aber vorliegend dann ohne alles Inetresse ist, weil von Keinem angezeigt oder behauptet worden, daß Joseph v. Krzyzanowski Mitglied der Verbindung in Warschau gewesen, was doch erst erwiesen sein mußte, bevor eine Theilnahme seinerseits an derselben gedacht werden kann.

Was über die Existenz der fraglichen Gesellschaft nur irgend zu ermitteln gewesen, das hat die Untersuchung gegen den General v. Uminski ergeben (Nr. 4.) und dennoch ist auch aus ihr kein anderes Resultat gewonnen worden, als daß erweislich dieser Inculpat am 1. Mai 1821 der Warschauer Gesellschaft beigetreten, mit dem Willen, sie auch im Großherzogthum Posen ihre Wirksamkeit äußern zu lassen. Seinerseits liegt zunächst vor seine unterm 11. März 1826 übergebene schriftliche Erklärung, welche um so mehr Berücksichtigung verdient, weil sie von ihm vor einem nach den Vorschriften der preuß. Criminalordnung besetzten Criminalgericht anerkannt worden ist.

Eine Verbindung in Warschau war es, von deren Existenz er Ende 1818 oder 1820 durch den Obristlieutenant Dobrogoyski in Kalisch Kenntniß erhielt, mit der Einladung, Mitglied derselben zu werden und eine gleiche im Großherzogthum Posen zu bilden. Er ließ sich auf diesen Vorschlag nicht ein. Zu Johannis 1820 erhielt er auf einem Balle eine gleiche Einladung vom Obristlieutenant Pradzynski aus Warschau, in einem bestimmten Hause zu erscheinen, wo ihm von der gebildeten Nationalloge Nachricht gegeben und er vom Pradzynski und dem Tribunalrichter Adam Morawski als Mitglied aufgenommen ward. Pradzynski verrichtete diese Aufnahme nur als Mitglied der Warschauer Gesellschaft; von einer Nationalloge in Posen war die Rede nicht; für Posen war Morawski auf etwas ganz Anderes, auf eine Gesellschaft unter dem Namen Kossyniery bedacht. Er arbeitete das Reglement dazu aus und mit den Ideen desselben ging Uminski nach Warschau. Hier kam es nun zu den Verhandlungen im Gehölz von Bielany. Sie sind es wiederum, auf welche es zur Sache nicht ankommt, wohl aber auf das, was der General Uminski im articulirten Verhöre erklärt hat, „daß er niemals einer Versammlung der Gesellschaft beigewohnt, daß ihm nur Prad-

sen, die preußischen Truppen aus der Stadt zu jagen, und den ꝛc. Pradzynski aufgefordert, diese Unternehmung als Anführer zu leiten. Pradzynski habe indessen gerathen, die Sache bis zum nächsten Morgen aufzuschieben, und am andern Tage hätten die wieder nüchtern gewordenen Leute ihm gedankt, daß er sie von dem unverständigen Streiche so geschickt zurückgehalten habe. Die Erzählung klingt zu abentheuerlich, als daß sie im Zusammenhange des Vortrages hätte eine Stelle finden können. Wer indessen auf die Aussage des Benedict Kalinowski Gewicht legen möchte, dem könnte auffallen, daß derselbe im Winter 1821 — 22 auch zu Lissa in den Bund der Kossyniery (die er Koßniki, Mäher nennt) aufgenommen worden sein will. Kalinowski giebt von der Verfassung dieses Bundes Einiges an, was mit dem, was sonst hierüber bekannt geworden, übereinstimmt, nämlich die Eintheilung in Bezirke und Gemeinden, welche letztere aus zehn Mitgliedern bestanden, so wie Geldbeiträge, Erkennungszeichen durch den Druck der Hand ꝛc. Kalinowski bestätigt ferner die weite Ausbreitung der Gesellschaft, hauptsächlich unter den jüngeren Männern, und die Bestimmung des Ausschusses derselben zur Erhaltung der Verbindung mit der geheimen Gesellschaft im Königreiche Polen. Er nennt dann als Mitglieder der Verbindung in Posen: 1) den ꝛc. Jarochowski, Vorsteher der Gemeinde, in welche er selbst aufgenommen worden, 2) Carl Stablowski 3) Tabernaki, 4) Claudius Szezaniuki, 5) zwei Brüder Bojanowski (in der Gegend von Rawicz), 6) Zaborowski in Micyskie Gorka, 7) Radomski (der jetzt in der Schweiz lebt), 8) Stanislaus Chlapowski (welcher schon gestorben sein soll), 9) den General Mielzynski, welcher später im Duell geblieben ist, 10 und 11) zwei Studenten, Gontkiewicz und Monkowski, 12) Skorzewski, welcher sich damals in Paris aufgehalten, 13 und 14) zwei andere Studenten Bukowiecki und Zaborowski (Aloys, derselbe, der oben als Verfasser des Briefes an Graf Mielzynski genannt worden). Er erwähnt endlich noch, daß, als er im vorigen Sommer in polizeilicher Begleitung auf dem Wege nach Warschau durch Posen gekommen und dort einen Tag im Gasthofe zugebracht habe, ihm ein Koczorawski, Bruder des im Duell gebliebenen Koczorawski, durch den Hausknecht ein Billet habe

„Der moralische Charakter und der vorherige Lebenswandel des Angeschuldigten vermehrt oder vermindert in der Regel den Werth der ausgemittelten Anzeigen, oder trägt zur Beurtheilung des Grades der Zurechnung bei, und muß in so weit gehörig erörtert werden";

der völligen Lossprechung unseres Angeschuldigten im Wege stehen. Denn obgleich Krzyzanowski den doch auch sehr widerschlichen Bauer Polasck selbst aus dessen Hause holte (Verletzung des Hausrechts), ihn gefänglich einsperrte (Freiheitsberaubung) und sich so selbst half, statt denselben wegen allerdings frevelhafter Huthungs-Contravention zu verklagen; so ist hieraus weder zu schließen, daß er zu einer geheimen Gesellschaft gehörte, noch daß er überhaupt an Verbindungen dieser Art Geschmack findet.

Fragen wir hiernächst weiter: was ist ihm eigentlich zur Last gelegt worden, oder wessen hat er sich verdächtig gemacht? — In dem russischen Rapport heißt es:

„Nach der ersten Zusammenkunft, welche die Verbündeten im Gehölz von Bielany hatten, versammelten sie sich zum zweiten Male und beschlossen, Bezirkslogen zu bilden u. s. w. Für Posen traf die Wahl zum Comité-Mitglied den General Uminski, welcher zu seinen Stellvertreter einen gewissen Krzyzanowski, Bruder der Frau v. Szoldrska, ernannte. Pradzynski erhielt ein Exemplar der Statuten für die Provinz Posen, welches er dem Krzyzanowski zustellen sollte. Nach den angenommenen Statuten sollten die Provinzen Repräsentanten nach Warschau senden. Man kündigte demnach dem Central-Comité an, daß derselbe Krzyzanowski in der Eigenschaft als Repräsentant der Provinz Posen nach Warschau gekommen sei. Allein die Mitglieder des Comité konnten sich nicht über die Wahl der Personen vereinigen, welche die höchste Autorität ausüben sollten, indem Einige wollten, daß diese Autorität in den Personen der von den Provinzen abgeordneten Repräsentanten sich finde, während Andere verlangten, daß der bereits erwählte Comité seine Gewalt behalte. Krzyzanowski wollte durchaus dem Central-Comité den durch die Statuten vorgeschriebenen Rapport abstatten. Endlich wurde wegen dieser Meinungsverschiedenheit vorgegeben, daß der alte Comité aufgelöst sei, und daß man einen andern ernannt habe, dessen Existenz Niemand

den enthüllt werden könne. Auf diese Weise hatte die Sendung des Krzyzanowski kein Resultat."

Das ist das Ergebniß der Depositionen der Warschauer Inculpaten, bei denen vor Allem verdient bemerkt zu werden, daß gegen Joseph v. Krzyzanowski durchaus weiter keine Quelle irgend eines Verdachts seiner Theilnahme an einer geheimen Verbindung vorhanden ist.

Was von solchen Bezüchtigungen eines oder mehrerer Coinculpaten zu halten, spricht die Criminalordnung §. 398. Nr. 3. aus. Sie rechnet zu den nahen Anzeigen eines begangnen Verbrechens: „wenn der Angeschuldigte von einem geständigen Verbrecher, ohne vorausgegangene Suggestion, als Theilnehmer benannt ist. Jedoch muß alsdann gegen den Angeschuldigten schon ein gegründeter Verdacht der Theilnahme vorhanden sein, die Bezüchtigung muß sich in keinem erwiesenen Interesse für den Bezüchtiger gründen, mit der Angabe solcher Umstände verbunden sein, welche nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit haben, und endlich nicht widerrufen sein." — Mögen wir aus den Acten auch nicht auf vorgefallne Suggestionen, d. h. auf Fehler des untersuchenden Richters bei der Befragung der Warschauer Inculpaten schließen können, so leiden doch übrigens die Bezüchtigungen an allen den Mängeln, bei denen sie aufhören Berücksichtigung zu verdienen. Hauptsächlich kommt es auf Beantwortung der Frage an: Hat Joseph von Krzyzanowski von dem General v. Uminski eine Substitution angenommen und war er als Repräsentant der Provinz Posen nach Warschau gereist, um dem dortigen Central-Comité Bericht abzustatten?

Wierzbotowicz, Szreder, Oborski und Lukasinski sind es, deren Erklärungen diese Frage bejahen. Allein wie schon oben angegeben, sind sie voller Widersprüche, die wir hier unter einen Gesichtspunct bringen.

Lukasinski sagt: Pradzynski habe dem Comité die Nachricht von der Ankunft des Krzyzanowski gebracht, welcher darauf den Oborski zur Unterredung mit ihm beauftragt. Hiervon will Pradzynski nichts wissen. — Oborski: er habe den Krzyzanowski an Wierzbotowicz gewiesen. — Wierzbotowicz: Oborski habe diesen zu ihm gebracht. Ferner: er habe mit Mehreren in Pradzynski's Wohnung im sächsischen Garten mit Krzy-

andere von gleichen Wirkungen gewesen, ihre Ursachen wie ihre lange Dauer erweckte in den älteren wie in den jüngern Zeitgenossen Gedanken, Gefühle und Bestrebungen, welche mit dem vermeinten Siege über deren Urheberin keineswegs spurlos untergingen. Das Alter wie die Jugend glaubte die viele Jahre hindurch empfangenen Eindrücke bewahren zu müssen, bei einer neu-politischen Denk- und Handlungsweise, sei es in der einzeln verschlossenen Brust, oder in geheimnißvoller gegenseitiger Berathung, für ein kommendes Zeitalter zu sorgen, ja für die Gegenwart schon die Constitutionen vorzubereiten und auszubilden, welche gegen die Machtvollkommenheit jedes unbedingt gebietenden Regentenhauses schirmen sollten.

So kam es zu Bündnissen der Alten und zu Bündnissen der Jungen, zum Bunde der Tugend und zum Bunde des Lasters, zu Verbindungen überhaupt, auf welche die Regierungen ihre Aufmerksamkeit in dem Grade prüfend, untersuchend und strafend richteten, in welchem sie Gefahr drohend erschienen und sie selbst nach dem ruhig fortschreitenden Gange der Gerechtigkeitspflege nicht erwartet hatten. Es wurden Gesetze gegeben und Maßregeln ergriffen, welche schon ein geheimes Wünschen, gegen das Bestehende in der Zurückgezogenheit ausgesprochen, als staatsgefährlich und strafbar imputirten. Mögen jene Verfügungen von der Noth geboten worden sein und die Regierten, zum guten Theile einem frivolen Zeitgeiste ergeben, sich die Schuld an ihnen beimessen, dennoch darf man nie aufhören, die Unschuld da vorauszusetzen, wo das Entgegengesetzte nicht erwiesen, und dem Wahne zu wehren, als könnten Umstände eintreten, welche zeitlich dem Rechte Gefahr und Untergang ankündigen dürfen.

Hiernach drängt sich bei den vorliegenden Untersuchungen die unabweisbare Frage auf: ist ein Verbrechen wirklich begangen? Ist es begangen, so ist der Thatbestand festzustellen; wird Jemand verhaftet, so ist die Wahrscheinlichkeit wenigstens seiner Schuld als erweisbar anzunehmen; fällt auch dies hinweg und wird er des angeschuldigten Vergehens nicht überführt, so ist seine Freisprechung zu beschleunigen. So lautet die preuß. Criminalordnung §. 133 ff. §. 413 und 487.; dahin ging auch der Wille des russischen Kaisers, den die Untersuchungs-Commission am 30. März 1826 wörtlich aussprach: daß er lieber

Gründen, welche nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit haben?

würde nur eine verneinende Beantwortung folgen. Denn

1) es fehlt an allem Zusammenhang zwischen der angeblichen Anmeldung der Ankunft des von Krzyzanowski und dieser Ankunft selbst beim Comité. Kein Grund, keine Veranlassung, keine schriftliche, keine mündliche ist angegeben.

2) Krzyzanowski soll die Absicht gehabt haben, nach den Statuten der Gesellschaft dem Central-Comité Bericht zu erstatten, dennoch ist nicht einmal davon ein Beweis vorhanden, daß ihm eine Kenntniß von den Statuten zugekommen, viel weniger, daß er sich im Besitz derselben befunden.

3) Kalinowski will in den Bund der Sensenmänner aufgenommen sein, und nennt die Mitglieder, die ihn aufgenommen, aber Krzyzanowski, der doch Repräsentant einer ganzen Provinz gewesen sein soll, hat er nur zufällig bei Bojanowski kennen gelernt und von Niemanden gehört, daß er Mitglied des Bundes gewesen.

4) In Betreff der zweimaligen Anwesenheit Krzyzanowski's in Warschau, so bezeichnen die Denunciationen nichts, was er bei der ersten (s. S. 79 flg.) für die Bundeszwecke verhandelt, und bei der zweiten (s. S. 81—87.) war seine Zeit sehr kurz, um sich in weitläufige Unterhandlungen einzulassen, zumal da seine Ankläger selbst so viel angegeben, was ihn von langen Conferenzen mit Mitgliedern der patriotischen Gesellschaft abhalten mußte.

Ist demnach auf das Erwähnte Gewicht zu legen, so darf es doch nicht von der Art sein, daß es da, wo es das Vermögen, Ehre und Freiheit eines Staatsbürgers gilt, von wesentlichem Einflusse auf die richterliche Entscheidung sei; wie es denn auch bei dem Erkenntnisse der ersten Instanz nicht der Fall gewesen ist.

Dem Grafen Mielzynski hat der Fürst Jablonowski und der Staatssecretair Plichta eben so bezüchtigt, Ersterer ihn sogar das Oberhaupt der Posener Gesellschaft genannt und zur fortgesetzten Theilnahme für ihr Bestehen und Wirken ꝛc. ermuntert. Dagegen ward vom Grafen Mielzynski versichert, daß er Beide und den Advocaten Szreder, der ihn

ner früher geduldeten Maçonnerie ging man um. Jedoch verdient sogleich bemerkt zu werden, daß von einem thätigen Wirken derselben ab Actis gar nichts, selbst nicht einmal constirt, daß sie je ausgebildet irgendwo bestimmt zusammen gekommen. Ueberall ist nur die Rede von Absicht zum Verbrechen, bestehend in der Bildung einer geheimen Verbindung. Von wirklichen Anstalten, Vorbereitungen, die dazu getroffen und gemacht sein sollen, von einer zusammengetretenen Nationalfreimaurerei-Loge sagen uns Rapport und Acten nichts. Es ist nur von Intentionen polnischer Vasallen die Rede.

Derselbe Rapport erzählt ferner, wie Szezaniuki die Nationalfreimaurerei in das Großherzogthum Posen gebracht, wie es hier zu förmlichen Receptionen gekommen, wie der polnische Obristlieutenant Pradzynski die förmliche Aufnahme des Generals Uminski gesehen haben will. Eine Verbindung, von der die Rede ist, müßte ihr besonderes Locale, ihre eigenen Decorationen, ein sinnlich erkennbares Ritual gehabt haben, wovon selbst der Commission in Warschau nicht das Geringste in den Sinn gefallen. Die einzige Quelle ihrer Wissenschaft besteht übrigens in den Depositionen der Angeschuldigten, deren Würdigung erst später ihren Platz finden kann. Selbst nach dem Berichte des Warschauer Comités können wir, in Bezug auf das Großherzogthum Posen, die Nationalfreimaurerei ganz unberücksichtigt lassen; denn sie ist von dem Augenblick an in Posen nicht mehr zu suchen, als hier fortan nur noch von Faucheurs, Kossyniery, Mähern, die Rede sein kann. Als Nationalfreimaurer galt selbst Uminski niemals und nur zum Mäher oder Sensenmann konnte man ihn machen. Auf einmal jedoch ergiebt sich, daß, was Lukasinski in Warschau für die Nationalfreimaurerei gewesen sein will und soll, Uminski ebendaselbst als Sensenmann für die patriotische Gesellschaft geworden wäre.

So war das Ganze selbst in Polen, wie nach dem Erzählten doch kein diesfallsiges Corpus delicti festgestellt ist, nur erst im Werden und blieb im Dunkeln, das die Scenen im Gehölz von Bielany mit ihren weißen und gestickten Decorationen nicht aufklären, so wie Alles den gänzlichen Mangel an Zusammenhang zu erkennen giebt. An einem Orte soll eine patriotische Gesellschaft gewirkt, an einem andern, wie in Volhy-

nien, ein geheimer Wohlthätigkeitsverein bestanden haben, dessen Mitglieder sich indeß bald Templer oder Tempelherrn genannt.

Außerdem spricht der Rapport nur von rein polnischen Institutionen, an deren Spitze sich der alte Soltyk gestellt hatte, von denen aus man sich mit russischen Verbündeten in Communication zu setzen suchte, für welche die polnischen Brüder die Verpflichtung übernommen: den Großfürsten Constantin zurückzuhalten, möchten die russischen mit den übrigen Gliedern der kaiserlichen Familie machen, was sie wollten. Das Alles betrifft jedoch unsere Angelegenheit nicht, bei der es sich nur um die Existenz jener patriotischen Gesellschaft in Posen handelt. Ueber sie finden sich im Rapport nur die Depositionen der in Warschau verhörten, sowohl verhafteten als nicht verhafteten Personen, bei denen es aber an Indicien von einer in die Sinne fallenden Erscheinung, von einem sinnlich wahrnehmbaren Verbrechen mangelt, und demnach behauptet werden darf, daß der Thatbestand durch den mehrgedachten Rapport du Comité d' Enquête nicht festgestellt ist.

Wichtiger für die Ermittelung der im Großherzogthum Posen bestandenen geh. Verbindung scheinen die unter Nr. 2. u. 3. angeführten Extracte zu sein. Doch auch aus ihnen ergiebt sich, wie wenig für diesen Zweck geschehen. Es erfolgte nicht die Vernehmung des v. Szezaniuki, des ehemaligen Adjutanten des Generals Dabrowski, obgleich er von Pradzynski als der Stifter der Posener Loge und bei der Reception des ꝛc. v. Uminski mit Adam Grabowski und Morawski als gegenwärtig angegeben worden ist. Dem Letzteren stehen die Geständnisse von Uminski entgegen, der auf größere Glaubwürdigkeit Anspruch zu machen hat. Die polnischen Angeschuldigten kennen die Loge in Posen nicht aus eigener Anschauung und was Wierzbotowicz und Oborski darüber ausgesagt, wollen sie selbst nur aus Uminski's Mittheilungen erfahren haben. Der Confrontations-Act hat nicht einmal ausgemittelt, ob Uminski als Deputirter der Posner Loge nach Warschau gekommen. Lukasinski hat weiter nichts zur Sache bekundet, als daß Uminski von einer Vereinigung der Warschauer und Posener Loge gesprochen. Uebrigens ist in seiner Deposition wie in denen des Szreder und Kozakowski nur die Rede von dem,

ebenfalls anklagte, nicht einmal kenne, und selbst bei der Confrontation in Warschau, bei welcher Jablonowski die frühere Aussage dreist bestätigte, seine Behauptung der Nichtkenntniß seiner Ankläger nicht zurückgenommen. Daher mußte der Graf Mielzynski völlig freigesprochen werden.

Hierzu kommt, daß keine Warschauer Verhandlung, noch viel weniger eine Confrontationsverhandlung vorliegt, welche den Vorschriften der preuß. Criminalordnung hinsichtlich der Besetzung eines Criminalgerichtes entspräche. Selbst der zugezogene preuß. Commissarius war der polnischen Sprache nicht mächtig, in welcher man verhandelte. Die Unterlassung jener Vorschriften machte (Crim. Ord. §. 43.) die Verhandlung ungültig, und auch hieraus ergiebt sich:

daß aus den Aussagen der Warschauer Angeschuldigten gegen den Inculpaten, Joseph v. Krzyzanowski, nichts folgt.

Indessen verdienen noch einige Umstände erörtert zu werden, die ihn dennoch verdächtig machen sollen, oder wie es der Richter der ersten Instanz nennt, verdächtig zu machen scheinen.

1) Der vertraute Umgang, in welchem er mit dem General v. Uminski gelebt. — Es ist hierüber nichts weiter in Erfahrung gebracht, als daß Beide in vertraulicher Nachbarschaft lebten, und im gemeinschaftlichen Jagen, Spielen u. ihre Vergnügungen theilen mochten. In Posen pflegt der Adel der Provinz sich zu Johannis einzufinden, und man darf sich daher eben so wenig über die Zusammenkunft jener beiden Männer um diese Zeit wundern, als über den Besuch Krzyzanowski's bei Uminski, vor seiner Reise nach Warschau. Verstattete denn aber dieser noch so vertraute Umgang nicht, daß Jeder von beiden Theilen seine Geheimnisse haben und für sich bewahren konnte? Sollten alle Freunde des Generals v. Uminski als Bundesgenossen verdächtig werden, so blieben wir wirklich hinter den Machinationen der spanischen Inquisition nicht zurück, nach deren Grundsätzen die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen zwei Nachbarn einen Verdachtsgrund der Theilnahme an politischen Vergehungen abgäbe. Hat demnach der Richter wie der Defensor zwischen solchem Umgange und der geheimen Gemeinschaft an staatsgefährlichen Umtrieben wohl zu unterscheiden, so stehen den Warschauer Anschuldigungen (vgl. Crim. Ordn. §. 368 ff.) noch die Geständnisse des Uminski

selbst entgegen. Denn dieser will im Großherzogthume Posen nur mit Pradzynski und Adam Morawski über den Bund gesprochen haben, nennt unter den in Bielany Gegenwärtigen den Krzyzanowski nicht und hat ihm sein Bundesgeheimniß nicht eröffnet.

2) Das Schreiben des Pawlikowski. — Es ist vom 31. Januar 1826 (vgl. S. 91 flg.), gehört also einer Zeit an, zu welcher die Untersuchungen in vollem Gange waren und nicht mehr zu vermuthen stand, im Großherzogthume Posen noch irgend etwas zur Förderung des Bundes auszurichten. Zu Anfange desselben wird geklagt, daß Krzyzanowski den ersten Brief unbeantwortet gelassen, woraus doch sein geringes Interesse an der Angelegenheit des Absenders hervorleuchtet. Am Ende heißt es: „Uebrigens habe ich außer diesem mit Ihnen zu sprechen, welches ich dem Briefe nicht anvertrauen kann." Dies konnte Manches sein, zumal da bei der Verschiedenheit der Ansichten der Eine niederschreibt, was der Andere kaum bei verschlossenen Thüren zu äußern wagt. Angenommen ferner, Pawlikowski wäre einst Koszciuszko's Secretair gewesen, so war diese Qualität allerdings geeignet, auf seine Correspondenz aufmerksam zu machen; aber auch sie ist nicht einmal erwiesen. Endlich ist die Ursache des Briefes vorzüglich zu beachten, daß Pawlikowski die Wirthsrechnung von 120 Rthlr. bezahlt haben wollte und sich schon nach den Pfandbriefen des Generals Mielzynski umsah, der sich wohl mit Recht darüber gewundert hätte, wäre er deshalb der Theilnahme jener geheimen Verbindung angeklagt worden. — Der Richter der ersten Instanz erklärte daher:

„daß aus dem Briefe Pawlikowski's kein Verdacht zum Nachtheil des Angeschuldigten geschöpft werden könne."

3) Das Verhältniß, in welchem der Denuncirte mit Benedict oder Dobrpstaw Kalinowski stand (vgl. S. 92—95.). — Verdiente dasselbe wirklich eine besondere Berücksichtigung, so muß man sich wundern, daß die a. a. O. genannten Personen, bei denen Kalinowski so lange verweilte, nicht eher gefänglich eingezogen und verhört worden, als Krzyzanowski, bei dem er sich nur einen Abend und eine Nacht aufhielt. Es würde dies um so mehr befremden, hätte Kalinowski in Krzyzanowski den angeblich Posenschen Repräsentanten der Verbindung gekannt, und nicht selbst zugegeben, von seiner Theil-

ebenfalls anklagte, nicht einmal kenne, und selbst bei der Confrontation in Warschau, bei welcher Jablonowski die frühere Aussage dreist bestätigte, seine Behauptung der Nichtkenntniß seiner Ankläger nicht zurückgenommen. Daher mußte der Graf Mielzynski völlig freigesprochen werden.

Hierzu kommt, daß keine Warschauer Verhandlung, noch viel weniger eine Confrontationsverhandlung vorliegt, welche den Vorschriften der preuß. Criminalordnung hinsichtlich der Besetzung eines Criminalgerichtes entspräche. Selbst der zugezogene preuß. Commissarius war der polnischen Sprache nicht mächtig, in welcher man verhandelte. Die Unterlassung jener Vorschriften machte (Crim. Ord. §. 43.) die Verhandlung ungültig, und auch hieraus ergiebt sich:

daß aus den Aussagen der Warschauer Angeschuldigten gegen den Inculpaten Joseph v. Krzyzanowski, nichts folgt.

Indessen verdienen noch einige Umstände erörtert zu werden, die ihn dennoch verdächtig machen sollen, oder wie es der Richter der ersten Instanz nennt, verdächtig zu machen scheinen.

1) Der vertraute Umgang, in welchem er mit dem General v. Uminski gelebt. — Es ist hierüber nichts weiter in Erfahrung gebracht, als daß Beide in vertraulicher Nachbarschaft lebten, und im gemeinschaftlichen Jagen, Spielen u. ihre Vergnügungen theilen mochten. In Posen pflegt der Adel der Provinz sich zu Johannis einzufinden, und man darf sich daher eben so wenig über die Zusammenkunft jener beiden Männer um diese Zeit wundern, als über den Besuch Krzyzanowski's bei Uminski, vor seiner Reise nach Warschau. Verstattete denn aber dieser noch so vertraute Umgang nicht, daß Jeder von beiden Theilen seine Geheimnisse haben und für sich bewahren konnte? Sollten alle Freunde des Generals v. Uminski als Bundesgenossen verdächtig werden, so blieben wir wirklich hinter den Machinationen der spanischen Inquisition nicht zurück, nach deren Grundsätzen die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen zwei Nachbarn einen Verdachtsgrund der Theilnahme an politischen Vergehungen abgäbe. Hat demnach der Richter wie der Defensor zwischen solchem Umgange und der geheimen Gemeinschaft an staatsgefährlichen Umtrieben wohl zu unterscheiden, so stehen den Warschauer Anschuldigungen (vgl. Crim. Ordn. §. 368 ff.) noch die Geständnisse des Uminski

selbst entgegen. Denn dieser will im Großherzogthume Posen nur mit Pradzynski und Adam Morawski über den Bund gesprochen haben, nennt unter den in Bielany Gegenwärtigen den Krzyzanowski nicht und hat ihm sein Bundesgeheimniß nicht eröffnet.

2) Das Schreiben des Pawlikowski. — Es ist vom 31. Januar 1826 (vgl. S. 91 flg.), gehört also einer Zeit an, zu welcher die Untersuchungen in vollem Gange waren und nicht mehr zu vermuthen stand, im Großherzogthume Posen noch irgend etwas zur Förderung des Bundes auszurichten. Zu Anfange desselben wird geklagt, daß Krzyzanowski den ersten Brief unbeantwortet gelassen, woraus doch sein geringes Interesse an der Angelegenheit des Absenders hervorleuchtet. Am Ende heißt es: „Uebrigens habe ich außer diesem mit Ihnen zu sprechen, welches ich dem Briefe nicht anvertrauen kann." Dies konnte Manches sein, zumal da bei der Verschiedenheit der Ansichten der Eine niederschreibt, was der Andere kaum bei verschlossenen Thüren zu äußern wagt. Angenommen ferner, Pawlikowski wäre einst Kosciuszko's Secretair gewesen, so war diese Qualität allerdings geeignet, auf seine Correspondenz aufmerksam zu machen; aber auch sie ist nicht einmal erwiesen. Endlich ist die Ursache des Briefes vorzüglich zu beachten, daß Pawlikowski die Wirthsrechnung von 120 Rthlr. bezahlt haben wollte und sich schon nach den Pfandbriefen des Generals Mielzynski umsah, der sich wohl mit Recht darüber gewundert hätte, wäre er deshalb der Theilnahme jener geheimen Verbindung angeklagt worden. — Der Richter der ersten Instanz erklärte daher:

„daß aus dem Briefe Pawlikowski's kein Verdacht zum Nachtheil des Angeschuldigten geschöpft werden könne."

3) Das Verhältniß, in welchem der Denuncirte mit Benedict oder Dobrysław Kalinowski stand (vgl. S. 92—95.). — Verdiente dasselbe wirklich eine besondere Berücksichtigung, so muß man sich wundern, daß die a. a. O. genannten Personen, bei denen Kalinowski so lange verweilte, nicht eher gefänglich eingezogen und verhört worden, als Krzyzanowski, bei dem er sich nur einen Abend und eine Nacht aufhielt. Es würde dies um so mehr befremden, hätte Kalinowski in Krzyzanowski den angeblich Posenschen Repräsentanten der Verbindung gekannt, und nicht selbst zugegeben, von seiner Theil-

zanowski gesprochen. — Pradzynski, der dies doch am besten wissen mußte, will sich dessen nicht erinnern, wohnte auch damals im Pelletinischen Hause dem Krasinskischen Garten gegenüber. Die hierüber von demselben noch bei der Confrontation abgegebene Bestätigung ist leider nicht niedergeschrieben worden. — Szreder: von Lukasinski und Dobrogoyski habe er Krzyzanowski's Ankunft erfahren und Lukasinski habe die lange Unterredung mit Krzyzanowski im sächsischen Garten geführt. — Lukasinski will von dieser Ankunft nur gehört, nicht aber Krzyzanowski jemals gesehen haben. — Wierzbotowicz erzählt: ihn habe Lukasinski benachrichtigt, durch Krzyzanowski seien die Statuten nach Posen gesendet worden. — Szreder beschuldigt dessen den Pradzynski, Lukasinski den Wierzbotowicz. — Pradzynski: weder habe er dem Krzyzanowski die Statuten übersendet, noch kenne er Szreder, noch sei ihm Wierzbotowicz in Warschau zu Gesicht gekommen.

Es ist kaum möglich, mehr Widersprüche und verworrenere Erklärungen zu finden, als hier vorliegen. Und von wem sind sie abgegeben?

1) von Szreder, Wierzbotowicz und Oborski, bei der Regierung hart denuncirt, und geständige Verbrecher, nicht arretirt, da sie entdeckten, was sie entdecken sollten, — das stärkste Interesse ihrer Bezüchtigungen;

2) von Szreder, als Verbrecher von der Regierung bezeichnet und polnischer Pensionair;

3) von Lukasinski, welcher Kettenstrafe und körperliche Züchtigung erlitten, von einem so ehrlosen Menschen, der nach dem Versuche der Flucht der Wiederholung dieser entehrenden Strafe dadurch entging, daß er Entdeckungen zu machen versprach.

Die Acten ergeben nicht die geringste Spur, daß, ehe diese Menschen Krzyzanowski bezüchtigten, gegen diesen irgend ein Verdacht, viel weniger ein gegründeter, seiner Theilnahme an ihrer Verbindung vorhanden war. Aus solchen Beschuldigungen etwas zu folgern, gestattet nicht einmal die Criminalordnung. — Fragen wir ferner:

sind die Bezüchtigungen mit der Angabe solcher Umstände ver-

3) daß diese selbst nicht in den Angaben übereinstimmen, wer mit ihm conferiren sollte oder conferirt habe,

4) daß man noch weniger ihn des Empfanges der Statuten überführt,

5) daß er mit Uminski in freundschaftlichen Verhältnissen stehen konnte, ohne in dessen Geheimnisse eingeweiht zu sein,

6) daß er in Kalinowski nur einen Hülfsbedürftigen unterstützt.

Der Angeschuldigte befindet sich daher in dem Fall, welchen die Criminalordnung §. 413. andeutet:

„Wenn die gänzliche Unschuld des Angeklagten völlig ausgemittelt, oder doch die strafbare Handlung gegen ihn nicht erwiesen worden, so muß auf die völlige Freisprechung desselben erkannt werden."

Ohne einmal die im Criminalproceß allgemein anerkannte Regel anzuwenden: daß zum Vortheil des Angeschuldigten auch schwache Beweise und Vermuthungen gelten, so weit sie die Möglichkeit des Falls begründen, den der Inquisit für sich anführt, um den Verdacht, daß er der Thäter sei, zu entfernen, wenn auch mehr Gründe der Wahrscheinlichkeit für den entgegengesetzten Fall streiten sollten,

Klien's Grundsätze ꝛc. S. 80. §. 101. Nr. 2.

ohne selbst einmal zu dieser Regel Zuflucht zu nehmen, darf man sich auf die Acten beziehen, nach denen dem Richter der Umgang mit Uminski allein als bleibender Verdachtsgrund gegen den Inculpaten erschien. Dergleichen entfernte Anzeigen erwähnt die peinliche Halsgerichtsordnung Art. 25 u. 26. folgendermaßen:

„Es muß sein ein Umgang mit Personen, die dergleichen Wissenschaft haben, wobei aber vorausgesetzt wird, daß dieser Umgang unter solchen Umständen statt gefunden habe, daß er sich nicht füglich anders, als durch eine Aehnlichkeit in den verbrecherischen Gesinnungen oder durch Theilnehmung an ihrem Verbrechen erklären läßt." Klien a. a. O. S. 95. §. 114. Nr. 4.

Hat sich jedoch auch nur das Geringste davon verlauten lassen, daß Krzyzanowski zu den exaltirten Köpfen gehört? Finden wir auch nur etwas davon, daß er als Sensenmann aufgenommen? Kann es ihm zum Vorwurfe gereichen, wenn er zu einem Denk-

mal für den billig in allen Herzen ehrenwerthen Helden seines Vaterlandes beisteuerte? Sollte er dem Pawlikowski nichts schenken und den Kalinowski arretiren, was auch der Fürst Sulkowski nicht gethan? Erklären Nachbarschaft, Jagd, Spiel ꝛc. den Umgang mit Uminski nicht leichter? Konnten nur Sensenträger Uminski's Freunde sein? Wo ist denn auch nur die leiseste Spur einer verbrecherischen Gesinnung des Krzyzanowski?

Aber auch gegen Uminski fanden seine Anhänger nichts Strafbares bewiesen. Hören wir, wie sie sich darüber vernehmen ließen:

Der vormalige polnische General Nepomuk von Uminski wurde, der Theilnahme an einer geheimen Verbindung verdächtig, im Februar 1826 gefänglich eingezogen und nach Thorn gebracht. Dort wurde von einem von Sr. königl. Majestät speciell ernannten Commissarius, dem königl. Regierungsrath Krause, die Untersuchung wider ihn eröffnet, und, nachdem die vorläufigen Erörterungen erfolgt, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Novbr. 1826 die gerichtliche Untersuchung dem königl. Inquisitoriat zu Thorn überwiesen. Von dieser Behörde wurden die Acten spruchreif instruirt. Das erste Erkenntniß, dessen Abfassung dem königl. Landgericht zu Posen von des Königs Majestät speciell committirt worden war, nimmt an:

daß Inculpat der Theilnahme an einer geheimen Verbindung geständig sei, daß diese geheime Verbindung durch das Strafgesetz vom 20. October 1798. (Ministerialverordnungen S. 35.) als gesetzwidrig bedroht sei,

und verurtheilt den Inculpaten auf den Grund des §. 5. des eben gedachten Gesetzes zu sechsjähriger, vom 1. Januar zu rechenden, Festungsstrafe.

Durch das Gesetz vom 2. November 1798 sind solche Gesellschaften und Verbindungen als gesetzwidrig bedroht, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu bewirkenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen (§. 2. Nr. 1.).

Der Stifter einer solchen Gesellschaft soll mit zehn Jahren Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, der wirkliche Theilnehmer aber mit 6 Jahren Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt werden (§. 5.).

Die Anwendbarkeit dieser Strafe setzt daher voraus:

1) daß eine Gesellschaft besteht,
2) daß diese Gesellschaft den Zweck hat, in der Verfassung oder Verwaltung des Staats Veränderungen hervorzubringen,
3) daß die Gesellschaft über die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks Berathschlagungen angestellt.

Das erste Erforderniß des Thatbestandes ist demnach die Existenz der Gesellschaft selbst, und es fragt sich daher zunächst, ob eine solche wirklich vorhanden war.

Der erste Richter brachte gegen den General v. Uminski die volle gesetzliche Strafe zur Anwendung, er muß also angenommen haben, daß die Gesellschaft existirte. Allein dies Annehmen ist nicht auf juristische Beweise gegründet.

Was zunächst die Form des Beweises betrifft, so kann es nicht entgehen, daß

a) die Verhandlungen, welche der königl. Commissarius, Regierungsrath Krause, geleitet hat, nichts beweisen, weil diesem Specialgericht die gesetzlichen Eigenschaften eines Untersuchungsgerichts gänzlich fehlen. Denn wenn auch theils nachgegeben werden muß, daß dem Reg. R. Krause durch die Allerhöchste Verordnung die Gerichtsbarkeit über den General v. Uminski gültig übertragen werden könnte (Crim. Ord. §. 77. Nr. 4.), theils es dahin gestellt bleiben mag, ob dieser untersuchende Richter wegen eines Mangels unglaubwürdig sei, oder den allgemein verbreiteten Verdacht der Parteilichkeit gegen sich habe; so ist es doch mindestens gewiß, daß dem Reg. R. Krause nicht die Ausübung einer wirklich richterlichen Untersuchungsführung aufgetragen gewesen ist. Wie bei der gegen die deutschen geheimen Verbindungen eingeleiteten Untersuchung demselben zunächst nur die vorläufige polizeiliche Untersuchung, und erst später durch besondere Kabinetsordre die gerichtliche Untersuchung übertragen war *); eben so ist demselben nur die

*) Vgl. Erkenntniß wider Becker und Consorten, abgedruckt in v. Kamptz Jahrbüchern v. J. 1826 Heft 2.

polizeiliche Untersuchung gegen die Inculpaten v. Uminski, v. Krzyzanowski und Graf Mielzynski aufgetragen gewesen. Dies erhellt aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. November 1826, worin ausdrücklich die vom Reg. R. Krauß geführte Untersuchung eine bisherige vorläufige Untersuchung genannt wird. Wenn demnach noch ein Zweifel darüber obwalten könnte, ob jene vom Reg. R. Krause geführte Untersuchung als eine eigentliche gerichtliche oder als blos polizeiliche Untersuchung anzusehen sei, so müßte das Ministerium des Innern und der Polizei eventualiter um eine beglaubigte Abschrift des Krausenschen Commissarii requirirt werden. Dem Reg. Rath Krause war also ein polizeilicher, kein richterlicher Charakter, und obwohl er zu den Verhandlungen (der Bequemlichkeit wegen) einen vereideten Protocollführer zuzog, so ist darum immer noch nicht ein gehörig besetztes Criminalgericht vorhanden gewesen, zu welchem ein Richter d. h. eine mit der Befugniß zur Ausübung eines richterlichen Amts bekleidete Person erforderlich ist (Crim. Ordn. §. 34.).

Wenn nun auch im Allgemeinen die richterliche Qualität dem Reg. Rath Krause zustehen mag, so hat er sie doch nur über die seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen (bekanntlich die Studenten der Berliner Universität). Wird demselben dagegen die Ausübung eines speciellen Geschäfts auswärts übertragen, so ist er nur dann befugt, als Richter zu handeln, insofern der ihm ertheilte Auftrag ihn dazu berechtigt (Crim. Ord. §. 37.), was hier nicht der Fall ist.

Die Unterlassung der gesetzlichen Vorschriften wegen Besetzung des Gerichts zieht allemal die Ungültigkeit der Verhandlung dergestalt nach sich, daß, wenn die Verhandlung von dem Actuarius ohne Beisein des Richters aufgenommen worden, keine rechtliche Rücksicht darauf zu nehmen ist (Crim. Ord. §. 43.). Diese gesetzliche Bestimmung leidet auf den vorliegenden Fall zwar keine directe Anwendung, weil darin die Aufnahme der Verhandlung von einem richterlich bestellten Actuarius vorausgesetzt wird, und ein solcher in dieser Qualität nicht zugezogen worden ist. Wenn aber schon eine Verhandlung ohne alle rechtliche Wirkung bleibt, welche blos vom gehörig committirten Criminalactuarius aufgenommen worden, um wie viel weniger ist sie einer Verhandlung beizulegen, welche

3) daß diese selbst nicht in den Angaben übereinstimmen, wer mit ihm conferiren sollte oder conferirt habe,

4) daß man noch weniger ihn des Empfanges der Statuten überführt,

5) daß er mit Uminski in freundschaftlichen Verhältnissen stehen konnte, ohne in dessen Geheimnisse eingeweiht zu sein,

6) daß er in Kalinowski nur einen Hülfsbedürftigen unterstützt.

Der Angeschuldigte befindet sich daher in dem Fall, welchen die Criminalordnung §. 413. andeutet:

„Wenn die gänzliche Unschuld des Angeklagten völlig ausgemittelt, oder doch die strafbare Handlung gegen ihn nicht erwiesen worden, so muß auf die völlige Freisprechung desselben erkannt werden."

Ohne einmal die im Criminalproceß allgemein anerkannte Regel anzuwenden: daß zum Vortheil des Angeschuldigten auch schwache Beweise und Vermuthungen gelten, so weit sie die Möglichkeit des Falls begründen, den der Inquisit für sich anführt, um den Verdacht, daß er der Thäter sei, zu entfernen, wenn auch mehr Gründe der Wahrscheinlichkeit für den entgegengesetzten Fall streiten sollten,

Klien's Grundsätze ꝛc. S. 80. §. 101. Nr. 2.

ohne selbst einmal zu dieser Regel Zuflucht zu nehmen, darf man sich auf die Acten beziehen, nach denen dem Richter der Umgang mit Uminski allein als bleibender Verdachtsgrund gegen den Inculpaten erschien. Dergleichen entfernte Anzeigen erwähnt die peinliche Halsgerichtsordnung Art. 25 u. 26. folgendermaßen:

„Es muß sein ein Umgang mit Personen, die dergleichen Wissenschaft haben, wobei aber vorausgesetzt wird, daß dieser Umgang unter solchen Umständen statt gefunden habe, daß er sich nicht füglich anders, als durch eine Aehnlichkeit in den verbrecherischen Gesinnungen oder durch Theilnehmung an ihrem Verbrechen erklären läßt." Klien a. a. O. S. 95. §. 114. Nr. 4.

Hat sich jedoch auch nur das Geringste davon verlauten lassen, daß Krzyzanowski zu den exaltirten Köpfen gehört? Finden wir auch nur etwas davon, daß er als Sensenmann aufgenommen? Kann es ihm zum Vorwurfe gereichen, wenn er zu einem Denk-

mal für den billig in allen Herzen ehrenwerthen Helden seines Vaterlandes beisteuerte? Sollte er dem Pawlikowski nichts schenken und den Kalinowski arretiren, was auch der Fürst Sulkowski nicht gethan? Erklären Nachbarschaft, Jagd, Spiel ꝛc. den Umgang mit Uminski nicht leichter? Konnten nur Sensenträger Uminski's Freunde sein? Wo ist denn auch nur die leiseste Spur einer verbrecherischen Gesinnung des Krzyzanowski?

Aber auch gegen Uminski fanden seine Anhänger nichts Strafbares bewiesen. Hören wir, wie sie sich darüber vernehmen ließen:

Der vormalige polnische General Nepomuk von Uminski wurde, der Theilnahme an einer geheimen Verbindung verdächtig, im Februar 1826 gefänglich eingezogen und nach Thorn gebracht. Dort wurde von einem von Sr. königl. Majestät speciell ernannten Commissarius, dem königl. Regierungsrath Krause, die Untersuchung wider ihn eröffnet, und, nachdem die vorläufigen Erörterungen erfolgt, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Novbr. 1826 die gerichtliche Untersuchung dem königl. Inquisitoriat zu Thorn überwiesen. Von dieser Behörde wurden die Acten spruchreif instruirt. Das erste Erkenntniß, dessen Abfassung dem königl. Landgericht zu Posen von des Königs Majestät speciell committirt worden war, nimmt an:

daß Inculpat der Theilnahme an einer geheimen Verbindung geständig sei, daß diese geheime Verbindung durch das Strafgesetz vom 20. October 1798. (Ministerialverordnungen S. 35.) als gesetzwidrig bedroht sei,

und verurtheilt den Inculpaten auf den Grund des §. 5. des eben gedachten Gesetzes zu sechsjähriger, vom 1. Januar zu rechenden, Festungsstrafe.

Durch das Gesetz vom 2. November 1798 sind solche Gesellschaften und Verbindungen als gesetzwidrig bedroht, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu bewirkenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen (§. 2. Nr. 1.).

Der Stifter einer solchen Gesellschaft soll mit zehn Jahren Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, der wirkliche Theilnehmer aber mit 6 Jahren Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt werden (§. 5.).

Die Anwendbarkeit dieser Strafe setzt daher voraus:

1) daß eine Gesellschaft besteht,
2) daß diese Gesellschaft den Zweck hat, in der Verfassung oder Verwaltung des Staats Veränderungen hervorzubringen,
3) daß die Gesellschaft über die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks Berathschlagungen angestellt.

Das erste Erforderniß des Thatbestandes ist demnach die Existenz der Gesellschaft selbst, und es fragt sich daher zunächst, ob eine solche wirklich vorhanden war.

Der erste Richter brachte gegen den General v. Uminski die volle gesetzliche Strafe zur Anwendung, er muß also angenommen haben, daß die Gesellschaft existirte. Allein dies Annehmen ist nicht auf juristische Beweise gegründet.

Was zunächst die Form des Beweises betrifft, so kann es nicht entgehen, daß

a) die Verhandlungen, welche der königl. Commissarius, Regierungsrath Krause, geleitet hat, nichts beweisen, weil diesem Specialgericht die gesetzlichen Eigenschaften eines Untersuchungsgerichts gänzlich fehlen. Denn wenn auch theils nachgegeben werden muß, daß dem Reg. R. Krause durch die Allerhöchste Verordnung die Gerichtsbarkeit über den General v. Uminski gültig übertragen werden könnte (Crim. Ord. §. 77. Nr. 4.), theils es dahin gestellt bleiben mag, ob dieser untersuchende Richter wegen eines Mangels unglaubwürdig sei, oder den allgemein verbreiteten Verdacht der Parteilichkeit gegen sich habe; so ist es doch mindestens gewiß, daß dem Reg. R. Krause nicht die Ausübung einer wirklich richterlichen Untersuchungsführung aufgetragen gewesen ist. Wie bei der gegen die deutschen geheimen Verbindungen eingeleiteten Untersuchung demselben zunächst nur die vorläufige polizeiliche Untersuchung, und erst später durch besondere Kabinetsordre die gerichtliche Untersuchung übertragen war *); eben so ist demselben nur die

*) Vgl. Erkenntniß wider Becker und Consorten, abgedruckt in v. Kamptz Jahrbüchern v. J. 1826 Heft 2.

Quistorp, peinliches Recht. §. 691.

v. Globig, Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des historischen und gerichtl. Beweises. Thl. I. Absch. 7. Thl. II. Absch. 7.

Die Aussagen der Mitschuldigen des Generals v. Uminski sind jedoch gegen ihn um so weniger beweisend, da ihre Vernehmung nicht vor gehörig besetztem Criminalgericht, sondern von einer aus unbefähigten, theils militairischen, theils andern Beamten des Staats zusammengesetzten Commission erfolgt ist, wie dies vom Richter erster Instanz anerkannt ist; da sie ferner durch Zwang, Drohungen und andere Mittel gesetzwidriger Gewalt zu Aussagen vermocht worden sind, und da sie endlich dieselben bei späterer gesetzmäßiger Untersuchung zurückgenommen haben. Eines Widerrufs solcher an und für sich schon ungültiger Geständnisse bedarf es nicht einmal, da sie nach bekannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen überhaupt nur von Bedeutung sind, wenn sie mit Ueberzeugung, welche alle Furcht, mit Freiheit und Gewißheit, welche allen Zwang ausschließt, abgegeben worden sind. Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Aussagen der Warschauer Inculpaten dem General von Uminski nicht nachtheilig sind, und wenn schon der bürgerliche Richter auf das Zeugniß eines Mitverpflichteten keine Rücksicht nehmen darf, um wie viel weniger der peinliche Richter, wenn es sich um eines der höchsten Güter des Lebens, die Freiheit, handelt. Der natürliche Ueberführungsbeweis durch Zeugen, durch Geständnisse, giebt daher keine Basis für die Annahme des ersten Richters, daß eine geheime Verbindung existirt und der General v. Uminski an ihr überhaupt Theil genommen habe. Es fragt sich daher nur, ob der künstliche Ueberführungsbeweis ein anderes Resultat giebt. Die Wahrheit einer Thatsache besteht in der Nachweisung der Unmöglichkeit, ihr Gegentheil zu denken. Dies ist der oberste Grundsatz, von welchem der Richter bei Beurtheilung eines Straffalles ausgehen muß. Kann nach den erwiesenen Thatsachen kein unmittelbar nothwendiger Schluß auf die Existenz der That, auf den Thäter gemacht werden, so kann keine Strafe, am wenigsten die ordentliche Strafe statt finden.

Das Ganze, was von der in Rede stehenden Gesellschaft der Sensenträger aus den Acten hervorgeht, macht es nicht einmal wahrscheinlich, am wenigsten gewiß, daß die Gesellschaft

bestanden. Es sind nur Mittheilungen, die dem Einen oder dem Andern gemacht worden, Keiner weiß etwas aus eigener Wahrnehmung, sondern durch bloses Hörensagen von Leuten, welche nicht selbst Mitglieder oder als solche überführt worden sind. Darüber, daß die Gesellschaft existirt, daß der Eine oder der Andere in sie wirklich aufgenommen, wozu er sich bei der Aufnahme verpflichtet, ob das Wesen der Gesellschaft staatsgefährlich, welches überhaupt der Zweck der Gesellschaft, ob dieser Zweck jemals bestimmt und mit Klarheit ausgesprochen worden, welcher Mittel man sich bedient, um diesen eventuellen Zweck zu realisiren; davon wird sich der Richter aus den Acten keinen deutlichen Begriff machen können. Fehlt aber alles das Angegebene, so kann auch von einer Bestrafung überhaupt nicht die Rede sein.

Hierzu kommt noch, daß durch das gegen die Warschauer Inculpaten ergangene Erkenntniß gänzliche Strafosigkeit für dieselben ausgesprochen worden ist, woraus nothwendig auf den Mangel eines sichern Beweises für die Existenz der Gesellschaft zurückgeschlossen werden muß; der General v. Uminski dagegen ist einzig und allein der Theilnahme an dieser Gesellschaft schuldig befunden und bestraft worden. Schon hieraus läßt sich abnehmen, wie wenig die Gesellschaft selbst als erwiesen betrachtet werden kann; da zur Annahme ihrer Existenz nothwendig die Vereinigung Mehrerer zur Erreichung eines Zweckes (Allg. Landrecht §. 2. 6.) vorausgesetzt wird, und ein Mann allein keine Gesellschaft bilden kann.

Gestützt auf alle diese hier aufgestellten Gründe, durch welche selbst die Wahrscheinlichkeit der Existenz der Gesellschaft entfernt wird, hielten die Anhänger des Generals v. Uminski dessen Bestrafung für ungerecht, zumal da man nicht Bedenken getragen, die übrigen Angeschuldigten freizusprechen. Allein die im 5. Hefte der Geschichte der geheimen Verbindungen enthaltenen Actenstücke zeigen nur zu deutlich, wie allgemein verbreitet in Polen die Umtriebe und Vorbereitungen zu revolutionären Zwecken waren, und wie verdächtig und strafbar jener Mann in den Augen seiner Regierung erscheinen mußte. Man wartete schon zur Zeit der Kossyniery mit sogenannter patriotischer Sehnsucht auf die Gelegenheit, das längst Vorbereitete zum Ausbruch gelangen zu lassen.

föderation von Targowitza, zur Erlangung der alten Ungebundenheit des Adels unter dem Schutze Rußlands.

Wie schwach übrigens der Schutz der Bajonette gegen eine empörte Hauptstadt ist, hatte Warschau aufs Neue gezeigt. Die Anhänger des französischen Hofadels hatten bisher sich gesagt: die Polen mögen jetzt in Warschau nur anfangen, Constantin befehligt 10,000 Russen. Doch die 10,000 Russen zogen ab, und Szembock aus Posen und Skrzynecki aus Galizien zogen mit der polnischen Armee ein. Fürst Adam Czartorysky stellte sich an die Spitze einer provisorischen Regierung, bei welcher auch Lelewel thätig ward, und schrieb auf den 18. December einen Reichstag aus, nachdem das gesammte Königreich Polen sich auf die Nachricht von dem Aufstande in Warschau von Rußland losgesagt hatte.

Am 3ten December ward Chlopicki zum Dictator ausgerufen, und am 20. vom Reichstage wiederum bestätigt. Er fand allgemeinen Enthusiasmus im Volke wie im Heere, das auf den Ruhm eines solchen Anführers stolz war. Er begann indeß seine Dictatur mit Unterhandlungen und Gesandschaften nach Petersburg, um den Weg der Güte wenigstens zu versuchen, wie sehr ihm auch eine bedeutende bewaffnete Macht für ein energisches Handeln zu Gebote stand. Constantin hatte ein Heer von 39,000 Mann wohl organisirter Truppen hinterlassen, es erschienen 15,000 einberufene Veteranen, die man nach verflossener Dienstzeit entlassen, und willig folgte der Bauer mit seiner Sense dem Rufe des Edelmannes. Binnen vierzehn Tagen konnte das Heer auf 60,000 Mann der besten Truppen aller Waffengattungen gebracht werden. Zur Bewaffnung dieser Anzahl lieferte das Arsenal hinreichendes Material und 80 Kanonen. In ihre Reihen strömten täglich Freiwillige, die innerhalb zwei Wochen leicht auf 50,000 gebracht werden konnten. Fehlte es auch für diese Anfangs an Waffen, so konnten diese für kurze Zeit von den ältern Soldaten zum Einexerciren entlehnt werden, bis man auch jene ausgerüstet ins Feld zu stellen vermochte. So geschah es i. J. 1813 in Preußen, für dessen Befreiung so manche Truppe sich in der Schnelle mit geborgten Waffen einüben ließ und erst beim Vorrücken dieselben erhielt, oder vom Feinde als erwünschte Beute eroberte.

a) enthält es nur Nebenumstände, nicht Hauptsachen und läßt keinen directen Schluß auf die Existenz einer gesetzwidrigen Verbindung zu. Nur der verstorbene Tribunalrichter von Morawski hatte dem ꝛc. v. Uminski Mittheilungen gemacht, welche als Anzeigen für die Existenz einer geheimen Verbindung zur Erhaltung der Nationalität dienen könnten. Ob diese Mittheilungen aber zuverlässig waren, ob der General v. Uminski nicht getäuscht worden, um das Werkzeug Anderer zur Stiftung einer geheimen Verbindung zu werden, ob dieselbe schon wirklich existirte, ihr Charakter gesetzwidrig, gegen die Verfassung oder Verwaltung des Staats gerichtet war, ob die Mittel zur Ausführung der vorgesetzten Zwecke in Berathschlagung gezogen, welche Mitglieder der Verbindung aufgenommen, ob sie unbekannten oder bekannten Obern Gehorsam gelobt hatten, ob dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausgenommen, was sich auf den Staat, die Religion und gute Sitten bezieht, — alles dieses ist von dem General v. Uminski nicht bekundet worden.

Er hat b) seine Geständnisse selbst niedergeschrieben, und zwar in französischer Sprache, die er zwar versteht, aber deren er nicht hinreichend mächtig ist. Die von ihm gebrauchten, vom Reg. R. Krause als Geständniß der Existenz einer gesetzwidrigen Verbindung erachteten, Ausdrücke sind von ihm selbst später reclamirt worden, und er ist bei der spätern mangellosen gerichtlichen Untersuchung dabei verharrt, daß er niemals Mitglied oder Theilnehmer irgend einer Verbindung im Lande gewesen, und daß er keine auf Gewißheit gestützte Kenntniß von der Existenz einer errichteten Gesellschaft gehabt habe. Es ist daher in den Angaben des Inculpaten ein rechtsgültiges Geständniß der Existenz einer geheimen, auf Veränderung der Verfassung oder Verwaltung des Staats abzweckenden, Gesellschaft nicht vorhanden.

Eben so wenig ist c) der Beweis für die Existenz einer solchen Verbindung auf andere Art geführt worden. Vollgültige Zeugen sind gar nicht vorhanden, nur des Verbrechens der Mitgliedschaft Verdächtige haben gegen den General v. Uminski ausgesagt. Es ist aber eine bekannte Rechtsregel, daß Mitberechtigte und Mitverpflichtete, noch mehr also Coinculpaten kein gültiges Zeugniß gegen einander ablegen können.

Crim. Ordn. I. 10. 228.

föderation von Targowitza, zur Erlangung der alten Ungebundenheit des Adels unter dem Schutze Rußlands.

Wie schwach übrigens der Schutz der Bajonette gegen eine empörte Hauptstadt ist, hatte Warschau aufs Neue gezeigt. Die Anhänger des französischen Hofadels hatten bisher stets gesagt: die Polen mögen jetzt in Warschau nur anfangen, Constantin befehligt 10,000 Russen. Doch die 10,000 Russen zogen ab, und Szembock aus Posen und Skrzynecki aus Galizien zogen mit der polnischen Armee ein. Fürst Adam Czartorysky stellte sich an die Spitze einer provisorischen Regierung, bei welcher auch Lelewel thätig ward, und schrieb auf den 18. December einen Reichstag aus, nachdem das gesammte Königreich Polen sich auf die Nachricht von dem Aufstande in Warschau von Rußland losgesagt hatte.

Am 3ten December ward Chlopicki zum Dictator ausgerufen, und am 20. vom Reichstage wiederum bestätigt. Er fand allgemeinen Enthusiasmus im Volke wie im Heere, das auf den Ruhm eines solchen Anführers stolz war. Er begann indeß seine Dictatur mit Unterhandlungen und Gesandschaften nach Petersburg, um den Weg der Güte wenigstens zu versuchen, wie sehr ihm auch eine bedeutende bewaffnete Macht für ein energisches Handeln zu Gebote stand. Constantin hatte ein Heer von 39,000 Mann wohl organisirter Truppen hinterlassen, es erschienen 15,000 einberufene Veteranen, die man nach verflossener Dienstzeit entlassen, und willig folgte der Bauer mit seiner Sense dem Rufe des Edelmannes. Binnen vierzehn Tagen konnte das Heer auf 60,000 Mann der besten Truppen aller Waffengattungen gebracht werden. Zur Bewaffnung dieser Anzahl lieferte das Arsenal hinreichendes Material und 80 Kanonen. In ihre Reihen strömten täglich Freiwillige, die innerhalb zwei Wochen leicht auf 50,000 gebracht werden konnten. Fehlte es auch für diese Anfangs an Waffen, so konnten diese für kurze Zeit von den ältern Soldaten zum Einexerciren entlehnt werden, bis man auch jene ausgerüstet ins Feld zu stellen vermochte. So geschah es i. J. 1813 in Preußen, für dessen Befreiung so manche Truppe sich in der Schnelle mit geborgten Waffen einüben ließ und erst beim Vorrücken dieselben erhielt, oder vom Feinde als erwünschte Beute eroberte.

bestanden. Es sind nur Mittheilungen, die dem Einen oder dem Andern gemacht worden, Keiner weiß etwas aus eigener Wahrnehmung, sondern durch bloses Hörensagen von Leuten, welche nicht selbst Mitglieder oder als solche überführt worden sind. Darüber, daß die Gesellschaft existirt, daß der Eine oder der Andere in sie wirklich aufgenommen, wozu er sich bei der Aufnahme verpflichtet, ob das Wesen der Gesellschaft staatsgefährlich, welches überhaupt der Zweck der Gesellschaft, ob dieser Zweck jemals bestimmt und mit Klarheit ausgesprochen worden, welcher Mittel man sich bedient, um diesen eventuellen Zweck zu realisiren; davon wird sich der Richter aus den Acten keinen deutlichen Begriff machen können. Fehlt aber alles das Angegebene, so kann auch von einer Bestrafung überhaupt nicht die Rede sein.

Hierzu kommt noch, daß durch das gegen die Warschauer Inculpaten ergangene Erkenntniß gänzliche Straflosigkeit für dieselben ausgesprochen worden ist, woraus nothwendig auf den Mangel eines sichern Beweises für die Existenz der Gesellschaft zurückgeschlossen werden muß; der General v. Uminski dagegen ist einzig und allein der Theilnahme an dieser Gesellschaft schuldig befunden und bestraft worden. Schon hieraus läßt sich abnehmen, wie wenig die Gesellschaft selbst als erwiesen betrachtet werden kann; da zur Annahme ihrer Existenz nothwendig die Vereinigung Mehrerer zur Erreichung eines Zweckes (Allg. Landrecht §. 2. 6.) vorausgesetzt wird, und ein Mann allein keine Gesellschaft bilden kann.

Gestützt auf alle diese hier aufgestellten Gründe, durch welche selbst die Wahrscheinlichkeit der Existenz der Gesellschaft entfernt wird, hielten die Anhänger des Generals v. Uminski dessen Bestrafung für ungerecht, zumal da man nicht Bedenken getragen, die übrigen Angeschuldigten freizusprechen. Allein die im 5. Hefte der Geschichte der geheimen Verbindungen enthaltenen Actenstücke zeigen nur zu deutlich, wie allgemein verbreitet in Polen die Umtriebe und Vorbereitungen zu revolutionären Zwecken waren, und wie verdächtig und strafbar jener Mann in den Augen seiner Regierung erscheinen mußte. Man wartete schon zur Zeit der Kossyniery mit sogenannter patriotischer Sehnsucht auf die Gelegenheit, das längst Vorbereitete zum Ausbruch gelangen zu lassen.

und bei ihrem Einflusse und ihrer Macht den Adel selbst in Verwirrung bringen; er gab daher den Plan nicht auf, dessen Vorrechte und die alte Verfassung durch ein möglichst vortheilhaftes Arrangement zu retten. Dieser Plan aber scheiterte, da Nicolaus unbedingte Unterwerfung gebot, und Chlopicki legte die Dictatur nieder (am 18. Januar 1831.). War sein Zweck auch weder zeitgemäß noch auf das wahre Wohl des Landes berechnet gewesen und durch sein unseliges Schwanken eine schöne Zeit des Handelns verloren gegangen, so machte doch seine Entfernung von den öffentlichen Angelegenheiten einen tiefen Eindruck auf die Gemüther, deren Muth zu beleben die nächste Aufgabe der neuen Stimmführer sein mußte. Vor Allem suchte man wenigstens zum Schein Aristokraten und Liberale zu vereinigen, da man nur in diesem festen Zusammenhalten hoffen konnte, aus dem bevorstehenden Kampfe siegreich hervorzugehen.

Actenstücke
über den neuesten gesellschaftlichen Zustand und die Aristokratie in Polen.

Um das aristokratische Princip, welches die eine jener genannten Factionen verfolgte, recht zu würdigen, ist es hinreichend nur einige der Klagen und Processe von Untergebenen gegen ihre adeligen Herrschaften kennen zu lernen. Der Graf Sulkowsky, welcher bei Cairo geblieben, sagte schon bei dem von Kosciuszco geleiteten Aufstande: „Il faut qu' aucune classe du peuple ne se trouve cette fois exceptée du recouvrement de ses droits.“ Diese Gesinnungen sind auch jetzt noch in Polen selten. Zum Beweise, wie wenig selbst das Menschenrecht geachtet wird, diene ein kurz vor der letzten Revolution ergangenes Straferkenntniß.

Johanna Helena Weigel, 23 Jahr alt, die Tochter eines gewesenen preuß. Unterofficiers aus Breslau hatte sich zu Michaelis 1817 bei dem Fräulein Maria von N. zu N. auf ein Vierteljahr als Kammerjungfer vermiethet. Sie verließ diesen Dienst am 6. Januar 1818 und brachte, vor ihrem am 31. Juli desselben Jahres erfolgten Tode, unterm 16. März 1818 eine schriftliche, am 26. Mai desselben Jahres protocollarisch

waren auch die polnischen Regimenter versammelt, unterstützten kräftig die Kämpfenden und Warschau sah triumphirend die Russen vertrieben.

Aber wie übermüthig sich auch das Volk der Siegesfreude überließ, seine Anführer hatten doch nur zum geringsten Theile gelernt die alten Leidenschaften in sich zu besiegen. Die Spaltung zwischen Aristokraten und Liberalen trat augenscheinlicher als früher hervor. Jene strebten bei dem neu zu entwickelnden Kampfe ihre ehemaligen Adelsrechte, nach denen Eigenthum, Leben und Tod des Bauers in ihrer Hand lag, sich zu erringen; an ihrer Spitze stand Chlopicki. Diese, durch die Nationalgeschichte belehrt, wie gerade ein solches Streben so oft für Polen unheilbringend gewesen, stellten sich ihm entgegen, forderten Aufhebung der alten Mißbräuche und Achtung freigelassener Bauern, um sich ihrer Treue und Ausdauer in der Bekämpfung des Feindes desto zuverlässiger zu versichern; ihr Wortführer war vor Allen Lelewel. Diese wollten die Beibehaltung der bisherigen geordneten Verwaltungsformen und Aufrechthaltung der von Alexander verliehenen Constitution, aber Unabhängigkeit von russischer Herrschaft. Allein den Aristokraten war es gleichgültig, ob Nicolaus ihr Regent sei, kehrte nur die Ungebundenheit ihrer Vorfahren für sie zurück. Dieser Adel hatte einst zu Bar und Targowitza im Anschließen an Rußland seine Rechnung gefunden und war auch jetzt von der Gegenpartei mehr zu fürchten, als der herandringende Feind. Hätten die russischen Heere länger gezögert und dem westlichen Europa Zeit gelassen sich zu besinnen, ob und wie es Partei nehmen wolle, so hätte man ein Schauspiel sich erneuern gesehen, wie es sich nach jenem vierjährigen Reichstage dargeboten; die Landboten wären theils französisch und liberal, theils russisch und aristokratisch gesinnt gewesen, und nur ein Bürgerkrieg hätte das blutige Drama beendigt. Fast möchte man bedauern, daß hierzu die Zeit gefehlt, um zu erkennen, auf welche Seite das Uebergewicht sich hinneige, und ob die Polen so weit fortgeschritten, um eine selbstständige Nation bilden zu können. Denn folgt man mit Aufmerksamkeit den Verhandlungen der Repräsentanten der Nation und ihrer patriotischen Clubs seit dem December 1830, so sieht man nicht nur die Ereignisse von 1831 voraus, sondern bereits in ihnen die Elemente einer neuen Con-

ihr etwas anzuhaben, so habe ihre Gesundheit durch Verdruß und Aerger über diese Lage und die zu erduldende Behandlung damals schon sehr gelitten und ihr Körper sei abgezehrt und einem Gerippe ähnlich geworden, wodurch sie sich veranlaßt gesehen, ihre Mutter, Rosina Weigel, schriftlich zu bitten sie aus dem Dienste abzuholen. Das Fräulein hätte jedoch ihre angekommene Mutter unter listigen Versprechungen künftiger guter Behandlung dahin zu bewegen gewußt, daß Denunciantin im Dienst verblieben. Die Angeschuldigte habe nun auch eine Zeit lang wirklich Wort gehalten, bald darauf sei aber ihre Lage weit schlimmer als vorher geworden und jene habe nun angefangen, erst recht grausam gegen sie zu handeln. Eines Tages nämlich hätte Fräulein v. N. ihr befohlen, die Wirthin zu rufen, und, als diese nicht kommen wollte, ihr geheißen sie am Arm mitzubringen und derselben ein Paar Ohrfeigen zu geben, darauf sie bei den Haaren zur Erde niedergerissen und zu ihr gesagt: daß sie sich an ihr rächen wolle und daß sie, falls sie schreien würde, wie ein Hund krepiren sollte. Mit zunehmender Erbitterung sei nun Denunciantin fortwährend behandelt worden und die Angeschuldigte habe wiederholt mit einem Messer und einer Scheere nach ihr geworfen, und sie in der Seite, so daß das Blut durch ihre Kleider durchgedrungen, verwundet, mit der Aeußeruug: sie werde die Denunciantin so verunstalten, daß man sie gar nicht mehr erkennen sollte.

Ihre Arbeit wäre nun auf eine solche Art gesteigert worden, daß menschliche Kräfte sie nicht hätten ertragen können. Denunciantin habe nicht nur am Tage, sondern auch des Nachts bis zwei und drei Uhr und zwar stehend oder knieend sticken müssen, ja oft, wenn sie sechs oder acht Stunden dies in solcher Stellung gethan und die Angeschuldigte inständigst um einen Stuhl gebeten, sei dieser ihr verweigert worden. Als sie eines Abends stehend gestickt und ein Ende Licht auf dem Tische, da sie keinen Leuchter gehabt, angeklebt, sei schnell die Angeschuldigte schweigend dazu gekommen, habe das heruntergefallene Licht aufgehoben, der Denunciantin, welche von der Köchin gehalten worden, selbst die Hände auf den Rücken gebunden, und ihr mit dem brennenden Talglichte in das rechte Auge gefahren, wodurch Blendung, Entzündung und Verschwellung des Auges erfolgt sei. Acht Tage lang habe sie nicht das Geringste

sehen können und bei der heftigen Entzündung die größten Schmerzen empfunden. Nach und nach haben sich letztere zwar wieder verloren, eine Schwäche der Augen sei jedoch seit jener Zeit zurückgeblieben, welche sie besonders des Abends gefühlt habe, da sie seitdem nicht im Stande gewesen ihre Arbeiten vorzunehmen, was für sie um so drückender gewesen, da sie von Handarbeiten leben mußte. Auch führte Denunciantin an, Inculpatin habe sie einmal mit der geballten Hand dergestalt auf den Mund geschlagen, daß ihr ein Stück vom Zahne abgesprungen, und als sie einst wegen Augenschmerzen um Wasser zur Abkühlung gebeten, ihr boshafter Weise zwei volle Gläser Wasser ins Gesicht gegossen.

Hierauf ist Denunciantin von ihrer Mutter am 6. Januar 1818 aus dem Dienste genommen worden und hat seit jener Zeit bis zur Mitte Februar 1818 krank im Bette gelegen, auch später fortwährend an den Folgen der ihr zugefügten Mißhandlungen gelitten. Sie trug nun auf Einleitung einer criminellen Untersuchung gegen die Angeschuldigte und auf deren Bestrafung an und benannte zur Begründung ihrer Denunciation die Dienstleute des Fräuleins: den Oeconomen Franz Dobrzycki, den Koch Anton Zyerkiewicz, die Köchin Josephine Machowianka und das Dienstmädchen Josephine Dobrzycka als Zeugen.

Die Angeschuldigte, Maria v. N., 32 Jahre alt, katholischen Glaubens, die Tochter des verstorbenen Staroſten Hilarius v. N., welche noch nie zur Untersuchung und Strafe gezogen sein will, behauptete zuvörderst bei ihrem Verhöre, die Denunciantin habe während ihrer Dienstzeit ihr öfters aus Leichtsinn Schaden an Kleidungsstücken und weißem Zeuge beim Nähen und Platten angerichtet und Tassen zerbrochen; ferner habe dieselbe in ihrer Krankheit sie allein zurückgelassen, so daß sie, überall gesucht, dann natürlich sehr gescholten worden; sodann habe dieselbe ihr einst einen brillantenen Ring entwendet, der in den Haaren der Denunciantin verborgen gefunden worden, welches angeblich eingestandene Vergehen auf ihr Bitten ihr verziehen worden sei; darauf sei sie von derselben, als sie wieder krank geworden, aufs Neue verlassen gewesen, wofür dieselbe auf Geheiß der Angeschuldigten nur drei oder vier Streiche mit einer trockenen Ruthe von dem Oeconomen erhalten hätte. Demungeachtet hätte Denunciantin die Angeschuldigte gebeten, sie

ihr etwas anzuhaben, so habe ihre Gesundheit durch Verdruß und Aerger über diese Lage und die zu erduldende Behandlung damals schon sehr gelitten und ihr Körper sei abgezehrt und einem Gerippe ähnlich geworden, wodurch sie sich veranlaßt gesehen, ihre Mutter, Rosina Weigel, schriftlich zu bitten sie aus dem Dienste abzuholen. Das Fräulein hätte jedoch ihre angekommene Mutter unter listigen Versprechungen künftiger guter Behandlung dahin zu bewegen gewußt, daß Denunciantin im Dienst verblieben. Die Angeschuldigte habe nun auch eine Zeit lang wirklich Wort gehalten, bald darauf sei aber ihre Lage weit schlimmer als vorher geworden und jene habe nun angefangen, erst recht grausam gegen sie zu handeln. Eines Tages nämlich hätte Fräulein v. N. ihr befohlen, die Wirthin zu rufen, und, als diese nicht kommen wollte, ihr geheißen sie am Arm mitzubringen und derselben ein Paar Ohrfeigen zu geben, darauf sie bei den Haaren zur Erde niedergerissen und zu ihr gesagt: daß sie sich an ihr rächen wolle und daß sie, falls sie schreien würde, wie ein Hund krepiren sollte. Mit zunehmender Erbitterung sei nun Denunciantin fortwährend behandelt worden und die Angeschuldigte habe wiederholt mit einem Messer und einer Scheere nach ihr geworfen, und sie in der Seite, so daß das Blut durch ihre Kleider durchgedrungen, verwundet, mit der Aeußeruug: sie werde die Denunciantin so verunstalten, daß man sie gar nicht mehr erkennen sollte.

Ihre Arbeit wäre nun auf eine solche Art gesteigert worden, daß menschliche Kräfte sie nicht hätten ertragen können. Denunciantin habe nicht nur am Tage, sondern auch des Nachts bis zwei und drei Uhr und zwar stehend oder knieend sticken müssen, ja oft, wenn sie sechs oder acht Stunden dies in solcher Stellung gethan und die Angeschuldigte inständigst um einen Stuhl gebeten, sei dieser ihr verweigert worden. Als sie eines Abends stehend gestickt und ein Ende Licht auf dem Tische, da sie keinen Leuchter gehabt, angeklebt, sei schnell die Angeschuldigte schweigend dazu gekommen, habe das heruntergefallene Licht aufgehoben, der Denunciantin, welche von der Köchin gehalten worden, selbst die Hände auf den Rücken gebunden, und ihr mit dem brennenden Talglichte in das rechte Auge gefahren, wodurch Blendung, Entzündung und Verschwellung des Auges erfolgt sei. Acht Tage lang habe sie nicht das Geringste

sehen können und bei der heftigen Entzündung die größten Schmerzen empfunden. Nach und nach haben sich letztere zwar wieder verloren, eine Schwäche der Augen sei jedoch seit jener Zeit zurückgeblieben, welche sie besonders des Abends gefühlt habe, da sie seitdem nicht im Stande gewesen ihre Arbeiten vorzunehmen, was für sie um so drückender gewesen, da sie von Handarbeiten leben mußte. Auch führte Denunciantin an, Inculpatin habe sie einmal mit der geballten Hand dergestalt auf den Mund geschlagen, daß ihr ein Stück vom Zahne abgesprungen, und als sie einst wegen Augenschmerzen um Wasser zur Abkühlung gebeten, ihr boshafter Weise zwei volle Gläser Wasser ins Gesicht gegossen.

Hierauf ist Denunciantin von ihrer Mutter am 6. Januar 1818 aus dem Dienste genommen worden und hat seit jener Zeit bis zur Mitte Februar 1818 krank im Bette gelegen, auch später fortwährend an den Folgen der ihr zugefügten Mißhandlungen gelitten. Sie trug nun auf Einleitung einer criminellen Untersuchung gegen die Angeschuldigte und auf deren Bestrafung an und benannte zur Begründung ihrer Denunciation die Dienstleute des Fräuleins: den Oeconomen Franz Dobrzycki, den Koch Anton Zyerkiewicz, die Köchin Josephine Machowianka und das Dienstmädchen Josephine Dobrzycka als Zeugen.

Die Angeschuldigte, Maria v. N., 32 Jahre alt, katholischen Glaubens, die Tochter des verstorbenen Staroſten Hilarius v. N., welche noch nie zur Untersuchung und Strafe gezogen sein will, behauptete zuvörderst bei ihrem Verhöre, die Denunciantin habe während ihrer Dienstzeit ihr öfters aus Leichtsinn Schaden an Kleidungsstücken und weißem Zeuge beim Nähen und Platten angerichtet und Tassen zerbrochen; ferner habe dieselbe in ihrer Krankheit sie allein zurückgelassen, so daß sie, überall gesucht, dann natürlich sehr gescholten worden; sodann habe dieselbe ihr einst einen brillantenen Ring entwendet, der in den Haaren der Denunciantin verborgen gefunden worden, welches angeblich eingestandene Vergehen auf ihr Bitten ihr verziehen worden sei; darauf sei sie von derselben, als sie wieder krank geworden, aufs Neue verlassen gewesen, wofür dieselbe auf Geheiß der Angeschuldigten nur drei oder vier Streiche mit einer trockenen Ruthe von dem Oeconomen erhalten hätte. Demungeachtet hätte Denunciantin die Angeschuldigte gebeten, sie

auch das zweite Vierteljahr im Dienste zu behalten, welches auch geschehen, worauf jedoch deren Mutter am 6. Januar 1818 sie aus dem Dienst genommen und nach Breslau zurückgebracht. Die Angeschuldigte bestritt übrigens die Richtigkeit der ihr in der Denunciation gemachten Vorwürfe, und insbesonden daß sie die Denunciantin an ihren Gliedmaßen schwer beschädigt, ihre Gesundheit zerrüttet und dadurch ihren später erfolgten Tod verursacht hätte. Sie fügte jedoch hinzu, sich zu erinnern, daß sich die Denunciantin während ihrer Dienstzeit über eine Entzündung im Auge beklagt, und daß sie derselben auf ihr Verlangen Wasser, um das Auge damit abzukühlen, zu reichen befohlen, welches ihr aber das Dienstmädchen Josephine Dobrzycka aus Leichtsinn ins Gesicht gegossen. Die Angeschuldigte bezog sich zum Beweise darüber, daß Denunciantin im gesunden Zustande ihren Dienst verlassen, auf die Zeugen Dobrzycki, Dienstknecht Hiob und Fahrknecht Mathias Elias.

Durch die erfolgte Beweisaufnahme ist nun zwar die Wahrheit der der Angeschuldigten gemachten Vorwürfe nicht überall vollständig erwiesen worden, darin stimmen jedoch die eidlich vernommenen Zeugen Josephine Machowianka, Vincent Grodzki und Anton Zyerkiewicz überein: daß die Angeschuldigte in ihrem Beisein die Denunciantin während ihrer Dienstzeit schlecht behandelt, sie sehr oft und nach den Depositionen der Machowianka und des Zyerkiewicz fast täglich mit der Hand oder mit einem Stück Holz, einem Schuh oder sonst mit etwas, was ihr vorkam, geschlagen und dieselbe oft deutsche Canaille, Schelm, Soldatenh... und mit andern dergleichen Ausdrücken geschimpft habe. Ferner ist durch die eidlichen Aussagen des Oeconomen Franz Dobrzycki und des Vincent Grodzki ermittelt worden, daß die Angeschuldigte die Denunciantin, als Letztere wegen der harten und lieblosen Behandlung sich entfernt und verborgen, zurückholen ließ und, außer der ihr vom Dobrzycki auf Geheiß der Angeschuldigten gegebenen zwei oder drei Ruthenstreichen, selbst bei den Haaren ergriffen, nach der Deposition des Grodzki aber dieselbe zu dreien Malen bei den Haaren gerissen, sie so haltend im Zimmer herum geschleppt und selbst geschlagen hat. Auch erhellet aus den Zeugenaussagen, daß die Angeschuldigte die Denunciantin außerdem mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt, so daß Denunciantin gewöhnlich stehend

und bisweilen knieend harte Arbeiten verrichten, und hungern mußte; ferner daß Denunciantin wie eine Arrestantin in der Stube gehalten, nur des Abends zur Verrichtung der Nothdurft unter Observation der Machowianka herausgelassen, und daß dieselbe, wenn sie genöthigt gewesen, ihren Urin in die Kleidungsstücke und sonst in etwas zu lassen, von der Angeschuldigten (nach den Aussagen der Machowianka und des Grodzki) gemißhandelt wurde; desgleichen daß der Denunciantin nicht genießbare Speisen gereicht, und ihr selbige von der Angeschuldigten mit Gewalt in den Mund gesteckt worden sind, so wie Letztere jener einst ein Stück Talg, welches diese aus Versehen in den Kaffee hatte träufeln lassen, in den Mund schmieren ließ. Dann bekundete auch der Zeuge Grodzki den Umstand, einst habe die Angeschuldigte selbst ein Töpfchen mit Milch so ans Feuer gestellt, daß der Henkel am Feuer zu stehen kam, und die Denunciantin, als sie das Töpfchen wegen des heißen Henkels mit Papier anfassen wollte, beim Kopf ergriffen und sie gezwungen, das heiße Töpfchen mit bloßen Händen anzugreifen, wobei sie sehr weinte, indem sie, wie der Zeuge muthmaßte, sich etwas die Hand verbrannt haben müsse.

Ueber den der Angeschuldigten gemachten Vorwurf, daß dieselbe der Denunciantin einen Stich mit einem Messer oder einer Scheere beigebracht und ihr vorsätzlich mit einem brennenden Lichte das Auge verbrannt, hat zwar keiner der vorbenannten vereideten Zeugen aus eigner Wissenschaft etwas zu bekunden vermocht, jedoch haben Machowianka und Grodzki in der Seite der Denunciantin eine Stichwunde gesehen und sie klagen gehört, daß die Angeschuldigte ihr diese Wunde durch den Wurf eines Messers zugefügt hätte. Auch bekundeten diese Zeugen und Anton Zyerkiewicz, daß sie bei der Denunciantin ein Auge etwa vierzehn Tage vor Weihnachten 1817 entzündet und angeschwollen gesehen und gehört habe, daß die Angeschuldigte ihr das Auge mit einem brennenden Lichte verbrannt hätte.

Insbesondere sagte Machowianka aus, sie sei um die vorgedachte Zeit Abends zu dem Fräulein v. N. gerufen und von ihr befehligt worden, der Denunciantin die Hände zu halten, um sie mit einem Tuche zu binden, weil dieselbe nach dem Vorgeben der Erstern sich die Augen ausreiben wolle. Die Angeschuldigte hätte hierauf die Hände der Denunciantin auf den Rücken

gebunden, der genannten Zeugin mit großer Schüchternheit ins Dorf, um ein Ey zu holen, zu gehen geheißen, und zu ihr die Worte gesagt: „Dieses Mädchen (Denunciantin) hat ein verbranntes und sehr geschwollenes Auge, ich muß mich bemühen, daß ihr dieses aus dem Auge vergehe; unglücklicher Weise bin ich ihr mit einem brennenden Lichte ins Auge gefahren und habe ihr auf diese Art das Auge verbrannt." Die Angeschuldigte habe hierauf das Weiße von einem Ey der Denunciantin auf das Auge gelegt, wobei die Zeugin in dem Augapfel derselben etwas Weißliches wahrgenommen, jene dann das Auge drei Tage verbunden getragen und sich aus ihm die Röthe und die Geschwulst nach und nach verloren.

Außerdem bestätigte die zwölfjährige und nur **informationis causa** vernommene Josephine Dobrzycka die erwähnten Aussagen in Betreff der Schläge und Stöße, so wie der harten Behandlung, welche Johanna Helena Weigel von dem Fräulein v. N. erlitten. Zwar gab sie den Namen der Gemißhandelten nicht an, setzte aber die Identität der Person durch Anführung mehrerer Umstände außer Zweifel. Einst — erzählte sie — habe diese ein aus einer Flasche herausgefallenes Licht aufheben wollen, das Fräulein aber habe ihr dasselbe aus den Händen genommen, weil sie, wie es schien, befürchtet, jene möchte ihre eben besäumte Haube damit beflecken, und sei ihr mit demselben so nahe an die Augen gefahren, daß das linke verbrannte und sie sehr heftig weinte. Dobrzycka gestand auch ein, derselben, als sie an Augenentzündung litt, ein Glas Wasser in die Augen gegossen, jedoch dies auf Befehl ihrer Herrin gethan zu haben.

Durch diese Zeugenaussagen ist nun vollständig erwiesen worden, daß die Angeschuldigte, außer der ungewöhnlich harten Behandlung der Denunciantin, sich sehr oft gegen sie solcher Schimpfreden bedient, durch welche die bürgerliche Ehre gekränkt wird, so wie auch ein dringender Verdacht vorhanden, daß sie der Denunciantin schwere Beschädigungen, aus denen für ihre Gesundheit und Gliedmaßen ein erheblicher Nachtheil entstehen konnte, durch die an ihr verübten Mißhandlungen und insbesondere durch den Seitenstich und das Verbrennen ihres Auges vorsätzlich zugefügt hat. Dieser Verdacht wird dadurch um so mehr begründet, als nicht nur die Denunciantin jene Mißhand-

Lungen als Ursache ihrer erfolgten Schwächlichkeit angegeben, sondern auch ihre Mutter und die eidlich vernommenen Zeugen, und namentlich Vincent Grodzki bestätigt haben, die Denunciantin sei munter und gesund in den Dienst der Angeschuldigten getreten, aber in Folge aller von derselben erlittenen Peinigungen und Schläge nachher sehr elend erschienen. Auch haben zwei Sachkundige, der Doctor N. und der Chirurgus N., bei der am 29. Mai 1818 erfolgten Besichtigung des Körpers der Denunciantin eine Narbe von einer wahrscheinlich gestochenen 1/2 Zoll langen und schon geheilten Wunde auf dem innern Rande ihres rechten Hüftbeins wahrgenommen.

Dazu kommt, daß auch die Geneigtheit zu solcher Bosheit bei der Angeschuldigten sich leicht voraussetzen läßt. Denn ihre vernommene Dienerschaft bezeugte die ihr eigenthümliche Heftigkeit des Gemüths, und Vincent Grodzki erzählte wie sie selbst an der Person ihrer eigenen Mutter sich zu wiederholten Malen thätlich vergriffen.

Die Angeschuldigte hatte ihrerseits nicht nur nicht nachgewiesen, daß ihr die Denunciantin eine Veranlassung zur Ausübung der, ihr unter andern Umständen nach dem §. 77. der Gesinde-Ordnung vom 8. Nov. 1810 zugestandenen, rechtmäßigen Züchtigung gegeben, sondern es haben vielmehr Franz Dobrzycki und Anton Zyerkiewicz von der guten Aufführung derselben während ihrer damaligen Dienstzeit hinreichendes Zeugniß abgelegt.

Hiernach dürfte als erwiesen angenommen werden, daß Johanna Helena Weigel von dem Fräulein v. N. theils durch entehrende Schimpfreden gekränkt, als auch durch Schläge, Stöße und Verwundungen vorsätzlich gemißhandelt und dabei die Gesundheit ihres Leibes und einzelner Gliedmaßen vielfach gefährdet worden, was nach dem Allg. Landrechte Thl. II. Tit. XX. §. 559 flg. gesetzlich strafbar ist. Im §. 796. ist verordnet, daß vorsätzlich zugefügte Schläge oder andere geringe Verletzungen, welche für die verletzte Person weiter keine nachtheiligen Folgen nach sich ziehen, den Realinjurien gleich geahndet werden sollen. In Erwägung nun des Standes, dem das Fräulein v. N. angehört, in welchem ihr eine höhere moralische Bildung möglich gewesen und zuzuschreiben ist, so wie der Zeugenaussagen, nach denen sie es sich zur Gewohnheit gemacht, die genannte

gebunden, der genannten Zeugin mit großer Schüchternheit ins Dorf, um ein Ey zu holen, zu gehen geheißen, und zu ihr die Worte gesagt: „Dieses Mädchen (Denunciantin) hat ein verbranntes und sehr geschwollenes Auge, ich muß mich bemühen, daß ihr dieses aus dem Auge vergehe; unglücklicher Weise bin ich ihr mit einem brennenden Lichte ins Auge gefahren und habe ihr auf diese Art das Auge verbrannt." Die Angeschuldigte habe hierauf das Weiße von einem Ey der Denunciantin auf das Auge gelegt, wobei die Zeugin in dem Augapfel derselben etwas Weißliches wahrgenommen, jene dann das Auge drei Tage verbunden getragen und sich aus ihm die Röthe und die Geschwulst nach und nach verloren.

Außerdem bestätigte die zwölfjährige und nur **informationis causa** vernommene Josephine Dobrzycka die erwähnten Aussagen in Betreff der Schläge und Stöße, so wie der harten Behandlung, welche Johanna Helena Weigel von dem Fräulein v. N. erlitten. Zwar gab sie den Namen der Gemißhandelten nicht an, setzte aber die Identität der Person durch Anführung mehrerer Umstände außer Zweifel. Einst — erzählt sie — habe diese ein aus einer Flasche herausgefallenes Licht aufheben wollen, das Fräulein aber habe ihr dasselbe aus den Händen genommen, weil sie, wie es schien, befürchtet, jene möchte ihre eben besäumte Haube damit beflecken, und sei ihr mit demselben so nahe an die Augen gefahren, daß das linke verbrannte und sie sehr heftig weinte. Dobrzycka gestand auch ein, derselben, als sie an Augenentzündung litt, ein Glas Wasser in die Augen gegossen, jedoch dies auf Befehl ihrer Herrin gethan zu haben.

Durch diese Zeugenaussagen ist nun vollständig erwiesen worden, daß die Angeschuldigte, außer der ungewöhnlich harten Behandlung der Denunciantin, sich sehr oft gegen sie solcher Schimpfreden bedient, durch welche die bürgerliche Ehre gekränkt wird, so wie auch ein dringender Verdacht vorhanden, daß sie der Denunciantin schwere Beschädigungen, aus denen für ihre Gesundheit und Gliedmaßen ein erheblicher Nachtheil entstehen konnte, durch die an ihr verübten Mißhandlungen und insbesondere durch den Seitenstich und das Verbrennen ihres Auges vorsätzlich zugefügt hat. Dieser Verdacht wird dadurch um so mehr begründet, als nicht nur die Denunciantin jene Mißhand-

Lungen als Ursache ihrer erfolgten Schwächlichkeit angegeben, sondern auch ihre Mutter und die eidlich vernommenen Zeugen, und namentlich Vincent Grodzki bestätigt haben, die Denunciantin sei munter und gesund in den Dienst der Angeschuldigten getreten, aber in Folge aller von derselben erlittenen Peinigungen und Schläge nachher sehr elend erschienen. Auch haben zwei Sachkundige, der Doctor N. und der Chirurgus N., bei der am 29. Mai 1818 erfolgten Besichtigung des Körpers der Denunciantin eine Narbe von einer wahrscheinlich gestochenen 1/2 Zoll langen und schon geheilten Wunde auf dem innern Rande ihres rechten Hüftbeins wahrgenommen.

Dazu kommt, daß auch die Geneigtheit zu solcher Bosheit bei der Angeschuldigten sich leicht voraussetzen läßt. Denn ihre vernommene Dienerschaft bezeugte die ihr eigenthümliche Heftigkeit des Gemüths, und Vincent Grodzki erzählte wie sie selbst an der Person ihrer eigenen Mutter sich zu wiederholten Malen thätlich vergriffen.

Die Angeschuldigte hatte ihrerseits nicht nur nicht nachgewiesen, daß ihr die Denunciantin eine Veranlassung zur Ausübung der, ihr unter andern Umständen nach dem §. 77. der Gesinde-Ordnung vom 8. Nov. 1810 zugestandenen, rechtmäßigen Züchtigung gegeben, sondern es haben vielmehr Franz Dobrzycki und Anton Zyerkiewicz von der guten Aufführung derselben während ihrer damaligen Dienstzeit hinreichendes Zeugniß abgelegt.

Hiernach dürfte als erwiesen angenommen werden, daß Johanna Helena Weigel von dem Fräulein v. N. theils durch entehrende Schimpfreden gekränkt, als auch durch Schläge, Stöße und Verwundungen vorsätzlich gemißhandelt und dabei die Gesundheit ihres Leibes und einzelner Gliedmaßen vielfach gefährdet worden, was nach dem Allg. Landrechte Thl. II. Tit. XX. §. 559 flg. gesetzlich strafbar ist. Im §. 796. ist verordnet, daß vorsätzlich zugefügte Schläge oder andere geringe Verletzungen, welche für die verletzte Person weiter keine nachtheiligen Folgen nach sich ziehen, den Realinjurien gleich geahndet werden sollen. In Erwägung nun des Standes, dem das Fräulein v. N. angehört, in welchem ihr eine höhere moralische Bildung möglich gewesen und zuzuschreiben ist, so wie der Zeugenaussagen, nach denen sie es sich zur Gewohnheit gemacht, die genannte

Dienerin zu mißhandeln, hat sie den in den §§. 617. und 628 ibid. bestimmten höchsten Grad der gewöhnlichen Strafe von sechs Monaten Gefängniß (vgl. §. 23. und 52.) schon durch die bloßen zugefügten Mißhandlungen verwirkt. Es treten aber noch die das Maß der Strafe erhöhenden Umstände ein, nämlich Kränkung der bürgerlichen Ehre, welche nach §. 35 ibid. der Richter willkührlich bis zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe ahnden soll, und Gefährdung der Gesundheit und des Lebens, die nach §. 797. und 198 ibid. noch eine außerordentliche sechsmonatliche Festungs- oder Zuchthausstrafe herbeiführen könnte, und auch dadurch würde das Maß aller Strafen noch nicht überschritten sein.

Die Angeschuldigte hat zwar die Zeugnisse des Franz Dobrzycki des Vincent Grodzki und Josephine Machowianka deshalb nicht für vollgültig anerkennen wollen, weil Grodzki angeblich dem Trunke ergeben gewesen und sich mit der Machowianka im Dienste der Mutter der Angeschuldigten Veruntreuungen und ein ausschweifendes Leben (z. B. Tanz u. s. w.) zu Schulden habe kommen lassen, was Dobrzycki, ohne Anzeige davon zu machen, gleichgültig angesehen haben.

Die Angeschuldigte hat jedoch selbst den Oeconomen Dobrzycki zum Defensionalzeugen vorgeschlagen und ihre Ausstellungen gegen die Gültigkeit der Zeugen Grodzki und der Machowianka verdienen gleichfalls keine Rücksicht, da sie unerheblich und nicht einmal bescheinigt sind. Die Aussagen der Zeugen Dobrzycki, Mathias Elias und Hiob, nach welchen die Denunciantin den Dienst bei der Angeschuldigten im gesunden Zustande verlassen haben soll, können ebenfalls nicht beachtet werden, da die Zeugen, als nicht Nichtsachkundige, diesen Zustand zu beurtheilen außer Stande gewesen, auch Elias und Hiob nicht einmal vereidigt sind.

Dagegen mußte die Inculpatin von dem Verdachte, den Tod der Denunciantin durch ihre Mißhandlungen veranlaßt zu haben, worüber die Untersuchung zugleich geführt ist, nach §. 413. der Criminalordnung völlig freigesprochen werden. Denn es haben die Sachkundigen ihr Gutachten in dem Obductions-Protocoll und Bericht dahin abgegeben, daß die Denunciantin an einer vollendeten Lungensucht gestorben ist. Außerdem ergiebt sich aus dem vom Medicinal-Rath, Doctor und Professor N.

zu Breslau unterm 3. November 1819 ausgestellten Atteste, daß die von schwächlicher Constitution und mit Brustbeschwerden schon öfters behaftet gewesene Denunciantin bei ihrer damaligen Aufnahme in das klinische Institut selbst angegeben, daß sie sich einer Erkältung ausgesetzt und am 20. April 1818 etwas Blut ausgehustet, daß sich hiernächst am folgenden Tage bei ihr Frost, Hitze, Stiche in der linken Seite der Brust, Kopfschmerz, Durst, Mangel an Appetit und Schlaflosigkeit eingefunden, und daß dieselbe im ganzen Laufe ihrer Krankheit nie über ein Leiden am rechten Auge geklagt habe, sondern daß nur einmal die Rede von Mißhandlung und von dem Namen des Fräuleins v. N. gewesen sei.

Die Obducenten äußerten zwar in ihrem Specialberichte vom 13. December 1819, daß die von den Zeugen bekundete strenge Behandlung der Denunciantin durch die Inculpatin höchst wahrscheinlich theils an und für sich selbst, theils durch die dabei unausbleiblich gewesenen Folgen derselben, den nagenden Gram und Kummer, als Gelegenheitsursache der darauf erfolgten Krankheit gewirkt, und daher einen nicht unbedeutenden Antheil an der früheren Entwickelung der Lungenentzündung und an der früheren Ausbildung der eiternden Lungensucht gehabt haben könne. Diese gemuthmaßte Möglichkeit begründet jedoch nicht einmal den Verdacht der Wirklichkeit und dieses um so weniger, als sehr viele unbekannte Zufälle auf die Krankheit und auf den darauf erfolgten Tod der Denunciantin Einfluß gehabt und gewirkt haben können, und als Denunciantin selbst nach dem erwähnten Atteste des Professors N. die Erkältung als Ursache ihrer damaligen Krankheit angegeben hatte, wodurch dann die völlige Freisprechung der Inculpatin wegen dieses Todesfalls gerechtfertigt ist.

Dies merkwürdige Erkenntniß, dessen Heldin die Schwester eines in dem letzten Kampfe der Polen bekannt gewordenen Generals ist, findet sich zwar schon in dem Planeten abgedruckt. Allein der neue Abdruck desselben dürfte hier nicht am unpassenden Orte sein, da diese Thatsache ein treues Abbild von dem adligen und bürgerlichen Zustande gewährt, der sich bis heute so wenig geändert hat, daß auf ihn noch die Worte Rousseau's anzuwenden sind: „La Pologne est composée de trois ordres, les nobles, qui sont tout, les bourgeois, qui ne

sont rien, et les paysans, qui sont moins que rien.“ – Schwer seufzen die Polen über den Druck der preußischen Regierung, welche solche an Dienstboten verübte Schandthaten nicht duldet und ungeahndet läßt; ihr Rechtsgelehrter Ostrowski hat ja in seinem Civilrechte der polnischen Nation Abschn. 1. sie daran erinnert, daß in frühern Zeiten dem Bauer kein Gericht zur Klage gegen seinen Edelmann offen stand, und daß er demnach im Staate nur so viel galt, als dem Adel beliebte. Ihm schien es auch jetzt noch hart, daß ein Fräulein wegen einer Dienerin in Strafe verfallen konnte. Uebrigens sieht man dieselben feingebildeten polnischen Damen selten in der Messe fehlen, jährlich nach dem Marienbilde in Czentschochau wallfahrten und auf jede Weise der gewohnten Bigotterie huldigen.

Aber selbst die katholische Kirche in Polen mit allem dem Pomp und Glanz, der sie schmückt, befriedigt die moralischen Bedürfnisse der ihr Angehörigen nicht und erweckt und fördert am wenigsten das christliche Leben im häuslichen Kreise. Denn sie wird von einer Geistlichkeit verwaltet, die selbst noch auf einer sehr tiefen Stufe der Bildung *) steht und eine aufgeklärte Regierung um so weniger liebt, da sie ihr (zur eigenen Schande) einst einen der wichtigsten Erwerbzweige genommen, wie das folgende Actenstück zeigt.

*) Dies wird zur Genüge folgende Bestallung eines katholischen Geistlichen beweisen, welche wir mit diplomatischer Genauigkeit hier abgedruckt einschalten:

Nobis in Christo dilecto salutem in Domino.

Saluti animarum pretioso sanguine Domini Nostri Jesu Christi redemtarum, quantum in Domino possumus consulere cupientes, ut liceat Tibi, habili et idoneo per examen reperto, utriusque sexus Christi fidelium, non tamen Monalium, aut cum praejudicio alterius Parochiae confessiones audire, eosque a peccatis et delictis eorum, quae tibi corde contriti et ore confessi fuerint, etiam a casibus: abusus Sacrarum Reliquiarum, sortilegii, divinationis, maleficii, violationis Ecclesiae seu Caemeterii, homicidii voluntarii seu casualis ex culpa praecedente vel data opera rei illicitae secuti, membri principalis mutilationis, procurationis abortus, etiam secuto effectu, oppressionis propriae prolis ex temeraria, etiam in eodem lecto collocatione, stupri per vim illati, incestus, raptus, falsificationis litterarum magni momenti, blasphemiae, ac execrandi abusus sacrosanctae Eucharistiae, percussionis Parentum voluntariae, machinationis alterius con-

„Da die Ausübung des Propinazions- und Schankbetriebes durch die katholische Geistlichkeit zu Collisionen mit dem Domainen führt, und Gewinnsucht zu Schritten verleitet, welche sich mit der Würde des geistlichen Standes nicht vertragen; so haben wir Allerhöchstselbst mittelst Kabinets-Ordre vom 23. Juli

jugis in mortem, adulteri notorii, perjurii publici, falsi testimonii, falsificationis monetae et mensurae communis, incendii voluntarii, ac caeterorum tum aliis Sedi Ordinariae, tam de Jure communi, quam consuetudine generali reservatis, quorum specialis descriptio in Constit. Synod. Provinc. l. 4. de poenit. et remiss. continetur sufficienter enumerata; simoniacis autem ob annexam et Papae reservatam Excommunicationem, percussoribus notoriis Clericorum et raptoribus Decimarum, ac quorumvis bonorum Ecclesiasticorum iniquis occupatoribus, nec non post defunctos Clericos quarumcunque rerum usurpatoribus, semper exceptis: in forma Ecclesiae consueta absolvere, absolutionisque beneficium in foro conscientiae solummodo, injuncta illis prius pro modo culpae salutari poenitentia Tibi bene visa, impendere, autoritate ordinaria facultatem damus et concedimus praesentibus litteris nostris hinc ad vitae tempora valituris. Insuper facultatem absolvendi ab Haeresi, Apostasia a fide et a Schismate, quoscunque etiam Ecclesiasticos, tam Socerdotes, quam Regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi S. Officium exercetur, nisi in locis missionum, in quibus impune grassantur Haereses et post judicialem abjurationem illic reversi in Haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tum a casibus Bullae Coenae Domini, in locis tamen ubi impune grassantur Haereses, ad tenorem Gratiarum a Sancta Sede Apostolica Nobis concessarum, ad eundem terminum communicamus, nec non benedicendi Cruces, Imagines, Apparamenta, caeteraque Utensilia Ecclesiastica, ubi non intercedit Sancta Unctio, ad eundem terminum praesentibus impertimur. Memineris praeterea non dari Tibi facultatem absolvendi in quolibet inhonesto contra sextum Praeceptum peccato, atque Te respectu hujusmodi complicum esse omni tum jurisdictione, tum approbatione destitutum et prorsus ineligibilem ad formam Constit. f. r. Benedicti P. P. XIV. incipientis: Sacramentum Poenitentiae: Anno 1741. editae. Monemus demum, ne dum alios a peccatorum nexibus liberare intendis, Ipsum Te implices, atque pro recta hujusmodi Sacramenti administratione omnia, quae in Decretis Apostolicis et Constitutionibus Synod. sancita sunt, attente legas accurateque observes, ac ut elapso suprascripto temporis spatio, ab excipiendis Confessionibus (nisi instante gravi periculo mortis) abstineas, donec aliam Tibi a Nobis tempore procures facultatem. Super quibus omnibus Tuam oneramus conscientiam. In quorum fidem etc.

Datum in Cancellaria Consistorii Nostri Generalis Archiepiscopalis Posnaniensis. Die S. Marci Evangelistae, anno S. 1818.

Ueber die ihm gemachten Anschuldigungen und zwar 1) darüber, daß er die Entweichung des Generals v. Uminski von der Festung Glogau befördert, hat er folgende Erklärung abgegeben.

Der ehemalige polnische Capitain v. M. und L. den er vorher nie gesehen, habe ihn zu Neujahr dieses Jahres besucht mit dem Wunsche ihn kennen zu lernen, indem seine Ehegattin eine geborene v. R. mit seiner Familie verwandt sei. Er habe ihn gastfreundschaftlich aufgenommen, und der Cap. v. M. unter andern erwähnt, er komme aus Glogau vom General v. Uminski, dessen Angelegenheiten er als Bevollmächtigter betreibe. Nur kurze Zeit sei der Capitain v. M. bei ihm geblieben, und an demselben Tage noch weiter gereist. Zur Aschermittwoche dieses Jahres aber, d. i. den 16. Februar, habe er ihn wieder besucht, bei ihm übernachtet und am folgenden Tage (den 17. Febr.) ihn um einen leichten Wagen und zwei Pferde gebeten zu einer Reise nach der 2½ Meile entfernten Stadt Glogau, wohin er sich theils in Geschäften begebe, theils in der besondern Absicht, für die Tochter des ꝛc. Uminski, welche in A. am Scharlachfieber gefährlich krank läge, einen geschickten Arzt zu holen. Diese Bitte hätte er füglich nicht abschlagen können, und ihm einen Planwagen mit zwei Pferden bespannt, gegeben. Sein ehemaliger Kutscher Joseph G. sei ungefähr um 11 Uhr Vormittags mit dem Capitain v. M. abgefahren, von diesem aber zugleich selbst ersucht worden, wenn er Abends mit dem Doctor zurückkehre, ihn sodann noch weiter fahren zu lassen, damit er schneller fort käme. Auch hierzu habe er sich verstanden und gegen Abend dem Knechte L. anbefohlen eine Fuhre in Bereitschaft zu halten. Erst um 8 Uhr Abends sei der Capitain v. M. von Glogau zurückgekehrt und zwar, anstatt mit einem Doctor, mit dem General von Uminski, den er in französischer Sprache zu sich in sein Haus eingeladen und ihm dort Wein nebst Semmel vorgesetzt habe. Von beidem habe der ꝛc. v. Uminski etwas genossen und ihm hierbei mitgetheilt, daß er zu seiner Tochter reise, der er bereits einen Arzt mit Extrapost zugesendet. Der Platz-Commandant habe ihm zwar keinen Urlaub zum Reisen ertheilt, aber versprochen, seine Abreise zu ignoriren, wenn er binnen 48 Stunden zurückkehre. Dies sei ihm (dem Inculpaten) nicht aufgefallen, weil er gewußt, daß der ꝛc. v. Uminski,

fahrung, daß er sich bei seiner Entweichung eines dem Grafen N. gehörigen Fuhrwerks bis zu dessen Aufenthaltsorte bedient und dann mit eigenem Geschirr die Flucht fortgesetzt hatte. Bei dem dadurch entstandenen Verdacht, daß der Graf N. die Entweichung des Generals v. Uminski befördert, wurde vom königl. Ober-Präsidium der Provinz das Breslauer königl. Inquisitoriat um eidliche Abhörung der bereits von Administrations-Beamten vernommenen Zeugen, so wie, falls sich durch ihre Aussagen der Verdacht näher begründen sollte, um Einleitung der Untersuchung gegen den Grafen N. ersucht. Ferner erging vom königl. Ober-Präsidium an das gedachte königl. Inquisitoriat noch eine anderweitige Requisition dahin, den Grafen N. auch wegen beabsichtigten Austrittes nach dem Königreiche Polen und wegen unternommener, so wie anscheinend selbst bewirkter Ausfuhr von Waffen und Pferden dorthin, zur Untersuchung zu ziehen. Die Untersuchung ist daher gegen den Grafen N. eingeleitet worden wegen Verdachts,

1) dem General v. Uminski bei Entweichung von der Festung Glogau Hülfe geleistet zu haben,
2) nach dem Königreiche Polen austreten und
3) dorthin Waffen und Pferde ausführen zu wollen.

Der Graf N. ist, nach seiner Angabe, 30 Jahre alt, katholischer Confession, zu N. im Birnbaumer Kreise geboren, und hat seinen Vater im Jahre 1829 durch den Tod verloren. Seine Mutter, welche sich in Posen aufhält, zwei Brüder und eine Schwester verehel. v. T. sind noch am Leben und mit ihm Erben des Vaters, der in Posen sechs Landgüter und in Polen eine Herrschaft, aus 14 oder 15 Dörfern bestehend, besessen. Mit Ausschluß eines Landgutes, welches seiner Mutter allein gehört und er nur pachtweise inne gehabt, sei der Besitztitel sämmtlicher Güter auf die Namen aller Erben in den Hypothekenbüchern eingetragen geblieben, bis er sich im J. 1830 mit seiner Mutter und seinen Geschwistern dahin verglichen, daß er die Hälfte der in Polen gelegenen Herrschaft behalten und die übrigen Grundstücke an seine Geschwister abgetreten habe. Da indeß einige Schwierigkeiten nicht sogleich sich hätten beseitigen lassen, so sei der gerichtliche Theilungsreceß noch nicht erfolgt. Demungeachtet betrachte er sich nur als königl. polnischer Grundeigenthümer.

17. Februar auf Befehl des Inculpaten, einen am Abend des vorigen Tages angekommenen Herrn, auf einem mit zwei Pferden bespannten Wagen gegen zwei Uhr Nachmittags nach Glogau gefahren zu haben, und einen zweiten Herrn, welcher sich in Glogau zu ihnen gefunden, und den der nach Glogau hinfahrene Herr für einen Doctor ausgegeben, um 8 Uhr nach N. zurückgekehrt zu sein. Und Joseph L. hat ausgesagt, daß er an demselben Tage um 8¼ Uhr Abends auf Anweisung des Inculpaten, der ihm gesagt, er werde einen Doctor fahren, zwei Herren auf einem mit drei Pferden bespannten Wagen nach Fürstenwalde gebracht hat.

Daß die Gestellung der Fuhrwerke die Flucht des Generals v. Uminski befördert, bedarf keiner weiteren Ausführung; ob aber Inculpat wegen dieser Beförderung, die zufolge §. 160 fg. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts verpönt ist, Strafe verwirkt hat, hängt lediglich von der Entscheidung der Frage ab, „ob ihm bekannt war, daß die Fuhren zur Fortschaffung des seiner Entweichung von Glogau beabsichtigenden General v. Uminski dienen sollten"; denn wenn dies nicht der Fall war, so kann von einer Strafbarkeit des Inculpaten nicht die Rede sein.

In Ermangelung von Beweismitteln hierüber kann lediglich das Geständniß des Inculpaten in Betracht gezogen, und aus ihm die Entscheidung gesucht werden. Nach demselben soll der Capitain v. M., der bereits den 16. Februar Abends gegen 8 Uhr in N. ankam, die Fuhre unter dem Vorwande, die Tochter des Generals v. Uminski liege in A. am Scharlachfieber gefährlich krank darnieder und er wolle den Doctor B. aus Glogau holen, sich erbeten haben, und um 11 Uhr, oder nach der eidlichen Aussage des Joseph G. erst um 2 Uhr am 17. Februar nach Glogau gefahren sein, dann aber, um die Weiterreise zu beschleunigen, den Inculpaten ersucht haben, ein neues Fuhrwerk, wenn er von Glogau komme, in Bereitschaft zu halten.

Will man dieser Aussage Glauben schenken, so zeigt sich in der Handlungsweise des Capitain v. M. ein großer Widerspruch. Die Tochter des ꝛc. v. Uminski liegt gefährlich krank und bedarf schleunigst eines Arztes. Diesen will er holen, gleichwohl demungeachtet aber von 8 Uhr Abends bis 11 Uhr oder 2 Uhr Mittags des folgenden Tages in N.; als er aber dort wieder eintrifft, ist schon ein neues Fuhrwerk in Bereitschaft, und

die Weiterreise ohne allen Aufschub bewirken zu können. Dies dem vorgesetzten Zwecke widersprechende Benehmen hätte dem Inculpaten unmöglich entgehen können, es hätte Zweifel an die Richtigkeit der Angabe erregen müssen, als er nicht mit einem Arzte, sondern mit dem General v. Uminski anlangte.

Die jetzt angeblich von dem ꝛc. v. Uminski erfolgte Aeußerung, daß der Arzt bereits mit Extrapost nach A. gefahren, enthält zwar an sich nichts Unwahrscheinliches; sie hätte aber den Inculpaten mit Mißtrauen erfüllen müssen, da an der Stelle des angekündigten Doctors ein Staatsgefangener erschien, und von diesem die obige Erörterung ausging. Zwar soll der ꝛc. v. Uminski ihm versichert haben, daß er mit Vorwissen des Platz-Commandanten von Glogau abwesend sei und er dieser Versicherung deshalb geglaubt haben, weil ihm bekannt geworden, daß dergleichen Entfernungen schon öfter statt gefunden. Wenn er aber hiervon Wissenschaft hatte, so durfte ihm die seit einiger Zeit eingetretene strengere und bis auf Bewachung durch Militair ausgedehnte Haft des ꝛc. v. Uminski, zumal da N. von Glogau nur 2½ Meile entlegen ist, und die Nachricht hierüber in der Provinz weit verbreitet war, nicht unbekannt geblieben sein. Hierzu kommt noch, daß der gleichzeitige Austritt vieler diesseitigen Unterthanen nach dem Königreiche Polen ihn leicht auf die Vermuthung einer ähnlichen Absicht des ꝛc. von Uminski bringen mußte.

Durch alles dieses entsteht gegen den Inculpaten selbst ein gegründeter, durch nichts abgelehnter Verdacht, daß die Flucht des ꝛc. v. Uminski mit seinem Wissen geschah, und er derselben mit seinem Fuhrwerke förderlich war. Dieser Verdacht ist auch so dringend, daß die Anwendung einer außerordentlichen Strafe, wiewohl die frühere Lebensweise des Inculpaten nichts Nachtheiliges gegen ihn enthält, nicht ausgeschlossen bleiben kann. Denn der §. 405. der Crim. Ordnung bestimmt keineswegs, daß die außerordentliche Strafe immer und nothwendig durch den schlechten Charakter des Angeschuldigten bedingt sein müsse, sondern nur so viel, daß dieselbe keinem Bedenken unterliege, wie auch der Charakter die übrigen Verdachtsgründe unterstütze. Der angeführte §. ist daher seiner Fassung nach noch keineswegs eine bestimmte unabänderliche Form, an welche jeder Fall der poena extraordinaria angepaßt werden muß, sondern

nur eine Andeutung, deren der Richter sich bei seinem Urthei in der gedachten Beziehung als Leitfaden bedienen soll, ohn jedoch den Fall auszuschließen, daß, wenn gleich eins der dem angegebenen Erfordernisse fehlt, dennoch nicht bei der, aus ander Gründen überzeugenden Wahrscheinlichkeit der Thäterschaft ei außerordentliche Strafe eintreten könne. Bei Bestimmung de außerordentlichen Strafe soll zufolge §. 407. der Crim. Ordnung auf die ordentliche Strafe Rücksicht genommen werden. Diese würde, da der General von Uminski nicht wegen Hoch- oder Landesverrätherei erster Classe, sondern wegen Theilnahme an einer verbotenen geheimen Verbindung zum Festungsarreste und zwar zu einem sechsjährigen verurtheilt war, nach §. 160. h. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts in vierwöchentlicher bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe bestehen. Hiernach ist in Berücksichtigung der vorhandenen großen Wahrscheinlichkeit, daß die Beförderung der Flucht des ꝛc. v. Uminski von Seiten des Inculpaten wissentlich geschah, auf eine dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen gewesen.

Inculpat wurde 2) des Versuchs beschuldigt, nach dem Königreiche Polen auszutreten, und er hat sich über diesen Anklagepunct im Wesentlichen folgendermaßen erklärt.

Er giebt zu, preußischer Vasall zu sein, betrachtet sich aber auch zugleich als sujet mixte, da er Landgüter in Polen besitze. Nothwendige Anordnungen auf seinen Gütern im Königreiche Polen hätten seine Anwesenheit dort nöthig gemacht, und ihn zur Reise dorthin bestimmt. Am 26. Februar 1831 habe er sich auf dem Amte W., um über die Grenze in das Königreich Polen zu gehen, gemeldet, und einen Paß, welcher ihm von dem Commissionsrathe der Woywodschaft Kalisch in Konin ausgestellt worden, producirt. Einen preußischen Paß habe er im landgerichtlichen Bureau verlangt, aber nicht erhalten können, und da seine Anwesenheit auf den Gütern dringend nöthig gewesen, versucht, mit Hülfe des polnischen Passes über die Grenze zu gelangen. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen. Von drei Husaren escortirt, sei er nach W. gebracht, im landräthlichen Amte vernommen, auf dem Hauptsteueramte revidirt und dann mit einem Kreisdiener nach Posen gesendet worden. In Posen habe seine Vernehmung der Regierungsrath B. bewirkt, wo er bei der königl. Regierung um einen Paß nachge-

sucht und ihn auch von derselben unterm 1. März d. J. auf vier Wochen gültig erhalten. Mit diesem Passe sei er nun nach Polen gereist und nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist in diese Provinz zurückgekehrt.

Steht zuvörderst fest, daß der Besitztitel von Gütern sowohl in der preuß. Provinz als auch in Polen den Inculpaten (laut Art. 8. des Vertrages zwischen Preußen und Rußland in Betreff des Herzogthums Warschau vom 3. Mai 1815. vgl. Gesetzsammlung vom J. 1815. S. 128.) zu einem sujet mixte macht, so ist er nach Art. 17. a. a. O. auch berechtigt, von der einen seiner Besitzungen nach der andern zu gehen, wozu er sich jedoch bei dem Gouverneur der zunächst gelegenen Provinz einen Paß auswirken muß. Nach diesen Bestimmungen fällt also dem Inculpaten nur zur Last, daß er, ohne einen Paß vom Gouverneur der preuß. Provinz sich ausstellen zu lassen, den Uebergang über die Landesgrenze versucht hat. Er hat dies aber nicht heimlich gethan, sondern nach seiner Angabe sich bei der preuß. Grenzbehörde gemeldet. Dieser Angabe muß Glauben geschenkt werden, weil es sicherlich zur Sprache gekommen wäre, hätte er heimlich die Grenze überschreiten wollen, und die Husaren, welche ihn nach W. excortirten, im landräthlichen Bureau hierüber würden vernommen worden sein, auch das Begleitschreiben in dieser Hinsicht etwas enthalten haben würde. Demnach kann die Absicht, in das Königreich Polen austreten zu wollen, dem Inculpaten nicht unterlegt werden, zumal er durch sein Zurückkehren innerhalb der ihm im Regierungspasse gesetzten Frist, zu erkennen gegeben hat, daß er mit diesem Vorhaben nicht umgegangen ist. Die völlige Freisprechung des Inculpaten von diesem Anklagepuncte erschien daher ohne Zweifel.

Inculpat ist 3) angeklagt, die Absicht gehabt zu haben, Waffen und Pferde nach dem Königreiche Polen auszuführen. Er hat sich auf die folgende Art und Weise dieser Beschuldigung entledigt.

Er sei an der polnischen Grenze am 26. Februar 1831 auf einem Reisewagen mit vier Pferden angekommen und habe außerdem noch bei sich geführt: ein Reitpferd, eine Doppelflinte, ein Paar Reiseterzerole, einen Säbel und einen Degen zu einer Civiluniform. Vier Pferde habe er nöthig gehabt zur Fort-

bringung seines Reisewagens, das Reitpferd zur Erhaltung seiner Gesundheit, welche das Reiten erfordere, und die Waffen zur eigenen Sicherheit; die Doppelflinte führe sein Bedienter. Sämmtliche angeführte Gegenstände habe er übrigens wieder nach Preußen zurückgebracht.

Wenn nun gewohnter Maßen bedeutendere Gutsbesitzer und Pachter auf ihren Reisen vier Pferde vor ihren Wagen anzuspannen pflegen, die erwähnten Gewehre als Reisewaffen gebräuchlich sind, bei dem Inculpaten, der viel reitet, die Mitführung eines Reitpferdes nicht auffällig ist, und demnach der Verdacht, als habe er die Polen mit Pferden und Waffen versehen wollen, nicht gegründet erscheint, so hat auch bei diesem Puncte die völlige Freisprechung des Inculpaten erfolgen müssen.

Der Graf N. ist daher nur wegen der Beförderung der Flucht Uminski's bestraft worden, und so sehr auch gegen das Landesgesetz seine That gerichtet war, so hat man seine Verurtheilung dennoch als Verletzung der polnischen Nationalität angesehen. Wir sind keineswegs gesonnen, jenen Theilungen Polens das Wort zu reden, durch welche die Polen einst unter drei Regentenhäuser zertrennt wurden; aber sollen etwa Oestreich und Preußen pour l'amour du bon Dieu ihre polnischen Provinzen den darin wohnenden adligen Familien preisgeben und die übrigen Einwohner einer dann gewiß nicht ausbleibenden Anarchie opfern? Auf ein solches Opfer denken die polnischen Edelleute gerechte Ansprüche zu haben, darum fanden sie auch das folgende Straferkenntniß sehr hart, das in Folge des gebrochenen Ehrenwortes Uminski's und der Theilnahme an der polnischen Revolution erging.

Gegen den Gutsbesitzer Anton v. M. wurde auf Veranlassung der königl. Regierung zu Posen die Criminalunterſuchung eröffnet, theils wegen seines im Jahre 1831 erfolgten Austritts nach dem Königreiche Polen, theils wegen seiner im Februar desselben Jahres dem General v. Uminski geleisteten Hülfe bei dessen Entweichung von der Festung Glogau. Auf die zweite Anklage hatte die gegen den oben genannten Grafen N. geführte Untersuchung geleitet.

Inculpat ist in Cracau geboren, 45 Jahre alt, katholischer Confession, und verehelicht mit Barbara geb. v. K., welcher das in der preuß. Provinz gelegene Gut A. gehört, auf

dem er mit ihr und seinen beiden Kindern wohnt. In gerichtliche Untersuchung ist er noch nicht verwickelt gewesen.

Ueber seinen Austritt nach Polen hat er Folgendes erörtert. Er habe in der Armee des Großherzogthums Warschau bis zum Jahre 1814. mit dem Range als Capitain gedient, seit dieser Zeit aber, ohne förmlich verabschiedet worden zu sein, seinen Wohnsitz in der preuß. Provinz genommen. In Diensten der kaiserl. königl. polnischen so wie auch der preußischen Armee habe er sich nie befunden, jedoch bis zu seinem Austritte nach Polen von den preußischen Staaten eine Pension von 200 Rthlr. jährlich bezogen. Hiernach sei er also noch eigentlich als Officier des ehemaligen polnischen Militairs zu betrachten und habe sich als solcher nach ausgebrochenem Aufstande in Polen, entweder von Aschermittwoche 1831 oder einen Tag vorher aus seinem Wohnorte zur Insurrectionsarmee begeben. Ohne Paß sei er bei Kalisch über die Grenze gefahren, von der damaligen Behörde des Königreichs Polen zum Major ernannt worden, und habe als Adjutant des Generals von Uminski an mehreren Gefechten Theil genommen, auch eine schwere Verwundung am 14. Mai 1831 davongetragen. Nach seiner Herstellung sei ihm von seiner Ehegattin, die zu ihm nach Warschau gekommen, die Aufforderung des General-Commando's und des Oberpräsidium der Provinz vom 21. December 1830 nach welcher alle ausgetretenen diesseitigen Unterthanen binnen 14 Tagen zurückkehren sollten, vorgezeigt worden. Er habe derselben, sobald es seine Gesundheit erlaubt, Folge geleistet, seinen Abschied genommen, und sich nach Preußen zurückbegeben. Gefehlt zu haben glaube er nicht, weil

1) er eigentlich noch polnischer Militair gewesen,
2) gegen Preußen nicht gefochten,
3) zu seiner und seiner Familie Existenz es nöthig gewesen, Dienste zu nehmen, und
4) in früherer Zeit Individuen, welche für andere Völker, namentlich für die Griechen, gekämpft, keine Strafe erlitten hätten.

Diese Gründe sind jedoch sämmtlich unhaltbar und können den Austritt des Inculpaten nicht rechtfertigen. Die Mißbilligung des Austretens diesseitiger Unterthanen nach dem Königreiche Polen war vom preuß. Staate durch den commandirenden Ge-

neral des 5. Armee-Corps und durch den Oberpräsident der preuß. Provinz unterm 21. December 1830 ausgesprochen, mit der Aufforderung an die Ausgetretenen zur Rückkehr binnen 14 Tagen unter der Verwarnung, daß, im Unterlassungsfalle binnen dieser Frist, Sequestration ihres Vermögens und die sonstigen im Gesetze bestimmten Folgen sie treffen würden. Diese Aufforderung wurde durch das Amtsblatt der königl. Regierung zu Posen vom 28. December 1830 publicirt, und mußte dem Inquirenten, da jedes Dominium das Amtsblatt zu halten verpflichtet ist, und Inculpat sich geständlich erst den 15. oder 16. Februar 1831 von seinem Wohnsitze entfernt hat, bekannt geworden sein. Höchst auffallend und wahrheitswidrig erscheint daher des Inculpaten Behauptung, erst nach seiner am 14. März 1831 stattgefundenen Verwundung durch seine Gattin von dieser Aufforderung Kenntniß erhalten zu haben.

War nun aber dem Inculpaten bekannt, daß der Staat das Austreten nach Polen gemißbilligt und bei Strafe untersagt, und begab er sich demungeachtet dorthin, so handelte er strafbar und es kann ihm nicht zur Entschuldigung gereichen, daß er die Waffen nicht gegen den preußischen Staat führte. Ferner bedarf es keiner näheren Ausführung, daß er durch seine angeblich bedrängten Vermögens-Umstände, welche ihn zur Annahme von Kriegsdiensten genöthigt hätten, seinen Austritt nicht rechtfertigen kann, denn der Nothstand gewährt kein Recht zur Verübung eines Verbrechens. Eben so wenig dient zu seiner Rechtfertigung die Behauptung, wäre sie auch wahr, daß preuß. Unterthanen für die Griechen gegen die Türken ohne Erlaubniß des Staates gefochten und nicht bestraft worden, indem hierdurch sein gegen die Anordnungen des Staats bewiesener Ungehorsam nicht abgewiesen wird. Endlich aber ist nicht abzusehen, wie Inculpat sich noch zu dem ehemaligen Herzogl. Warschauischen Militair rechnen konnte, da dasselbe seit dem Jahre 1814 nicht mehr existirt, und er seit längerer Zeit eine preuß. Pension bezieht, welche doch nur verabschiedeten Personen zu Theil wird.

Da nun Inculpat binnen der in der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Februar 1831 (vergl. Posener Amtsblatt. Nr. 7.) bestimmten vierwöchentlichen Frist nicht zurückgekehrt (denn er wurde noch in einem Gefecht am 14. März verwundet) und

seinen Austritt durch nichts gerechtfertigt hat, so müssen ihn die §. 4. der gedachten Verordnung festgesetzten Strafen treffen. Dieselben bestehen in Confiscation des Vermögens, und nach Maaßgabe der den Austritt begleitenden Umstände in Gefängniß- oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahre.

Bevor jedoch die Dauer der Freiheitsstrafe festgesetzt werden kann, muß noch untersucht werden, in wie weit die Anschuldigung gegen den Inculpaten, vor seinem Austritte die Entweichung des ehemaligen Generals v. Uminski von der Festung Glogau befördert zu haben, gegründet ist. Er stellte zuerst jede Theilnahme an der Flucht des v. Uminski in Abrede, gab aber später, nachdem der Inquirent ihm dargethan, daß er mit Unwahrheiten umgehe, hierüber Folgendes an.

Nachdem er sich entschlossen, nach Polen auszutreten, wünschte er zuvor noch den General v. Uminski, dessen Bevollmächtigter er gewesen, zu sehen, zumal da dessen Tochter in A. krank gelegen, und er jenen habe ersuchen wollen, ihr einen Arzt aus Glogau zu senden. Er sei daher von seinem Hause weggefahren, habe bei dem Grafen N. in N. übernachtet und von diesem Tages darauf eine Fuhre nach Glogau erhalten. Daselbst sei er gegen Abend, als es schon ziemlich finster und spät gewesen, angekommen. Den Wagen habe er nicht weit vor dem Thore halten lassen, und sich sodann auf den Weg zum G. v. Uminski gemacht, den er bereits auf der Straße getroffen, ihm sofort eröffnet, daß er nach Polen austreten und sich mit ihm zuvor über seine Angelegenheiten besprechen wolle, und zugleich auch die Krankheit seiner Tochter gemeldet. Auf diese Eröffnungen habe der ꝛc. v. Uminski, unter dem Bemerken, der Platz-Commandant werde seine Abwesenheit ignoriren, sofort die Absicht mitzureisen zu erkennen gegeben, einen Menschen, den er bei sich gehabt, in sein Quartier nach Wäsche gesendet, und nach dessen baldiger Zurückkunft seien sie zum Thore hinaus nach N. und von da gleich weiter mit einer andern Fuhre des Grafen N., um die er ihn wegen größerer Beschleunigung seiner Rückreise schon Tages vorher gebeten, nach Fürstenwalde gefahren. Unterweges habe der ꝛc. v. Uminski geäußert, er werde seiner Tochter einen Arzt aus Guhrau schicken, und in Fürstenwalde stehe auch schon eine Fuhre für ihn in Bereitschaft. Diese Aeußerung habe ihn damals

frappirt, jetzt aber könne er sich denken, daß Uminski um schneller fortzukommen, die Fuhre dorthin bestellt gehabt habe. In Fürstenwalde seien sie um 10 Uhr Abends angekommen und gleich weiter gefahren, jedoch auf verschiedenen Wagen und Wegen, und zwar Uminski links vor der Stadt Reisen ab und er durch dieselbe hindurch. Erst in Kalisch habe er Uminski wieder gesehen. Die Absicht Uminski's, von Glogau zu entweichen sei ihm gänzlich unbekannt gewesen, und er habe mithin durch sein Abholen ganz unschuldig bei der Flucht mitgewirkt.

Nach diesem mit allen Requisiten des §. 370. der Criminal-Ordnung versehenen Geständnisse steht fest, daß Inculpat am 17. Februar 1831 (das Datum ist aus den Untersuchungs-Acten wider den Grafen N. entnommen) zur Entweichung Uminski's insofern mitgewirkt hat, als er ihn von Glogau mit einer Fuhre abgeholt und nach Fürstenwalde*) gebracht hat. Es fragt sich aber, ob Inculpat mit der Absicht des ꝛc v. Uminski, sich des Arrestes durch Flucht zu entziehen, vertraut war und also wissentlich Hülfe leistete, oder ob er von dessen Entschluß nichts wußte und seine Hülfleistung ohne Mitwissenschaft um die Entweichung dasteht? Das Letztere wäre zwar die Behauptung des Inculpaten, die aber keinen Glauben verdient, wenn man die Umstände, welche obgewaltet haben, richtig in's Auge faßt und würdigt.

Inculpat war ein genauer Bekannter des Generals v. Uminski, ja sogar sein Geschäftsführer, er wollte in der polnischen Insurrectionsarmee Dienste nehmen, und seiner Angabe nach vor seiner Abreise noch Uminski in Glogau sehen, mit ihm über Geschäfte Rücksprache nehmen und namentlich die Nachricht von einer Krankheit seiner Tochter ihm überbringen. Wäre blos dies seine Absicht gewesen, so widerspräche seine an den Tag gelegte Handlungsweise derselben durchaus. Denn er blieb in N., wo er den Abend vorher angekommen, so lange, daß er Glogau erst spät und in der Dunkelheit erreichen konnte. Demungeachtet hatte aber seine Reise Eile und dies war Veranlassung den Grafen N. schon Tages vorher zu bitten, ihm

*) Ein im Walde bei Lissa gelegenes Wirthshaus des Fürsten Sulkowski auf Reisen.

eine Fuhre zur Rückreise bis nach Fürstenwalde zu geben, wohin er seine Pferde vorausgeschickt hatte. Mit dem vorgesuchten Zwecke der Reise läßt sich dieser längere Aufenthalt des Inculpaten in N. auf keine Weise vereinigen, ist aber leicht erklärbar, wenn man annimmt, daß er die Absicht hatte, den zur Flucht entschlossenen General v. Uminski von Glogau abzuholen. Denn bei Tage war dies Unternehmen, wenn auch nicht unausführbar, doch mit ungleich größeren Schwierigkeiten als in der Dunkelheit verknüpft, auch mußte dem Inculpaten um Aufmerksamkeit zu vermeiden daran liegen, nicht gesehen zu werden. Deshalb begab er sich erst, als es finster geworden war, nach Glogau, und ließ seinen Wagen (was er, wenn er nur Uminski hätte sprechen wollen, schwerlich gethan haben würde) nicht in einen Gasthof fahren, sondern auf der freien Straße halten.

Die Annahme, daß Inculpat die Entweichung Uminski's wissentlich beförderte, wird nun ferner durch die Umstände, daß er denselben in Glogau sogleich auf der Straße traf, und für ihn in Fürstenwalde eine Fuhre bereit gehalten wurde, sehr stark unterstützt, da man dies doch bei solchen Umständen für keinen bloßen Zufall ansehen kann. Rechnet man noch hinzu, daß es im Interesse des Inculpaten lag, den polnischen Insurgenten einen kriegserfahrenen höheren Officier zuzuführen, der seine Stütze sein konnte und war (Uminski machte ihn nämlich zu seinem Adjutant), so sind so viele Verdachtsgründe dafür, daß Inculpat im Einverständnisse mit Uminski dessen Flucht vorbereitete und beförderte, daß in Folge der Crim. Ord. §. 405. eine außerordentliche Strafe gegen ihn statt finden darf, und zwar um so mehr, als man sich bei dem Inculpaten, der durch seinen Austritt nach Polen gegen die Verbote des Staats handelte, einer solchen That wohl versehen kann.

Die außerordentliche Strafe, welche nach der ordentlichen abzumessen ist, wäre nach dem Allg. Landrechte Thl. II. Tit. XX. §. 160. b. (vgl. oben S. 160) zu bestimmen. Da jedoch die gegen den Inculpaten wegen seines Austritts nach dem Königreiche Polen zu verhängende Strafe die härtere ist, so war dieselbe wegen des gegen denselben obwaltenden dringenden Verdachts, jene Flucht wissentlich befördert zu haben, in Gemäßheit des Allg. Landrechts a. a. O. §. 57. nur zu verschärfen,

und hiernach — in Erwägung, daß Inculpat erst nach dem Erlasse vom 21. December 1831. austrat, auch wegen der bezogenen Pension besondere Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Anordnungen des Staats hatte und bei einem so dringenden Verdachte Milderungsgründe ihm nicht zu statten kommen, — nebst Confiscation seines gesammten beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und künftigen Vermögens eine achtzehnmonatliche Festungsstrafe festzusetzen. Dem Schul- und Ablösungsfonde war das Vermögen des Inculpaten in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 26. April 1831. zuzuerkennen, die Kosten waren aber, weil derselbe Sportelfreiheit genießt, außer Ansatz zu lassen.

Bei den obwaltenden Parteiungen die Waffenthaten der Polen ohne Erfolg und Unthätigkeit der Armee. Fall von Warschau.

Die Zeit wird lehren, ob Chlopicki sich für zu schwach hielt, den Kampf gegen die inneren und äußeren Feinde zu bestehen, oder ob er den polnischen Aristokraten nicht vorgreifen wollte und sich zur russischen Partei hinneigte. So viel ist gewiß, die Aristokratie hatte gesiegt; denn die meist aus den Magnaten Polens gebildete Nationalregierung ernannte den Fürsten Radziwill zum Generalissimus, der, wie man allgemein wußte, seine Ernennung nur seinem Namen verdankte. Ueberdies hatte am 17. December 1830. der Kaiser von Rußland Verzeihung versprochen, wenn man sich unterwerfen wollte; am 13. Januar 1831. hatte der russische Feldherr sein Einrücken angekündigt, welches die Polen ganz ruhig abgewartet hatten. Diese beschränkten sich blos auf einen Vertheidigungskrieg und blieben bis in die Mitte des Februars unthätig, während man von Saragossa, Sagunt und Carthago sprach; statt wie die Schweizer bei St. Jacob mit einem zwanzigmal stärkeren Feind im freien Felde den Kampf zu bestehen, der freilich jenen allen das Leben kostete.

Zwar hatte Skrzynecki bei Dobre am 17. Februar einen rühmlichen Beweis seines Feldherrntalents gegeben, und nicht minder hatten auch bei Wawre am 20. Febr. ihre Tapferkeit die

Polen bewährt; allein schon am 24. und 25. wurden sie von Grochow nach Praga zurückgedrängt, und Radziwill wollte sich Rußland unterwerfen. Doch die kräftigere Partei stellte Skrzynecki an die Spitze, welcher am 30. März auszog und Geismar und Rosen schlug (am 31. März und 1. April) während das russische Hauptheer oberhalb über die Weichsel zu setzen versuchte. Gegen 20,000 Gewehre und viele Kanonen waren die Beute des Siegers. Noch hatte die polnische Unordnung das Heer damals nicht auf 60,000 Mann kommen lassen, jetzt vermochte man es wenigstens auf 80,000 Mann vollständig Bewaffneter zu bringen, um so mehr da Diebitsch sich bis Siedlce zurückziehen mußte, und der Sieg neue Freiwillige herbeilockte. Allein die Polen hatten noch am 10. April so wenig Mannschaft versammelt, daß Prondzynski's Tapferkeit bei Siedlce und Uminski's kühnes Vordringen bei Wengrow nichts halfen, im Gegentheil schon in der Mitte des Aprils Skrzynecki die Offensive aufgab.

Von jetzt an beginnt das Theilen seines Heeres in einzelne Expeditionen, um ganze Provinzen zu erobern, während nur von einem vereinten Vorwärtsschreiten mit der gesammten Macht Hülfe zu erwarten war. So wurde Sierawsky und Dwernicki entsendet und einzeln aufgerieben.

Während dieser Zeit berathschlagten die Volksrepräsentanten, ob sie die Bauern, welche für den Adel zur Schlachtbank geführt wurden, aus der Leibeigenschaft entlassen sollten, oder nicht. Ein Beschluß kam nicht zu Stande!

Im Mai ergriff Skrzynecki die Offensive wieder, aber er mußte binnen zwei Tagen von Ostrolenka aus bis unter die Kanonen von Praga zurückweichen. Fehlte es auch hierbei nicht an ruhmvollen Waffenthaten, so fingen doch jetzt die lange verhaltenen Intriguen unter den Befehlshabern an zu hellen Flammen auszubrechen. Uminski, der mit Brechung seines Ehrenworts von der Festung Glogau entflohen war, gab das erste Zeichen zum offenen Widerstand gegen die Befehle des Generalissimus, dessen Zutrauen auch bei Andern zu wanken begann. Noch erhielt ihn der durch die Entsendungen von Gielgud und Chlapowski in Litthauen und Samogitien vorbereitete Aufstand, von dem man große Erwartungen hegte, auch brachten der Graf Tyszkiewicz so wie Bzewaski in Podo-

und hiernach — in Erwägung, daß Inculpat erst nach dem Erlasse vom 21. December 1831. austrat, auch wegen der bezogenen Pension besondere Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Anordnungen des Staats hatte und bei einem so dringenden Verdachte Milderungsgründe ihm nicht zu statten kommen, — nebst Confiscation seines gesammten beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und künftigen Vermögens eine achtzehnmonatliche Festungsstrafe festzusetzen. Dem Schul- und Ablösungsfonde war das Vermögen des Inculpaten in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 26. April 1831. zuzuerkennen, die Kosten waren aber, weil derselbe Sportelfreiheit genießt, außer Ansatz zu lassen.

Bei den obwaltenden Parteiungen die Waffenthaten der Polen ohne Erfolg und Unthätigkeit der Armee. Fall von Warschau.

Die Zeit wird lehren, ob Chlopicki sich für zu schwach hielt, den Kampf gegen die inneren und äußeren Feinde zu bestehen, oder ob er den polnischen Aristokraten nicht vorgreifen wollte und sich zur russischen Partei hinneigte. So viel ist gewiß, die Aristokratie hatte gesiegt; denn die meist aus den Magnaten Polens gebildete Nationalregierung ernannte den Fürsten Radziwill zum Generalissimus, der, wie man allgemein wußte, seine Ernennung nur seinem Namen verdankte. Ueberdies hatte am 17. December 1830. der Kaiser von Rußland Verzeihung versprochen, wenn man sich unterwerfen wollte; am 13. Januar 1831. hatte der russische Feldherr sein Einrücken angekündigt, welches die Polen ganz ruhig abgewartet hatten. Diese beschränkten sich blos auf einen Vertheidigungskrieg und blieben bis in die Mitte des Februars unthätig, während man von Saragossa, Sagunt und Carthago sprach; statt wie die Schweizer bei St. Jacob mit einem zwanzigmal stärkeren Feind im freien Felde den Kampf zu bestehen, der freilich jenen allen das Leben kostete.

Zwar hatte Skrzynecki bei Dobre am 17. Februar einen rühmlichen Beweis seines Feldherrntalents gegeben, und nicht minder hatten auch bei Wawre am 20. Febr. ihre Tapferkeit die

Polen bewährt; allein schon am 24. und 25. wurden sie von Grochow nach Praga zurückgedrängt, und Radziwill wollte sich Rußland unterwerfen. Doch die kräftigere Partei stellte Skrzynecki an die Spitze, welcher am 30. März auszog und Geismar und Rosen schlug (am 31. März und 1. April) während das russische Hauptheer oberhalb über die Weichsel zu setzen versuchte. Gegen 20,000 Gewehre und viele Kanonen waren die Beute des Siegers. Noch hatte die polnische Unordnung das Heer damals nicht auf 60,000 Mann kommen lassen, jetzt vermochte man es wenigstens auf 80,000 Mann vollständig Bewaffneter zu bringen, um so mehr da Diebitsch sich bis Siedlce zurückziehen mußte, und der Sieg neue Freiwillige herbeilockte. Allein die Polen hatten noch am 10. April so wenig Mannschaft versammelt, daß Prondzynski's Tapferkeit bei Siedlce und Uminski's kühnes Vordringen bei Wengrow nichts halfen, im Gegentheil schon in der Mitte des Aprils Skrzynecki die Offensive aufgab.

Von jetzt an beginnt das Theilen seines Heeres in einzelne Expeditionen, um ganze Provinzen zu erobern, während nur von einem vereinten Vorwärtsschreiten mit der gesammten Macht Hülfe zu erwarten war. So wurde Sierawsky und Dwernicki entsendet und einzeln aufgerieben.

Während dieser Zeit berathschlagten die Volksrepräsentanten, ob sie die Bauern, welche für den Adel zur Schlachtbank geführt wurden, aus der Leibeigenschaft entlassen sollten, oder nicht. Ein Beschluß kam nicht zu Stande!

Im Mai ergriff Skrzynecki die Offensive wieder, aber er mußte binnen zwei Tagen von Ostrolenka aus bis unter die Kanonen von Praga zurückweichen. Fehlte es auch hierbei nicht an ruhmvollen Waffenthaten, so fingen doch jetzt die lange verhaltenen Intriguen unter den Befehlshabern an zu hellen Flammen auszubrechen. Uminski, der mit Brechung seines Ehrenworts von der Festung Glogau entflohen war, gab das erste Zeichen zum offenen Widerstand gegen die Befehle des Generalissimus, dessen Zutrauen auch bei Andern zu wanken begann. Noch erhielt ihn der durch die Entsendungen von Gielgud und Chlapowski in Litthauen und Samogitien vorbereitete Aufstand, von dem man große Erwartungen hegte, auch brachten der Graf Tyszkiewicz so wie Bzewaski in Podo-

lien viele Bewaffnete zusammen. Allein das über 20,000 Mann starke polnische Heer ward bei Wilna geschlagen, weil die Anführer unter sich uneinig waren (am 18. Juni) und die Insurrection im Rücken der russischen Armee war bald ganz vereitelt *), welche von der größten Wichtigkeit hätte werden können, wenn auch jetzt noch die polnische Armee, 50,000 Mann stark, mit 50,000 Sensenmännern in der Reserve, bei dem so oft gerühmten Willen, zu siegen oder zu sterben, fortwährend und vereinigt sich auf die russische Hauptmacht geworfen hätte.

Unterdessen war am 10. Juni Diebitsch auffallender Weise gestorben. Statt dieses Ereigniß zu einem allgemeinen Angriff zu benutzen, wurden wieder einzelne Entsendungen un-

*) Wie auch dort die Anführer nur an sich, nicht an das Vaterland dachten, geht aus folgender Schilderung eines Augenzeugen hervor.

Chlapowski proceda à la destruction des bagages dont une longue file entravait la vitesse et rompait l'ensemble de nos marches. Cette mesure etait sage et utile, mais il ne fallait pas la pousser jusqu'à faire bruler les ambulances et les pharmacies du camp. La forêt où s'exécuta cet incendie d'un millier de voitures de toute espéce, présentait un spectacle effrayant; l'air retentissait des cris de nos blessés, jetés sans pitié sur la plaine voisine, et demandans la mort comme grâce dernière à leurs compatriotes qui les abandonnaient ainsi à la brutalité sanguinaire des cosaques. Ceux que leurs blessures n'empêchaient pas de marcher, recueillaient toutes leurs forces pour se traîner sur les derrières du corps; d'autres, préferant une faible chance de salut à un danger certain, se faisaient conduire sur les traces de l'armée sans être protégés par qui que ce fut, et couraient à chaque pas le risque d'être pris par l'ennemi. Mais ce qu'on aurait peine à croire, aprés avoir brulé nos ambulances et livré nos blessés aux Russes, nous vîmes entrer en Prusse sous la protection de l'armée, les équipages des généraux, leurs bagages, et le service même de leur cuisine! Cette conduite criminelle acheva ce que les revers et la misère n'avaient pas fait jusqu' alors. Le soldat voyait dans le sort de ses camarades celui qu'on lui reservait à la première rencontre, dans le cas où il serait atteint d'une balle ennemie. Abattu, plongé dans une morne rêverie, il répondait à l'officier, qui cherchait à l'encourager, qu'il ne voulait plus se battre, puisqu' une légére blessure le mettrait à la merci d' ennemi; une fois l'armée réduite à ce point, on n'a plus de soldats: mais une terrible responsabilité, pèse sur le général dont la coupable conduite fut la cause première de tous ces désastres! (La Lithuanie et sa derniere insurrections, par Michel Lietkiewicz avec une Carte, Bruxelles, H. Dumont, Libraire — Editeur, rue des Augustins, N. 16. 1833.)

ter Rybinski, Bukowski, Jankowski und Skarzynski veranstaltet, welche ebenfalls an der Uneinigkeit der Heerführer scheiterten, die ihre Privatleidenschaften nicht einem andern Willen unterordnen wollten, so wie auch Romarino gegen Jankowski das Schwert auf dem Schlachtfelde zog. Ueberall ächt polnische Verwirrung. Unterdeß ließ man zu Ende des Monats Juni die Russen immer weitere Fortschritte nördlich von Warschau machen, ohne ihre Seitenbewegung nach Plocz im mindesten zu stören. Noch sollte der Landsturm retten, den man aufrief, und die Bauern auch jetzt wieder dem Tode tapfer entgegen gehen, während ihre Anführer dem Ehrgeize fröhnten. Um wieder Einheit in die Operationen zu bringen, kam man zwar auf die Idee eines Dictators zurück, aber die Zwietracht der Parteien vereitelte Alles.

Unter solchen Umständen konnte das Vaterland nur gerettet werden, wenn dessen angesehenere Familien den frühern Einfluß aufgegeben und sich, wie alle Uebrige, allein Staatsbürger genannt hätten. So war es nur möglich die Vertreibung des Feindes als alleinigen Zweck zu verfolgen. Allein einer solchen Aufopferung war der polnische Adel nicht fähig. Umsonst waren die Bemühungen Lelewels und seiner wohlmeinenden Freunde, sie vermochten die alte Hyder nicht mit dem Feinde zugleich zu besiegen.

Man hat Lelewel als einen Jacobiner verschrieen, und sucht auf ihn allen Haß zu wälzen. Allein mit Unrecht. Seit d. J. 1816. hatten die Vornehmen, die Reichen, die alten Familien in Polen den Haß gegen die Russen genährt und den Aufstand vorbereitet, zu dessen Herbeiführung sie sich der Freiheitsprediger bedienten; sie würden, wenn die Russen unterlegen hätten, deshalb doch die russische Gesinnung bewahrt haben; sie würden, hätte es in ihrer Macht gestanden, neben der gänzlichen Abtrennung von Rußland die Wiedervereinigung aller alten polnischen Provinzen verlangt haben; ja sie würden mit Hülfe Frankreichs sich an Preußen, Schlesien und wo möglich auch an Böhmen und Mähren vergriffen haben. An ihrem Willen hat es nicht gefehlt den Preußen zu schaden. Das rechte Mittel dazu gab Lelewel an die Hand, das aber den Aristokraten nicht gefiel, welche sich stets im schlimmsten Falle einen möglichen Rückzug zur russischen Begnadigung offen erhal-

ten wollten. Lelewel und seine Partei waren offene Feinde Rußlands, die polnischen Aristokraten die zweifelhaften. Jene hätten sich bis zur Vernichtung geschlagen oder gesiegt; diese retteten sich zu Tausenden über die Grenze, sie werden ihre Güter mit der Zeit wieder erhalten und mit der Zeit wieder gegen Rußland aufstehen.

Aus diesem aristokratischen Prinzip der polnischen Machthaber erklärt sich auch das Ende des letzten polnischen Aufstandes. Am 1. Juli war das Hauptquartier von Paskewitsch noch in Pultusk, und das der Polen in Modlin, dennoch verlegten die Russen das ihrige schon am 10. Juli nach Plocz an der Nieder-Weichsel. Ungestört hatte man sie bei Modlin vorüberziehen lassen. War es den polnischen Führern noch Ernst, so konnten sie jetzt sich auf die Verbindungslinie der Russen werfen, und die 60,000 Polen mußten es wenigstens versuchen das russische Heer in den Zustand der Defensive zu versetzen. Dort abgeschnitten von seinen Hülfsmitteln, konnte es nicht lange stehen bleiben, im Rücken angegriffen aber keinen Uebergang über die Weichsel wagen. Doch man ließ sie in der Nacht vom 13. auf den 14. Juli ganz ungestört diesen Fluß überschreiten. Ganz richtig hatten die polnischen Magnaten berechnet, daß ein Unglück der russischen Armee an der untern Weichsel dieselbe gänzlich vernichten mußte, dann war Polen auf einmal durch seine Tapfern gerettet, aber dann hatte auch das Reich des polnischen Adels auf einmal ein Ende. Die Partei, welche eine Constitution und Abschaffung der alten Mißbräuche forderte, hätte dann unfehlbar gesiegt. Dies lag nicht im Plane der polnischen Magnaten; lieber wollte man mit Rußland unterhandeln, rettete man nur die alten Vorrechte.

Skrzynecki war von jeher als strenger Aristokrat bekannt, er mag als solcher consequent gehandelt haben, allein bei seinem Feldherrntalent begreift man nicht, warum er damals nicht 60,000 Männer zum Tode führte, die zu sterben nicht fürchteten. Statt dessen ward bei Minsk und anderwärts auf der Seite von Praga gefochten, wo doch kein Angriff zu fürchten war, und nur die Brigade Skarzynski ward auf die Verbindungslinie der Russen entsendet, und man ließ sonach die Reserve unter Tolstoi und Gerstenzweig ungehindert

heranrücken. Dennoch wußten die Magnaten den immer dringender werdenden Anforderungen der Vaterlandsfreunde unter Lelewel fortwährend auszuweichen, welche am 23. Juli in der Landbotenkammer den Antrag machten, daß ihnen über die so auffallende Verzögerung der Operationen und überhaupt über die Lage der Dinge Auskunft gegeben werde. Am 28. Juli erfolgte zwar eine Erklärung, als könne man alle Tage auf einen entscheidenden Streich rechnen, allein eine Woche nach der andern verstrich in Unthätigkeit, indem die vornehmen Polen auf dem Wege der Unterhandlung mit Rußland ihre egoistischen Bestrebungen zu erreichen hoffen konnten, welche sie aufgeben mußten, wenn Polen ein selbstständiges Reich durch die Kraft der Nation selbst ward. Man ließ daher den Russen auch auf dem linken Ufer der Weichsel eben so viel Zeit sich über die Bsura bis unter die aufgeworfenen Verschanzungen von Warschau auszubreiten. Endlich am 9. August verließ die andere Partei, welche eine Reform nicht scheute, die Geduld, eine Deputation verfügte sich nach Bolimow, um den neuen Fabius Cunctator, Skrzynecki, in einem Kriegsrathe zu vernehmen. Das Urtheil fiel ungünstig über ihn aus, und er gab den Oberbefehl an Dembinski ab, dessen Wahl aber der Stimmung des Heeres entgegen war, worauf der kluge, aber auch zweideutige Prondzynski das Commando auf kurze Zeit übernahm. Allein es geschah nichts Entscheidendes mehr gegen die Russen. Das beständige Zurückziehen der polnischen Armee, das nähere Heranrücken der Russen brachte endlich das Volk in Warschau gegen den Adel in Verzweiflung, der die Revolution angefangen hatte, und sich jetzt den Rückzug sichern wollte. Am 15. und 16. August war Warschau den Greueln eines losgelassenen Pöbels preisgegeben, der jetzt gegen mehrere seiner Verführer Rache übte. In dieser Verwirrung ward Krukowiecki zum Dictator ernannt. Bald zeigte es sich aufs Neue, daß die Parteihäupter, in ihre alten Spaltungen verfallen, die Nation treulos verließen und ihre eigenen Vortheile in Unterhandlungen suchten. Mochte Warschau in Flammen aufgehen, das schadete dem polnischen Adel nichts, mochten Tausende auf den Wällen von Warschau fallen, die bekannten Familien der polnischen Magnaten wurden gerettet,

ten wollten. Lelewel und seine Partei waren offene Feinde Rußlands, die polnischen Aristokraten die zweifelhaften. Jene hätten sich bis zur Vernichtung geschlagen oder gesiegt; diese retteten sich zu Tausenden über die Grenze, sie werden ihre Güter mit der Zeit wieder erhalten und mit der Zeit wieder gegen Rußland aufstehen.

Aus diesem aristokratischen Prinzip der polnischen Machthaber erklärt sich auch das Ende des letzten polnischen Aufstandes. Am 1. Juli war das Hauptquartier von Paskewitsch noch in Pultusk, und das der Polen in Modlin, dennoch verlegten die Russen das ihrige schon am 10. Juli nach Plocz an der Nieder-Weichsel. Ungestört hatte man sie bei Modlin vorüberziehen lassen. War es den polnischen Führern noch Ernst, so konnten sie jetzt sich auf die Verbindungslinie der Russen werfen, und die 60,000 Polen mußten es wenigstens versuchen das russische Heer in den Zustand der Defensive zu versetzen. Dort abgeschnitten von seinen Hülfsmitteln, konnte es nicht lange stehen bleiben, im Rücken angegriffen aber keinen Uebergang über die Weichsel wagen. Doch man ließ sie in der Nacht vom 13. auf den 14. Juli ganz ungestört diesen Fluß überschreiten. Ganz richtig hatten die polnischen Magnaten berechnet, daß ein Unglück der russischen Armee an der untern Weichsel dieselbe gänzlich vernichten mußte, dann war Polen auf einmal durch seine Tapfern gerettet, aber dann hatte auch das Reich des polnischen Adels auf einmal ein Ende. Die Partei, welche eine Constitution und Abschaffung der alten Mißbräuche forderte, hätte dann unfehlbar gesiegt. Dies lag nicht im Plane der polnischen Magnaten; lieber wollte man mit Rußland unterhandeln, rettete man nur die alten Vorrechte.

Skrzynecki war von jeher als strenger Aristokrat bekannt, er mag als solcher consequent gehandelt haben, allein bei seinem Feldherrntalent begreift man nicht, warum er damals nicht 60,000 Männer zum Rhode führte, die zu sterben nicht fürchteten. Statt dessen ward bei Minsk und anderwärts auf der Seite von Praga gefochten, wo doch kein Angriff zu fürchten war, und nur die Brigade Skarzynski ward auf die Verbindungslinie der Russen entsendet, und man ließ sonach die Reserve unter Tolstoi und Gerstenzweig ungehindert

heranrücken. Dennoch wußten die Magnaten den immer dringender werdenden Anforderungen der Vaterlandsfreunde unter Lelewel fortwährend auszuweichen, welche am 23. Juli in der Landbotenkammer den Antrag machten, daß ihnen über die so auffallende Verzögerung der Operationen und überhaupt über die Lage der Dinge Auskunft gegeben werde. Am 28. Juli erfolgte zwar eine Erklärung, als könne man alle Tage auf einen entscheidenden Streich rechnen, allein eine Woche nach der andern verstrich in Unthätigkeit, indem die vornehmen Polen auf dem Wege der Unterhandlung mit Rußland ihre egoistischen Bestrebungen zu erreichen hoffen konnten, welche sie aufgeben mußten, wenn Polen ein selbstständiges Reich durch die Kraft der Nation selbst ward. Man ließ daher den Russen auch auf dem linken Ufer der Weichsel eben so viel Zeit sich über die Bsura bis unter die aufgeworfenen Verschanzungen von Warschau auszubreiten. Endlich am 9. August verließ die andere Partei, welche eine Reform nicht scheute, die Geduld, eine Deputation verfügte sich nach Bolimow, um den neuen Fabius Cunctator, Skrzynecki, in einem Kriegsrathe zu vernehmen. Das Urtheil fiel ungünstig über ihn aus, und er gab den Oberbefehl an Dembinski ab, dessen Wahl aber der Stimmung des Heeres entgegen war, worauf der kluge, aber auch zweideutige Prondzynski das Commando auf kurze Zeit übernahm. Allein es geschah nichts Entscheidendes mehr gegen die Russen. Das beständige Zurückziehen der polnischen Armee, das nähere Heranrücken der Russen brachte endlich das Volk in Warschau gegen den Adel in Verzweiflung, der die Revolution angefangen hatte, und sich jetzt den Rückzug sichern wollte. Am 15. und 16. August war Warschau den Greueln eines losgelassenen Pöbels preisgegeben, der jetzt gegen mehrere seiner Verführer Rache übte. In dieser Verwirrung ward Krukowiecki zum Dictator ernannt. Bald zeigte es sich aufs Neue, daß die Parteihäupter, in ihre alten Spaltungen verfallen, die Nation treulos verließen und ihre eigenen Vortheile in Unterhandlungen suchten. Mochte Warschau in Flammen aufgehen, das schadete dem polnischen Adel nichts, mochten Tausende auf den Wällen von Warschau fallen, die bekannten Familien der polnischen Magnaten wurden gerettet,

und es werden sehr wenige derselben vor dem Kriegsgericht in Warschau verurtheilt werden.

So zeigt Polen bis in die neueste Zeit keine zu einem gemeinsamen höhern Zweck verbundene Nation, sondern einzelne mächtige Häupter des polnischen Adels einem kleinern Theil der Nation gegenüber stehend, welcher sich europäische Cultur aneignet und den alten Mißbräuchen widerstrebt. Eine Constitution bedroht die Fortdauer derselben und die russische Herrschaft scheint eher ihre Dauer zu verheißen, daher stets die Neigung für Rußland das Uebergewicht behauptet hat.

Nach solchen Erfahrungen können die Polen noch nicht für eine Nation angesehen werden, in denen die westlichen Nachbaren ein Bollwerk gegen Rußland finden dürften, und dies mag Alle trösten, welche mit Theilnahme auf die neuesten Schicksale Polens geblickt haben. — Das endliche Resultat der aristokratischen Umtriebe in Polen ergiebt der folgende Abschnitt.

Die letzten Tage der letzten polnischen Revolution.

Warschau war (v. 6—9. September 1831.) gefallen, aber nicht der Muth der Polen, wie ihre Lobredner rühmen. Wir bestreiten keinesweges diesen Muth, wohl aber seinen vernünftigen Zweck. Er war kein anderer, als der der persönlichen Sicherheit, die vornehmen Polen wollten noch so günstige Bedingungen als möglich für sich erringen, oder einen Ausweg nach Frankreich erkämpfen, um dort die Begnadigung abzuwarten, die im schlimmsten Falle ihren Kindern Vermögen und Vorrechte wiederbringen sollte.

Nach den Proclamationen, welche die Heerführer erließen, hätte man glauben sollen, es werde nun ein Kampf auf Leben und Tod beginnen. Die Nationalregierung, die sich nach Modlin zurückgezogen hatte, erließ an die polnische Nation folgenden Aufruf.

„Nach einem zweitägigen mörderischen Kampfe an den Schanzen der Hauptstadt verließ am 8. dieses Monats die tap-

heranrücken. Dennoch wußten die Magnaten den immer dringender werdenden Anforderungen der Vaterlandsfreunde unter Lelewel fortwährend auszuweichen, welche am 23. Juli in der Landbotenkammer den Antrag machten, daß ihnen über die so auffallende Verzögerung der Operationen und überhaupt über die Lage der Dinge Auskunft gegeben werde. Am 28. Juli erfolgte zwar eine Erklärung, als könne man alle Tage auf einen entscheidenden Streich rechnen, allein eine Woche nach der andern verstrich in Unthätigkeit, indem die vornehmen Polen auf dem Wege der Unterhandlung mit Rußland ihre egoistischen Bestrebungen zu erreichen hoffen konnten, welche sie aufgeben mußten, wenn Polen ein selbstständiges Reich durch die Kraft der Nation selbst ward. Man ließ daher den Russen auch auf dem linken Ufer der Weichsel eben so viel Zeit sich über die Bsura bis unter die aufgeworfenen Verschanzungen von Warschau auszubreiten. Endlich am 9. August verließ die andere Partei, welche eine Reform nicht scheute, die Geduld, eine Deputation verfügte sich nach Bolimow, um den neuen Fabius Cunctator, Skrzynecki, in einem Kriegsrathe zu vernehmen. Das Urtheil fiel ungünstig über ihn aus, und er gab den Oberbefehl an Dembinski ab, dessen Wahl aber der Stimmung des Heeres entgegen war, worauf der kluge, aber auch zweideutige Prondzynski das Commando auf kurze Zeit übernahm. Allein es geschah nichts Entscheidendes mehr gegen die Russen. Das beständige Zurückziehen der polnischen Armee, das nähere Heranrücken der Russen brachte endlich das Volk in Warschau gegen den Adel in Verzweiflung, der die Revolution angefangen hatte, und sich jetzt den Rückzug sichern wollte. Am 15. und 16. August war Warschau den Greueln eines losgelassenen Pöbels preisgegeben, der jetzt gegen mehrere seiner Verführer Rache übte. In dieser Verwirrung ward Krukowiecki zum Dictator ernannt. Bald zeigte es sich aufs Neue, daß die Parteihäupter, in ihre alten Spaltungen verfallen, die Nation treulos verließen und ihre eigenen Vortheile in Unterhandlungen suchten. Mochte Warschau in Flammen aufgehen, das schadete dem polnischen Adel nichts, mochten Tausende auf den Wällen von Warschau fallen, die bekannten Familien der polnischen Magnaten wurden gerettet,

Schicksal hätte vielleicht alle Vorstädte bis an die Barricaden betroffen, wenn wir nicht freiwillig diesem Ungemache vorgebeugt hätten, welches unsere Brüder in das größte Elend gestürzt haben würde. Der Rückzug ward angetreten, ohne daß man darüber mit dem Befehlshaber des feindlichen Heeres etwas officiell abgeschlossen hatte; denn obgleich von Seiten des Präsidenten der Nationalregierung Unterhandlungen angeknüpft wurden, die ein weiteres Blutvergießen zu verhindern bezweckten; so wurde doch der Rückzug vor dem Abschlusse derselben bewerkstelliget, zufolge eines mündlichen Uebereinkommens des stellvertretenden Generalissimus mit dem feindlichen Befehlshaber, ohne irgend eine weitere Verpflichtung von unsrer Seite, als nur die, welche, um Unordnungen vorzubeugen, für nöthig erachtet wurde. Wir werden euch nicht verhehlen, daß der Feind uns Friedensbedingungen vorlegen wird. Ihr könnt auf die polnische Regierung rechnen, daß nichts angenommen werden wird, was im mindesten mit der Ehre der Nation und der Armee im Widerspruche sein möchte. Soldaten! Wir haben Warschau verloren, aber noch lebt Polen! Das Vaterland bedarf noch eure Stütze. Habt Vertrauen auf unsre gute Sache, und Polen wird nicht untergehen.

Modlin, den 9. September 1831.

Der Präsident der Nationalregierung
im Rathe der Minister
(unterz.) B. Niemojowski.

Damit aber die Armee sich überzeugte, daß es nicht unmöglich sei, noch jetzt mit dem russischen Heere den Kampf zu wagen, erklärte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in seinem Berichte, daß vor der Einnahme von Warschau noch 80,000 Mann unter dem Gewehre standen. Da es scheinen dürfte, als wäre diese Zahl übertrieben, so stützen wir uns auf die Nachricht, daß nach einer am 9. August gemachten Berechnung nachstehender Bestand kampffertiger Krieger vorhanden war: die Hauptarmee zählte 47,699 Mann und 9284 Pferde, die Besatzungen der Festungen 12,892 Mann und 1000 Pferde, das Rozyzkische Corps und die aus Litthauen zurückgekehrten Detachements 8000 Mann und 2000 Pferde.

Also ungefähr 70,000 Mann und 12,000 Pferde hatten die Polen zur Verfügung, um sie Paskewitsch bei dem

Uebergange über die Weichsel entgegenzustellen. Es ist bekannt, daß er eine solche Anzahl Truppen nicht vor Warschau führte. Die Russen waren an Kanonen, nicht aber an Mannschaft überlegen; war es daher den polnischen Gewalthabern Ernst mit der Sache des Vaterlandes, so konnten sie jetzt noch viel thun, denn Paskewitsch hatte bei der Erstürmung von Warschau wenigstens eben so bedeutenden Verlust erlitten, als die Polen*).

Die Namen derer welche damals an der Spitze der Verwaltung und des Aufstandes überhaupt standen, sind folgende:

Senatoren.

Mathias Wodzinski.
Louis Graf Pac.
Anton Graf Ostrowski.
Michael Potozki.
Victor Rembilinski.
Thomas Lubienski.
Joseph Krasinski.
Narcis Graf Olizar.
Albert Graf Ostrowski.
Louis Lempizki.
Xaver Graf Niesiolowski.

Kammer der Landboten.

Theodor Slaski.
Michael Gorskowski.
J. Ulrich Szaniezki.
Anton Libiszewski.
Roman Graf Soltyk.
Constant Swidzinski.
Theophile Morawski.
Martin Radomski.
Florian Suchezki.
Cantorber Tymowski.
Wladislaus Graf Ostrowski.
Ignaz Morzkowski.
Theodor Morawski.
Anton Rembowski.
Aloys Biernazki.
Joseph Ziemiezki.
Xaver Biedrzyzki.
Calixt Morozewski.
Joseph Swirski.
Paul Grombczewski.
Marian Ciffowski.
Vincent Chelmizki.
Stanislaus Barzykowski.
Ignatz Dembowski.
Henri Nakwaski.
Alex. Mar. Wielopolski.
Karl Niemcewicz.
Joseph Kaszye.
Eugen Breza.
Joseph Graf Potozki.
Johann Karwowski.
Ant. Brzecisczewski.
Adam Kolysko.
Clemens Witkowski.
Anton Plichta.
Franz Dabrowski.

*) Die Russen haben ihren Verlust selbst von beinahe 11000 Mann angegeben, der aber gewiß viel höher anzuschlagen ist.

Adam Luszczowski.
Franz Trzcinski.
Eugen Slubizki.
Joseph Modlinski.
Dominic Krysinski.
Valent. Zwirkowski.
Waycich Chodezki.
Joachim Lelewel.
Theodor Jasinski.
Anton Bykowski.
Johann Augustowski.
Franz Kisielnizki.
Vincent Gawronski.
Johann Florianowicz.
Xaver Godebski.
Alexander Jelowizki.
Aman. Zarczynski.
Alexander Bernatowicz.
Cesari Graf Plater.
Joseph Zinkowicz.
Louis Pietkewiecz.
Louis Zambrzyzki.
Felix Kiniewicz.
Wladis. Graf Plater.
Anton Hulszniewicz.
Jos. Graf Starzinski.

Die Abgeordneten, welche besondere Commissariate erhielten, waren:
Johann Graf Ledochowski.
Albert Wiglinski.
Andreas Deskur.
Rudolph Wieszczyzki.

Das Gewissen dieser Männer mag ihnen sagen, welcher Partei sie angehörten, und ob sie lieber ein Polen mit europäischen Staatsbürgern oder mit slavischen Unterthanen wollten. So viel ist gewiß, sie brachten einen Tag nach dem andern mit Unterhandlungen zu, die nichts mehr fruchteten. Dies beweist auch die folgende Proclamation an die polnische Armee.

„Durch ihren denkwürdigen Beschluß haben die Stellvertreter der polnischen Nation den Aufstand geweiht; es war aber die Armee, die am 29. November Abends das Werk der politischen Wiedergeburt Polens begann. — Diese, im Vergleich zum Anfange der Revolution jetzt zahlreichere, durch ihre rühmlichen Thaten, Disciplin und Vaterlandsliebe bekannte Armee, hat selbst die schwere Pflicht auf sich gelegt, über die Sache des Vaterlandes, die sie durch ihre Aufopferung und das glänzende Uebergewicht ihrer Waffen vor den civilisirten europäischen Völkern so hoch erhoben, sorgfältig zu wachen, und sie auf derselben Höhe zu erhalten, auf der Höhe, auf welche sie gleichsam der Reichstag durch seine im Namen der Tapferkeit, Tugend und Beharrlichkeit des Nationalkriegers gegebenen Gesetze

erhob, im Vertrauen, daß er seinem Gelübde treu bleibe: „„zu siegen, oder sterben"". — Welche Wendung die öffentliche Sache nehmen, welches Ende es auch sei, zu welchem sich unser Loos neigen wird, in allen Fällen stützt sich und wird sich Alles auf die Kraft und auf das ungestörte Gemüth des Kriegers stützen. Nie brauchten wir eine größere Ordnung in den Reihen der Armee, nie war strenger mit ihrem Geiste das öffentliche Wohl verknüpft, als im jetzigen Augenblicke, woraus sich eine glänzende Zukunft, oder der Fall Polens entwickeln wird. Sei es, daß wir uns mit den Waffen in der Hand noch einmal in das Gewirr des Krieges werfen, sei es, daß wir mit dem Feinde einen der Nation würdigen Vertrag schließen, in beiden Fällen wird der polnische Krieger die schönste Gelegenheit finden, sein bis jetzt rühmliches Bestreben und seine Beharrlichkeit mit dem glorreichsten Kranze zu krönen, durch die eifrige Erfüllung der Pflichten, welche die Ehre, das Gewissen und selbst die Noth des Vaterlandes einem jeden Bürger, und besonders der Armee, die unter den Nationalfahnen kämpft, auflegt. — Wenn die gegenwärtigen Umstände uns nöthigen sollten, den Krieg zu verlängern, so können wir, unsere wirklichen Kräfte, die Lage unseres jetzigen Standpunctes, und die Mittel, deren Gebrauch von uns abhängt, benutzend, die kühne Hoffnung hegen, daß ein günstiges Schicksal unsere Waffen begleiten wird. Die einfachste Vernunft kann erachten, daß das Besetzen der Hauptstadt noch nicht dem Feinde ein solches Uebergewicht gegeben habe, daß die Gewißheit des Sieges nicht auf gleicher Wage für beide Theile liege. So wie vorher, kämpfen wir auch jetzt auf dem verschiedenen Felde; so wie vorher, können auch jetzt die Zeit und Ereignisse von Außen vortheilhafter uns, als den Russen werden, wenn wir nur betrachten wollen, was wir schon durch unseren Nationalaufstand bewirkt, wenn wir bemerken, welches Verdienst wir für die allgemeine Sache der Freiheit Europas erworben haben, besonders durch das Zerreißen des Schleiers, mit welchem der nördliche Riese seine Schwäche bedeckt, und den jeder Tag, jede Stunde des Kriegs in Polen nach schwächen, und ihn in der Meinung aller Völker und aller Kabinette verkleinern wird. In solcher Lage der Dinge wäre es unbegreiflich, welches das Hinderniß sein könnte, unsere schönsten großartigen Hoffnungen zu verwirk-

lichen. Die Zeit und Europa sind unsere Verbündeten. Rußland hat schon eine Armee verloren. Neue Unruhen, neue Schlachten, neue Schwierigkeiten um so größer und verderblicher, weil sie im Winter vorfallen, drohen diesem Reiche ein unvorhergesehenes Geschick. Steht es nicht in unserer Macht, nur so den Krieg zu führen, daß der Feind aus seinem Lande keine Hülfe erhalte? können wir nicht die patriotischen Aufstände, die bis jetzt nicht gedämpft sind, wie eine schreckliche Feuersbrunst ausbreiten? Bis jetzt führten wir den Krieg systematisch. Nur in taktischem Gefechte rangen unsere Krieger mit dem Feinde. Aber die Noth zwingt uns jetzt, die außerordentlichen Mittel zu entwickeln, welche der Geist des Nationalkriegs einem bedrückten Volke in der höchsten Gefahr darbietet. Diese Mittel sind zahlreich, wirksam und schrecklich. Das sind die Hoffnungen, die wir auf den Fall des erneuerten Kriegs haben. Das sind die Ansichten, die sich von selbst dem polnischen Krieger vor Augen stellen, dessen Tapferkeit, Beharrlichkeit und bürgerliche Tugend auf keinen Augenblick zulassen, am Heil des Vaterlandes zu zweifeln. Im Falle der Möglichkeit eines mit der Nationalehre vereinbaren Friedensvertrags werden alle Vortheile, die wir von diplomatischen Verhandlungen erwarten, nur von unserer Kraft abhängen, und von der Stellung, die die Nationalarmee Angesichts des Feindes behaupten wird. Vergleichsbedingungen sind nur dann erträglich, wenn sie sich auf die Waffen stützen, aber nicht, wenn die stolze Uebermacht in ihrem unbeugsamen Trotz sie erzwingt. Anders spricht der Feind zu der Nation, welche Tausende von Krieger bereit hält, für ihre Ehre zu sterben, anders, wenn ihre Armee uneinig und nicht von Patriotismus beseelt ist. — In diesem Augenblicke ist die Standhaftigkeit die schönste Tugend der Polen.

Zakroczym den 18. September 1831."

Der langen Rede kurzer Sinn war, man wollte die Armee noch so lange zusammen behalten, bis der Feind den Machthabern bessere Bedingungen zugestand. Damit man aber für die Ehre, welche stets das dritte Wort in ihren Reden war, etwas that, wurde noch ein neuer Orden gestiftet, worüber die vereinigten Kammern der Senatoren und der Abgeordneten folgende Bekanntmachung erließen:

„Wünschend, die verdienstvollen Polen, welche in der Zeit

des Nationalaufstandes, sei es auf dem Schlachtfelde, sei es in dem Civilberufe für das Wohl des Vaterlandes sich aufgeopfert haben, und trotz aller Widerwärtigkeiten des Schicksals in ihrer Hingebung nicht aufhören und nicht aufhören werden, — mit einem Ehrenzeichen zu zieren, so wie auch, daß der nach beendigtem Kriege in seine Heimath zurückkehrende Wehrmann, obgleich er die ihm zugestandene Beschenkung mit Grundstücken nicht alsbald erhalten wird, doch ein sicheres Mittel zur Besorgung seiner ersten Lebensbedürfnisse besitze, haben wir in dieser Hinsicht auf den Vorschlag der Nationalregierung und nach der Vernehmung der Reichstagsausschüsse beschlossen und beschließen, wie folgt:

1. Artikel. Es wird ein Ehrenzeichen, — Stern der Ausdauer benannt, — gestiftet. Dieser Stern von Eisen mit fünf Strahlen und mit einer Inschrift — „für die Ausdauer" — wird an einem Carmoisinbande mit blauen Rändchen getragen.

2. Artikel. Ein Jeder, sei er im Civil- oder Militairstande, welcher sich dem Vaterlandsdienste gewidmet, den Nationalaufstand unterstützt und bis zur letzten Entscheidung des Looses des Vaterlandes ausdauert, erwirbt sich ein Recht auf dieses Ehrenzeichen. Auch werden jene nicht ausgeschlossen, die schon wirkliche Dienste dem Aufstande geleistet haben, jedoch auf ihrer Laufbahn von weiterer Thätigkeit durch Hindernisse abgehalten sind, die nicht von deren Willen abhängen.

3. Artikel. Die Statuten, welche im Sinne dieses Gesetzes die Bedingungen entwickeln, unter denen die Art und Weise der Austheilung des Sternes der Ausdauer statt finden soll, werden von einem Ausschusse festgesetzt, den der Präsident der Regierung, das Oberhaupt der Armee, die Minister und eine diesen Letzteren gleiche Anzahl Generale, die der Generalissimus beigiebt, zusammensetzen werden. Alle Glieder des Ausschusses sind stimmfähig, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Im Falle der Gleichheit wird ein Mitglied durch das Loos entfernt. Nach Festsetzung der Statuten erwählt der Ausschuß einen Comité, zu welchem die Mitglieder der beiden Kammern und die Generale von höherem Grade in gleicher Zahl gehören, welcher Comité die Vertheilung des Sterns der Ausdauer besorgt.

4. Artikel. Zu der durch den 3. Artikel des Reichstagsgesetzes vom 19. Februar festgesetzten Belohnung mit Grundstücken wird Niemand das Recht haben, wenn er nicht das jetzige Ehrenzeichen erworben hat. Die Unterofficier. und Soldaten, die bis zu Ende des Krieges die Waffen tragen, erhalten, wenn sie eine durch das erwähnte Gesetz bestimmte Grundschenkung sich nicht erwerben, aus den öffentlichen Kriegs- und Civilcassen, und zwar die Ersteren 150 poln. Gulden, die Letzteren aber 100 poln. Gulden ein für allemal.

5. Artikel. Die Vollziehung dieses Gesetzes empfiehlt man der Nationalregierung und dem Generalissimus.

Zakroczym den 18. September 1831.

Der Marschall der Kammer der Abgeordneten, Wladisl. Ostrowski.

Der Präsident der Senatoren M. Wodzinski.

Für den Secretair der Kammer der Abgeordneten Franz Dombrowski.

Für den Secretair der Kammer der Senatoren Michael Graf Potozki.

Noch indem sie die Stadt Zakroczym verließen, haben beide Kammern in der Sitzung vom letzten Abend beschlossen, die Nationalsache nie zu verlassen, vielmehr für das Loos des Vaterlandes unaufhörlich Sorge zu tragen, und, ohne die Berathungen zu vertagen, ihre Sitzungen da zu halten, wo es die Gelegenheit zulassen wird.

Die von Seiten des Feindes wegen des Waffenstillstandes angefangenen Unterhandlungen wurden durch einen von dem General v. Berg an den General Morawski geschriebenen Brief unterbrochen. Die Armee stellte sich unter die Waffen, und es ward bekannt gemacht: „Die Armee wird vermuthlich bald die Kriegsoperationen wieder beginnen. Ein Jeder wird sich überzeugen, daß von unsrer Seite nichts geschehen ist, was die Ehre der Nation auch nur im entferntesten verletzen könnte."

Mit diesen Worten der Ehre wendete man sich aber in der That nach der preußischen Grenze (am 5. October), nachdem schon vorher die Mitglieder des Reichstags (am 26. Septbr.) daselbst angelangt waren. Die Reichen und Angesehenern wußten ihre Personen und Angelegenheiten in Sicherheit zu brin-

gen, während sie die armen Verführten ihrem traurigen Schicksale überließen.

Der polnische Adel hat klug berechnet, daß er auf diese Weise seine Rechte nicht verlieren würde, wie die folgende neue Verfassungsurkunde zeigt, welche das Resultat des Aufstandes von 1830 gewesen ist.

Polnische Verfassungs-Urkunde vom 14. (26.) Februar 1832.

Von Gottes Gnaden Wir Nicolaus I., Kaiser und Alleinherrscher aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc. Bei dem steten und eifrigen Streben, das Wohl der, von der Vorsehung Unserem Scepter anvertrauten Nationen zu befördern, haben Wir mit besonderer Aufmerksamkeit die Grundprinzipien einer kräftigen Organisation des Königsreichs Polen geprüft, und die wahrhaften Vortheile und Verhältnisse dieses Landes, wie auch die örtlichen Bedürfnisse und die Gebräuche der Einwohner erwägend, bei der unumgänglichen Nothwendigkeit, die Ruhe und Wohlfahrt des Landes durch eine engere und unauflösbare Vereinigung desselben mit dem russischen Reiche zu begründen, haben Wir vorgeschrieben und geben Allergnädigst dem polnischen Königreiche folgende Grundgesetze:

I. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1. Das mit dem russischen Reiche auf immer vereinigte Königreich Polen macht einen integrirenden Theil dieses Reiches aus. Dasselbe wird eine besondere den örtlichen Bedürfnissen angemessene Regierung, desgleichen einen eigenen Civil- und Criminal-Codex haben. Alle in den Städten und Dorfgemeinden bisher bestandenen, denselben gegebenen örtlichen Gesetze und Statuten beruhen auf ihren früheren Prinzipien und verbleiben in ihrer vormaligen Kraft.

Artikel 2. Die Krone des polnischen Königreichs ist Unserer, Unserer Nachkommen, Thronfolger und Successoren, Personen erblich, gemäß der für die Thronfolge des Kaiserreichs aller Reußen vorgeschriebenen Ordnung.

Artikel 3. Die Krönung der Kaiser aller Reußen und

Könige von Polen ist in ein und derselben heiligen Ceremonie enthalten, welche in der Hauptstadt Moskau, in Gegenwart der zur Theilnahme an dieser Feierlichkeit berufenen Deputirten des Königreichs Polen, wie auch der Deputirten der andern Theile des Kaiserreichs, abgehalten werden wird.

Artikel 4. In Fällen, wo laut der schon bestehenden, oder in Zukunft zu gebenden Vorschriften eine Regentschaft eingesetzt werden sollte, wird sich die Macht des Regenten oder der Regentin des Reichs auch auf das Königreich Polen erstrecken.

Artikel 5. Die Freiheit hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses wird in ihrer ganzen Kraft verbürgt: es bleibt einem Jedem insbesondere unter dem Schutze der Regierung anheimgestellt, religiöse Gebräuche öffentlich und ohne Hinderniß auszuüben, wie auch der Unterschied in der Lehre der verschiedenen christlichen Confessionen kein Beweggrund sein kann, um irgend Jemanden von den, allen Einwohnern des Königreichs Polen gegebenen, Rechten und Privilegien auszuschließen. Die geistlichen Personen aller Glaubensbekenntnisse verbleiben in einem gleichem Grade unter dem Schutze und der Aufsicht der vom Gesetze festgestellten Behörden. Uebrigens wird die römisch-katholische Religion, da sie von dem größten Theile Unserer Unterthanen des Königreichs Polen bekannt wird, stets einen besondern Gegenstand der Obhut und Protection der Regierung ausmachen.

Artikel. 6. Die Fonds der römisch-katholischen und griechisch-unirten Geistlichkeit werden als ein allgemeines unantastbares Eigenthum kirchlicher Hierarchie einer jeden dieser Confessionen betrachtet.

Artikel 7. Die Obhut der Gesetze erstreckt sich gleichmäßig auf alle Einwohner des Königreichs ohne Unterschied des Standes oder Ranges. Ein Jeder kann durch persönliches Verdienst und Talent, nach der im Lande durch die Gesetze vorgeschriebenen Verordnung, zu allen Aemtern und Würden gelangen.

Artikel 8. Die persönliche Freiheit eines Jeden wird, kraft der bestehenden Gesetze, gesichert und verbürgt. Nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und unter strenger Beobachtung der in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Ordnung,

kann Jemand verhaftet oder vor Gericht gezogen werden. Ein jeder Verhaftete wird durch eine Zuschrift von den Beweggründen seiner Verhaftung benachrichtigt werden.

Artikel 9. Jeder Arretirte muß höchstens im Verlaufe der ersten drei Tage seiner Verhaftung zum Verhör oder zu der nach dem Gesetze vorgeschriebenen Verurtheilung vor die gerichtliche Behörde gestellt werden. Wird derselbe nach einem solchen Verhör als unschuldig erkannt, so erhält er sogleich seine Freiheit wieder; desgleichen kann sich der, welcher in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen eine hinreichende Bürgschaft für seine Person stellt, von der gerichtlichen Aufsicht befreien.

Artikel 10. Die Form des Verfahrens bei gerichtlichen Untersuchungen gegen die höchsten Beamten des Königreichs und gegen Personen, denen Staatsverbrechen zur Last gelegt werden, wird durch ein besonderes Gesetz, das in seinen Grundlagen mit dem in den andern Theilen Unseres Reichs in dieser Beziehung bestehenden Verordnungen übereinstimmen soll, bestimmt werden.

Artikel 11. Das Eigenthumsrecht von einzelnen Personen und Corporationen wird in allen Dingen, sowohl in den auf der Oberfläche als innerhalb der Erde befindlichen, für heilig und unantastbar erkannt, und zwar in Gemäßheit der bestehenden Grundgesetze. Jedem Unterthan des Königreichs Polen steht es vollkommen frei, sich überzusiedeln und sein Eigenthum zu übertragen wohin er will, wenn er nur die betreffenden Vorschriften in dieser Hinsicht beobachtet.

Artikel 12. Die Strafe der Confiscation des Vermögens ist nur für Staats-Verbrechen erster Classe festgesetzt, wie es noch im Einzelnen durch besondere Vorschriften näher bestimmt werden soll.

Artikel 13. Die Kundmachung der Gedanken vermittelst der Presse soll nur derjenigen Beschränkung unterliegen, welche zur Sicherstellung der gegen die Religion zu beobachtenden Ehrfurcht, der Unverletzlichkeit der höchsten Behörde, der Unbeflecktheit der Sitten und der persönlichen Ehre eines Jeden für unumgänglich nothwendig erachtet wird. Zu diesem Zweck sollen noch besondere Reglements erlassen werden, und zwar nach denselben Prinzipien, welche für die in den andern Theilen

Könige von Polen ist in ein und derselben heiligen Ceremonie enthalten, welche in der Hauptstadt Moskau, in Gegenwart der zur Theilnahme an dieser Feierlichkeit berufenen Deputirten des Königreichs Polen, wie auch der Deputirten der andern Theile des Kaiserreichs, abgehalten werden wird.

Artikel 4. In Fällen, wo laut der schon bestehenden, oder in Zukunft zu gebenden Vorschriften eine Regentschaft eingesetzt werden sollte, wird sich die Macht des Regenten oder der Regentin des Reichs auch auf das Königreich Polen erstrecken.

Artikel 5. Die Freiheit hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses wird in ihrer ganzen Kraft verbürgt: es bleibt einem Jedem insbesondere unter dem Schutze der Regierung anheimgestellt, religiöse Gebräuche öffentlich und ohne Hinderniß auszuüben, wie auch der Unterschied in der Lehre der verschiedenen christlichen Confessionen kein Beweggrund sein kann, um irgend Jemanden von den, allen Einwohnern des Königreichs Polen gegebenen, Rechten und Privilegien auszuschließen. Die geistlichen Personen aller Glaubensbekenntnisse verbleiben in einem gleichem Grade unter dem Schutze und der Aufsicht der vom Gesetze festgestellten Behörden. Uebrigens wird die römisch-katholische Religion, da sie von dem größten Theile Unserer Unterthanen des Königreichs Polen bekannt wird, stets einen besondern Gegenstand der Obhut und Protection der Regierung ausmachen.

Artikel. 6. Die Fonds der römisch-katholischen und griechisch-unirten Geistlichkeit werden als ein allgemeines unantastbares Eigenthum kirchlicher Hierarchie einer jeden dieser Confessionen betrachtet.

Artikel 7. Die Obhut der Gesetze erstreckt sich gleichmäßig auf alle Einwohner des Königreichs ohne Unterschied des Standes oder Ranges. Ein Jeder kann durch persönliches Verdienst und Talent, nach der im Lande durch die Gesetze vorgeschriebenen Verordnung, zu allen Aemtern und Würden gelangen.

Artikel 8. Die persönliche Freiheit eines Jeden wird, kraft der bestehenden Gesetze, gesichert und verbürgt. Nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und unter strenger Beobachtung der in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Ordnung

kann Jemand verhaftet oder vor Gericht gezogen werden. Ein jeder Verhaftete wird durch eine Zuschrift von den Beweggründen seiner Verhaftung benachrichtigt werden.

Artikel 9. Jeder Arretirte muß höchstens im Verlaufe der ersten drei Tage seiner Verhaftung zum Verhör oder zu der nach dem Gesetze vorgeschriebenen Verurtheilung vor die gerichtliche Behörde gestellt werden. Wird derselbe nach einem solchen Verhör als unschuldig erkannt, so erhält er sogleich seine Freiheit wieder; desgleichen kann sich der, welcher in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen eine hinreichende Bürgschaft für seine Person stellt, von der gerichtlichen Aufsicht befreien.

Artikel 10. Die Form des Verfahrens bei gerichtlichen Untersuchungen gegen die höchsten Beamten des Königreichs und gegen Personen, denen Staatsverbrechen zur Last gelegt werden, wird durch ein besonderes Gesetz, das in seinen Grundlagen mit dem in den andern Theilen Unseres Reichs in dieser Beziehung bestehenden Verordnungen übereinstimmen soll, bestimmt werden.

Artikel 11. Das Eigenthumsrecht von einzelnen Personen und Corporationen wird in allen Dingen, sowohl in den auf der Oberfläche als innerhalb der Erde befindlichen, für heilig und unantastbar erkannt, und zwar in Gemäßheit der bestehenden Grundgesetze. Jedem Unterthan des Königreichs Polen steht es vollkommen frei, sich überzusiedeln und sein Eigenthum zu übertragen wohin er will, wenn er nur die betreffenden Vorschriften in dieser Hinsicht beobachtet.

Artikel 12. Die Strafe der Confiscation des Vermögens ist nur für Staats-Verbrechen erster Classe festgesetzt, wie es noch im Einzelnen durch besondere Vorschriften näher bestimmt werden soll.

Artikel 13. Die Kundmachung der Gedanken vermittelst der Presse soll nur derjenigen Beschränkung unterliegen, welche zur Sicherstellung der gegen die Religion zu beobachtenden Ehrfurcht, der Unverletzlichkeit der höchsten Behörde, der Unbeflecktheit der Sitten und der persönlichen Ehre eines Jeden für unumgänglich nothwendig erachtet wird. Zu diesem Zweck sollen noch besondere Reglements erlassen werden, und zwar nach denselben Prinzipien, welche für die in den andern Theilen

Unserer Herrschaft in dieser Hinsicht dermalen bestehenden Vorschriften als Grundlage dienten

Artikel 14. Das Königreich Polen soll zu den allgemeinen Ausgaben zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kaiserreichs im angemessenen Verhältniß beitragen. Der hiernach auf dasselbe fallende Antheil an Steuern und ferneren Auflagen soll mit der strengsten verhältnißmäßigen Genauigkeit durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

Artikel 15. Alle Steuern und andere Auflagen, welche bis zum Monat November 1830 im Königreich Polen bestanden, sollen auch ins künftige so lange nach der frühern Art erhoben werden, bis die Gattung und Quantität dieser Steuern und Auflagen durchgesehen und auf eine andere Weise angeordnet sein wird, um dann so viel als möglich diese allgemeinen für die Bedürfnisse des Landes nöthigen Pflichten auszugleichen und zu erleichtern.

Artikel 16. Der Schatz des Königreichs Polen, so wie dessen andere Regierungszweige, sollen getrennt von den Administrationen der anderen Theile des Kaiserreichs verwaltet werden.

Artikel 17. Die von Uns anerkannte Staatsschuld des Königreichs Polen wird, so wie früher, durch die Bürgschaft der Regierung garantirt und aus den Einkünften des Königreichs getilgt.

Artikel 18. Die Bank des Königreichs Polen und die bis auf den heutigen Tag bestehenden Credit-Gesetze in Bezug auf liegende Güter werden, wie früher, unter dem Schutze der Regierung verbleiben.

Artikel 19. Die Art und Weise der Handelsverhältnisse zwischen dem russischen Kaiserthum und dem Königreiche Polen wird nach den jedesmaligen gegenseitigen Interessen der durch allgemeines Landeswohl verbundenen, aber abgesondert verwalteten Provinzen festgestellt werden.

Artikel 20. Unsre Armee im Kaiser- und Königreiche wird ein einziges Ganzes ohne Unterscheidung von russischen und polnischen Truppen ausmachen. Wir behalten uns vor, durch ein besonderes Gesetz später zu bestimmen, nach welchem Verhältnisse und auf welchen Grundlagen das Königreich Polen an dem allgemeinen Bestand dieser Unserer Armee Theil

nehmen soll. Die Zahl der Truppen, welche zum inneren Schutz des Königreichs dienen sollen, wird ebenfalls durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Artikel 21. Diejenigen Unserer Unterthanen aus dem russischen Kaiserreiche, welche sich in dem Königreiche Polen niedergelassen haben und in diesem Lande unbewegliches Eigenthum bereits besitzen oder besitzen werden, sollen alle den Landeseinwohnern zustehende Rechte genießen, und eben so umgekehrt Unsere Unterthanen aus dem Königreiche Polen, welche in anderen Provinzen des Kaiserreichs ansässig sind und daselbst unbewegliche Güter besitzen. Wir behalten Uns vor, in Zukunft im Königreiche auch anderen Personen, die noch nicht innerhalb seiner Grenzen ansässig sind, sowohl Russen als Ausländern, die Naturalisirung zu ertheilen. Unsere Unterthanen des russischen Kaiserreichs, die sich auf eine Zeit lang im Königreiche Polen aufhalten, so wie auch Unterthanen des Königreichs Polen, die in anderen Theilen des Kaiserreichs verweilen, unterliegen den Gesetzen des Landes, in welchem sie sich befinden.

II. Von der oberen und örtlichen Verwaltung.

Artikel 22. Die Oberverwaltung des Königreichs Polen wird einem Administrationsrath übertragen, der in unserm Namen unter dem Vorsitz eines Statthalters des Königreichs regieren soll.

Artikel 23. Der Administrationsrath besteht aus dem Statthalter des Königreichs, den Oberdirectoren, die in den Commissionen präsidiren, und unter welche die Interessen der Verwaltung vertheilt sind, aus dem General-Controleur, der in der Oberrechnungskammer präsidirt, und aus andern Mitgliedern, die Wir durch Unsere besonderen Befehle bezeichnen werden.

Artikel 24. Die Mitglieder des Administrationsraths sprechen in demselben mit vollkommener Freiheit ihre Ansichten aus, und jedes von ihnen hat das Recht, zu fordern, daß seine Meinung in das Sitzungsprotocoll eingetragen werde. Die Interessen werden durch Stimmenmehrheit entschieden; wenn aber die Stimmenzahl auf beiden Seiten gleich ist, so giebt die Stimme des Statthalters des Königreichs den Ausschlag.

Artikel 25. Wenn die Mehrheit der Mitglieder mit d Ansicht des Statthalters des Königreichs nicht einverstanden i und dieser seinerseits bemerkt hat, daß ihr Vorschlag bedeuten Unzweckmäßigkeiten in sich faßt, so ist derselbe ermächtigt, d Vollziehung des Beschlusses der Mitglieder zu suspendiren, u hat Uns unverzüglich den Gegenstand mit Beifügung des Pr tocolls der Rathssitzungen zu Unserer Prüfung vorzulegen.

Artikel 26. In Gemäßheit besonderer Vorschriften, di in dieser Beziehung erlassen werden sollen, wird der Administrationsrath die Candidaten für die erledigten Stellen der Erzbischöfe, Bischöfe, Oberdirectoren, Staatsräthe, Mitglieder der obersten Gerichtskammer und anderer Beamten, deren Ernennung zu Verwaltungs- und Gerichtsfunctionen von Uns abhängt, wählen, und Uns durch Vermittelung des Statthalters des Königreichs vorschlagen. Diese Candidatenlisten werden geprüft und bei der Ernennung der Uns von dem Administrationsrathe vorgeschlagenen oder anderer Unseres Vertrauens würdiger Personen, sowohl unter den Einwohnern des Königreichs Polen, als unter denen der anderen Provinzen des Kaiserreichs, zu den erledigten Stellen, mit anderen eingezogenen Nachrichten verglichen werden.

Artikel 27. Im Falle des Todes, oder einer langwierigen Krankheit, oder einer Abwesenheit des Statthalters des Königreichs, oder auch eines andern rechtmäßigen Hindernisses an der Amtsführung geht die Gewalt des Statthalters einstweilen auf das älteste Mitglied des Administrationsraths über, der sie so lange bekleidet, bis Unser weiterer Wille in dieser Hinsicht verkündet wird.

Artikel 28. Für die im folgenden 29. Artikel bezeichneten Interessen, auf welche die Befugniß des Administrationsraths keinen Einfluß ausübt, setzen wir im Königreiche Polen einen Staatsrath, ebenfalls unter der Präsidentur des Statthalters des Königreichs ein. In diesem Rathe sollen Sitz haben: 1) die Oberdirectoren und der Obergeneral-Controleur, als beständige Mitglieder desselben vermöge ihrer Stellung; 2) die mit der Würde von Staatsräthen beliehenen Beamten und andere, welche Wir zu beständigem oder zeitweiligem Sitze in dem Staatsrathe berufen. Im Falle der Abwesenheit des Statthalters präsidirt eines der Mitglieder im Staatsrathe, welches be-

sonders von Uns dazu ermächtigt worden ist, bei solchen Vorfällen dieses Amt zu bekleiden.

Artikel 29. Zu den Pflichten des Staatsraths des Königreichs Polen gehören: 1) die Durchsicht und Entwerfung von Vorschlägen zu neuen Gesetzen und Verordnungen, die sich auf die allgemeine Verwaltung des Königreichs beziehen; 2) die Lösung von Streitigkeiten und Fragen, die sich zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden über die zu deren Ressort gehörigen Gegenstände erheben; 3) die Prüfung der Vorstellungen und Bitten von den Versammlungen der Provinzialstände und von den Woywodschaftsräthen in Bezug auf die Bedürfnisse und das Wohl des Landes, so wie der auf solche Vorstellungen und Bitten zu ertheilende Bescheid; 4) die Revidirung des von dem Administrationsrathe angefertigten jährlichen Budgets der Einkünfte und Ausgaben des Königreichs, so wie der Berichte des General-Controleurs über die Rechnungsrevision in den verschiedenen Verwaltungszweigen; 5) die Einsicht der von den Oberchefs der verschiedenen Verwaltungszweige über ihre Geschäfte in den ihnen anvertrauten Interessen eingesandten Berichte; 6) die Bestimmung hinsichtlich einer gegen Beamte, welche unmittelbar von Uns oder in Unserem Namen ernannt worden, wegen amtlicher Vergehen einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung.

Artikel 30. Alle in den obigen Artikeln 24 und 25 enthaltene Bestimmungen über die bei Beschlüssen des Administrationsrathes zu beobachtende Ordnung finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auf die Geschäfte des Staatsraths des Königreichs Polen Anwendung.

Artikel. 31. Die auf die Gesetzgebung bezüglichen Angelegenheiten und andere Vorschläge von großer Wichtigkeit, hinsichtlich derer Uns eine vorgängige sorgfältige Combinirung mit den in den andern Theilen des Reichs bestehenden Gesetzen und mit dem allgemeinen Wohl desselben erforderlich scheinen möchte, so wie auch das von dem Staatsrathe des Königreichs Polen Uns vorgelegte Jahresbudget, werden zu letzter Durchsicht und Bestätigung an den Staatsrath des russischen Kaiserthums gelangen. Zu diesem Ende wird in demselben ein besonderes Departement unter dem Namen eines „Departements für die Interessen des Königreichs Polen" gebildet; in diesem

Besetzung von Vacanzen in den verschiedenen Verwaltungszweigen berücksichtigt werden soll.

Artikel 44. Die Adelsversammlungen können nur auf Berufung von Seiten des Statthalters des Königreichs zusammen kommen; dieser bestimmt den Tag der Zusammenkunft, den Gegenstand der Berathungen und die für dieselben erforderliche Zeit.

Artikel 45. Kein Edelmann kann zur Theilnahme an den Berathungen der Adelsversammlungen zugelassen werden, wenn er nicht in das Kreisbuch eingetragen ist, nicht das Bürgerrecht im Königreiche Polen hat, nicht wenigstens 21 Jahre alt ist und irgend ein unbewegliches Eigenthum besitzt.

Artikel 46. Die Adelsbücher eines jeden Kreises sollen von dem Woywodschaftsrathe angefertigt und von dem Administrationsrathe bestätiget werden.

Artikel 47. In jedem Stadt- und Dorfbezirke (Gemeinde) soll eine Bezirks- (Gemeinde-) Versammlung bestehen und ebenfalls auf den Ruf des Statthalters des Königreichs und unter dem Vorsitz eines von ihm ernannten Marschalls zusammen treten. Eine solche Versammlung wählt ein Mitglied für den Woywodschaftsrath und fertigt eine Candidatenliste an, auf welche die Regierung bei Ernennung von Personen zu den verschiedenen Aemtern Rücksicht nehmen wird.

Artikel 48. An den Berathungen der Bezirks- (Gemeinde-) Versammlungen sollen Theil nehmen dürfen: 1) jeder Bürger, der nicht zum Adelsstande gehört, aber ein unbewegliches Eigenthum besitzt, von dem er irgend eine Abgabe entrichtet, 2) jeder Fabricant und Gewerbseigenthümer, jeder Kaufmann der ein Lager oder Magazin von eigenen Waaren im Werthe von wenigstens 10,000 polnischen Gulden besitzt, 3) alle Pfarrer, Vorsteher geistlicher Orden und Vicarien der Kirchen, 4) die Professoren, Lehrer und andere Personen, welche in, von der Regierung geleiteten, Unterrichtsanstalten mit der Erziehung der Jugend beschäftigt sind, 5) jeder Künstler, der sich durch seine Talente und Kenntnisse einen Namen erworben oder zur Bereicherung der Nationalindustrie des Handels oder der freien Künste beigetragen hat.

Artikel 49. Niemand kann an den Bezirks- (Gemeinde-) Berathungen Theil nehmen, wenn er nicht in das Buch dieser Stadt- oder Dorfgemeinde eingetragen ist, nicht die Civilrechte im Königreiche Polen genießt und nicht wenigstens 21 Jahre alt ist.

Artikel 50. Die Listen der Eigenthümer von unbeweglichen Gütern, die in Folge dessen zur Theilnahme an den Berathungen der Adelsversammlungen und Bezirksversammlungen berechtigt sind, werden von den Woywodschaftsräthen angefertigt, und die Listen der Fabricanten, der Gewerbseigenthümer, der Kaufleute und der durch ihre Talente in freien Künsten oder durch ihren dem Gemeinwohl geleisteten Nutzen ausgezeichneten Bürger, so wie die Listen der Pfarrer, Vorsteher von Klöstern und Vicarien von Kirchen, und diejenigen der mit Erziehung der Jugend in öffentlichen Unterrichtsanstalten beschäftigten Personen, von der Commission für die inneren Angelegenheiten, für die geistlichen Interessen und den Nationalunterricht.

Artikel 51. In jeder Woywodschaft wird ein Woywodschaftsrath angeordnet, dessen Mitglieder von den Adels- und Bezirksversammlungen gewählt werden; eines derselben, welches von dem Statthalter des Königsreichs in Unserem Namen zu diesem Amte erwählt wird, führt darin den Vorsitz.

Artikel 52. Die hauptsächlichsten Pflichten dieses Rathes sind folgende: 1) die Richter für die gerichtlichen Jurisdictionen der beiden ersten Instanzen zu wählen, 2) an der Anfertigung und Verificirung der Candidatenliste, welche von der Regierung bei der Ernennung von Personen zu den verschiedenen Aemtern berücksichtigt werden soll, Theil zu nehmen, 3) für die Erhaltung des Wohls und Vortheils der Woywodschaft zu sorgen, indem er sich zu diesem Zweck mit den gehörigen Vorstellungen und Bitten durch Vermittelung der Woywodschaftscommission an die Regierung wendet und sich in Allem nach den Vorschriften einer diesfälligen besonderen Verordnung richtet.

IV. Von den Versammlungen der Provinzialstände.

Artikel 53. Zur Berathschlagung über Angelegenheiten, welche das Gemeinwohl des ganzen Königreichs Polen betreffen, werden Versammlungen von Provinzialständen angeordnet. Diese Versammlungen sollen in den ihrer Prüfung vorgelegten Gegenständen eine berathende Stimme haben.

Artikel 54. Der Umfang und die Form der Geschäfte dieser Versammlungen der Provinzialstände werden durch eine besondere Verordnung vorgeschrieben werden.

V. Von der Gerichtsordnung.

Artikel 55. Jede Gerichtsbehörde im Königreiche Polen ist Allergnädigst von Uns eingesetzt und soll in Unserem Namen handeln. Das Recht der Begnadigung und der Strafmäßigung hängt ausschließlich von Uns ab.

Artikel 56. Die gerichtlichen Jurisdictionen bestehen aus Richtern, die von Uns ernannt werden, und aus Richtern, die in der durch eine besondere diesfällige Verordnung vorgeschriebenen Form gewählt werden.

Artikel 57. Die von Uns ernannten Richter verbleiben so lange in ihren Amtspflichten, bis sie, wenn Wir es für nöthig befinden, davon entbunden, oder wegen eines Vergehens durch das Gericht entfernt, oder endlich in ein anderes Amt versetzt werden. Die gewählten Richter bleiben so lange im Amte, als es in der besonderen Verordnung bezeichnet ist.

Artikel 58. Die Richter unterliegen einer Entfernung von ihren Aemtern wegen Mißbrauchs ihrer Gewalt und wegen aller anderen erwiesenen Uebertretungen der festgesetzten Formen, jedoch nicht anders, als in Folge eines Ausspruchs der betreffenden höheren gerichtlichen Jurisdiction.

Artikel 59. Die Aufrechthaltung der Ordnung an den Gerichten erster und zweiter Instanz, so wie die Lösung der möglicher Weise sich erhebenden Streitigkeiten und Fragen zwi-

schen ihnen hinsichtlich des Umfanges ihrer Gewalt, wird der obersten Gerichtskammer übertragen.

Artikel 60. Das Gesetz in Bezug auf die Friedensrichter für die Einwohner aller Stände bleibt in seiner früheren Art und Weise bestehen; ihre Pflicht bei der Schlichtung von Processen ist es, die streitenden Parteien zur Vereinigung zu bringen.

Artikel 61. Kein Proceß kann vor das Civil-Gericht erster Instanz gebracht werden, wenn er nicht vorher dem betreffenden Friedensrichter zur Schlichtung vorgetragen worden ist, doch sind hiervon solche Processe ausgenommen, deren letzte Entscheidung nach den bestehenden Gesetzen nicht von der Ausgleichung der Friedensrichter abhängt.

Artikel 62. Für Processe, welche den Werth von 500 polnischen Gulden nicht übersteigen, sind die Civil- und Polizeirichter in jeder Stadt und jedem Dorfbezirke (Gemeinde) bestimmt.

Artikel 63. Für Processe, deren Werth die Summe von 500 polnischen Gulden übersteigt, sind in jeder Woywodschaft die Land- und Termingerichte bestimmt.

Artikel 64. Die Einrichtung der besonderen Handelsgerichte verbleibt in ihrer früheren Art und Weise.

Artikel 65. Für Criminalsachen und Angelegenheiten, die zur Polizei gehören, werden in jeder Woywodschaft Grodgerichte angeordnet.

Artikel 66. Für die Revision von Urtheilssprüchen der Land-, Termin-, Grod- und Handelsgerichte werden Appellationsgerichte angeordnet.

Artikel 67. Außerdem wird in Warschau eine oberste Gerichtskammer errichtet, deren Zusammensetzung und Befugnisse durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollen.

Artikel 68. Die in diesem organischen Statute enthaltenen Vorschriften sollen durch besondere Verordnungen, je

nachdem es das Bedürfniß erheischt, näher entwickelt und ergänzt werden.

Artikel 69. Alle den Vorschriften gegenwärtigen organischen Statuts zuwiderlaufende ältere Gesetze und Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

Dieses organische Statut haben Wir eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben zu St. Petersburg am 14. (26.) Februar im Jahre der Geburt des Herrn 1832. Unserer Regierung im 7ten.

(gez.) Nicolaus.

Durch den Kaiser und König der Minister-Staatssecretair
(unterz.) Graf Stephan Grabowski.

Bei dem Verleger dieser Schrift sind ferner erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Anfossi, Pater, die Nothwendigkeit der Zurückgabe geistlicher Güter, als unentbehrlich zum Heile derer, die solche ohne Bewilligung des päpstlichen Stuhles erworben haben. Nach dem Italienischen in's Deutsche übertragen und mit Anmerk. begleitet von Dr. Daniel. gr. 8. 1832. geh. 12 gr.

Diese vor einiger Zeit in Bologna erschienene Schrift ist, als ein Zeugniß, wie weit in unsern Tagen noch die Umtriebe der Hierarchie, die Versuche, die alte Finsterniß wieder zu verbreiten, gehen, von ausgezeichnetem Interesse und ihre Uebertragung in's Deutsche gewiß um so zeitgemäßer, als ihr der Uebersetzer treffliche, mit tiefer Sachkenntniß verfaßte, widerlegende Anmerkungen beigefügt hat.

Bund, der teutsche, und die teutschen Stände. Aus dem „Vaterlande, Blätter für teutsches Volks- und Staatsleben" besonders abgedruckt. 8. 1833. brosch. 3 gr.

Flathe, Dr. Ludw., Geschichte Macedoniens und der Reiche, welche von Macedonischen Königen beherrscht wurden. 1r Thl. Von der Urzeit bis zum Untergange des persisch-macedonischen Reiches. gr. 8. 1832. Rthlr. 2. 18. gr.

Dieses Werk ist die Frucht treuer Erforschung der Quellen und mühevollen Sammelns von Resultaten aus denselben, die allenthalben durch Stellen der Alten belegt sind. Der zweite und letzte Theil wird den Untergang Macedoniens und der von Macedonischen Fürsten beherrschten Reiche, nebst ihren innern Verhältnissen, schildern.

Flathe, Dr. Ludw., Geschichte des Kampfes zwischen dem alten und dem neuen Verfassungsprincip der Staaten der neuesten Zeit. 1r und 2r Theil. (bis 1799.) gr. 8. 1833. Rthlr. 5.

Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit. 1s—7s Heft. gr. 8. 1832. geh. Rthlr. 4. 15 gr.

Inhalt:

1s Heft. Actenmäßiger Bericht über den geheimen deutschen Bund und das Turnwesen, nebst einleit. Bemerk. über die frühern geh. Verbind. v. J. D. F. Mannsdorf. Thlr. 1. 3 gr.

2s Heft. Die Ergebnisse der Untersuchung in Bezug auf den Bund der Unbedingten oder der Schwarzen. ꝛc. 9 gr.

3s Heft. Die Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz und die demagogischen Umtriebe in den Burschenschaften der deutschen Universitäten zur Zeit des Bundestags-Beschlusses v. 20. Sept. 1819; von Rudolph Hug. 12 gr.

4s Heft. Actenmäßige Darstellung der Versuche Deutschland in Revolutions-Zustand zu bringen, herausgegeben von C. Follenberg. 9 gr.

5s Heft. Geschichte der geheimen Verbindungen in Polen. 18 gr.

6s Heft. Die demagogischen Umtriebe auf den deutschen Universitäten. Aus den Acten der Mainzer Untersuchungs-Commission. 12 gr.

78 Heft. Acten-Stücke über die, unter dem Namen des Männer-Bundes und des Jünglings-Bundes bekannten, demagogischen Umtriebe. Herausgegeben von C. Follenberg. Rthlr. 1.

Jörg, Dr. J. C. G., der Mensch, auf seinen körperlichen, gemüthlichen u. geistigen Entwickelungsstufen. 8. 1829, brosch. Rthlr. 2. 6 gr.

Das constitutionelle Leben der deutschen Staaten bethätigt sichtbar das Streben zum Fortschreiten in moralischer, geistiger, bürgerlicher und gesetzlicher Vervollkommnung der Menschheit, und so dürfte vielleicht auf diese Arbeit eines unsrer ausgezeichnetsten Männer hingewiesen werden, der in derselben den Menschen von seinem Ursprunge bis zum Verschwinden in den verschiedenen Lebensaltern, in Verbindung und in der wechselseitigen Bestimmung seiner beiden Naturen, im Zusammenhange mit der großen Welt und im Conflict mit seines Gleichen, in der Ehe, im Staate und in der Kirche, für den Menschenforscher überhaupt, insbesondere aber für den Religionslehrer, für den Gesetzgeber und für den Vertheidiger der Gesetze, ferner für den Arzt und für den Erzieher gleich anziehend schildert.

Jörg, Dr. J. C. G., der Vervollkommnungstrieb der Völker, für Gesetzgeber und Politiker aphoristisch geschildert. gr. 8. 1831. brosch. 8 gr.

Ueber das Bedürfniß der Intelligenz unserer Zeit, und die Möglichkeit, mit einer liberalen Majorität einen Staat zu regieren. In Erwiederung auf des Herrn Friedrich Buchholz Aufsatz: „über den fünften Act der französischen Umwälzung" im diesjährigen Octoberheft seiner Monatsschrift für Deutschland. 8. 1830. brosch. 3 gr. netto.

Weber, Dr. C. G. v., über die bevorstehende Umgestaltung der Kirchenverfassung des Königreichs Sachsen, in besonderem Bezuge auf die Behörden, für die Angelegenheiten der evangelischen Kirche. gr. 8. 1833. brosch. 12 gr.

Zinkeisen, J. W., Geschichte Griechenlands vom Anfange geschichtlicher Kunde bis auf unsere Tage. 1r Theil, das Alterthum und die mittleren Zeiten bis zu dem Heerzuge König Rogers von Sicilien nach Griechenland. gr. 8. 1832. 4 Thlr.

Dieser Band enthält außer einer gedrängten, aber aus den Quellen selbst geschöpften, Uebersicht der ältern Geschichte eine Menge der interessantesten Aufschlüsse über die spätere römische und die byzantinische Zeit, mit durchgängig genauer Anführung der Quellen. Der 2te Theil, welcher die Geschichte bis auf die neueste Zeit herabführen soll, wird vornehmlich über die fränkische Periode neues Licht verbreiten und der geschichtlichen Entwickelung der Sprache, Literatur und Cultur der Neugriechen eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Er erscheint im folgenden Jahre.

Zum Verständniß unserer Zeit. I. Ueber einige Ursachen der gegenwärtigen Aufregung und die Mittel zu ihrer Beruhigung. gr. 8. 1831. brosch. 9 gr.

78 Heft. Acten-Stücke über die, unter dem Namen [illegible] Männer-Bundes und des Jünglings-Bundes [illegible] annten, demagogischen Umtriebe. Herausgegeben von C. Follenberg. Rthlr. 1.

Jörg, Dr. J. C. G., der Mensch, auf seinen körperlichen, gemüthlichen u. geistigen Entwickelungsstufen. 8. 1829, brosch. Rthlr. 2. 6 gr.

Das constitutionelle Leben der deutschen Staaten bethätigt sichtbar das Streben zum Fortschreiten in moralischer, geistiger, bürgerlicher und gesetzlicher Vervollkommnung der Menschheit, und so dürfte vielleicht auf diese Arbeit eines unsrer ausgezeichnetsten Männer hingewiesen werden, der in derselben den Menschen von seinem Ursprunge bis zum Verschwinden in den verschiedenen Lebensaltern, in Verbindung und in der wechselseitigen Bestimmung seiner beiden Naturen, im Zusammenhange mit der großen Welt und im Conflict mit seines Gleichen, in der Ehe, im Staate und in der Kirche, für den Menschenforscher überhaupt, insbesondere aber für den Religionslehrer, für den Gesetzgeber und für den Vertheidiger der Gesetze, ferner für den Arzt und für den Erzieher gleich anziehend schildert.

Jörg, Dr. J. C. G., der Vervollkommnungstrieb der Völker, für Gesetzgeber und Politiker aphoristisch geschildert. gr. 8. 1831. brosch. 8 gr.

Ueber das Bedürfniß der Intelligenz unserer Zeit, und die Möglichkeit, mit einer liberalen Majorität einen Staat zu regieren. In Erwiederung auf des Herrn Friedrich Buchholz Aufsatz: „über den fünften Act der französischen Umwälzung" im diesjährigen Octoberheft seiner Monatsschrift für Deutschland. 8. 1830. brosch. 3 gr. netto.

Weber, Dr. C. G. v., über die bevorstehende Umgestaltung der Kirchenverfassung des Königreichs Sachsen, in besonderem Bezuge auf die Behörden, für die Angelegenheiten der evangelischen Kirche. gr. 8. 1833. brosch. 12 gr.

Zinkeisen, J. W., Geschichte Griechenlands vom Anfange geschichtlicher Kunde bis auf unsere Tage. 1r Theil, das Alterthum und die mittleren Zeiten bis zu dem Heerzuge König Rogers von Sicilien nach Griechenland. gr. 8. 1832. 4 Thlr.

Dieser Band enthält außer einer gedrängten, aber aus den Quellen selbst geschöpften, Uebersicht der ältern Geschichte eine Menge der interessantesten Aufschlüsse über die spätere römische und die byzantinische Zeit, mit durchgängig genauer Anführung der Quellen. Der 2te Theil, welcher die Geschichte bis auf die neueste Zeit herabführen soll, wird vornehmlich über die fränkische Periode neues Licht verbreiten und der geschichtlichen Entwickelung der Sprache, Literatur und Cultur der Neugriechen eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Er erscheint im folgenden Jahre.

Zum Verständniß unserer Zeit. I. Ueber einige Ursachen der gegenwärtigen Aufregung und die Mittel zu ihrer Beruhigung. gr. 8. 1831. brosch. 9 gr.

Bei dem Verleger dieser Schrift sind ferner erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Anfossi, Pater, die Nothwendigkeit der Zurückgabe geistlicher Güter, als unentbehrlich zum Heile derer, die solche ohne Bewilligung des päpstlichen Stuhles erworben haben. Nach dem Italienischen in's Deutsche übertragen und mit Anmerk. begleitet von Dr. Daniel. gr. 8. 1832. geh. 12 gr.

Diese vor einiger Zeit in Bologna erschienene Schrift ist, als ein Zeugniß wie weit in unsern Tagen noch die Umtriebe der Hierarchie, die Versuche, die alte Finsterniß wieder zu verbreiten, gehen, von ausgezeichnetem Interesse und ihre Uebertragung in's Deutsche gewiß um so zeitgemäßer, als ihr der Uebersetzer treffliche, mit tiefer Sachkenntniß verfaßte, widerlegende Anmerkungen beigefügt hat.

Bund, der teutsche, und die teutschen Stände. Aus dem „Vaterlande, Blätter für teutsches Volks- und Staatsleben" besonders abgedruckt. 8. 1833. brosch. 8 gr.

Flathe, Dr. Ludw., Geschichte Macedoniens und der Reiche, welche von Macedonischen Königen beherrscht wurden. 1r Thl. Von der Urzeit bis zum Untergange des persisch-macedonischen Reichs. gr. 8. 1832. Rthlr. 2. 15 gr.

Dieses Werk ist die Frucht treuer Erforschung der Quellen und mühsamen Sammelns von Resultaten aus denselben, die allenthalben durch Stellen der Alten belegt sind. Der zweite und letzte Theil wird den Untergang Macedoniens und der von Macedonischen Fürsten beherrschten Reiche, nebst ihren innern Verhältnissen, schildern.

Flathe, Dr. Ludw., Geschichte des Kampfes zwischen dem alten und dem neuen Verfassungsprincip der Staaten der neuesten Zeit. 1r und 2r Theil. (bis 1799.) gr. 8. 1833. Rthlr. 4.

Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit. 1s—7s Heft. gr. 8. 1832. geh. Rthlr. 4. 15 gr.

Inhalt:

1s Heft. Actenmäßiger Bericht über den geheimen deutschen Bund und das Turnwesen, nebst einleit. Bemerk. über die frühern geh. Verbind. v. J. D. F. Mannsdorf. Thlr. 1. 3 gr.

2s Heft. Die Ergebnisse der Untersuchung in Bezug auf den Bund der Unbedingten oder der Schwarzen. ꝛc. 9 gr.

3s Heft. Die Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz und die demagogischen Umtriebe in den Burschenschaften der deutschen Universitäten zur Zeit des Bundestags-Beschlusses v. 20. Sept. 1819; von Rudolph Hug. 12 gr.

4s Heft. Actenmäßige Darstellung der Versuche Deutschland in Revolutions-Zustand zu bringen, herausgegeben von C. Follenberg. 9 gr.

5s Heft. Geschichte der geheimen Verbindungen in Polen. 18 gr.

6s Heft. Die demagogischen Umtriebe auf den deutschen Universitäten. Aus den Acten der Mainzer Untersuchungs-Commission. 12 gr.

Geschichte

der

geheimen Verbindungen

der neuesten Zeit.

Siebente Lief.

Leipzig 1833

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Gedruckt bei Friedrich Vieweg.

Geschichte

der

geheimen Verbindungen

der neuesten Zeit.

Zweyter Theil.

Leipzig, 1814.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

NOV 8- 62 H

H 78.31 vol.7
Acten-Stucke uber die unter dem N
Widener Library 006146152
3 2044 087 954 855